

FR 3,23 (4)

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

1956

Nummer 1 bis 52

Inhaltsverzeichnis

A. Zeitliche Übersicht der veröffentlichten Rechtsverordnungen und sonstigen wichtigen Bekanntmachungen

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
1954			1956		
30. 11.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Walsum stattfindenden Märkte und Kirmessen	106	6. 1.	Enteignungsanordnung	13
30. 11.	Tarif betr. die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Walsum (Marktstandgeldordnung)	141	19. 1.	Enteignungsanordnung	29
1955			21. 1.	Aussagegenehmigung für Lehrer gemäß § 72 LBG	35
5. 4.	Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Homberg (Ndrh.) — Baustufenordnung —	171	24. 1.	Religionsunterricht an Berufsschulen	26
14. 6./ 30. 12./ 17. 1. 56/ 20. 2. 56	Satzung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See	109	27. 1.	Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Walsum	98
29. 1.	Polizeiverordnung betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, die im Bezirk der Stadt Kaldenkirchen als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt gelten	21	27. 1.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Goch	166
1. 12.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den in der Gemeinde Holzheim, Kreis Grevenbroich, stattfindenden Jahrmärkten (Schützenfeste und Kirmessen)	195	2. 2.	Ortssatzung der Gemeinde Metzkausen betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten von Gemeindeveranstaltungen	63
5. 12.	Enteignungsanordnung	11	3. 2.	Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Gustorf	248
16. 12.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde St. Tönis stattfindenden Märkte	70	7. 2.	Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Stadt Rheydt	298
19. 12.	Enteignungsanordnung	1	8. 2.	Enteignungsanordnung	43
20. 12.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Geldern	5	8. 2.	Enteignungsanordnung	51
23. 12.	Enteignungsanordnung	13	8. 2.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den Bereich des Schlachtviehgroßmarktes Düsseldorf	84
23. 12.	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen in der Stadt Leverkusen	54	17. 2.	Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1956	128
23. 12.	Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft in der Stadt Leverkusen	55	23. 2.	Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Büderich	128
23. 12.	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Leverkusen	56	27. 2.	Bekanntmachung betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vom 28. 11. 1900 (RGBl. S. 1033); hier: Überwachung durch die Ordnungsbehörden	61
30. 12.	Verwendung von Trichloräthylen in der Geburtshilfe durch frei praktizierende Hebammen	7	1. 3.	Mieten von Räumen an Berufsschulen mit Handwerkerlehrlingen durch die Kreishandwerkerschaften	83
			1. 3.	Polizeiverordnung der Stadt Kleve über die Beschaffenheit der Straßen und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind	84
			2. 3.	Enteignungsanordnung	65
			2. 3.	Sonntagsarbeit im Buchmachergewerbe	82
			2. 3.	1. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Leverkusen	247

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
8. 3.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Geldern	126	11. 6.	Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1956	176
12. 3.	Warnung vor drohenden Schäden im Walde durch Engerlinge der Maikäfer	68	12. 6.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Korschenbroich	189
13. 3.	Krankenversorgung der Unterhaltshilfempänger nach § 276 LAG; hier: Ersatz von Versicherungsbeiträgen bei freiwilliger Krankenversicherung von Unterhaltshilfempängern nach § 276 Abs. 2 LAG	82	21. 6.	Gebührenregelung für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe	185
14. 3.	Auflösung verfassungsfeindlicher Organisationen	89	22. 6.	3. Nachtrag zur Ortssatzung über die Grundstücksentwässerung in der Gemeinde Walsum vom 26. 3. 1935	286
16. 3.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Krefeld stattfindenden Märkte	91	28. 6.	Zuständigkeit für die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen im Sinne des § 131 AO bei der Gewerbesteuer	191
20. 3.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Metzkausen	350	30. 6.	Enteignungsanordnung	213
22. 3.	Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Errichtung und Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Verbandsberufsschule im unteren Rhein-Wupper-Kreis vom 6. 8. 1954	121	5. 7.	Anordnung im Enteignungsverfahren	199
24. 3.	Aufstellung des Marktverzeichnisses für 1957	95	5. 7.	Erwerb von unedlen Metallen durch Schrotthändler	201
27. 3.	Bestätigung der sich auf Grund des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des LBesG. vom 2. 1. 1956 (GV. NW. 1956 S. 73) ergebenden BDA-Berechnungen	114	9. 7.	Enteignungsanordnung	213
27. 3.	Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Gemeinde Walsum (Ndrh.) (Baustufenordnung)	116	19. 7.	Enteignungsanordnung	229
27. 3.	Satzung der Gemeinde Walsum (Ndrh.) über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen	197	27. 7.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Kevelaer	232
5. 4.	Enteignungsanordnung	113	31. 7.	Enteignungsanordnung	235
9. 4.	Anordnung im Enteignungsverfahren	113	2. 8.	Enteignungsanordnung	235
10. 4.	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Amtsgebietes Monheim vom 29. 5. 1952 (GV. NW. S. 178/1953)	140	8. 8.	Veranlagung durch wasserwirtschaftliche Verbände und Heranziehung von Mitgliedern dieser Verbände zu Kanalbenutzungsgebühren	255
11. 4.	Enteignungsanordnung	138	11. 8.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	244
12. 4.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinden (SB) Orsoy, Rheurdt und Schaephuysen, Kreis Moers	208	11. 8.	Amtsbezeichnung für Handelsoberlehrer, für die auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Handelslehrer als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist	262
14. 4.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Rheinkamp	127	13. 8.	Sowjetzonen-Facharbeiter und Berufsschulpflicht	256
17. 4.	Einstufung der Direktoren, Direktorenstellvertreter und Fachvorsteher an kommunalen Berufsfach- und Fachschulen, insbesondere an Handels- und höheren Handelsschulen	125	17. 8.	Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Witzhelden	333
19. 4.	Berufsschule und Kunststoff-Wirtschaft	126	20. 8.	Einrichtung von zweiten Direktorstellvertreter(innen)stellen in Berufsschulen	257
19. 5.	Sonntagsarbeit zur Belieferung der Kundschaft mit Bier, Mineralwässern, Limonaden, Roheis und Speiseeis	150	23. 8.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze der Stadt Radevormwald	361
29. 5.	Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Kamp-Lintfort	222	29. 8.	Deutsches Vermögen in Österreich; hier: verlagerte Güter und Hausrat	250
1. 6.	Förderung der Bienenzucht	170	6. 9.	Übernahme von Religionslehrern in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	268
5. 6.	Schülerunfallversicherung der Schüler der berufsbildenden Schulen	176	9. 9.	Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1956	335
			10. 9.	Sammlungen an berufsbildenden Schulen	274
			13. 9.	Enteignungsanordnung	289
			14. 9.	Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1957/58	347
			17. 9.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den in der Stadt Moers stattfindenden Schlachtviehmarkt	311
			18. 9.	Einstellung von nebenberuflichen Lehrern als Fachlehrer im Angestelltenverhältnis an Berufsschulen	279
			20. 9.	Vergütung der Werkmeister an Berufs- und Berufsfachschulen nach der TO.A	279
			20. 9.	Enteignungsanordnung	283

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
21. 9.	Erhöhung der Nebenstundensätze für Lehrkräfte, die an Berufshilfsschulklassen unterrichten	280	24. 10.	Ableistung von Probezeiten im Berufsschuldienst	309
26. 9.	Verordnung über das Naturschutzgebiet Hildener Heide im Kreis Düsseldorf-Mettmann	297	25. 10.	Enteignungsanordnung	339
29. 9.	Enteignungsanordnung	301	25. 10.	Enteignungsanordnung	343
6. 10.	Sonderbauordnung für die Stadt Leverkusen	318	26. 10.	Enteignungsanordnung	316
8. 10.	Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Rhein-Wupper-Kreis	303	30. 10.	Ernennung von Landwirtschaftsoberlehrern zu Fachvorstehern und Direktorstellvertretern	327
10. 10.	Prüfungsordnung für die Durchführung von Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gem. § 128a Gew.O.	293	31. 10.	Übertritt von Berufsschullehrern von einem kommunalen Dienstherrn zu einem anderen (§§ 43, 44 LBG)	327
10. 10.	Errichtung von Lehrmeisterprüfungsausschüssen bei den Industrie- und Handelskammern für den Regierungsbezirk Düsseldorf	296	7. 11.	Entschädigung für die Benutzung von Fahrrädern mit Hilfsmotor bei Dienstreisen und Dienstgängen	326
11. 10.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Wesel	304	8. 11.	Enteignungsanordnung	339
11. 10.	Verordnung über die Anordnung einer befristeten Bausperre für das Stadtkerngebiet in der Stadt Rheinhausen	345	19. 11.	Diätenordnung für die apl. Beamten; hier: Diäten für apl. Handelsoberlehrer	340
12. 10.	Enteignungsanordnung	315	19. 11.	Ortssatzung betr. Verlängerung der Ortsatzung betr. Abstufung und Regelung der Bebauung für das Amt Kevelaer (Baustufenordnung) vom 11. 2. 1950	357
15. 10.	Enteignungsanordnung	315	22. 11.	Enteignungsanordnung	347
16. 10.	Polizeiverordnung über das Aufstellen der Mülltonnen der städtischen Müllabfuhr im Stadtgebiet Düsseldorf	310	23. 11.	Enteignungsanordnung	348
22. 10.	1. Ergänzungsverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Mülheim (Ruhr)	345	24. 11.	Enteignungsanordnung	348
			29. 11.	Klassenfrequenz an Berufsschulen	349
			10. 12.	Enteignungsanordnung	359
			13. 12.	Berufung von Lehrern im vorgerückten Lebensalter in das Beamtenverhältnis; hier: Bestätigung der Ernennung von überalterten kommunalen Lehrern	360

B. Sachverzeichnis

- Ärzte. Verlust von Bestallungsurkunden 1, 20, 134, 215.
- Amtsärztliche Zeugnisse.** Vorlage vor der Berufung in das Beamtenverhältnis 90.
- Anlagen, genehmigungspflichtige.** Errichtung in: Düsseldorf 179; Duisburg 275, 280, 322, 328; Emmerich 240; Grevenbroich 27; Krefeld 74, 131; Leichlingen 37; Leverkusen 93, (Berichtigung) 112, 341; Norf 220; Oberhausen 298; Remscheid 158; Rheinberg 263; Wuppertal 225.
- Anlernberufe.** Streichung 273.
- Anrechnung** von Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeiten auf das DDA und BDA 246.
- Apothekenkonzessionen.** Ausschreibungen 45, 65, 66, 104, 134, 145, 159, 192, 213, 214, 243, 254, 260, 284, 289, 293.
- Apothekerkollegien.** Einschulung in Berufsschulen 262.
- Arbeiterberufsverkehr.** Genehmigungen 30, 161, 217.
- Aufbaugelände.** Erklärung zum 23, 57.
- Auflösung** verfassungsfeindlicher Organisationen 89.
- Aufnahme** in die höhere Handelsschule 332.
- Ausbildung** als Jugendleiterin 151, 266.
- Auslandsfürsorge** (Hinw.) 237.
- Aussagegenehmigung** für Lehrer 35.
- Bauzeichner.** Berufsbild 237.
- Belobigungen, öffentliche** 89, 149, 254, 354.
- Bergwerke.** Verleihung 190. Verzicht 151, 226, 313. Reale Teilung 329.
- Berufsbildende Schulen.** Anerkennung von beruflich ausgebauten Schulen 4. Besoldung der Turnlehrer 16. Einschulung der kaufmännischen Hilfskräfte 16. DDA der apl. Handelslehrer 16, 20. Befreiung der Real-schülerinnen vom hauswirtschaftlichen Unterricht 36. Einschulung der zahnärztlichen Helferinnen 48. Beurlaubung der kaufmännischen Lehrlinge aus der Sägeindustrie und dem Holzhandel 48. Einschulung der ärztlichen Sprechstundenhelferinnen 53. Vergütungssätze für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht 53. Pauschsätze für Erstattungskosten 54. Beurlaubung von Berufsschulpflichtigen 62, 83, 157, 238. Einschulung der Verkaufsgehilfinnen im Nahrungsmittelgewerbe 105. Besondere Vergütungen an Gewerbe- und Handelslehramtskandidaten 166. Bestätigung von BDA-Berechnungen 114. Verkauf von alkoholfreien Getränken und Backwaren 238. Nebenstundensätze für Lehrkräfte an Berufshilfsschulklassen 280. Ernennung von überalterten kommunalen Lehrern 360. Vergütung der Werkmeister nach der TOA 279. Anwendung der Besoldungsvorschrift Nr. 66 356.
- Berufsschuldienst.** Ableistung von Probezeiten 309.
- Berufsschulen.** Mieten von Räumen durch die Kreishandwerkerschaften 83. Fragen der Kunststoffwirtschaft 126. Schulärztliche Betreuung 137. Beurlaubung von Lehrlingen 140. Einrichtung von zweiten Direktorstellvertreterstellen 257. Einstellung von nebenberuflichen Lehrern 279. Klassenfrequenz 349.
- Berufsschullehrer.** Übertritt von einem kommunalen Dienstherrn zu einem anderen 327.
- Berufsschulpflicht** der Sowjetzonen-Facharbeiter 256.
- Besuchszeiten** bei der Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau 298.

- Beutemaschinenführer.** Neufassung des Berufsbildes 316.
- Bezirksfachklassen.** Straßenbaulehrlinge 10. Zahnärztliche Helferinnen 125, 183, 194, 207, 266, 303. Schuhmacherlehrlinge 207. Schloß- und Schlüsselmachergewerbe 221. Karosseriebauer 239.
- Bezirkssportfest** der Berufs- und Berufsfachschulen 137.
- Bienenzucht.** Förderung 170.
- Biologielaborant.** Anerkennung als Lehrberuf 355.
- Blindenwaren.** Vertrieb 90.
- Blinder Stenotypist.** Berufsbild 267.
- Bodenaltertümer.** Staatlicher Vertrauensmann 97, 303.
- Braunkohlensauschuß** 268.
- Buchmacher.** Genehmigungen 35. Erlöschen von Genehmigungen 26, 69.
- Bundesentschädigungsgesetz.** Leistungen nach § 141 BEG 349.
- Bundesjugendspiele** und Landesjugendwettbewerb 207.
- Chemielaborant.** Änderung des Berufsbildes 356.
- Chirurgiemechaniker.** Änderung des Berufsbildes 238.
- Dienstreisen** und Dienstgänge. Entschädigung für die Benutzung von Fahrrädern mit Hilfsmotor 326.
- Drahtseiler.** Änderung des Berufsbildes 349.
- Drogisten-Fachausstellung** 279.
- Durchführungspläne.** Offenlegung in: Dinslaken 23, 269; Donsbrüggen 336; Dülken 42, 299, 340; Düsseldorf 17, 98, 147, 247, 317; Duisburg 22, 41, 58, 74, 94, 131, 142, 153, 257, 258, 274, 280, 305, 322, 358; Emmerich 28, 110, 251, 269; Essen 12, 152, 233, 240, 358, 361; Grevenbroich 28, 41, 183, 241; Jüchen 183; Kapellen 153; Kellen 57, 142; Kempen 12; Kleve 179, 220; Krefeld 48, 115, 239, 332; Amt Lank 281; Leichlingen 128; M.Gladbach 4, 232, 239, 327; Mülheim (Ruhr) 64, 247, 329, 346, 361; Neuß 11, 195, 239, 297; Nievenheim 251; Oberhausen 28; Remscheid 11, 27, 40, 54, 90, 157, 239; Rheydt 49, 219, 318; Solingen 36; Viersen 11; Wesel 6, 268; Wellinghoven 313; Wuppertal 5, 36, 62, 90, 166.
- Eingliederung** von Gemeinden 60.
- Einstufung** der Direktoren, Direktorenstellvertreter und Fachvorsteher an kommunalen Berufsfach- und Fachschulen, insbesondere an Handels- und höheren Handelsschulen 125.
- Enteignung** von Grundeigentum in: Düsseldorf 67, 213, 315; Landkreis Düsseldorf-Mettmann 13, 29, 113, 254, 271, 301, 302, 315; Duisburg 6, 160, 213, 274, 289, 291, 316, 346; Essen 113, 277, 287, 299, 315, 347, 348; Landkreis Geldern 65, 301; Landkreis Grevenbroich 43, 44, 272, 284; Krefeld 1, 331, 332; Leverkusen 290, 315; Landkreis Moers 51, 65, 93, 229, 254, 266, 274, 289, 291, 298, 301; Mülheim (Ruhr) 199, 315; Neuß 359; Oberhausen 269; Remscheid 13, 44, 67, 139, 283, 339; Landkreis Rhein-Wupper 29, 51, 59, 133, 138, 139, 235, 290, 315, 348; Rheydt 272; Solingen 29, 51, 235; Wuppertal 44; zugunsten der Deutschen Bundesbahn 11, 177; Emschergenossenschaft 339; Flugsicherungsanlage Hösel 17; Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft 43, 343; Lippeverband 339.
- Entwässerungsgenossenschaft,** Linksniederrheinische. Offenlegung der Beitragsliste 167.
- Ergänzungsschulen.** Anerkennung der Zeugnisse 15, 70.
- Erziehungsbeihilfen** 105, 302.
- Evakuierte.** Rückführungskosten 26, 219. Zuwendungen in Härtefällen 182.
- Fachklassen.** Kfm. Lehrlinge in der Bauindustrie 62. Kfm. Lehrlinge der Sozialversicherungsträger 147.
- Ferienordnung** für die berufsbildenden Schulen 10, 347.
- Flüchtlingsausweise.** Ungültigkeitserklärung 178, 199, 275.
- Fluchtlinienpläne.** Essen 130, 179; 184; Verbandsstraße OW IV b 209; Verkehrsband V 52 (I) 93; Verkehrsband V 168 (Rb) 93.
- Forstschäden** durch Engerlinge 68.
- Fortführungsvermessungen.** Anweisung für das Verfahren 25.
- Gartenbauoberlehrerinnen.** Einstellung 53.
- Geburtshilfe.** Verwendung von Trichloräthylen durch frei praktizierende Hebammen 7.
- Gelegenheitsverkehr** mit Kraftomnibussen 202.
- Gemeindeunfallversicherungsverband** Rheinprov. Änderung der Wahl des Vorstandes 88.
- Gewerbe- und Handelsoberlehrer.** Anrechnung von Verdienstzeiten 222. Sonderanforderungen 246. Amtsbezeichnung 262. Diäten 340.
- Gewerbesteuer.** Zuständigkeit für die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen 191.
- Grenzänderungen** zwischen Gemeinden 7, 29, 103, 145, 243, 277, 302, 307.
- Grundausbildungslehrgänge.** Übernahme der Kosten 97.
- Gürtler.** Neufassung des Berufsbildes 245.
- Handelsfachpacker.** Änderung des Berufsbildes 273.
- Handwerk.** Bereinigung der Vorschriften (Hinweis) 26.
- Haushaltssatzungen.** Termin für die Vorlage 2, 326. Siehe auch unter „Satzungen“.
- Hebesätze** der Gemeinde Walsum 198.
- Herrenwäschenäherin.** Änderung des Berufsbildes 309.
- Hygienisch-bakteriologische Institute** 75.
- Jahresarbeitsverdienste.** Zwischenfestsetzung 341.
- Jugendleiterin.** Berufsbezeichnung 15.
- Jugendleiterinnenseminare.** Anerkennung als höhere Fachschulen 53.
- Jugendwettbewerb** 1956. Aufruf 62.
- Kanalbenutzungsabgaben.** Heranziehung von Mitgliedern wasserwirtschaftlicher Verbände 255.
- Karten** des Landesvermessungsamtes 8, 50, 210, 323.
- Kesselschmied.** Änderung des Berufsbildes 303.
- Kirchengemeinden.** Errichtung 3, 9, 52, 97, 136, 156, 231, 245, 354. Aufteilung 186, 193.
- Kirchenkreise.** Neubildung 182.
- Kirmessen** 9, 40, 104, 135, 266.
- Klärwärter.** Ausbildungskursus 218.
- Kleidernäherin.** Änderung des Berufsbildes 15.
- Kleinbahn.** Düsseldorf—Duisburg 59.
- Klischeeätzer.** Änderung des Berufsbildes 273.
- Körperschaftswald.** Darlehen und Beihilfen 105, 176.
- Kriegsfolgenrehabilitation.** Betreuung von Schülern aus der sowj. Besatzungszone 9, 231. Zweifelsfragen 114.
- Kunstgewerbeausstellung,** Dänische 291.
- Landesbesoldungsgesetz.** Gesetz zur einheitlichen Durchführung 48.
- Landschaftsschutzverordnungen.** Stadt Leverkusen 54, 55; Stadt Mülheim (Ruhr) 345; Stadt Rheydt 298.
- Landwirtschaftslehrer.** Ernennung zu Fachvorstehern und Direktorstellvertretern 327.
- Lehrapotheke** 45, 216.
- Lehrbücher.** Genehmigung 105.
- Lehrkräfte** für die Drucktechnische Schule in Kalkutta (Indien) 4.
- Lehrlingsausbildung** in Indien. Anforderung eines Beraters 14.
- Lehrmeisterprüfungsausschüsse** bei den Industrie- und Handelskammern 296.

- Leitpläne.** Offenlegung in: Bergisch-Neukirchen 100; Breitscheid 336; Büderich 233; Burscheid 263, 269; Erkath 340; Essen 313; Flüren 252; Grevenbroich 241; Amt Hubbelrath 28; Kaarst 18; Kettwig 313; Krefeld 328; Monheim 240; Norf 211; Oberhausen 138; Amt Rommerskirchen 158; Rosellen 211; Wesel 328; Witzhelden 262.
- Liegenschaftskataster.** Verbindung mit dem Grundbuch 3, 8, 14, 20, 25, 30, 39, 47, 52, 80, 95, 104, 123, 160, 169, 181, 193, 216, 244, 255, 265, 278, 290, 316, 325, 332, 344, 348, 359, 360.
- Linienerkehr mit Kraftomnibussen** 31, 163, 217, 285.
- Literaturhinweise** 12, 42, 88, 101, 102, 115, 143, 212, 227, 241, 252, 270, 276, 281, 299, 324, 337, 341, 351.
- Lohnsummensteuer.** Weitererhebung 52.
- Lotteriegenehmigung** 43.
- Marktordnungen.** Stadt Düsseldorf 84, (Berichtigung) 101; Gemeinde Holzheim 195; Stadt Krefeld 91; Stadt Moers 311; Gemeinde St. Tönis 70; Gemeinde Walsum 106.
- Marktverzeichnis 1957.** Aufstellung 95.
- Naturdenkmale.** Verordnungen: Stadt Leverkusen 56, 247; Rhein-Wupper-Kreis 303. Löschungen: Landkr. Geldern 328; Mülheim (Ruhr) 11; Rhein-Wupper-Kreis 328.
- Naturschutzgebiet Hildener Heide.** Verordnung 297.
- Normblätter (Hinw.)** 70, 138, 333.
- Pfarrren.** Errichtung 156.
- Pferdetoto-Sammelstellen** 81, 104, 124, 149, 170.
- Pflichtprüfung der Gemeindebetriebe** 89, 185.
- Polizeiverordnungen.** Neufassung der PVO über die Anlegung und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien 309.
- Stadt Düsseldorf: Aufstellen der Mülltonnen der städtischen Müllabfuhr 310. Stadt Geldern: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 126. Stadt Goch: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 166. Stadt Homberg (Ndrh.): Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) 171. Stadt Kaldenkirchen: Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, die als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt gelten 21. Stadt Kamp-Lintfort: Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) 222. Stadt Kevelaer: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 232. Stadt Kleve: Beschaffenheit der Straßen und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind 84. Gemeinde Korschbroich: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 189. Stadt Leverkusen: Sonderbauordnung 318. Gemeinde Metzkäusen: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 350. Landkreis Moers: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinden Orsoy, Rheurdt und Schaephuysen, Kreis Moers 208. Amt Monheim: Änderung der PVO über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen 140. Stadt Radevormwald: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 361. Gemeinde Rheinkamp: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 127. Gemeinde Wachten-donk: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 5. Gemeinde Walsum: Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) 116. Stadt Wesel: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 304.
- Probzeiten im Berufsschuldienst** 115.
- Prüfstellen** für Elektrizitäts-Meßgeräte. Verwaltungsvereinbarung über die Aufsicht (Hinweis) 167.
- Prüfungsausschuß** für vermessungstechnische Behördenangestellte 284.
- Prüfungsordnung** für die Durchführung von Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe 293.
- Realsteuerhebesätze.** Genehmigung 52.
- Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung** bei anfechtbaren Verwaltungsakten (Hinweis) 296.
- Reichsheimstätten.** Zulassung als Ausgeber 126, 189, 208, 309.
- Rektoratsgemeinde.** Errichtung 150.
- Religionslehrer** an berufsbildenden Schulen 36, 262, 267, 268.
- Religionsunterricht** 10, 26, 297.
- Rettungsmedaille.** Verleihung 149, 254.
- Rückführung von Deutschen** aus dem Ausland 70.
- Rückgabe deutschen Vermögens** im Ausland 260.
- Sägewerker.** Änderung des Berufsbildes 219.
- Sammlungen,** öffentliche, Genehmigungen 3, 9, 14, 26, 35, 40, 61, 96, 125, 136, 165, 261, 272, 278, 279, 327, 343. Sammlungen an berufsbildenden Schulen 274.
- Satzungen.** Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk: Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1956 128; Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1956 335. Gemeinde Büderich: Müllabfuhr 128; I. Nachtrag zur Hauptsatzung 199. Gemeinde Gustorf: Müllabfuhr 248. Amt Kevelaer: Verlängerung der Ortssatzung betr. Abstufung und Regelung der Bebauung 357. Gemeinde Metzkäusen: Erhebung von Beiträgen zu den Kosten von Gemeindeveranstaltungen 63. Gemeinde Walsum: Friedhofsgebührenordnung 98; Marktstandgeldordnung 141; Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen 197; 3. Nachtrag zur Ortssatzung über die Grundstücksentwässerung 286. Gemeinde Witzhelden: Müllabfuhr 333. Zweckverband zur Errichtung und Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Verbandsberufsschule im unteren Rhein-Wupper-Kreis Satzungsänderung 121. Zweckverband Volkserholungsstätte Unterbacher See 109.
- Schankanlageteile.** Zulassung (Hinweis) 82, 286.
- Schlachtfeldschrott.** Zurücknahme von Sammelgenehmigungen 114.
- Schülerunfälle** während der Schulzeit 140.
- Schülerunfallversicherung** 176.
- Schützenfeste** 14, 244, 308, 360.
- Schulmilchspeisung.** Finanzierung 170.
- Schulneubauten** 189.
- Sitzgelegenheiten** für Angestellte in offenen Verkaufsstellen 61.
- Sonderbauordnung** für die Stadt Leverkusen 318.
- Sonntagsarbeit.** Ausnahmen vom Verbot 20, 69, 82, 150, 155, 230, 354.
- Sozialversicherung** der Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer 40.
- Sperrzeiten** für Tauben 94, 287.
- Sprengstofflaubnisscheine.** Ungültigkeitserklärung 9, 14, 48, 82, 136, 150, 176, 186, 237, 261, 290, 291, 302, 327.
- Standesbeamte.** Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche 146.
- Straßenbahnlinien.** Genehmigungen: Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. 61, 68, 206, 326; Essener Verkehrs-AG. 3, 181, 236, 344, 360; Krefelder Verkehrs-AG. 96, 135, 308; Stadtwerke Neuß 344; Rheinische Bahngesellschaft AG. 47, 60, 278; Wuppertaler Stadtwerke AG. 124.
- Straßenbaulast** (Hinweis) 155.
- Syphilis-Reaktion.** Verzeichnis der zur Ausführung zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte 76.

Tag der Deutschen Einheit. Gedenkstunden 157.

Tag des Baumes 25, 83.

Tierversuche. Verzeichnis der zugelassenen Institute und Laboratorien 78.

Totalisator. Genehmigungen 69, (Berichtigung) 82, 105, 124, 147, 149, 206, 236, 255, 272.

Überwachungsingenieure. Zulassung 90, 230.

Umpfarrung 256.

Unedle Metalle. Erwerb durch Schrotthändler 201.

Unfallverhütungswoche 267.

Unterbringungsschein (G. 131) Ungültigkeitserklärung 272.

Unterhaltshilfeempfänger. Krankenversorgung 82, 261.

Verbandsbeschlüssausschuß für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 49, 269.

Verfolgte und Geschädigte des Naziregimes. 50%iger Zuschlag auf die Fürsorgerrichtsätze 136.

Vergütung für nebenamtlichen Unterricht 194, 222.

Vermessungsingenieure. Messungsgenehmigungen 19, 39, 60, 67, 68, 80, 113, 123, 140, 160, 169, 185, 201, 216, 221, 229, 236, 244, 255, 265, 278, 302, 325. Verlängerung von Messungsgenehmigungen 3, 8, 13, 14, 19, 20, 30, 39, 47, 89, 95, 349. Rücknahme von Messungsgenehmigungen 160, 181, 216, 265, 316, 332, 359. Praxisverlegung 8, 19, 123, 124, 135, 221, 307. Vertretung 60, 155.

Vermessungen im Bereich der Bundesbahndirektion Köln. Bevollmächtigte Vertreter bei Grenzterminen 229.

Verordnung über die Anordnung einer befristeten Bausperrre für das Stadtkerngebiet in der Stadt Rheinhhausen 345.

Versicherungsunternehmen. Zulassung 169.

Verteidigungslasten (Hinweis) 193.

Vertriebenenausweise. Ungültigkeitserklärung 93, 142, 337.

Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Breyell und Boisheim 325.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 244.

Waffenscheine. Ungültigkeitserklärung 178.

Wandergewerbescheine. Kraftloserklärung 23, 49, 64, 88, 142, 178, 184, 269, 281, 298, 305, 351.

Wappenverleihung: Amt Rheurd 253; Gemeinde Rheurd 243; Gemeinde Schaephuysen 253; Gemeinde St. Tönis 43.

Wasserläufe 2. Ordnung. Änderung des Verzeichnisses 20, 80, 146, 236, 237, 256.

Wegeeinziehung und -verlegung. Amt Alpen-Veen 111; Anrath 27; Bedburdyck 22, 151; Bergisch-Neukirchen 27; Breyell 22; Burg 167; Dinslaken 151, 251, 340; Dormagen 22, 111; Düsseldorf 183, 240, 328; Duisburg 209; Essen 22, 153, 226, 322, 328; Grevenbroich 190, 346; Amt Gruiten 37, 111, 177, 336, 337; Gustorf 94; Hinsbeck 178, 220; Hochdahl 241, 257; Hubbelrath 17, 101; Kamp-Lintfort 131, 226; Kapellen 209; Kempen (Ndrh.) 142, 174; Kettwig 37, 100, 142, 226; Kevelaer 111; Krefeld 63, 257; Langenfeld 199, 263; Leichlingen 158; Lobberich 263, 322, 337, 350; Mettmann 88, 167, 357; M.Gladbach 73, 263, 357; Moers 111, 174; Mülheim (Ruhr) 6, 41; Neukirchen-Vluyn 100, 226; Neuß 63; Oedt 274; Opladen 177; Radevormwald 184; Remscheid 88, 151; Rheinhausen 21, 346; Rheydt 73, 153, 257, 299; Amt Ringenberg 341; Amt Rommerskirchen-Nettesheim 22; Amt Schermbeck 37, 40, 41, 209; Sevelen 209; Solingen 219, 314; Velbert 41; Voerde (Ndrh.) 27, 64, 362; Viersen 270; Waldniel 147, 184; Wevelinghoven 298; Wülfrath 143, 280, 329; Wuppertal 94, 184, 288, 305; Xanten 322.

Werkstattlehrer an Berufsschulen im Angestelltenverhältnis 137, 194.

Wettannahmestellen. Fußballtoto 114, 266; Pferdewetten 80, 147.

Widmung von Straßenstrecken 175, 253, 259, 283, 331.

Wohlfahrtsbriefmarken. Vertrieb 231.

Zahnärzte. Zulassung zur Kassentätigkeit 23, 58, 64, 101, 152, 178, 190, 275, 276, 314, 357.

C. Namenverzeichnis

Ernennungen: Adeberg 200, Ape 233, Arens 233, Biermann 6, Birkhoff 12, Bleckmann 6, Block 200, Böhnel 233, Bonaventura 200, Bornstein 12, Boyxen 200, Brämer 329, Coenen 200, Daverzhoven 200, Degner 200, Derpa 12, Diederich 281, Dietzel 233, Doerenkamp 200, Dusterwald 200, Eickels 200, Eisenberg 351, Falk 6 (Ber. 18), Genger 329 (Ber. 337), Geraeds 233, Goertz 12, Gnutzmann 226, Dr. Gottschalk 252, Groß 233, Großmann 200, Gummersbach 12, Habicht 200, Hachen 233, Hahn 233, Havers 233, Hartung 351, Heiligenberg 200, Heyers 200, Höffken 200, Hoffmanns 74, Horn 148, Hopstock 211, Inhoffen 252, Jäger 233, Jenniches 211, John 288, Karsch 167, Krahl 351, Küppers 200, Kugland 233, Leufgen 12, Liebetanz 64, Lindecken 211, May 329, Meißner 200, Merckell 42, Mika 351, Dr. Mittelstaedt 252, von Mook 167, Münster 200, Neuenfels 233, Neuhäuser 200, Obrikat 233, Pletsch 233, Sartorius 233, Scharwächter 305, Scherner 6, Schlöbcke 64, Schmitz 200, Schöfnisch 233, Dr. Schulz 305, Schweers 184, Veigele 200, Wagler 64, Wenzel 200, Weski 233 (Ber. 263), Weuthen 12, Wilberg 12, Winter 233, Witt 211.

Abordnung: Kuhnert 148.

Versetzungen: Dr. Baum 88, Dr. Behr 12, Franke 184, Gockel 184, Gräf 281, Habicht 291, Dr. Hagemeyer 346, Kuhnert 329, Patzschke 88, Schrader 42, Schulz 167, Siegel 346, Tietze 74.

Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand: Aderhold 351, Boller 351, Esselborn 329, Hector 263, Janke 112, Krämer 131, Lindner 351, Reinhard 74, Sauren 112, Schulz 37, Siebert 112.

Entlassungen: Bock 226, Dr. zur Nieden 276, Oberstadt 12, Dr. Osenberg 167, Schnebinger 276.

Ausscheiden aus dem Dienst: Baumgarten 351, Dr. Stammler 226.

Sterbefälle: Fogt 200, Heinemann 158, Hellmar 74, Honheiser 112, Linden 131, Dr. Prange 258.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. Januar 1956

Nummer 1

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

1. Enteignungsanordnung. S. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**Allgemeine innere Verwaltung.**

2. Verlust von Bestallungsurkunden und staatl. Anerkennungen. S. 1.
 3. Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV) 1956. S. 2.
 4. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 3.
 5. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 3.

Wirtschaft und Verkehr.

6. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1951). S. 3.

Sozialangelegenheiten.

7. Öffentliche Sammlung. S. 3.

Kulturelle Angelegenheiten.

8. Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer. S. 3.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

9. Grundsätze für die Anerkennung von beruflich ausgebauten Schulen. S. 4.

10. Deutsche Lehrkräfte für die Drucktechnische Schule in Kalkutta (Indien). S. 4.

Bau- und Wohnungswesen.

11. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach. S. 4.
 12. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal. S. 5.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

13. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Geldern. S. 5.

14. Enteignung von Grundeigentum. S. 6.

15. Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr). S. 6.

16. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Wesel. S. 6.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

Ernennungen. S. 6.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

1. **Enteignungsanordnung.**

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Z B 4/0.335 Tgb.Nr. 339/55

Düsseldorf, den 19. Dezember 1955.

Das Kabinett hat in seiner 448. Sitzung vom
6. 12. 1955 folgenden Beschluß gefaßt:

„In dem förmlich festgestellten und offengelegten
Fluchtlinienplan der Stadt Krefeld vom 1. 9. 1949
ist eine Fläche von 352 qm des Grundstücks Peters-
straße 104, 106, eingetragen im Grundbuch von Krefeld
des Amtsgerichts Krefeld, Band 258 Blatt 11 664,
Gemarkung Krefeld, Flur 16, Flurstück 2197/459 und
2198/459, eingetragene Eigentümerin: Witwe Wil-
helm Littmann, Elisabeth geb. Wirtz, Kauffrau in
Krefeld, für den Ausbau eines öffentlichen Park-
platzes, umschlossen von der Loh-, Markt- und
Petersstraße in Krefeld, bestimmt. Es wird angeord-
net, daß die Enteignung dieser Grundstücksfläche im
vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Ge-

setz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren
vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.“

Im Auftrage: Dr. Friede.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung2. **Verlust von Bestallungsurkunden und staatl.
Anerkennungen.**

Der Regierungspräsident.

I c M 30—0

Düsseldorf, den 20. Dezember 1955.

Nach Mitteilung des Herrn Innenministers — Abt.
Gesundheit — ist nachstehenden Personen die Be-
stallungsurkunde bzw. staatl. Anerkennung in Ver-
lust geraten.

Von den zuständigen Dienststellen wurden Zweit-
schriften erteilt. Die verlorengegangenen Urkunden
werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vor-
gezeigt werden, bitte ich um Einziehung und Über-
sendung.

Name und Vorname	Geburtstag, Geburtsort	Dokortitel	Datum der erteilten Bestallung	Datum der erteilten Zweitschrift	Ausstellende Behörde
Meier, Horst	1. 12. 1908, Königsberg	Dr. med.	1935	29. 6. 1955	Bayr. Staatsministerium des Innern in München
Bühler, Gustav	27. 2. 1908, Karlsruhe	Dr. med.	1934	7. 7. 1955	Der Hess. Minister des Innern, Wiesbaden
Austermann, Ottilie	27. 7. 1924, Münster	Dr. med.	21. 12. 1949	7. 7. 1955	„
Schaeffer, Frithjof	30. 6. 1918, Magdeburg	Dr. med.	8. 2. 1944	19. 7. 1955	Bayr. Staatsministerium des Innern in München

R
23 (4)

Name und Vorname	Geburtstag, Geburtsort	Dokortitel	Datum der erteilten Bestallung	Datum der erteilten Zweitschrift	Ausstellende Behörde
Mirow, Heinz	12. 11. 1923, Rostock	Dr. med.	4. 11. 1949	6. 12. 1954	Freie und Hansestadt Hamburg, Gesundheitsbehörde
Stein, Ursula	28. 11. 1917, Berlin	Dr. med.	19. 2. 1945	23. 2. 1955	"
Köntzey, Ernő	2. 2. 1893, Küküllővár (Ungarn)	Dr. med.	6. 5. 1952	16. 8. 1955	Bayr. Staatsministerium des Innern in München
Schmidt, Otto	17. 5. 1921, Forst (Lausitz)	Dr. med.	8. 11. 1948	16. 8. 1955	"
Pollmann, Günther	6. 9. 1925, Dortmund	Dr. med.	3. 3. 1952	6. 9. 1955	Der Hess. Minister des Innern, Wiesbaden
Einecke, geb. Koch, Margareta	3. 2. 1923, Wintrich	Dr. med.	10. 11. 1948	6. 9. 1955	"
Malluche, Harald	28. 10. 1912, Breslau	Dr. med.	1937	4. 10. 1955	"
Weber, Hans-Joachim	24. 2. 1925, Göttingen	Dr. med.	4. 3. 1953	30. 6. 1955	Der Niedersächsische Sozialminister in Hannover
Trapp, Peter	7. 7. 1916, Berlin	Dr. med.	9. 8. 1941	11. 7. 1955	"
Diegner, Albrecht	31. 7. 1901, Tilsit	Dr. med.	1. 12. 1929	6. 10. 1955	"
Greven, Walter	9. 2. 1914, Oberhausen	Dr. med.	26. 8. 1940	21. 10. 1955	Bayr. Staatsminister des Innern in München
Roll, Johann	12. 2. 1918, Fürth	Dr. med.	2. 6. 1944	20. 10. 1955	"
Riemann, Johanna	24. 6. 1926, Hausham(Obb.)	Dr. med.	23. 9. 1954	22. 10. 1955	"
Kast, Hans-Werner	19. 3. 1910, Johannistal	Dr. med.	31. 1. 1938	4. 8. 1955	Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin
Großkopf, Erich	4. 2. 1906, Zalenze	Dr. med.	19. 3. 1934	10. 8. 1955	"
Laeschke, Rose-Marie	20. 9. 1923, Berlin	Dr. med.	11. 3. 1949	29. 8. 1955	"
Krall, Josef	14. 4. 1913, Hindenburg	Dr. med.	14. 8. 1942	9. 9. 1955	"
Glonnern, Rudolf	25. 1. 1925, Holzkirchen	Dr. med.	14. 4. 1951	12. 11. 1955	Bayr. Staatsminister des Innern in München

Ärztliche Hilfskräfte einschl. Apotheker und Lebensmittelchemiker:

Name und Vorname	Geburtstag, Geburtsort	Beruf	Datum der erteilten Urkunde	Datum der erteilten Zweitschrift	Ausstellende Behörde
Jeske, Hedwig	19. 7. 1899, Modlau	Hebamme	9. 7. 1921	2. 6. 1955	Freie und Hansestadt Hamburg, Gesundheitsbehörde
Unger, Hans	19. 8. 1910, Danzig	Lebensmittelchemiker	10. 2. 1938	16. 8. 1955	Der Niedersächsische Sozialminister in Hannover
Jarquember, Luise	7. 5. 1898, Oldenburg	Apothekerin	30. 9. 1925	16. 9. 1955	"
Ludwichowski, Gisela	19. 10. 1929, Berlin	Med.-techn. Ass.	15. 3. 1949	8. 9. 1955	Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin
Kreß, Elisabeth	8. 7. 1930, Küstrin	Med.-techn. Ass.	14. 3. 1952	8. 9. 1955	"
Dittrich, Hedwig	26. 10. 1907, Naumburg	Krankenschw.	26. 2. 1931	1. 9. 1955	"
Henke, Lucia	8. 10. 1893, Deutsch-Krone	Krankenschw.	März 1917	10. 9. 1955	"
Nowack, Anna	3. 7. 1907, Kattowitz	Krankenschw.	6. 12. 1928	10. 9. 1955	"
Rabowsky, Charlotte	23. 9. 1911, Dobberschütz	Krankenschw.	2. 3. 1935	1. 10. 1955	"
Müller, Hertha	29. 1. 1918, Hindenburg	Krankenschw.	23. 2. 1940	10. 9. 1955	"
Wenzel, Gertrud	14. 6. 1919, Poischwitz	Krankenschw.	30. 3. 1943	7. 10. 1955	"
Groth, Pauline	6. 7. 1905, Feldmark	Krankenschw.	17. 5. 1941	8. 10. 1955	"

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Gesundheitsämter — des Bezirks.

3. Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV) 1956.

Der Regierungspräsident.
K.Fin. 51/0—1

Düsseldorf, den 31. Dezember 1955.

Gemäß §§ 86 Abs. 5 GO, 42 Abs. 1 LKRO ist die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres, spätestens also am

28. 2., der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Ich bitte, die Einhaltung dieses gesetzlichen Termins zur Vermeidung der die Gemeinden (GV) finanzwirtschaftlich einengenden Übergangswirtschaft des § 89 GO sicherzustellen. Abweichungen vom gesetzlichen Vorlagetermin sind nicht mehr vertretbar.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

4. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/7/184—141

Düsseldorf, den 24. Dezember 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Rees. Lfd. Nr.: 286. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Wertherbruch. Grundbuchbezirk: Wertherbruch. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 1. 1956. Ende 15. 2. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 2. 1956. Im Auftrage: Bach.

5. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 —0— 137

Düsseldorf, den 29. Dezember 1955.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Walter Herden in Duisburg, Düsseldorfer Straße 84, am 23. 11. 1953 erteilte Genehmigung, Messungsarbeiten nach Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Dipl.-Ing. Erhard Anders ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 23. 11. 1953 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

6. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1951).

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 9

Düsseldorf, den 24. Dezember 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit der

Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen die Genehmigung zum Bau einer Gleisschleife an der Humboldtstraße in Essen-Haarzopf unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Herstellung der Gleisschleife sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und die dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die Anlage muß nach dem geprüften und genehmigten Bauplan (E 38 A 293) ausgeführt werden.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft zu übertragen, der

jedoch nach Fertigstellung aber vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, Hansahaus, und mir zu bescheinigen hat, daß die Gleisschleife nach dem genehmigten und festgestellten Plan ordnungsmäßig errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Sie hat Gültigkeit bis zum 31. 12. 1958, längstens jedoch bis zum erfolgten Ausbau der Fulerumer Straße.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Sozialangelegenheiten

7. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 27. Dezember 1955.

Mit Erlaß vom 6. 12. 1955 — IC 4/24 — 12. 12 — hat der Herr Innenminister NW

der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Geschäftsstelle Freiburg i. Br., Werthmannhaus,

die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. 1. 1956 bis 31. 12. 1956

an insgesamt 8 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn öffentliche Geldsammlungen für die Aufgaben der Bahnhofsmision durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

8. Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer.

Nach Anhören der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Abs. 3 und Artikel 9 Satz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen, die innerhalb des im § 2 beschriebenen Gebietes wohnen, werden aus den Evangelischen Kirchengemeinden Weeze und Geldern ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Kevelaer“

führt.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer verläuft:

Im Westen beginnend an der Grenze der Bundesrepublik genau folgend der Nordgrenze des Amtes Kevelaer, bis diese südlich des „Neuenhofes“ im Hüdderath den Lauf der Niers erreicht, dieser stromaufwärts ein kleines Stück folgend, bis auf dem gegenüberliegenden Ufer die Grenze der Zivilgemeinde Winnekendonk im Amt Kervenheim südlich des Hauses Brembt beginnt, dieser Grenze genau folgend, bis sie den Lauf der „Großen Ley“ in der Nähe der Grenze des Kreises Geldern überschreitet, etwa 200 Meter an der rechten Seite der

„Großen Ley“ flußaufwärts, bis diese den Weg Winnekendonk—Mottenhof—Hostert kreuzt, diesem Weg auf Winnekendonk zu folgend, bis von ihm die Zufahrt zum „Rahmeshof“ abzweigt, dieser folgend, den „Rahmeshof“ aber ausschließend, in südlicher Richtung unter Kreuzung der Straße Winnekendonk—Sonsbeck zwischen Steinackershof und Hoppegardshof, bis sie bei Hoppegardshof den Lauf der „Fleuth“ und damit wieder die Grenze des Amtes Kevelaer erreicht, dieser Grenze nun genau folgend und also die zum Amt Kevelaer gehörenden Zivilgemeinden Stadt Kevelaer, Wetten, Klein-Kevelaer und Twisteden ohne jede Auslassung einschließend, bis der oben gekennzeichnete Ausgangspunkt an der Grenze der Bundesrepublik wieder erreicht ist.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Kevelaer gehört zum Kirchenkreis Kleve.

§ 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer wird eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Kevelaer errichtet.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 1955.

Die Leitung der Evangelischen Kirche
im Rheinland.

D. Dr. Beckmann. Ulrich.

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 9. 9. 1955 beurkundete Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer wird hiermit auf Grund der durch den Kultusminister mit Erlaß vom 14. 12. 1955, IG 60—50/3 Nr. 15281/55, erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

II U 2

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

9. Grundsätze für die Anerkennung von beruflich ausgebauten Schulen.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 12. Dezember 1955.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 7. 11. 1955—II E 4—33/1 Nr. 5867/55—bekannt:

„Berufsschulen können als beruflich ausgebaute Schulen anerkannt werden:

- wenn geeignete Gebäude bzw. Unterrichtsräume zur Verfügung stehen,
- wenn eine entsprechende fachliche Gliederung der Schule mit aufsteigenden Fachklassen durchgeführt ist,
- wenn einschließlich des hauptamtlichen Leiters mindestens acht hauptamtliche (planmäßige und außerplanmäßige vollbeschäftigte) Lehrkräfte vorhanden sind,
- wenn die vom Kultusminister für die einzelnen Klassen vorgeschriebene Wochenstundenzahl erteilt wird,
- wenn mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher an der Schule zu erteilenden Wochenstunden von hauptamtlichen Lehrkräften erteilt werden.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Träger der berufsbildenden Schulen
des Bezirks.

10. Deutsche Lehrkräfte für die Drucktechnische Schule in Kalkutta (Indien).

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 29. Dezember 1955.

Nachstehend gebe ich ein Schreiben der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 8. 11. 1955 bekannt:

Das Auswärtige Amt übersendet dem Sekretariat folgendes Schreiben:

„Die der indischen Regierung unterstehende Schule für Drucktechnik (School of Printing Technology) in Kalkutta (Indien) sucht einige deutsche technische Lehrer mit guten Kenntnissen im Offset-Fotodruckverfahren und in der Farbretuschierung (offset camera work and colour retouching). Die Beherrschung der englischen Sprache ist für diese Lehrtätigkeit Voraussetzung.

Das Sekretariat wird gebeten, diese Stellen mit dem Hinweis auszuschreiben, daß sich etwaige Bewerber unmittelbar an folgende Anschrift wenden wollen:

Z a s t (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung und
Vermittlungsausgleich)
Frankfurt (Main)
Eschersheimer Landstraße 1—7.“

Um gefällige Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird gebeten. Im Auftrage: Dr. Even.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

11. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.

H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 30. Dezember 1955.

Laut Bekanntmachungen des Herrn Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 23. 12. 1955, die in den „Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen“ vom 10. 1. 1956 veröffentlicht werden, liegen

der Durchführungsplan 1a

für das Gebiet zwischen Albertus-, Steinmetz- und Bismarckstraße, Bismarckplatz, Stephan- und Hindenburgstraße sowie

der Durchführungsplan 19

für das Gebiet an der Kreuzung Waldnieler, Burggrafen- und Sternstraße

in der Zeit vom 12. 1. 1956 bis 8. 2. 1956 einschließlich im städtischen Planungsamt M.Gladbach, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlegung bei der Stadtverwaltung in M.Gladbach schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schlöbcke.

12. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 31. Dezember 1955.

Laut Bekanntmachungen des Herrn Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 27. 12. 1955, die am 2. 1. 1956 in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal („Stadtboten“) und in den Wuppertaler Tageszeitungen veröffentlicht werden, liegen der Durchführungsplan Nr. 74

für das Gebiet zwischen der Berg.-Märkischen Eisenbahnlinie — den hinteren Grenzen der Grundstücke östlich der Hügelstraße — Olgastraße — Gildenstraße — Höfen und Schweiher Bachstraße in Wuppertal-Barmen;

der Durchführungsplan Nr. 75

für das Gebiet zwischen der Berg.-Märkischen Eisenbahnlinie — der Wupper unter Einbeziehung der Straßen Rauental und der Langerfelder Straße bis zur östlichen Begrenzung in Höhe der Krummestraße in Wuppertal-Barmen;

in der Zeit vom 16. 1. 1956 bis einschl. 13. 2. 1956

der Durchführungsplan Nr. 89

für das Gebiet zwischen den Straßen Höchsten — Albrechtstraße — Friedrichstraße — Ludwigstraße — Gathe — Wilhelmstraße und Hochstraße in Wuppertal-Elberfeld

in der Zeit vom 23. 1. 1956 bis 20. 2. 1956 einschl. im Zimmer 24 des Verwaltungshauses Elberfeld, Eingang Kleine Klotzbahn, zur Einsicht offen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Neufestsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlegungsfrist (Ausschlußfrist) schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Wuppertal Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachungen hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

13. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Geldern.

Der Kreistag des Kreises Geldern hat für das Gebiet der Gemeinde Wachtendonk nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — durch Beschluß vom 20. 12. 1955 — folgende Polizeiverordnung erlassen. Diese beruht auf nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

- a) dem Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. 1953 S. 330),
- b) § 12 des Gesetzes über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (GS. S. 561) mit den Änderungen des pr. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. S. 23) — Fluchtliniengesetz —,
- c) § 22 Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (GS. S. 286).

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Polizeiverordnung entsprechen.

§ 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen

1. in der Freilegung der gesamten Fläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Straßenplanums in vorgesehener Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und in der Herstellung der durch die Straßenlage erforderlich werdenden Bauwerke und Einrichtungen (z. B. Brücken, Stützmauern, Böschungen, Einfahrten und Einfriedigungen),
2. in der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn, der Bürgersteige und Radwege,
3. in der Herstellung der erforderlichen Entwässerung und Beleuchtungseinrichtung,
4. in der Herstellung der vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen

1. für die Fahrbahn:
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrs- oder Sammelstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder sonst geeignetem Unterbau,
 - b) bei Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder dergleichen) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird.
2. für die Bürgersteige und Wohnwege:

die Abgrenzung mit Bordsteinen und die Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder wassergebundener Decke,
3. für die Radwege und Parkflächen:

eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochfenschlacke, Packlage oder dergleichen, nicht Kesselschlacke) und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die Wegepolizeibehörde bestimmt nach Anhörung des Tiefbauamtes der Gemeinde die gemäß § 4 dieser Polizeiverordnung vorgesehene Befestigung. In besonders gelagerten Fällen kann von den in § 4 dieser Polizeiverordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine bei Anliegerstraßen).

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf in Kraft.

Geldern, den 20. Dezember 1955.

Im Auftrage des Kreistages:
Bösken, Landrat.

14. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung des Baublocks an der Poststraße zu enteignende, in der Stadt Duisburg belegene, im Eigentum der Geschw. Bergrath in Duisburg stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 31. 1. 1956, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Poststraße 3, anberaunt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Stadt während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — GS. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — GS. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 Anwendung.

Essen, den 22. Dezember 1955.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Flöther.

15. Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr).

Nachdem der Einspruch gegen das am 29. 9. 1955 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 39, bekanntgegebene Vorhaben der Einziehung eines Fußweges zwischen der Mergelstraße und dem Brandenburg zurückgezogen worden ist, wird der genannte Fußweg nach § 57 des Zuständigkeits-

gesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Mülheim (Ruhr), den 27. Dezember 1955.

Der Oberbürgermeister: Thöne.

16. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Wesel.

Laut Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 31. 12. 1955 — veröffentlicht durch Aushang im Rathaus der Stadt Wesel in der Zeit vom 6. 1. bis 3. 2. 1956 und durch Hinweis in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr Zeitung“, „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ und „Generalanzeiger“ vom 6. 1. 1956 — liegt der vom Rat der Stadt am 19. 12. 1955 beschlossene Durchführungsplan für das Gebiet „Gelände zwischen Hansaring und Rhein“ mit der Begrenzung

im Norden — Schlachthofstraße,

im Nordwesten — verlassener Bahnkörper Wesel—Venlo,

im Südwesten — Verlauf des Rheines,

im Osten — Straßenbahnlinie hinter dem Kreis- haus, Grafenring, Hansaring, Venloer Straße bis zum Hafen

in der Zeit vom 6. 1. bis 3. 2. 1956 einschließlich im Rathaus, Zimmer 312, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 31. Dezember 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Dr. Rothauwe gen. Löns.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennungen: Regierungsinspektor Heinz Bleckmann zum Regierungsoberinspektor; Regierungsinspektor Bruno Falk zum Regierungsoberinspektor; Gewerbeinspektor Heinrich Biermann, Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf, zum Gewerbeoberinspektor; Gewerbeinspektor Herbert Scherner, Gewerbeaufsichtsamt Solingen, zum Gewerbeoberinspektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. Januar 1956

Nummer 2

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

17. Grenzänderung zwischen den Gemeinden Kervendonk und Kervenheim, Landkreis Geldern. S. 7.
 18. Verwendung von Trichloräthylen in der Geburtshilfe durch frei praktizierende Hebammen. S. 7.
 19. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 8.
 20. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 8.
 21. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 8.
 22. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 8.
 23. Praxisverlegung. S. 8.
 24. Neuerschienene Deutsche Grundkarten 1:5000. S. 8.

Wirtschaft und Verkehr.

25. Verlegung einer Kirmes. S. 9.
 26. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 9.

Sozialangelegenheiten.

27. Helgoland-Postkartenvertrieb. S. 9.
 28. Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin verdrängt worden sind. S. 9.

Kulturelle Angelegenheiten.

29. Errichtung der abhängigen Kirchengemeinde St. Mariae Himmelfahrt in Hilden-Meide. S. 9.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

30. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen: Schuljahr 1956/57. S. 10.
 31. Bildung einer Bezirksfachklasse für Straßenbaulehrlinge an der Gewerbl. Berufs- und Berufsfachschule für Jungen in Krefeld. S. 10.
 32. Religionsunterricht an Berufsschulen. S. 10.

Bau- und Wohnungswesen.

33. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Viersen. S. 11.
 34. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß. S. 11.
 35. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 20 der Stadt Remscheid. S. 11.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

36. Enteignungsanordnung. S. 11.
 37. Löschung im Naturdenkmalsbuch der Stadt Mülheim (Ruhr). S. 11.
 38. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 12.
 39. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Kempen. S. 12.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

- Ernennungen. S. 12.
 Versetzung. S. 12.
 Entlassung. S. 12.

Nichtamtlicher Teil.

- Literaturhinweis.
 Deutscher Beamtenkalender 1956. S. 12.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

17. Grenzänderung zwischen den Gemeinden Kervendonk und Kervenheim, Landkreis Geldern.

Der Regierungspräsident.
 K 10/1—2—306—Geldern

Düsseldorf, den 31. Dezember 1955.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kervendonk und Kervenheim, Landkreis Geldern, vom 29. 11. 1955 (GV. NW. 1955, S. 230) werden mit Wirkung vom 1. 4. 1956 die bisher zur Gemeinde Kervendonk, Landkreis Geldern, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Kervendonk (Nr. 167),

Flur 3: 25, 26, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 231, 232, 234, 235, 236, 238, 240, 242, 244

Flur 5: 47, 48, 49, 50, 51, 54, 135, 137

Flur 6: 1/1, 1/2 halb, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 64, 67, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118

Flur 7: 59, 64, 65, 66, 73, 74, 84, 85, 104, 142, 143, 155, 157

in die Gemeinde Kervenheim, Landkreis Geldern, eingegliedert. Der zwischen den beteiligten Ge-

meinden abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 20. 12. 1954 wurde mit der Maßgabe bestätigt, daß er mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam wird.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

18. Verwendung von Trichloräthylen in der Geburtshilfe durch frei praktizierende Hebammen.

Der Regierungspräsident.
 I c M 40 — 1/32 — 0

Düsseldorf, den 30. Dezember 1955.

Die des öfteren an mich gerichtete Frage, ob die Verwendung von Trichloräthylen in der Geburtshilfe durch frei praktizierende Hebammen gestattet werden kann, ist zu verneinen. Der Herr Innenminister NW hat der von mir in diesem Sinne vorgebrachten Auffassung in dem Erlaß vom 21. 12. 1955 zugestimmt.

Wenn die Hebammen bei den vorgeschriebenen Wiederholungskursen in der Landesfrauenklinik mit der Anwendung des Trichloräthylen vertraut gemacht werden, so kann dies nur bedeuten, daß sie in Gegenwart eines Arztes und unter dessen voller Verantwortung bei der Anwendung dieses Mittels Hilfe leisten dürfen. Es läßt sich hieraus jedoch nicht folgern, daß nunmehr auch die Hebamme berechtigt ist, Trichloräthylen nach eigenem Ermessen anzuwenden.

Die Verwendung von Trichloräthylen stellt vielmehr eine Narkose dar. Es ist auch nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß eine solche Narkose nicht doch Gefahren für Mutter oder Kind in sich birgt. Bei einer einsetzenden Gefahr wäre die Hebamme jedoch nicht in der Lage, mit den notwendigen Gegenmitteln diese Gefahr zu beseitigen. Damit ist

es auch nicht möglich, daß eine Hebamme Trichloräthylen auf fernmündliche Anweisung eines Arztes zur Anwendung bringt. Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Gesundheitsämter — des Bezirks.

19. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/3—111—141

Düsseldorf, den 2. Januar 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr.: 288. Stadt: Düsseldorf. Gemarkung/Gemeindebezirk: Düsseldorf-Himmelgeist. Grundbuchbezirk: Himmelgeist. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 1. 1956. Ende 15. 2. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 2. 1956.

Im Auftrage: Schulz.

20. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 —0— 137

Düsseldorf, den 2. Januar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Paul Galow in Essen, I. Dellbrücke 4 III (Lichtburg), am 9. 7. 1954 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Ulrich Martens ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 9. 7. 1954 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

21. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 —0— 137

Düsseldorf, den 2. Januar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hagenacker in Dinslaken, am Rutenwall 10, am 16. 3. 1953 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Osman Harles ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 16. 3. 1953 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

22. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 —0— 137

Düsseldorf, den 4. Januar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz Niggemann in Mülheim (Ruhr), Viktoriastraße 9, am 16. 2. 1952 erteilte und

am 10. 12. 1953 verlängerte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Horst Jahn ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 16. 2. 1952 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

23. Praxisverlegung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 —0— Pers.

Düsseldorf, den 4. Januar 1956.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Albert Fröbe hat seine Geschäftsräume von Essen-Süd, Moltkestraße 33, nach Essen, Maxstraße 11, verlegt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

24. Neuerschienene Deutsche Grundkarten 1 : 5000.

Der Regierungspräsident.
III T IV/1

Düsseldorf, den 6. Januar 1956.

Die nachstehend aufgeführten Blätter des Deutschen Grundkartenwerks 1 : 5000 sind fertiggestellt; sie können durch die Katasterämter der zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte und durch den Buchhandel bezogen werden.

Der Bezugspreis beträgt

für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 mit Höhenlinien	6,— DM
für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (Grundriß)	5,— DM

je Blatt.

a) Deutsche Grundkarte 1 : 5000 mit Höhenlinien:

Kreis Grevenbroich:

2540/5656	Frimmersdorf
2538/5660	Elsen
2536/5658	Reisdorf
2536/5660	Elfggen
2538/5662	Gubberath
2536/5662	Herberath

b) Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (Grundriß):

Kreis Düsseldorf-Mettmann:

2560/5684	Ratingen-Ost
2558/5684	Ratingen

Kreis Geldern:

2526/5712	Hs. Beerenbrouck
-----------	------------------

Kreis Kempen-Krefeld:

2540/5680	Willich, Streithöfe
2534/5682	Holterhöfe
2530/5686	Huverheide
2530/5690	Kempen, St. Peter
2530/5688	Schelthof-West
2536/5682	Votzhöfe
2540/5682	Fellerhöfe
2536/5680	Willich, Münchheide
2538/5680	Willich
2538/5682	Hoxhöfe
2532/5684	Vorst, Kehn
2530/5684	Vorst-Ost
2528/5684	Vorst-West

Kreis Moers:

- 2544/5704 Haltepunkt Uffort
 2536/5708 Kamperbruch
 2538/5712 Haus Heideberg
 2540/5708 Kohlenhuck
 2542/5708 Rheinkamp

Stadt Neuß:

- 2544/5674 Neuß, Morgensternsheide
 2550/5672 Neuß, Grimlinghauser Brücke
 2548/5668 Neuß-Weckhoven
 2546/5676 Neuß-Weißenberg
 2548/5672 Neuß
 2546/5674 Neuß-Nordwest
 2546/5672 Neuß, Krankenhaus
 2548/5670 Neuß-Selikum

Kreis Rees:

- 2538/5732 Hülshorst
 2538/5728 Diersfordter Wald
 2522/5746 Niederhetter
 2518/5746 Osterholt
 2534/5734 Töven
 2530/5734 Avenstegshof
 2524/5742 Berg
 2524/5738 Rosau
 2524/5744 Feldkamp
 2524/5746 Hetter-Ost
 2514/5746 Borghees
 2520/5744 Kämpeshof
 2540/5728 Flürener Heide

Rhein-Wupper-Kreis:

- 2576/5662 Blasberg
 2576/5660 Burscheid-West

Im Auftrage: Bach.

Wirtschaft und Verkehr**25. Verlegung einer Kirmes.**

Der Regierungspräsident.
 IV/GWi. 1.13.6

Düsseldorf, den 23. Dezember 1955.

Die im Marktverzeichnis 1956 für die Stadt Remscheid in Remscheid-Lennep in der Zeit vom 28. bis 31. 7. vorgesehene Veranstaltung (Kirmes und Jahrmärkte) wird auf den 4. bis 7. 8. verlegt.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

Gewerbeaufsicht**26. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.**

Der Regierungspräsident.
 Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 2. Januar 1956.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Anton Sabatzki, Bochum-Hamme, Gahlensche Str. 36. Art. Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B 1/1955. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Solingen.

In Vertretung: Ortmann, i. V.

Sozialangelegenheiten**27. Helgoland-Postkartenvertrieb.**

Der Regierungspräsident.
 S I 81

Düsseldorf, den 3. Januar 1956.

Mit Erlaß vom 15. 12. 1955 — I C 4/24—12.44 — hat der Herr Innenminister NW. dem Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V., Bad Godesberg, die

Genehmigung erteilt, den mit Erlaß vom 28. 7. 1955 genehmigten Helgoland-Postkartenvertrieb (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35)

bis zum 31. 3. 1956

auszudehnen.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
 — Ordnungsämter — des Bezirks.

28. Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin verdrängt worden sind.

Der Regierungspräsident.

S I 61

Düsseldorf, den 4. Januar 1956.

Wegen der Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin verdrängt worden sind, weise ich auf den Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen — IV A 2/KFH/13a/1 — vom 14. 11. 1955 — veröffentlicht im Ministerialblatt NW. 1955, S. 2122 — hin.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
 — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten**29. Errichtung der abhängigen Kirchengemeinde St. Mariae Himmelfahrt in Hilden-Meide.**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch zum 25. 12. dieses Jahres im Verband der Mutterpfarre St. Jacobus zu Hilden die Kirchengemeinde St. Mariae Himmelfahrt in Meide errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das übrige Gebiet der Pfarre St. Jacobus beginnt an dem Punkt (A), an dem ein von Meide kommender Weg in die Hülsenstraße mündet. Von hier aus verläuft die Grenze nach Nordosten den erwähnten Weg entlang und durch die Unterführung der Bundesbahnlinie Düsseldorf—Hilden (B) — sodann nach Südosten dem nordöstlichen Rande des Bahnkörpers entlang bis zum Stockhausgraben (C) — nach Nordosten den Stockhausgraben entlang bis zur Stockhausstraße (D) — nach Südosten der Stockhausstraße entlang bis zur Gerresheimer Straße (E) — nach Nordosten der Mozartstraße und anschließend der Kleeferstraße entlang bis zum Übergang in die Hochdähler Straße (E 2) — nach Nordosten der Hochdähler Straße entlang bis zur Abzweigung (F) der den Stadtwald begrenzenden Straße Am Kleef (noch ohne amtlichen Namen) — nach Nordosten der Straße Am Kleef entlang bis zur Autobahn (G 1) — in nordöstlicher Richtung der verlängerten Straße Am Kleef entlang bis zu dem Punkt (G 2), bei dem die Straße sich nach Norden wendet — den Grenzweg des Stadtwaldes entlang 420 m weit nach Norden (G 3) — nach Nordosten der Stadtwaldgrenze entlang bis zur Stadtgrenze (H). Von A bis E 2 sowie von F bis H gehören auch die südlich bzw. östlich von diesen Linien gelegenen Flurstücke bis zu einer Tiefe von 50 m (Abstand von den Straßenachsen) zu der neuen Kirchengemeinde. Dagegen ist unter der Grenzlinie E 2 bis F die Achse der Hochdähler Straße zu verstehen.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre St. Jacobus soll ohne Gegenleistung in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde (Fabrikfonds) das Grundstück Hilden, Flur 30, Flurstück 19, Gerresheimer Str. 217,

110,85 a groß, mit den Aufbauten übergehen. Ebenso werden die Einrichtungsstücke der Kirche in Meide Eigentum der neuen Kirchengemeinde.

Köln, den 10. Oktober 1955.

Der Erzbischof von Köln: Jos. Card. Frings.

J.-Nr. 5001 I/54.

Die von dem Erzbischof von Köln am 10. 10. 1955 — J.-Nr. 5001 I/54 — beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Mariae Himmelfahrt in Hilten-Meide wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 12. 1955 — I G 60—50/1 Nr. 15 744/55 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

II U 2.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

30. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen: Schuljahr 1956/57.

Der Regierungspräsident.

II N 1

Düsseldorf, den 31. Dezember 1955.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Für die berufsbildenden Schulen wird die Ferienordnung für das Schuljahr 1956/57 landeseinheitlich geregelt.

1. Berufs- und Berufsfachschulen:

	1. Ferientag:	1. Schultag:	Tage:
Osterferien	26. 3. 1956	10. 4. 1956	15
Pfingstferien	14. 5. 1956	28. 5. 1956	14
Sommerferien	1. 8. 1956	5. 9. 1956	35
Weihnachtsferien	13. 12. 1956	3. 1. 1957	21
			85

Abweichungen für die Beendigung des laufenden Schuljahres sind bezirklich zu regeln.

Am letzten Schultag schließt der Unterricht mit der letzten planmäßigen Unterrichtsstunde.

Für die Bergberufs- und Bergschulen gilt folgende Sonderregelung:

Das Schuljahr umfaßt mindestens 40 Unterrichtswochen, die Lage der Ferien ist unter Berücksichtigung der schulischen und betrieblichen Verhältnisse von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzen und mir mitzuteilen.

Die Sommerferien für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs- und Berufsfachschulen sind je nach den Arbeitsverhältnissen des betreffenden Bezirks — wie bei den Volksschulen auf dem Lande — auf Sommer und Herbst zu verteilen, die Festsetzung dieser Ferien erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

2. Fachschulen:

Bei den Ingenieurschulen für Bau- und Maschinenwesen, den Textilingenieurschulen sowie den Werkkunstschulen und sonstigen selbständigen Fachschulen umfaßt das Schuljahr 2 Studiensemester mit insgesamt 40 Wochenstunden.

Dauer des 1. Studiensemesters (Sommersemester)
1. 4. 1956—31. 7. 1956.

Dauer des 2. Studiensemesters (Wintersemester)
1. 10. 1956—28. 2. 1957.

Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durchführen, sind die Weihnachtsferien auf 10 Tage zu begrenzen.

Für die höheren Landbauschulen gilt die Ferienordnung, die durch Erlaß E V 1330 vom 21. 4. 1936 (MBl. WEV. S. 212) eingeführt wurde.

Die Sommerferien der Landfrauenschulen sind im Hinblick auf den angegliederten Wirtschaftsbetrieb zugunsten der Weihnachtsferien zu verkürzen. Darüber hinaus können die Sommerferien für die Schülerinnen einer Schule gestaffelt werden. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

31. Bildung einer Bezirksfachklasse für Straßenbaulehrlinge an der Gewerbl. Berufs- und Berufsfachschule für Jungen in Krefeld.

Der Regierungspräsident.

II N Bezirksfachklassen

Düsseldorf, den 2. Januar 1956.

Auf Vorschlag des Straßenbauverbandes Nordrhein-Westfalen, der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Benehmen mit den beteiligten Schulen und Schulträgern, wird mit Wirkung von Ostern 1956 an der Gewerbl. Berufs- und Berufsfachschule für Jungen in Krefeld eine Bezirksfachklasse für Straßenbaulehrlinge des 2. und 3. Lehrjahres errichtet.

Einzugsgebiet sind die Landkreise Geldern, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Moers und die kreisfreien Städte Neuß, M.Gladbach, Rheydt und Viersen.

Die Lehrlinge des genannten Berufes haben mit Beginn des neuen Schuljahres die Bezirksfachklasse in Krefeld zu besuchen. Durch den Besuch der Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß des früheren RMfWEuV. vom 18. 9. 1942 — E IV C 2746 —, mitgeteilt durch Rundverfügung vom 19. 10. 1942 — 9/19 — in der Fassung des Erlasses vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 — 2228/55 —, veröffentlicht im Amtsblatt KM. NW. Nr. 10, Seite 140 — maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Im Auftrage: Schumacher.

An die Berufsschulen und die Schulträger dieser Schulen des Bezirks.

32. Religionsunterricht an Berufsschulen.

Der Regierungspräsident.

II N—1—5—2

Düsseldorf, den 4. Januar 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 12. 12. 1955 — II E 4 — 11/6 — 5915/55 — bekannt:

„Die förmliche Ausdehnung der vorläufigen Vereinbarung zwischen dem Kultusminister einerseits und der Evangelischen Kirche Rheinland andererseits betr. Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen (Runderlaß vom 21. 6. 1955), auf Berufsfachschulen bleibt vorbehalten. Es bestehen gegen eine Anwendung keine Bedenken.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die berufsbildenden Schulen und die Schulträger dieser Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**33. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Viersen.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 4. Januar 1956.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Viersen vom 7. 1. 1956, die im Grenzland-Kurier vom 11. 1. 1956 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne Nr. 103, 201 und 405 in der Zeit vom 13. 1. 1956 bis 10. 2. 1956 einschließlich im Planungsamt der Stadt Viersen, Rathaus, Bahnhofstr. 27, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan Nr. 103

umfaßt das Gebiet „Auf der Löh“ und wird begrenzt im Norden durch die Dülkener Straße, im Nordosten und Osten durch den Fußweg und die Straße Am blauen Stein, im Süden durch den Löhweg und im Westen durch die Grenze der Flur 72.

Der Durchführungsplan Nr. 201

umfaßt das Gebiet um die Notburgkirche und wird begrenzt im Norden von dem Teil der Oberrahser Straße von Regentenstraße bis zur Straße Am alten Nordkanal, im Osten durch die Straße Am alten Nordkanal von Oberrahser Straße bis zur Verlängerung der Dechant-Stroux-Straße, im Süden durch die Dechant-Stroux-Straße von der Straße Am alten Nordkanal bis zur Regentenstraße, im Westen durch die Regentenstraße von Dechant-Stroux-Straße bis Oberrahser Straße.

Der Durchführungsplan Nr. 405

umfaßt das Gebiet um den Portiunkulaweg mit der Begrenzung: Remigiusstraße von Parzelle 127 bis Wilhelmstraße, Wilhelmstraße von Remigiusstraße bis Körnerstraße, Körnerstraße bis zur Grenze der Parzelle 77 im Verlaufe der westlichen Grenzen der Parzellen 71, 72, 75, 426, 427, 433 und 434, der nördlichen Grenzen der Parzellen 435, 169, 162, 136, 361 und 162 bis Remigiusstraße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

34. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 5. Januar 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Neuß vom 2. 1. 1956, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in den Düsseldorfer Nachrichten vom 20. 1. 1956 sowie durch Aushang im Rathaus veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan für das Gebiet zwischen der Düsseldorfer Straße, Blücherstraße, Heerdtter Straße und Gneisenastraße in der Zeit vom 23. 1. 1956 bis 20. 2. 1956 werktäglich im Rathaus Neuß, Zimmer 162, zur Einsicht offen. Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Fluchtlinienfestsetzung bei dem Herrn Oberstadtdirektor in Neuß Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

35. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 20 der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 6. Januar 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Remscheid vom 5. 1. 1956, die in den Remscheider Tageszeitungen vom 12. 1. 1956 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 20 (Teil A — Fluchtlinienplan) für das Gebiet

Lenneper Straße, beiderseitig ab Einmündung Engelbertstraße bis Grünstraße, Bürger Straße (Südseite) zwischen Grünstraße und Berghäuser Straße sowie auf der Nordseite ab Nr. 2 bis einschließlich Nr. 16 (Städtische Wagenhalle)

in der Zeit vom 13. 1. 1956 bis einschließlich 10. 2. 1956 beim Stadtvermessungsamt Remscheid, Rathausneubau, Zimmer 239, zur Einsicht offen.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Remscheid (Bauverwaltungsamt) Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden**36. Enteignungsanordnung.**

Auf Grund des § 1 des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) in Verbindung mit § 37 Satz 3 des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 (Bundesgesetzbl. I, S. 955) wird angeordnet, daß die Enteignung für die Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

Bau der 110-kV-Bahnstromfernleitungen

a) Mehbruch bei Opladen — Düsseldorf — Duisburg,

b) Düsseldorf — Hagen — Dortmund

nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

Die Bundesregierung hat durch Beschluß vom 13. 9. 1955 nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes a. a. O. die Enteignung für die vorgenannten Bauvorhaben für zulässig erklärt (Bundesgesetzbl. II 1955, S. 894).

Bonn, den 6. Dezember 1955.

Der Bundesminister für Verkehr.

Im Auftrage: Dr. Schröter.

37. Löschung im Naturdenkmalbuch der Stadt Mülheim (Ruhr).

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I, S. 821) und des § 8 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird die Eintragung der unter Nr. 3 des Naturdenkmalbuches für die Stadt Mülheim (Ruhr) mit der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern vom 27. 6. 1936 (Regierungsamtsblatt vom 18. 7. 1936) geschützten Robinie auf dem Grundstück Dohne 74 gelöscht. Die Löschung tritt am zweiten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Mülheim (Ruhr), den 16. Dezember 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt
als untere Naturschutzbehörde:

Thöne, Oberbürgermeister.

38. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II, § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 23. 12. 1955 hingewiesen, wonach

- a) der Durchführungsplan „Limbecker Platz“, umschlossen durch Eisenbahnstrecke Essen-Altendorf—Essen-Nord, Großmarkt, Turmstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Hindenburgstraße, Lazarettstraße, Jägerstraße bis Ottilienstraße, Ottilienstraße bis Kniestraße, Kniestraße unter Einschluß der Besitzungen Frohnhauser Straße Nr. 59 und 61, Kruppsche Werkseisenbahn zwischen Frohnhauser Straße und Altendorfer Straße, durch eine Linie von 60 m westlich der Stahlstraße zur Nordhofstraße und von hier weiter zur Eisenbahnstrecke Essen-Altendorf—Essen-Nord, unter Einschluß der Besitzungen Segerothstraße 47 bis 53,
- b) der Durchführungsplan „Viehofer Platz“, umschlossen durch Eisenbahnstrecke Essen-Nord—Essen-Kray-Nord Waldthausenstraße, Gerlingstraße, Schützenbahn bis zur Ribbeckstraße, Nordgrenze der Besitzungen Schützenbahn 75 und Viehofer Straße 58, Kastanienallee, Turmstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Rheinischer Platz, Eisenbahnstrecke Essen-Nord—Essen-Kray-Nord,

in der Zeit vom 12. 1. bis 11. 2. 1956 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegen.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 7. 1. 1956, veröffentlicht.

Essen, den 3. Januar 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Im Auftrage: Heynrichs.

39. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Kempen.

Laut amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Kempen vom 10. 1. 1956, die durch Aushang und im amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld vom 15. 1. 1956 veröffentlicht werden, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 15. 1. bis 12. 2. 1956 im Rathaus zu Kempen, Zimmer 18, zur Einsicht offen:

Durchführungsplan Nr. 1 für das Baugebiet zwischen Mülhauser Str. und Peschweg,

Durchführungsplan Nr. 2 für das Baugebiet zwischen Peschweg und Wiesenstr.

Gegen die in den obengenannten Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen bei der Stadtverwaltung in Kempen erheben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß nach § 12 (1) des Aufbaugesetzes vorhandene öffentliche Wege, die in den Durchführungsplänen nicht mehr

als solche ausgewiesen sind, als eingezogen und aufgehoben gelten.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 1. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannten Bekanntmachungen hin.

Kempen, den 11. Januar 1956.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Feinendegen.

**Personalmeldungen der Bezirksregierung
Düsseldorf****und der nachgeordneten staatlichen Behörden**

Ernennungen: Regierungsbaurat Anton Derpa zum Oberregierungs- und -baurat; Regierungssamtmann Fritz Birkhoff zum Regierungsoberamtmann; Oberzahlmeister z. Wv. Stephan Leufgen zum Regierungsinspektor; Inspektor z. Wv. Hans Wilberg zum Regierungsinspektor; die a. p. Regierungsinspektoren Ernst Bornstein, Theo Goertz, Norbert Gummersbach und Wilhelm Weuthen zu Regierungsinspektoren.

Versetzung: Regierungsgewerberater Dr. Hans-Martin Behr vom Gewerbeaufsichtsamt Solingen an das Gewerbeaufsichtsamt Paderborn.

Entlassung: Regierungsinspektor Reinhold Oberstadt infolge Übernahme durch die Industrie- und Handelskammer Krefeld.

Nichtamtlicher Teil**Literaturhinweis****Deutscher Beamtenkalender 1956.**

Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Köln, Hohenstaufenring 47—51. 480 Seiten, Leinen, 3 DM; Länderteile dazu 1 DM. (Mitglieder des DBB erhalten jeweils einen Preisnachlaß von 25%.)

Der Beamtenkalender 1956 stellt sich als Fortsetzung der Ausgabe 1955 vor. So bringt er zu den in der Ausgabe 1955 abgedruckten Texten des Grundgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und des G 131 die inzwischen ergangenen Ergänzungen und Änderungen. Die Texte der Bundesdisziplinarordnung und des Personalvertretungsgesetzes sind mit kurzen erläuternden Anmerkungen versehen; das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der gültigen Fassung ist ebenfalls im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Besonders hervorzuheben ist wiederum die Rechtsprechungsübersicht, die die in der Ausgabe 1955 begonnene Übersicht über die Rechtsprechung zum Grundgesetz, Bundesbeamtengesetz, G 131 und zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit neuen Entscheidungen fortsetzt.

Zur Information sind die Entwürfe des Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes enthalten.

Die Beihefte behandeln das vom Bundesrecht abweichende Beamtenrecht der Länder.

Das umfangreiche Sach- und Fundstellenregister gewährleistet ein schnelles Auffinden der gesuchten Rechtsbestimmungen.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. Januar 1956

Nummer 3

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

40. Enteignungsanordnung. S. 13.
41. Enteignungsanordnung. S. 13.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

42. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 13.
43. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 14.
44. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 14.
45. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 14.

Wirtschaft und Verkehr.

46. Verlegung eines Schützenfestes. S. 14.

Gewerbeaufsicht.

47. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 14.

Sozialangelegenheiten.

48. Öffentliche Sammlungen auf Landesebene im Jahre 1956. S. 14.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

49. Anforderung eines Beraters zur Organisation und Durchführung eines Programms für die Lehrlingsausbildung in Indien. S. 14.
50. Bezeichnung „Jugendleiterin“. S. 15.
51. Anerkennung der Zeugnisse von Ergänzungsschulen. S. 15.
52. Änderung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Kleidernäherin“. S. 15.
53. Besoldung von Turnlehrern; hier: Dipl.-Sportlehrer an Berufs- und Fachschulen. S. 16.
54. Einschulung der kaufmännischen Hilfskräfte. S. 16.
55. DDA, der apl. Handelslehrer; hier: Anrechnung einer praktischen Tätigkeit auf das DDA. S. 16.

Bau- und Wohnungswesen.

56. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 17.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

57. Bekanntmachung über die Verleihung des Enteignungsrechts für Zwecke der Flugsicherung. S. 17.
58. Erlaß betreffend die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für Zwecke der Flugsicherungsanlage in Hösel. S. 17.
59. Wegeeinzählung in Hubbelrath. S. 17.
60. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Kaarst. S. 18.
Berichtigung. S. 18.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

40. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C 2 — 21102/7—147

Düsseldorf, den 23. Dezember 1955.

Die in der Enteignungszulässigkeitsklärung vom 19. 1. 1953 der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen gesetzte Frist, einen Antrag auf Planfeststellung bis zum 31. 1. 1954 zu stellen, wird hierdurch für das nachstehende Unternehmen

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von 150 mm Durchmesser von der bestehenden Hauptabzweigleitung Remscheid-Reinshagen zu der geplanten Übergabestation in der Königstraße in Remscheid

bis zum 31. 8. 1956 verlängert.

Im Auftrage: Rensing.

41. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C 2—21102/7—266

Düsseldorf, den 6. Januar 1956.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grund-

eigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von der Gasfernleitung Essen-Dellwig — Bergisch-Gladbach bei Dorp in der Gemeinde Hubbelrath zum Gaswerk Mettmann in der Gemeinde Hubbelrath und in der Stadt Mettmann im Landkreis Düsseldorf-Mettmann im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn nicht bis zum 31. 1. 1957 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

42. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 11. Januar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Walter Schmidt in Remscheid, Hindenburgstraße 72, am 30. 11. 1953 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — Via 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Heinz von der Sahl ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 30. 11. 1953 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

43. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 11. Januar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder in Essen, Hans-Luther-Straße 23, am 26. 1. 1952 erteilte und am 8. 1. 1954 verlängerte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Karl Ladwig ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 26. 1. 1952 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

44. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 11. Januar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wolfgang Czeschlik in Viersen, Bahnhofstr. 22, am 10. 9. 1951 erteilte und am 6. 5. 1954 verlängerte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Heinz Toerschen ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 10. 9. 1951 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

45. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/2 — 1 — 141

Düsseldorf, den 6. Januar 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr.: 296.
Kreis: Düsseldorf. Gemarkung/Gemeindebezirk: Urdenbach. Grundbuchbezirk: Urdenbach. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 2. 1956. Ende 29. 2. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 3. 1956.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr**46. Verlegung eines Schützenfestes.**

Der Regierungspräsident.
IVGWi. 1.13.6

Düsseldorf, den 21. Dezember 1955.

Das im Marktverzeichnis 1956 für die Stadt Solingen in Solingen-Landwehr für die Zeit vom 23. bis 25. 6. angegebene Schützenfest wird auf den 14. bis 16. 7. verlegt.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

Gewerbeaufsicht**47. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.**

Der Regierungspräsident.
I c/GA 8723 B

Düsseldorf, den 6. Januar 1956.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Franz Miletz, Gruiten, Dorf Nr. 99. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C 5/55 1955. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer (i. V.).

Sozialangelegenheiten**48. Öffentliche Sammlungen auf Landesebene im Jahre 1956.**

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 9. Januar 1956.

Im Anschluß an die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 51 gebe ich nachstehend die Termine der einzelnen Sammlungen des Sammlungsplans für das Kalenderjahr 1956 bekannt:

1. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	3. 3.— 9. 3.
2. Arbeiterwohlfahrt	23. 3.— 5. 4.
3. Elly-Heuß-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk	7. 5.—13. 5.
4. Caritasverband	1. 6.—14. 6.
5. Deutsches Rotes Kreuz	2. 7.—15. 7.
6. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	17. 9.—30. 9.
7. Innere Mission	1. 12.—14. 12.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**49. Anforderung eines Beraters zur Organisation und Durchführung eines Programms für die Lehrlingsausbildung in Indien.**

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 2. Januar 1956.

Nachstehend gebe ich ein Schreiben des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 1. 12. 1955 bekannt:

„Der Bundesminister für Arbeit übersendet dem Sekretariat folgendes Schreiben:

„Das Internationale Arbeitsamt sucht für das ‚Technische Hilfsprogramm‘ in Indien einen Berater, der dem Indischen Arbeitsministerium bei der Organisation und Durchführung eines Programms für die Lehrlingsausbildung behilflich ist. Die Tätigkeit des Beraters umfaßt im einzelnen die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Methode der Ausbildung unter Berücksichtigung der indischen Verhältnisse und im Hinblick auf eine zu entwickelnde industrielle Selbsthilfe, ferner die Beratung bei allgemeinen Fragen der Berufsausbildung.“

Die Aufnahme der Tätigkeit soll am 1. 1. 1956 in Neu-Delhi erfolgen und 12 Monate dauern.

Da ich annehme, daß unter den Berufsschullehrern für diese Tätigkeit interessierte und geeignete Persönlichkeiten vorhanden sind, bitte ich, die Kultusministerien der Länder hiervon mit der Anregung zu verständigen, die Berufsschulen entsprechend zu unterrichten. Gute englische Sprachkenntnisse sind erforderlich, ebenso Erfahrungen in der Durchführung von Lehrlingsausbildungsprogrammen und der Berufsausbildung. Bewerber können sich unmittelbar mit der Zweigstelle Bonn des Internationalen Arbeitsamtes, Bad Godesberg, Kölner Straße 107, Telefon Bad Godesberg 23 22/43 22, in Verbindung setzen.

Um gefällige Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird gebeten."

Der Meldetermin kann überschritten werden, da eine rechtzeitige Benachrichtigung interessierter Lehrkräfte vor den Weihnachtsferien nicht mehr erfolgen konnte.

Im Auftrage: Schumacher.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks und deren Schulträger.

50. Bezeichnung „Jugendleiterin“.

Der Regierungspräsident.

II N — 3 — 6

Düsseldorf, den 3. Januar 1956.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 11. 12. 1955 — II E 4 — 14/4 — Nr. 4216/55 — mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

„Die Berufsbezeichnung ‚Jugendleiterin‘ erfährt leider eine empfindliche Abwertung dadurch, daß sie häufig von Personen in Anspruch genommen wird, die keine entsprechende Ausbildung erfahren haben.

Das Plenum der Ständigen Konferenz der Kultusminister bittet die Kultusminister der Länder, dafür besorgt zu sein, daß die Bezeichnung ‚Jugendleiterin‘ nur auf ausgebildete Kräfte — auf die Absolventinnen der Jugendleiterinnenseminare — Anwendung findet. Diese Bitte wird von mir nachdrücklich unterstützt.“

Im Auftrage: Wagler.

An die Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen des Bezirks und das Jugendleiterinnenseminar der Diakonissenanstalt in Düsseldorf-Kaiserswerth.

51. Anerkennung der Zeugnisse von Ergänzungsschulen.

Der Regierungspräsident.

II N — 3 — 6 — 2

Düsseldorf, den 7. Januar 1956.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 23. 12. 1955 — II E 4 — 72/4 Nr. 6430/55 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

„Die Rudolf-Steiner-Schulen sind Ergänzungsschulen, die keinerlei Berechtigungen geben. Deshalb können die vorgelegten Zeugnisse der Klasse 12 bzw. der Klasse 11 der Rudolf-Steiner-Schule in Wuppertal den Zeugnissen der entsprechenden Klassen UI bzw. O II einer normalen höheren Schule nicht gleichgestellt werden. Die Aufnahme der Gesuchsteller in eine öffentliche höhere Schule würde bei beiden Schülerinnen vom Bestehen einer Aufnahme-

prüfung abhängig gemacht werden, in denen die Anforderungen der entsprechenden Klasse gestellt würden. Die vorgelegten Zeugnisse können darum auch nicht als ausreichend für die Aufnahme in die Frauenfachschule A angesehen werden.“

Die Absolventinnen der Rudolf-Steiner-Schulen wie auch der übrigen Ergänzungsschulen haben sich zur Teilnahme an der von meiner Mittelschulabteilung (II U — Mi.) durchgeführten externen Mittelschulprüfung umgehend unter Beifügung eines Lebenslaufs, Zeugnisabschriften und einer Beurteilung der Schulleitung der zuletzt besuchten Schule zu melden. Die Schülerinnen von Ergänzungsschulen können keinesfalls vor erfolgreicher Ablegung der o. a. Prüfung aufgenommen werden.

Falls ungeklärt ist, ob es sich um Absolventinnen von „Ergänzungsschulen“ handelt, ist bei mir nachzufragen.

Ich bitte um genaue Beachtung des Vorstehenden.

Im Auftrage: Wagler.

An die Leiterinnen der Frauenfachschulen und der Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen des Bezirks.

52. Änderung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Kleidernäherin“.

Der Regierungspräsident.

II N — 3 — 6

Düsseldorf, den 9. Januar 1956.

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat für den Bereich des Bundesgebietes an Stelle des bisherigen Berufsbildes die nachgedruckte Neufassung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Kleidernäherin“ anerkannt.

Berufsbild für den Anlernberuf „Kleidernäherin“
(für die betriebliche Ausbildung)

Ausbildungszeit: 1 1/2 Jahre.

Arbeitsgebiet:

Nähen, Plätten und Fertigstellen von Kleidern, Blusen und Röcken von Hand und Maschine.
Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungszeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kennenlernen der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten.

Messen.

Aufzeichnen und Ausschneiden einzelner Teile.
Ausführen sämtlicher Handsticharten (Vorder-, Hinter-, Heft-, Durchschlag-, Gabel-, Hohl-, Wirbel-, Pikier- und Zierstiche).

Knopflöcher paspelieren mit Hand und Maschine.

Roll- (Einfuß-) und Paspelarbeiten.

Verarbeiten von Nähten, Kanten, Falten.

Nähen von Taschen aller Art.

Ausarbeiten aller (Reiß-, Druckknopf-, Knopf-) Verschlüsse, Schlitze und Rockbünde.

Anfertigen von Garnituren (mit Ecken, Bogen, Biesen, Säumchen, Stepperei u. a. m.).

Ausarbeiten aller Teile (einschl. Ärmel).

Zusammensetzen der Teile zu Kleidern, Blusen und Röcken.

Ausführen einfacher Plättarbeiten (einschl. Vorplätten der Nähte und Teile).

Kennenlernen der Nähmaschine, ihrer Zubehörteile und Spezialsteppfüße.
Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Erwünschte: Kennenlernen von Spezialmaschinen.

Im Auftrage: Wagler.

An die Mädchenberufsschulen des Bezirks.

**53. Besoldung von Turnlehrern;
hier: Dipl.-Sportlehrer an Berufs- und Fachschulen.**

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 10. Januar 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers vom 14. 12. 1955 — Z 2/1 — 23/06 — 800/55 —.

Nachstehend gebe ich den o. a. Erlaß des Herrn Kultusministers bekannt.

„Da Dipl.-Sportlehrer in der Regel nicht die für die oben genannten Schulen notwendigen Anstellungsvoraussetzungen besitzen, dürfte ihre Verbeamtung und damit Besoldung nach dem Landesbesoldungsgesetz nicht in Betracht kommen. In der Regel müssen sie daher im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Die Vergütung der sonstigen Lehrkräfte, die an den genannten Schulen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, richtet sich heute noch nach dem Runderlaß des früh. RMfWEV. vom 20. 9. 1941 (DWEV., S. 380) betr. Einstufung von Berufs- und Berufsfachschullehrern nach der TO.A. Dieser Erlaß sieht Turn- und Sportlehrer im Angestelltenverhältnis an den genannten Schulen nicht vor. Da nach meinem Runderlaß vom 25. 11. 1955 — Z 2/1 — 23/06 — 798/55 — Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer an berufsbildenden Schulen im Angestelltenverhältnis nach TO.A IV zu vergüten sind, dürfte dieselbe Vergütung auch für die im Angestelltenverhältnis an berufsbildenden Schulen beschäftigten Dipl.-Sportlehrer in Betracht kommen. Ich bitte daher, den Schulträgern anheimzugeben, Dipl.-Sportlehrer an berufsbildenden Schulen nach TO.A IV zu vergüten.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die berufsbildenden Schulen und die Schulträger dieser Schulen des Bezirks.

54. Einschulung der kaufmännischen Hilfskräfte.

Der Regierungspräsident.
II N 3—6—5

Düsseldorf, den 12. Januar 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 30. 11. 1955 — II E 4 — 07/10 — Nr. 5273/55 — zur Kenntnis:

„Die Einschulung der berufsschulpflichtigen kaufmännischen Hilfskräfte ist zur Zeit nicht einheitlich geregelt. Die von diesen Jugendlichen täglich zu verrichtenden kaufmännischen Arbeiten machen es erforderlich, daß die berufliche Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Gesamtbetrieb gesehen wird. Dadurch wird das berufliche Interesse dieser Hilfskräfte gefördert und eine sachgemäße Erledigung der ihnen obliegenden Arbeiten besser erreicht.“

Im Rahmen dieser Ausbildung hat die Berufsschule u. a. die Aufgabe, das berufliche Wissen und Können ihrer Schüler zu erweitern und zu vertiefen und eine enge Verbindung der betrieblichen Tätigkeit der Jugendlichen und der unterrichtlichen Unterweisung herzustellen.

Dieser Weg ist auch geeignet, strebsamen jugendlichen Hilfskräften den Aufstieg in gelernte kaufmännische Berufe zu ermöglichen.

Eine solche unterrichtliche und erzieherische Betreuung seitens der Schule ist jedoch nur in der kaufmännischen Berufsschule gewährleistet.

Ich ordne daher an, daß alle in den Betrieben tätigen berufsschulpflichtigen kaufmännischen Hilfskräfte ab Ostern 1956 in die kaufmännische Berufsschule eingeschult werden.“

Im Auftrage: Herbort.

An die berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

55. DDA. der apl. Handelslehrer; hier: Anrechnung einer praktischen Tätigkeit auf das DDA.

Der Regierungspräsident.
II N 1—3

Düsseldorf, den 14. Januar 1956.

Nach § 15 Abs. 5 Ziff. 3 des LBesG. vom 9. 6. 1954 wird die zwischen der Erlangung der Hochschulreife und dem Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums liegende bestimmungsgemäß zu absolvierende praktische Vorbereitungszeit bzw. Tätigkeit, wenn sie mindestens ein Jahr beträgt, bis zu einem Jahr auf das DDA. angerechnet.

Auf Grund der mit Erlaß des Herrn Kultusministers vom 24. 2. 1947 bekanntgegebenen Ordnung für die Handelslehrerdiploprüfung (§ 2) ist Vorbedingung für die Zulassung zur Diplomprüfung der Nachweis einer mindestens einjährigen Beschäftigung in kaufmännischen Betrieben.

Nach der genannten Prüfungsordnung soll die praktische Tätigkeit in der Regel vor dem Studium, spätestens zu Beginn des 4. Semesters, abgeleistet werden.

Es sind mir verschiedene DDA.-Berechnungen vorgelegt worden, in denen praktische Tätigkeiten, die vor der Erlangung der Hochschulreife abgeleistet worden sind, in Anwendung der genannten Bestimmung bis zu einem Jahr angerechnet werden. Es konnte zweifelhaft sein, ob diese Anrechnung nach dem Wortlaut des Gesetzes zulässig ist.

Der Herr Kultusminister hat nunmehr mit Erlaß vom 14. 12. 1955 — Z 2/1 — 24/02 — 647/55 — zu der Frage wie folgt Stellung genommen:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister weise ich darauf hin, daß das Diätendienstalter auch dann nach § 15 Absatz (5) Ziffer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. 6. 1954 (GV. NW. 1954, Seite 165) zu verbessern ist, wenn die Vorbereitungszeit (praktische Ausbildung, praktische Tätigkeit) aus irgendwelchen Gründen bereits vor der Erlangung der Hochschulreife abgeleistet worden ist.“

Ich weise jedoch darauf hin, daß praktische Tätigkeiten, die in den Semesterferien abgeleistet worden sind, in keinem Falle im Sinne des § 15 Abs. 5 Ziff. 3 LBesG. angerechnet werden können.

Im Auftrage: Dr. Even.

Bau- und Wohnungswesen**56. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 13. Januar 1956.

Laut Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 23. 12. 1955, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 21. 1. 1956 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 23. 1. 1956 bis 20. 2. 1956 im Rathaus, Düsseldorf, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), zur Einsicht offen.

Lfd. Nr.:	Vorgesehene Maßnahme:	Pläne:
1	Gebiet zwischen der Lenastraße, der Graf-Recke-Str. (Nordseite), der Mathildenstraße, der Hallbergstraße, der Heinrichstraße und der verlängerten Grunerstraße nach Nordosten	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Baugestaltung und Flächennutzung), Nr. 37a, Ergänzungsblatt 1 vom 4. 4. 1955
2	Erweiterung des Heerdter Friedhofes nördlich der Eisenbahnlinie Neuß—Oberkassel und westlich der Lotharstraße	Durchführungsplan (Flächennutzung) Nr. 5078, Ergänzungsblatt 10 vom 8. 8. 1955
3	Krämerstraße nördlich des Hausgrundstücks Nr. 12 und Stiftsplatz nördlich des Hausgrundstücks Nr. 3	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5377, Ergänzungsblatt 15 vom 18. 8. 1955
4	Marienstraße/Berliner Allee/Immermannstraße (Börsenneubau)	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Baugestaltung u. Bauzonen), Nr. 5476, Ergänzungsblatt 55 vom 21. 6. 1955
5	Ecke Hütten- und Luisenstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5476, Ergänzungsblatt 60 vom 25. 8. 1955
6	Huschbergerstraße (Ostseite)	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5476, Ergänzungsblatt 61 vom 24. 8. 1955
7	Josef-Wimmer-Gasse an der Rückfront des Hausgrundstücks Mühlenstraße Nr. 12	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5477, Ergänzungsblatt 69 vom 26. 7. 1955
8	Höhenstraße zwischen der Spielbergstraße und der Sonnenstraße, Sonnenstraße (Nordseite), Kruppstraße zwischen der Sonnenstraße und der Linienstraße, Linienstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5575, Ergänzungsblatt 36 vom 14. 11. 1955
9	Schulgrundstück zwischen der Pempelforter Straße, dem Humboldt-Gymnasium und der Adlerstraße	Durchführungsplan (Flächennutzung) Nr. 5577, Ergänzungsblatt 38 vom 5. 8. 1955
10	Ecke Jägerhof- und Duisburger Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5577, Ergänzungsblatt 39 vom 5. 11. 1955
11	Gelände südwestlich der Bahlenstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen), Nr. 5771 Ergänzungsblatt 04 vom 25. 6. 1955.

Innerhalb der Offenlegungsfrist können die Betroffenen, soweit Fluchtlinienaufhebungen oder -festsetzungen vorgesehen sind, gegen die Pläne bei der Stadtverwaltung Düsseldorf — Bauverwaltungsamt — schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden**57. Bekanntmachung über die Verleihung des Enteignungsrechts für Zwecke der Flugsicherung. Vom 10. März 1955.**

Die Bundesregierung hat am 27. 9. 1954 folgenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntmache:

„Auf Grund von § 15 Abs. 2 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes vom 21. 8. 1936 (RGBl. I, S. 653) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Enteignung der Grundstücke, auf denen die Flugsicherungsanlage Hösel (in der Nähe des Flughafens Düsseldorf-Lohausen) errichtet worden ist, für zulässig erklärt.“

Bonn, den 10. März 1955.

L 2 — 277/1 — 272 B/54.

Der Bundesminister für Verkehr:

Seebohm.

58. Erlaß betreffend die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für Zwecke der Flugsicherungsanlage in Hösel. Vom 30. September 1955.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 21. 8. 1936 (RGBl. I, S. 653) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird ein vereinfachtes Enteignungsverfahren nach dem Preußischen Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211) für die Grundstücke angeordnet, auf denen die Flugsicherungsanlage Hösel (in der Nähe des Flughafens Düsseldorf-Lohausen) errichtet worden ist. Die Zulässigkeit der Enteignung ist durch Beschluß der Bundesregierung vom 17. 9. 1954 festgestellt worden — vgl. Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr (Bundesanzeiger Nr. 53, vom 17. 3. 1955) —.

Bonn, den 30. September 1955.

L 2—277/1 — 42 W/55.

Der Bundesminister für Verkehr.

In Vertretung: Bergemann.

59. Wegeeinziehung in Hubbelrath.

Der Landwirt Herr Paul Rehm, Hubbelrath, Gut Blumelrath, hat als Eigentümer der in der Gemarkung Hubbelrath, Flur 11, gelegenen Parzellen 13 und 14 den Antrag gestellt, den durch die vorgenannten Parzellen verlaufenden, in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Teil des Blumelrathes Weges, Flurstück 12, einzuziehen und in nördlicher Richtung, wie jetzt örtlich vorhanden, zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 1 Monat — vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf an gerechnet — bei der Amtsverwaltung Hubbelrath — Ordnungsamt — schriftlich geltend zu machen.

Ein das Wegegrundstück näher bezeichnender Lageplan liegt während der Einspruchszeit im Rathaus, Zimmer 2, zur Einsicht aus.

Metzkausen, den 9. Januar 1956.

Amt Hubbelrath.

Der Amtsdirektor: Büscher.

60. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Kaarst.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit darauf hin, daß die Gemeinde Kaarst am 2. 1. 1956

in ortsüblicher Weise, und zwar durch Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln bekanntgemacht hat, und durch Veröffentlichung in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und den Düsseldorfer Nachrichten vom 20. 1. 1956 bekanntmachen wird, daß der Leitplan der Gemeinde Kaarst in der Zeit vom 20. 1. bis 16. 2. 1956 während der Dienststunden, von 8 bis 12 Uhr, im Rathaus in Kaarst, Zimmer 1, zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Grevenbroich, den 10. Januar 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Dr. Gilka.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung betr. Personalmeldungen (Reg.Amtsbl. 1956, S. 6) muß es in der 3. Zeile statt Bruno Falk richtig Anton Falk heißen.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. Januar 1956

Nummer 4

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

61. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 19.
62. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 19.
63. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 19.
64. Messungsgenehmigung. S. 19.
65. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 20.
66. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 20.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
67. Berichtigung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 20.
68. Ungültigkeit einer tierärztlichen Approbationsurkunde. S. 20.
- Gewerbeaufsicht.
69. Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien. S. 20.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

70. Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten auf das DDA der Lehrer; hier: Volle Beschäftigung im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 1—3 LBesG. in Verbindung mit Nr. 38 Abs. 1 der vorläufigen BV. S. 20.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

71. Polizeiverordnung betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, die im Bezirk der Stadt Kaldenkirchen als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt gelten. S. 21.
72. Wegeeinziehung in Rheinhausen. S. 21.
73. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Rommerskirchen-Nettesheim. S. 22.
74. Wegeeinziehung der Gemeinde Dormagen. S. 22.
75. Wegeeinziehung in Essen. S. 22.
76. Wegeeinziehung innerhalb der Gemeinde Bedburdyck. S. 22.
77. Wegeverlegung Breyell—Schaag. S. 22.
78. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 22.
79. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Dinslaken. S. 23.
80. Erklärung der Stadt Hilden zum Aufbaugesbiet. S. 23.
81. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 23.
82. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit. S. 23.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

61. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3

Düsseldorf, den 11. Januar 1956.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Elvers hat seine Geschäftsräume in M.Gladbach von Kaiserplatz 2 nach Barbarossastraße 7 verlegt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

62. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — Pers.

Düsseldorf, den 11. Januar 1956.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Kurt Brandt hat seine Geschäftsräume von Leverkusen, Ahrstraße 15, nach Leverkusen-Wiesdorf, Dönhoffstraße 55, verlegt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

63. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 14. Januar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder in Essen, Hans-Luther-Straße 23, am 31. 1. 1953 erteilte und am 7. 1. 1954 verlängerte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Gustav Schmitz ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 31. 1. 1953 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

64. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 16. Januar 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Kinderdick in Ratingen, Ecke Kreuz- und Brückstraße, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Johannes Clostermann ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1956 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

65. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T 1/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 19. Januar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Muché in Hilden, Mittelstraße 48, am 1. 8. 1951 erteilte und am 10. 12. 1953 verlängerte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Gerhard Voss ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 1. 8. 1951 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

66. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV/10—7 / 5—120 / 7—2 — 141

Düsseldorf, den 19. Januar 1956.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Krefeld. Lfd. Nr.: 289. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Willich. Grundbuchbezirk: Willich. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 2. 1956. Ende 29. 2. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 3. 1956.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr.: 291. Stadt: Düsseldorf. Gemarkung/Gemeindebezirk: Stoffeln. Grundbuchbezirk: Stoffeln. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 2. 1956. Ende 29. 2. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 3. 1956.

Amtsgerichtsbezirk: Rees. Lfd. Nr.: 294. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Heeren-Herken. Grundbuchbezirk: Heeren-Herken. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 2. 1956. Ende 29. 2. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 3. 1956.

Im Auftrage: Schulz.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**67. Berichtigung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz.**

Der Regierungspräsident.
III Q 1/9

Düsseldorf, den 16. Januar 1956.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 3. Januar 1956 — Az.: V C — 030—4 Tgb.Nr. — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ unter Abschnitt D. Regierungsbezirk Düsseldorf, I. Natürliche Wasserläufe, a) Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes I in Düsseldorf, wie folgt festgestellt:

1. Der Wohnungs'sche Leitgraben (Bruckhauserbach) auf Seite 17 des Verzeichnisses mit den Endpunkten „Durchlaß in der Straße Hünxe-Dinslaken“ und „Rotbach“ wird gestrichen.

Dafür wird neu eingetragen auf Seite 8 des Verzeichnisses hinter „Brückerbach siehe Düssel, südliche“: Bruckhauser Mühlenbach mit den Endpunkten „Durchlaß in der Straße Hünxe-Dinslaken in

Bruckhausen“ und „Lohberger Entwässerungsgraben“.

2. Der Obere Leitgraben auf Seite 14 des Verzeichnisses mit den Endpunkten „Durchlaß in der Straße Bruchhausen-Unterlohberg“ und „Bruckhauser Leitgraben“ wird gestrichen.

Dafür wird eingetragen auf Seite 13 des Verzeichnisses hinter „Lohbach“: Lohberger Entwässerungsgraben mit den Endpunkten „Durchlaß in der Straße Hünxe-Dinslaken bei Lohberg“ und „Rotbach“.

3. Der Hinweis „Bruckhauser Bach, siehe Wohnungs'scher Leitgraben“ auf Seite 8 des Verzeichnisses wird gestrichen.

Im Auftrage: Lucke.

68. Ungültigkeit einer tierärztlichen Approbationsurkunde.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 1531

Düsseldorf, den 19. Januar 1956.

Nach Mitteilung des Herrn Hessischen Ministers des Innern an den Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der Tierarzt Dr. Ernst Kufferath, geb. am 13. 12. 1923 in Mülheim (Ruhr), glaubhaft nachgewiesen, daß seine am 6. 10. 1949 ausgestellte Approbationsurkunde in Verlust geraten ist. Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt und ist bei Vorlage einzuziehen. Dem Obenannten wurde am 28. 12. 1955 vom Herrn Hessischen Minister des Innern eine Ersatzurkunde ausgestellt.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Gewerbeaufsicht**69. Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien.**

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8320/101—54

Düsseldorf, den 16. Januar 1956.

Die Gültigkeit der am 20. 12. 1950 erteilten Ausnahme genehmigung über die „Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien“ (Reg.-Amtsblatt 1951 S. 10) wird auf Grund des § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 1/4 der Richtlinien des früheren Reichsarbeitsministers vom 6. 12. 1934 (R Arb. Bl. I S. 281 ff.) bis zum 31. 12. 1956 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mit der Maßgabe verlängert, daß vom 1. 1. 1956 an Arbeiter und Angestellte erst ab 16 Uhr beschäftigt werden dürfen.

Baurichter.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren und die Gewerbeaufsichtsämter des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**70. Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten auf das DDA der Lehrer; hier: Volle Beschäftigung im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 1—3 LBesG. in Verbindung mit Nr. 58 Abs. 1 der vorläufigen BV.**

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 18. Januar 1956.

Nachstehend gebe ich den Runderl. des Herrn Kultusministers vom 2. 12. 1955 — Z 2/1 — 24/02 — 585/55 — bekannt mit der Bitte um Beachtung:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei Lehrern eine volle Beschäftigung im Sinne

von § 15 Abs. 4 Satz 1—3 LBesG. in Verbindung mit Nr. 58 Abs. 1 der vorl. BV. bereits dann anzunehmen ist, wenn die Unterrichtserteilung sich mindestens auf zwei Drittel der vorgeschriebenen Pflichtstundenzahl erstreckt hat.

Diese Regelung gilt nunmehr für die außerplanmäßigen Lehrer aller Schularten einheitlich. Die für die Lehrer der verschiedenen Schularten seinerzeit ergangenen Erlasse über den Begriff „volle Beschäftigung“ im Sinne besoldungsrechtlicher Vorschriften sind durch § 27 Abs. 2 LBesG. aufgehoben worden und daher nicht mehr anwendbar.“

Im Auftrage: Eilert.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

71. Polizeiverordnung betreffend die Beschaffenheit derjenigen Straßen und Straßenteile, die im Bezirk der Stadt Kaldenkirchen als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt gelten.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1.6.1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330) und des § 28, Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Stadt zur Durchführung des § 12 des Preuß. Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 561) mit den Änderungen des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) mit Beschluß vom 29. 11. 1955 für das Gebiet der Stadt Kaldenkirchen nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1

Unter Beachtung der Einschränkungen im § 2 gilt eine Straße oder ein Straßenteil für den öffentlichen Verkehr und den Anbau im Sinne des § 12 des vorgenannten Gesetzes vom 2. 7. 1875 als fertig hergestellt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Straßen und Baufluchtlinien müssen entsprechend vorgenanntem Gesetz festgesetzt sein.
2. Die zur Straße innerhalb der Straßenfluchtlinien erforderlichen Grundflächen müssen der Stadt schulden- und lastenfrei übertragen sein.
3. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.
4. Die Straße muß der vorgeschriebenen Höhenlage und den Fluchtlinien entsprechend geebnet und der Fahrdamm ordnungsmäßig durch Pflasterung, Asphaltierung, Teermakadam oder in gleichwertiger und dem Verkehr genügenden Art befestigt sein.
5. Toreinfahrten müssen überbrückt, tiefer- oder höhergelegt, Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstige durch die Straßenanlage erforderlich gewordene Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.), hergestellt werden.
6. Seitlich der Straßenfahrbahn müssen die erforderlichen Entwässerungsgräben oder Bordsteine mit befestigten Rinnen angelegt sein.

7. Zu beiden Seiten der Straßen, die mit Bordsteinen und befestigten Rinnen abschließen, müssen sich ordnungsmäßig befestigte Bürgersteige befinden.
8. Die Radwege müssen ebenfalls in ausreichendem Maße befestigt sein.
9. Die für den Straßenverkehr erforderliche Straßenentwässerung (z. B. Kanalisation) und Beleuchtung muß hergestellt sein.
10. Die zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzungen (z. B. Grünstreifen, Baum- und Strauchwerk) müssen vorgenommen sein.

§ 2

Die Bedingungen im § 1 gelten nicht für sog. „historische Straßen“, d. s. Straßen, die vor Inkrafttreten eines auf Grund des § 12 vorgenannten Gesetzes vom 2. 7. 1875 erlassenen Ortsstatuts (in Kaldenkirchen vom 2. 3. 1903) für den damaligen inneren Ortsverkehr und den Anbau bereits bestimmt und entsprechend ausgebaut waren.

Historische Straßen sind:

Bruchstraße (von Kehrstraße bis Friedrichstraße), Fährstraße, Generalgasse, Hochstraße, Hockstraße, Jahnstraße (von Hochstraße bis Gartenstraße), Kehrstraße, Kirchstraße, Kirchplatz, Klostergasse, Mühlenstraße, Rathausgasse, Schöfengasse, Synagogenstraße, Venloer Straße (von Hochstraße bis Wallstraße).

§ 3

Die Bedingungen 1—4 in § 1 gelten nicht:

1. für Wohnstraßen:
Das sind alle Straßen, an denen Wohnhäuser nur als Klein- oder Mittelhäuser (§ 28 der Baupolizeiverordnung) errichtet werden dürfen.
2. für Siedlungsstraßen:
Das sind alle Straßen, an denen Wohnhäuser nur als Kleinhäuser (§ 28 der Baupolizeiverordnung) errichtet werden dürfen.

In den vorgenannten Wohn- und Siedlungsstraßen muß jedoch das vor dem Wohngrundstück liegende Straßengelände für Fahrbahn und Bürgersteig in einer Gesamtmindestbreite von 5 m bei Wohnstraßen und 4 m bei Siedlungsstraßen im Eigentum der Stadt sein. Dieses Straßengelände muß wenigstens von einer Seite mit dem Ortsstraßennetz (das sind die nach den Bedingungen des § 1 fertiggestellten Straßen oder die historischen Straßen) durch einen im Eigentum der Stadt befindlichen Weg in Verbindung stehen, dessen Fahrbahn mindestens 4 m, bei Entfernungen des Grundstücks über 200 m vom Ortsstraßennetz mind. 5 m breit sein muß. Die Fahrbahn dieses Weges und des vor dem Baugrundstück liegenden Straßengeländes muß eingeebnet und bei Wohnstraßen mindestens mit Schotterung, bei Siedlungsstraßen mindestens mit Asche oder einem gleichartigen Material befestigt sein.

Diese Einschränkungen gelten nicht für Straßen, die vorwiegend dem Durchgangs- oder Ausfallverkehr dienen bzw. nach Lage und Breite später hierfür in Betracht kommen.

Kaldenkirchen, den 29. November 1955.

Der Bürgermeister: Eng. Meertz.

72. Wegeeinzug in Rheinhausen.

Auf Antrag der Hüttenwerk Rheinhausen AG. sollen die Roon-, Peter-, Schleusen- und Auguststraße eingezogen werden.

Einsprüche gegen diese Einziehung können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, gerech-

net vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Wegeaufsichtsbehörde Rheinhausen, Rathaus, Zimmer 87, während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

Ein Plan, aus dem die einzuziehenden Straßen ersichtlich sind, liegt innerhalb der Ausschlussfrist bei der vorgenannten Dienststelle zu jedermanns Einsicht offen.

Rheinhausen, den 13. Dezember 1955.

Der Stadtdirektor.

In Vertretung: Weberbartold.

73. Wegeeinzahlung im Amtsbezirk Rommerskirchen-Nettesheim.

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist von 1 Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung der Geretzgasse in Vanikum (Flur 27, Nr. 51) erhoben worden sind, wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 die Einziehung angeordnet.

Rommerskirchen, den 11. Januar 1956.

Der Amtsdirektor als Wegepolizeibehörde:
Adolf.

74. Wegeeinzahlung der Gemeinde Dormagen.

Die Bayer-Wohnungen GmbH., Leverkusen, haben für die Errichtung von Garagen an der Bahnhofstraße die gemeindeeigenen Wegeparzellen, Flur 9, Nr. 62 u. 63, 0,62 a groß, und Flur 11, Nr. 34, 0,99 a groß, in Anspruch genommen.

Mit dem Realschulneubau ist eine andere Wegführung geplant.

Das Einziehungsvorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, bei der Amtsverwaltung Dormagen — Ordnungsamt — Rathaus, Zimmer 26, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Dormagen, den 9. Januar 1956.

Der Amtsdirektor: Bock.

75. Wegeeinzahlung in Essen.

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 16. 12. 1955 beschlossen, für einen örtlich bereits untergegangenen Abzweig der Straße „Deilbachtal“ in der Gemarkung Essen-Kupferdreh, Flur 13, Flurstück Nr. 80, gegenüber der Wegeeinzahlung „Eickelbecktal“, entsprechend dem Plane vom 31. 8. 1955, ein im öffentlichen Interesse liegendes Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durchzuführen.

Essen, den 12. Januar 1956.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

Etwaige Einsprüche gegen das vorstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachte Wegeeinziehungsverfahren sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen, in der Zeit vom 26. 1. 1956 bis 22. 2. 1956, bei der Wegeaufsichtsbehörde in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, anzubringen.

Der Lageplan zur Wegeeinzahlung kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Essen, den 12. Januar 1956.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Dr. Wolff, Stadtdirektor.

76. Wegeeinzahlung innerhalb der Gemeinde Bedburdyck.

Es ist beabsichtigt, gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde vom 21. 11. 1955, folgende Wegeparzellen dem öffentlichen Verkehr zu entziehen:

- a) Gemarkung Bedburdyck, Ortschaft Gubberath, Wegeparzelle Flur 14, Parzelle 75,
- b) Gemarkung Bedburdyck, Ortschaft Rath, Wegeparzelle Flur 21, Parzelle 106,
- c) Gemarkung Bedburdyck, Ortschaft Rath, Wegeparzelle Flur 21, Parzelle 21, und zwar der Teil, der zwischen den Parzellen 94, 95, 96 und 97 verläuft,
- d) Gemarkung Bedburdyck, Ortschaft Bedburdyck, Wegeparzelle Flur 12, Parzelle 87, und zwar der Teil, der entlang der Parzelle 79 zum Jüchener Bach verläuft,
- e) Gemarkung Bedburdyck, Ortschaft Neuenhoven, Wegeparzelle Flur 3, Parzelle 108, und zwar der Teil, der zwischen den Gärten Baumeister und Durst, Neuenhoven, liegt,
- f) Gemarkung Bedburdyck, Ortschaft Neuenhoven, Wegeparzelle Flur 3, Parzelle 109, und zwar der Teil, der zwischen den Parzellen 45 und 51 liegt.

Diese Vorhaben werden hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Bedburdyck, Gemeindeverwaltung, Dorfstr. 11, Zimmer 7, zu erheben. Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Bedburdyck, den 13. Januar 1956.

Der Gemeindedirektor als Wegeaufsichtsbehörde.

77. Wegeverlegung Breyell—Schaag.

Nachdem die Klage gegen die Entscheidung der Wegeaufsichtsbehörde Breyell vom 17. 1. 1953 wegen Verlegung des Schulweges Breyell—Schaag, Kinder Straße, durch Urteil des Landesverwaltungsgerichtes in Düsseldorf vom 30. 4. 1954, AZ. 11 K. 294/53, rechtskräftig abgewiesen worden ist, wird die Verlegung des in Frage kommenden Wegeteils auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Breyell, den 17. Januar 1956.

Der Gemeindedirektor.

78. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gem. Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II Nr. 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 12. 1. 1956 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne

- a) Nr. 56 betr. Gebiet zwischen Schweizer-, Ton-, Hecken- und Felsenstraße,
 b) Nr. 200 betr. Gotenstraße Haus Nr. 21—35
 in der Zeit vom 20. 1. bis einschl. 17. 2. 1956 zu jedermanns Einsicht offenliegen, und zwar

Durchführungsplan Nr. 56 in Zimmer 417 des Stadthauses,

Durchführungsplan Nr. 200 in Zimmer 42 des Rathauses Ruhrort.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. d. M., veröffentlicht.

Essen, den 18. Januar 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 — Außenstelle Essen —

79. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Dinslaken.

Laut Bekanntmachungen der Stadt Dinslaken vom 20. 1. 1956, die in der Neuen Ruhr-Zeitung, der Rheinischen Post und der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung vom 21. 1. 1956 veröffentlicht wurden, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 28. 1. 1956 bis einschließlich 25. 2. 1956 im Stadtbauamt Dinslaken, Hauptstr. 66, Zimmer 2, werktäglich von 8 bis 13 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Lfd. Nr. 1 — Altmarkt —, begrenzt von: Hauptstr., Parzellen Flur 7, Nr. 193/11, 193/10, 191/9, 1218/200 und 227/4, Südwestgrenze der Gartenstraße von Duisburger bis Marktstraße, Ostgrenze der Gartenstraße von Markt- bis Eppinghovener Straße, Parzellen Flur 7, Nr. 141/4, 138/1, 138/2, 3005/0.297, 1755/297, 1757/297 und 145/4, Ostgrenze der Ritterstraße, Nordgrenze der Rittergasse und Parzellen Flur 7, Nr. 163/5, 164/7, 168/7.

Lfd. Nr. 2/1 — Bahnhofsplatz —, begrenzt von Bundesbahn, Parzellen Flur 5, Nr. 143/1, 143/2, Wielandstraße, Ostgrenze der Bahnstraße, Südgrenze der Parzellen Flur 7, Nr. 318/13, 306/1, 311/1, 311/3, 306/23, 306/39, Verbindungsstraße zwischen Lessing- und Hauptstr., Besetzung der Bundespost, Bismarckstraße, Südwestgrenze der Breite Straße, Besetzung Breite Straße 82 und Parzelle Flur 5, Nr. 39/2.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 weise ich auf die obengenannten Bekanntmachungen hin.

Dinslaken, den 23. Januar 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Dinslaken
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde:

Richter.

80. Erklärung der Stadt Hilden zum Aufbaugbiet.

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Hilden vom 18. 1. 1956, die am gleichen Tage ortsüblich in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Rhein-Zeitung“ und „Hildener Zeitung“ sowie im Amtlichen

Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann Nr. 2 vom 16. 1. 1956 veröffentlicht worden ist, hat der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 22. 12. 1955 — H. Städtebau 51.01 — der Erklärung des Stadtgebietes Hilden zum Aufbaugbiet, die vom Rat der Stadt Hilden am 14. 7. 1955 beschlossen worden ist, zugestimmt.

Gemäß § 3 (2) letzter Satz des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die genannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 23. Januar 1956.

Der Oberkreisdirektor
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Dr.-Ing. Dohrmann.

81. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für den italienischen Staatsangehörigen Umberto Pigalotta, geb. am 19. 1. 1907 in Neapel, in Düsseldorf, Steinstraße 92 wohnhaft, am 28. 4. 1954 für die Kalenderjahre 1954/55 ausgestellte und letztmalig am 9. 1. 1955 bis zum 20. 4. 1956 verlängerte Wandergewerbeschein C 55/54 ist hier als verloren gemeldet worden. Er wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte der Schein widerrechtlich benutzt werden, ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Düsseldorf, den 19. Januar 1956.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Dr. Senger.

82. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 18. 1. 1956 in Düsseldorf folgende Zahnärzte gemäß § 24 (3) Zul.O.Z. zu den RVO-Kassen zugelassen:

1. Theodor Luck für Essen-Borbeck, Gegend Klopstockstraße,
2. Werner Wagner für Düsseldorf-Kaiserswerth, Gegend Arnheimer Straße,
3. Hans Bohl für Burscheid-Mitte,
4. Gerhard Lorenzen für Hilden-Süd, Gegend Richrather Straße — Lindenstraße,
5. Josef Stichelbruck für Krefeld-Forstwald,
6. Jakob Gerlach für Leverkusen-Wiesdorf, Hauptstraße (zwischen Schul- und Moskauer Straße),
7. Dr. Konrad Hessel für Neuß, Nähe Dreikönigenviertel,
8. Dr. Paul Peter Carthaus für Neuß, Nähe Dreikönigenviertel,
9. Dr. Helmut Kipp für Ratingen-Ost, östlich der Bahnlinie,
10. Dr. Erika Dreier für Wuppertal-Vohwinkel-Sonnborn,
11. Fritz Loevenich für Düsseldorf-Reisholz,
12. Ilse Wachert-Krüger für Neviges.

Als Tätigkeitsbereich gemäß § 70 (3) BVFG wurde zugewiesen:

1. Oberhausen-Osterfeld-Heide (nähere Begrenzung ist vorbehalten) dem Zahnarzt Dr. Arthur Schmidt in Brunsbüttel,
2. Düsseldorf, Gegend Weißenburger — Geistenstr. dem Zahnarzt Dr. Karl-Heinz Michel in Englmar.

Gemäß § 7 b HKG. wurde dem Zahnarzt Dr. Dr. Werner Arnst in Düsseldorf als Tätigkeitsbereich Düsseldorf, Haroldstraße zugewiesen

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidungen ist angeordnet worden. Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 24. bis 31. 1. 1956 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist. Binnen 2 Wochen nach dem Ende der

Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten.

Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 21. Januar 1956.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:

Dr. Fiebach.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. Februar 1956

Nummer 5

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

83. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 25.
 84. Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955. S. 25.
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
 85. Tag des Baumes 1956. S. 25.
 86. Erlöschen einer Genehmigung zum Betrieb einer Pferdewettannahmestelle. S. 26.

Sozialangelegenheiten.

87. Erstattung der Ausgaben für die Rückführung der Evakuierten. S. 26.
 88. Öffentliche Sammlungen der Caritas und der Inneren Mission 1956. S. 26.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

89. Bereinigung der Vorschriften auf dem Gebiete des Handwerks. (Hinweis.) S. 26.
 90. Religionsunterricht an Berufsschulen. S. 26.

Bau- und Wohnungswesen.

91. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 27.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

92. Wegeeinziehung in Bergisch-Neukirchen. S. 27.
 93. Wegeeinziehung in Voerde (Ndrh.). S. 27.
 94. Wegeeinziehung in der Gemeinde Anrath. S. 27.
 95. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Grevenbroich. S. 27.
 96. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen. S. 28.
 97. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen. S. 28.
 98. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 12 der Stadt Grevenbroich. S. 28.
 99. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Emmerich. S. 28.
 100. Offenlegung des Leitplanes des Amtes Hubbelrath. S. 28.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

83. **Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.**

Der Regierungspräsident.
 III T V/3 — 11 — 141

Düsseldorf, den 19. Januar 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr.: 290.
 Stadt: Düsseldorf. Gemarkung/Gemeindebez.: Itter-Holthausen/Düsseldorf. Grundbuchbezirk: Itter-Holthausen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 2. 1956. Ende 14. 3. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 3. 1956.

Im Auftrage: Schulz.

84. **Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955.**

Der Regierungspräsident.
 III T II/1 — 0 — 137

Düsseldorf, den 24. Januar 1956.

Der Herr Innenminister hat mit Erlaß vom 15. 12. 1955 — I D 2/23 — 81.10 — die Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1955 (Fortf.Anw. II) in Kraft gesetzt.

Die neue Fortführungsanweisung II tritt an die Stelle der (II.) Anweisung vom 17. 6. 1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsmessungen und der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen.

Wegen der allgemeinen Bedeutung dieser Maßnahme für alle bei der Durchführung von Urkundungsvermessungen beteiligten Dienststellen weise ich auf den im MBl. NW. vom 30. 12. 1955, Seite 2193 veröffentlichten RdErl. vom 15. 12. 1955 besonders hin.

Im Auftrage: Wirths.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

85. **Tag des Baumes 1956.**

Der Regierungspräsident.
 IIIa. — F. 018.01 —

Düsseldorf, den 25. Januar 1956.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Innenministers vom 10. 1. 1956 — III A 1 — 8091/55 — gebe ich bekannt mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung:

„In diesem Jahr soll der Tag des Baumes in der Zeit vom 21. 3. bis 22. 4. begangen werden. Die Gemeinden werden gebeten, sich rechtzeitig mit den in Frage kommenden Organisationen und Vereinen sowie mit den Schulen zur Vorbereitung und Durchführung des Tages des Baumes ins Benehmen zu setzen. Der Tag der Veranstaltung kann entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegt werden.“

Der Tag des Baumes soll der Bevölkerung die ideelle und wirtschaftliche Bedeutung des Waldes vor Augen führen sowie die Verbundenheit des Menschen mit der Natur und der Heimat vertiefen, damit die Pflege des Waldes und der heimatlichen Landschaft mehr und mehr zum allgemeinen Anliegen wird.“

Zwecks Gestaltung dieses Tages empfehle ich die Fühlungnahme mit der nächsten Forstdienststelle oder den örtlichen Forstbeamten.

Im Auftrage: Cosack.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und Stadtdirektoren sowie die staatlichen Forstämter des Bezirks.

86. Erlöschen einer Genehmigung zum Betrieb einer Pferdewettannahmestelle.

Der Regierungspräsident.
III L 32.00

Düsseldorf, den 25. Januar 1956.

Die dem Buchmacher Helmut Jakobs, Oberhausen-Sterkrade, Robert-Koch-Straße 4, unter dem 1. 12. 1954 für das Jahr 1955 erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Pferdewettannahmestelle ist am 31. 12. 1955 erloschen.

Ich beabsichtige, die hinterlegte Sicherheit zurückzugeben und bitte diejenigen Wettnehmer, die noch Forderungen aus dem Wettgeschäft mit Herrn Jakobs zu stellen haben, ihre Ansprüche in einer Ausschlußfrist von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung ab bei mir anzumelden.

Im Auftrage: Pohl.

Sozialangelegenheiten

87. Erstattung der Ausgaben für die Rückführung der Evakuierten.

Der Regierungspräsident.
S I 67

Düsseldorf, den 25. Januar 1956.

Der Herr Arbeits- und Sozialminister weist im Nachgang zu seinem Erlaß vom 12. 8. 1955 — V A 2 — 2400—1544/55 IV A 2 — KFH — 12 — veröffentlicht im MBl. NW. S. 1634 — darauf hin, daß die im Speditionsgewerbe tariflich festgelegten Metergelder und Packerkosten ein Bestandteil der Ausgaben sind, die sich aus der Rückführung der Evakuierten ergeben. Die Berechnung dieser Kosten ist daher zulässig.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

88. Öffentliche Sammlungen der Caritas und der Inneren Mission 1956.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 26. Januar 1956.

Im Anschluß an meine Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 51 gebe ich bekannt, daß bei den Sammlungen der Caritas und der Inneren Mission die Abstempelung der Sammelausweise, Sammellisten und Sammelbüchsen mit dem Amtssiegel der katholischen bzw. mit dem Gemeindesiegel der evangelischen Kirchengemeinde erfolgen kann.

Bei Haussammlungen, die nicht in Verbindung mit einer Straßensammlung durchgeführt werden, genügt es, wenn der Sammler neben dem Sammelausweis ohne Lichtbild den Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland, der mit einem Lichtbild versehen ist, bei sich führt.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsdienst — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

89. Bereinigung der Vorschriften auf dem Gebiete des Handwerks. (Hinweis.)

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 19. Januar 1956.

Bezug: Erl. des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 4. 11. 1955 — I/C — 0 — 00 — 40 — im MBl. NW. Nr. 131, S. 2094, vom 21. 11. 1955.

Im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 141, S. 2094, vom 21. 11. 1955, ist der o. a. Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr veröffentlicht, der alle geltenden und nicht mehr geltenden Erlasse auf dem Gebiete des Handwerks aufzählt.

Im Auftrage: Schumacher.

An die Berufsschulen mit Handwerkerlehrlingen, Staatl. Ingenieurschulen, Textilingenieurschulen und Werkkunstschulen des Bezirks.

90. Religionsunterricht an Berufsschulen.

Der Regierungspräsident.
II N (Religionsunterricht)

Düsseldorf, den 24. Januar 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 29. 11. 1955 — II E 4 — 11/2 Nr. 5522/55 — II E gen — bekannt mit der Bitte um Beachtung:

„Mir gehen Mitteilungen darüber zu, daß von einzelnen Schulträgern der Religionsunterricht an den Berufsschulen ‚eingeführt‘ wird, und vor dieser ‚Einführung‘ alle Schüler über Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht schriftlich befragt werden.

Der Religionsunterricht ist kraft Gesetzes (§§ 31 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 — GV. NW. S. 61 —) ordentliches Lehrfach an allen Berufsschulen. Durch meinen Erlaß vom 29. 1. 1953 — II E gen 05 Nr. 3/53 — II E 4 — ABl. KM., S. 19 — ist angeordnet, daß entsprechend diesen Bestimmungen der Religionsunterricht an Berufsschulen und Berufsfachschulen spätestens vom Beginn des Schuljahres 1953/1954 zu erteilen ist. Eine Befragung des Berufsschülers über Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht vor der Einführung desselben ist nicht statthaft, da sie geeignet sein kann, die gesetzlich obliegende Pflicht der Einrichtung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach negativ zu beeinflussen. Dem einzelnen Schüler steht die Teilnahme oder Nichtteilnahme an diesem Religionsunterricht frei. Derjenige Berufsschüler, der am Religionsunterricht nicht teilnehmen will, übermittelt dem Schulleiter eine entsprechende schriftliche Erklärung.

Ich bitte die Schulträger und Schulleiter, in Zukunft entsprechend zu verfahren.“

Im Auftrage: Herbort.

An die berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**91. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 28. Januar 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Remscheid vom 26. 1. 1956, die in der Tagespresse (Remscheider Generalanzeiger und Rheinische Post) vom 2. 2. 1956 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 3. 2. 1956 bis einschließlich 2. 3. 1956 beim Stadtvermessungsamt Remscheid (Rathaus-Neubau, Zimmer Nr. 239) zur Einsicht offen.

1. Durchführungsplan Nr. 19

Grundstücke Johanniterstraße 19, 21, 23 und 25, Alte Bismarckstraße 8 und 10 sowie Parzelle Nr. 429/1.

2. Durchführungsplan Nr. 24

Gebiet in Remscheid-Lennep an der Poststraße zwischen Kölner Straße/Wupperstraße, Wallstraße und Mollplatz bis einschließlich städtisches Grundstück (Polizeirevier) an der Lüttringhauser Straße.

3. Durchführungsplan Nr. 27

Gebiet zwischen Elberfelder Straße, Villen- und Scharffstraße, Grundstücke Nr. 14 bis 34, an der Ostseite der Elberfelder Straße und die Grundstücke Nr. 2—14, an der Ostseite der Ludwigstraße — Fluchtlinien, Erschließung, Nutzung und Baugestaltung —.

4. Durchführungsplan Nr. 29

Südseite der Bismarckstraße, von Grundstück Nr. 28 bis zum Gelände der Eisenbahn vor der Fußgängerunterführung, Nordseite der Bismarckstraße, von Grundstück Nr. 35 bis 63, die Freiheitstraße, von der Bismarckstraße nördlich bis Nr. 18, südlich bis Nr. 17, alle Grundstücke am Bahnhofplatz, die Grundstücke an der Ostseite der Nordstraße bis Nr. 6 — Fluchtlinien und Erschließung —.

Der Durchführungsplan Nr. 24 (Poststraße) liegt in der oben angegebenen Zeit auch bei der Verwaltungsstelle in Remscheid-Lennep, Thüringsberg 20, Zimmer 9, zur Einsichtnahme offen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung — Bauverwaltungsamt — Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden**92. Wegeeinzahlung in Bergisch-Neukirchen.**

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinzahlung — Gemarkung Bergisch-Neukirchen, Flur 3, Nr. 12 — erhoben worden sind, wird die Einziehung des vorbezeichneten Weges gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 als öffentlicher Weg hiermit angeordnet.

Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinzahlung ist veröffentlicht worden durch Aushang im Rathausflur sowie durch Hinweis an den amt-

lichen Anschlagtafeln der Stadt vom 29. 7. bis 13. 9. 1955 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11. 8. 1955.

Bergisch-Neukirchen, den 14. Januar 1956.

Der Stadtdirektor: Zarthe.

93. Wegeeinzahlung in Voerde (Ndrh.).

Gemäß Dringlichkeitsbeschluß vom 23. 1. 1956 wurde beschlossen, das Wegeeinzahlungsverfahren für folgenden Weg durchzuführen: Verbindungsweg zwischen den Wegen „Auf der Horst“ und „Am Biesen“ in Möllen, Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstück 224. Für ein weiteres Bestehen dieses Weges als öffentlicher Weg liegt kein öffentliches Interesse vor, da das Gelände durch die Bebauung eine völlig andere Erschließung bekommen hat.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der VO. 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, bei der Gemeindeverwaltung Voerde (Ndrh.) einzu legen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Wegefläche eingetragen ist, liegt innerhalb der Einspruchsfrist im Zimmer 34 des Rathauses während der Dienstzeit offen.

Voerde (Ndrh.), den 23. Januar 1956.

Der Gemeindedirektor als Wegeaufsichtsbehörde:
Dr. Sinz.

94. Wegeeinzahlung in der Gemeinde Anrath.

Gegen die beabsichtigte Wegeeinzahlung des Flurstücks „Am Engerweg“, Flur 9, Nr. 566, welches ursprünglich einen Teil des von der Neersener Straße zum Flöthbach führenden Engerweges bildete und im Jahre 1953 zum Hofraum der Besetzung Am Engerweg 2 abgetrennt wurde, sind Einsprüche nicht erhoben worden.

Das vorbezeichnete Wegeflurstück wird nunmehr der Deutschen Bauernsiedlung GmbH. in Bonn zu Eigentum übertragen.

Das Wegeflurstück wird im Umfange meiner Bekanntmachung vom 13. 12. 1955 eingezogen.

Anrath, den 23. Januar 1956.

Der Gemeindedirektor: Teschen.

95. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Grevenbroich.

Die Maschinenfabrik Buckau R. Wolf, AG., in Grevenbroich, beabsichtigt, auf ihrem Fabrikgelände in Grevenbroich, Lindenstraße 43, an Stelle der jetzt in Betrieb befindlichen Entwickleranlage, die 25 m³/Std. Acetylgas entwickelt, eine Anlage mit einer Leistungsfähigkeit von 90 m³/Std. aufzustellen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 (vierzehn) Tagen im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Grevenbroich, Lindenstraße 4—6, Zimmer 246, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll geltend zu machen. Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung und Baubeschreibung zu der geplanten Anlage liegen in dem oben angegebenen Dienstzimmer während der Verkehrsstunden, von 8 bis 12 Uhr, zur Einsicht aus.

Grevenbroich, den 19. Januar 1956.

Der Oberkreisdirektor: Dr. Gilka.

96. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II, § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Oberhausen vom 23. 1. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 1 — Stadtmitte Oberhausen-Sterkrade —, 1. Ergänzung vom 16. 9. 1955, der insbesondere die Weiterführung der Arkaden über die Grundstücke Steinbrinkstraße 194 bis 202 vorsieht, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 8. 2. 1956 bis einschließlich 6. 3. 1956 im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, Zimmer 323, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festlegung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung erscheint am 7. 2. 1956 in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Oberhausen.

Essen, den 26. Januar 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

97. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II, § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Oberhausen vom 23. 1. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 3 — Stadtmitte Alt-Oberhausen —, 3. Änderung vom 4. 1. 1956, der die Änderung der Fluchtlinie auf der westlichen Seite der Havensteinstraße zwischen der Helmholtz- und Marktstraße vorsieht zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 8. 2. 1956 bis einschließlich 6. 3. 1956 im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, Zimmer 323, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung erscheint am 7. 2. 1956 in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Oberhausen.

Essen, den 26. Januar 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

98. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 12 der Stadt Grevenbroich.

Gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung der Stadtverwaltung Grevenbroich vom 24. 1. 1956 hin, wonach der durch den Beschluß des Hauptausschusses vom 18. 1. 1956 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 12, der wie folgt

begrenzt wird, „ab Ecke Kölner Landstraße (Bundesstraße 59) — Erftwerkstraße —, Südseite Kölner Landstraße (Bundesstraße 59) bis einschließlich Parzelle 2525/657, Ostseite der Parzelle 2525/657 bis Herkenbuscher Weg, Nordseite Herkenbuscher Weg bis Erftwerkstraße, Ostseite Erftwerkstraße bis Kölner Landstraße“, in der Zeit vom 2. 2. bis 1. 3. 1956 bei der Stadtverwaltung Grevenbroich im Rathaus, Zimmer 10, werktätlich von 9 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Anschlagtafeln und durch Veröffentlichung in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 27, vom 1. 2. 1956.

Grevenbroich, den 27. Januar 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Grevenbroich
als untere staatl. Verwaltungsbehörde:
Dr. Gilka.

99. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Emmerich.

Laut Bekanntmachung der Stadt Emmerich vom 2. 2. 1956, veröffentlicht in den 4 Bekanntmachungskästen der Stadt in der Zeit vom 2. 2. bis 1. 3. 1956 und durch Hinweis in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ vom 2. 2. 1956, liegt der vom Rat der Stadt am 20. 1. 1956 beschlossene Durchführungsplan 3/IVa und Va betr. das Gebiet „Am Löwentor“ mit der Begrenzung:

Großer Wall — Ostwall — östliche Grenze der Flurstücke 5654, 5085, 5082, 3101/8 und 3102/8 — Großer Löwe — Wallstraße — westliche Grenze des Flurstücks 3420/955

in der Zeit vom 2. 2. bis 1. 3. 1956 einschließlich im Rathaus Emmerich, Zimmer 66, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 27. Januar 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Brüninghoff.

100. Offenlegung des Leitplanes des Amtes Hubbelrath.

Laut Bekanntmachung des Amtes Hubbelrath vom 1. 2. 1956, veröffentlicht durch Aushang und im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 1. 2. 1956 sowie durch Hinweis in der „Rheinischen Post“ Nr. 22 vom 26. 1. 1956, liegt der Leitplan für das Amtsgebiet (Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach, Homberg, Meiersberg, Hubbelrath und Metzkausen), der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß der Vertretung des Amtes Hubbelrath vom 18. 1. 1956 in der Zeit vom 13. 2. bis einschl. 10. 3. 1956 im Rathaus des Amtes Hubbelrath in Metzkausen während der Dienststunden von 8 Uhr bis 13 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 30. Januar 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr.-Ing. Dohrmann.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 9. Februar 1956

Nummer 6

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
101. Enteignungsanordnung. S. 29.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
Allgemeine Innere Verwaltung.
102. Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Alpen und der Gemeinde Menzelen, Landkreis Moers. S. 29.
103. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 30.
104. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 30.
105. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 30.
- Wirtschaft und Verkehr.**
106. Arbeiterberufsverkehr. S. 30.
107. Linienverkehr. S. 31.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
108. Erlaubnisse zum Abschluß von Pferdewetten. S. 35.
- Sozialangelegenheiten.**
109. Öffentliche Sammlung. S. 35.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
110. Aussagegenehmigung für Lehrer gemäß § 72 LBG. S. 35.
111. Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung. S. 36.
112. Befreiung der Realschülerinnen vom Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Klassen der kaufm. Berufsschulen. S. 36.
- Bau- und Wohnungswesen.**
113. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal. S. 36.
114. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Solingen. S. 36.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
115. Wegeeinziehung im Stadtteil Kettwig v. d. Brücke. S. 37.
116. Wegeeinziehung in der Gemeinde Overbeck. S. 37.
117. Wegeverlegung in der Gemeinde Hochdahl. S. 37.
118. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Leichlingen. S. 37.
- Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Eintritt in den Ruhestand. S. 37.
- Nichtamtlicher Teil.**
- Aus der Presse. S. 37.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

101. **Enteignungsanordnung.**
- Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I/D 3—500—30/270
- Düsseldorf, den 19. Januar 1956.
- Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:
- Bau und Betrieb des Teilabschnittes „Orkhaus nahe Richrath — Obschwarzbach — nahe Wülfrath“ der 380-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Opladen—Mettmann—Leithe in der kreisfreien Stadt Solingen, in der Stadt Langenfeld im Rhein-Wupper-Kreis sowie in den Städten Hilden, Haan, Mettmann und im Amt Gruitzen im Landkreis Düsseldorf-Mettmann im Regierungsbezirk Düsseldorf.
- Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn nicht bis zum 31. 1. 1957 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.
- Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.
- In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

- Allgemeine Innere Verwaltung**
102. **Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Alpen und der Gemeinde Menzelen, Landkreis Moers.**
- Der Regierungspräsident.
K 10/1—2/107—Alpen—Menzelen
- Düsseldorf, den 31. Januar 1956.
- Auf Grund der §§ 14 und 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 20. 1. 1956 — III A 6230 I/55 — entschieden, daß mit Wirkung vom 1. 4. 1956 die bisher zur Gemeinde Alpen, Landkreis Moers, gehörenden Flurstücke
- Flur A, Nr. 136/12, 1,28 a groß, 136/14, 0,07 a groß, 527/136, 10,46 a groß, 532/0.136, 0,78 a groß, 531/0.136, 0,64 a groß, 528/136, 0,49 a groß;
- Flur E, Nr. 1831/596, 5,31 a groß, 1832/596, 5,85 a groß, 1833/596, 0,97 a groß, 2526, 3,73 a groß, insgesamt 29,58 a
- in die Gemeinde Menzelen, Landkreis Moers, und die bisher zur Gemeinde Menzelen gehörenden Flurstücke
- Flur A, Nr. 1635/202, 15,58 a groß, 2035, 1,08 a groß, 39/25, 0,74 a groß, 1781/195, 3,35 a groß und 10,83 a groß, insgesamt 31,58 a, in die Gemeinde Alpen, Landkreis Moers, eingegliedert werden.
- Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 15. 4.

1955 und den Zusatzvertrag vom 9. 8. 1955 hat der Herr Innenminister bestätigt.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

103. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 28. Januar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Ahrens in Essen, Rütterscheider Straße 153, am 22. 10. 1953 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Werner Langheinrich ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 22. 10. 1953 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

104. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 31. Januar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Mehling in Opladen, Humboldt-

straße 27, am 22. 5. 1954 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Friedhelm Schnell ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 22. 5. 1954 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Schulz.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

105. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/5 — 8 — 141

Düsseldorf, den 2. Februar 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Dinslaken. Lfd. Nr.: 293. Kreis: Dinslaken. Gemarkung/Gemeindebez.: Voerde. Grundbuchbezirk: Voerde. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 2. 1956. Ende 14. 3. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 3. 1956.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr

Arbeiterberufsverkehr.

106.

Der Regierungspräsident.
V. 7 A. 1 (15)

In der Zeit vom 1. 11. 1955 bis 31. 1. 1956 wurden folgende Genehmigungen zur Durchführung eines Arbeiterberufsverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt:

Düsseldorf, den 31. Januar 1956.

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Varta Accumulatorenfabrik N.V., Venlo (Holl.)	von Kranenburg nach Landesgrenze (Venlo), Gaesdonk über Kleve — Goch	4. 11. 55	31. 3. 56	Nur für eigene Arbeitskräfte. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in Kranenburg, Kleve und Goch. Jede Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist ausdrücklich verboten.
Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth	von Opladen nach Leverkusen über Küppersteg	9. 11. 55	31. 10. 56	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Firma Bayer Farbenfabriken AG. in Leverkusen. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Opladen, Rennbaumstr., Ecke Freiherr-vom-Stein-Str., Leverkusen, Pförtner I und II. Auf dem Streckenstück Opladen — Küppersteg ist jede Unterwegsbedienung verboten. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.
Stadt Mülheim (Ruhr) Betriebe der Stadt Mülheim (Ruhr)	von Mülheim (Ruhr) (Autobusbahnhof) nach Duisburg (ehem. Flakkaserne) über Schloßbrücke — Duisburger Str. — Großenbaumer Str. — Uhlenhorstweg — Kruppstr. — Kalkweg — Wehdauer Str. — Neuenhofstr.	8. 11. 55		Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt für die Dauer bis zum Ausbau der Straßenbahnlinie 8 der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg, längstens jedoch bis 31. 10. 1956. Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der 4. Infantry Workshops REMME, Duisburg. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Mülheim (Stadtmitte), Rosendahl, Kirchstr., Broicher Friedhof, Waldschlößchen, Worringer Reitweg, Duisburg (ehem. Flakkaserne).

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
E. M. Toonen, Omnibusunternehmen, Nijmegen (Holl.)	Landesgrenze Wyler nach Orsoy über: Rees — Marienbaum — Reeserschanz — Xanten — Rheinberg	23. 11. 55	31. 10. 56	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Kiesgewinnungsgesellschaft van Hasselt in Gendt (Holland), montags eine Hin- und sonntags eine Rückfahrt. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Rees, Marienbaum, Xanten, Rheinberg.
Heinrich van Zeeland, Düsseldorf-Oberkassel, Niederkasseler Lohweg 30	von Kamp-Lintfort nach Viersen über Moers — Krefeld	11. 1. 56	31. 1. 58	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Firma C. H. Goeters, Spinnerei in Viersen. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in Kamp-Lintfort und Viersen (Fabrik). Zwischen Lintfort und Viersen muß ohne Halt durchgefahen werden.
Baumwollspinnerei Pferdenges & Scharmann, Rheydt-Giesenkirchen	von Anstel nach Rheydt-Giesenkirchen (Fabrik) über: Butzheim — Rommerskirchen — Vanikum — Sinsteden — Grevenbroich — Gustorf — Elfen — Jüchen — Odenkirchen	20. 1. 56	30. 1. 58	Nur für die Beförderung eigener Arbeitskräfte. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Anstel, Butzheim, Rommerskirchen, Vanikum, Sinsteden, Rheydt-Giesenkirchen (Fabrik). Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

107.

Linienverkehr.

Der Regierungspräsident.
V. 6 A. 1 (21)

Düsseldorf, den 31. Januar 1956.

In der Zeit vom 1. 11. 1955 bis 31. 1. 1956 sind innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb bzw. Stilllegung eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, Obussen oder Straßenbahnen erteilt worden.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
a) Genehmigungen von Kraftomnibuslinien:				
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	von Dinslaken, Jägerhof (Ravenhorst) nach Dinslaken, Sträterei über Hiesfeld (Badeanstalt) — Oberlohberg (Kirche)	10. 11. 55	30. 11. 63	Aufnahme des Betriebes 1. 2. 1956.
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	von Dinslaken-Oberlohberg (Kirche) nach Dinslaken-Oberlohberg (Steinbrinkstraße) über: Nordstr. — Bergerstr. in Erweiterung der Genehmigung vom 10. 11. 1955 für die Kom.-Linie Dinslaken, Jägerhof (Ravenhorst) — Dinslaken, Sträterei	19. 11. 55	30. 11. 63	Aufnahme des Betriebes 1. 2. 1956. Der Fahrplan ist von Fall zu Fall mit der Oberpostdirektion Düsseldorf abzustimmen.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Stadt Oberhausen (Stadtwerke), Oberhausen	Aenderung des Streckenweges der Kom.-Linie Oberhausen, Lipperheidebaum — Dorstener Str. (Stadtgrenze) innerhalb des Stadtgebietes Oberhausen wie folgt: Ab Osterfeld (Kirche) über Bottroper Str. — Vestische Str. — Kettelerstr. — Bergstr. — Rothebuschstr. — Teutoburger Str. — Harkortstr. — Egelbuschstr. — Schwarzwaldstr. — Spechtstr. — Dorstener Str. (Stadtgrenze) und zurück mit Einrichtung eines Abzweiges von Ecke Teutoburger Str. — Harkortstr. über Teutoburger Str. — Hügelstr. — Ziegelstr. — Kapellenstr. bis Ecke Vestische Str. Gleichzeitig wird genehmigt, die Kom.-Linie zu den Schichtwechselzeiten der Zeche Haniel über die Stadtgrenze Oberhausen hinaus bis Bottrop, Zeche Haniel, zu verlängern.	7. 12. 55	14. 11. 65	Aufnahme des Betriebes sofort.
Stadt Velbert in Velbert	von Velbert (Rathaus) nach Velbert (Ortsteil), Wülfrather Str. (Kalkwerke Krieger) über: Denkmal — Wülfrather Str. — Dellerstr. — Stadtgrenze	21. 12. 55	31. 12. 63	Aufnahme des Betriebes sofort.
Stadt Velbert in Velbert	von Velbert (Rathaus) nach Velbert (Siedlung) Birtherhöfe über: Jahnstr. (Am Berg) — Jahnstr. (Am Bahnhof)	21. 12. 55	31. 12. 63	Aufnahme des Betriebes sofort.
Stadt Velbert in Velbert	von Velbert (Rathaus) nach Velbert (Siedlung) Langenhorst (Am Gehöft) über: Poststr. — Friedrich-Ebert-Str. — Wilhelmstr. — Friedrichstr. — Schloßstr. — Moltkeplatz — Bismarckstr.	21. 12. 55	31. 12. 63	Aufnahme des Betriebes sofort.
Straßenbahn Moers—Homberg GmbH, in Moers	von Rheinhausen (Hochfelder Str.) nach Moers-Schwafheim (Dorfstr.) über: Werthausener Str. — Gillhausenstr. — Hochemmericher Str. — Krefelder Str. — Alfredstr. — Schwarzenberger Str. — Flutweg — Kreuzacker — Langestr. — Moerser Str. — Unterstr. — Auf dem Pickert-Kirchweg	24. 12. 55	31. 12. 63	Aufnahme des Betriebes bis zum 15. 2. 1956. Auf dem Streckenabschnitt von „Auf dem Pickert“, Ecke Unterstr. bis Lange Str., Ecke Oberfeld dürfen nur die Haltestellen „Auf dem Pickert“, Ecke Unterstr. und Lange Str., Ecke Oberfeld angefahren und bedient werden. Die Einrichtung einer Haltestelle „Klütrop Bahn“ ist für die Dauer dieser Genehmigung verboten. Der Fahrplan ist von Fall zu Fall mit der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg, abzustimmen.
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	von Ratingen (Bleichstr.) nach Ratingen (Bruchstr.) über Industriestr. — Hans-Böckler-Str. — Düsseldorfer Str., Lintorfer Str. bzw. Grabenstr. — Angerstr. — Mülheimer Str. — Kreuzstr. — Rosenstr. — Auf der Aue	31. 12. 55	31. 12. 65	Aufnahme des Betriebes 15. 1. 1956.
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	Schieneentlastungs- bzw. Schienenergänzungsverkehr auf den Straßenbahnlinien innerhalb der Stadtgebiete Düsseldorf und Ratingen während der Spitzenzeiten und bei größeren Veranstaltungen	4. 1. 56	31. 12. 58	Die Kraftomnibus-Verstärkungswagen dürfen nur in den Relationen der genehmigten Straßenbahnlinien verkehren. Die Haltestellen sind die gleichen wie bei den Straßenbahnlinien.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	von Duisburg-Ungelsheim nach Duisburg-Hüttenheim über: Osteroder Str. — Am Ungelsheimer Graben in Erweiterung der mit Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr NW vom 27. 9. 1954 — IV 3 a/31 c 1 c — genehmigten innerstädtischen Kom.-Linie Duisburg-Wedau (Am See) — Duisburg, Siedlung Ungelsheim (Am Finckenacker)	11. 1. 56	31. 12. 62	Aufnahme des Betriebes sofort.
Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen	v. Essen-Rellinghausen (Schwarze Horn) nach Essen-Steele (Grendplatz) über: Westfalenstr. mit Schleifenfahrt Grendplatz — Bochumer Str. — Dreiringstr. — Kaiser-Wilhelm-Platz — Husmannstr. — Isiner Tor — Kaiser-Otto-Platz — Hansastr. — Grendplatz in Verlängerung der vom Herrn Minister für W. u. V. NW am 26. 4. 1951 genehmigten Kraftomnibuslinie Mülheim (Flughafen) — Essen-Rellinghausen (Schwarze Horn)	17. 1. 56	28. 7. 59	Aufnahme des Betriebes sofort.
Franz Klein-Wiele, Bocholt (Westf.)	Übertragung der Betriebsführung auf dem Streckenabschnitt Rees — Haldern — Wertherbruch der Kraftomnibuslinie Emmerich — Wertherbruch des Landkreises Rees auf den Omnibusunternehmer Franz Klein-Wiele in Bocholt (Westfalen)	10. 12. 55	17. 6. 59	<p>a) Der Kreis Rees in Wesel behält auf dem Streckenabschnitt Rees — Aspel — Haldern das Recht, daneben einen Nahverkehr — insbesondere zur Bedienung des Internats Aspel — einzurichten und zu betreiben.</p> <p>b) Die Durchführung des Verkehrs regelt sich nach den zwischen dem Landkreis Rees und der Firma Franz Klein-Wiele in Bocholt getroffenen vertraglichen Abmachungen vom 2. 12. 1955.</p> <p>c) Der Fahrplan ist von Fall zu Fall mit dem Landkreis Rees abzustimmen.</p>
Franz Klein-Wiele, Bocholt (Westf.)	Durchgehende Fahrten von Bocholt nach Rees auf der dem Omnibusunternehmer Klein-Wiele, Bocholt, vom Regierungspräsidenten in Münster genehmigten Kraftomnibuslinie Bocholt — Mussum — Wertherbruch und dem vom Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW dem Landkreis Rees genehmigten Kom.-Linien-Teilstück Rees — Haldern — Wertherbruch.	10. 12. 55	17. 6. 59	<p>a) Die Orts- und Zwischenortsbedienung Bocholt — Mussum ist nicht gestattet.</p> <p>b) In Wertherbruch darf nur eine Haltestelle eingerichtet werden.</p> <p>c) Der Kreis Rees in Wesel behält auf dem Streckenabschnitt Rees — Aspel — Haldern das Recht, daneben einen Nahverkehr — insbesondere zur Bedienung des Internats Aspel — einzurichten und zu betreiben.</p> <p>d) Die Durchführung des Verkehrs regelt sich nach den zwischen dem Landkreis Rees und der Firma Franz Klein-Wiele in Bocholt getroffenen vertraglichen Abmachungen vom 2. 12. 1955.</p> <p>e) Der Fahrplan ist von Fall zu Fall mit dem Landkreis Rees abzustimmen.</p>

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	von Dinslaken-Lohberg nach Brömmenkamp (Siedlung) über: Meesenweg — Spickerweg in Erweiterung der mit Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr NW vom 2. 7. 1952 — Az. IV/3 e — genehmigten Kraftomnibuslinie Dinslaken-Bf. — Dinslaken-Lohberg (Endpunkt der Straßenbahnlinie 18)	23. 1. 56	2. 7. 60	Aufnahme des Betriebes 15. 3. 1956. Es dürfen täglich höchstens 6 Fahrtumläufe durchgeführt werden. Der Fahrplan ist von Fall zu Fall mit der Deutschen Bundespost — Oberpostdirektion Düsseldorf — abzustimmen.
Peter Reingen, Düsseldorf-Volmerswerth, Volmerswerther Str. 426	von Düsseldorf-Volmerswerth nach Wuppertal, Markt über: Bundesstraßen 326 und 228.	24. 1. 56	31. 1. 60	Aufnahme des Betriebes sofort. Die Genehmigung gilt nur für die Beförderung von Bauern aus den Düsseldorfer Ortsteilen Hamm, Flehe und Volmerswerth zum Markt in Wuppertal und zurück. Die Mitnahme anderer Personen — auch die unentgeltliche — ist verboten. Es dürfen wöchentlich nur 2 Fahrtumläufe, und zwar an den jeweiligen Markttagen, durchgeführt werden. Jede Orts- und Zwischenortsbedienung ist verboten.
b) Genehmigung von Obus-Linien:				
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg Kreis Moers in Moers Straßenbahn Moers—Homberg GmbH., Moers	Zusammenschluß der Gemeinschafts-Obuslinie Homberg (Bismarckplatz) — Duisburg-Ruhrort (Verteilerring) mit der Gemeinschafts-Obuslinie Rheinberg-Ossenbergl — Kamp-Lintfort — Moers — Homberg (Dreieck) zu einer durchgehenden Obuslinie von Duisburg-Ruhrort (Verteilerring) bis Rheinberg-Ossenbergl	23. 1. 56	30. 6. 63	Siehe unten:
Der Gemeinschaftsverkehr wird für die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg, auf den Teilabschnitt Duisburg-Ruhrort (Verteilerring) — Homberg (Bismarckplatz) beschränkt. Irgendwelche Rechte auf spätere Mitbedienung der Gesamtstrecke kann sie aus dieser Genehmigung nicht herleiten. Die Fahrpläne und Fahrpreise sind von Fall zu Fall mit den beteiligten Verkehrsunternehmen abzustimmen. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.				
c) Stilllegung von Kraftomnibuslinien:				
Landkreis Rees in Wesel	Kraftomnibuslinie Emmerich — Rees — Haltern — Wertherbruch — Werth; hier: dauernde Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem Streckenabschnitt von Wertherbruch nach Werth	10. 12. 55	für dauernd stillgelegt	—
d) Stilllegung von Straßenbahnlinien:				
Krefelder Verkehrs AG., Krefeld	Straßenbahnlinie von St. Tönis über Krefeld-Bockum nach Krefeld-Hohenbudberg; hier: dauernde Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem Streckenabschnitt Krefeld-Uerdingen (Bhf.) — Krefeld-Hohenbudberg	19. 11. 55	für dauernd stillgelegt	Die in der Genehmigungsurkunde für die gesamte Straßenbahnlinie vom 5. 3. 1933 enthaltenen Rechte und Pflichten treten hinsichtlich des stillgelegten Abschnitts außer Kraft.
Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen	Straßenbahnstrecke von Essen-Steele nach Essen-Rellinghausen (Schwarze Horn)	17. 1. 55	für dauernd stillgelegt	Die in der Genehmigungsurkunde für die gesamten Straßenbahnlinien in Essen vom 29. 9. 1931 enthaltenen Rechte und Pflichten treten hinsichtlich des stillgelegten Straßenbahnabschnitts außer Kraft.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**108. Erlaubnisse zum Abschluß von Pferdewetten.**

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 19. Januar 1956.

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBI. I S. 393 — und der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351 — sowie der hierzu erlassenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen habe ich den nachstehend benannten Buchmachern für das Jahr 1956 widerruflich die Erlaubnis erteilt, den Abschluß von Pferdewetten vorzunehmen, und zwar:

in Düsseldorf:

Heinz Binsfeld, Bilker Allee 171b,
Cilly von der Bey, Marktplatz 9,
Alois Jüttner, Königstraße 14/16,
Jakob Lammertz, Gerresheim, Am Pesch 3,
Helmuth Reich, Roßstraße 47,
Kurt Schiffer, Friedrich-Ebert-Straße 45,
Käthe Vogelbein, Königsallee 61,
Siegfried Winter, Graf-Adolf-Straße 112;

in Duisburg:

Robert Dunker, Altmarkt 10,
Paul Neppel, Am Buchenbaum 38/40,
Käthe Vonscheidt, Landwehrstraße 27,
Rudolf Weber, Friedrich-Wilhelm-Straße 12;

in Essen:

Fritz Drescher, Altendorfer Straße 300,
Albert Giesen, Kastanienallee 14,
Hermann Ostwald, Schillerstraße 1,
Theo Stehmann, Schwarze Meer 5,
Paul Verwohlt, Hubertstraße 304, Ecke Krayer
Straße,
Hermann Witzel, Limbecker Platz 25;

in Krefeld:

Alfred Stroeks, Südwall 56,
Mia Winkler, Lohstraße 109/113;

in Moers:

Anne Breuch, Uerdinger Straße 11a;

in Mülheim (Ruhr):

Else Lock, Wallstraße 19;

in M. Gladbach:

Alma Odenthal, Hindenburgstraße 201;

in Rheydt:

Alma Odenthal, Bachstraße 26;

in Neuß:

Heinrich Jansen, Hammtorstraße 20;

in Oberhausen:

Heinz Brescher, Marktstraße 7,
Wilhelmine Knops, Langemarkstraße 24;

in Rheinhausen:

Theodor Fehmers, Hans-Böckler-Straße 2;

in Solingen:

Anna Oberneder, Klemens-Horn-Straße 3;

in Velbert:

Edith Beck, Friedrichstraße 272;

in Hilden:

Edith Beck, Elberfelder Straße 11;

in Wuppertal-Barmen:

Kurt Käseberg, Höhne 19;

in Wuppertal-Elberfeld:

Elvira Kronenberg, Burgstraße 8—10,
Katharina Pfister, Islandufer 5—7.

Im Auftrage: Pohl.

Sozialangelegenheiten**109. Öffentliche Sammlung.**

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 2. Februar 1956.

Mit Erlaß vom 20. 1. 1956 — I C 4/24 — 12.13 — hat der Herr Innenminister der Heilsarmee, Büro des Chefsekretärs, Berlin-Steglitz, Fregestraße 53, die Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen

in der Zeit vom 1. 1. 1956 bis 31. 12. 1956

eine öffentliche Sammlung durch

Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen oder Höfen, und Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus

durchzuführen.

Im Auftrage: Visé

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**110. Aussagegenehmigung für Lehrer gemäß § 72 LBG.**

Der Regierungspräsident.
II N — 2 —

Düsseldorf, den 21. Januar 1956.

Meine Verfügung vom 21. 1. 1956 — II N — 2 — an den Herrn Direktor der gewerblichen Berufsschule in Solingen, bringe ich nachstehend den berufsbildenden Schulen des Bezirks zur Kenntnis:

„Ich bin grundsätzlich mit Ihnen der Auffassung, daß der Geschäftsgang bei der Einholung der Aussagegenehmigung oftmals wegen der kurzfristigen Terminanberaumung vor Gericht zu lang ist und der betreffende Lehrer zur Aussage vor Gericht nicht mehr herangezogen werden kann.

Trotz Würdigung dieser Tatsache besteht leider keine Möglichkeit, Ihrem Vorschlag entsprechend die Befugnis zur Erteilung der Aussagegenehmigung auf die Schulleiter zu übertragen.

§ 72 Abs. 2, S. 2 LBG. bestimmt, daß die Genehmigung zur Aussage der Dienstvorgesetzte erteilt. Gemäß § 4 Abs. 2 LBG. ist Dienstvorgesetzter grundsätzlich derjenige, der für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist.

Der Leiter der Schule ist jedoch auf Grund der genannten Begriffsbestimmung nicht Dienstvorgesetzter der ihm nachgeordneten Lehrer, sondern er ist Vorgesetzter im Sinne des § 4 Abs. 2, S. 2 LBG. und somit nur befugt, den ihm nachgeordneten Lehrern Anordnungen bezogen auf ihre dienstliche Tätigkeit, d. h. ihre Tätigkeit im schulischen Raum, zu erteilen.

Gemäß Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1953 — II E gen. 32/383/53 Z 2 — in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Kultusministers vom 21. 4. 1955 — Z 2/1

22/24 Nr. 125/55 — bin ich für die Erteilung der Aussagegenehmigung als Dienstvorgesetzter im Sinne des § 72 LBG. bestimmt.

Es besteht rechtlich keine Möglichkeit, das Recht zur Erteilung der Aussagegenehmigung auf die Schulleiter zu übertragen. Um dennoch sicherzustellen, daß insbesondere die für die Jugendgerichtsbarkeit wichtigen und aufschlußreichen Schülergutachten auch in Zukunft rechtzeitig erstattet werden können, erkläre ich mich damit einverstanden, daß in zeitlich dringenden Fällen die Genehmigung bei mir fernmündlich eingeholt wird. Diese Möglichkeit ist gegeben, da § 72 LBG. keine bestimmte Form für die Aussagegenehmigung bestimmt. In diesen Fällen wäre die fernmündlich erteilte Aussagegenehmigung in Form eines Aktenvermerkes von dem jeweiligen Schulleiter festzuhalten, um dem Gericht gegenüber die erteilte Aussagegenehmigung glaubhaft zu machen.

Ferner ist in jedem Falle nachträglich die schriftliche Bestätigung bei mir einzuholen.

In allen übrigen Fällen bitte ich, die Schriftsätze, mit denen die Aussagegenehmigung beantragt wird, mit dem deutlich erkennbaren Zusatz „Eilt“ zu versehen, um sicherzustellen, daß eine sofortige Erledigung erfolgt.“

Im Auftrage: Eilert i. V.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

111. Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung.

Der Regierungspräsident.
II N (Religionsunterricht)

Düsseldorf, den 24. Januar 1956.

Den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 22. 12. 1955 — ZZ 2/1 — 24/02 — 325/55 — gebe ich bekannt mit der Bitte um Beachtung:

„In der Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. 6. 1954 (GV. NW. S. 162) sind u. a. in die Besoldungsgruppe A 12 Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung aufgenommen worden.

Im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden weise ich darauf hin, daß eine „abgeschlossene theologische Ausbildung“ im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist:

1. bei katholischen Theologen, wenn sie nach achtsemestrigem theologischem Studium an einer Universität oder anerkannten Hochschule das Abschlußexamen (Introitus) bestanden haben,
2. bei evangelischen Theologen, wenn sie die beiden theologischen Examen bestanden haben und ordiniert worden sind.“

Im Auftrage: Herbort.

An die berufsbildenden Schulen und die Schulträger dieser Schulen des Bezirks.

112. Befreiung der Realschülerinnen vom Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Klassen der kaufm. Berufsschulen.

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 30. Januar 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 11. 1. 1956 — II E 4 — 71/9 Nr. 582/55 — bekannt mit der Bitte um Beachtung:

Schülerinnen, die im Abschluszeugnis der Realschule ausreichende Leistungen in den hauswirtschaftlichen Fächern aufweisen können, sind von der Teilnahme am hauswirtschaftlichen Unterricht der kaufmännischen Berufsschule befreit.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Im Auftrage: Herbort.

Bau- und Wohnungswesen

113. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 3. Februar 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 26. 1. 1956, die im „Stadtboten“, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal, vom 1. 2. 1956 veröffentlicht worden sind, liegen die Durchführungspläne Nr. 73 und 76, Teil A — Fluchtlinien — für die Gebiete

Plan Nr. 73:

zwischen der Eisenbahn — Bahnhof Oberbarmen — Langobardenstraße — Eisenbahnviadukt (Rheinische Bahn) — östliche Grenze der Grundstücke östlich der Hügelstraße und der Wupper in Wuppertal-Barmen —

Plan Nr. 76:

zwischen der Ost- und Südostgrenze des Güterbahnhofs Oberbarmen — der Eisenbahnlinie — der Wupper und der Mohrenstraße in Wuppertal-Barmen —

in der Zeit vom 13. 2. 1956 bis einschließlich 12. 3. 1956 in Zimmer 24 des Verwaltungshauses Elberfeld, Neumarkt 10, Eingang kleine Klotzbahn, zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die vorgesehene Neufestsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der o. g. Frist Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachungen hin.

Im Auftrage: Schweinem.

114. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Solingen.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 4. Februar 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Solingen vom 2. 2. 1956, die im Amtsblatt der Stadt Solingen, Nr. 599, am 10. 2. 1956 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. S 4 in der Zeit vom 13. 2. 1956 bis 10. 3. 1956 einschl. im Stadtvermessungsamt, Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Straße 75—77, Zimmer 19, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Plan umfaßt das Gebiet entlang der Schützenstraße, von der Einmündung der Felder Straße bis zur Zietenstraße. Die Schützenstraße begrenzt den Durchführungsplan in südwestlicher Richtung. Die Nordseite wird von Haus Nr. 5 der Felder Straße in einem mehrfach gebrochenen Zug um das Gelände der August-Dicke-Schule bis zur Zietenstraße, Gem.

Dorp, Flur 90, Nr. 25 und 62 (ausschließlich) begrenzt.

Gegen die vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der o. g. Frist Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

115. Wegeeinziehung im Stadtteil Kettwig v. d. Brücke.

Es ist beabsichtigt, im Stadtteil Kettwig v. d. Brücke die ehemals öffentlichen Wege mit der Lagebezeichnung Gemarkung Kettwig, Flur F, Nr. 1710/0.463, 2346/0.463 und 334/3 für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 7. 8. 1883 hiermit bekanntgemacht.

Ansprüche sind gem. § 45 der Verordnung 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der brit. Zone innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf gerechnet, bei der Stadtverwaltung Kettwig (Stadtbauamt), Rathaus, Zimmer Nr. 29, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle, Zimmer 29, zur Einsichtnahme offen.

Kettwig, den 20. Januar 1956.

Der Stadtdirektor: Lechner.

116. Wegeeinziehung in der Gemeinde Overbeck.

Die Einziehung des öffentlichen Gemeindeweges, Gemarkung Overbeck, Flur 2, Flurstück Nr. 381, auf einer Länge von etwa 100 Metern, beginnend an dem südwärts führenden Gemeindeweg bis zum Grenzbach, wird, nachdem das Vorhaben im Amtsblatt der Bezirksregierung am 3. 6. 1955 und durch Aushang in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 beschlossen.

Schermbeck, den 1. Februar 1956.

Der Amtsbürgermeister: Heidermann.

117. Wegeverlegung in der Gemeinde Hochdahl.

Die Einziehung des von der Haaner Straße zum Hof Baltes, Schildsheide, führenden öffentlichen Fußweges, Gemarkung Hochdahl, Flur 5, Parz. 519/089, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet. Als Ersatz dafür ist in nächster Nähe, und zwar an der nördlichen Grenze der Parzelle 563/89, ein Ersatzweg anzulegen.

Gruiten, den 4. Februar 1956.

Der Amtsbürgermeister: Niepenberg.

118. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Leichlingen.

Die Stadtwerke Leichlingen beabsichtigen, auf der Parzelle 241, Flur 51 der Stadt Leichlingen, einen Hochdruckkugelgasbehälter zu errichten.

Nach § 17 der Gewerbeordnung bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem ersten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung — Ordnungsamt — in Leichlingen anzubringen sind.

Zeichnungen und Beschreibungen der beabsichtigten Anlage liegen beim Ordnungsamt — Rathaus, Zimmer 26 — während der Einspruchsfrist zur Einsicht aus.

Leichlingen, den 30. Januar 1956.

Der Stadtdirektor.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Eintritt in den Ruhestand: Regierungsoberinspektor Emil Schulz.

Nichtamtlicher Teil

Aus der Presse.

Zu dem Thema „**Jugendliche und Karnevalsveranstaltungen**“ hat ein Jugendring im Lande Nordrhein-Westfalen in folgender Weise Stellung genommen:

„Liebe Jugend,

der Karneval steht vor der Tür. Nichts gegen Fröhlichkeit. Wir alle sind dafür, altes Brauchtum zu pflegen, recht viel Freude in unser junges Leben zu bringen.

Karneval! — ja oder nein?

Wir jungen Menschen sind keine Mucker, wir sind der Meinung: ja. Es kommt aber dann ganz darauf an, wie. Vergeßt nie, daß ihr überall und in jeder Situation zu zeigen habt, wer ihr seid.

Ja, wir lieben die Freude, auch die Gelöstheit und Ausgelassenheit. Aber jeder von uns muß unbedingt seine Grenzen kennen. Wer da an sich zweifelt oder schwach ist, auch noch nicht das notwendige Alter und die nötige Reife hat, sollte sich von vornherein nicht in Gefahr begeben.

Liebe Eltern,

gönnt euren Kindern echte Entspannung und Freude. Aber achtet darauf, daß eure Kinder den rechten Weg dazu finden. Ihr seid verantwortlich für das Tun eurer Kinder, für ihre sittlich-geistige Gesundheit. Wir rufen euch unter Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen zu:

Bedenkt, trotz Ausgelassenheit,
was ihr der Jugend schuldig seid,
und treibet eure Narretei
von Unmaß und von Zoten frei!

Liebe Gastwirte,

beachtet peinlich die Jugendschutzbestimmungen:
An Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung

der Erziehungsberechtigten dürfen alkoholische Getränke nicht verabreicht werden. An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen überhaupt kein Branntwein oder branntweinhaltige Genußmittel ausgegeben werden.

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es nicht gestattet, in der Öffentlichkeit zu rauchen. Verstöße dagegen berechtigen zum Einschreiten. Bei Karnevalsveranstaltungen dürfen Jugendliche unter 16 Jahren in Begleitung der Erziehungsberechtigten bis 22 Uhr anwesend sein. Die Teilnahme am Tanz ist nicht gestattet. Jugendliche von 16 bis 18 Jahren können in Begleitung der Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr anwesend sein.

Die Mitwirkung von Kindern an Karnevalsveranstaltungen der Erwachsenen ist nach den Bestimmungen verboten. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind Mindestvorschriften; Veranstalter

und Eltern, Jugendamt und Polizei müssen dafür sorgen, daß sie eingehalten werden. Kommen Übertretungen vor, so droht den beteiligten Erwachsenen Strafe.

Kinderkarneval-Veranstaltungen können Gefahren und Störungen für die gesunde Entwicklung der Kinder (Überreizung der Eindrucksphäre, gesteigerte Ablenkbarkeit im Unterricht usw.) mit sich bringen. Vom Standpunkt des Kinder- und Jugendschutzes aus sind sie überhaupt abzulehnen; finden sie aber statt, so bedürfen sie einer besonders genauen Überwachung durch verantwortliche Erwachsene. Diese haben das Eindringen fremder Personen zu verhindern. Es ist streng darauf zu achten, daß den Kindern keinerlei alkoholische Getränke verabreicht werden. Die Veranstaltungen sollen abends rechtzeitig geschlossen und die Begleitung der Kinder auf dem Heimweg garantiert sein."

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. Februar 1956

Nummer 7

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

119. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 39.
 120. Messungsgenehmigung. S. 39.
 121. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 39.
 122. Messungsgenehmigung. S. 39.

Wirtschaft und Verkehr.

123. Festlegung des Termins zur Abhaltung der Kirmes in der Gemeinde Nierswalde im Landkreis Kleve. S. 40.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

124. Sozialversicherung der Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in Bezirken außerhalb des Schlachthofzwanges. S. 40.

Sozialangelegenheiten.

125. Öffentliche Sammlungen. S. 40.

Bau- und Wohnungswesen.

126. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid. S. 40.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

127. Wegeeinziehung in Dämmerwald. S. 40.
 128. Wegeeinziehung in Bricht. S. 41.
 129. Wegeeinziehung in Mülheim a. d. Ruhr. S. 41.
 130. Wegeeinziehung in Velbert. S. 41.
 131. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 41.
 132. Änderung eines Durchführungsplanes der Stadt Grevenbroich. S. 41.
 133. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Dülken. S. 42.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 42.
 Versetzung. S. 42.

Nichtamtlicher Teil.

- Literaturhinweis.
 Verwaltungsjahrbuch 1956. S. 42.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

119. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
 III T V/8 — 16 — 141

Düsseldorf, den 31. Januar 1956.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich. Lfd.: 292. Kreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Frimmersdorf. Grundbuchbezirk: Frimmersdorf. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 2. 1956. Ende 14. 3. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 3. 1956.

Amtsgerichtsbezirk: Kleve. Lfd. Nr.: 297. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hau. Grundbuchbezirk: Hau. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 2. 1956. Ende 14. 3. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 3. 1956.

Im Auftrage: Schulz.

120. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
 III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 6. Februar 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Schulte-Strathaus in Wuppertal-Elberfeld,

Lilienthalstraße 11, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39-6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Fritz Haddenbruch ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Schulz.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirkes.

121. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
 III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Blumenkamp in Moers, Wilhelm-Schroeder-Straße 28, am 4. 5. 1954 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39-6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Helmut Köhler ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 4. 5. 1954 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirkes.

122. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
 III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 9. Februar 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Kitscha in Düsseldorf, Jülicher Straße 80, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der

im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Othmar Schäfer ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

123. Festlegung des Termins zur Abhaltung der Kirmes in der Gemeinde Nierswalde im Landkreis Kleve.

Der Regierungspräsident.
IV GWi. 1. 13. 6

Düsseldorf, den 25. Januar 1956.

In das Marktverzeichnis für das Jahr 1956 ist unter Landkreis Kleve die Gemeinde Nierswalde einzutragen.

Die Kirmes in der Gemeinde Nierswalde wird im Jahre 1956 am 3. Sonntag im Juli abgehalten.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

124. Sozialversicherung der Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in Bezirken außerhalb des Schlachthofzwanges.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 3014

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mich aus gegebener Veranlassung gebeten, die Landkreisverwaltungen und kreisfreien Städte erneut anzuhalten, bei Zweifelsfällen in Sozialversicherungsangelegenheiten der Beschauer nach Verhandlung mit der zuständigen Krankenkasse stets die Angelegenheit durch das zuständige Sozialgericht klären zu lassen.

Ich nehme daher Bezug auf meine Rundverfügung vom 15. 8. 1955 — III Vet. 3014 — (veröff. im Amtsbl. Nr. 34, S. 242) und mache nochmals darauf aufmerksam, daß eventuell entstehende Regreßansprüche sowie Nachzahlungen von Versicherungsbeiträgen vom Land nicht übernommen werden können. Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat erst kürzlich einen Antrag auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aus Haushaltsmitteln des Landes abgelehnt.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Sozialangelegenheiten

125. Öffentliche Sammlungen.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 3. Februar 1956.

Der Herr Innenminister Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 10. 1. 1956 — I C 4/24—12.47 — und vom gleichen Tage — I C 4/24—12.15 — die Durch-

führung folgender öffentlicher Sammlungen in der Zeit vom 1. 1. 1956 bis 31. 12. 1956 für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt:

1. dem Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e.V., Zweigstelle Düsseldorf, Paul-von-Hase-Straße 3;

Sammlungsmaßnahme:

Spendenwerbung in Kreisen der Banken, der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Versicherungen;

2. der Rheinischen Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V., Hauptgeschäftsstelle Düren, Stürtzstraße 45;

Sammlungsmaßnahme:

Spendenwerbung in Kreisen der Industrie, des Handels und des Handwerks.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

126. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 9. Februar 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Remscheid vom 8. 2. 1956, die im Remscheider General-Anzeiger und in der Rheinischen Post am 16. 2. 1956 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 25 (Teil A Fluchtlinien, Teil B Flächennutzung) für das Gebiet zwischen Freiheitsstraße, Blumenstraße, Brüderstraße, Brucherstraße und Kleinbeckerstraße in der Zeit vom 17. 2. 1956 bis 16. 3. 1956 einschließlich im Stadtvermessungsamt (Rathaus-Neubau, Zimmer 239) zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt (Rathaus, Zimmer 234) Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

127. Wegeeinzug in Dämmerwald.

Es ist beabsichtigt, nachstehende Gemeindewege in der Gemeinde Dämmerwald einzuziehen: Gemarkung Dämmerwald, Flur 3, Flurstück Nr. 16; Gemarkung Dämmerwald, Flur 3, Flurstück Nr. 17; Gemarkung Dämmerwald, Flur 3, Flurstück Nr. 18.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsammlung S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung

dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 2, schriftlich oder zu Protokoll, geltend zu machen. Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 2. Februar 1956.

Heidermann, Amtsbürgermeister.

128. Wegeeinziehung in Bricht.

Der Kolkweg in der Gemeinde Bricht, Gemarkung Bricht, Flur 4, Flurstück Nr. 276/0.74, beginnend an der Bundesstraße 58 und endend an der Bahnlinie Wesel—Haltern, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsammlung S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 2, schriftlich oder zu Protokoll, geltend zu machen. Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 2. Februar 1956.

Heidermann, Amtsbürgermeister.

129. Wegeeinziehung in Mülheim a. d. Ruhr.

Nachdem gegen das am 30. 12. 1955 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 52 bekanntgegebene Vorhaben der Einziehung des Verbindungsweges zwischen der Zeppelin- und Robert-Koch-Straße keine Einsprüche erhoben worden sind, wird der genannte Weg nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Mülheim a. d. Ruhr, den 6. Februar 1956.

Der Oberbürgermeister: Thöne.

130. Wegeeinziehung in Velbert.

Der in Velbert gelegene und von der Blumenstraße entlang den Tennisplätzen zum Offerbusch führende öffentliche Weg Gemarkung Velbert, Flur 39, Parzelle 284/84, soll eingezogen werden. Der Weg ist unbenannt und wird heute als Fahr- und Fußweg benutzt.

Das Einziehungsvorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. 237) hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einwendungen sind innerhalb vier Wochen ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Stadtverwaltung Velbert, Rathaus, Zimmer 35, zu erheben. Dort kann der Lageplan der neuen Wegführung eingesehen werden.

Velbert, den 10. Februar 1956.

Dr. Abel, Stadtdirektor.

131. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gem. dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 25. 1. 1956, welche in dem Amtlichen Verkündigungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 2. 1956, veröffentlicht wird, hingewiesen, wonach

a) die Änderung zum Durchführungsplan Nr. 90 betr. Gebiet zwischen Universitätsstraße, Steinsche Gasse, Friedrich-Wilhelm-Platz, Kasino- und Beekstraße

b) der Durchführungsplan Nr. 202 betr. Teilgebiet zwischen Düppel-, Sonderburger- und Alsenstraße in der Zeit vom 6. 2. bis 5. 3. 1956 einschließlich zu jedermanns Einsicht offenliegt, und zwar Durchführungsplan zu a im Zimmer 417 des Stadthauses und Durchführungsplan zu b im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15.

Gegen die in diesen Plänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist Einwendungen erheben.

Essen, den 8. Februar 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
— Außenstelle Essen —

132. Änderung eines Durchführungsplanes der Stadt Grevenbroich.

Gemäß §§ 11 und 13 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit darauf hin, daß der Hauptausschuß der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 25. 1. 1956 gemäß § 43, Abs. 1 der Gemeindeordnung, den förmlich festgestellten Durchführungsplan 10 (Orken), umfassend das Gebiet Nordwestseite Goethestraße, die Goethestraße überquerend, entlang der Nordostseite der Parzellen 9, 10, 11, 15 bis zur Richard-Wagner-Straße, Westseite Richard-Wagner-Straße, Südseite Hans-Sachs-Straße, Westseite Arndtstraße, Nordostseite Uhlandstraße, Südseite Stephanstraße, Nordseite Königsstraße bis zur Goethestraße wie folgt geändert hat:

1. die in dem Durchführungsplan an der Uhlandstraße vorgesehene öffentliche Spielwiese wird als private Grünfläche ausgewiesen,
2. die Hensenstraße wird bis zur Parzelle 22 verlängert und die Parzellen 16 und 17 bis zu einer Tiefe von 25 m ab Hensenstraße als Baugebiet ausgewiesen,
3. die an der Richard-Wagner-Straße im Kleingewerbegebiet an den Parzellen 15 und 17 vorgesehenen Schutzstreifen werden bis zu einer Tiefe von 13 bzw. 19 m aufgehoben,
4. an dem vorgesehenen Parkplatz an der Ecke Goethestraße verlängerte Hans-Sachs-Straße wird die Straßenfluchtlinie eingetragen.

Der Durchführungsplan 10 liegt laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 6. 2. 1956, veröffentlicht durch Aushang im Rathaus und in Nr. 39 der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 15. 2. 1956, in der Zeit vom 16. 2. 1956 bis 15. 3. 1956, im Rathaus der Stadt Grevenbroich, Zimmer 10, werk-

täglich vom 9 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Grevenbroich, den 10. Februar 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatl. Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr. Edelmann.

133. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Dülken.

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Dülken vom 2. 2. 1956, die durch Aushang, in den Tageszeitungen und im amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld vom 15. 2. 1956 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 20. 2. bis 19. 3. 1956 im Rathaus zu Dülken, Zimmer 34, zur Einsicht offen.

Durchführungsplan Nr. 1 für das Baugebiet zwischen Friedhofsallee — Bücklerstraße — den hinteren Parzellengrenzen der Grundstücke der Wilhelmstraße — Eisenbahnlinie Dülken—Brüggen.

Durchführungsplan Nr. 2 für das Baugebiet zwischen der Lindenallee — Birkenweg — der westlichen Grenze des Stadtgartens — Kampweg — Ulmenstraße — Erlenweg — der hinteren Grenze der Parzelle 398 in Flur 4.

Gegen die in den obengenannten Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen bei der Stadtverwaltung Dülken erheben. Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 9. Februar 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Kempen-Krefeld
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Feinendegen.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennung: Oberforstmeister z. Wv. Alfred Merckell zum Forstmeister.

Versetzung: Forstmeister Hellmut Schrader zum Forstamt Siegburg im Regierungsbezirk Köln.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Verwaltungsjahrbuch 1956.

Herausgegeben von der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Nordrhein-Westfalen, 764 Seiten, geb., 2,50 DM.

Mit dem Verwaltungsjahrbuch soll eine fortlaufende Textsammlung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes geschaffen werden, die alle dienstrechtlich und fachlich wichtigen Rechtsnormen und Erlasse umfaßt. Die im Vorjahr begonnene Arbeit wird daher mit der vorliegenden Ausgabe fortgesetzt. Die klare und übersichtliche Gliederung des Stoffes ist beibehalten.

So bringt der Teil II — Recht der Beamten — u. a. die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten, die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst. Außerdem ist der Wortlaut des Bundesbeamtengesetzes mit einem umfassenden Sachregister enthalten. Der Teil III — Recht der Angestellten — bietet u. a. den Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen der Angestellten vom 15. 12. 1955 und den Tarifvertrag über Wohnungsgeldzuschuß und Kindergeld vom 21. 12. 1955.

Von Interesse wird auch der Abdruck des Personalvertretungsgesetzes sein, das für die Verwaltungen des Bundes gilt, jedoch bereits jetzt als Diskussionsgrundlage für das entsprechende Landesgesetz dienen kann, da die Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung im wesentlichen der Bundesregelung angepaßt sind.

Aus der Fülle der außerdem enthaltenen Rechtsbestimmungen seien noch die geltenden Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens, des Fürsorgerechts und des Wohnungswesens sowie die Rechtsprechungsübersicht für Beamte und Angestellte erwähnt.

Nach allem wird das Jahrbuch ein zuverlässiger Begleiter des Beamten und Angestellten durch das Arbeitsjahr 1956 sein.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. Februar 1956

Nummer 8

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

134. Enteignungsanordnung, S. 43.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

125. Wappenverleihung, S. 43.
 136. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren, S. 43.
 137. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren, S. 44.
 138. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren, S. 44.
 139. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren, S. 44.
 140. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren, S. 44.
 141. Apothekenbetriebsrecht, S. 45.
 142. Zulassung von Lehrapotheken, S. 45.
 143. Verlängerung einer Messungsgenehmigung, S. 47.
 144. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 47.

Wirtschaft und Verkehr.

145. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 10. 2. 1955 — IV e/31 c 1 c — für die Straßenbahnlinien 2, 7 und 11 in Düsseldorf, S. 47.

Gewerbeaufsicht.

146. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen, S. 48.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

147. Gesetz zur einheitlichen Durchführung des LBesG. vom 2. 1. 1956 (GV. NW. 1956 S. 73), S. 48.
 148. Einschulung der berufsschulpflichtigen zahnärztlichen Helferinnen — Anlernlinge —, S. 48.
 149. Beurlaubung der kaufmännischen Lehrlinge aus der Sägeindustrie und dem Holzhandel, S. 48.

Bau- und Wohnungswesen.

150. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Krefeld, S. 48.
 151. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt, S. 49.
 152. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt, S. 49.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

153. Bekanntmachung der ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlussausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, S. 49.
 154. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines, S. 49.
 155. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines, S. 49.
 156. Neuerschlenene Karten, S. 50.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

134. Enteignungsanordnung.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.
VC 210 54

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 31. 1. 1956 folgendes beschlossen:

„Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hierdurch angeordnet:

Die Vorschriften des vorerwähnten Vereinfachungsgesetzes sind anzuwenden in dem Enteignungsverfahren zur Durchführung des Sonderentwurfes der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft in Moers zur Vorflutbeschaffung im Gebiete der Niepkühlen und der Niepkühlenniederung vom 13. 7. 1955.“

Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben (§ 39 Abs. 1 WVO.).

Im Auftrage: Burghartz.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

135. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/4—322—Kempen

Düsseldorf, den 6. Februar 1956.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 9. 1. 1956 der Gemeinde St. Tönis, Landkreis Kempen-Krefeld, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens, eines Siegels sowie einer Flagge verliehen:

Beschreibung: „In Gold ein schwebendes blaues Antoniuskreuz.“

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

136. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an im Bereich der Amtsverwaltung Frimmersdorf gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Neurath und Frimmersdorf für die nach meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 4. 10. 1954

bereits gebaute 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung von Hüchelhoven/Rheidt nach Frimmersdorf hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Mittwoch, den 4. 4. 1956, um 9.45 Uhr, im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Frimmersdorf an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 31. 3. 1956 während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung Frimmersdorf zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Hennemann-Hohenfried i.V.

III Ent 71/54, 73/54.

137. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Grevenbroich gelegenen Grundstücken der Gemarkung Allrath für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 4. 10. 1954 bereits gebaute 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung von Hüchelhoven/Rheidt nach Frimmersdorf hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Mittwoch, den 4. 4. 1956, um 12.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Grevenbroich an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 31. 3. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Grevenbroich zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Hennemann-Hohenfried i.V.

III Ent 72/54.

138. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an im Bereich der Amtsverwaltung Rommerskirchen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Rommerskirchen für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 4. 10. 1954 bereits

gebauten 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung von Hüchelhoven/Rheidt nach Frimmersdorf hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Freitag, den 6. 4. 1956, um 10 Uhr, im Dienstgebäude der Amtsverwaltung in Rommerskirchen an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 3. 4. 1956 während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung Rommerskirchen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Hennemann-Hohenfried i.V.

III Ent — 70/54.

139. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Remscheid gelegenen Grundstücken der Gemarkung Remscheid für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 6. 7. 1954 bereits gebaute 220-kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Opladen nach Ronsdorf hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Freitag, den 13. 4. 1956, um 12.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Remscheid an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 10. 4. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Remscheid zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Hennemann-Hohenfried i.V.

III Ent 54/54.

140. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Wuppertal gelegenen Grundstücken der Gemarkung Cronenberg für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 6. 7. 1954 — III Ent 53/54 — bereits gebaute 220-kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Opladen nach

Ronsdorf hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Dienstag, den 17. 4. 1956, um 10 Uhr,
im Verwaltungshaus der Stadt Wuppertal
in Elberfeld, Neumarkt 10,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 14. 4. 1956 während der Dienststunden im Verwaltungshaus der Stadt Wuppertal in Elberfeld, Neumarkt 10, zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Hennemann-Hohenfried i. V.

III Ent 53/54.

141. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

Ic. M. 41.8

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Das durch den Tod der Apothekerswitwe Arens heimgefallene Recht der Kreuz-Apotheke in Essen, Viehoferstraße 92, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 20. 3. 1956, unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehemaligen Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642—VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 — 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Bewerbungsunterlagen eine Karteikarte beizufügen ist mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalters. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

142. Zulassung von Lehrapotheken.

Der Regierungspräsident.

Ic. M. 41.13

Düsseldorf, den 15. Februar 1956.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für die Ausbildungszeit vom 1. 4. 1956 bis 31. 3. 1958 nach-

stehende Apothekenbetriebe als Lehrapotheken zugelassen worden:

Düsseldorf:

Münster-Apotheke	Düsseldorf, Eulerstr. 6
Adler-Apotheke	Düsseldorf, Königsallee 54
Gerricus-Apotheke	Düsseldorf-Gerresheim, Schönaustr. 17
Apotheke am Shadowplatz	Düsseldorf, Shadowstr. 14, für einen 2. Praktikanten
Lierenfelder Apotheke	Düsseldorf, Reisholzer Str. 26
Tonhallen-Apotheke	Düsseldorf, Tonhallenstr. 9
Phoenix-Apotheke	Düsseldorf-Gerresheim, Benderstr. 89
Einhorn-Apotheke	Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 35/35a, für einen 2. Praktikanten
Hubertus-Apotheke	Düsseldorf-Oberkassel, Barmer Str. 30
Elefanten-Apotheke	Düsseldorf, Bolkerstr. 56—58
Schloß-Apotheke	Düsseldorf-Benrath
Linden-Apotheke	Düsseldorf, Hoffeldstr. 64
Fürstenwall-Apotheke	Düsseldorf, Fürstenwall 124
Stern-Apotheke	Düsseldorf-Heerd, Nikolaus-Knopp-Platz 24, bis 31. 3. 1957

Duisburg:

Germania-Apotheke	Duisburg-Meiderich, Baustr. 57
Hirsch-Apotheke	Duisburg-Hochfeld, Wanheimer Straße 103, bis 31. 3. 1957
Kronen-Apotheke	Duisburg-Hamborn, Weseler Str. 19
Hirsch-Apotheke	Duisburg-Laar, Friedrich-Ebert-Str. 93, für einen 2. Praktikanten
Adler-Apotheke	Duisburg, Ruhrorter Str. 55
Phoenix-Apotheke	Duisburg-Ruhrort, Fabrikstr. 53
Einhorn-Apotheke	Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Platz 3
Schiller-Apotheke	Duisburg, Kardinal-Galen-Str. 45, für einen 2. Praktikanten
Schwanen-Apotheke	Duisburg, Mülheimer Str. 40
Stern-Apotheke	Duisburg-Neudorf, Koloniestr. 98
Industrie-Apotheke	Duisburg-Hamborn-Marxloh, Kaiser-Wilhelm-Str. 289
Johanniter-Apotheke	Duisburg, Musfeldstr. 105
Marien-Apotheke	Duisburg-Wanheimerort, Fischerstr. 130, für einen 2. Praktikanten
Löwen-Apotheke	Duisburg, Königstr. 52, für einen 2. Praktikanten

Essen:

Rosen-Apotheke	Essen-Schonnebeck, Huestr. 1
Stadtwald-Apotheke	Essen-Stadtwald, Frankenstr. 270, für einen 2. Praktikanten

Essen :

Elisabeth-Krankenhaus	Essen bis 31. 3. 1957
Heidhauser Apotheke	Essen-Heidhausen, Heidhauser Str. 37
Phoenix-Apotheke	Essen-Borbeck, Hafenstr. 35
Kaiser-Wilhelm-Apotheke	Essen-Altenessen, Gladbecker Str. 262
Stern-Apotheke	Essen, Gutenbergstr. 14
Löwen-Apotheke	Essen-Werden, Brückstr. 30
Elisabeth-Apotheke	Essen-West, Frohnhauser Str. 335
Holsterhauser Apotheke	Essen, Cranachstr. 35
Hirsch-Apotheke	Essen, Limbecker Platz 21
Engel-Apotheke	Essen, Viehoferstr. 10
Kronen-Apotheke	Essen, Borbecker Str. 115
Flora-Apotheke	Essen-Rüttenscheid, Rüttenscheider Str. 83
Kapuziner-Apotheke	Essen, Kapuzinergasse 2, für einen 2. Praktikanten
Adler-Apotheke	Essen-Kupferdreh, Kupferdreher Str. 163
Schwanen-Apotheke	Essen, Gemarkenstr. 46
Falken-Apotheke	Essen, Rellinghauser Str. 183
Apotheke am Siemensplatz	Essen-Altendorf, Siemensstr. 30

Krefeld :

Delphin-Apotheke	Krefeld, Ostwall 150, für zwei Praktikantinnen
Hirsch-Apotheke	Krefeld, Rheinstr. 111
Rosen-Apotheke	Krefeld, Ostwall 61
Einhorn-Apotheke	Krefeld, Karlsplatz 2
Engel-Apotheke	Krefeld, Uerdinger Str. 1
Stern-Apotheke	Krefeld, Hülser Str. 10
Schwanen-Apotheke	Krefeld, Friedrichstr. 24
Krankenhaus-Apotheke	Krefeld, Städt. Krankenanst.

M. Gladbach :

Hirsch-Apotheke	M.Gladbach, Viensener Str. 116
Schiller-Apotheke	M.Gladbach, Schillerstr. 56
Kronen-Apotheke	M.Gladbach, Erzbergerstr. 127, für einen 2. Praktikanten

Leverkusen :

Markt-Apotheke	Leverkusen-Wiesdorf, Breidenbachstr. 8
Manforter Apotheke	Leverkusen, Manforter Str. 287

Mülheim (Ruhr) :

Einhorn-Apotheke	Mülheim(Ruhr)-Broich, Duisburger Str. 12
Apotheke am Kreuzfeld	Mülheim (Ruhr), Aktienstr. 163

Mülheim (Ruhr) :

Hirsch-Apotheke	Mülheim, Schloßstr. 16
Schwanen-Apotheke	Mülheim-Speldorf, Duisburger Str. 258
Engel-Apotheke	Mülheim, Schloßstr. 26, für einen 2. Praktikanten
Neuß :	
Nord-Apotheke	Neuß, Venloer Str. 137
Löwen-Apotheke	Neuß, Oberstr. 126
Oberhausen :	
Berg-Apotheke	Oberhausen, Mülheimer Str. 70
Glückauf-Apotheke	Oberhausen-Osterfeld, Gildenstr. 28
Markt-Apotheke	Oberhausen, Marktstr. 50
Löwen-Apotheke	Oberhausen-Sterkrade, Bahnhofstr. 64
Schwanen-Apotheke	Oberhausen-Holten, Siegestr. 181
Germania-Apotheke	Oberhausen, Marktstr. 76, für einen 2. Praktikanten
Adler-Apotheke	Oberhausen-Sterkrade, Bahnhofstr. 29, für einen 2. Praktikanten
Remscheid :	
Kronen-Apotheke	Remscheid, Königstr. 4
Markt-Apotheke	Remscheid-Lennep, Wetterauer Str. 11
Solingen :	
Hirsch-Apotheke	Solingen, Hauptstr. 200, für einen 2. Praktikanten
Schwanen-Apotheke	Solingen, Am Neumarkt, für einen 2. Praktikanten
Viersen :	
Löwen-Apotheke	Viersen, Hauptstr. 133
Wuppertal :	
Einhorn-Apotheke	W.-Oberbarmen, Berliner Str. 178
Steinbecker Apotheke	W.-Elberfeld, Cronenberger Str. 1
Flora-Apotheke	W.-Barmen, Mühlenweg 40
Sedan-Apotheke	W.-Barmen, Sedanstr. 2
Hirsch-Apotheke	W.-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 438
Engel-Apotheke	W.-Barmen, Am Loh, Rudolfstr. 152
Adler-Apotheke	W.-Elberfeld, Alte Freiheit 12
Uellendahler Apotheke	W.-Elberfeld, Uellendahler Str. 62
Eichen-Apotheke	W.-Elberfeld, Marienstr. 18, für einen 2. Praktikanten
Mohren-Apotheke	W.-Elberfeld, Am Engelnberg 7—9, für einen 2. Praktikanten
Kronen-Apotheke	W.-Langerfeld, für einen 2. Praktikanten
St.-Georg-Apotheke	W.-Barmen, Heckinghauser Str. 54

Landkreis Dinslaken:

Berg- und Hütten- Apotheke	Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 176
Adler-Apotheke	Dinslaken

Landkreis Düsseldorf-Mettmann:

Adler-Apotheke	Ratingen, Markt 2
Adler-Apotheke	Haan, Kaiserstr. 19
Adler-Apotheke	Hilden, Mittelstr. 67
Löwen-Apotheke	Mettmann, Mittelstr. 13, für einen 2. Praktikanten
Rats-Apotheke	Velbert, Poststr. 9

Landkreis Geldern:

Adler-Apotheke	Geldern
Löwen-Apotheke	Aldekerk

Landkreis Grevenbroich:

Löwen-Apotheke	Grevenbroich-Elsen, Rheydter Str. 107
Burg-Apotheke	Norf b. Neuß, Burgstr.
Büdericher Apotheke	Büderich, Krefelder Str. 4
Sonnen-Apotheke	Gustorf (Kr. Grevenbroich)

Landkreis Kempen-Krefeld:

Sonnen-Apotheke	Lank (Kr. Kempen-Krefeld), Düsseldorfer Str. 72
Löwen-Apotheke	Hüls, Krefelder Str. 53
Löwen-Apotheke	Dülken, Venloer Str. 26
Leuken'sche Apotheke	Süchteln, Hochstr. 37, für einen 2. Praktikanten

Landkreis Kleve:

Einhorn-Apotheke	Kleve, Tiergartenstr. 3, bis 31. 3. 1957
Löwen-Apotheke	Kleve-Kellen, Emmericher Str. 228

Landkreis Moers:

Glückauf-Apotheke	Neukirchen (Kr. Moers), Hauptstr. 40
Hirsch-Apotheke	Xanten, Markt 8
Adler-Apotheke	Moers, Kirchstr. 6

Landkreis Rees:

Löwen-Apotheke	Emmerich, Gasthausstr. 22
Adler-Apotheke	Wesel, Hohe Str. 35
Adler-Apotheke	Emmerich, Steinstr. 14

Rhein-Wupper-Kreis:

Rats-Apotheke	Wermelskirchen, Ob. Remscheider Str. 32
Adler-Apotheke	Leichlingen, Gartenstr. 2

Im Auftrage: Dr. Trüb.

143. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 11. Februar 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Brandau in Düsseldorf-Lohausen, Lillenthalstraße 72, am 8. 12. 1953 erteilte Ge-

nehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des Runderlasses des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Horst-Günter Köhler ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 8. 12. 1953 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

144. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/7 — 17 — 141

Düsseldorf, den 14. Februar 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Wuppertal. Lfd. Nr.: 287.
Stadt: Wuppertal. Gemarkung/Gemeindebezirk: Vohwinkel. Grundbuchbezirk: Vohwinkel. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 3. 1956. Ende 31. 3. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 4. 1956.

Im Auftrage: Wirths.

Wirtschaft und Verkehr**145. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 10. 2. 1955 — IV e/31 c 1 c —**

für die Straßenbahnlinien 2, 7 und 11 in Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
V. 5 B.1

Düsseldorf, den 14. Februar 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf die Genehmigung zur Verlegung eines neuen Straßenbahngleises in der Kurfürstenstraße und Klosterstraße mit Anschluß an die Oststraße und zum Einbau einer eingleisigen Kurvenverbindung von der Oststraße zur Bismarckstraße in Düsseldorf unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 10. 2. 1955 — IV 3e/31 c 1 c — maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Plänen (E 813/B, E 473 1/K, E 469 1/K — Blatt 1 und 2) auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 31. 12. 1957 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Vor Abbruch der alten Franziskanerkirche darf mit den Gleiseinbauten nicht begonnen werden.
4. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
5. Die Abnahme der Anlagen ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Rheinischen

Bahngesellschaft zu übertragen, der nach Fertigstellung der Gleisanlagen vor deren endgültiger Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen hat, daß die Anlagen nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden sind und den Vorschriften der BO-Strab entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Gewerbeaufsicht

146. Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 16. Februar 1956.

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Horst Ziegert, Duisburg, Eichenhof 3. Art, Nr. und Jahr der Ausstellung des Scheines: B 34 1954. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Duisburg.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer (i. V.).

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

147. Gesetz zur einheitlichen Durchführung des LBesG. vom 2. 1. 1956 (GV. NW. 1956 S. 73).

Der Regierungspräsident.
II N (Besoldung)

Düsseldorf, den 4. Februar 1956.

Nach § 1 des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des LBesG. vom 2. 1. 1956 wird das BDA der bei Inkrafttreten des LBesG. bereits im Amt befindlichen Beamten auf der Grundlage der Landesbesoldungsordnungen nach den Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 bis 3 und des § 7 LBesG. neu festgesetzt, wenn dies für die Beamten günstiger ist als die Überleitung nach § 20 Abs. 1—3 LBesG.

Außerdem sehen die zu erwartenden endgültigen Besoldungsvorschriften vor, daß das BDA anstelle der Berechnung nach § 6 LBesG. über das DDA nach § 15 LBesG. berechnet werden kann, wenn das Ergebnis günstiger ist.

Nach Mitteilung des Herrn Kultusministers dürfte in Kürze mit dem Erlaß der endgültigen Besoldungsvorschriften zu rechnen sein.

Ich bitte daher, die erforderliche Überprüfung und gegebenenfalls Neuberechnung des Diäten- bzw. Besoldungsdienstalters der Handels- und Gewerbelehrer und Oberlehrer bis zum Erlaß der Besoldungsvorschriften zurückzustellen.

Wegen der Vorlage der überprüften und gegebenenfalls neu festgesetzten DDA- bzw. BDA-Berechnungen zwecks Bestätigung ergeht demnächst weitere Verfügung. Bis zum Erlaß dieser Verfügung bitte ich, von einer Vorlage der unter diese Regelung fallenden DDA- bzw. BDA-Berechnungen abzu-
sehen.

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

148. Einschulung der berufsschulpflichtigen zahnärztlichen Helferinnen — Anlernlinge —.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 10. Februar 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß vom 13. 1. 1956 — II E 4 — 36—2/4 — Nr. 54/56 des Herrn Kultusministers NW. mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Die Einschulung der berufsschulpflichtigen zahnärztlichen Helferinnen ist zur Zeit nicht einheitlich geregelt. Der Beruf verlangt vorwiegend Kenntnisse und Fertigkeiten in der Verrichtung kaufmännischer Arbeiten. Es ist daher notwendig, daß die in der Praxis erforderlichen Aufgaben in der Berufsschule ergänzt, erweitert und vertieft werden. Diese enge Verbindung zwischen der betrieblichen Ausbildung und der unterrichtlichen Unterweisung ist in der kaufmännischen Berufsschule gewährleistet.“

Ich ordne daher an, daß die Einschulung der berufsschulpflichtigen zahnärztlichen Helferinnen in der kaufmännischen Berufsschule erfolgt.

Wegen der besonderen Schulverhältnisse in den Städten Düsseldorf, Essen und Wuppertal bin ich ausnahmsweise damit einverstanden, daß die Einweisung der berufsschulpflichtigen zahnärztlichen Helferinnen der vorgenannten Städte bis auf weiteres in der städt. Bildungsanstalt für Frauenberufe erfolgt.“

Ich bitte daher, entsprechend des o. a. Erlasses die neu einzuschulenden zahnärztlichen Helferinnen — Anlernlinge — ab Ostern 1956 den kaufmännischen Abteilungen der Berufsschulen zuzuführen.

Im Auftrage: Wagler.

An die berufsbildenden Schulen und die Schulträger dieser Schulen des Bezirks.

149. Beurlaubung der kaufmännischen Lehrlinge aus der Sägeindustrie und dem Holzhandel.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 10. Februar 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 24. 1. 1956 — II E 4.37—26 Nr. 20/56 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Im Nachgang zu vorbezeichnetem Erlaß wird die getroffene Regelung dahingehend ergänzt, daß Beurlaubungen für die kaufmännischen Lehrlinge aus der Sägeindustrie und dem Holzhandel für eine 4 Wochen dauernde Sonderausbildung einmal im 3. Lehrjahr erfolgen können. Die Veranstalter der Lehrgänge sind gehalten, die Lehrgänge so zu legen, daß diese zur Hälfte in die Schulferien fallen. Bei der Beurlaubung ist dem Lehrherrn mitzuteilen, daß der Lehrling verpflichtet ist, den versäumten Unterricht nachzuholen, wenn dies von der Berufsschule für erforderlich gehalten wird.“

Im Auftrage: Wagler.

An die berufsbildenden Schulen und die Schulträger dieser Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

150. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 16. Februar 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Krefeld vom 11. 2. 1956, die im Krefelder

Amtsblatt Nr. 8 vom 25. 2. 1956 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 23, Teil I Fluchtlinien — Teil II Bauzonen —

umfassend das Gebiet Bergstraße / Ostgrenze Bergstraße 33—39 / Nordgrenze Mecklenburger Straße 14—10 / Ostgrenze Mecklenburger Str. 10 / Mecklenburger Straße / Arndtstraße einschl. alter Verlauf bis zur Krefelder Straße / Krefelder Straße / Flensburger Zeile / Lübecker Weg / Hamburger Straße von hier aus nach Westen und Norden bis zur Bergstraße einschließlich die Flurstücke Gemarkung Bockum, Flur 4, Nr. 172, Gemarkung Uerdingen, Flur 40, Nr. 11, 22 bis 27 und 35 bis 47

in der Zeit vom 27. 2. 1956 bis einschließlich 25. 3. 1956 im Vermessungsamt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 436/438, zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

151. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 17. Februar 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Rheydt vom 10. 2. 1956, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 1. 3. 1956 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

1. Plan Nr. 1304 für das Gebiet mit der Begrenzung Stockholtweg / Friedensstraße / Hosterweg / Düsseldorfer Straße / Zoppenbroich (Niers) / Rheydter Bach,
2. Plan Nr. 1306 für das Gebiet mit der Begrenzung Düsseldorfer Straße / Hosterweg / Friedensstraße / Bundesbahnlinie von Rheydt-Mülfort nach Rheydt-Geneicken,
3. Plan Nr. 1412 für das Gebiet mit der Begrenzung Gasstraße / Von-Galen-Straße / Unterheydener Straße / Odenkirchener Straße

in der Zeit vom 2. 3. 1956 bis einschließlich 29. 3. 1956 im Städt. Vermessungs- und Katasteramt, Rheydt, Rathaus, Eingang D, II. Stock, Zimmer 330, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

152. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 17. Februar 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Rheydt vom 10. 2. 1956, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 1. 3. 1956 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 2008

für das Gebiet zwischen Burgfreiheit, Zur Burgmühle, Niersstraße und Korneliusstraße bezüglich einer Änderung der vorgesehenen Fluchtlinien für eine öffentliche Kinderspielplatzanlage auf Grund erhobener Einwendungen erneut

in der Zeit vom 2. 3. 1956 bis einschließlich 29. 3. 1956 im Städt. Vermessungs- und Katasteramt, Rheydt, Rathaus, Eingang D, II. Stock, Zimmer 330, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

153. Bekanntmachung der ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlüssausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Die ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlüssausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk finden im 1. Geschäftshalbjahr 1956 an folgenden Tagen statt:

5. 4., 3. 5., 7. 6., 5. 7., 2. 8., 6. 9. 1956.

Die Sitzungen sind öffentlich; sie werden im Gebäude des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, Sitzungssaal, II. Etage, abgehalten.

Essen, den 15. Februar 1956.

Der Vorsitzende
des Verbandsbeschlüssausschusses.

154. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Fräulein Else Gogarten, geboren am 16. 9. 1903 in Ohligs, wohnhaft Solingen-Ohligs, Düsseldorfer Straße 39, erteilte Wandergewerbeschein Nr. B III 2578 ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein wurde am 24. 1. 1953 durch den Regierungsbezirksausschuß für das Kalenderjahr 1953 ausgestellt und genehmigt. Der Schein ist am 11. 1. 1954 unter der Gebührenkontroll-Nr. 71/54 für die Kalenderjahre 1954, 1955 und 1956 verlängert worden; er wird für kraftlos erklärt. Wird der Wandergewerbeschein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Der Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Solingen, den 11. Februar 1956.

Der Oberstadtdirektor.

155. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Kurt Wagner, geb. 21. 6. 1906 in Marienwerder, wohnhaft Essen-Steele, Büsemstraße 14, ausgestellte Wandergewerbeschein, gültig für die Kalenderjahre 1955 bis 1957, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Essen, den 15. Februar 1956.

Stadt Essen.

Der Oberstadtdirektor — Ordnungsamt —

156. Neuerschienene Karten.

Die nachfolgend aufgeführten Karten können vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29, sowie vom Buchhandel und über die Vertriebsstellen:

- a) Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlenwall 14,
- b) Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),
- c) Verlag Regensberg, Münster i. W., Schaumburgstraße 6/10,
- d) Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstr. 7/11,
- e) Paul Thöle Verlag, Dortmund, Kaiserstraße 63, bezogen werden.

Top. Karte 1 : 25 000	berichtigt	Ausgabe
Bl. Nr. 4002/4102 Elten	1954	1955
Bl. Nr. 4104 Anholt	1954	1955
Bl. Nr. 4201 Grafwegen	1955	1955
Bl. Nr. 4403 Geldern	1954	1955
Bl. Nr. 4505 Moers	1953	1955
Bl. Nr. 4704 Viersen	1953	1955
Bl. Nr. 4906 Stommeln	1954	1955
Bl. Nr. 4907 Leverkusen	1954	1955

Bad Godesberg, den 2. Februar 1956.

Das Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Krauß.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 1. März 1956

Nummer 9

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
157. Enteignungsanordnung. S. 51.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
Allgemeine Innere Verwaltung.
158. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 51.
159. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 51.
160. Genehmigung der Realsteuerhebesätze. S. 52.
161. Genehmigung der Weitererhebung der Lohnsummensteuer. S. 52.
162. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 52.
Kulturelle Angelegenheiten.
163. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Konrad in Wuppertal-Barmen-Hatfeld. S. 52.
Wirtschaftsberufliches Schulwesen.
164. Anerkennung der Jugendleiterinnenseminare als höhere Fachschulen. S. 53.
165. Einstellung von Gartenbauoberlehrerinnen an hauswirtschaftlichen und gewerblichen Berufsfach- und Fachschulen für Mädchen. S. 53.
166. Einschulung der berufsschulpflichtigen ärztlichen Sprechstundenhelferinnen-Anlernlinge. S. 53.
167. Vergütungssätze für die Erteilung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht. S. 53.
168. Pauschsätze für Erstattungskosten im Berufsschulwesen. S. 54.
Bau- und Wohnungswesen.
169. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 54.
Bekanntmachungen anderer Behörden.
170. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen in der Stadt Leverkusen. S. 54.
171. Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft in der Stadt Leverkusen. S. 55.
172. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Leverkusen. S. 56.
173. Offenlegung von Durchführungsplänen der Gemeinde Kellen. S. 57.
174. Erklärung eines Teilgebietes der Gemeinde Donsbrüggen zum Aufbaugbiet und Anordnung einer befristeten Bausperre. S. 57.
175. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 58.
176. Zulassung von Zahnärzten zur Kassenpraxis. S. 58.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

157. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Z B 4/0.335 Tgb.-Nr. 7/56

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

In dem am 14. 5. 1952 fertiggestellten und offengelegten Fluchtlinienplan der Stadt Moers ist eine Fläche von etwa 600 qm des Grundstücks Friedhofstraße,

eingetragen im Grundbuch von Moers des Amtsgerichts Moers, Band 31 Blatt 1429, Flur 3, Flurstück 5667/189, eingetragener Eigentümer: Eberhard Fehmers, Restaurateur zu Hülserberg, Gemeinde Sankt Hubert, Kreis Kempen am Rhein, für den Ausbau der Friedhofstraße bestimmt. Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundstücksfläche im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Im Auftrage: Dr. Friede.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

158. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Opladen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Opladen für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 6. 7. 1954 bereits gebaute 220-kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Opladen nach Ronsdorf hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A. G. in Essen den

Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Dienstag, den 10. 4. 1956, um 9.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Opladen an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 7. 4. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Opladen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Hennemann-Hohenfried i. V.

III Ent — 48/54.

159. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Solingen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Höhscheid für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 6. 7. 1954 — III Ent 51/54 — bereits gebaute 220-kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Opladen nach Ronsdorf hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Freitag, den 13. 4. 1956, um 9.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Solingen, Potsdamer Straße,
an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 10. 4. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Solingen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Hennemann-Hohenfried i. V.

III Ent — 51/54 —.

160. Genehmigung der Realsteuerhebesätze.

Der Regierungspräsident.

K.Fin. 51/0—5

Düsseldorf, den 17. Februar 1956.

Auf Grund des § 88 Abs. 1 Ziffer 1 GO. NW. in Verbindung mit der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. 12. 1952 (GV. NW. 1953 S. 103) werden die vom Rat der Gemeinde in den Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf durch Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1956 festgesetzten Realsteuerhebesätze hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt, und zwar insoweit, als sie den Hebesätzen der Tabelle A des § 1 der genannten Verordnung vom 9. 12. 1952 entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

161. Genehmigung der Weitererhebung der Lohnsummensteuer.

Der Regierungspräsident.

K.Fin. 51/0—5

Düsseldorf, den 17. Februar 1956.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 30. 4. 1952 (BGBl. I S. 270) in Verbindung mit der Verordnung über die Lohnsummensteuer vom 9. 12. 1952 (GV. NW. 1953 S. 103) erteile ich hiermit die Zustimmung zur Weitererhebung der Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1956. Ich weise jedoch darauf hin, daß mit einer Nachprüfung der Notwendigkeit der Weitererhebung der Lohnsummensteuer zur gegebenen Zeit gerechnet werden muß. Diese Genehmigung schließt nicht meine etwa erforderliche Genehmigung nach § 1 lit. a und b der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. 12. 1952 (GV. NW. 1953 S. 103) ein.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

162. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/7 — 19 — 141

Düsseldorf, den 17. Februar 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Krefeld. Lfd. Nr.: 300. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: An-

rath. Grundbuchbezirk: Anrath. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 3. 1956. Ende 31. 3. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 4. 1956.

Im Auftrage: Lobner.

Kulturelle Angelegenheiten

163. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Konrad in Wuppertal-Barmen-Hatzfeld.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch zum 15. 2. des Jahres 1956 unter Teilung der Kirchengemeinden St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariae Himmelfahrt in Wuppertal-Barmen-Nächstebreck die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre = vicaria perpetua) St. Konrad in Hatzfeld errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Marien verbleibende Gebiet beginnt bei der Einmündung des Weges „Am Rauekamp“ in die Hatzfelder Straße (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier aus verläuft die Grenze in gerader Luftlinie nach Nordosten bis zum Ausgangspunkt (B) der Wilkhausstraße von der Windchenbachstraße — dann über die Achse der Windchenbachstraße bis zur Haltestelle Mallack (C) der elektrischen Bahn zwischen Barmen und Hatzfeld — über die Achse des dort in südöstlicher Richtung abgehenden Weges bis zum Feldweg „Im Dahlkamp“ (D) — diesem Feldweg entlang nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die Märkische Straße (E) — nach Südosten über die Achse der Märkischen Straße bis zur Straßengabelung „An der Muggenburg“ (F) — nach Osten hin über die Achse des Weges „Am Bilten“ bis zu dem Punkt (G), an dem die Straße „Am Bilten“, die Straße „Markland“ und die Kreuzstraße zusammen-treffen.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Kirchengemeinde St. Mariae Himmelfahrt in Nächstebreck verbleibende Gebiet beginnt an dem südlichen Schnittpunkt (H) der Gennebrecker Straße und der bisherigen Grenze der Kirchengemeinde Nächstebreck. Von hier aus verläuft die Grenze nach Norden über die Achse der Gennebrecker Straße bis zu dem nördlichen Schnittpunkt (J) dieser Straße und der bisherigen Grenze der Kirchengemeinde Nächstebreck. Die übrigen Grenzstücke zwischen den Kirchengemeinden Nächstebreck und Hatzfeld stimmen mit den bisherigen Grenzen zwischen Nächstebreck und St. Marien überein.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Marien in Wuppertal-Barmen soll ohne Gegenleistung in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde das Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 531, Parzelle 12/3, groß 2948 qm, mit den Aufbauten und mit der Kircheneinrichtung übergehen. Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde St. Konrad zwischen dieser und den Kirchengemeinden St. Marien Wuppertal-Barmen und Nächstebreck vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Die Verpflichtungen und die Rechte des Rektorats-pfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Köln, den 14. November 1955.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

J.-Nr. 4752 I/51.

Die von dem Erzbischof von Köln am 14. 11. 1955, J.-Nr. 4752 I/51, beurkundete Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Konrad in Wuppertal-Hatfeld wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 1. 1956, I G 60—50/1 Nr. 857/56, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Februar 1956.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

II U 2.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

164. Anerkennung der Jugendleiterinnenseminare als höhere Fachschulen.

Der Regierungspräsident.
II N—3—6

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers NW. vom 16. 1. 1956 — II E 4. 74—52/1 Nr. 105/56 —.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes NW. vom 16. 1. 1956 bekannt:

„Die staatlich genehmigten Jugendleiterinnenseminare vermitteln eine Ausbildung, die die Absolventinnen befähigt, auf sozialpädagogischem Gebiete in gehobenen Stellungen selbständig zu arbeiten. Die Bedingungen für die Aufnahme in die Seminare, das Ausbildungsniveau sowie die sozialpädagogische Bedeutung des Berufes der Jugendleiterin rechtfertigen ihre Anerkennung als höhere Fachschule. Die Anerkennung wird hiermit ausgesprochen. Ich bitte, die staatlichen genehmigten Jugendleiterinnenseminare Ihres Bezirks entsprechend zu benachrichtigen.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Abdruck in allen amtlichen Schulblättern bestimmt.“

Im Auftrage: Wagler.

An die Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen und das Jugendleiterinnenseminar in Düsseldorf-Kaiserswerth.

165. Einstellung von Gartenbauoberlehrerinnen an hauswirtschaftlichen und gewerblichen Berufsfach- und Fachschulen für Mädchen.

Der Regierungspräsident.
II N—1—0.0

Düsseldorf, den 16. Februar 1956.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 19. 1. 1956 — Z 2/1 — 22/07 — 27/56 — zur gfl. Kenntnis:

„Die Voraussetzungen für eine Besoldung der Gartenbauoberlehrerinnen im Beamtenverhältnis nach Bes.Gr. A 9 ergeben sich aus meinen Rund-erlassen vom 22. 10. 1954 — Z 2/1 — 24/02 — 602/54 — (Abl. KM. S. 151) und vom 25. 1. 1955 — Z 2/1 — 24/02 — 1064/54 — (Abl. KM. S. 14).

Wenn auch in der Regel nur Lehrkräfte mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbeoberlehrerin an den hauswirtschaftlichen und gewerblichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen für Mädchen im Beamtenverhältnis angestellt werden, so bestehen jedoch keine Bedenken, daß auch Gartenbauoberlehrerinnen im Beamtenverhältnis (Bes.Gr. A 9) an den genannten Schulen angestellt werden, wenn der

Stundenbedarf in gartenbaulichen Fächern sowie die Praxis im Schulgarten die Einstellung einer Gartenbauoberlehrerin rechtfertigen.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Schulträger der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Berufsfach- und Fachschulen für Mädchen des Bezirks.

166. Einschulung der berufsschulpflichtigen ärztlichen Sprechstundenhelferinnen-Anlernlinge.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 18. Februar 1956.

Den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 24. 1. 1956 — II E 4.36—2/4 Nr. 318/56 — gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Eine einheitliche Regelung für die Einschulung der berufsschulpflichtigen ärztlichen Sprechstundenhelferinnen-Anlernlinge hat sich als notwendig erwiesen. Da sich die berufliche Tätigkeit überwiegend auf die Verrichtung kaufmännischer Verwaltungsarbeiten erstreckt, ist der Besuch der kaufmännischen Berufsschule für diese Jugendlichen gegeben.

Ich ordne daher an, daß die berufsschulpflichtigen ärztlichen Sprechstundenhelferinnen-Anlernlinge einheitlich ab Ostern 1956 in die kaufmännischen Berufsschulen eingeschult werden.

Die Bestrebungen der Ärztekammern, für die Anlernlinge Bezirksfachklassen zu bilden, bitte ich zu prüfen und nach Möglichkeit zu fördern und mir über das Veranlaßte zu gegebener Zeit zu berichten.“

Ich bitte daher, Ostern 1956 die Unterstufen in die kaufmännischen Berufsschulen einzustufen.

Im Auftrage: Herbort.

An die berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

167. Vergütungssätze für die Erteilung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht.

Der Regierungspräsident.

II N (Religionslehrer) allg.

Düsseldorf, den 22. Februar 1956.

In Abschn. C Ziff. a 1 des RdErl. des Herrn Kultusministers vom 17. 8. 1955 — Z 2/1 — 24/11 — 540/55 — Abl. Kult.Min. 1955 S. 134 — ist bestimmt, daß Lehrer mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen eine Vergütung für jede Einzelstunde von 4,50 DM erhalten.

Der Begriff „öffentliche Kassen“ ist erstmals in dem RdErl. des Herrn Kultusministers NW. vom 31. 12. 1953 — II E gen 31 Nr. 44/53 — enthalten.

In dem Erlaß des früheren RMfWEV vom 28. 2. 1938 — E IV a 472 — (Komm. Gerth-Sielaff 1944 S. 318), der ebenfalls die Vergütungssätze für die Erteilung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht regelt, war eine Aufzählung der einzelnen in Frage kommenden Kassen (Reichskasse, Staatskasse, Gemeindekasse, Kasse einer öffentlichen Körperschaft) vorgenommen.

Mit Erlaß vom 2. 5. 1952 — II E gen — 032 Nr. 178/52 Abl. d. Kult.Min. 1952 S. 81) wurde diese Aufzählung übernommen bzw. nicht abgeändert und in dem genannten Erlaß vom 31. 1. 1953 durch die Worte „öffentliche Kassen“ ersetzt.

Diese neue Formulierung in dem Erlaß vom 31. 1. 1953 stellt lediglich eine Zusammenfassung der in den vorhergehenden Erlassen im einzelnen

aufgezählten Kassen dar. Die Kirchenkassen der evangelischen und katholischen Kirchen sind somit als öffentliche Kassen im Sinne des heute geltenden Erlasses vom 17. 8. 1955 anzusprechen.

Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung bei der Zahlung der Vergütung auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium einerseits und den evangelischen Kirchen des Landes NW, andererseits betr. die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts (RdErl. d. Kult.Min. v. 21. 6. 1955 — II E gen 11/489/55 — II E 4 Ziff. 1 C) cc) letzter Satz).

Im Auftrage: Eilert i. V.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

168. Pauschsätze für Erstattungskosten im Berufsschulwesen.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 23. Februar 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 24. 1. 1956 — II E 4 — 30/2 — Nr. 5968/55 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Mein Erlaß vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 — Nr. 2228/55 — ABl. KM. S. 140 — bezieht sich ausschließlich auf den zwischengemeindlichen Ausgleich von Berufsschulkonten. Die Erhebung von Unkostenbeiträgen der beteiligten Schulträger für Berufsschüler, die freiwillig den Unterricht der Pflichtschule besuchen, bleibt unberührt. Die Frage des Schulgeldes für Nichtpflichtschüler an Berufsschulen regelte der Erlaß des früheren RMfWEV vom 6. 6. 1942, der abschriftlich beigefügt ist. Die Weitergeltung dieses Erlasses hinsichtlich der Erhebung von Schulgeld für Nichtpflichtschüler im Lande Nordrhein-Westfalen ist im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 9 Abs. 1 LV vom 28. 6. 1950 — GV. NW. S. 127 — denkbar umstritten. Soweit die Erhebung bisher berechtigt gewesen sein sollte, steht eine Änderung hinsichtlich der Erhebung von Schulgeld für Nichtpflichtschüler an Berufsschulen durch das Gesetz über Schulgeldfreiheit unmittelbar bevor.“

Zusatz: für die Herren Oberstadtdirektoren — Schulamt — in Essen und Duisburg.

Damit finden Ihre Berichte vom 2. 10. 1955 bzw. 28. 11. 1955 ihre Erledigung. Im Auftrage: Eilert.

Bau- und Wohnungswesen

169. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.

H. — Städtebau — 51.01.

Düsseldorf, den 25. Februar 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Remscheid v. 23. 2. 1956, die im Remscheider General-Anzeiger und in der Rheinischen Post vom 1. 3. 1956 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 30 für das Gebiet zwischen Burger, Bliedinghauser und projektierte Reinhardstraße sowie Bahnstraße, einschließlich Mannesmannstraße, Nr. 31 für das Gebiet zwischen Blumentalstraße, Lohengrinstraße und Osterbusch einschl. Grundstück Osterbusch Nr. 14

in der Zeit vom 2. 3. 1956 bis einschl. 31. 3. 1956 im Stadtvermessungsamt Remscheid (Rathaus-Neubau, Zimmer 239) zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

170. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen in der Stadt Leverkusen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der zu dieser Verordnung gehörenden und aufliegenden Landschaftsschutzkarte in roter Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Eintragung kenntlich gemachten Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen ferner:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
- b) das Aufstellen von Wochenendhütten, Wohnwagen und Verkaufsbuden jeder Art,
- c) das Zelten, Lagern und Baden an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen sowie das Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der Wege,
- d) das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- e) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- f) der Bau von Drahtleitungen,
- g) die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen, mit Ausnahme nicht verunstalteter Einfriedungen von land- und forstwirtschaftlich sowie gartenbaulich genutzten Grundstücken,
- h) die Anlage von Abschutthalden, Steinbrüchen, Baggereibetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe dieser Art,
- i) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke,
- k) die Vernichtung oder Überschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Fallaubes in Waldstücken.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt, sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, soweit die Beseitigung den Betroffenen zugemutet werden kann.

(4) Zum Zwecke der Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zu dulden, soweit ihnen dieses zugemutet werden kann.

§ 3

Es ist verboten, die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Landschaftsschutzkarte bezeichneten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 4

Die untere Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Landschaftsteiles oder Landschaftsbestandteiles anhalten, die durch rechtswidrige Handlungen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Verordnung erfolgten Eingriffe selbst zu beseitigen und den ordnungsmäßigen Zustand durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen, wenn diese rechtswidrigen Handlungen durch den Eigentümer oder einen sonstigen Nutzungsberechtigten auf dessen Veranlassung oder mit dessen Duldung vorgenommen worden sind.

§ 5

Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die sonstige wirtschaftliche Nutzung und die pflegenden Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
- b) die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich pflegender Maßnahmen in der Forstwirtschaft. Im übrigen gelten das Gesetz zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 und die Waldschutzverordnung vom 28. 11. 1950.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden; die Ausnahmeanträge sind in 2facher Ausfertigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 8

Gegen Anordnungen der unteren Naturschutzbehörde auf Grund dieser Verordnung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Düsseldorf zulässig.

§ 9

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Rhein-Wupper-Kreis vom 21. 11. 1938 (Reg. Amtsblatt Düsseldorf vom 26. 11. 1938), soweit diese das Stadtgebiet Leverkusen betrifft, außer Kraft gesetzt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Düsseldorf in Kraft.

Leverkusen, den 23. Dezember 1955.

Stadt Leverkusen
— untere Naturschutzbehörde —

Dopatka
Oberbürgermeister.

171. Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft in der Stadt Leverkusen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der zu dieser Verordnung gehörenden und aufliegenden Landschaftsschutzkarte in gelber Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Eintragung kenntlich gemachten Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen ferner:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
- b) das Aufstellen von Wochenendhütten, Wohnwagen und Verkaufsbuden jeder Art,
- c) das Zelten, Lagern und Baden an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen sowie das Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der Wege,
- d) das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- e) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen,
- f) der Bau von Drahtleitungen,
- g) die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen, mit Ausnahme nicht verunstaltender Einfriedungen von land- und forstwirtschaftlich sowie gartenbaulich genutzten Grundstücken,
- h) die Anlage von Abschutthalden, Steinbrüchen, Baggereibetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe dieser Art,
- i) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke,

k) die Vernichtung oder Überschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Falllaubes in Waldstücken.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt, sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, soweit die Beseitigung den Betroffenen zugemutet werden kann.

(4) Zum Zwecke der Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zu dulden, soweit ihnen dieses zugemutet werden kann.

§ 3

Es ist verboten, die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Landschaftsschutzkarte bezeichneten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 4

Die untere Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Landschaftsteiles oder Landschaftsbestandteiles anhalten, die durch rechtswidrige Handlungen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Verordnung erfolgten Eingriffe selbst zu beseitigen und den ordnungsmäßigen Zustand durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen, wenn diese rechtswidrigen Handlungen durch den Eigentümer oder einen sonstigen Nutzungsberechtigten auf dessen Veranlassung oder mit dessen Duldung vorgenommen worden sind.

§ 5

Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die sonstige wirtschaftliche Nutzung und die pflegenden Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
- b) die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich pflegender Maßnahmen in der Forstwirtschaft. Im übrigen gelten das Gesetz zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 und die Waldschutzverordnung vom 28. 11. 1950.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden; die Ausnahmeanträge sind in 2facher Ausfertigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 8

Gegen Anordnungen der unteren Naturschutzbehörde auf Grund dieser Verordnung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Düsseldorf zulässig.

§ 9

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Rhein-Wupper-Kreis vom 30. 9. 1952 (GV. NW. 1952 S. 312), soweit diese das Stadtgebiet Leverkusen betrifft, außer Kraft gesetzt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Düsseldorf in Kraft.

Leverkusen, den 23. Dezember 1955.

Stadt Leverkusen
— untere Naturschutzbehörde —
Dopatka
Oberbürgermeister.

172. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Leverkusen.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälereingetragene und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Die Ausnahmeanträge sind in 2facher Ausfertigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Rhein-Wupper-Kreis vom 19. 2. 1953, soweit diese das Stadtgebiet Leverkusen betrifft, außer Kraft gesetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Düsseldorf in Kraft.

Leverkusen, den 23. Dezember 1955.

Stadt Leverkusen
— untere Naturschutzbehörde —
Dopatka
Oberbürgermeister.

Liste der Naturdenkmale.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art, Name der Natur- denkmale	Kurze Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezeich., Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000 Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Gelindepunkten (Himmels- richtung, Entfernung u. dgl.)	
1	2	3	4	5	6
1	1 Feldrüster (Ulme)	Leverkusen	Gem. Bürrig, Flur 6, Parz. 4, Schuster- insel A. G. Opladen	2568.521 R 5658.358 H	
2	1 Eiche	Leverkusen	Flur 6, Parz. 18, Nachlaßverw. Graf Egon von Fürsten- berg-Stammheim	2568.754 R 5658.469 H	
3	1 Platane	Leverkusen	Gem. Schlebusch, Flur 5, Parz. 61, Stadtverwaltung Leverkusen	2572.33 R 5656.11 H	
4	1 Schlitzbuche	Leverkusen	Flur 42, Parz. 70, Kinderheim Haus Nazareth, Jugend- fürsorge Aachen	2573.95 R 5656.06 H	
5	1 Rotbuche	Leverkusen	Gem. Schlebusch, Flur 41, Parz. 19, Kinderheim Haus Nazareth	2574.22 R 5655.81 H	
6	1 Hängebuche	Leverkusen	Flur 42, Parz. 70, Kinderheim Haus Nazareth	2573.95 R 5656.06 H	
7	1 Platane	Leverkusen	Flur 42, Parz. 98, Kinderheim Haus Nazareth	2573.92 R 5656.12 H	
8	1 Silberpappel	Leverkusen	Flur 42, Parz. 70, Kinderheim Haus Nazareth	2573.95 R 5656.06 H	

173. Offenlegung von Durchführungsplänen
der Gemeinde Kellen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung der Amtsverwaltung Griethausen vom 17. 2. 1956 hin, wonach die durch den Beschluß des Rates der Gemeinde Kellen vom 26. 1. 1956 aufgestellten Durchführungspläne in der Zeit vom 1. 3. 1956 bis 28. 3. 1956 bei der Amtsverwaltung Griethausen — Bauamt — in Kellen, Emmericher Straße 94, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegen. Einwendungen gegen diese Pläne können innerhalb der vorgenannten Frist bei der Amtsverwaltung Griethausen schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Bekanntmachung der Amtsverwaltung Griethausen wird in ortsüblicher Weise sowie in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ — Ausgabe vom 29. 2. 1956 — veröffentlicht.

Kleve, den 23. Februar 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Smeets.

174. Erklärung eines Teilgebietes
der Gemeinde Donsbrüggen zum Aufbauegebiet
und Anordnung einer befristeten Bausperre.

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Rindern v. 24. 1. 1956, die in ortsüblicher Weise sowie in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ — Ausgabe vom 28. 1. 1956 — und „Neue Ruhr-Zeitung“ — Ausgabe vom 30. 1. 1956 — veröffentlicht worden ist, hat der Rat der Gemeinde Donsbrüggen am 26. 8. 1955 ein Teilgebiet der Gemeinde Donsbrüggen zum Aufbauegebiet erklärt und gleichzeitig für dieses Gebiet eine auf die Dauer von zwei Jahren befristete Bausperre angeordnet.

Gemäß § 4 (letzter Absatz) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung der Amtsverwaltung Rindern hin.

Kleve, den 23. Februar 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Smeets.

175. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 6. 2. 1956 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne Nr. 190 betr. Gebiet nördlich der Westender Straße bis zur Bundesbahnstrecke Ruhrort—Mülheim, zwischen Dennewitz- und Emmericher Straße, und Nr. 193 B betr. Graustraße in der Zeit vom 20. 2. bis 19. 3. 1956 einschließlich zu jedermanns Einsicht offenliegen, und zwar Durchführungsplan Nr. 190 im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15, Durchführungsplan Nr. 193 B im Zimmer 417 des Stadthauses.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung ist im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ — Ausgabe vom 20. 2. 1956 — veröffentlicht.

Essen, den 25. Februar 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
— Außenstelle Essen —

176. Zulassung von Zahnärzten zur Kassenpraxis.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 23. 2. 1956 in Düsseldorf folgende Zahnärzte gemäß § 24 (3) Zulassungsordnung zur RVO-Kassenpraxis zugelassen.

1. Hans Kühnen
für Hilden-West, Gegend Hoffeldstraße,

2. Bernhard Deepke
für Hilden-West, Gegend Benrather Straße,
3. Dr. Tilde Spitzbart
für Essen, Gegend Kaisershofstraße,
4. Josef Schneble
für Essen-Karnap,
5. Dr. Klaus Jürgensen
für Essen-Segeroth,
6. Dr. Hildegard Vesper
für Moers-Hochstraß.

Als Tätigkeitsbereich gemäß § 70 (3) BVFG wurde zugewiesen:

Düsseldorf-Gerresheim (Nähe Bahnhof Glashütte)
dem Zahnarzt Kurt Peter in Heiligenhafen.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 1. bis 8. 3. 1956 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist. Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 28. Februar 1956.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.
Dr. Fiebach.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. März 1956

Nummer 10

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

177. Kleinbahn Düsseldorf—Duisburg. S. 59.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

178. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 59.

179. Eingliederung der Gemeinde Nierswalde in das Amt Asperden, Landkreis Kleve, S. 60.

180. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 60.

181. Erteilung einer Messungsgenehmigung. S. 60.

Wirtschaft und Verkehr.

182. Genehmigung. S. 60.

183. Genehmigung. S. 61.

Gewerbeaufsicht.

184. Bekanntmachung betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vom 28. 11. 1900 (RGBl. S. 1033); hier: Überwachung durch die Ordnungsbehörden. S. 61.

Sozialangelegenheiten.

185. Öffentliche Sammlung; hier: Bund deutscher Philatelisten e.V. S. 61.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

186. Beurlaubung der berufsschulpflichtigen Lehrlinge des Möbelleinzelhandels. S. 62.

187. Errichtung von Fachklassen für kaufmännische Lehrlinge in der Bauindustrie. S. 62.

188. Jugendwettbewerb 1956. S. 62.

Bau- und Wohnungswesen.

189. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Wuppertal. S. 62.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

190. Ortssatzung der Gemeinde Metzkausen betreffend Erhebung von Beiträgen zu den Kosten von Gemeindeveranstaltungen. S. 63.

191. Wegeeinziehung in Neuß. S. 63.

192. Wegeeinziehung in Krefeld. S. 63.

193. Wegeeinziehung in Voerde (Ndrh.). S. 64.

194. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 64.

195. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 64.

196. Zulassung zu den RVO-Kassen. S. 64.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 64.

Verordnungen und

Bekanntmachungen der Landesregierung

177. Kleinbahn Düsseldorf—Duisburg.

Gemäß § 1 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 225) wird auf Antrag im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr entschieden, daß die mit den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 14. 9. 1931 — I.K. 2465 und I.K. 2659 — genehmigten straßenbahnähnlichen Kleinbahnen von Duisburg-Hamborn nach Wittlaer und von Düsseldorf nach Wittlaer (Fernlinie D von Düsseldorf nach Duisburg) nicht mehr zu den Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, sondern zu den Straßenbahnen im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) zu rechnen sind.

Die auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatbahnen vom 28. 7. 1892 (GS. S. 225) für den Bau und Betrieb dieser Bahnen erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Genehmigungen vom 14. 9. 1931, treten mit der Erteilung der Genehmigung zur Weiterführung der Betriebe als Straßenbahnen außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Rademacher.

Verordnungen und Bekannt-

machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

178. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Langenfeld gelegenen Grundstücken der Gemarkung Reusrath für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 6. 7. 1954 — III Ent 47/54 — bereits gebaute 220-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Opladen nach Ronsdorf hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Dienstag, den 17. 4. 1956, um 13 Uhr,
im Rathaus der Stadt Langenfeld an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 14. 4. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenfeld zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 18. Februar 1956.

Der Enteignungskommissar:

III Ent 47/54 Dr. Hennemann-Hohenfried i. V.

179. Eingliederung der Gemeinde Nierswalde in das Amt Asperden, Landkreis Kleve.

Der Regierungspräsident.
K 31/63 — Kleve

Düsseldorf, den 23. Februar 1956.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung am 31. 1. 1956 entschieden, daß die Gemeinde Nierswalde mit Wirkung vom 1. 4. 1956 in das Amt Asperden, Landkreis Kleve, eingegliedert wird.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

180. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — Pers.

Düsseldorf, den 29. Februar 1956.

Ich habe den Assessor des Vermessungsdienstes, Dipl.-Ing. Heinz Schliephake, in Essen, für die Zeit vom 1. 3. 1956 bis einschließlich 31. 12. 1956 als Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Zimmermann, in Essen-Kupferdreh, Reulsbergweg 4, bestellt.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

181. Erteilung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 2. März 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur A. Thrun, in Oberhausen, Nohlstraße 36a, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMdL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art bis zum 31. 3. 1956 durch den Vermessungsingenieur Kurt Stasche ausführen zu lassen.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Gerhard Schulz, in Oberhausen, Poststraße 7, am 17. 11. 1955 — Amtsblatt Nr. 47, Jahrgang 1955, S. 325 — erteilte Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten der o. a. Art durch den Vermessungsingenieur Kurt Stasche ist hinfällig geworden, da Herr Stasche am 29. 2. 1956 aus dem Dienst des ObVI. Schulz ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

182. Genehmigung.

Der Regierungspräsident.
V.5.B.1/V.5.B.8

Düsseldorf, den 1. März 1956.

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen von Düsseldorf (Graf-Adolf-Platz) über Wittlaer nach Duisburg (Hbf.) im Gemeinschaftsverkehr mit der

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg, bis 31. 12. 1959 unter folgenden Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmens und für den Betrieb des Unternehmens gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angeführten Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. 3. 1935 (RGBl. I, S. 473) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnlinien (BOStrab) vom 13. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1247) und der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 14. 8. 1953 (BGBl. I, S. 974) sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden.
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur von der Technischen Aufsichtsbehörde zugelassene Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Zustimmung vorgenommen werden.
4. Fahrpläne und wesentliche Änderungen derselben sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Zustimmung vorzulegen.
5. Die Höchstgeschwindigkeiten nach § 35 BOStrab in der Fassung vom 14. 8. 1953 werden durch die Technische Aufsichtsbehörde besonders festgesetzt.
6. Signale und Anlagen zur Sicherung der Wegeübergänge müssen in der jetzigen Gestaltung und im derzeitigen Umfange bestehen bleiben. Änderungen bedürfen der Genehmigung, Fahrzeuge, Gleis-, Fahrleitungs- und Streckensicherungsanlagen müssen für den Betrieb mit den nach vorstehender Ziffer 5 festgelegten Höchstgeschwindigkeiten gebaut und dauernd betriebsicher sein.
7. Das für den Betrieb der Straßenbahnlinien der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, eingeführte „Signalbuch für Straßenbahnen“, Ausgabe 1951, nebst Anhang, gilt auch für die Linie Düsseldorf—Duisburg.
8. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
9. Diese Genehmigung tritt an Stelle der zur Herstellung und zum gemeinsamen Betrieb einer normalspurigen nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Düsseldorf (Graf-Adolf-Platz) über Wittlaer nach Duisburg (Hbf.) erteilten Genehmigungen vom 14. 9. 1931 — I K 2465 und I K 2659 —, die hiermit gleichzeitig außer Kraft treten.
10. Die zu den früheren Genehmigungen für die nebenbahnähnliche Kleinbahn gehörigen und festgestellten Baupläne und die rechtswirksam erteilten oder ersetzten Zustimmungen für die Benutzung öffentlicher Wege bleiben weiter gültig.

Die verwaltungsmäßige Aufsicht wird von mir, die Aufsicht über den Bau und Betrieb von der Technischen Aufsichtsbehörde ausgeübt.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

183.

Genehmigung.

Der Regierungspräsident.
V.5.B.1/V.5.B.8

Düsseldorf, den 1. März 1956.

Der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen von Düsseldorf (Graf-Adolf-Platz) über Wittlaer nach Duisburg (Hbf.) im Gemeinschaftsverkehr mit der Rheinischen Bahngesellschaft AG., in Düsseldorf, bis 31. 12. 1959 unter folgenden Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmens und für den Betrieb des Unternehmens gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angeführten Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. 3. 1935 (RGBl. I, S. 473) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnlinien (BOStrab) vom 13. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1247) und der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 14. 8. 1953 (BGBl. I, S. 974) sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden.
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur von der Technischen Aufsichtsbehörde zugelassene Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOStrab entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in der zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Zustimmung vorgenommen werden.
4. Fahrpläne und wesentliche Änderungen derselben sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Zustimmung vorzulegen.
5. Die Höchstgeschwindigkeiten nach § 35 BOStrab in der Fassung vom 14. 8. 1953 werden durch die Technische Aufsichtsbehörde besonders festgesetzt.
6. Signale und Anlagen zur Sicherung der Wegeübergänge müssen in der jetzigen Gestaltung und im derzeitigen Umfange bestehen bleiben. Änderungen bedürfen der Genehmigung. Fahrzeuge, Gleis-, Fahrleitungs- und Streckensicherungsanlagen müssen für den Betrieb mit den nach vorstehender Ziffer 5 festgelegten Höchstgeschwindigkeiten gebaut und dauernd betriebs-sicher sein.
7. Das für den Betrieb der Straßenbahnlinien der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, eingeführte „Signalbuch für Straßenbahnen“, Ausgabe 1951, nebst Anhang, gilt auch für die Linie Düsseldorf—Duisburg.
8. Etwas Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

9. Diese Genehmigung tritt an Stelle der zur Herstellung und zum gemeinsamen Betrieb einer normalspurigen nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Düsseldorf (Graf-Adolf-Platz) über Wittlaer nach Duisburg (Hbf.) erteilten Genehmigungen vom 14. 9. 1931 — I K 2465 und I K 2659 —, die hiermit gleichzeitig außer Kraft treten.

10. Die zu den früheren Genehmigungen für die nebenbahnähnliche Kleinbahn gehörigen und festgestellten Baupläne und die rechtswirksam erteilten oder ersetzten Zustimmungen für die Benutzung öffentlicher Wege bleiben weiter gültig.

Die verwaltungsmäßige Aufsicht wird von mir, die Aufsicht über den Bau und Betrieb von der Technischen Aufsichtsbehörde ausgeübt.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Gewerbeaufsicht

184. Bekanntmachung betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vom 28. 11. 1900 (RGBl. S. 1033); hier: Überwachung durch die Ordnungsbehörden.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8232/45—56 Erl.

Düsseldorf, den 27. Februar 1956.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 6. 2. 1956 — I C 3 / 19—60.10 folgendes mitgeteilt:

„Die Durchführung des sogenannten technischen Arbeitsschutzes der Angestellten obliegt in den offenen Verkaufsstellen gemäß § 139 g der Gewerbeordnung den Ordnungsbehörden (früher Polizeibehörden). Die Ordnungsbehörden haben daher dafür zu sorgen, daß die Bekanntmachung betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vom 28. 11. 1900 (RGBl. S. 1033), die noch gültig ist, eingehalten wird.

Im Interesse der Gesunderhaltung der Arbeitnehmer, insbesondere der Frauen und Jugendlichen, bitte ich, zu veranlassen, daß die Einhaltung dieser Bekanntmachung von den örtlichen Ordnungsbehörden überwacht wird.“

Die Einhaltung der in Rede stehenden Bekanntmachung durch die Inhaber der offenen Verkaufsstellen bitte ich zu überwachen.

Im Auftrage: John.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Sozialangelegenheiten

185. Öffentliche Sammlung; hier: Bund deutscher Philatelisten e. V.

Der Regierungspräsident.
S 181

Düsseldorf, den 1. März 1956.

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 34/1955 bitte ich, davon Kenntnis zu nehmen, daß der Herr Innenminister dem Bund deutscher Philatelisten die Genehmigung erteilt hat, den Vertrieb eines Sonderpostwertzeichens nicht in der ursprünglich vorgesehenen, sondern in der Zeit vom 27. 10. 1956 bis 30. 4. 1957 durchzuführen.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

186. Beurlaubung der berufsschulpflichtigen Lehrlinge des Möbeleinzelhandels.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 28. Februar 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers vom 24.1.1956 — II E 4.37 — 26 Nr. 20/56 — und Erlaß vom 8. 2. 1956 — II E 4.36—75/0 Nr. 513/56.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 8. 2. 1956 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Für die Beurlaubungen der berufsschulpflichtigen Lehrlinge des Möbeleinzelhandels zur zusätzlichen Sonderausbildung an der Fachschule des Möbelhandels finden die Bestimmungen des vorbezeichneten Erlasses entsprechende Anwendung.“

Im Auftrage: Herbort.

An die berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

187. Errichtung von Fachklassen für kaufmännische Lehrlinge in der Bauindustrie.

Der Regierungspräsident.

II N 4—6

Düsseldorf, den 28. Februar 1956.

Den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 10. 12. 1955 — II E 4—25/2 Nr. 5751/55 — gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Sofern die Zahl der Lehrlinge innerhalb eines Berufsschulbereichs die Einrichtung von aufsteigenden Fachklassen rechtfertigt, bitte ich, bei den Schulträgern darauf hinzuwirken, daß Fachklassen für die kaufmännischen Lehrlinge der Bauindustrie gebildet werden, damit die besonderen Belange der Bauindustrie im Berufsschulunterricht entsprechend berücksichtigt werden können. Von der Bildung von Bezirksfachklassen bitte ich wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der in Betracht kommenden Lehrlinge zunächst abzusehen.“

Es bleibt der Bauindustrie dort überlassen, ihren kaufmännischen Lehrlingen in Sonderlehrgängen eine ergänzende berufliche und fachliche Ausbildung zu vermitteln. Die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie habe ich gebeten, sofern Sonderlehrgänge durchgeführt werden, diese nach Möglichkeit in die Schulferien zu legen, damit ein Unterrichtsausfall in den Berufsschulen vermieden wird.“

Im Auftrage: Herbort.

An die berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

188. Jugendwettbewerb 1956.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 2. März 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 25. 1. 1956 — II E 4.36—72/0 Nr. 205/56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Der Herr Ministerpräsident hat in seinem Neujahrsaufruf die Jugend zu einem Wettbewerb aufgerufen, dessen pädagogischer Sinn es ist, sie zu eigenem Schaffen und zu schöpferischer Betätigung

in ihren Gemeinschaftskreisen anzuregen. Auch die Berufsschuljugend ist zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladen worden. Ich begrüße diese Aufforderung und unterstütze sie nachdrücklich in dem Bewußtsein, daß das selbstgewählte Tun der Berufsschuljugend auf musisch-werklichem Gebiete einen besonders wichtigen und erfreulichen Ausgleich zum Ernst ihres Arbeitslebens bedeutet.“

Ich bitte die Herren Regierungspräsidenten, den Neujahrsaufruf des Herrn Ministerpräsidenten auf der nächsten Konferenz der Berufsschuldirektoren eingehend zu besprechen und sie aufzufordern, den Jugendwettbewerb nach Kräften zu unterstützen. Dankbar erkenne ich an, daß bereits viele Direktoren und Lehrer aus pädagogischem Verantwortungsbewußtsein die Jugendpflege an ihren Schulen gefördert und ihr viele Stunden ihrer Freizeit gewidmet haben. Ich bin überzeugt, daß sich in diesem Jahr keine Schule vom Wettbewerb ausschließen wird und die Direktoren und Lehrer aus der Erkenntnis seiner pädagogischen Bedeutung das Interesse der Jugend für die ihr gestellten Aufgaben wecken und ihre Arbeiten fördern werden.

Die Vorarbeiten für den Wettbewerb hat die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an den Berufsschulen übernommen, der ich dafür zu Dank verpflichtet bin. Sie erarbeitet z. Z. die Richtlinien für die Durchführung des Wettbewerbs. Ich bitte Sie, die Landesarbeitsgemeinschaft in ihren Bemühungen nach besten Kräften zu unterstützen. Zu den Konferenzen sind Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an Berufsschulen (Bez. Arbeitsgemeinschaften) einzuladen, die die Richtlinien zur Durchführung des Jugendwettbewerbs erläutern werden.“

Im Auftrage: Dr. Olbrich.

An die berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

189. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Wuppertal.

Der Regierungspräsident.

H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 29. Februar 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 24. 2. 1956, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal (Stadtboten) vom 1. 3. 1956 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 120, Teil A — Fluchtlinien und Erläuterungsbericht — für das Gebiet zwischen Herzog-, Kasino-, Kolping-, Luisen-, Ekkehardstraße, Hombüchel, Reiter-, Josefstraße, Klotzbahn, Neumarkt, Grünstraße sowie Von-der-Heydt-Platz in Wuppertal-Elberfeld in der Zeit vom 12. 3. 1956 bis einschließlich 9. 4. 1956 beim Bauverwaltungsamt, Zimmer 24 des Verwaltungshauses in Elberfeld, zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Neufestsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

190. Ortssatzung der Gemeinde Metzkausen betreffend Erhebung von Beiträgen zu den Kosten von Gemeindeveranstaltungen.

Auf Grund § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893, der §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952, S. 283), wird für den Bezirk der Gemeinde Metzkausen auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 2. 2. 1956 folgende Ortssatzung erlassen:

§ 1

Von denjenigen Grundstückseigentümern, denen durch die Herstellung der in § 2 bezeichneten, durch das öffentliche Interesse erforderten Veranstaltungen besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, werden Beiträge zu den Kosten dieser Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Ortssatzung erhoben.

§ 2

Die Erhebung der Beiträge erfolgt für:

1. Erbreiterung ganzer Straßen oder einzelner Straßenteile einschl. Erbreiterungen von Straßen nach Maßgabe der schon festgestellten Fluchtlinien sowie von Straßendurchbrüchen,
2. Befestigung von Straßenfahrbahnen sowie Erneuerungen und Änderungen der Befestigung (Neupflasterung, Neuasphaltierung usw.),
3. Herrichtung von Bürgersteiganlagen einschl. der Bordsteine und Rinnen sowie Änderungen und vollständige oder teilweise Erneuerung vorhandener Bürgersteige,
4. Einbau und Versetzen der Sinkkästen einschl. Verlegung der zugehörigen Anschlüsse an den Straßenkanal zur Abführung des Oberflächenwassers,
5. Herstellung von Kanalisations- und Kläranlagen zur Haus- und Grundstücksentwässerung.

§ 3

Die Ortssatzung findet keine Anwendung:

1. auf die unter das Gesetz vom 2. 7. 1875 betreffend Anlegung, Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften und das Gesetz vom 28. 3. 1918 — Wohnungsgesetz — fallenden Veranstaltungen,
2. auf Maßnahmen der Straßenunterhaltung, die lediglich als Ausbesserung einer vorhandenen Anlage anzusehen sind.

§ 4

Die Beiträge werden, soweit es sich um Arbeiten an den Straßenfahrbahnen, Bürgersteigen und Entwässerungsanlagen handelt (§ 2 Ziff. 2, 3, 4 und 5), von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, über deren Frontlänge sich die Veranstaltung erstreckt, nach Verhältnis dieser Frontlänge erhoben.

An Beiträgen werden gefordert:

- a) für die Befestigung von Straßenfahrbahnen sowie für Erneuerung und Änderung der Befestigung 50 % der aufgewendeten Kosten,
- b) für Bürgersteiganlagen einschl. der Bordsteine und Rinnen von den aufzuwendenden Kosten: 90 % bei Herstellung neuer Bürgersteige und 60 % bei Änderung, vollständiger oder teilweiser Erneuerung vorhandener Bürgersteige; dabei bleiben der vorhandene, nicht wieder zur Verwendung kommende Belag der Bürgersteige

einschl. der Bord- und Rinnsteine zur freien Verfügung der Anlieger,

- c) für den Bau von Kanal- und Kläranlagen sowie für Erneuerung und Änderung der Anlagen 90 % der aufgewendeten Kosten.

Im übrigen wird der Kreis der Beitragspflichtigen und die Höhe der Beiträge in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Vorschriften im § 9 KAG. durch Beschluß des Rates der Gemeinde bestimmt.

§ 5

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung besteht für die Herstellung, Erneuerung und Änderung der Befestigung der Straßenfahrbahnen und die Herstellung, Änderung, vollständige oder teilweise Erneuerung der Bürgersteige einschl. Bordsteine und Rinnenanlage sowie der Entwässerungsanlagen (Straßen- und Grundstücksentwässerung) insoweit, als mit der Ausführung nach dem 1. 4. 1956 begonnen ist.

§ 6

Hinsichtlich des Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahrens sind die Bestimmungen des KAG. und der Verordnung 165 maßgebend. Die Beiträge werden 8 Wochen nach der Zahlungsaufforderung fällig; sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Mit den Beitragspflichtigen kann die Amtsverwaltung besondere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

§ 7

Die Beitragsleistung begründet eine dingliche Belastung des Grundstücks dergestalt, daß der jeweilige Eigentümer — mehrere Eigentümer als Gesamtschuldner — für den nicht gezahlten Beitrag haftet.

§ 8

Die Ortssatzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Metzkausen, den 2. Februar 1956.

Felder, Gemeindebürgermeister.

191. Wegeeinziehung in Neuß.

Folgende Wegeeinziehung und Wegeverlegung sind beabsichtigt:

1. In Grimlinghausen ist der zwischen der Bonner Straße und der Hüsenstraße gelegene Teil des Kirchweges als öffentlicher Weg einzuziehen.
2. Hinter der Kreuzschule an der Schwannstraße ist ein Teil des zwischen dem Hermannsplatz und der Schwannstraße liegenden öffentlichen Weges zu verlegen.

Diese Vorhaben werden gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit vom 14. 3. bis 11. 4. 1956 geltend zu machen.

Lagepläne, in denen die Wegeeinziehung und die Wegeverlegung dargestellt sind, liegen während dieser Zeit im Rathaus, Zimmer 160, zur Einsicht offen.

Neuß, den 24. Februar 1956.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Dr. Kuhnt.

192. Wegeeinziehung in Krefeld.

Es ist beabsichtigt, eine Teilstrecke des Verbindungsweges zwischen dem ehemaligen Heideweg und der Anrather Straße als öffentlichen Weg einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des

Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist nimmt ihren Anfang am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf. Der Plan über den einzuziehenden Wegeteil liegt im städt. Vermessungsamt Krefeld, Hansahaas, Zimmer 226, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 25. Februar 1956.

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde.
In Vertretung: Fabel.

193. Wegeeinzug in Voerde (Ndrh.)

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen das vorschriftsmäßig bekanntgemachte Vorhaben der Einziehung des nachstehend aufgeführten Weges erhoben worden sind, wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Voerde (Ndrh.) vom 27. 2. 1956 auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 der genannte Weg hiermit für den öffentlichen Verkehr eingezogen:

Verbindungsweg zwischen den Wegen „Auf der Horst“ und „Am Biesen“ in Möllen, Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstück 224.

Voerde (Ndrh.), den 29. Februar 1956.

Küttemann, Bürgermeister.

194. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

Hiermit wird gemäß Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 27. 2. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 3 betr. Gebiet zwischen Schloßstraße, Kohlenkamp, Wall-, Schollen-, Ruhr-, Bahn- und Viktoriastraße in der Zeit vom 10. 3. bis einschließlich 10. 4. 1956 im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer Nr. 343, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Essen, den 2. März 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
— Außenstelle Essen —.

195.

Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Hermann Klein, geb. am 11. 3. 1891 in Runzhausen, wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Karl-Steinhauer-Straße 10, für das Kalenderjahr 1956 ausgestellte Wandergewerbeschein B Nr. 52/56 ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Oberhausen, den 27. Februar 1956.

Der Oberstadtdirektor.
Im Auftrage: Germann.

196.

Zulassung zu den RVO-Kassen.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigt, eine Zulassung zu den RVO-Kassen für den Ort

Moers, Steinstraße,

gemäß § 24 (3) Zulassungsordnung auszusprechen.

Zahnärzte, die den Nachweis der Eintragung in einem Register führen können und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können sich bis zum 25. 3. 1956 unter Darlegung ihrer Gründe als Zulassungsbewerber bei dem Oberversicherungsamt in Essen, Ruhrallee 55, melden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Ausschreibung um die Übernahme der väterlichen Kassenpraxis handelt.

Essen, den 28. Februar 1956.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.
Dr. Fiebach.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen: Oberregierungs- und -baurat
Werner Schlöbcke zum Regierungsbaudirektor.

Regierungs- und Gewerbeschulrätin Erna Wagler
zur Oberregierungs- und -gewerbeschulrätin.

Regierungsoberamtmann Reinhold Liebetanz zum
Regierungsrat.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. März 1956

Nummer 11

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

197. Enteignungsanordnung. S. 65.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

198. Apothekenbetriebsrecht. S. 65.
 199. Apothekenbetriebsrecht. S. 66.
 200. Apothekenbetriebsrecht. S. 66.
 201. Apothekenbetriebsrecht. S. 66.
 202. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 67.
 203. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 67.
 204. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 67.
 205. Messungsgenehmigung. S. 67.
 206. Messungsgenehmigung. S. 68.
 207. Messungsgenehmigung. S. 68.
- Wirtschaft und Verkehr.
208. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955 — V. 5. B. 8 (I) — für die Straßenbahnlinie Duisburg-Huckingen—Walsum (Vierlinden). S. 68.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
209. Warnung vor drohenden Schäden im Walde durch Engerlinge der Malkäfer. S. 68.
 210. Erlöschen einer Genehmigung zum Betrieb einer Pferdewettannahmestelle. S. 69.
 211. Genehmigungen zum Betrieb des Totallsators. S. 69.

Gewerbeaufsicht.

212. Arbeitszeit in Bäckereien, Brotfabriken und Konditoreien an den Vortagen der hohen Festtage und an den Feiertagen im Jahre 1956. S. 69.

Sozialangelegenheiten.

213. Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland. S. 70.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

214. Anerkennung der Zeugnisse von Ergänzungsschulen. S. 70.

Bau- und Wohnungswesen.

215. Einführung der Normblätter; hier: DIN 4100. S. 70.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

216. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde St. Tönis stattfindenden Märkte. S. 70.
 217. Wegeeinzahlung in Rheydt. S. 73.
 218. Wegeeinzahlung in M.Gladbach. S. 73.
 219. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 74.
 220. Bau eines Azetylenwerkes in Krefeld-Linn. S. 74.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 74.
 Versetzung. S. 74.
 Eintritt in den Ruhestand. S. 74.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

197. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

I/D 3 — 500 — 30/269

Düsseldorf, den 2. März 1956.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Rossenray nach Geldern in der Stadt Kamp-Lintfort im Landkreis Moers sowie in den Gemeinden Issum, Sevelen, Vernum und in der Stadt Geldern im Landkreis Geldern im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn nicht bis zum 28. 2. 1957 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Arnold i. V.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

198. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
Ic M 41.8 Nr. 216/56

Düsseldorf, den 1. März 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Rheydt-Odenkirchen eine Apothekenkonzession als Vollapotheke vergeben werden. Der Konzessionsbereich ist von dem Herrn Innenminister wie folgt festgelegt worden:

Westlicher Stadtteil von Rheydt-Odenkirchen, der nach Osten hin begrenzt wird durch den Verlauf der Niersstraße, am Kreuzweiher, Burgstraße (Ostseite). Die genannten Straßen sind mit einbezogen.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 5. 1956 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VIA III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Bewerbungsunterlagen eine Karteikarte beizufügen ist mit

dem von einem Regierungspräsidenten des Landes NRW. festgesetzten Betriebsberechtigungsalter. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i.V.

199. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

Ic M 41.8 Nr. 197/56

Düsseldorf, den 3. März 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Düsseldorf-Heerdt auf der Burgunderstraße zwischen der Stadtgrenze nach Neuß und der Kreuzung Handweiser eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden. Der Konzessionsbereich ist von dem Herrn Innenminister wie folgt festgelegt:

Westlicher Teil des Stadtteiles Düsseldorf-Heerdt (Am Handweiser), der nach Westen und Süden durch die Stadtgrenze, nach Osten durch den Verlauf der Bahnlinie von der Stadtgrenze bis zur Kreuzung mit der Heerdt Landstraße und von dort bis zur Kreuzung Kevelaer Straße—Dülkener Weg—Böhlerweg begrenzt wird.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 5. 1956 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VIA III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Bewerbungsunterlagen eine Karteikarte beizufügen ist mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes NRW. festgesetzten Betriebsberechtigungsalter. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i.V.

200. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

Ic M 41.8 Nr. 198/56

Düsseldorf, den 3. März 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Mülheim (Ruhr), Stadtteil Saarn, auf der

Altenstraße zwischen Nachbarsweg und Düsseldorfer Straße eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden. Der Konzessionsbereich ist von dem Herrn Innenminister wie folgt festgelegt:

Westlich des Ortsteiles Saarn, der nach Osten hin begrenzt wird durch den Verlauf der Eisenbahnlinie Broich—Saarn bis zur Düsseldorfer Straße, die Düsseldorfer Straße, Frombergstraße, Langenfeldstraße.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 5. 1956 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VIA III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Bewerbungsunterlagen eine Karteikarte beizufügen ist mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes NRW. festgesetzten Betriebsberechtigungsalter. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i.V.

201. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

Ic M 41.8 Nr. 199/56

Düsseldorf, den 3. März 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Geldern eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden. Der Konzessionsbereich ist von dem Herrn Innenminister wie folgt festgelegt worden:

Nordwall von Harttor bis Ostwall sowie Ostwall zwischen Nordwall und Issumer Tor einschließlich sämtlicher Straßenecken an der Kreuzung Nordwall—Harttor—Westwall, Hartstraße und Ostwall—Issumer Tor bis Issumer Straße.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 5. 1956 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VIA III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Bewerbungsunterlagen eine Karteikarte beizufügen ist mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes NRW. festgesetzten Betriebsberechtigungsalter. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i.V.

202. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Remscheid gelegenen Grundstücken der Gemarkung Remscheid für die nach meinem Planfeststellungsbeschuß vom 19. 7. 1952 bereits gebaute Anschlußgasfernleitung zum Betriebe der Firma Klingelberg Söhne GmbH. in Remscheid hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Donnerstag, den 29. 3. 1956, um 12.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Remscheid

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 27. 3. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Remscheid zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 5. März 1956.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Hennemann-Hohenfried i.V.

III Ent 9/52.

203. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Düsseldorf gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Eller, Benrath und Urdenbach für die nach meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 1. 2. 1955 — III Ent 100/54, 101/54 — und 3. 6. 1955 — III Ent 104/55, 105/55 — bereits gebauten 220/110-kV-Hochspannungsfreileitung von Eller bis zum Abzweigpunkt Hülsen und 110-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung vom Abzweigpunkt Hülsen bis zur Umspannanlage Capito u. Klein in Benrath hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Donnerstag, den 12. 4. 1956, um 10 Uhr,
in meinem Dienstgebäude in Düsseldorf,
Cecilienallee 2, Zimmer 102,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Düsseldorf — Bauverwaltungsamt — zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 7. März 1956.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Hennemann-Hohenfried i.V.

III Ent — 100/54, 101/54 —
— 104/54, 105/54 —.

204. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Düsseldorf gelegenen Grundstücken der Gemarkung Himmelgeist für die nach meinem Planfeststellungsbeschuß vom 19. 4. 1955 — III Ent 10/55 — bereits gebaute 110/220-kV-Hochspannungsfreileitung vom Kraftwerk Reisholz bis zur Lierenfeldleitung bei Holthausen hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Donnerstag, den 12. 4. 1956, um 12 Uhr,
in meinem Dienstgebäude in Düsseldorf,
Cecilienallee 2, Zimmer 102,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Düsseldorf — Bauverwaltungsamt — zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 7. März 1956.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Hennemann-Hohenfried i.V.

III Ent 10/55.

205. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 3. März 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Albert Fröbe in Essen, Maxstraße 11, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Alfred Siepmann ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die am 25. 2. 1955 (Amtsblatt Nr. 9, S. 52) für den Ingenieur für Vermessungstechnik Richard Arndt erteilte Messungsgenehmigung wird aufgehoben, da Arndt am 31. 5. 1955 aus dem Dienst des ObVI. Fröbe ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

206. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 5. März 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Seeber in Duisburg-Hamborn, Scheiermannstraße 2, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDl. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Karlheinz Brauers und den Vermessungstechniker Karl-Erich Hoffmann ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

207. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 5. März 1956.

Ich habe den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren A. Keulertz und W. Düster in Düsseldorf, Virchowstraße 1, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDl. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den behördlich geprüften Vermessungstechniker Heinz Jeckel ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr**208. Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955
— V. 5. B. 8 (f) — für die Straßenbahnlinie
Duisburg-Huckingen—Walsum (Vierlinden).**

Der Regierungspräsident.
V. 5. B. 8 (f)

Düsseldorf, den 9. März 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg, die Genehmigung zur Neuverlegung eines doppelgleisigen Schienenstrangs in Regelspur zwischen Duisburg (Stadtgrenze) und Walsum (Vierlinden) und zur Einrichtung einer Gleisschleife in Walsum (Vierlinden) unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau von Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955 — V. 5. B. 8 (f) — maßgebend.
2. Die Anlagen sind nach den geprüften und genehmigten Plänen (Blatt 1—5) auszuführen.

3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

4. Der Gleiswechsel aus der Mittel- in die Seitenlage in Höhe der Grabenstraße ist in geeigneter Weise im Benehmen mit dem Straßenverkehrsamt für den allgemeinen Verkehr zu kennzeichnen.

5. Zur Abnahme der Anlagen ist nach deren Fertigstellung vor Inbetriebnahme die Technische Aufsichtsbehörde beim Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Hansahaus, zu verständigen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**209. Warnung vor drohenden Schäden
im Walde durch Engerlinge der Maikäfer.**

Der Regierungspräsident.
III a — F. 389.03 —

Düsseldorf, den 12. März 1956.

Nachstehend gebe ich ein Schreiben der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt Abt. B — Forstschädlingsbekämpfung in Göttingen, Königsallee 221 — vom 21. 2. 1956 bekannt:

„Nachdem 1953 nördlich der Linie Celle—Bielefeld sowie in Teilen Schleswig-Holsteins und 1954 im übrigen nordwestdeutschen Raum Flugjahre des Maikäfers waren, ist 1956 in bedrohten Revieren mit dem gefährlichen Fraß der Engerlinge des 3. bzw. 2. Stadiums zu rechnen. Wie die Auswertung der Berichte der Revierverwalter über das Auftreten von Forstschädlingen im Jahre 1955 ergeben hat, sind bereits örtlich recht unangenehme Fraßschäden festgestellt worden, die sich ohne Abwehrmaßnahmen verstärken dürften.“

Vor der Neukultur sollte in Zweifelsfällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Engerlingsbesatz durch Probegrabungen festzustellen (4 Bodeneinschläge von 1 qm je Hektar, vor Ende März bis in 1 m Tiefe, später genügen flachere Grabungen). Für die Beurteilung möge als Anhalt dienen, daß durch 10 E 1 bzw. 4 E 2 oder 1 E 3 je Quadratmeter eine Forstkultur vernichtet werden kann (E 1 = 1. Engerlingsstadium; E 2 = 2. Engerlingsstadium; E 3 = 3. Engerlingsstadium).

Gefährdete Flächen können nach den in der forstlichen Literatur veröffentlichten Richtlinien mit Hexa- bzw. Gamma-Mitteln vorbeugend und auch nachträglich geschützt werden. Nachbegiftungen sollten wegen der höheren Kosten und geringeren Wirkungen stets eine Ausnahme darstellen. In Neukulturen lassen sich die Pflanzen am sichersten mehrjährig durch die Begiftung des Pflanzloches mit Gamma-Streumitteln schützen. In stehenden Kulturen ist die Einbringung von flüssigen Gamma-Mitteln unmittelbar in den Wurzelbereich mittels der an Spritzen angeschlossenen Düngelanzen am wirkungsvollsten. Nähere Einzelheiten sind den Merkblättern Nr. 2 und 4 der Niedersächs. Forstl. Versuchsanstalt zu entnehmen, die bei Bedarf auf Anforderung von dieser abgegeben werden.“

Im Auftrage: Cosack.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren,
die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

210. Erlöschen einer Genehmigung zum Betrieb einer Pferdewettannahmestelle.

Der Regierungspräsident.
— III L 32.00 —

Düsseldorf, den 7. März 1956.

Die dem Buchmacher Wilhelm Weyers, Düsseldorf, Birkenstraße 46, unter dem 14. 1. 1955 für das Jahr 1955 erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Pferdewettannahmestelle ist am 31. 12. 1955 erloschen.

Ich beabsichtige, die hinterlegte Sicherheit zurückzugeben und bitte diejenigen Wettnehmer, die noch Forderungen aus dem Wettgeschäft mit Herrn Weyers zu stellen haben, ihre Ansprüche in einer Ausschlussfrist von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung ab bei mir anzumelden.

Im Auftrage: Pohl.

211. Genehmigungen zum Betrieb des Totalisators.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 8. März 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I S. 393 — nachstehenden Rennvereinen die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

a) dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in M.Gladbach, Trabrennbahn, auf seiner Rennbahn in M.Gladbach für den

5. 2. 1956	4. 3. 1956	8. 4. 1956
19. 2. 1956	24. 3. 1956	15. 4. 1956
26. 2. 1956	1. 4. 1956	21. 4. 1956

b) dem Reiter-Verein „Seydlitz“ Kamp e. V. in Kamp-Lintfort auf seiner Rennbahn für den
28. 4. 1956.

Im Auftrage: Pohl.

Gewerbeaufsicht

212. Arbeitszeit in Bäckereien, Brotfabriken und Konditoreien an den Vortagen der hohen Festtage und an den Feiertagen im Jahre 1956.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8331,1—2/58—56

Düsseldorf, den 2. März 1956.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Brot- und Backwaren an den Feiertagen des Jahres 1956 genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936/30. 4. 1938 (RGBl. I S. 521/446) in Verbindung mit der Verordnung vom 17. 10. 1955 (GV. NW. S. 213) und des § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 347) nach Anhörung der beteiligten Verbände, daß in Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien einschl. derjenigen der Konsumgenossenschaften im Regierungsbezirk Düsseldorf abweichend von den gesetzlichen Vorschriften während folgender Zeiten Backarbeiten vorgenommen und Arbeitnehmer beschäftigt werden:

A.

1. Karfreitag, den 30. 3. 1956:
für ein- und mehrschichtig arbeitende Betriebe von 8 bis 16 Uhr. Das Austragen und Ausfahren von Backwaren ist nicht gestattet.
2. Samstag vor Ostern, den 31. 3. 1956:
für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.
3. Montag, den 30. 4. 1956:
für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.
4. Samstag vor Pfingsten, den 19. 5. 1956:
für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.
5. Samstag vor Weihnachten, den 22. 12. 1956 und Montag vor Weihnachten (Heiligabend), den 24. 12. 1956:
für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.
6. Montag, den 31. 12. 1956 (Silvester):
für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.

B.

7. Karsamstag, den 31. 3. 1956,
Samstag vor Pfingsten, den 19. 5. 1956,
Montag vor Weihnachten (Heiligabend), den 24. 12. 1956,
Montag, den 31. 12. 1956 (Silvester).
Das Ausfahren zur Belieferung von Filialen und Einzelhandelsgeschäften von mehrschichtig arbeitenden Betrieben wird ab 5.30 Uhr zugelassen.

C.

Abweichend von den §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936/30. 4. 1938 (RGBl. I S. 521/446) darf die Arbeitszeit der erwachsenen (über 18 Jahre alten) männlichen Gehilfen und Arbeiter bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. In solchem Falle sind bei einer Beschäftigungsdauer von

- a) mehr als 10 Stunden, jedoch nicht mehr als 11 Stunden, eine zusammenhängende Pause von mindestens einer Stunde,
- b) mehr als 11 Stunden außerdem noch 2 weitere Pausen von mindestens je 1/2 Stunde zu gewähren.

Diese Ausnahmegenehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen am Karfreitag, dem 30. 3. 1956, nicht beschäftigt werden.
2. Jugendliche unter 16 Jahren und weibliche Arbeitskräfte dürfen an allen Tagen nicht vor 6 Uhr, Jugendliche ab 16 Jahre dagegen von den für die Erwachsenen festgesetzten Zeiten ab beschäftigt werden.

3. Die tariflichen Bestimmungen über Entlohnung und Freizeitgewährung sowie die sonstigen Bestimmungen über die Abgabe und das Ausfahren von Backwaren und die Verkaufszeiten werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Den am Karfreitag beschäftigten Arbeitnehmern ist auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst zu ermöglichen.
5. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in allen Betrieben, die von der Ausnahme Gebrauch machen, an sichtbarer Stelle im Betriebe zum Aushang zu bringen.

Baurichter.

Sozialangelegenheiten

213. **Kriegsfolgehilfe;
hier: Verrechnungsfähigkeit von Kosten
der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.**

Der Regierungspräsident.
SI 67

Düsseldorf, den 9. März 1956.

Mit Erlaß vom 6. 1. 1956 — IV A 2/KFH/200.1 — hat der Arbeits- und Sozialminister eine Regelung bezüglich der Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland getroffen. Diesem Erlaß sind als Anlage von den Bundesministern der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sowie dem Auswärtigen Amt aufgestellte Richtlinien beigefügt. Der Erlaß ist nebst Richtlinien im MBl. NW. 1956, S. 79 veröffentlicht.

Ich bitte um Kenntnisnahme und genaue Beachtung. Insbesondere bitte ich, darauf zu achten, daß die im Erlaß angegebenen Termine eingehalten und die Vorlage der Abrechnungen in vierfacher Ausfertigung erfolgt.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

214. **Anerkennung der Zeugnisse
von Ergänzungsschulen.**

Der Regierungspräsident.
II N — 3 — 6.5

Düsseldorf, den 3. März 1956.

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 7. 1. 1956 (veröffentlicht im Reg.Amtsblatt 1956, Nr. 3/51) gebe ich nachstehend einen Erlaß des Kultusministers vom 16. 2. 1956 — II E 4 — 72/4 Nr. 6430/55 — bekannt:

„In meinem Erlaß vom 23. 12. 1955 ist im ersten Satz ein technischer Fehler unterlaufen. Er muß richtig wie folgt heißen:

„Die Rudolf-Steiner-Schulen sind Ersatz-Schulen (§ 36 [6] SchG.), die keine abschließenden Berechtigungen geben.“

Im Auftrage: Wagler.

An die Leiterinnen der Frauenfachschulen und der Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

215. **Einführung der Normblätter; hier: DIN 4100.**

Der Regierungspräsident.
— Bauaufsicht —
H. 63.0./56

Düsseldorf, den 5. März 1956.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 12. 2. 1955 — VII C 3 — 2.743 Nr. 300/55 — (Ministerialblatt Nr. 26, Sp. 337)

das Normblatt DIN 4100 (Ausgabe August 1934)
— Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — Anlage 2 —

mit sofortiger Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Hauptgemeindebeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die 7 Staatshochbauämter des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

216. **Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung)
für die in der Gemeinde St. Tönis stattfindenden
Märkte.**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952, der §§ 49 und 149, Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900, sowie des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 und des Beschlusses des Rates der Gemeinde St. Tönis vom heutigen Tage wird für die Gemeinde St. Tönis folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmarkt.

§ 1

Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und Samstag jeder Woche auf einem von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden öffentlichen Platz statt (z. Z. ist dies der Marktplatz).

Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag oder ein gesetzlich geschützter Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag. Ist auch dieser ein Feiertag, so fällt der Markt aus. Die Entscheidung trifft der Gemeindedirektor.

§ 2

Die Marktzeit beginnt in der Sommerzeit vom 1. 4. bis 30. 9. um 7 Uhr, in den Wintermonaten vom 1. 10. bis 31. 3. um 7.30 Uhr und endet um 13 Uhr.

§ 3

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist unter den in dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) enthaltenen Bestimmungen nur auf dem im § 1 bezeichneten öffentlichen Platz während der in § 2 bestimmten Zeit gestattet.

Zu den Gegenständen des Marktverkehrs gehören die im § 66 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gegenstände, nämlich

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,

2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke und

3. frische Lebensmittel aller Art.

Ausgeschlossen vom Markthandel sind alle pflanzlichen Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arzneien, d. h. nach allgemeiner Auffassung zur Heilung, Linderung, Verhütung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren Verwendung finden sollen (vgl. § 367 Ziffer 3 StGB. und § 56 Ziffer 9 und 56 a und 42 a Reichsgewerbeordnung).

Vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt zum Verkauf herumzutragen, anzukaufen oder zum Verkauf zu vermitteln.

Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder vorwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- und forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben der Hersteller gewonnen sind.

Gegenstände, die nicht zum Wochenmarktverkehr zugelassen sind und somit nicht unter § 66 RGO fallen, dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verkauft werden.

§ 4

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische, Behälter, Gerätschaften sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen. Nach Beendigung des Marktes muß der Markt binnen einer Stunde geräumt sein.

Es ist verboten, Spitzseisen als Befestigungsanker für die Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder denselben auf andere Art zu beschädigen.

Das Aufstellen bespannter oder unbespannter Fahrzeuge ist nur an dem von der Marktaufsicht festgesetzten Platze gestattet. Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß das Zugtier sich von seinem Platze nicht entfernt.

Fuhrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Marktplatz befahren, dürfen nur so lange dort bzw. in den angrenzenden Straßen verbleiben, als dies zu einem raschen Ab- und Aufladen notwendig ist. Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht eingespannt, auch nicht in den angrenzenden Straßen aufgestellt werden.

Zwischen den Marktzeilen ist das Fahren auf Fahrrädern verboten.

Ein Verkauf von Marktartikeln unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk oder von einem Fahrzeug aus ist verboten. Ausnahmen können von der Marktaufsicht für den einzelnen Fall gestattet werden.

Großhändler dürfen nur an dem von der Marktaufsicht besonders bestimmten Platz Aufstellung nehmen. Der Verkauf darf im Sommer nur in der Zeit von 7 Uhr bis 8 Uhr und im Winter von 7.30 Uhr bis 9 Uhr stattfinden. Den Großhändlern ist verboten, auf dem Wochenmarkt einen Stand als Kleinändler zu beziehen. Gleichzeitig als Groß- und Kleinändler aufzutreten, ist nicht gestattet. Als Großhändler im Sinne dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) gilt derjenige, der Waren an Wiederverkäufer abgibt.

Die Marktplätze dürfen nicht durch Packmaterial, Stroh, Heu und Häcksel, Papier, Abfälle u. dgl. verunreinigt werden.

§ 5

Alle zum Verkauf angesetzten Nahrungsmittel müssen sich auf Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist verboten, dergleichen Waren unmittelbar auf den Erdboden zu lagern. Die Unterlagen müssen sich in reinlichem Zustande befinden, insbesondere sind die Tische der Fleisch-, Käse-, Brot- und Fischwaren stets sauber zu halten. Tische, auf denen Fisch zum Verkauf gelagert wird oder von denen er zum Verkauf gelangt, müssen mit einer Blechplatte beschlagen sein.

Fleisch- und Wurstwaren, Fisch und Butter, Schmalz und Käse, Fett und ähnliche Nahrungsmittel müssen vor Regen und Sonnenschein geschützt werden.

Wurstwaren, Fleisch, Butter, Käse, Schmalz, Fett, Backwaren, geschlachtetes Geflügel und ähnliche Waren, soweit sie als unverpackt feilgehalten werden, sind entweder hinter Glas oder Glaspapier zu halten.

Alle Fische, ausgenommen Heringe und Bücklinge, sind durch ein Schild, auf dem Artbenennung und Preisangabe verzeichnet sind, kenntlich zu machen.

§ 6

Sämtliche zum Markt gebrachten Genuß- und Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ auf einem Schilde mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

§ 7

Fertige Nahrungsmittel und Genußmittel dürfen von den Käufern nicht berührt werden. Die Verkäufer haben die Pflicht, ein Berühren der Waren zu verhindern. Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel zu benutzen.

Bei dem Abwiegen von Fleisch- und Wurstwaren, von Butter, Schmalz, Käse u. dgl. ist zu deren unmittelbaren Umhüllung nur die Verwendung von Stoffen statthaft, die rein, namentlich auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben sind und nicht abfärben.

Beim Aufstellen von Heringstonnen sind Matten, Decken od. dgl., welche die Lake aufsaugen, unterzulegen. Die Verunreinigung von Marktplätzen durch diese muß vermieden werden.

Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz weder frei umherlaufen, noch geführt werden. Hunde, welche dem Marktbetrieb der Verkäufer dienen, sind sofort nach Beendigung des Abladens vom Markte zu entfernen.

§ 8

Das Schlachten der Tiere, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz untersagt.

Lebendes Federvieh darf nur in Körben oder sonstigen Behältnissen mit festem Boden zum Markt gebracht und feilgehalten werden.

§ 9

Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Beeren aller Art, Zwiebeln, Gurken, eingemachtes Gemüse, Spargel, Mühlenfabrikate, Fleisch- und Wurstwaren aller Art, zerlegtes Wild, Fische, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

Sofern die Ware es zuläßt, ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen der Kauflustigen alle übrigen von ihm feilgebotenen Waren nach Maß oder Gewicht zu verkaufen.

Die zum Ausmessen oder Auswiegen der Nahrungsmittel bestimmten Maße, Waagen und Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht und richtig sein sowie stets sauber gehalten werden.

§ 10

Die Markthändler sind verpflichtet, an der Außenseite ihres Verkaufsstandes ihren Familiennamen mit Vornamen und Wohnung aus Metall oder Holz in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzubringen; dies gilt nicht für Händler, die ohne festen Stand oder vom Fahrzeug ihre Ware anbieten. Diese haben sich jedoch der Aufsichtsperson gegenüber auszuweisen.

Alle zum Verkauf ausgestellten Gegenstände sind vor Beginn des Verkaufs mit Preisschildern zu versehen. Auf Verlangen ist den Aufsichtsbeamten über den Verkaufspreis der Waren Auskunft zu geben. Die Verkäufer haben sich auf Auffordern über Person und Wohnort auszuweisen.

§ 11

Die Markthändler dürfen sich ihre Plätze nicht selbst wählen oder sie eigenmächtig wechseln. Sie haben sich diese vom Aufsichtsbeamten anweisen zu lassen. Erforderlichenfalls werden für gleichartige Gegenstände die Plätze zum Feilbieten nebeneinander gelegt.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch auf Lieferung von Energien (Strom, Gas, Wasser).

Die Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Beamten müssen sämtliche Marktbesucher, insbesondere Käufer und Verkäufer mit Vorbehalt der Beschwerde beim Gemeindedirektor in vollem Umfange und sogleich Folge leisten.

§ 12

Das Ausrufen, laute und marktschreierische Anpreisen und öffentliche Versteigern von Waren auf den Märkten ist verboten. Ebenso ist das Auslosen, Auswürfeln oder sonstiges Ausspielen lebender Tiere untersagt.

Niemand darf einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören. Die Marktbesucher haben sich so zu verhalten, daß der geordnete Marktverkehr und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

§ 13

Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln auf den Wochenmärkten keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind; desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die als Bazillenträger gelten. Die Verkäufer haben saubere Kleider zu tragen.

B. Jahrmärkte (Kirmessen, Volksfeste).

§ 14

Jahrmärkte finden auf einem von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden öffentlichen Platz statt (z. Z. ist das der Wilhelmsplatz).

Der Jahrmarktverkehr beginnt erst am Sonntag um 11 Uhr und endet um 23 Uhr mit einer Unterbrechung an Sonntagen und Feiertagen von 14 bis 15 Uhr.

An Werktagen findet der Marktverkehr von 11 Uhr bis 23 Uhr statt.

§ 15

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgehalten werden. Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuß auf der Stelle kann vom Gemeindedirektor im Einzelfall zugelassen werden.

In den Verkaufsbuden usw. darf kein offenes Licht gebrannt werden. In keiner Bude darf eine offene Feuerstelle angelegt werden.

§ 16

Für die Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen und Volksfeste gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 13, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt wird.

a) Die Größe der Verkaufsstände und der Plätze für sonstige Veranstaltungen wird von der Marktaufsicht im Einzelfalle bestimmt.

b) Die Aufstellung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und sonstiger der Belustigung dienender Geschäfte bedarf der Genehmigung des Gemeindedirektors (Bauamt). Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellungen, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtenanlage) schriftlich zu beantragen. Die Zelte, Buden, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

c) In jeder Bude ist ein größerer Eimer mit Wasser, in jeder Schaubude auf je 5 m Front ein Eimer Wasser zu Löschzwecken bereitzuhalten. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein. Der Gemeindedirektor (Bauamt) kann einzelnen Buden eine größere Anzahl von Feuerlöschapparaten vorschreiben.

d) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen, sowie Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten. Glücksspiele jeglicher Art sind gleichfalls verboten. Ausnahmen hiervon, wie Drehbretter, Glücksräder u. dgl. sind nur mit Genehmigung des Gemeindedirektors (Bauamt) gestattet.

§ 17

Die von der Marktaufsicht zugeteilten Plätze sind nur, wie angewiesen, zu bebauen. Zeigt sich bei der Aufstellung der Buden usw., daß eine Änderung der Platzverteilung erforderlich ist, so ist den Anordnungen der Marktaufsicht unbedingt Folge zu leisten, anderenfalls hat der sich Weigernde mit einer Verweisung vom Platze zu rechnen.

Der Aufbau darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen. 24 Stunden nach Beendigung des Jahrmarktes müssen sämtliche Zelte, Buden, Karussells, Fahrzeuge und sonstige Gerätschaften von dem Marktplatze entfernt sein. Während des Einpackens der Marktwaren darf kein Verkauf stattfinden.

Jede Marktbude oder Verkaufszelt usw. ist mit einem Schild, das den Namen, Vornamen und Heimatort des Inhabers in deutlicher Schrift zeigt, zu versehen.

C. Marktstandsgeld.

§ 18

Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für die Märkte bestimmten Plätzen und Straßen wird ein Marktstandsgeld nach besonderem Tarif erhoben.

Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussells, Zelten usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatvertraglicher Vereinbarungen gemäß der hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

Das Marktstandsgeld ist für sämtliche Markttag an den mit der Erhebung beauftragten Beamten oder bei der Gemeindekasse im voraus zu entrichten, sobald es angefordert wird. Die bei der Zahlung verabfolgte Quittung ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzulegen.

Öffentliche Lustbarkeiten unterliegen außerdem der Vergnügungssteuer nach dem Vergnügungssteuergesetz.

D. Zwangsgeld und Schlußbestimmungen.

§ 19

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Marktordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— DM angeordnet.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Marktordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht ist, bleibt die Festsetzung des Zwangsgeldes hiervon unberührt.

§ 20

Diese Marktordnung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Marktordnung außer Kraft.

St. Tönis, den 20. Oktober 1955.

Schultes, Bürgermeister.

Verzeichnis der nach § 3 der Marktordnung für die Gemeinde St. Tönis zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände.

1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genuß dienen; alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken), Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe Zichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art, sodann wilde Geflügel und Wildbret jeder Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit; rohe Steine und Erde, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Traß, Kreide, Ton, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine sowie Ziegel; Gras, Heu, Viehfutter (auch Ollkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter, namentlich auch rohe unverarbeitete Tabakblätter, Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, dgl. Öl- und Kleesaat und andere Pflanzensamen; Ruten, Reiser, auch Besen aus Reisern sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh u. dgl., Flachs, Hanf; grobe Holzwaren, Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, neue Federn, rohes Horn, Knochen, Tierfelle, Borsten, Tierhaare. Ferner sind Wochenmarktartikel Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, des Gartens und des Obstbaues usw. in der Verbindung stehen, sowie Schmalz, Dörrobst, Sauerkraut, Apfelmus; Backwaren, frisches Fleisch u. a., auch hölzerne grobe Küchengeräte, Holzschuhe, Töpferwaren (ausgenommen veredelte Keramik), Bürstenwaren.

Weiter gehören noch dazu: Naturschwämme, Muskatnüsse und Vanille, Eukalyptusblätter und Wacholderbeeren.

Die Platzmieten anlässlich der Jahrmärkte, Kirmessen usw. können nur auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen erhoben werden. Der Erlaß einer besonderen Ordnung ist daher erforderlich. Vorgeschlagen und einstimmig beschlossen wurde folgende Fassung:

Richtlinien über die zu erhebenden Platzmieten bei Jahrmärkten, Kirmessen, Volksfesten usw., für die Aufstellung von Schaubuden, Zelten, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde St. Tönis.

In der heute stattgefundenen Sitzung des Rates der Gemeinde St. Tönis wurden nachstehende Richtlinien über die Erhebung von Platzmieten bei Jahrmärkten, Kirmessen, Volksfesten usw., für die Aufstellung von Schaubuden, Zelten, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde St. Tönis beschlossen.

§ 1

Für die Aufstellung von Schaubuden, Zelten, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Gemeinde St. Tönis gilt die „gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde St. Tönis stattfindenden Märkte“ sinngemäß. Platzmieten werden in Höhe des Marktstandsgeldes nach der vorgenannten Marktordnung „Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde St. Tönis“ erhoben.

§ 2

Die zu zahlende Platzmiete ist für alle Veranstaltungen im voraus zu entrichten.

St. Tönis, den 16. Dezember 1955.

Schultes, Bürgermeister.

217. Wegeeinzahlung in Rheydt.

Die Einziehung eines Teiles des zwischen Wetschewell und der Straße An den Fichten verlaufenden Verbindungsweges (Flur 26, Nr. 314 und Flur 27, Nr. 366), und zwar von der Südgrenze der Parzelle 297 bis zur Einmündung in die Straße An den Fichten, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Rheydt, den 1. März 1956.

Johs. Scheulen, Oberbürgermeister.

218. Wegeeinzahlung in M.Gladbach.

Der Rat der Stadt M.Gladbach beabsichtigt, den zwischen der Straße Am Nordkanal bis zum Weg An der neuen Niers gelegenen zum Teil örtlich nicht mehr bestehenden öffentlichen Weg — Gemarkung Neuwerk, Flur 8, Parz. Nr. 644/210, 624/237 und 468/237 — für den öffentlichen Verkehr zu sperren und förmlich einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt in M.Gladbach, Nicodemstraße 12, Zimmer 23, zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei dem obengenannten Amt zur Einsichtnahme offen.

M.Gladbach, den 5. März 1956.

Der Oberstadtdirektor: Dr. Fleuster.

219. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 29. 2. 1956 hingewiesen, wonach

der Durchführungsplan Nr. 69 betr. das Gebiet zwischen Duissern-, Schweizer Straße, Verkehrsverband V 35 und Heckenstraße

in der Zeit vom 5. 3. bis 3. 4. 1956 einschl. im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ vom 5. 3. 1956 veröffentlicht.

Essen, den 6. März 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen—.

220. Bau eines Azetylenwerkes in Krefeld-Linn.

Die Firma Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Höllriegelskreuth bei München, hat gemäß § 16 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung eines Azetylenwerkes in Krefeld-Linn an der Keutmannstraße, unweit des Eisenbahntunnels, beantragt. Auf Grund des § 17 Abs. 2 GO. ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Ansprüche gegen diese Fabrikanlage innerhalb 14 Tagen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes bei der unterzeichneten Dienststelle schriftlich mit Begründung oder zu Protokoll zu erklären.

Krefeld, den 9. März 1956.

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung
— Gewerbeprüfungsstelle —.

In Vertretung: Fabel.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennung: Regierungsoberinspektor Heinrich Hoffmanns zum Regierungsamtmann.

Versetzung: Regierungsamtmann Wilhelm Tietze an die Bezirksregierung Köln.

Eintritt in den Ruhestand: Amtsgehilfe Josef Reinhard.

NACHRUF

Am 4. März 1956 ist der Regierungsbüroangestellte

HEINZ HELLMAR

plötzlich und unerwartet im Alter von 63 Jahren verstorben. Der Verstorbene hat sich stets durch Pflichttreue und Dienst-eifer ausgezeichnet. Durch sein bescheidenes, freundliches Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

DUSSELDORF, den 8. März 1956.

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. März 1956

Nummer 12

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

221. Verzeichnis der Hygienisch-bakteriologischen Institute, die mit den Aufgaben von Medizinaluntersuchungsämtern für den Regierungsbezirk Düsseldorf beauftragt worden sind, nach dem Stande vom 1. 3. 1956. S. 75.
222. Verzeichnis der zur Ausführung der serumdiagnostischen Syphilisreaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte nach dem Stande vom 1. 3. 1956. S. 76.
223. Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf, denen gemäß § 6 (1) des RTschG. vom 24. 11. 1933 die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist, nach dem Stande vom 1. 3. 1956. S. 78.
224. Messungsgenehmigung. S. 80.
225. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 80.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
226. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 80.
227. Genehmigungen zur weiteren Inbetriebnahme von Wettannahmestellen. S. 80.
228. Genehmigungen zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 81.
229. Berichtigung. S. 82.
- Gewerbeaufsicht.
230. Sonntagsarbeit im Buchmachergewerbe. S. 82.
231. Zulassung von Schankanlagenteilen gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen. S. 82.
232. Ungültigkeit von Sprengstofferlaubnisscheinen. S. 82.

Sozialangelegenheiten.

233. Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger nach § 276 LAG; hier: Ersatz von Versicherungsbeiträgen bei freiwilliger Krankenversicherung von Unterhaltshilfeempfänger nach § 276 Abs. 2 LAG. S. 82.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

234. Mieten von Räumen an Berufsschulen mit Handwerkerlehrlingen durch die Kreishandwerkerschaften. S. 83.
235. Tag des Baumes. S. 83.
236. Beurlaubung von berufsschulpflichtigen Jugendlichen zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Zentralstelle der Krankenkasse für Angestellte — Ersatzkasse — Hamburg. S. 83.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

237. Polizeiverordnung der Stadt Kleve über die Beschaffenheit der Straßen und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind. S. 84.
238. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den Bereich des Schlachtviehgroßmarktes Düsseldorf. S. 84.
239. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Niederschwarzbach. S. 88.
240. Wegeeinziehung in Remscheid. S. 88.
241. Veränderungen der Wahl des Vorstandes des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz. S. 88.
242. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 88.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Versetzungen. S. 88.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis. S. 88.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

221. Verzeichnis der Hygienisch-bakteriologischen Institute, die mit den Aufgaben von Medizinaluntersuchungsämtern für den Regierungsbezirk Düsseldorf beauftragt worden sind, nach dem Stande vom 1. 3. 1956.

Der Regierungspräsident.
Ic. M 50 — 2

Düsseldorf, den 1. März 1956.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Instituts	Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise
1	Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“ Düsseldorf in Düsseldorf, Haroldstraße 17 Leiter: Direktor und Obermedizinalrat Dr. Sauer	Stadt Solingen Landkreis Df.-Mettmann Landkreis Dinslaken*) Landkreis Grevenbroich Rhein-Wupper-Kreis
2	Institut für Hygiene und Mikrobiologie an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, Witzelstraße 109 Leiter: Professor Dr. Kikuth	Stadt Düsseldorf Stadt Neuß
3	Bakteriologisch-serologisches Institut der Stadt Duisburg in Duisburg, Pulverweg 39 Leiter: Dr. Sagebiel	Stadt Duisburg

*) Die Aufgaben eines Medizinaluntersuchungsamtes für den Landkreis Dinslaken werden bis Ende des Rechnungsjahres (am 31. 3. 1956) von dem Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“ in Düsseldorf wahrgenommen. Ab 1. 4. 1956 werden diese Aufgaben von dem Bakteriologisch-serologischen Institut in Duisburg übernommen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Instituts	Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise
4	Hygienisch-bakteriologisches Institut Essen in Essen, Robert-Koch-Haus, Hufelandstraße 55 Leiter: Obermedizinalrat Dr. Herrmann	Stadt Essen Stadt Mülheim (Ruhr)
5	Medizinaluntersuchungsamt in Krefeld, Städt. Krankenanstalten, Marianne-Rhodus-Straße 20 Leiter: Professor Dr. med. A. J. Nagel	Stadt Krefeld Stadt M. Gladbach Stadt Rheydt Stadt Viersen Landkreis Kempen
6	Hygienisch-bakteriologisches Institut der Stadt Wuppertal in Wuppertal-Barmen, Städt. Krankenanstalten, Heusnerstraße 29 Leiter: Obermedizinalrat Dr. Preuss	Stadt Remscheid Stadt Wuppertal
7	Bakteriologisches Untersuchungsamt des Landkreises Moers in Moers, Goethestraße Leiter: Direktor Dr. Boese	Landkreis Moers Landkreis Geldern Landkreis Kleve Landkreis Rees
8	Hygienisches Institut des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen, Rotthauer Straße 19 Leiter: Professor Dr. Wüstenberg	Stadt Oberhausen

Im Auftrage: Prof. Dr. Trüb.

222.

Verzeichnis

der zur Ausführung der serumdiagnostischen Syphilis-Reaktion nach Wassermann einschließlich der Nebenreaktionen im Regierungsbezirk Düsseldorf zugelassenen Anstalten, Institute und Ärzte nach dem Stande vom 1. 3. 1956.

Der Regierungspräsident.
Ic. M. 52 — 1 W

Düsseldorf, den 1. März 1956.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Instituts	Leiter
Stadt Düsseldorf		
1	Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“ in Düsseldorf, Haroldstraße 17	Direktor und Obermedizinalrat Dr. Sauer
2	Institut für Hygiene und Mikrobiologie an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, Witzelstraße 109	Professor Dr. med. Kikuth
3	Blutspendedienst der Landesverbände DRK Nordrhein und Westfalen in Düsseldorf, Haroldstraße 17	Professor Dr. Gerhard Voigt
4	Laboratorium der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Adersstraße 1	Fräulein Dr. med. Maria Rösgen
5	Hautklinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf — Serologisches Laboratorium — in Düsseldorf, Moorenstraße 5	Prof. Dr. med. H. Th. Schreus
6	Dr. med. Rob. Krumeich in Düsseldorf, Richthofenstraße 16	Dr. med. Krumeich
Stadt Duisburg		
7	Bakteriologisch-serologisches Institut der Stadt Duisburg in Duisburg, Pulverweg 39	Dr. Werner Sagebiel

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Instituts	Leiter
8	Laboratorium des St.-Barbara-Hospitals in Duisburg-Hamborn	Chefarzt Dr. med. A. Beermann
9	Laboratorium des St.-Johannes-Hospitals in Duisburg-Hamborn	Dr. med. Bernhard Scharlau
10	Laboratorium des Marienhospitals in Duisburg-Hochfeld	Dr. med. O. Tschakert
11	Laboratorium des St.-Vinzenz-Krankenhauses in Duisburg	Chefarzt Dr. med. Enkling
Stadt Essen		
12	Hygienisch-bakteriologisches Institut – Robert-Koch-Haus – in Essen, Hufelandstraße 55	Obermedizinalrat Dr. Herrmann
13	Laboratorium der Hautklinik der Städt. Krankenanstalten Essen in Essen, Hufelandstraße 55	Professor Memmesheimer
14	Laboratorium des St.-Elisabeth-Krankenhauses in Essen, Moltkestraße 61	Oberarzt Dr. Robert Kaiser
15	Pathologisches Institut am Knappschaftskrankenhaus in Essen-Steele	Direktor Dr. med. Husten
16	Medizinisch-Diagnostisches Institut Dr. Schröer in Essen, Am Hauptbahnhof 10	Dr. Wilhelm Schröer
Stadt Krefeld		
17	Medizinaluntersuchungsamt in Krefeld, Städt. Krankenanstalten, Marianne-Rhodus-Straße 20	Professor Dr. med. A. J. Nagel
Stadt M.Gladbach		
18	Laboratorium für Blutuntersuchungen Dr. med. J. Wieler in M.Gladbach, Kaiserstraße 138	Dr. med. J. Wieler
Stadt Mülheim (Ruhr)		
19	Bakteriologisch-serologisches Laboratorium Dr. med. Herm. Lindgens in Mülheim (Ruhr)-Saarn, Düsseldorfer Straße 242	Dr. med. Herm. Lindgens
Stadt Remscheid		
20	Bakteriologisch-serologisches Laboratorium der Städt. Krankenanstalten Remscheid in Remscheid	Professor Dr. Hantschmann
Stadt Solingen		
21	Pathologisches Institut der Städt. Krankenanstalten Solingen in Solingen	Professor Dr. Dormanns
Stadt Wuppertal		
22	Hygienisch-bakteriologisches Institut der Stadt Wuppertal in Wuppertal-Barmen, Städt. Krankenanstalten, Heusnerstraße 29	Obermedizinalrat Dr. Preuss
23	Laboratorium Dr. med. Bruno Funccius in Wuppertal-Elberfeld, Menzelstraße 5	Dr. med. Funccius
Landkreis Moers		
24	Bakteriologisches Untersuchungsamt des Kreises Moers in Moers	Direktor Dr. med. Werner Boese

Im Auftrage: Prof. Dr. Trüb.

223. Verzeichnis der Institute und Laboratorien des Regierungsbezirks Düsseldorf,
denen gemäß § 6 (1) des RTschG. vom 24. 11. 1933
die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,
nach dem Stande vom 1. 3. 1956.

Der Regierungspräsident.
Ic M 50 — 0
III Vet. 4203

Düsseldorf, den 1. März 1956.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Instituts bzw. Laboratoriums	Leiter
Stadt Düsseldorf		
1	Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“ in Düsseldorf, Haroldstraße 17	Direktor und Obermedizinalrat Dr. Sauer
2	Medizinische Akademie Düsseldorf, Moorenstraße 5 a) Medizinische Klinik und Poliklinik b) Hygienisches Institut c) Pharmakologisches Institut d) Physiologisches und Biochemisches Institut e) Augenklinik f) Frauenklinik g) Kinderklinik h) Hautklinik i) Chirurgische Klinik k) Pathologisches Institut l) Topographisch-Anatomisches Institut m) Institut für gerichtliche Medizin n) Hals-, Nasen- und Ohrenklinik Prof. Dr. Kikuth Prof. Dr. F. Hahn Prof. Dr. K. Hinsberg Prof. Dr. Custodis Prof. Dr. Schmidt-Elmendorff Prof. Dr. Klinke Prof. Dr. Schreus Prof. Dr. Derra Prof. Dr. Meessen Prof. Dr. Blotevogel Prof. Dr. K. Böhmer Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge
3	Städtisches Krankenhaus Düsseldorf-Benrath, Hospitalstraße 1	Prof. Dr. med. Ludolf Herold
4	Arbeitsgemeinschaft für Chemotherapie der Med. Akademie Düsseldorf, Poststraße 15	Dr. med. Wehr
5	Lingner-Werke Düsseldorf-Oberbilk, Fichtenstraße 19	Dr. med. habil. G. Wachsmuth
6	Böhme Fettchemie GmbH. Düsseldorf	Dr. Sy
7	Martinus-Krankenhaus Düsseldorf	Dr. med. Franz-Josef Schmelzer
Stadt Duisburg		
8	Bakteriologisch-serologisches Institut der Stadt Duisburg in Duisburg, Pulverweg 39	Dr. Sagebiel
9	Pathologisches Institut Bezirksprosektur Duisburg Bethesda-Krankenhaus	Prof. Dr. Eickhoff
Stadt Essen		
10	Hygienisch-bakteriologisches Institut in Essen — Robert-Koch-Haus —, Hufelandstraße 55	Obermedizinalrat Dr. med. habil. Werner Herrmann
11	Chirurg. Klinik der Fried. Krupp-Altenhof-Krankenanstalten Essen, Karl-Bernsau-Straße	Dr. med. E. Weber
12	Vogelschutzwarte Essen-Altenhundem in Essen-Bredeney, Ägidiusstraße 94, Waldhaus	Landwirtschaftsrat Dr. Gasow
Stadt Krefeld		
13	Medizinaluntersuchungsamt Krefeld, Städt. Krankenanstalten	Prof. Dr. med. A. J. Nagel
14	Staatl. Veterinär-Untersuchungsamt in Krefeld	Regierungsveterinärtrat Dr. Holz

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Instituts bzw. Laboratoriums	Leiter
Stadt Mülheim (Ruhr)		
15	Bakteriologisch-serologisches Laboratorium Dr. med. Herm. Lindgens in Mülheim (Ruhr), Düsseldorfer Straße 242	Dr. med. Hermann Lindgens
16	Dr. med. Erich Wilde, Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Mülheim (Ruhr), Wallstraße 16	Dr. med. Erich Wilde
Stadt Rheydt		
17	Med.-diagnostisches Institut Rheydt, Friedrich-Ebert-Straße 16	Dr. med. Stechern
Stadt Solingen		
18	Pathologisches Institut der Städt. Krankenanstalten in Solingen	Prof. Dr. med. Dormanns
Stadt Wuppertal		
19	Hygienisch-bakteriologisches Institut der Stadt Wuppertal in Wuppertal, Städt. Krankenanstalten, Heusnerstraße 29	Obermedizinalrat Dr. Preuss
20	Farbenfabriken Bayer in Wuppertal a) Chemotherap. Institut b) Gewerbehyg. Institut c) Parasitolog. Institut d) Pharmakolog. Institut e) Pathologisches Institut f) Physiologisches Institut g) Isotopen-Laboratorium	Dr. Gönnert Dr. Hecht Dr. Kurt Kaemmerer Prof. Dr. Wirth Prof. Dr. Domagk Prof. Dr. Auhagen Leiter der Tierversuche: Prof. Dr. Grab Dr. med. Gert Haberland
21	Dr. med. Müller-Plettenberg, Wuppertal-Barmen, Siegesstraße 124	Dr. Müller-Plettenberg
Landkreis Düsseldorf-Mettmann		
22	Kinderheilstätte Aprath in Aprath	Dr. Simon
Landkreis Kleve		
23	Dr. med. Carl Feltmann, Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe in Kleve, Lindenallee 19	Dr. med. Carl Feltmann
Landkreis Moers		
24	Bakteriologisches Untersuchungsamt des Landkreises Moers in Moers	Direktor Dr. Boese
25	Silikose-Forschungsanstalt der Rhein-Preußen A. G. Homberg (Ndrh.)	Dr. Erich Schiller
26	Forschungsanstalt der Chemischen Werke der Rhein-Preußen A. G. für Bergbau- u. Chemie, Homberg (Ndrh.)	Dr. med. habil Werner Keil Dr. Hirsch, Bakteriologe

Im Auftrage: Prof. Dr. Trüb.

224. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3—0—137

Düsseldorf, den 9. März 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wilhelm Thies in Duisburg-Meiderich, Ritterstraße 24, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehem. RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art durch den Regierungsvermessungsrat a. D. Gottfried Otto ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung gilt mit Wirkung vom 1. 3. 1956 und ist bis zum 31. 12. 1957 befristet. Sie wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Die dem ObVI. Thies am 6. 5. 1955 (Amtsblatt Nr. 19, S. 130) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der obengenannten Art durch den Oberregierungs- und -vermessungsrat i. R. Paul Weilandt ausführen zu lassen, wird auf Antrag des ObVI. Thies aufgehoben.

Gleichzeitig ist die dem ObVI. Becker in Essen, Stoppenberger Straße 30, am 8. 8. 1955 (Amtsblatt Nr. 33, S. 233) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt I des RdErl. vom 25. 3. 1939 durch den Regierungsvermessungsrat a. D. Otto ausführen zu lassen, hinfällig geworden, da O. aus der Praxis des ObVI. Becker ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

225. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/10 — 31 — 141

Düsseldorf, den 13. März 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Duisburg-Stadt. Lfd. Nr.: 295.
Stadt: Duisburg. Gemarkung: Duisburg II. Gemeindebezirk: Duisburg. Grundbuchbezirk: Duisburg. Offenlegungsfrist: Beginn 3. 4. 1956, Ende 2. 5. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 3. 5. 1956.

Im Auftrage: Bach.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**226. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz.**

Der Regierungspräsident.
III Q 1/9

Düsseldorf, den 2. Februar 1956.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 26. 1. 1956 — Az.: V C 030—5— Tgb.Nr. — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ unter Abschnitt D. Regierungsbezirk Düsseldorf, I. Natürliche Wasserläufe, a) Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes I in Düsseldorf, auf Seiten 8, 9, 11, 12, 15 und 16 wie folgt festgestellt:

1. Brückerbach (S. 8):

Der Hinweis „siehe Düssel, südliche“ wird gestrichen. Als neue Endpunkte des Brückerbaches werden eingetragen: „Spaltwerk Düsseldorf-Wersten“ und „Rhein“.

2. Düssel (S. 9):

Der untere Endpunkt „Spaltwerk bei Gerresheim“ wird geändert in „Neues Spaltwerk am Höherhof bei Düsseldorf-Gerresheim“.

3. Düssel — nördliche — Kittelbach (S. 9):

Der obere Endpunkt „Spaltwerk bei Gerresheim“ wird geändert in „Neues Spaltwerk am Höherhof bei Düsseldorf-Gerresheim“. Die Bezeichnung „Kittelbach“ wird gestrichen.

4. Düssel — südliche — Brückerbach (S. 9):

Der obere Endpunkt „Spaltwerk bei Gerresheim“ wird geändert in „Neues Spaltwerk am Höherhof bei Düsseldorf-Gerresheim“. Die Bezeichnung „Brückerbach“ wird gestrichen.

5. Itterbach (S. 12):

Der untere Endpunkt „Urdenbacher Altrhein“ wird durch „Rhein“ ersetzt.

6. Kittelbach (S. 12):

Der Hinweis „siehe Düssel — nördliche — Kittelbach“ wird gestrichen. Als neue Endpunkte des Kittelbaches werden eingetragen: „Spaltwerk Heinrichstraße in Düsseldorf-Derendorf“ und „Rhein“.

7. Ratherbroicher Grenzgraben (S. 15):

Der obere Endpunkt „Mörsenbroicher Weg“ wird in „Düsseldorf-Mörsenbroich, Derfflingerstraße“, geändert.

8. Düsselgraben — nördlicher (S. 9):

Der Wasserlauf mit den Endpunkten „Stau im Kittelbach bei Düsseldorf-Düsselthal“ und „Rhein“ wird gestrichen.

9. Düsselgraben — südlicher (S. 9):

Der Wasserlauf mit den Endpunkten „Stau im Brückerbach bei Düsseldorf-Wersten“ und „Rhein“ wird gestrichen.

10. Haingraben (S. 11):

Der Wasserlauf mit den Endpunkten „Grenzgraben II“ und „Ickbach“ wird gestrichen.

11. Schwarzer Graben (S. 16):

Der Wasserlauf mit den Endpunkten „Durchlaß im Wege Vennhausen—Tannenhof“ und „Ickbach“ wird gestrichen.

12. Itterbach — alter Lauf — (bisher nicht im Verzeichnis):

Der Wasserlauf wird auf Seite 12 zwischen „Itterbach“ und „Jennekesgatt (siehe Winterrwicker Abzugsgraben)“ neu eingetragen. Der obere Endpunkt ist „Düsseldorf—Benrather Schloßpark, Südostecke“, der untere Endpunkt „Urdenbacher Altrhein“.

Im Auftrage: Lucke.

227. Genehmigungen zur weiteren Inbetriebnahme von Wettannahmestellen.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 15. März 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I, S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f. L., D. u. F., S. 509 — nachstehenden Rennvereinen die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme ihrer bisherigen Wettannahmestellen unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1956 erteilt:

1. dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V.
in Düsseldorf im Sekretariat des Vereins, Wagnerstraße 26,
in Düsseldorf-Oberkassel im Büro der Rennsport-Union, Oberkasseler Straße 71,
in Essen im Zigarrenhaus Theo Roßbach, Pavillon Freiheit,
in Remscheid bei Frau Hilde Mohr, Theodor-Körner-Straße 2,
in Wuppertal im Zigarrenhaus Palm, Neumarkt 10,
in Opladen im Zigarrengeschäft Erich Bettenhausen, Altstadt 2;
2. dem Krefelder Rennverein e. V. 1911
in Krefeld Rheinstraße 39,
in Süchteln Papierwarenhandlung Heinr. Strauch, Lindenplatz 3;
3. dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht in M.Gladbach
in M.Gladbach Bahnhofsbunker;
4. dem Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf
in Mülheim(Ruhr)-Speldorf Duisburger Str. 428,
Leiter: Herm. im Brahn,
in Duisburg Kuhlenwall 18, Leiter: Friedrich Dunker,
in Oberhausen (Rhld.) Lothringer Straße 4, Leiter: Heinrich Buschmann;
5. dem Neußer Reiter- und Rennverein in Neuß (Rhein)
in Neuß Kapitelstraße 19,
in Grevenbroich Breite Straße 19,
in Viersen Gladbacher Straße 2.

Im Auftrage: Pohl.

228. Genehmigungen zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 16. März 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I, S. 393 — nächstehenden Vereinen und Buchmachern die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen erteilt. Die Sammelstellen werden von den unten benannten Personen im Auftrage des jeweiligen Buchmachers bzw. Rennvereins betrieben.

Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V., Düsseldorf, Wagnerstraße 26:

1. Günther Berger, Burscheid, Bez. Düsseldorf, Hauptstraße 51,
2. Josef Büttgen, Düsseldorf, Daimlerstraße 1a,
3. Olga Caday, Düsseldorf, Kalkumer Straße 146,
4. Elisabeth Dorsch, Düsseldorf, Richardstraße, Ecke Glatzer Straße,
5. Waldemar Hobrecht, Langenfeld, Galkhauser Straße, Ecke Rheindorfer Straße,
6. H. F. Honermeier, Düsseldorf, Nordstraße 48,
7. Willi Huhn, Düsseldorf-Gerresheim, Benderstraße 72,
8. Johanna Monden, Düsseldorf, Rethelstraße 132,
9. Heinz Isenberg, Wuppertal-Elberfeld, Friedrich-Ebert-Straße 41,
10. W. Kleb, Düsseldorf-Rath, Oberrather Straße 11,
11. Maria Kleb, Düsseldorf-Mörsenbroich, Am Schein 46,
12. Heinrich Kleine, Wermelskirchen, Telegrafstraße 44,
13. Peter Kuhles, Ratingen, Markt 3,
14. Käthe Müller, Düsseldorf, Henkelstraße 259,
15. Hubert Oberdörster, Düsseldorf-Eller, Deutzer Straße 20,
16. Lieselotte Prüss, Remscheid-Lennep, Wetterauer Straße 17,
17. Christian Recktenwald, Heiligenhaus, Hauptstraße 114,
18. Felix Reihn, Leichlingen, Brückenstraße 4,
19. Julius Riegels, Wülfrath, Wilhelmstraße 167,
20. Werner Selbach, Remscheid, Vieringhausen 81a,
21. L. Späth, Düsseldorf, Kirchstraße 62,
22. Ida Schiller, Düsseldorf, Kölner Straße, Ecke Heerstraße,
23. Emil Schlebusch, Düsseldorf, Pöhlenweg 3,
24. Walter Schwidrowski, Düsseldorf, Lichtstraße 28,
25. Otto Wegemann, Neviges (Rhld.), Elberfelder Straße 38,
26. Anneliese Weidenhaupt, Düsseldorf-Eller, Gumbertstraße 176,
27. N. Berwanger, Düsseldorf, Collenbachstr., Ecke Münsterstraße.

Buchmacher Paul Neppi, Duisburg, Am Buchenbaum 38/40:

1. Albert Montel, Duisburg, Königstraße 60.

Buchmacher Hermann Witzel, Essen, Limbecker Platz 25/26:

1. Karl Sanden, Essen-Borbeck, Borbecker Str. 138.

Krefelder Rennverein e. V., Krefeld, Rheinstraße 39:

1. Theodor van Gestel, Kleve, Kavarinerstraße 57,
2. Wilhelm Kiwitz, Willich, Bahnstraße 26,
3. Johann Kosinc, Meerbeck, Jahnstraße 1,
4. Johann Kosinc, Repelen, Lintforter Straße 33,
5. Karl Rösen, Kevelaer, Amsterdamer Straße 1a,
6. Balthasar Schefels, Kamp-Lintfort, Moerser Str. 228,
7. Johanna Schmitz, Krefeld-Verberg, Am Flohbusch 89,
8. Math. Verrieth, Lobberich, Boisheimer Straße 28.

Neußer Reiter- und Rennverein 1875, Neuß, Rennbahn am Markt:

1. Amern, Hauptstraße 40,
2. Dormagen, Kölner Straße 116,
3. Dülken, Lange Straße 30a,
4. Holzheim, Hauptstraße 3,
5. M.Gladbach, Eickener Straße 46,
6. M.Gladbach, Speicker Straße 47,
7. Neuß, Markt,
8. Odenkirchen, Laurentiusplatz 7,
9. Reuschenberg, Bergheimer Straße 488b,
10. Rheydt, Dahlemer Straße 242,
11. Wickrath (Niers), Poststraße 46,
12. Waldniel, Markt 33,
13. Glehn, Heinrich Meurer, Kiosk, Hauptstraße.

Buchmacherin Elvira Kronenberg, Wuppertal, Burgstraße 10:

1. G. Maul, Wuppertal-Cronenberg, Rathaus,
2. E. Vöpel, Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 391.

Im Auftrage: Pohl.

229. Berichtigung.

Die letzte Zeile der Bekanntmachung betr. Genehmigungen zum Betrieb des Totalisators vom 8. 3. 1956 (Reg.Amtsbl. S. 69) muß richtig „29. 4. 1956“ lauten.

Gewerbeaufsicht

230. Sonntagsarbeit im Buchmachergewerbe.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8324 B/ 435—55

Düsseldorf, den 2. März 1956.

Auf Grund des § 105e Abs. 1 der GO. in Verbindung mit Abschnitt III der Richtlinien des ehemaligen Reichsarbeitsministers für Ausnahmen von der Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben und auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127) genehmige ich für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß im Buchmachergewerbe die Angestellten einschließlich der Buchmachergehilfen an allen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Neujahrstages, Karfreitags und 1. Weihnachtsfeiertages von 11 Uhr bis 20 Minuten nach Schluß des letzten deutschen Rennens beschäftigt und die Wettannahmestellen offengehalten werden.

Diese Genehmigung erteile ich unter folgenden Bedingungen:

1. Angestellte, die an Sonn- und Feiertagen mehr als 3 Stunden beschäftigt werden, sind am nächsten Sonn- und Feiertag mindestens 18 Stunden oder alle 3 Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit freizustellen. Ist eine derartige Regelung nicht durchführbar, so ist jedem Angestellten, der am Sonn- oder Feiertag mehr als 3 Stunden beschäftigt worden ist, in der darauffolgenden Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.
2. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden; ebenso ist die Beschäftigung von unter § 8 des Mutter-schutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (RGBl. I, S. 69) fallende Arbeitnehmerinnen an Sonn- und Feiertagen unzulässig.
3. Buchmachergehilfen und -angestellten sind insgesamt neben dem ihnen zustehenden Urlaub als Ausgleich für die Sonn- und Feiertagsarbeit mindestens 56 freie Tage im Kalenderjahr zu gewähren. Außerdem sind die Angestellten einschließlich der Buchmachergehilfen am 24. 12. (Heiligabend) und am 31. 12. (Silvester) von der Arbeit freizustellen.
4. Günstigere Regelungen in Tarifordnungen oder Einzelabreden bleiben unberührt.
5. Über die an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Buchmachergehilfen und -angestellten ist ein Verzeichnis zu führen, in das die Namen der Beschäftigten, die Sonn- und Feiertage, an denen sie beschäftigt wurden, die Dauer der Beschäftigung und die als Ersatz gewährten freien Tage einzutragen sind.

6. Abschrift der Ausnahmegenehmigung ist den beschäftigten Arbeitnehmern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Kenntnisnahme ist durch volle Namensunterschrift zu bescheinigen.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft; entgegenstehende frühere Anordnungen treten mit demselben Tage außer Kraft. Die Gültigkeit der Bekanntmachung endet am 31. 12. 1957.

Baurichter.

231. Zulassung von Schankanlagenteilen gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkschankanlagen.

Der Regierungspräsident.
I c/GA 8621

Düsseldorf, den 15. März 1956.

Im Bundesanzeiger Nr. 18 vom 26. 1. 1956, Seite 1 ist eine Aufstellung des Polizeipräsidenten in Berlin als der vom Senat von Berlin beauftragten Prüfstelle für Schankanlagen über zugelassene Schankanlagenteile veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit besonders hin.

Im Auftrage: John.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren — nachrichtlich den Gewerbeaufsichtsämtern — des Bezirks.

232. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 15. März 1956.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Wilhelm Benning, Essen-Steele, Brehloher Steig 3a. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B 6/55 1955. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Essen.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

Sozialangelegenheiten

233. Krankenversorgung der Unterhaltshilfempfänger nach § 276 LAG; hier: Ersatz von Versicherungsbeiträgen bei freiwilliger Krankenversicherung von Unterhaltshilfempfänger nach § 276 Abs. 2 LAG.

Der Regierungspräsident.
S I 10

Düsseldorf, den 13. März 1956.

Nach § 276 Abs. 2 LAG kann Empfängern von Unterhaltshilfe, soweit sie freiwillig gegen Krankheit versichert sind, zur Aufrechterhaltung ihrer Versicherung an Stelle der Krankenversorgung ein Betrag bis zu monatlich 6,— DM zuzüglich der auf die mitversicherten Angehörigen im Sinne des § 276 Abs. 1 entfallenden Prämienzuschläge ersetzt werden. Der Ersatz wird nur auf Antrag gewährt.

Um Zweifel auszuschließen, weist der Herr Arbeits- und Sozialminister mit Erlaß vom 27. 2. 1956 — IV A 2/LA/1 d — auf folgendes hin:

- a) Bei der Erstattung des Beitrages und der Prämienzuschläge handelt es sich um eine besondere Form der Krankenversorgung, deren Kosten gemäß § 276 Abs. 3 LAG von den Fürsorgeverbänden zu tragen sind und von denen der Ausgleichsfonds 25 v. H. erstattet.

- b) Ist der Versicherungsbeitrag niedriger als 6,—DM, ist Ersatz nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu leisten.
- c) Prämienzuschläge sind für jeden mitversicherten Familienangehörigen nur bis zur Höhe von 6,—DM zu erstatten.
- d) Ersatz wird erst von dem auf die Antragstellung folgenden Monat ab geleistet.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

234. Mieten von Räumen an Berufsschulen mit Handwerkerlehrlingen durch die Kreishandwerkerschaften.

Der Regierungspräsident.

II N 2—6—7

Düsseldorf, den 1. März 1956.

Bezug: Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 19. November 1955 an die Träger von Berufsschulen mit Handwerkerlehrlingen und an die Direktoren dieser Schulen.

Ich bin, vorbehaltlich einer Regelung durch die zuständigen Ministerien, mit den in dem Bezugsschreiben geplanten Vereinbarungen im Grundsatz einverstanden, bitte aber, dabei folgende Richtlinien zu beachten:

1. Das Mieten von Räumen an Berufsschulen berührt den Kreis der innerschulischen Angelegenheiten und untersteht daher meiner Aufsicht. Der Direktor der Berufsschule nimmt in meinem Einvernehmen diese Aufsichtsbefugnis wahr. Er übt für mich als der staatlichen Aufsichtsbehörde insoweit das Hausrecht aus. In Zweifelsfällen behalte ich mir selbst die Entscheidung vor.

Vereinbarungen zwischen Trägern der Berufsschulen und schulfremden natürlichen oder juristischen Personen über die Benutzung von Schulräumen für nicht zweckbestimmte Aufgaben sind mit Zustimmung des Berufsschuldirektors bzw. der Schulaufsichtsbehörde grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Durchführung des öffentlichen Schulbetriebes zu jeder Zeit gesichert ist und der Schulbetrieb selbst nicht darunter leidet. Die Entscheidung über diese Gesichtspunkte hat im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde ausschließlich der Berufsschuldirektor.

2. Es gilt der Grundsatz der offenen Tür. Alle Gruppen und Organisationen, die im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung tätig sind, können derartige Vereinbarungen treffen.
3. Schulische, vor allem pädagogisch-didaktische Gesichtspunkte haben Vorrang.

Beispiel a:

Die Schule braucht bei der heutigen Berufsschulkonzeption und bei der Arbeitsteilung zwischen Lehrherrn und Schule in der Nachwuchsschulung die schnell auseinandernehmbare, auf fahrbaren Hebezeugen bewegliche Maschine zu Demonstrationszwecken.

Beispiel b:

Die Einrichtung von Bezirksfachklassen darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.

4. Die Verantwortung für die Erfüllung der Lehrverträge können weder die Berufsschulen noch ihre Träger unter den heutigen Verhältnissen dem Lehrherrn abnehmen.
5. Die Handwerkskammer trägt gegenüber ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde die Verantwortung für die wirtschaftlich zweckmäßige Auslastung des untergestellten Gutes.
6. Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Richtlinien über das Ausmaß des Berufsschulunterrichts gem. Erlaß des früheren RMfWEuV. vom 5. 6. 1940 sowie des Runderlasses des Kultusministers des Landes NW. vom 29. 1. 1955 sind zu beachten.

Im Auftrage: Graumann.

An die Schulträger der Berufsschulen mit Handwerkerlehrlingen und die Direktoren dieser Schulen des Bezirks.

235. Tag des Baumes.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 11. März 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 11. 1. 1956 — II E 1 — 1 — 081/2 — 5550/55 — bekannt mit der Bitte um Beachtung:

„Für Veranstaltungen zum ‚Tag des Baumes‘ ist in diesem Jahr die Zeit vom 21. 3. bis 24. 4. vorgesehen. Ein Heft, das Stoffe für eine Feier und Hinweise für die Gestaltung enthält, wird den Schulen von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zugestellt werden. Wie in den letzten Jahren werden auch 1956 Behörden und Organisationen örtliche Feiern durchführen. Ich empfehle Lehrern und Schülern aller Schularten, daran teilzunehmen und nach Möglichkeit mitzuwirken. Dort, wo keine Feiern stattfinden, ist es angebracht, daß auf einem Wandertag in dieser Zeit die Schüler(innen) auf die Gedanken und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders hingewiesen werden.“

Im Auftrage: Schumacher.

An die Leiter der berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

236. Beurlaubung von berufsschulpflichtigen Jugendlichen zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Zentralstelle der Krankenkasse für Angestellte — Ersatzkasse — Hamburg.

Der Regierungspräsident.

II N Berufsschulpflicht

Düsseldorf, den 16. März 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 28. 2. 1956 — II E 4.36—75/0 Nr. 1022/56 — bekannt mit der Bitte um Beachtung:

„Beurlaubungen von Lehrlingen der vorbezeichneten Ersatzkasse für Angestellte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen können in den beiden ersten Lehrjahren nicht erfolgen. Lediglich im 3. Lehrjahr kann Urlaubsanträgen für eine bis zu 4 Wochen dauernde Schulung entsprochen werden, wenn die Hälfte des Lehrgangs in die Schulferien fällt und der Schulbesuch sowie die Leistungen der Schüler dieses rechtfertigen.“

Im Auftrage: Herbort.

An die berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

237. Polizeiverordnung der Stadt Kleve über die Beschaffenheit der Straßen und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertiggestellt anzusehen sind.

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. 1952, S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952, S. 283) und auf Grund der §§ 14 und 24 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsammlung Seite 77) hat der Rat der Stadt Kleve durch Beschluß vom 31. 1. 1956 in Ausführung des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzsammlung S. 561) in der Fassung des Art. 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsammlung S. 23) und im Anschluß an das Ortsstatut betreffend die Bebauung in der Stadt Kleve vom 4. 4. 1906 für die Stadt Kleve folgende Polizeiverordnung beschlossen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertiggestellt, wenn sie den nachfolgenden Anforderungen der §§ 2 bis 5 entsprechen.

§ 2

1. Die innerhalb der Straßenfluchtlinie liegenden Grundflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen oder Straßenteile bzw. Plätze müssen mindestens an einem Endpunkte an einer für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung fertiggestellten Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straße umfaßt

1. die völlige Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, die Herstellung des Planums für Fahrbahn und Bürgersteige entsprechend der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, die gebrauchsfähige Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, die notwendigen Böschungen, Zäune, Stützmauern, Überfahrtsbrücken, Unter- und Überführungen und die sonstigen im Zuge der Straße liegenden Bauwerke;
2. die ausreichende Befestigung des Straßenfahrdammes und der Bürgersteige;
3. die Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen;
4. die Herstellung der erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen.

§ 4

1. Die Fahrdämme derjenigen Straßen, die den Verkehr in erhöhtem Maße zu dienen haben, müssen eine für diesen Verkehr ausreichende Befestigung erhalten, die aus einem Beton- oder Packlageunterbau und nach oben abschließend aus einer Pflasterung, einer Asphalt- oder Teerdecke oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise bestehen kann. Für die Fahrdämme der Wohn- und Siedlungsstraßen genügt eine Pflasterung oder eine wassergebundene Decke mit leichtem Packlageunterbau. Die wassergebundene Decke muß, falls Kraftwagenverkehr zu erwarten ist, noch eine Oberflächendichtung durch Teerung oder nach dem Einstreuverfahren erhalten. Als Abgrenzung der Bürgersteige gegen den

Fahrdamm sind Bordsteine zu verwenden. Bei Siedlungsstraßen genügt eine gepflasterte Rinne. Gegebenenfalls ist bei diesen Straßen ein einseitiger Bürgersteig ausreichend.

2. Solange die angrenzenden Grundstücke noch nicht oder nur wenig bebaut sind, kann eine vorläufige Befestigung der Bürgersteige mit Kies, Asche, Schlacke oder anderen gleichwertigen Baustoffen als ausreichend angesehen werden. Sie ist bei der Bebauung der anliegenden Grundstücke durch eine endgültige Befestigung mit Pflaster, Teerstrich, Asphalt- oder Plattenbelag zu ersetzen.

§ 5

Ausnahmen in Einzelfällen können mit Rücksicht auf besondere Umstände durch das Ordnungsamt im Einverständnis mit dem Rat der Gemeinde zugelassen werden.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 1. 1. 1986.

Kleve, den 1. März 1956.

R. van de Loo, Bürgermeister.

238. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den Bereich des Schlachtviehgroßmarktes Düsseldorf.

Auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 7. 1900 (RGBl. I, S. 871), des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77), des § 28 (1), Buchstabe g, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) sowie des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. 4. 1951, (BGBl. I, S. 272), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Düsseldorf am 7. 2. 1956 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Düsseldorf stattfindenden Schlachtviehgroßmärkte erlassen:

§ 1

Schlachtviehgroßmärkte

1. Innerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf dürfen Schlachtviehmärkte nur in den dazu bestimmten Hallen des städtischen Schlachtviehhofes stattfinden.
2. Gegenstände des Marktverkehrs sind Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde.
3. Der Handel ist nur in den für die einzelnen Tiergattungen bestimmten Hallen gestattet.

Die Marktverwaltung kann aus betriebsbedingten Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 2

Markt- und Betriebszeiten

1. Schlachtvieh darf nur an behördlich festgelegten Markttagen und nur während der Marktzeiten gehandelt werden.

Die Markttag und Marktzeiten werden öffentlich bekanntgemacht.

Marktbeginn und Markttende werden durch Signal angezeigt.

Unverkauftes Schlachtvieh (Überstände) muß nach Markttende durch die Agenturen unverzüglich in die dafür vorgesehenen Stallungen abgetrieben werden.

2. Die Betriebszeiten des Schlachtviehgroßmarktes richten sich nach denen des Schlachthofes, soweit nicht mit Rücksicht auf die betrieblichen Erfordernisse etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Zutritt

1. Außer dem Viehhof- und Schlachthofpersonal haben nur solche Personen Zutritt zum Schlachtviehgroßmarkt, die dort geschäftlich oder beruflich in Verbindung mit einem Viehhandelsgeschäft zu tun haben.
2. Der Zutritt ist beschränkt:
 - a) für Viehagenten und deren Helfer sowie Viehpfleger auf die Betriebszeiten;
 - b) für Käufer sowie deren Helfer auf die Marktzeiten.

Ausnahmen können durch die Marktverwaltung zugelassen werden.
3. Der Zutritt zum Schlachtviehgroßmarkt ist verboten:
 - a) Kindern unter 14 Jahren,
 - b) angetrunkenen oder betrunkenen Personen,
 - c) Personen, die nach § 20 dieser Anordnung vom Schlacht- und Viehhofgelände verwiesen sind.

§ 4

Gewerbebetrieb

Zur Ausübung des Viehhandelsgewerbes (Viehagenturen), des Gewerbes als Viehpflegerunternehmen und anderer gewerblicher Unternehmen innerhalb des Schlachtviehgroßmarktes Düsseldorf ist eine Erlaubnis der Marktverwaltung notwendig, die gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden kann.

§ 5

Arbeitshelfer

1. Viehpfleger und sonstige unständig Beschäftigte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des Schlachtviehgroßmarktes Düsseldorf einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis der Marktverwaltung.
2. Für die bei den zugelassenen Gewerbetreibenden in einem festen Dienstverhältnis stehenden Helfer ist eine besondere Arbeitserlaubnis nicht erforderlich. Auf Verlangen der Marktverwaltung haben die Gewerbetreibenden eine Liste der bei ihnen beschäftigten Helfer an die Marktverwaltung einzureichen.

§ 6

Verkaufsstände und Marktstände

1. Verkaufsstände (Buchten) und Marktstände werden von der Marktverwaltung zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs. Die Marktverwaltung behält sich insbesondere eine anderweitige Zuweisung von Verkaufsständen (Buchten) dann vor, wenn diese nicht ausgelastet sind. Ein Anrecht auf Zuweisung bestimmter Stände besteht nicht.
2. Eigenmächtiger Wechsel von Ständen oder deren Überlassung zur Mitbenutzung an Dritte ist ohne Erlaubnis der Marktverwaltung unzulässig.
3. Standinhabern, die sich unverträglich zeigen, kann die Marktverwaltung andere Stände zuweisen.
4. An jedem Marktstand hat der Inhaber Namen und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen. Form und Farbe bestimmt die Marktverwaltung.

§ 7

Viehauftrieb und Einstellung der Tiere

1. Marktvieh darf dem Schlachtviehgroßmarkt nur innerhalb der bekanntgegebenen Auftriebszeiten zugeführt werden.
2. Beim Einbringen bzw. Ausladen von Vieh haben die Viehagenten Namen des Einsenders sowie Herkunftsort, Stückzahl und Art des Viehes dem Aufsichtspersonal der Marktverwaltung anzugeben; Transportpapiere sind ebenfalls zu übergeben.
3. Vieh darf erst nach Beendigung der Untersuchung (§ 8) in die für die betreffenden Tierarten bestimmten Marktstände oder Hallenbuchten nach den Weisungen des Aufsichtspersonals eingebracht werden.
4. Vieh ist so zu leiten und zu treiben, daß keine Personen oder Sachen zu Schaden kommen. Bösesartiges oder störriges Großvieh ist einzeln am Strick, ggf. mit Blenden und Sprungseilen von mindestens zwei Personen zu leiten. Ältere Bullen sind stets abgeblendet von zwei Personen zu führen. Beim Treiben von Großvieh sind Kopfstricke und Halfter aufzubinden. Jede rohe Behandlung des Viehes ist untersagt. Als rohe Behandlung gilt insbesondere: heftiges Schlagen, Stoßen in empfindliche Körperteile, Fußtritte, Druck auf den Augapfel, Drehen und Einbiegen des Schwanzes beim Rindvieh, Entladung von Vieh ohne Rampen, Beförderung von kranken Tieren ohne Benutzung des Transportkarrens.
5. Großvieh muß an den angewiesenen Plätzen stets sicher angebunden werden. Bullen sind doppelt anzubinden; dabei muß der Kopfstrick stets kürzer als der Strick am Nasenring angebunden sein. Kopfstricke haben bis zur Schlachtung an den Tieren zu verbleiben.
6. Weitere Anordnungen für den Auftrieb und das Einbringen von Vieh können von der Marktverwaltung getroffen werden.

§ 8

Untersuchung der Tiere

1. Alle dem Schlachtviehgroßmarkt zugeführten Schlachttiere unterliegen der amtsärztlichen Untersuchung. Den Anordnungen und Weisungen des beamteten Tierarztes und seiner amtlichen Vertreter ist Folge zu leisten. Die Viehagenten und ihre Hilfspersonen müssen bei der Untersuchung die erforderliche Hilfe leisten.
2. Die Entladung von Vieh darf nur in Gegenwart des beamteten Tierarztes oder seiner amtlichen Vertreter in der von diesen oder den Marktaufsichtspersonen angeordneten Reihenfolge und an den angegebenen Plätzen (Entladebuchten) erfolgen.
Zutritt zur Entladerampe und den Entladebuchten hat außer dem amtlichen Personal nur der unter Ziff. 1 Abs. 2 genannte Personenkreis.
3. Die mit der Eisenbahn auf dem Schlachtviehgroßmarkt eintreffenden Tiere dürfen erst nach amtsärztlicher Untersuchung aller in einem Waggon befindlichen Tiere, die auf dem Landwege zugeführten Tiere erst nach amtstierärztlicher Untersuchung des ganzen Transportes von der Entladerampe abgetrieben werden.
4. Personen, die mit dem eingebrachten Vieh in irgendeine Berührung gekommen sind, dürfen sich erst nach erfolgter Untersuchung aller Tiere des Transportes von der Untersuchungsstelle entfernen.

5. Marktunfähig befundenes Vieh ist durch die Viehagenten auf Anweisung des beamteten Tierarztes den hierfür bestimmten Schlachtstellen zum sofortigen Schlachten zuzuführen.

Marktunfähig ist u. a.:

- a) krankes Vieh mit Störungen des Allgemeinbefindens,
 - b) auf dem Transport verunglücktes Vieh mit erheblichen Schäden.
6. Verendetes Vieh ist vom Viehagenten unverzüglich in die für tote Tiere bestimmte Bucht zu schaffen.

§ 9

Pflege und Fütterung des Viehes

1. Die sachgemäße Pflege des eingestellten Viehes obliegt dem Viehagenten, Vorschriften über Fütterungszeiten, Futterart und Menge werden von der Marktverwaltung erlassen.
2. Futter und Streu werden durch die Marktverwaltung gegen Entgelt geliefert. Das Mitbringen von Futter und Streu ist untersagt. Außerdem ist verboten
 - a) die Weiterverwendung nicht aufgenommenen Futters,
 - b) die Verfütterung überhöhter Mengen,
 - c) die Verabreichung von Salz und anderen die Freßlust und den Durst anregenden Mitteln.
3. Befolgt der Viehagent die Verpflegungsvorschriften nicht, werden seine Tiere durch Beauftragte der Marktverwaltung für Rechnung des Einbringers verpflegt.
4. Marktvieh darf an Tagen vor dem Markt nur bis 18 Uhr gefüttert und getränkt werden. Futtertröge und Tränken sind nach Schluß der Fütterungszeit durch den Viehagenten unverzüglich zu entleeren oder entleeren zu lassen. Nicht aufgenommenes Futter sowie die Streu verbleibt der Marktverwaltung zur Beseitigung.
5. Die auf dem Schlachtviehgroßmarkt eingestellten Kühe sind nach Bedarf durch die Viehagenten oder deren Beauftragte zu melken. Die gewonnene Milch darf nur entsprechend den Vorschriften des Viehseuchengesetzes verwendet werden.

§ 10

Bekanntmachung des Marktauftriebes

Die Stückzahl und Gattung der aufgetriebenen Tiere wird von der Marktverwaltung an den hierfür bestimmten Tafeln bekanntgemacht.

Änderungen der Bekanntgabe dürfen nur von der Marktverwaltung ausgeführt werden.

§ 11

Verwiegen der Markttiere

1. Die Gewichtsfeststellung von Marktvieh darf nur durch amtlich bestellte Wäger auf den von der Marktverwaltung bereitgestellten Waagen erfolgen.
2. Wägungen werden erst nach dem Verkauf des Viehes und Übergabe der ausgefüllten Schluß- und Abtriebscheine an die Wäger ausgeführt. Sie erfolgen nach der Reihe der Anmeldungen innerhalb der festgesetzten Marktzeiten.
3. Die amtliche Wägung kann nur unmittelbar nach der Gewichtsfeststellung angefochten werden. In solchen Fällen muß das gewogene Vieh, dessen Gewicht beanstandet wurde, bis zur Nachverwiegung unter amtlicher Aufsicht bleiben.
4. Jede Behinderung oder Beeinflussung der Wäger und Waagen sowie der unnütze Aufenthalt von Personen auf und an den Waagen ist verboten.

§ 12

Abtrieb von Vieh

1. Marktvieh, das abgetrieben werden soll, darf erst nach Marktbeginn und nur während der durch die Marktverwaltung festgesetzten Abtriebszeiten verladen werden. Beim Abtrieb ist den Aufsichtspersonen eine Ausfertigung des Schluß- und Abtriebscheines zu übergeben. Ohne Abgabe dieses Scheines darf Vieh nicht abgetrieben werden.
2. Wird Abtriebsvieh auf dem Landwege abgetrieben, so darf es nur über die Abtriebsrampe verladen werden. Wird es auf dem Bahnwege befördert, sind dem Marktaufsichtspersonal auch die ausgefertigten Frachtbrieftage zu übergeben.
3. Die Käufer oder deren Beauftragte (Transportleiter) haben vor dem Abtrieb dem Beauftragten des Ordnungsamtes das abzutreibende Vieh unter Angabe des Empfängers, Bestimmungsortes, Zahl und Gattung des Viehes auf vorgeschriebenen Formularen zu melden und sich auf Anfordern auszuweisen.
4. Die Richtlinien für die Verladung und Beförderung von Tieren — Runderlasse des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 9. 9. 1937 und des Reichsministers des Innern vom 1. 11. 1938 — werden durch die vorstehenden Anordnungen nicht berührt. Sie sind genauestens zu beachten.

§ 13

Arbeitskleidung und Arbeitsgerät

1. Viehagenten, Metzger, Viehpfleger, Hilfspersonen und andere gewerbsmäßig unmittelbar mit Vieh in Berührung kommende Personen haben beim Zutritt zu dem Markt saubere, dem Berufsbrauch entsprechende Kleidung (Schutzkleidung) zu tragen.
2. Alle Einrichtungen und Geräte der Marktverwaltung sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Wasserkarren, transportable Futtertröge und sonstige Geräte sind nach Gebrauch an ihren Aufbewahrungsort zu bringen.

§ 14

Reinigung und Entseuchung der Transportmittel

1. Die zum Transport von Vieh benutzten Fahrzeuge dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen gereinigt und desinfiziert werden.
2. Im übrigen findet auf die Reinigung und Entseuchung der Transportmittel die viehseuchepolizeiliche Anordnung des Preußischen Landwirtschaftsministers vom 9. 3. 1934 Nr. I E 1 — 1626 — Anwendung.

§ 15

Verkehrsregelung

1. Innerhalb des Geländes des Schlachtviehgroßmarktes darf nur im Schrittzeitmaß gefahren werden.
2. Anfahrt, Aufstellung und Fahrtrichtung der Fahrzeuge richten sich nach den aufgestellten Verkehrszeichen. Die Mitte der Fahrstraßen und die Eingänge zu den Hallen sind stets freizuhalten. Das Parken ist nur auf den durch Schilder besonders bezeichneten Plätzen gestattet.
3. Es ist untersagt, mit Fahrzeugen, auch Motor- und Fahrrädern in die Gebäude zu fahren oder sie dort abzustellen.
4. Bespannte Fahrzeuge dürfen nur zur sofortigen Auf- und Entladung unter ausreichender Sicherung stehen bleiben.

5. Im übrigen regelt sich der Fahrzeugverkehr nach den jeweils gültigen Vorschriften, die für den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Wegen gelten.

§ 16

Sicherung und Kennzeichnung der eingebrachten Sachen

1. Einsender von lebendem Vieh oder sonstigen Sachen sind zur Vermeidung von Verwechslungen und Verlusten verpflichtet, selbst geeignete Vorsorge gegen etwaige Nachteile zu treffen. Insbesondere ist das eingesandte Vieh mit gut erkennbaren Zeichen zu versehen.

2. Die Viehagenten sind verpflichtet, alle Schlachttiere mit einer gut lesbaren Marktnummer zu kennzeichnen.

Die Marktnummer ist anzubringen:

beim Großvieh durch Aufkleben und Fettstift

bei den Kälbern durch Ohrmarke

bei den Schweinen durch Stichstempel.

§ 17

Schadenersatz

1. Das von den Marktbenutzern auf den Schlachtviehgroßmarkt einschl. seiner sämtlichen Nebenanlagen eingebrachte Vieh sowie die eingebrachten Geräte der Marktbenutzer werden auf Kosten der Marktverwaltung gegen Feuergefahr versichert. Im Falle von Brandschäden gewährt die Marktverwaltung unter Ausschluß des Rechtsweges an die Geschädigten Ersatz nur im Rahmen der von dem Feuerversicherer gezahlten Entschädigung.
2. Das Betreten der Marktanlagen einschl. der Nebenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktverwaltung haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Dienstkräfte.
3. Die Marktverwaltung übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit des von den Marktbenutzern eingebrachten Viehs und der Geräte.
4. Die Marktbenutzer haften der Marktverwaltung für sämtliche Schäden, welche durch sie oder ihr Personal oder die von ihnen eingebrachten Tiere verursacht werden.

§ 18

Fundsachen

1. Vieh, dessen Eigentümer nicht festgestellt werden kann, ist unverzüglich der Marktverwaltung zu melden. Meldet sich kein Anspruchsberechtigter, verwertet die Marktverwaltung das Fundvieh nach Ablauf von zwei Tagen freihändig, falls nicht zwingende Gründe eine frühere Verwertung erforderlich machen.
2. Die Auszahlung der Funderlöse erfolgt nur, wenn die Eigentumsrechte einwandfrei nachgewiesen werden.
3. Alle sonstigen auf dem Schlachtviehmarkt gefundenen Sachen sind unverzüglich der Marktverwaltung abzuliefern, die sie entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Fundsachen behandelt.

§ 19

Sonstige Ordnungsvorschriften

Untersagt ist:

1. Jede Störung der Ordnung und Sicherheit,
2. Betteln und Hausieren,
3. das Rauchen in den Markthallen und Lageräumen für Futter und Streu,

4. jede Verschwendung von Wasser, Dampf und Strom sowie die eigenmächtige Handhabung der Entlüftungs- und Transportanlagen,

5. das Mitbringen von Hunden, sofern sie nicht zum Treiben von Schafen benutzt werden oder als Führer von Blinden gelten,

6. jede vermeidbare Verunreinigung,

7. allen unbefugten Personen das Betreten des Eisenbahngleisanschlusses sowie der Entlade-rampen und sonstigen Ladestellen,

8. die Benutzung von amtlichen Waagen zur Lagerung von Geräten, Streu- oder Futtermitteln sowie zur Unterbringung von Vieh zu anderen als Wägezwecken,

9. das Aufstellen oder die Unterbringung von Tieren in den für den Personen- und Wägetraffic bestimmten Gängen der Verkaufshallen,

10. Vieh auf den Straßen und Wegen ohne Aufsicht und die erforderliche Sicherung frei herumlaufen zu lassen,

11. das Anbringen von Reklameschildern sowie sonstiger privater Ankündigungen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung.

§ 20

Zutrittsverbot

Personen, die dieser Anordnung oder den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, können unabhängig von der Anwendung der im § 23 angedrohten Zwangsmittel vom Schlacht- und Viehhofgelände verwiesen werden.

Das gleiche gilt für Personen, die eine durch Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe bedrohte Handlung, insbesondere einen Diebstahl, eine Hehlerei oder Beihilfe zu einer derartigen Handlung begangen haben.

§ 21

Bindung der Marktordnung

Wer Zutritt zum Schlachtviehgroßmarkt hat, unterwirft sich mit dem Betreten des Schlachtviehhofes den Bestimmungen dieser Marktordnung.

§ 22

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Schlachtviehgroßmarktes und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für den Schlacht- und Viehhof sowie Fleischgroßmarkt der Stadt Düsseldorf erhoben.

§ 23

Zwangsmittel

1. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100 DM (Einhundert Deutsche Mark) angedroht.

2. Soweit Verstöße nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind, bleibt deren Androhung unberührt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten alle früheren Bestimmungen über den gleichen Gegenstand außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1956.

Der Oberbürgermeister, Gockeln.

239. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Niederschwarzbach.

Es ist beabsichtigt, den von Gut Hugenhaus in nördlicher Richtung führenden Weg einzuziehen. Der Weg ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Es handelt sich hierbei um die im Kataster unter „Nicht ermittelte Eigentümer“ bezeichneten Flurstücke 666, 580/093 und 86/3, Flur 4, der Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Niederschwarzbach.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat bei der Stadtverwaltung Mettmann (Stadtbaudirektor) schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung.

Mettmann, den 10. März 1956.

Der Stadtdirektor.

240. Wegeeinzug in Remscheid.

Die Stadt Remscheid beabsichtigt, den in Haddenbach zwischen den Häusern Haddenbach Nr. 30 g und 31 abzweigenden öffentlichen Fußweg (Gemarkung Remscheid, Flur 15, Parzelle Nr. 319/5) einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone, innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Remscheid, Rathaus, Zimmer 234, zu erheben. Der Lageplan über die einzuziehende Wegefläche kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Remscheid, den 16. März 1956.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Hahn.

241. Veränderungen der Wahl des Vorstandes des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz.

Die Zweite Bekanntmachung von Veränderungen der Wahl des Vorstandes des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 19. 12. 1955 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1956 — GV. NW. 1956, S. 98 — veröffentlicht worden.

Düsseldorf, den 12. März 1956.

Gemeindeunfallversicherungsverband
Rheinprovinz.

Namens des Wahlausschusses
für die Wahl des Vorstandes:

Kleeb, Vorsitzender.

242. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Martin Bollermann, geb. am 29. 6. 1924 zu M.Gladbach, wohnhaft M.Gladbach, Hackesstr. 127, am 11. 3. 1955 erteilte Wandergewerbeschein B Nr. 2, Beschluß-Nr. II/244, Gebührenbuch-Nr. III/2142 — III/2242, gültig bis 31. 12. 1957, ist in Verlust geraten. Er wird für kraftlos erklärt.

Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

M.Gladbach, den 13. März 1956.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Listemann.

**Personalnachrichten
der Bezirksregierung Düsseldorf**

Versetzungen: Oberregierungsrat Kurt Patzschke zum Arbeits- und Sozialministerium NW; Regierungsrat Dr. Friedrich-Wilhelm Baum von der Bezirksregierung Aachen zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden vom 1. 12. 1955 (BGBl. I, S. 734), Textausgabe mit Einführung, Tabelle für die Berechnung der Entschädigung, den alliierten Gesetzen Nr. 47 und 79 der AHK, Durchführungsverordnungen sowie ausführlichem Sachverzeichnis. Bearbeitet von Ministerialrat Haupt im Bundesministerium der Finanzen.

Das bisher geltende alliierte Besetzungsschädenrecht ist durch § 61 des Abgeltungsgesetzes aufgehoben worden. An dessen Stelle ist nunmehr Bundesrecht getreten, das noch bestehende Entschädigungsansprüche aus der Zeit bis zum 5. 5. 1955 — 12 Uhr — dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pariser Verträge — regelt. Unter gewissen Voraussetzungen kann auch noch eine Entschädigung für bereits abgewickelte Besetzungsschäden erfolgen. Sie wird jedoch in der Regel nur auf Antrag gewährt. Die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, insbesondere derjenigen über die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verfahren, ist daher für die betroffenen Geschädigten von besonderer Bedeutung. Die vorliegende Ausgabe will den Interessenten die Vorschriften für alle Entschädigungsfälle (Sachschäden, Personenschäden, Manöverschäden, Straßenschäden) näherbringen.

Die Textausgabe erscheint im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, und kostet im Taschenformat —
79 Seiten — kartoniert 3,50 DM. — Pu —

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. März 1956

Nummer 13

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

243. Auflösung verfassungsfeindlicher Organisationen. S. 89.
 244. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 89.
 245. Verlängerung von Messungsgenehmigungen. S. 89.
 246. Pflichtprüfung der Gemeindebetriebe für den Abschluß des Geschäftsjahres 1955. S. 89.

Wirtschaft und Verkehr.

247. Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322); hier: Vertrieb sogenannter Blindenseife im Umberziehen. S. 90.

Gewerbeaufsicht.

248. Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung. S. 90.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

249. Beschaffung der für die Berufung zum außerplanmäßigen Beamten (Beamter auf Probe) erforderlichen Unterlagen. S. 90.

Bau- und Wohnungswesen.

250. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Wuppertal. S. 90.
 251. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid. S. 90.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

252. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Krefeld stattfindenden Märkte. S. 91.
 253. Fluchtlinienverfahren. S. 93.
 254. Fluchtlinienverfahren. S. 93.
 255. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Krefeld. S. 93.
 256. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenen-Ausweises. S. 93.
 257. Enteignung von Grundeigentum. S. 93.
 258. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 94.
 259. Wegeeinziehung in Wuppertal. S. 94.
 260. Wegeeinziehung in Gustorf. S. 94.
 261. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben. S. 94.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

243. Auflösung verfassungsfeindlicher Organisationen.

Der Regierungspräsident.

P(K) 185.00 — Tgb.Nr. 173/56

Düsseldorf, den 14. März 1956.

Ich löse die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft, den Westdeutschen Arbeitsausschuß der Nationalen Front und das Komitee für Einheit und Freiheit im Deutschen Sport gemäß § 2 RVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 GG und mit § 13 POG mit allen ihren Einrichtungen und Ersatzorganisationen im Regierungsbezirk Düsseldorf auf, weil der Zweck und die Tätigkeit dieser Organisationen den Strafgesetzen zuwiderlaufen und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten.

Baurichter.

244. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Regierungspräsident.

K 46/2

Düsseldorf, den 28. Februar 1956.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren

Günter Nitschke, Düsseldorf, Kiefernstraße 19 und

Heribert Brosch, Essen-Katernberg, Meerbruchstraße 45

in Anerkennung ihrer unter Einsatz ihres Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungsstaten eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Baurichter.

245. Verlängerung von Messungsgenehmigungen.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 17. März 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Karl Zimmermann in Essen-Kupferdreh, Reulsbergweg 4, erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Günter Kortmann (Verfg. vom 11. 8. 1948, 5. 6. 1950 und 23. 6. 1953) und den Ingenieur für Vermessungstechnik Erwin Praetor (Verfg. vom 7. 1. 1954) ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner o. a. Verfügungen bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

246. Pflichtprüfung der Gemeindebetriebe für den Abschluß des Geschäftsjahres 1955.

Der Regierungspräsident

— Gemeindeprüfungsamt —

K. P. 30/31

Düsseldorf, den 22. März 1956.

Nach § 5 der Verordnung über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 180) soll der Jahresabschluß bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres fertiggestellt sein. Ich bitte, dafür zu sorgen, daß diese Frist eingehalten wird.

Um die vorgeschriebene Pflichtprüfung alsbald nach erstelltem Abschluß durchführen zu können, bitte ich, mir nach Schluß des Geschäftsjahres 1955, spätestens innerhalb der Frist von 3 Monaten, einen

Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen. Dieser muß zugelassen sein und auf dem Gebiete der Prüfung von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben besondere Erfahrungen besitzen. Im Auftrage: Weber.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindegeldirektoren des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

247. Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322); hier: Vertrieb sogenannter Blindenseife im Umherziehen.

Der Regierungspräsident.
IV/G Wi. 2.25.0

Düsseldorf, den 21. März 1956.

Ich verweise auf den Runderlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 15. 2. 1956 — II/E—274—07 — (MBl. NW. 1956 S. 436) und bitte um Beachtung. Im Auftrage: Dr. Dundalek.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

248. Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8512,5 B/1014—55

Düsseldorf, den 9. März 1956.

Der Herr Regierungspräsident in Köln hat in seiner Eigenschaft als Dienstaufsichtsbehörde über den Technischen Überwachungsverein Köln unter dem 3. 3. 1956 mitgeteilt, daß gem. Ziff. 5 der allgemeinen Geschäftsanweisung für den Technischen Überwachungsverein (RdErl. des früheren Reichswirtschaftsministers vom 15. 2. 1940 — RWMBL. 1940 S. 95) folgender Vereinsingenieur zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung für die Dienststelle M.Gladbach des Technischen Überwachungsvereins Köln neu zugelassen worden ist:

21. Hans Bach, Ingenieur.

Der zugelassene Ingenieur ist im Besitz eines von dem Herrn Regierungspräsidenten in Köln mit Ermächtigung durch den ehemaligen Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Ausweises mit laufender Nummer und Lichtbild, der auf Verlangen bei Durchführung der Revision vorgezeigt wird. Der Überwachungsingenieur ist bei der Zulassung von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung aller Dienstobliegenheiten sowie zur Erstattung unparteiischer Gutachten und zur Geheimhaltung der ihm durch seine Diensttätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet worden.

Im Auftrage: John.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

249. Beschaffung der für die Berufung zum außerplanmäßigen Beamten (Beamter auf Probe) erforderlichen Unterlagen.

Der Regierungspräsident.
II N (Beamtenrecht allg.)

Düsseldorf, den 19. März 1956.

Bezug: Erlasse des Herrn Kultusministers vom 8. 2. 1954 — Z 2/1—24/03—388/53 —, vom 10. 12. 1954 — Z 2/1—22/07—484—54 —, vom 28. 2. 1955 — Z 2/1—22/07—134/55 — und vom 24. 2. 1956 — Z 2/1—22/07—152/56 —.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 24. 2. 1956 — Z 2/1 — 22/07 — 152 — 56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Aus einem mir vorgelegten Bericht entnehme ich, daß Zweifel darüber bestehen, wie alt ein amtsärztliches Zeugnis sein darf, das Absolventen der Pädagogischen Akademien vor der erstmaligen Berufung ins Beamtenverhältnis vorzulegen haben.

Ich weise deshalb darauf hin, daß das amtsärztliche Zeugnis — entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis — nicht älter als 3 Monate sein darf.“

Ich bitte die Herren Direktoren der Ausbildungsschulen für Handels- und Gewerbelehramtskandidaten(innen), den Erlaß den der Schule zugewiesenen Kandidaten zur Kenntnis zu bringen.

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Träger der berufsbildenden Schulen und die Direktoren dieser Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

250. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Wuppertal.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau 51.01

Düsseldorf, den 20. März 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 16. 3. 1956, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt (Stadtboten) vom 29. 3. 1956 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 121 (Teil A Fluchtlinien) und Erläuterungsbericht für das Gebiet zwischen den Straßen Wilbergstraße — Neunteich — Hardtstraße — Wortmannstraße — Hofkamp und Kipdorf in Wuppertal-Elberfeld in der Zeit vom 3. 4. 1956 bis einschließlich 2. 5. 1956 in Zimmer 24 des Verwaltungshauses Elberfeld, Neumarkt 10, zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die vorgesehene Neufestsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

251. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau 51.01

Düsseldorf, den 22. März 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Remscheid vom 21. 3. 1956, die im Remscheider Generalanzeiger und in der Rheinischen Post vom 29. 3. 1956 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 32 (Teil I Fluchtlinien — Teil II Bauzonen und Baugestaltung) für die Grundstücke Alleestraße 85 bis 89, zwischen Alleestraße und Daniel-Schürmann-Straße, in der Zeit vom 3. 4. 1956 bis einschließlich 2. 5. 1956 beim Stadtvermessungsamt Remscheid (Rathaus-Neubau, Zimmer 239) zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

252. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Krefeld stattfindenden Märkte.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der Fassung vom 26. 7. 1900 (RGBl. I S. 781) sowie des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Stadt Krefeld durch Beschluß vom 13. 10. 1955 für das Stadtgebiet Krefeld folgende Marktordnung beschlossen:

A. Begriffsbestimmung.

§ 1

(1) Wochenmärkte im Sinne der Gewerbeordnung sind im Gebiet der Stadt Krefeld die Kleinverkaufsmärkte des § 2, der Markt in der Markthalle sowie der Großmarkt. Jahrmärkte im Sinne der Gewerbeordnung sind die Kirmessen.

(2) Sofern nicht von der nach dieser Ordnung zuständigen Stelle angeordnet, dürfen Märkte an anderen als an den nachfolgend angegebenen Orten nicht abgehalten werden.

B. Kleinverkaufsmärkte.

§ 2

(1) Die Kleinverkaufsmärkte in der Stadt Krefeld finden statt: Dienstags und freitags von 7 bis 13 Uhr:

- a) auf dem Westwall, zwischen Dionysiusstraße und Lindenstraße,
- b) auf dem Nassauer Ring,
- c) auf der Krahenstraße,
- d) auf dem Luisenplatz,
- e) auf dem Bockumer Platz,

mittwochs und samstags von 7 bis 12 Uhr:

- f) auf dem Marktplatz in Uerdingen,
- g) Linn, Kohlplatzweg, Ecke Rathenastraße.

(2) Fällt ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag auf einen Markttag, so findet der Markt am Werktag vorher statt.

(3) Soweit einzelne der vorbezeichneten Straßen und Plätze vorübergehend oder dauernd für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, bestimmt die Marktverwaltung im Benehmen mit dem Straßenbauamt und dem Straßenverkehrsamt den neuen Standort des Wochenmarktes.

§ 3

Auf den Kleinverkaufsmärkten dürfen nur solche Waren feilgeboten werden, die kraft Gesetzes zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 66 RGO gehören oder als hierzu gehörend von der zuständigen Behörde bestimmt werden.

§ 4

Die Marktstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit muß der Marktplatz vollständig geräumt sein.

§ 5

Der Marktmeister weist den Marktbesckern die Verkaufsplätze an. Seinen Anordnungen ist zu folgen. Die Verkaufsplätze dürfen eigenmächtig weder verändert noch getauscht oder an andere überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Für die Marktstände wird ein Marktstandgeld erhoben. Die Höhe des Marktstandgeldes wird durch den jeweils gültigen Tarif bestimmt.

§ 6

Die Fahrzeuge sind auf den von den Marktmeistern oder der Polizei angewiesenen Plätzen abzustellen. Fahrräder und Hunde dürfen auf den Wochenmarkt nicht mitgebracht werden (ausgenommen Blindenführhunde). Singen, Musizieren sowie der Handel im Umherziehen ist nicht gestattet.

§ 7

Alle zum Verkauf dargebotenen Lebens- und Genußmittel dürfen nur in einwandfreiem Zustand dargeboten werden. Sie sind auf oder in ordnungsmäßigen Verkaufseinrichtungen so auszulegen, daß sie nicht mit dem Erdboden in Berührung kommen. Die Unterlagen müssen reinlich sein.

§ 8

(1) Fleisch- und Wurstwaren, Butter, Käse, Fett, Backwaren, geschlachtetes Geflügel und ähnliche Waren sind, soweit sie unverpackt feilgehalten werden, unter Glas zu halten oder mit Gaze oder Zellophanpapier abzudecken.

(2) Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur mit sauberen Gerätschaften zerteilt werden. Soweit die Ware verpackt wird, muß das Packmaterial hygienisch einwandfrei sein.

§ 9

Unreifes Obst, zum Kochen oder Einmachen bestimmt, ist als Kochobst mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen. Tiere dürfen auf dem Marktplatz nicht geschlachtet, abgezogen, gerupft oder ausgenommen werden. Im übrigen finden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes sowie alle sonstigen veterinär- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen auf den Marktverkehr entsprechende Anwendung.

§ 10

Im Marktverkehr dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwandt werden. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, daß der Käufer das Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

§ 11

Die Marktaufsicht übt das Marktamt aus, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Ämter und Organe.

C. Markthalle.

§ 12

Der Verkauf in der Markthalle findet werktags von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr sowie an den für den Einzelhandel zugelassenen verkaufsoffenen Sonntagen statt.

§ 13

In der Markthalle dürfen Waren des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 66 RGO sowie Gegenstände verkauft werden, die von der zuständigen Behörde bestimmt sind.

§ 14

Marktgut muß im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) bis 9 Uhr, im Winterhalbjahr (1. 10. bis 31. 3.) bis 10 Uhr in die Markthalle eingebracht sein. Ausnahmen läßt die Marktverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Das Marktgut wird über die St.-Anton-Straße eingeliefert.

§ 15

Die Verwaltung teilt die Stände zu. Für jeden Stand wird ein Warensortiment bestimmt, das ausschließlich feilgeboten werden darf. Der Stand darf ohne Genehmigung der Marktverwaltung anderen nicht überlassen werden. Für den Stand wird eine Gebühr nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.

§ 16

Die Stände sind nach den Richtlinien der Marktverwaltung aufzubauen, soweit solche erlassen sind, und müssen stets saubergehalten werden. Die Marktverwaltung bestimmt, wie die Markthalle zu reinigen, Leergut abzutransportieren und Abfall zu beseitigen ist.

§ 17

(1) Der Marktaufsichtsbeamte ist jederzeit berechtigt, die Stände zu betreten und Auskunft zu verlangen.

(2) Im übrigen gelten hinsichtlich des Verkaufs die allgemeinen lebensmittel- und veterinärpolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen dieser Anordnung für die Kleinverkaufsmärkte entsprechend.

§ 18

Marktstandgeldordnung

Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für die Märkte bestimmten Plätzen und Straßen wird ein Marktstandgeld nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.

Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen gemäß der hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

D. Großmarkt.

§ 19

Der Großmarkt Krefeld ist für den Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs im Großhandel bestimmt.

§ 20

Der Großmarkt findet auf dem städtischen Gelände an der Oppumer Straße statt.

Verkauft wird in den Monaten Mai bis September von 6 bis 13 Uhr. Oktober bis April von 7 bis 13 Uhr. Änderungen der Verkaufszeiten im Einzelfall ordnet die Marktverwaltung an. Beginn und Ende der Marktzeit können durch besondere Zeichen angekündigt werden.

§ 21

Auf dem Großmarkt dürfen nur diejenigen Personen sich aufhalten, die beruflich oder geschäftlich hiermit zu tun haben. Im übrigen gelten die Anweisungen der Marktaufsicht.

§ 22

Die einzelnen Stände werden von der Marktverwaltung zugeteilt. Ohne Genehmigung der Marktverwaltung dürfen die Stände nicht getauscht oder überlassen werden.

§ 23

(1) Jeder Standinhaber hat sich so einzurichten, daß der allgemeine Verkehr auf dem Großmarkt nicht behindert oder gefährdet wird. Die Standinhaber haben gegenseitig Rücksicht zu üben.

(2) Jeder Standinhaber muß an seiner Verkaufsstelle ein Firmenschild mit seinem vollen Namen und seinem Wohnort in deutlicher und unverwischbarer Schrift anbringen.

(3) Die Standinhaber müssen Schlüssel zu den Verkaufsständen, die sie sich selbst haben anfertigen lassen, nach Beendigung des Mietverhältnisses ohne Entschädigung der Marktverwaltung aushändigen.

(4) Verkaufsstände dürfen nur mit Genehmigung der Marktverwaltung geändert werden. Wird der Verkaufsstand aufgegeben, kann die Marktverwaltung die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

(5) Erweiterungs- und Neubauten müssen der jetzigen Planungs- und Bauweise entsprechen.

(6) Die Kosten für Heizung und Beleuchtung der zugewiesenen Stände und Räume trägt der Raumhaber.

(7) Der Stand ist vom Inhaber sicher abzuschließen. Die Marktverwaltung ist hierfür nicht verantwortlich.

(8) Die zugewiesenen Stände dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt werden.

(9) Die Marktverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Stände zu besichtigen.

§ 24

(1) Die Stände und Räume sowie die dazugehörigen Verkehrs- und Ladeflächen hat der Standinhaber zu reinigen. Abfall darf nur an die dafür bestimmten Plätze verbracht werden.

(2) Die Fahr- und Ladestraße sowie Parkplätze und Gleisanlagen werden durch das Personal der Marktverwaltung gereinigt.

(3) Übermäßig große Mengen Abfall müssen durch den Standinhaber vom Marktgelände abtransportiert werden.

(4) Gemüse darf nur innerhalb der Verkaufsstände gewaschen werden.

(5) Tritt Ungeziefer auf, so ist die Marktverwaltung sofort zu verständigen.

§ 25

(1) Auf den Bahnbetrieb finden die jeweilig geltenden Bestimmungen der Hafen- bzw. Bundesbahn Anwendung.

(2) Entladene Waggons sind umgehend ordnungsmäßig zu reinigen.

(3) Nur Standinhaber dürfen an Großhändler aus den Waggons verkaufen.

§ 26

Sonstige Vorschriften.

(1) Die Anlagen für die allgemeine Beleuchtung des Großmarktes dürfen nur durch das Personal der Marktverwaltung bedient werden.

(2) Hunde dürfen auf den Großmarkt nicht mitgebracht werden, ausgenommen Ziehunde und Blindenführhunde.

(3) Alle auf dem Großmarkt gefundenen Gegenstände sind unverzüglich an die Marktverwaltung abzugeben.

§ 27

Haftpflicht.

(1) Durch Zuweisung der Verkaufsstände und Räume kommt kein Verwahrungsvertrag zustande.

(2) Jede Haftung der Stadt für Verluste oder Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinflüsse, Blitz, Hagelschlag usw., durch Diebstahl, Rattenfraß oder Vorkommnisse anderer Art an den in den Ständen und Räumen lagernden Waren oder sonstigen Gegenständen verursacht werden, ist ausgeschlossen.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, vor Zuweisung der Stände usw. den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch die ihre Haftung aus Unfällen und Sachbeschädigungen, auch soweit diese bei Benutzung der Eisenbahnanlagen entstehen, gedeckt sein muß. Die baulichen Anlagen sind von der Stadt Krefeld gegen Feuer versichert.

§ 27a

Für den Großmarkt gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 19 dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) entsprechend.

E. Jahrmärkte.

§ 28

Die genehmigten Jahrmarkt- (Kirmessen-) Veranstaltungen finden auf den von der Stadt bestimmten Plätzen statt.

Die Wochenmärkte können an diesen Tagen verlegt werden.

§ 29

Auf den Jahrmärkten (Kirmessen) dürfen außer Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auch Nahrungs- und Genußmittel sowie Fabrikate aller Art verkauft werden, soweit nicht eine Genehmigung nach dem Gaststättengesetz erforderlich ist.

§ 30

(1) Die Standplätze für Verkaufsbuden und alle sonstigen Unternehmen werden den Interessenten von der Liegenschaftsverwaltung bzw. Vorortverwaltung auf schriftlichen Antrag unter Beifügung der notwendigen Unterlagen zugeteilt.

(2) Zelte, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden sowie Karussells dürfen nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes aufgestellt und erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie behördlich abgenommen worden sind. Sämtliche Standinhaber haben ausreichende Einrichtungen für Feuerlöschzwecke bereitzuhalten.

§ 31

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen, und Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

§ 32

Schau- und Verkaufsbuden sowie Fahrgeschäfte dürfen ihr Gewerbe an allen Veranstaltungstagen von 11.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 23 Uhr ausüben.

§ 33

Lautes und aufdringliches Anrufen der Marktbesucher ist unzulässig. Das Ordnungsamt kann allgemein oder im Einzelfall Richtlinien für die Benutzung der Lautsprecher erteilen.

§ 33a

Für die Kirmessen (Jahrmärkte) gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 19 dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) entsprechend.

§ 34

Zwangsgeld.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Marktordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht ist, bleibt die Festsetzung des Zwangsgeldes hiervon unberührt.

§ 35

Diese Anordnung tritt 24 Stunden nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung und Marktverordnung für die Stadtgemeinde Krefeld-Uerdingen am Rhein, Stadtteil Krefeld, vom 1. 6. 1931, die Marktordnung für die Stadt Uerdingen am Rhein vom 7. 10. 1914 sowie die Haus- und Platzordnung für die Märkte in der Stadtgemeinde Krefeld vom 8. 12. 1927 außer Kraft.

Krefeld, den 16. März 1956.

Hauser, Oberbürgermeister.

253. Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 168 (Rb), auf dem die Umgestaltung des Essener Hauptbahnhofs von Stadtgrenze Mülheim/Herbrüggenstr. bis zur Hohenburgstr. und eine Gleisänderung am Abzweig der Strecken Kray-Süd bzw. Steele-West vorgesehen ist, liegt gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Zeit vom 16. 4. bis 14. 5. 1956 bei der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Vermessungsamt, Zimmer 304, zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan können nur innerhalb der Auslegungsfrist, die dafür Ausschlussfrist ist, beim Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle angebracht werden. Einwendungen, die lediglich Entschädigungsansprüche betreffen, können im gegenwärtigen Fluchtlinienverfahren nicht behandelt werden.

Essen, den 14. März 1956.

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
Im Auftrage: Kegel.

254. Fluchtlinienverfahren.

Der förmlich festgestellte Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 52 (I), auf dem eine Grubenanschlußbahn Buderich-Rheinberg vorgesehen ist, liegt gemäß § 17 (5) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Zeit vom 16. 4. bis 30. 4. 1956 im Sitzungszimmer des Rathauses Rheinberg zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 14. März 1956.

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
Im Auftrage: Kegel.

255. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Krefeld.

Der Termin zur Einreichung von Widersprüchen gegen das am 2. 12. 1955 bekanntgemachte Vorhaben der Dynamit-Aktiengesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Troisdorf, in Leverkusen-Schlebusch (Reg.-Amtsblatt 1955, S. 354, Nr. 814), wird 14 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes geschlossen.

Leverkusen, den 15. März 1956.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Dr. Sommer.

256. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenen-Ausweises.

Der Vertriebenen-Ausweis A 5233/04/382, ausgestellt am 11. 11. 1954 von der Gemeindeverwaltung Issum auf den Namen Helmut Mareczek, geboren am 4. 10. 1938 in Langenau, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wird der Ausweis widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Issum, den 15. März 1956.

Der Gemeindedirektor.

257. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Friedhofstraße zu enteignende, in der Stadt Moers belegene, im Eigentum des Restaurateurs Eberhard Fehmers zu Hülserberg stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 20. 4. 1956, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Moers, Ecke Friedhofstraße, Baerler Straße, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Stadt während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 14. März 1956.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Flöther.

258. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg, die unter gleichzeitigem Hinweis in dem amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 3. 1956 veröffentlicht wird, hingewiesen, wonach

- a) der Durchführungsplan Nr. 132 betr. Aufhebung der Stockumer Straße, zwischen Stepelsche- und Friedrich-Ebert-Straße,
- b) der Durchführungsplan Nr. 153 betr. Gebiet zwischen Angermunder Straße und Am Rahmer Bach und
- c) der Durchführungsplan 180 betr. Gebiet zwischen Kalkweg, Sportplatz Duisburg 1900, Eisenbahn von Duisburg nach Düsseldorf und Eisenbahn von Mülheim-Speldorf nach Duisburg-Hochfeld-Süd

in der Zeit vom 20. 3. bis 17. 4. 1956 einschließlich zu jedermanns Einsicht offenliegen, und zwar Durchführungsplan Nr. 132 in Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15, Durchführungsplan Nr. 153 in Zimmer 6 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Süd, Altenbrucher Damm 20, und Durchführungsplan Nr. 180 in Zimmer 417 des Stadthauses.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Essen, den 19. März 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schaefer.

259. Wegeeinziehung in Wuppertal.

Es ist beabsichtigt, gemäß Beschluß des Bauausschusses ein Teilstück des öffentlichen Weges zwischen den Grundstücken Paradenstraße 8 und 10, Gemarkung Elberfeld, Flur 104, Parzelle 55, von der westlichen Grenze der Parzelle 7 bis einschließlich des Wegerondells dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone, innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 127, zu erheben. Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 16. März 1956.

Der Oberstadtdirektor als Wegeaufsichtsbehörde.
In Vertretung: Prof. Hetzelt.

260. Wegeeinziehung in Gustorf.

Die Einziehung des in Flur 6 der Gemarkung Gustorf gelegenen öffentlichen Weges „Reisdorfer Weg“ wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist (s. Amtsblatt Nr. 8/55) und die während der Offenlegung des Planes erhobenen Einsprüche zwischenzeitlich erledigt worden sind, auf Grund des § 57 des Zustimmungsgesetzes vom 1. 8. 1883, hiermit angeordnet.

Gustorf, den 19. März 1956.

Der Gemeindedirektor: Sander.

261. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 (Gesetzsaml. S. 64 ff.) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. 12. 1934 (Gesetzsaml. S. 464) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Frühjahrsbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 1. 4. 1956 bis 15. 5. 1956 festgesetzt. Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sowie der dort Jagdberechtigte aneignen. Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. 10. 1938 (RGBl. I S. 1335 ff.) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 20. März 1956.

Landkreis Geldern.
Der Oberkreisdirektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 6. April 1956

Nummer 14

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

262. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 95.

263. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 95.

Wirtschaft und Verkehr.

264. Aufstellung des Marktverzeichnisses für 1957. S. 95.

265. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 5. Mai 1933 — I K 1276 — für die Straßenbahnlinie: Bockumer Platz—Edelstahlwerke. S. 96.

Sozialangelegenheiten.

266. Öffentliche Sammlung. S. 96.

267. Grundausbildungslehrgänge; hier: Übernahme der Kosten für die Teilnahme von Jugendlichen an Grundausbildungslehrgängen und gemeinnützigen Lehrwerkstätten. S. 97.

Kulturelle Angelegenheiten.

268. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Lukas in Düsseldorf. S. 97.

269. Staatlicher Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der Stadt Köln. S. 97.

Bau- und Wohnungswesen.

270. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 98.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

271. Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Walsum. S. 98.

272. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Bergisch-Neukirchen. S. 100.

273. Aufhebung bzw. Verlegung eines öffentlichen Weges im Ortsteil Vluyt. S. 100.

274. Wegeeinziehung in Kettwig. S. 100.

275. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Hubbelrath. S. 101.

276. Zulassung zur RVO-Kassenpraxis. S. 101.

277. Berichtigung. S. 101.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise.

Veränderung der Raumstruktur durch Siedlung. S. 101.

Das Erste Bundesmietengesetz. S. 102.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

262. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/3 — 124/55 — 141

Düsseldorf, den 24. März 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Oberhausen. Lfd. Nr.: 302. Stadt: Oberhausen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Oberhausen-Borbeck. Grundbuchbezirk: Oberhausen-Borbeck. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 4. 1956. Ende 15. 5. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 5. 1956.

Im Auftrage: Bach.

263. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 26. März 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Paul E. Röhrig in Solingen-Ohligs, Weserstraße 15, am 27. 7. 1949 erteilte und am 8. 12. 1951 verlängerte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Fritz Hösterey ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 27. 7. 1949 bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

264. Aufstellung des Marktverzeichnisses für 1957. Der Regierungspräsident.

— IVG.Wi. Marktverz. 1957 1.13.6

Düsseldorf, den 24. März 1956.

Um einen genauen Überblick über die stattfindenden Märkte meines Bezirks zu erhalten, bitte ich, mir bis zum 15. 5. 1956 genau ein Marktverzeichnis für jeden Ort nach nachstehendem Muster vorzulegen:

Lfd. Nr.	Ort bzw. Ortsteil	Veranstalter und Art des Marktes, z. B. Jahrmarkt, Kirmes, Schützenfest, Viehmarkt usw.	Zeitpunkt des Marktes von — bis	Bemerkungen
----------	-------------------	---	---------------------------------	-------------

Für jeden Ort sind die Angaben auf besonderem losen Blatt (nur einseitig beschrieben) in einfacher Ausfertigung (Durchschlag) zu machen. Im Begleitbericht ist zu vermerken, daß die Angaben der einzelnen Orte hinsichtlich der folgenden Richtlinien zur Aufstellung des Marktverzeichnisses geprüft worden sind.

In das Marktverzeichnis sind sämtliche genehmigungspflichtigen Märkte aufzunehmen, einschließlich der Wochenmärkte, und zwar nicht nur soweit sie auf öffentlichen Plätzen und Straßen, gleichgültig, ob sie in geschlossenen Räumen, wie Markthalen, oder auf Privatgrundstücken usw. abgehalten werden, sondern auch die Wochenmärkte für solche Orte, in denen andere Märkte nicht stattfinden. Möglichst vollständige Erfassung aller Märkte ist anzustreben.

Mit Rücksicht auf die zum Teil weit entfernt wohnenden Markttreibenden, vornehmlich auf die Angehörigen des Wandergewerbes, muß auf sorgfältige Bearbeitung des Verzeichnisses Wert gelegt werden. Neufestsetzungen von Märkten, Änderungen der Marktart, Verlegungen und Aufhebungen von Märkten, die aus zwingenden Gründen nicht mehr in das Verzeichnis aufgenommen werden konnten, bitte ich sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen, damit sie so rechtzeitig wie möglich in den

Nachträgen zum Verzeichnis der Märkte veröffentlicht werden können. Grundsätzlich ist aber im Interesse der Markttreibenden darauf hinzuwirken, daß Veränderungen der Termine der festgesetzten Märkte unterbleiben. Kurzfristig eingereichte Anträge auf Verlegung von Schützenfesten und Kirchmessen können in Zukunft nicht mehr genehmigt werden.

Richtlinien zur Aufstellung des Verzeichnisses der Märkte.

1. Die Märkte sind nach dem Datum und nicht nach den Markttagen gesondert aufzuführen. Die Monate sind nicht mit Zahlen, sondern mit ihren Namen zu bezeichnen, wobei die gebräuchlichen Abkürzungen: Jan., Febr., Aug., Sept., Okt., Nov., Dez. zu verwenden sind.
2. Bei Wochenmärkten, die in jeder Woche an bestimmten Tagen abgehalten werden, genügt die Angabe der Wochentage ohne Angabe des Datums; z. B. „Wochenmärkte jeden Dienstag und Freitag“ usw.
3. Bei Märkten, die zwar jeweils am gleichen Wochentage, jedoch nicht in jeder Woche abgehalten werden, ist dagegen stets das Datum anzugeben; also z. B. „16. März V“, dagegen nicht „am 3. Montag im März Krammarkt“.
4. Bei Märkten, die nur einen halben Tag dauern, ist anzugeben, ob sie vormittags (vorm.) oder nachmittags (nachm.) stattfinden. Dauert ein Markt mehrere Tage, so ist die Anzahl der Markttag in einer Klammer () hinter dem Datum des 1. Tages beizufügen.
5. Werden Märkte, die bisher an bestimmten, seit längerer Zeit feststehenden Tagen stattfanden, auf andere Tage verlegt oder aufgehoben, so ist dies besonders anzuführen.
6. Märkte, deren Zeitpunkt bei Aufstellung des Verzeichnisses noch nicht endgültig feststeht, sollen ebenfalls angeführt werden, und zwar mit einem erläuternden Zusatz („voraussichtlich...“ oder „Zeitpunkt noch nicht bestimmt“ usw.).
7. Die Marktorte sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Ortsnamen mit einem Vorsatz, wie „Alt“, „Neu“, „Groß“, „Klein“, u. ä. sind unter diesen aufzuführen. Bei einem Zusatz, wie „Bad“, „Amt“, „Schloß“, „Flecken“ ist der Ort jedoch unter dem Stammmamen zu bringen.
8. Die Abkürzungen der Markt-gattungen sind der Einheitlichkeit halber und zur Vermeidung von Irrtümern in folgender Weise vorzunehmen, z. B.:

Fk	= Ferkel	Schf	= Schafe
Fohl	= Fohlen	SchlV	= Schlachtvieh
Gefl	= Geflügel	Schw	= Schweine
Gem	= Gemüse	V	= Vieh (vgl. Ziff. 9)
Getr	= Getreide	Weihn	= Weihnachtsmarkt
Ham	= Hammel	Zg	= Ziegen
Jahr	= Jahrmarkt		
Junv	= Jungvieh		
Kälb	= Kälber		
Pf	= Pferde		
Rdv	= Rindvieh		

Andere, hier nicht angeführte Markt-gattungen sind möglichst nicht abgekürzt oder nur dann abgekürzt anzuführen, wenn dadurch keine Unklarheit entsteht; z. B. Bull, FettV, Holz, Obst, Saat, Woll, Zuchtbull, Krammarkt (Kr.) und Jahrmarkt (Jahr) sind stets voranzustellen.

9. Die allgemeine Bezeichnung „Viehmarkt“ (V) ist möglichst zu vermeiden; es sind vielmehr die einzelnen Vieharten, die zugelassen sind, anzuführen (und zwar in der Reihenfolge Pf, Fohl, Rdv, Kälb, Schw, Schf, Ham usw.).

Zusatz für die Landkreise.

Die von den Amts- und Gemeindeverwaltungen gemachten Angaben sind in einer Gesamtaufstellung alphabetisch zusammenzustellen.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

265. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 5. Mai 1933 — I K 1276 — für die Straßenbahnlinie: Bockumer Platz—Edelstahlwerke.

Der Regierungspräsident.

V. 5. B. 19

Düsseldorf, den 24. März 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten bzw. über die Änderung von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit

der Krefelder Verkehrs-AG. in Krefeld

die Genehmigung zur Verlegung eines neuen Straßenbahngleises in der Gladbacher Straße vom Wasserturm bis Bundesbahnkreuzung und zum Bau einer Endschleifenanlage in Höhe der Edelstahlwerke in Krefeld unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 5. 5. 1933 — I K 1276 — maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Plänen auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 30. 4. 1957 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Der Durchbruch des eigenen Bahnkörpers vor dem Haupteingang der Textilausrüstungsgesellschaft Schroers & Co. muß mindestens 13—15 m breit sein.
4. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
5. Zur Abnahme der Gleisanlagen ist nach deren Fertigstellung vor Inbetriebnahme der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr NW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, Hansahaus, zu verständigen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Sozialangelegenheiten

266. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.

S 181

Düsseldorf, den 27. März 1956.

Der Herr Innenminister NW. hat mit Erlaß vom 25. 2. 1956 — I C 4/24—12.21 — dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt am Main, Berliner Straße 33—35, die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 15. 5. bis 29. 5. 1956

im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Sammlung durchzuführen, deren Ertrag dazu dienen soll, erholungsbedürftigen Kindern aus West-Berlin und Sowjetzonenflüchtlingskindern einen kostenlosen Erholungsaufenthalt in der Bundesrepublik zu ermöglichen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zugelassen:

- a) die Veröffentlichung von Aufrufen in Presse und Rundfunk,
- b) Versendung von Werbeschreiben.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

267. Grundausbildungslehrgänge; hier: Übernahme der Kosten für die Teilnahme von Jugendlichen an Grundausbildungslehrgängen und gemeinnützigen Lehrwerkstätten.

Der Regierungspräsident.

SI 61

Düsseldorf, den 29. März 1956.

Mit Rundverfügung vom 1. 3. 1955 (Reg.-Amtsbl. S. 63) habe ich mitgeteilt, daß der Herr Bundesminister des Innern keine Einwendungen erhebt, wenn bei der Verrechnung der Kosten für berufsfördernde Maßnahmen nicht nur die Tage der tatsächlichen Ausbildung, sondern die Anzahl der Tage der gesamten Ausbildungszeit erfaßt werden, wenn die entstehenden notwendigen Auslagen durch die arbeitstägliche Verrechnung des Förderungsbetrages nicht gedeckt werden können. Nunmehr teilt der Herr Bundesminister des Innern ergänzend mit, daß die Pflegekosten ebenfalls für die Tage verrechnet werden können, an denen Jugendliche aus besonderem Anlaß oder anlässlich hoher Feiertage für kurze Zeit beurlaubt werden. Das gleiche gilt für die Dauer kürzerer Erkrankungen. Hierunter fallen nicht Zeiträume und Beurlaubungen, die zwischen zwei Lehrgängen liegen.

Die Berücksichtigung von Abwesenheitstagen bei der Kostenverrechnung soll jedoch über eine Höchstdauer von 4 Wochen während eines Lehrgangs nicht hinausgehen.

Voraussetzung ist auch, daß durch die Abwesenheit das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und im Hinblick auf die Höhe der Auslagen auf den sich aus den Abwesenheitstagen ergebenden Förderungsbetrag nicht verzichtet werden kann.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

268. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Lukas in Düsseldorf.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarreien Herz Jesu in Düsseldorf (Derendorf), St. Dreifaltigkeit in Düsseldorf (Derendorf) und St. Bruno in Düsseldorf (Unterrath) die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre = vicaria perpetua) St. Lukas errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegenüber dem der Pfarre Herz Jesu verbleibenden Gebiet beginnt an dem Punkt, an dem die Straße „Im Theveser Feld“ und die Johannstraße zusammen treffen (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier aus verläuft die Grenze nach Osten hin über die Achse der Johannstraße bis zum Auftreffen auf die Ulmenstraße (Punkt B).

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Lukas gegen das der Pfarre St. Dreifaltigkeit verbleibende Gebiet beginnt an dem vorerwähnten Punkt B. Von

hier aus verläuft die Grenze über die Achse der Heinrich-Ehrhardt-Straße bis zum Auftreffen auf den Bahnkörper der Eisenbahnlinie Düsseldorf—Duisburg (Punkt C).

Die Grenze von St. Lukas gegenüber dem der Pfarre St. Bruno verbleibenden Gebiet beginnt an dem Punkt, an dem die Straße „An der Piwipp“ den Kittelbach überschreitet (Punkt D). Von hier aus verläuft die Grenze nach Westen hin über die Achse der Straße „An der Piwipp“ und anschließend über die Achse des Thewissenweges bis zu dem Punkt (E), an dem die Straße „An der Golzheimer Heide“ beginnt.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre Herz Jesu in Düsseldorf soll in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde (Fabrikfonds) unentgeltlich übergehen das Grundstück Gemarkung Golzheim, Flur 1, Flurstück 684, 30,51 a groß. Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde St. Lukas zwischen dieser und den übrigen Pfarreien vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung beim öffentlichen Gottesdienst im Seelsorgebezirk St. Lukas in Kraft.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1954.

Köln, den 1. Februar 1956.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

Die durch den Erzbischof von Köln am 1. 2. 1956, J.-Nr. 47741/52, beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Lukas in Düsseldorf wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1956, I G — 60 — 50 Nr. 3769/56, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 24. März 1956.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

II II 2

269. Staatlicher Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der Stadt Köln.

Der Regierungspräsident.

II U III B 1

Düsseldorf, den 29. März 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 29. 2. 1956 — III K 2 — 28 — 640/56 — bekannt:

„Auf Vorschlag des Herrn Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland habe ich gemäß Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 30. 7. 1920 zum Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 (Gesetzsamml. S. 41) den derzeitigen kommissarischen Direktor des Rheinischen Landesmuseums, Herrn Dr. Kurt Böhner, für die Dauer seiner Tätigkeit als kommissarischer oder bestallter Direktor des Rheinischen Landesmuseums bis auf Widerruf zum Staatlichen Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme des Stadtkreises Köln bestellt.“

Ich bitte Herrn Dr. Böhner in seinen Bemühungen um die Beobachtung und Bergung der Funde zu unterstützen und ihm notfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Im Auftrage: Schmitz.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren und die Schulräte des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

270. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.

H. — Städtebau — 51.01/Ddf.

Düsseldorf, den 27. März 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Düsseldorf vom 17. 3. 1956, die im Düsseldorfer Amtsblatt vom 7. 4. 1956 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 9. 4. 1956 bis einschließlich 7. 5. 1956 im Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348, zu jedermanns Einsicht offen.

Lfd. Nr.:	Vorgesehene Maßnahme:	Pläne:
1	Baublöcke zwischen dem Spichernplatz, der Rheinbabenstraße und der Ulmenstraße, Rheinbabenstraße (Ostseite)	Durchführungsplan (Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 35a Ergänzungsblatt 4 vom 15. 1. 1955
2	Gelände südöstlich der Bergischen Landstraße und südwestlich der Gräulinger Straße, Bergische Landstraße/Gräulinger Straße (Südostseite)	Durchführungsplan S und Fluchtlinien Blatt 39a Ergänzungsblatt 1 vom 24. 11. 1954
3	Verlängerte Arnulfstraße nördlich der Wettiner Str. und Arnulfstraße bis etwa 60 m südlich der Wettiner Straße	Durchführungsplan Nr. 5278 Ergänzungsblatt 12 vom 29. 8. 1955
4	Lippestraße zwischen der Brückenstraße und der Hans-Böckler-Straße, Hans-Böckler-Straße (Westseite), Brückenstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 28 und der Hans-Böckler-Straße, Brückenstraße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 31a und der Hans-Böckler-Straße, Stromstraße an dem Hausgrundstück Nr. 39	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5375 Ergänzungsblatt 39 vom 17. 10. 1955
5	Schulgrundstück nördlich der Gotenstraße, Gotenstr. (Nordseite), projektierte Verbindungsstraße (Westseite) zwischen der Gotenstraße und der Chlodwigstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Flächennutzung) Nr. 5473 Ergänzungsblatt 08 vom 14. 12. 1955
6	Bilker Allee an den Hausgrundstücken Nr. 239 bis Nr. 243, Corneliusstraße an den Hausgrundstücken Nr. 109 bis Nr. 117	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5475 Ergänzungsblatt 33 vom 25. 1. 1956
7	Gelände westlich der Kaiserswerther Straße zwischen den Hausgrundstücken Kaiserswerther Straße Nr. 12 und Nr. 42, Kaiserswerther Straße/Venloer Straße, Kaiserswerther Straße/Nordstr., Kaiserswerther Straße an den Hausgrundstücken Nr. 3 bis 9, Venloer Straße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 5 und Nr. 9	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Flächennutzung) Nr. 5478 Ergänzungsblatt 37 vom 26. 8. 1955

Lfd. Nr.:	Vorgesehene Maßnahme:	Pläne:
8	Golzheimer Straße, Löwenstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5479 Ergänzungsblatt 20 vom 14. 10. 1955
9	Gelände zwischen der Straße „Auf'm Hennekamp“, der Volksgartenstraße und der Redinghovenstraße, Volksgartenstraße (Ostseite)	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5574 Ergänzungsblatt 17 vom 8. 11. 1955
10	Gebiet zwischen dem Wilhelmplatz, der Friedrich-Ebert-Straße, der Karlstr. und der Immermannstraße, Gebiet zwischen der Immermannstraße, der Karlstraße und der Kurfürstenstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5576 Ergänzungsblatt 41 vom 5. 11. 1955
11	Charlottenstraße an dem Hausgrundstück Immermannstraße Nr. 40	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5576 Ergänzungsblatt 44 vom 7. 1. 1956
12	Worringer Straße an den Hausgrundstücken Nr. 87 und Nr. 89	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5576 Ergänzungsblatt 45 vom 19. 1. 1956

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

271. Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Walsum.

Der Rat der Gemeinde Walsum hat in der Sitzung vom 27. 1. 1956 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) auf Grund

- des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152), in der zur Zeit geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269), in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283),

beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren.

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Walsum und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich im einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif richtet.

§ 2

Gebührensschuldner.

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren.

(1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, zu zahlen. Der förmliche Bescheid über die Gebührenheranziehung gilt mit der Aushändigung oder Zustellung der Gebührenrechnung als erteilt.

(2) Die Gebühren können bar sowie durch Post- oder Giroüberweisung an die Gemeindekasse Walsum gezahlt werden.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Gebührenbefreiung.

(1) Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind von Benutzungs- oder Nebengebühren befreit.

(2) In besondern Fällen (z. B. Bestattung eines verdienten Bürgers der Gemeinde, Pflege und Unterhaltung von geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Grabstätten und dgl.) kann die Gemeindevertretung ganze oder teilweise Gebührenbefreiung beschließen.

§ 5

Erlaß oder Niederschlagung der Gebühren.

(1) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührensschuldners können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden. Als bedürftig gilt derjenige, dessen Einkommen das Ein- einhalbfache der Richtsätze der öffentlichen Fürsorge nicht überschreitet.

(2) Für das Verfahren bei Erlaß oder Niederschlagung von Gebühren finden die Vorschriften des § 3 Ziff. b und c der Satzung über die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben sowie über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Geldansprüchen der Gemeinde Walsum vom 31. 5. 1952 entsprechende Anwendung.

§ 6

Zurücknahme von Aufträgen.

Bei Zurücknahme eines auf die Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Auftrages kann, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen zur Durchführung des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, ein Viertel bis die Hälfte der Gebühren erhoben werden.

§ 7

Rechtsmittel.

(1) Gegen die Festsetzung von Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tage des Zugangs der Zahlungsaufforderung der Einspruch an den Gemeindedirektor zu.

(2) Gegen den Einspruchsbescheid des Gemeindedirektors ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tage der Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf zulässig.

(3) Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Walsum eingereicht werden. Die Klage ist schriftlich, in dreifacher Ausfertigung, beim Landesverwaltungsgericht Düsseldorf anzubringen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf zu erklären.

(4) Durch Einspruch und Klage wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgeschoben.

§ 8

Inkrafttreten.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Walsum (Ndrh.), den 27. Januar 1956.

Der Bürgermeister: Faltinski.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Walsum vom 27. 1. 1956

A. Gebühren für das Bestattungswesen

Die Gebühren betragen für die Bestattung (Herrichten und Zuschütten des Grabes, Anfertigen des ersten Grabhügels, Abfahren der übrigbleibenden Erde, Anbringen einer Grabnummer):

1. Reihengräber, einschl. Verleihungsgebühr	DM
a) für Personen über 5 Jahre	14,—
b) für Kinder unter 5 Jahren	7,—
c) für Aschenbehälter	7,—
2. Verleihungsgebühr für Wald- und Wahlgräber	
a) für Personen über 5 Jahre	16,—
b) für Kinder unter 5 Jahren	10,—
c) für Aschenbehälter	10,—
3. Wassergeldablösung	
a) bei Wald- und Wahlgräbern je Beerdigung	3,—
b) bei Reihengräbern für Personen über 5 Jahre	2,—
c) bei Reihengräbern für Personen unter 5 Jahren und für Aschenbehälter	1,—

B. Gebühren für Wahlgrabstellen

4. a) Waldgräber je qm	30,—
b) Wahlgräber je qm	17,75
c) Urnengrabstellen je qm	30,—
5. Die Nutzungszeit beträgt 40 Jahre. Wird bei späteren Bestattungen die Nutzungszeit infolge Einhaltung der Ruhefrist überschritten, so ist für die erforderlich werdende Verlängerung die entsprechende Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für jede Grabstelle und für jedes Jahr $\frac{1}{10}$ der Gebühren unter B. 4 a—c.	
6. Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstelle beträgt die Gebühr die Hälfte der entsprechenden Gebühr unter B. 4.	
7. Umschreiben von Nutzungsrechten auf andere Personen	3,—
8. Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	3,—
9. Für die Rahmenbepflanzung an Wahlgräbern werden 25 % der Gebühren unter B. 4 erhoben.	
10. Für Einwohner der nicht zur Gemeinde Walsum gehörenden Teile der Ortschaften Eppinghoven und Fahrn wird zu den Gebühren nach Ziffern 1—9 ein Zuschlag von 25 % erhoben. Für alle übrigen Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde Walsum sind, beträgt der Zuschlag zu den Gebühren nach Ziffern 1—9 100%. Bei Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen können die Zuschläge gemäß § 5 der Friedhofsgebührenordnung erlassen werden.	

C. Benutzung und Ausschmückung der Leichenzellen und der Trauerhalle

11. Zellengebühr (bis zu 3 Tagen)	
a) Bahrdecke	1,— DM
4 Bäume	12,— DM
2 Wandleuchter	
mit brennenden Kerzen	2,— DM
b) Ohne Bahrdecke, Bäume und Leuchter	Frei
12. Trauerhalle	
a) 8 Bäume	12,— DM
4 Stehleuchter	4,— DM
1 Katafalkdecke	2,— DM
Harmoniumspiel	15,— DM
b) 16 Bäume	24,— DM
4 Stehleuchter	4,— DM
1 Katafalkdecke	2,— DM
Harmoniumspiel	15,— DM
c) Aufnahme einer Leiche in die Leichenzelle	
1. am Tage	Frei
2. nach Dienstscluß	3,—

D. Ausgrabung und Umbettung	DM
13. 1. Ausgrabung und Umbettung von Leichen innerhalb des Friedhofes, einschl. Anfertigung eines neuen Grabes	
a) für Personen über 5 Jahre	75,—
b) für Kinder unter 5 Jahren	40,—
c) für Urnen	15,—
2. Ausgrabung zwecks Überführung und Obduktion der Leiche	
a) für Personen über 5 Jahre	60,—
b) für Kinder unter 5 Jahren	30,—
c) für Urnen	10,—
3. Amtsärztliche Gebühren	3,—
4. Entstehen durch erforderliche Nebenarbeiten besondere Kosten, etwa durch Entfernung von Grabsteinen oder Einfriedungen sowie Beschädigungen an Nachbargräbern, so sind diese der Friedhofsverwaltung zu erstatten.	
14. Tieferlegung bei der Bestattung in Wald- oder Wahlgräbern	15,—
15. Für Bestattungen, die nach 15 Uhr gewünscht werden, wird ein Zuschlag von 50% zu den Gebühren nach Ziffern 1—3 erhoben.	
E. Grabschmuck	
16. Ausschmückung der Gräber	
a) für Personen über 5 Jahre	10,—
b) für Kinder unter 5 Jahren	5,—
c) besondere Wünsche nach Vereinbarung	
17. 1 Korb mit Tannenspitzen oder Streublumen	5,—
F. Grabmäler, Gedenkzeichen	
18. Für die Zulassung eines Grabmals auf einem Reihengrab	
a) für Personen über 5 Jahre	5,—
b) für Kinder unter 5 Jahren	2,50
19. Für die Zulassung eines Grabmals auf einem Wahlgrab	
a) für Wahlgräber	10,—
b) für Waldgräber	15,—
G. Verschiedenes	
20. Für das Ausmauern von Wahlgräbern (Grufgräbern) je qm ummauerte Grundfläche	10,—
21. Erlaubnis zum Aufstellen einer Bank	3,—

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Abt.: — 051 Bl/Mei —

Dinslaken, den 16. März 1956.

Genehmigung.

Gemäß § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 47 und 48 der Landkreisordnung NRW. vom 21. 7. 1953 — GV. NW. 305 — genehmige ich hiermit die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Walsum, die der Rat in seiner Sitzung am 27. 1. 1956 beschlossen hat. Der Herr Regierungspräsident hat auf Grund der Verordnung des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1955 (GV. NW. 1955 S. 59) und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBI. S. 27) mit Verfügung vom 16. 3. 1956 — Abt. IV/Prp. II—Y—2—b—699/56 — die preisrechtliche Genehmigung erteilt. Der Kreisausschuß des Landkreises Dinslaken stimmte gemäß § 48 Abs. 1 Buchst. a der Landkreisordnung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in seiner Sitzung am 15. 3. 1956 zu.

Meine Genehmigung tritt wie die preisrechtliche Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Kommunalabgabengesetzes außer Kraft. Ein jederzeitiger Widerruf wird vorbehalten.

Richter.

272. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Bergisch-Neukirchen.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Bergisch-Neukirchen vom 6. 4. 1956 — veröffentlicht durch Aushang im Rathaus und den übrigen Bekanntmachungstafeln — liegt der durch Beschluß der Stadtvertretung vom 12. 3. 1956 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 9. 4. 1956 bis 7. 5. 1956 während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr im Rathaus, Bergisch-Neukirchen, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 22. März 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Dr. Bubner.

273. Aufhebung bzw. Verlegung eines öffentlichen Weges im Ortsteil Vluyn.

Es ist beabsichtigt, den Rayener Kirchweg, der an der Straße „Am Klotzfeld“ ansetzt und in nordöstlicher Richtung verläuft, bis zur verlängerten „Kleine Straße“ einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche gegen diese Einziehung können innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf, bei der Wegeaufsichtsbehörde in Neukirchen-Vluyn, neues Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

Ein Plan, aus dem die einzuziehende Wegestrecke ersichtlich ist, liegt innerhalb der Ausschlussfrist bei der vorgenannten Dienststelle zu jedermanns Einsicht offen.

Neukirchen, den 15. März 1956.

Der Gemeindedirektor: Dr. Peschken.

274. Wegeeinziehung in Kettwig.

Die Einziehung der ehemals öffentlichen Wege mit der Lagebezeichnung Gem. Kettwig, Flur F, Nr. 1710/0.463, 2346/0.463 und 334/3, gelegen in Kettwig v. d. Brücke zwischen Eisenbahngelände und Siedlung Stammensberg hinter der Besetzung Mühlhoff, Laupendahler Straße, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einspruch nicht eingelegt wurde, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 7. 8. 1883 angeordnet.

Kettwig, den 19. März 1956.

Der Bürgermeister: Kemper.

275. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Hubbelrath.

Nachdem gegen die unter dem 9. 1. 1956 im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 3 und im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Düsseldorf-Mettmann Nr. 3 bekanntgegebene Absicht, den durch die Gemarkung Hubbelrath, Flur 11, Parzelle 13 u. 14 verlaufenden, in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Wegeteil des Blumelrather Weges, Flurstück Nr. 12, einzuziehen, keine Einsprüche erhoben worden sind, wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 die Einziehung des Wegeteiles angeordnet.

Metzkausen, den 26. März 1956.

Amt Hubbelrath.

Der Amtsdirektor: Büscher.

276. Zulassung zur RVO-Kassenpraxis.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 24. 3. 1956 in Düsseldorf den Zahnarzt

Dr. Herbert Intorf für Moers, Steinstraße,

gemäß § 24 (3) der Zulassungsordnung zur RVO-Kassenpraxis zugelassen.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 29. 3. bis 5. 4. 1956 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist. Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten.

Die Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 28. März 1956.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

Berichtigung.

Betrifft: Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den Bereich des Schlachtviehgroßmarktes Düsseldorf. (Reg.-Amtsblatt 1956 S. 84.)

In der 3. Zeile der Präambel der o. a. Marktordnung muß es richtig heißen: „26. 7. 1900“.

In der 2. Zeile des § 8 Abs. 1 und 3 muß es richtig heißen: „amtstierärztlichen“ bzw. „amtstierärztlicher Untersuchung“.

In der 1. Zeile des § 9 Abs. 1 und 5 muß es anstatt „eingestellten“ „eingestellten“ heißen.

Nichtamtlicher Teil**Literaturhinweise****Veränderung der Raumstruktur durch Siedlung**

von

Dr. H. Gareis, Bonn, und J. D. Lauenstein, Meppen (Ems).

Herausgegeben von Prof. Dr. H. J. Seraphim innerhalb der Schriftenreihe des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. 1955. 32 Seiten, kart. 2,80 DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Das Heft enthält zwei Vorträge, die an der Universität Münster (Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen) gehalten wurden.

Dr. H. Gareis gibt unter dem Thema „Verbesserung der Agrarstruktur und Siedlungspolitik“ einen Überblick über die Möglichkeiten einer Verbesserung der Agrarstruktur durch die Flurbereinigung.

Die Bundeshilfe im Rahmen des Agrarprogramms der Bundesregierung soll dazu beitragen, die Zusammenlegung der Grundstücke, die Auflockerung enger Dorflagen und die Aufstockung zu kleiner Betrieben mit Erfolg durchzuführen. Auf die Notwendigkeit einer Verbindung von Flurbereinigung und Siedlung wird besonders hingewiesen.

In dem Vortrag „Raumordnende Erschließung des Emslandes“ gibt Ministerialdirektor z. Wv. J. D. Lauenstein eine lebendige Darstellung der Organisations-, Sach- und Finanzierungsprobleme, die bei der Gesamterschließung des Emslandes zu lösen sind. In diesem Rückstandsgebiet mit einer Bevölkerungsdichte von nur 59 bis 70 Einw. je qkm werden nach einem Gesamtplan von der Emsland-GmbH. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Bodenverbesserung, Aufforstung und Windschutz, Straßenbau, Neusiedlung und Industrieansiedlung in Gemeinschaft mit allen beteiligten Stellen durchgeführt.

Beide Vorträge stellen einen wertvollen Beitrag zu dem Problem der Veränderung der Raumstruktur dar und geben wichtige Anregungen für alle mit diesen Aufgaben befaßten Dienststellen.

Das Erste Bundesmietengesetz.

Kommentar von Dr. J. Fischer — Dieskau — Dr. H. Pergande — Dr. H. Wormit unter Mitarbeit von Amtsgerichtsrat Hurtienne — sämtlichst im Bundesministerium für Wohnungsbau — Ausgabe in Lose-Blattform mit Leinwandordner, erschienen bei der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller in Köln-Braunsfeld im Rahmen der Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens (Band 40).

Zu dem im Regierungsamtsblatt Nr. 44/1955, Seite 308, eingehend besprochenen Werk sind seit der Herausgabe der ersten Teillieferung folgende Lieferungen Nr. 2 bis 7 erschienen:

2 August 1955, 24 Blatt	2,50 DM
3 September 1955, 21 Blatt	2,10 „
4 November 1955, 106 Blatt	10,20 „
5 Dezember 1955, 67 Blatt	6,70 „
6 Januar 1956, 46 Blatt	4,90 „
7 Februar 1956, 60 Blatt	6,20 „

Der Kommentar liegt nunmehr bis einschließlich § 27 vor, außerdem sind in den beiden letzten Lieferungen die besonders wichtigen §§ 43 und 46 enthalten. Es ist damit zu rechnen, daß der Kommentar etwa Mitte Juli dieses Jahres vollständig vorliegt. — Pu —

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. April 1956

Nummer 15

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
278. Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Praest und der Gemeinde Dornick, Landkreis Rees. S. 103.
279. Apothekenbetriebsrecht. S. 104.
280. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 104.
- Wirtschaft und Verkehr.**
281. Verlegung einer Kirmes. S. 104.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
282. Genehmigungen zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 104.
283. Genehmigungen zum Betriebe des Totalisators. S. 105.
284. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald. S. 105.
- Sozialangelegenheiten.**
285. Erziehungsbeihilfen gemäß § 27 (1) BVG; hier: Förderung des Besuchs von Haushaltsschulen. S. 105.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
286. Einschulung der Verkaufsgehilfinnen im Nahrungsmittelgewerbe. S. 105.

287. Genehmigung von Lehrbüchern; hier: Geese: Versicherungsbuchführung. S. 105.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

288. Gewerbeplatzliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Walsum stattfindenden Märkte und Kirmessen. S. 106.
289. Satzung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See. S. 109.
290. Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 3/V b und Nr. 3/XI a der Stadt Emmerich. S. 110.
291. Wegeeinziehung in der Gemeinde Dormagen. S. 111.
292. Wegeeinziehung in Hochdahl. S. 111.
293. Wegeeinziehung in Birten. S. 111.
294. Wegeeinziehung in Kevelaer. S. 111.
295. Wegeeinziehung in Moers. S. 111.
296. Wegeeinziehung in Moers. S. 111.
297. Berichtigung. S. 112.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand. S. 112.
Nachruf. S. 112.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

278. Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Praest und der Gemeinde Dornick, Landkreis Rees.

Der Regierungspräsident.
K 10/1—2/308—Wesel

Düsseldorf, den 11. Februar 1956.

Auf Grund der §§ 14 und 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 26. 1. 1956 — III A 6000 I/55 — entschieden, daß mit Wirkung vom 1. 4. 1956 die bisher zur Gemeinde Praest, Landkreis Rees, gehörenden Flurstücke

B/1423/347	in Größe von	0,1089 ha
B/1097/345	" " "	0,0339 ha
B/1098/346	" " "	0,2238 ha
B/ 987	" " "	
345—346—377	" " "	1,1014 ha
B/ 986	" " "	
345—346—377	" " "	1,0189 ha
B/1171—/347	" " "	0,5408 ha
B/1174/348	" " "	0,3626 ha
B/1094/348	" " "	0,3908 ha
B/349	" " "	0,4228 ha
B/1146/350	" " "	0,4651 ha
B/1447/352	" " "	0,0713 ha
B/1448/353	" " "	0,2431 ha
B/1449/355	" " "	0,1966 ha
B/1426/348	" " "	1,0453 ha
B/1427/358	" " "	0,1985 ha
B/ 988	" " "	
345—346—377	" " "	0,8333 ha
B/766/346	" " "	0,7146 ha
B/371	" " "	0,4304 ha

B/372	in Größe von	0,3281 ha
B/373	" " "	0,0878 ha
B/374	" " "	0,3505 ha
B/375	" " "	0,0718 ha
B/368	" " "	0,1007 ha
B/1428/360	" " "	0,5654 ha
B/362	" " "	0,1210 ha
B/363	" " "	0,1720 ha
B/364	" " "	0,3034 ha
B/365	" " "	0,2948 ha
B/366	" " "	0,2786 ha
B/367	" " "	0,1105 ha
B/396/XVI—24	" " "	0,3433 ha
B/840/12	" " "	0,1617 ha
B/1049/431	" " "	0,3087 ha
B/838/15	" " "	0,0142 ha
B/1241/427	" " "	0,0229 ha
B/396/XVI—23	" " "	0,0823 ha
B/837/15	" " "	0,0048 ha
B/421/XVI—14	" " "	0,0775 ha
B/1142/429	" " "	0,1039 ha
B/1141/428	" " "	0,1506 ha
B/1140/427	" " "	0,1446 ha
B/1421/427	" " "	0,4483 ha
B/1420/426	" " "	0,1119 ha
B/1429/423	" " "	0,1817 ha
B/396/XVI—23	" " "	0,3717 ha
B/1237/423	" " "	0,0037 ha
B/1238/424	" " "	0,0066 ha
B/851/427	" " "	0,0121 ha
B/854/428	" " "	0,0085 ha
B/855/429	" " "	0,0085 ha
B/839/12	" " "	0,0789 ha
B/420/XVI—11	" " "	0,4336 ha
B/420/XVI—10	" " "	1,3775 ha
B/1450/421	" " "	5,0415 ha
B/1451/422	" " "	2,0206 ha
B/1452/0422	" " "	1,5490 ha
B/1444/351	" " "	0,0335 ha
B/1445/0351	" " "	0,2374 ha
	insgesamt	24,5262 ha

in die Gemeinde Dornick, Landkreis Rees, eingegliedert werden. Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 15. 9./13. 10. 1955 hat der Herr Innenminister bestätigt.

Baurichter.

279. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
I c M 41.8 Nr. 302/56

Düsseldorf, den 30. März 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes NRW. soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Essen-Altenessen eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden, und zwar im Nordosten des Stadtteiles Altenessen, der begrenzt wird im Osten durch den Verlauf der Stadtgrenze Essen—Gelsenkirchen, im Süden durch den Verlauf der Eisenbahnlinie Gelsenkirchen—Hessler und Katernberg—Nord bis zur Bischoffstraße, im Westen durch den Verlauf der Bischoffstraße—Querschlagstraße, Böhmerheide und der Zechenbahnlinie bis zum Kanal, im Norden durch den Rhein-Herne-Kanal.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 31. 5. 1956 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642—VI—A III/4 über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich, in einem Schnellhefter geheftet, bei mir einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Bewerbungsunterlagen eine Karteikarte beizufügen ist mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes NRW. festgesetzten Betriebsberechtigungsalters. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung:

Dr. Hagemeyer (i. V.).

280. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/8 — 39 — 38 — 141

Düsseldorf, den 5. April 1956.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Werden. Lfd. Nr.: 298. Kreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kettwig-Umstand, Kettwig. Grundbuchbezirk: Kettwig-Umstand. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 4. 1956. Ende 15. 5. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 5. 1956.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Solingen. Lfd. Nr.: 301. Stadt: Solingen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Wald. Grundbuchbezirk: Wald. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 4. 1956. Ende 15. 5. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 5. 1956.

Im Auftrage: Bach.

Wirtschaft und Verkehr

281. Verlegung einer Kirmes.

Der Regierungspräsident.
IVGWi. 1.13.6.

Düsseldorf, den 5. April 1956.

Die im Marktverzeichnis 1956 für die Stadt Goch für die Zeit vom 24. bis 26. 6. angegebene Kirmes wird auf den 1. bis 3. 7. verlegt.

Im Auftrage: Dr. Baum.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

282. Genehmigungen zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 4. April 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBL. I S. 393 — nachstehenden Vereinen und Buchmachern die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen erteilt. Die Sammelstellen werden von den unten benannten Personen im Auftrage des jeweiligen Buchmachers bzw. Rennvereins betrieben.

Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V., Düsseldorf, Wagnerstraße 26:

1. M. Brosche, Leichlingen, Brückenstraße 18

Buchmacher Jakob Lammertz, Düsseldorf-Gerresheim, Am Pesch 3:

1. Hans Wirtz i. Fa. Gehlen, Düsseldorf-Derendorf, Derendorfer Straße 2

Buchmacher Helmut Reich, Düsseldorf, Roßstraße 47a:

1. Eheleute Plätschke, Düsseldorf-Rath, Kreuzweg, Ecke Bochumer Straße

Neußer Reiter- und Rennverein 1875, Neuß, Rennbahn am Markt:

1. Maria Bertram, Büttgen, Holzbüttger Straße 5

Horster Renn-Verein, Gelsenkirchen-Horst, Schloßstraße 44:

1. Gustav Grisail, Essen, Rüttenscheider Straße 38
2. Wilhelmine Eggert, Essen, Rüttenscheider Straße 206
3. Hans Kiffling, Essen-Stoppenberg, Gelsenkirchener Straße 41a
4. Frau J. Brinkmann, Essen-Katernberg, Ueckendorfer Straße 63
5. J. Klaus, Essen-Altenessen, Altenessener Straße 428
6. H. Evertz, Essen-Katernberg, Meybuschhof 10
7. Flegenschuh, Essen-Heidhausen, Am Schwarzen

Buchmacherin Edith Beck, Hilden, Elberfelder Straße 11:

1. Willi Nagl, Mettmann, Jubiläumsplatz

Buchmacherin Aenne Oberneder, Solingen, Klemens-Horn-Straße 3;

1. Fritz Brandenburger, Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Straße 95/97
2. Hugo Jahn, Solingen-Ohligs, Bahnstraße 6

Buchmacher Kurt Käseberg, Wuppertal-Barmen, Höhne 19;

1. Heinz Stahl, Wuppertal-Barmen, Zwinglistraße 13.
- Im Auftrage: Pohl.

283. Genehmigungen zum Betriebe des Totalisators.
Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 4. April 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I S. 393 — nachstehenden Rennvereinen die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

- a) dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in M.Gladbach Trabrennbahn auf seiner Rennbahn in M.Gladbach für den
18. 3. 1956;
- b) dem Reiterverein „Graf Haeseler“ in Sonsbeck-Labbeck auf seiner Rennbahn in Sonsbeck für den
2. 4. 1956 (Ostermontag)
- c) dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V. in Düsseldorf, Wagnerstraße 26, auf seiner Rennbahn in Düsseldorf für den

6. 5. 1956	4. 7. 1956	26. 8. 1956
20. 5. 1956	29. 7. 1956	29. 8. 1956
21. 5. 1956	1. 8. 1956	7. 10. 1956
10. 10. 1956	21. 11. 1956	

Im Auftrage: Pohl.

284. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald.

Der Regierungspräsident.
III a — F. 396.00 —

Düsseldorf, den 3. April 1956.

Alle Gemeinden und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden auf den RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11. 2. 1956 — IV/4b Nr. 3400 — (MBl. NW. 1956 S. 492) betr. „Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald“ nachdrücklich aufmerksam gemacht.

Im Auftrage: Merckell.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren sowie die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Sozialangelegenheiten

285. Erziehungsbeihilfen gemäß § 27 (1) BVG; hier: Förderung des Besuchs von Haushaltungsschulen.

Der Regierungspräsident.
SI 10

Düsseldorf, den 28. März 1956.

Hiermit gebe ich ein durch den Herrn Arbeits- und Sozialminister mitgeteiltes Schreiben des Herrn Bundesministers des Innern — 53017 — B — 260 I/55 — bekannt und bitte um Beachtung:

„Die Förderung des Besuchs von Haushaltungsschulen ist im Rahmen der Koordinierung der Ausbildungsbeihilfen inzwischen mit den beteiligten Ressorts und dem Bundesausgleichsamt abschließend besprochen worden.

Es besteht nunmehr Übereinstimmung darüber, daß der Besuch einer Haushaltungsschule dann gefördert werden kann, wenn er

- a) eine ordnungsgemäße Ausbildung teilweise ersetzt (so z. B. auf die Lehrzeit einer ‚geprüften Hauswirtschaftsgehilfin‘ oder auf den Lehrgang für Kinderpflege- und Haushaltungsgehilfinnen angerechnet wird),
- b) die notwendige oder erwünschte Vorbereitung für den erwählten Beruf, z. B. für einen sozialpädagogischen oder pflegerischen Beruf darstellt.

Daneben kann der Besuch von Haushaltungsschulen im Rahmen der Sozialen Fürsorge (§ 27 Abs. 1 BVG) unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung gefördert werden, auch wenn eine weitere Berufsausbildung nicht erstrebt oder nicht mehr durchgeführt wird.“

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

286. Einschulung der Verkaufsgehilfinnen im Nahrungsmittelgewerbe.

Der Regierungspräsident.
II N — 3 — 6

Düsseldorf, den 26. März 1956.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 7. 3. 1956 — II E 4 36 — 2/4 Nr. 1252/56 — mit der Bitte um Beachtung:

„Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung werden die Verkaufsgehilfinnen im Nahrungsmittelhandwerk (frühere Bezeichnung: Gewerbegehilfinnen) wie bisher eingeschult.“

Zusatz für Krefeld: Hierdurch erledigt sich Ihre Anfrage von 16. 12. 1955 — 402 —.

Im Auftrage: Wagler.

287. Genehmigung von Lehrbüchern; hier: Geese: Versicherungsbuchführung.

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 3. April 1956.

Den Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes NRW. vom 5. 3. 1956 — II E gen. 82—8 S.-Nr. 120/56, II E 4 — gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Vom Heckner Verlag Wolfenbüttel ist das Buch: Versicherungsbuchführung von Ernst Geese zur Genehmigung für die berufsbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt, weil der Verfasser in die sowjetische Besatzungszone geflohen ist. Ich bitte, die Schulen zu unterrichten, daß das Buch nicht eingeführt werden darf.“

Im Auftrage: Herbort.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

288. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Walsum stattfindenden Märkte und Kirmessen.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871 ff.), des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (G.S. S. 77) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 11. 1953 (GV. NW. S. 403) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Walsum am 30. 11. 1954 folgende Marktordnung erlassen:

A. Wochenmärkte.

§ 1

Plätze und Markttage.

(1) Die Wochenmärkte in der Gemeinde Walsum finden statt:

- a) im Ortsteil Aldenrade jeden Dienstag und Freitag auf dem Marktplatz Aldenrade,
- b) im Ortsteil Wehofen jeden Dienstag und Samstag auf dem Marktplatz Wehofen,
- c) im Ortsteil Vierlinden jeden Mittwoch und Samstag auf dem Marktplatz Vierlinden (Franz-Lenze-Platz).

(2) Ist einer dieser Tage gesetzlicher Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag.

§ 2

Betriebszeiten.

(1) Der Handel auf den Wochenmärkten dauert in der Sommerzeit (1. 4. bis 30. 9.) von 7 Uhr bis 13 Uhr, in den Wintermonaten (1. 10. bis 31. 3.) von 8 Uhr bis 13 Uhr.

(2) Die Verkaufsbuden und Stände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Um 14 Uhr müssen die Marktplätze geräumt sein.

§ 3

Marktgegenstände.

(1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören:

a) nach § 66 der RGO.:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Nach Absatz (1) a) 1. bis 3. gehören insbesondere dazu:

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, wie Obst (auch Südfrüchte), Gemüse, Kräuter, Knollen, Wurzeln, Pilze und Beeren (frisch, getrocknet oder eingekocht),

Dörrobst, Fruchtsaft, Apfel- und Pflaumenmus, Sauerkraut, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehle aller Art und alle Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten,

Brot, Brötchen und ähnliche Backwaren, Hefe, kleine vierfüßige Tiere, wie Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen,

Wild, Geflügel,

Milch, Butter, Eier, Käse, Kunstspeisefett, Honig, Marmeladen, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert), Marinaden und Fischkonserven,

Blumen, Pflanzen, Stengel, Blätter, Kränze und Blumengebinde, sowohl überwiegend aus frischem Grün und frischen Blumen als auch teilweise aus künstlichen Stoffen hergestellt, auch wenn die Rohstoffe ganz oder teilweise angekauft sind,

Blumen- und Pflanzensamen, Öl- und Kleesaat, Ruten, Reiser, Besen aus Reiser, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Stroh, Schilf, Rohr, Bast und dgl.,

Moos, rohe Wurzelgewächse, rohes Wachs, Gras, Heu und Viehfutter,

rohe Steine, Erden, Sand, Schiefer, Kalksteine, roher Gips, Kreide, Ton, Walkerde, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine,

Vögel, Federvieh und Bienenstöcke.

b) nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis:

Wollband und wollene gestrickte Ware (soweit sie nicht fabrikmäßig hergestellt ist), Bürsten- und Seilerwaren,

folgende Kurzwaren: Stopf-, Näh- und Strickgarne, Zwirne, Bänder, Litzen, Besatzartikel, Kordeln, Schnürriemen, Spitzen, Schneidermaße, Hosenträger, Gürtel, Strumpfband, Strumpfbandhalter, Nadelware, Osen, Haken, Fingerhüte, Knöpfe, Kämmen, Haarreifen, Klebemittel, Taschenspiegel, kleine Blechwaren, Fliegenfänger, Schlüsselringe, Heftzwecken, Fensterleder, Aufnehmer und Putztücher.

(2) Tabakwaren dürfen auf Wochenmärkten nicht verkauft werden.

(3) Ausgeschlossen vom Markthandel sind alle pflanzlichen Erzeugnisse und Tee, soweit sie als Arzneien, das heißt nach allgemeiner Auffassung zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren Verwendung finden sollen.

(Vgl. § 367 Ziff. 3 StGB., §§ 56 Ziff. 9, 56 a und 42 a RGO.)

§ 4

Marktverkehr.

(1) Der Besuch der Märkte ist für jedermann frei.

(2) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann des Platzes verwiesen werden.

(3) Das überlaute Anpreisen der zum Markt gebrachten Verkaufsgegenstände ist verboten.

(4) Es ist untersagt, anderen in das begonnene Kaufgeschäft zu fallen oder sie dabei zu überbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder daran stören.

(5) Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art verboten.

Eine Ausnahme enthält Satz 3 des § 5 Abs. 6.

(6) Fahrräder dürfen während der Marktzeiten auf den Marktplätzen weder gefahren noch mitgeführt werden.

(7) Hunde dürfen während der Marktzeiten auf den Marktplätzen weder frei herumlaufen noch angeleint mitgeführt werden; ausgenommen sind Blindenführhunde.

(8) Das Musizieren auf den Marktplätzen während der Marktzeiten ist untersagt.

(9) Die Aufstellung sog. Fahrgeschäfte ist untersagt.

§ 5

Platzanweisung.

(1) Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von den beauftragten Ordnungsbeamten der Marktaufsicht angewiesen. Verkaufsstände gleicher Warengruppen sind zusammenzulegen.

Einen Anspruch auf einen bestimmten Platz oder auf eine bestimmte Größe des Platzes hat niemand.

(2) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand anderen zu überlassen. Ein eigenmächtiges Wechseln der Stände ist untersagt.

(3) Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen innezuhalten. Marktwaren, oder sonstige Gegenstände dürfen nicht vor der Frontlinie aufgestellt oder angeboten werden.

(4) Auf dem Markt muß jeder Verkäufer mit seinen Waren auf der ihm zugewiesenen Stelle stehen bleiben. Niemand darf zwischen den Marktzeilen mit Waren umherziehen und diese zum Verkauf anbieten.

(5) Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge auf den hierfür nicht besonders freigegebenen Teilen der Marktplätze ist verboten. Unbespannte Wagen oder Karren, die als Verkaufsstände zugelassen sind, sind von dem Verbot ausgenommen.

(6) Fahrzeuge, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Auf- und Abladens von Marktwaren den Marktplatz befahren, dürfen nur solange dort verbleiben, wie es zu einem schnellen Auf- und Abladen erforderlich ist. Zugtiere dürfen während des Auf- und Abladens nicht ausgespannt werden.

Das Anfahren ist den Markthändlern auch während der Marktzeiten gestattet. Für Unfälle, die hierbei durch den begonnenen Marktverkehr entstehen, tragen sie die Verantwortung.

§ 6

Vorschriften für die Verkaufsstände.

(1) Jeder Marktstandinhaber muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel aus Holz, Metall oder anderem geeigneten Stoff in der Mindestgröße von 40×50 cm oder das vom Verband ambulanten Gewerbetreibender herausgegebene Schild mit seinem vollen Namen, seinem Wohnort sowie Straße und Hausnummer in deutlicher, unverwischbarer Schrift anbringen.

(2) Zur Befestigung der Stände und dgl. sind ausschließlich die von der Bauverwaltung auf den Marktplätzen angebrachten Vorrichtungen zu benutzen.

Es ist verboten, Spitzisen als Befestigungsanker für Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Art zu beschädigen. Zur Befestigung der Verkaufsstände und Zugtiere dürfen die Bäume nicht benutzt werden.

(3) Zugtiere der Fuhrwerke, die als Verkaufsstand zugelassen sind, müssen ausgespannt werden und sind vom Marktplatz zu entfernen.

(4) Durch die Benutzung von Heizöfen auf den Märkten darf während der Marktzeit kein übermäßiger Rauch oder Staub verursacht werden. Das Anheizen der Ofen hat deshalb rechtzeitig vor Beginn der Marktzeit zu geschehen.

§ 7

Gütevorschriften.

(1) Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst bzw. Gemüse, ist als „Kochobst“ bzw. „Kochfrucht“ deutlich zu kennzeichnen.

(2) Feilgehaltenes Pferdefleisch und feilgehaltene Wurstwaren, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt sind, sind ausdrücklich als Pferdefleisch bzw. Pferdefleischwaren zu bezeichnen.

§ 8

Behandlung der Ware.

(1) Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, sie ohne Unterlage auf den Erdboden auszubreiten.

(2) Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Frischfisch und Räucherwaren, Butter und Käse, müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.

(3) Das Berühren und Beriechen von Lebensmitteln ohne besondere Schutzverpackung ist verboten. Die Verkäufer dürfen ein Betasten der Waren nicht dulden und müssen diese den Käufern selbst zuteilen.

(4) Zur Entnahme von Kostproben, bei der Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur saubere Geräte benutzt werden.

(5) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden; insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbeschriebenes Papier verwendet werden.

§ 9

Preisvorschriften (Auszeichnungspflicht)

(1) Die Verkäufer haben die Preise ihrer Marktwaren vor dem Verkauf in einer für jeden Käufer deutlich erkennbaren Weise auf einer Tafel innerhalb des Verkaufsstandes oder an den einzelnen Waren anzubringen.

(2) Die Preise sind nach den im Kleinverkehr üblichen Stück-, Maß- und Gewichtseinheiten anzugeben. Die Angaben müssen bestimmt sein. Es ist unzulässig, obere und untere Preisgrenzen zu setzen.

(3) Die so angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

(4) Das Anbringen von Preisschildern durch Anstechen ist bei allen Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Fisch, Brot, Butter und Käse verboten, sofern durch das Material dieser Geräte eine gesundheitsschädliche Wirkung hervorgerufen werden kann.

§ 10

Maße und Gewichte.

(1) Marktstandinhaber, welche Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene und ordnungsmäßig geeichte, gesetzlich zulässige Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

(2) Getreide, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Beeren, Fleisch- und Wurstwaren, zerlegtes Wild, Mühlenfabrikate, Butter, Fette und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 kg usw.).

(3) Beim Handel ist die für die Preisberechnung in Betracht kommende Einheit ausdrücklich zu bezeichnen, z. B. kg, Stück, Bund, Kiste, Sack usw.; ferner ist anzugeben, ob der Preis mit oder ohne Verpackung zu verstehen ist. Nicht flüssige Lebens-

mittel dürfen nur nach Gewicht, Stückzahl usw. verkauft werden, nicht aber nach Hohlmaß oder nach willkürlich gemachten Teilen.

§ 11

Vorschriften für Verkäufer.

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Auch solche Personen sind ausgeschlossen, die gesundheitspolizeilich als Bazillenträger gelten.

(2) Alle Personen, die Marktwaren und insbesondere Fleisch, Wurst und andere Lebensmittel feilhalten, haben an sich und an ihren Kleidern auf größte Reinlichkeit zu achten.

(3) Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen, und in Verkaufsständen, in denen Waren feilgehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, ist verboten.

§ 12

Reinhalten der Marktplätze.

(1) Die Abfälle von Waren und das Packmaterial (z. B. Gemüseabfälle, schadhafte Früchte, Papier, Späne, Stroh usw.) dürfen nicht auf die Marktplätze geworfen, sondern müssen in mitzubringende leere Gefäße (Kisten, Körbe, Säcke usw.) getan werden.

(2) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf den Marktplätzen verboten.

§ 13

Feuerwerkskörper.

Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (pyrotechnischen Artikeln) sind auf den Marktplätzen verboten.

§ 14

Marktaufsicht.

(1) Die Wochenmärkte werden von der Gemeindeverwaltung beaufsichtigt.

(2) Die Marktbesucher müssen den Anordnungen des Ordnungsbeamten der Marktaufsicht Folge leisten. Sie haben sich nach Aufforderung durch den Ordnungsbeamten über Person und Wohnort auszuweisen.

§ 15

Marktstandgeld.

(1) Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für die Jahrmärkte bestimmten Plätzen und Straßen wird ein Marktstandgeld nach besonderer Ordnung erhoben. Für die Aufstellung von Schau-buden, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen gem. den hierfür erlassenen Richtlinien erhoben. —

(2) Das Marktstandgeld ist bei Betreten des Marktplatzes an den mit der Erhebung beauftragten Beamten der Marktaufsicht zu entrichten. Die Quittung über das gezahlte Marktstandgeld ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzuzeigen. —

B. Kirmessen.

§ 16

Allgemeine Vorschriften.

Für Jahrmärkte und Kirmesveranstaltungen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 14 sinngemäß, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

Plätze.

(1) Die genehmigten Kirmesveranstaltungen finden auf den von der Gemeindeverwaltung dafür bestimmten Plätzen statt. —

(2) Die Wochenmärkte können aus diesem Grunde vorübergehend verlegt werden.

§ 18

Betriebszeiten.

Schau- und Verkaufsbuden sowie Fahrgeschäfte dürfen das Gewerbe an allen Kirmestagen von 11 bis 13 Uhr und von 14 bis 23 Uhr ausüben.

§ 19

Platzanweisung.

(1) Die Plätze für Verkaufsbuden und alle sonstigen Unternehmen werden den Verkäufern und Schaustellern von der Gemeindeverwaltung zugewiesen, die auch Größe und Lage der Verkaufsstände bestimmt.

(2) Die Platzverteilung muß so vorgenommen werden, daß keine Verkehrsbehinderung eintritt.

§ 20

Aufstellen der Buden und Inbetriebnahme.

(1) Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen der Belustigung dienenden Geschäften bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellungen, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtanlage usw.) mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. —

(3) Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden. —

§ 21

Sicherheitsmaßnahmen.

Alle zugelassenen Veranstalter haben ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen.

§ 22

Nicht zugelassene Veranstaltungen.

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen und Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten. —

C. Zwangsgeld-
und Schlußbestimmungen.

§ 23

Zwangsgeld.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Marktordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— DM angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Marktordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe hiervon unberührt.

§ 24

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 25

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Marktordnung verlieren die den gleichen Gegenstand behandelnde Marktordnung und der Tarif betr. die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Walsum vom 25. 2. 1913 ihre Gültigkeit.

Walsum, den 30. November 1954.

Faltinski, Bürgermeister.

289. **Satzung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See.**

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz.

Der Landkreis Düsseldorf-Mettmann, die Gemeinde Erkrath, die Stadt Hilden und die Stadt Düsseldorf bilden auf Grund der §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) einen Zweckverband. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist zulässig.

Der Zweckverband trägt den Namen „Volkserholungsstätte Unterbacher See“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

§ 2

Aufgaben.

1. Aufgabe des Verbandes ist die Schaffung und Unterhaltung der „Volkserholungsstätte Unterbacher See“, insbesondere
 - a) Erwerb der erforderlichen Wasser- und Landflächen,
 - b) Schaffung und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen, welche für den Bade-, Schwimm-, sonstigen Sport- und Erholungsbetrieb benötigt werden,
 - c) Betrieb oder Verpachtung der Volkserholungsstätte.
2. Das Recht und die Pflicht der an dem Zweckverband beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung der gestellten Aufgaben gehen auf den Zweckverband über.

§ 3

Verwaltung.

1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Zweckverbandes erfolgt durch einen Verbandsausschuß und einen Verbandsvorstand.
2. Der Verbandsausschuß besteht aus den Bevollmächtigten, welche die Vertretungskörperschaften der einzelnen Verbandsmitglieder entsenden, während sich der Verbandsvorstand aus den Delegierten der einzelnen Verwaltungen zusammensetzt.
3. Dem Verbandsausschuß obliegt die Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Zweckverbandes. Dem Verbandsvorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse und die laufende Verwaltung. Soweit der Betrieb der Volkserholungsstätte nicht verpachtet wird, kann der Verbandsvorstand zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes Angestellte und Arbeiter einstellen.

§ 4

Verbandsausschuß.

1. In dem Verbandsausschuß hat die Stadt Düsseldorf 4 Stimmen; die übrigen Verbandsmitglieder haben je 1 Stimme. Wenn dem Verband weitere Mitglieder beitreten, sind die Stimmen mit der Maßgabe neu zu verteilen, daß die Stadt Düsseldorf die absolute Mehrheit behält.

2. Die Ausschußmitglieder werden von den Vertretungskörperschaften für die Dauer der Wahlperiode gewählt, und zwar je ein Bevollmächtigter für eine Stimme. Sie können jederzeit abberufen werden. Gleichzeitig wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt, der nur tätig wird, wenn das Mitglied verhindert ist. Die Ausschußmitglieder üben ihr Amt bis zur Wahl der neuen Mitglieder aus. Das älteste anwesende Ausschußmitglied der Stadt Düsseldorf ist bei Abwesenheit von Ausschußmitgliedern der Stadt Düsseldorf berechtigt, die fehlenden Ausschußmitglieder zu vertreten und deren Stimmrecht mit auszuüben.
3. Den Vorsitz im Ausschuß hat ein Vertreter der Stadt Düsseldorf, den der Rat der Stadt für die Dauer der Wahlperiode dazu bestimmt. Ist er verhindert, führt der Vertreter des Landkreises den Vorsitz.
4. Der Vorsitzende beruft den Ausschuß mindestens einmal im Jahr ein, außerdem, wenn zwei Mitglieder des Ausschusses oder der Vorstand es verlangen. Die Einberufung soll durch eingeschriebenen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Die Tagesordnung ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vorstandes aufzustellen. Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls zu den Sitzungen zu laden.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Auf ihren Wunsch sind sie jederzeit zu hören.
6. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Ausschußmitglied der Stadt Düsseldorf und ein anderes Ausschußmitglied anwesend sind.
7. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Ausschußmitglieder erforderlich; das sind zur Zeit 6 von 7 Stimmen.
8. Die Vertretungskörperschaften können den Ausschußmitgliedern Weisungen erteilen.
9. Schriftführer ist der Vorsitzende des Vorstandes.
10. Die Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus 4 Mitgliedern, von denen je eines von dem Oberstadtdirektor der Stadt Düsseldorf, von dem Oberkreisdirektor des Landkreises Düsseldorf-Mettmann, von dem Gemeindedirektor von Erkrath und dem Stadtdirektor von Hilden bestimmt wird. Selbstbenennung ist statthaft. Außerdem ist je ein Vertreter zu benennen, der im Falle der Behinderung das Vorstandsmitglied vertritt.
2. Den Vorsitz hat die Stadt Düsseldorf. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter des Landkreises.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, folgende Mittel einmalig aufzubringen:

Stadt Düsseldorf	175 000 DM
Landkreis Düsseldorf-Mettmann	15 000 DM
Stadt Hilden	5 000 DM
Gemeinde Erkrath	5 000 DM
2. Die Mitglieder bringen nach Bedarf weitere Mittel in der Höhe auf, wie sie von ihrer Vertretungskörperschaft beschlossen werden. Sie sind aber verpflichtet, zur Deckung der Kosten für den Ausbau und die Einrichtung der Anlagen bis zum Höchstbetrag von 5 Millionen DM folgende Anteile aufzubringen:

Stadt Düsseldorf	87,5 v. H.
Landkreis Düsseldorf-Mettmann	7,5 v. H.
Stadt Hilden	2,5 v. H.
Gemeinde Erkrath	2,5 v. H.
3. Sollten die Vertretungskörperschaften der drei letztgenannten Mitglieder weitere Mittel nicht bereitstellen, so trägt die Stadt Düsseldorf allein sämtliche über diesen Betrag hinausgehende Ausbau- und Einrichtungskosten.
4. Das Verhältnis zur Deckung des Aufwandes für die laufende Unterhaltung entspricht den im Absatz 2 genannten Anteilen.
5. Entsprechendes gilt im Falle einer Gewinnverteilung.
6. Solange ein Verbandsmitglied seinen Pflichtanteil nicht aufgebracht hat, darf an dieses Verbandsmitglied kein Gewinn ausgeschüttet werden. Der Gewinnanteil ist zur Auffüllung der noch nicht aufgebrauchten Beteiligung dieses Verbandsmitgliedes zu verwenden.

§ 7

Prüfung des Verbandes

Die Prüfung des Zweckverbandes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann, das zu diesen Prüfungen je einen Beamten der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Düsseldorf, der Gemeinde Erkrath und der Stadt Hilden hinzuzuziehen hat.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, dem amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann und dem amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Düsseldorf.

§ 9

Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes

1. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bestimmt der Regierungspräsident Düsseldorf die mit der Abwicklung beauftragte Stelle.
2. Übernimmt ein Verbandsmitglied das Verbandsvermögen, so hat es die übrigen Verbandsmitglieder abzufinden.
3. Die Höhe des Anteils der einzelnen Verbandsmitglieder am Verbandsvermögen richten sich nach den eingebrachten Anteilen.
4. Im Falle der Auflösung erhält jedes Verbandsmitglied aus dem Verkaufserlös zunächst die von ihm eingezahlten Beträge zurück. Sind darüber hinaus noch Vermögenswerte vorhanden, oder haben sich Verluste ergeben, so werden diese anteilmäßig (vgl. § 6 Abs. 2) verteilt.

5. Übernimmt ein Verbandsmitglied die Anteile eines ausscheidenden Verbandsmitgliedes, so hat es ihm die Einlagebeträge zu erstatten.
6. Bei der Auflösung des Zweckverbandes ist anzustreben, daß der neue Träger der Volkserholungsstätte die Dienstkräfte des Zweckverbandes übernimmt. Ist dies nicht möglich, so sind die vermögensrechtlichen Ansprüche der Dienstkräfte durch den Zweckverband anderweitig sicherzustellen.
7. Der Zweckverband gilt als fortbestehend, bis alle Verbindlichkeiten beglichen sind. Den Zeitpunkt der Auflösung bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 10

Zweckverbandsgesetz

Soweit vorstehend keine Abweichungen festgelegt sind, gelten die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 7. 1939. Sollte das Zweckverbandsgesetz geändert werden, so treten die neuen Vorschriften sinngemäß an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen in der jetzt geltenden Fassung.

§ 11

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Für die Stadt Düsseldorf:

Düsseldorf, den 17. Januar 1956.

Der Oberbürgermeister: Gockeln.

Für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann:

Düsseldorf, den 20. Februar 1956.

Der Landrat: Döllken.

Für die Stadt Hilden:

Hilden, den 30. Dezember 1955.

Der Bürgermeister: Gies.

Für die Gemeinde Erkrath:

Erkrath, den 14. Juni 1955.

Der Bürgermeister: Thomé.

Beschluss

Auf Grund der §§ 7, 9 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 7. 1939 (RGBl. I S. 979) wird hierdurch die Bildung des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See beschlossen und die durch Vereinbarung der Beteiligten zustandekommene Satzung des Zweckverbandes in vorstehender Fassung festgestellt.

Dieser Beschluß und die Verbandssatzung werden am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf rechtswirksam.

Düsseldorf, den 27. März 1956.

K 10/4 — 83 — Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

290. Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 3/V b und Nr. 3/XI a der Stadt Emmerich.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Emmerich vom 12. 4. 1956 — veröffentlicht in den vier Bekanntmachungskästen der Stadt in der Zeit vom 12. 4. bis 11. 5. 1956 und durch Hinweis in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ vom 12. 4. 1956 — liegen der vom Rat der Stadt am 5. 3. 1956 beschlossene

Durchführungsplan Nr. 3/V b betr. das Gebiet „Ecke Mennonitenstraße — Im Euwer“ und der am 26. 3. 1956 beschlossene Durchführungsplan 3/XI a betr. das Gebiet „Ecke Neuer Steinweg — Wollenweberstraße“ in der Zeit vom 12. 4. bis 11. 5. 1956 im Rathaus, Zimmer 69, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan Nr. 3/V b umfaßt das Gebiet: Flur 3, Flurstück 4147/32, 3534/32, 4424/39, 4430/45, 45/2, 31/2 ganz und die Straßenflurstücke 5645, 5706, 5708 teilweise.

Das Verfahrensgebiet des Durchführungsplanes Nr. 3/XI a wird im Westen begrenzt durch die westliche Grenze der Flurstücke Flur 3, Nr. 4493/342, 4948 und 2193/341 und umfaßt sämtliche Flurstücke östlich hiervon bis zur Straßengabelung Neuer Steinweg — Wollenweberstraße und innerhalb dieser Straßen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 6. April 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr. Rotthauwe gen. Löns.

291. Wegeeinzug in der Gemeinde Dormagen.

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung der gemeindeeigenen Wegeparzellen Flur 9, Nr. 62 und 63, sowie Flur 11, Nr. 34, erhoben worden sind, wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 die Einziehung angeordnet.

Dormagen, den 27. März 1956.

Der Amtsdirektor: Bock.

292. Wegeeinzug in Hochdahl.

Es ist beabsichtigt, den in der Ortschaft nicht mehr vorhandenen öffentlichen Weg (Verbindungsweg zwischen Neanderweg und Prof.-Sudhoff-Str.) Gemarkung Hochdahl, Flur 3, Parzelle 105, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Wegeeinzug sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Besatzungszone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Gruiten, Rathaus, Zimmer 14, zu erheben.

Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Gruiten, den 3. April 1956.

Der Amtsdirektor: Schalk.

293. Wegeeinzug in Birten.

Im Zuge der Verlegung der Landstraße I. Ordnung Nr. 460 innerhalb der Gemarkung Birten sollen folgende Teile öffentlicher Wege dem öffentlichen Verkehr entzogen werden:

1. ein Teil der Reinhardstraße, Flur 5, Flurstück 565/0.69, auf einer Länge von 410 m,
2. ein Teil der jetzigen Landstraße I. Ordnung Nr. 460, Flur 5, Flurstück 544/047, auf einer Länge von 290 m,

3. ein Teil der Hartingstraße, Flur 4, Flurstück 530/0.46, auf einer Länge von 80 m.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Einwendungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monat, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Amtsverwaltung in Alpen, Zimmer 9, wo der Plan zur Einsichtnahme offen liegt, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Alpen, den 3. April 1956.

Amtsverwaltung Alpen-Veen.

Der Amtsdirektor: Sody.

294. Wegeeinzug in Kevelaer.

Der Rat der Stadt Kevelaer hat am 23. 3. 1956 beschlossen, ein Teilstück des Fußgängerweges über die Hüls, von der Kroatenstraße bis zur Einmündung des Weges, der von der Wemberstraße aus verläuft, einzuziehen.

Der Fußgängerverkehr soll über den Weg geleitet werden, der 50 m nördlich parallel zu dem einzuziehenden Weg an der Turnhalle vorbeiführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche gegen die Einziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, gerechnet vom Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt veröffentlicht wird, bei der Amtsverwaltung Kevelaer schriftlich geltend zu machen.

Die Planunterlagen über den aufzuhebenden Wegeteil liegen während dieser Frist im Rathaus in Kevelaer, Zimmer 14, zu jedermanns Einsicht offen.

Kevelaer, den 3. April 1956.

Der Bürgermeister.

In Vertretung: J. Aengenheyster.

295. Wegeeinzug in Moers.

Der Rat der Stadt Moers hat die Einziehung des mit den Flurstücksnummern 873 bis 879 und 881 bis 885 der Flur 12 in Hülsdonk bezeichneten Weges zwischen der Geldernschen Straße und der Kreisbahn beschlossen.

Als Ersatz für den aufzuhebenden Weg dient die Siedlungsstraße „Im Schroersfeld“.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind während einer Ausschlussfrist von vier Wochen bei der Stadtverwaltung Moers zu erheben. Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 227, zur Einsichtnahme offen.

Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt folgenden Tage.

Moers, den 3. April 1956.

Der Stadtdirektor: zum Kolk.

296. Wegeeinzug in Moers.

Der Rat der Stadt Moers hat die Aufhebung des Kirchfeldweges zwischen der Cloudt- und Gellertstraße beschlossen.

Als Ersatz für den aufzuhebenden Wegeteil dient die Seminarstraße mit den Abzweigen der Cloudt- und Gellertstraße.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind während einer Ausschlussfrist von vier Wochen bei der Stadtverwaltung Moers zu erheben. Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 227, zur Einsichtnahme offen.

Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt folgenden Tage.

Moers, den 3. April 1956.

Der Stadtdirektor: zum Kolk.

297.

Berichtigung.

In der Überschrift der Bekanntmachung betr. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage vom 15. 3. 1956 (Reg.Amtsbl. S. 93) muß es anstatt „Krefeld“ richtig „Leverkusen“ heißen.

Personalnachrichten der Bezirksregierung**Düsseldorf****und der nachgeordneten staatlichen Behörden**

Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand: Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. Walter Janke, Gewerbeaufsichtsamt Duisburg; Regierungsrat Rudolf Sauren; Regierungsamtmann Adam Siebert.

NACHRUF

Am 24. März 1956 ist der Regierungsbüroangestellte

GUSTAV HONHEISER

nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 64 Jahren verstorben.

Der Verstorbene hat sich stets durch Pflichttreue und Dienst-eifer ausgezeichnet. Durch sein bescheidenes, freundliches Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

DUSSELDORF, den 28. März 1956.

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. April 1956

Nummer 16

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

298. Enteignungsanordnung. S. 113.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**Allgemeine Innere Verwaltung.**

299. Messungsgenehmigung. S. 113.

300. Messungsgenehmigung. S. 113.

301. Anordnung im Enteignungsverfahren. S. 113.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

302. Zurücknahme von Genehmigungen zum Sammeln von Schlachtfeldschrott. S. 114.

Wirtschaft und Verkehr.

303. Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. S. 114.

Sozialangelegenheiten.

304. Pauschalisierung der Kriegsfolgenhilfe; hier: Klärung von Zweifelsfragen. S. 114.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

305. Bestätigung der sich auf Grund des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des LBesG. vom 2. 1. 1956 (GV. NW. 1956 S. 73) ergebenden BDA-Berechnungen. S. 114.

306. Ableistung von Probezeiten im Berufsschuldienst. S. 115.

307. Buchempfehlung. S. 115.

Bau- und Wohnungswesen.

308. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Krefeld. S. 115.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

309. Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Gemeinde Walsum (Niederrhein). (Baustufenordnung.) S. 116.

310. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Errichtung und Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Verbandsberufsschule im unteren Rhein-Wupper-Kreis vom 6. 8. 1954. S. 121.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

298. Enteignungsanordnung.

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

VC 210 55

Düsseldorf, den 5. April 1956.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 20. 3. 1956 folgendes beschlossen:

„Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hierdurch angeordnet:

Die Vorschriften des vorerwähnten Vereinfachungsgesetzes sind anzuwenden in dem Enteignungsverfahren zur Durchführung des Entwurfs der Emschergenossenschaft in Essen zur Regelung der Vorflut in der Berne von km 4,2 bis km 7,8 + 51 im Stadtgebiet Essen vom 11. 9. 1953.“

Im Auftrage: Dr. Burghartz.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung**299. Messungsgenehmigung.**

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 7. April 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Konrad Wiedemeyer in Duisburg, Düsseldorf Straße 273, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Werner Wehling ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.**300. Messungsgenehmigung.**

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 13. April 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ulrich Ahrens in Essen, Rüttenscheider Straße 153, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungsinspektor Hans Mämecke ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1956 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.**301. Anordnung im Enteignungsverfahren.**

Der Regierungspräsident.

III Ent — 20/56 — 21/56 —

Düsseldorf, den 9. April 1956.

Beschluß.

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Chemische Werke Hüls A. G. in Marl, Kreis Recklinghausen, als Unternehmerin für den Bau einer Wasserstoffgasfernleitung von Bottrop nach Düsseldorf in den Bereichen der Stadt Kettwig und Amtsverwaltung Angerland ergeht auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) und § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) in Verbindung mit

dem Beschluß des Kabinetts des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 11. 1955 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1955 S. 337) folgende

Anordnung:

Die Besitzer der im Bereich der zukünftigen Linienführung der Wasserstoffgasfernleitung liegenden Grundstücke haben auf diesen Grundstücken Handlungen der Unternehmerin zu gestatten, die zur Vorbereitung des Baues erforderlich sind.

Die Unternehmerin hat den Besitzern den dabei erwachsenden Schaden zu vergüten.

Den Besitzern wird der Tag jeder Vorarbeit unter Angabe der Zeit und der Stelle, wo sie stattfindet, mindestens 2 Tage vorher einzeln oder ortsüblich bekanntgegeben werden.

Nur mit meiner besonderen Genehmigung dürfen Baulichkeiten aller Art zerstört oder Bäume gefällt werden.

Im Auftrage: Hennemann.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

302. Zurücknahme von Genehmigungen zum Sammeln von Schlachtfeldschrott.

Der Regierungspräsident.
VL. 11.12

Düsseldorf, den 6. April 1956.

Die in den Jahren 1951—1952 erteilten Genehmigungen zum Sammeln von Schlachtfeldschrott mittels Suchgeräts an

- a) Lothar Hühn in Goch,
- b) Johannes van de Wal in Pfalzdorf,
- c) Karl Dauvermann in Kevelaer,
- d) Willi Kroon in Kevelaer,
- e) Heinrich Küppers in Weeze,
- f) Karl Pilgrim in Nieukerk,
- g) Martin Jacobs in Goch

sind zurückgezogen und werden hiermit öffentlich für kraftlos erklärt. Im Auftrage: Dr. Hofer i. V.

Wirtschaft und Verkehr

303. Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH.

Der Regierungspräsident.
IV/G Wi. 2.60.3.

Düsseldorf, den 12. April 1956.

In den Monaten Januar bis März 1956 habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. erteilt:

Nr.	Name	Privatanschrift	Annahmestellenanschrift
2422	Willi Cladders	Krefeld, Steinstr. 19	Krefeld, Gladbacher Str. 231
2829	Hermann Kladders	Essen I, Siedlerweg 36	Essen, Viehoferstr. 167
2830	Edith Ehrhardt	Essen-Kupferdreh, Kupferdreh. Str. 77	Essen-Steele, Hansastr. 12
2847	Gertrud Böttgenbach	Essen, Gebhardtstr. 9	Essen, Haus am Kettwiger Tor
2868	Dieter Pfordte	Essen, Schubertstr. 2	Essen, Limbecker Str. 79
3709	Johanna Zilles	Solingen, Müngstener Str. 9	Solingen, Klingenstr. 216

Im Auftrage: Dr. Baum.

Sozialangelegenheiten

304. Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe; hier: Klärung von Zweifelsfragen.

Der Regierungspräsident.
SI 60

Düsseldorf, den 7. April 1956.

Immer wieder auftauchende, die pauschalierte Kriegsfolgenhilfe betreffende Zweifelsfragen haben den Herrn Arbeits- und Sozialminister veranlaßt, in diesen Fragen eine Klärung herbeizuführen.

Er hat daher in seinem Erlaß vom 21. 2. 1956 — IV A 2/KFH/5.203 — zu folgenden Fragen eingehend Stellung genommen:

1. Rangordnung der Kriegsfolgenhilfeempfänger gemäß Ziffer 9 des gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 17. 3. 1956 (GMBL S. 19);
2. Anwendung der Ziffer 6 der Fürsorgerechtsvereinbarung (FRV) vom 18. 9. 1947 in der Fassung vom 3. 5. 1949;
3. Bereinigung der Grundbeträge.

Der vorerwähnte Erlaß ist im MBl. NW. 1956 auf Seite 532 veröffentlicht. Auf die in diesem Erlaß gemachten Ausführungen wird wegen ihrer Wichtigkeit ausdrücklich hingewiesen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

305. Bestätigung der sich auf Grund des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des LBesG. vom 2. 1. 1956 (GV. NW. 1956 S. 73) ergebenden BDA-Berechnungen.

Der Regierungspräsident.
II N Besoldung

Düsseldorf, den 27. März 1956.

Bezug: Verfügung vom 4. 2. 1956 o. Akz. (Reg.-Amtsbl. S. 48).

Gemäß § 1 des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des LBesG. vom 2. 1. 1956 ist das BDA der bei Inkrafttreten des LBesG. bereits planmäßigen Beamten von Amts wegen nach den Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 bis 3, 7 LBesG. festzusetzen, sofern diese Berechnung günstiger ist als die Überleitung gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 LBesG.

Da bei Anwendung der Vorschriften des § 5 Absatz 1, 2 und 6 und des § 7 LBesG. lediglich eine rechnerische Überprüfung der auf Grund der bisherigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen festgesetzten BDA zu erfolgen hat, werden die sich im Wege der Durchrechnung ergebenden neuen BDA-Festsetzungen hiermit bis auf weiteres global von mir bestätigt.

§ 6 Abs. 1 LBesG. und § 6 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes in der Fassung des 4. Besoldungsänderungsgesetzes weichen insoweit voneinander ab, als die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Besoldungsgesetz in der Fassung des 4. Besoldungsänderungsgesetzes anrechenbaren Zeiten nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde anrechenbar waren, während nunmehr die gleichen anrechenbaren Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 LBesG. anzurechnen sind. Die Verbesserung des BdA auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Besoldungsgesetz in der Fassung des 4. Besoldungsänderungsgesetzes erfolgte auf Antrag, während nunmehr die gleichen Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 LBesG. von Amts wegen angerechnet werden

müssen. Es ist anzunehmen, daß während der Geltung des 4. Besoldungsänderungsgesetzes Beamte Anträge auf Verbesserung ihres BDA gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Besoldungsgesetz in der Fassung des 4. Besoldungsänderungsgesetzes aus Unkenntnis oder sonstigen Gründen nicht gestellt haben, so daß sich nunmehr auf Grund der gemäß § 1 des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des LBesG. vom 2. 1. 1956 von Amts wegen anzuwendenden Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 LBesG. BDA-Verbesserungen ergeben.

Da es sich hier um eine Mußvorschrift handelt und die eventuelle Neuberechnung des BDA einen Ermessensspielraum ausschließt, gilt auch zu diesen BDA-Berechnungen meine Zustimmung bis auf weiteres als erteilt. Das gleiche gilt auf Grund einer Anrechnung von Dienstzeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LBesG.

§ 6 Absatz 1 Satz 3 LBesG. und § 6 Absatz 1 Satz 2 Besoldungsgesetz in der Fassung des 4. Besoldungsänderungsgesetzes stimmen im Wortlaut überein, so daß sich auf Grund des § 1 des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des LBesG. vom 2. 1. 1956 Änderungen der BDA-Berechnungen wegen der in den genannten Vorschriften aufgeführten Zeiten nicht ergeben dürften, sofern Vordienstzeiten unmittelbar auf das BDA angerechnet wurden bzw. werden.

§ 6 Abs. 2 Besoldungsgesetz in der Fassung des 4. Besoldungsänderungsgesetzes sah vor, daß an Stelle der unmittelbaren Anrechnung von Vordienstzeiten nach Abs. 1 Satz 2 (förderliche Zeiten) auf das BDA eine Anrechnung über ein DDA erfolgen konnte, wenn diese Berechnungsart günstiger war. Diese Möglichkeit bestand auf Grund der Vorschriften des LBesG. für solche Beamten, die keine außerplanmäßige Dienstzeit nachweisen konnten, zunächst nicht. Nunmehr ist in Nr. 21. Abs. 3 der BV zu § 6 Abs. 1 Satz 3 LBesG. bestimmt, daß eine Anrechnung der in § 6 Abs. 1 Satz 3 LBesG. genannten Zeiten auch über ein DDA gemäß § 15 LBesG. erfolgen kann, wenn das Ergebnis günstiger ist. Da diese Regelung auch nach § 6 Abs. 2 Besoldungsgesetz in der Fassung des 4. Besoldungsänderungsgesetzes galt, dürften BDA-Änderungen für die am 1. 6. 1954 bereits planmäßig angestellten Beamten auf Grund der Vorschrift in Nr. 21 Abs. 3 BV nicht eintreten.

Ergeben sich auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des LBesG. vom 2. 1. 1956 Zweifel hinsichtlich der Neuberechnung der BDA, so sind mir diese BDA-Berechnungen ggf. einzeln zur Bestätigung vorzulegen.

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Träger der berufsbildenden Schulen
des Bezirks.

306. Ableistung von Probezeiten im Berufsschuldienst.

Der Regierungspräsident.
II N — 1.0

Düsseldorf, den 6. April 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 13. 3. 1956 — Z 2/1—22/06 — 681/55 — II E 4 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Im Berufsschuldienst ist in Zukunft nur noch die laufbahnmäßig vorgeschriebene Probezeit von 1 Jahr nach der Verleihung der Anstellungsfähigkeit, und zwar in voller Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleisten. Die vor der Ablegung der Prüfung liegende Unterrichtstätigkeit wird auch dann

nicht auf die Probezeit angerechnet, wenn sie in voller Beschäftigung geleistet wurde.

Die Bestätigung der Wahl zum Gewerbeoberlehrer oder Handelsoberlehrer ist nur noch bei der ersten planmäßigen Anstellung, d. h. also nicht mehr bei der Übernahme eines schon bei einem anderen Dienstherrn planmäßig angestellten Gewerbeoberlehrers oder Handelsoberlehrers von der Ableistung eines Probejahres abhängig. Die Bestätigung der Wahl zum Fachvorsteher, Direktorstellvertreter, Leiter oder Direktor einer Berufsschule ist in Zukunft ebenfalls nicht mehr von einer Probezeit abhängig.

Meine Runderlasse vom 27. 4. 1954 — Z 2/1—22/06—50/54 II E 4 — (Abl. KM. NW. S. 79) und vom 12. 2. 1955 — Z 2/1—22/06—46/55 — (Abl. KM. NW. S. 27) werden aufgehoben.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen
des Bezirks.

307. Buchempfehlung.

Der Regierungspräsident.

II N — 3

Düsseldorf, den 6. April 1956.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Kultusministers vom 15. 3. 1956 — II E 4 — 34 — 02 Nr. 1167/56 — bekannt:

„Die Sozialforschungsstelle der Universität Münster hat unter dem Titel ‚Die jugendliche Arbeiterin im Betrieb‘ eine Schrift herausgegeben, in der Wilhelm Traphagen 2500 Aufsätze von jugendlichen Arbeiterinnen der Berufsschulen für Mädchen in Aachen, Düsseldorf, Essen, Köln, Oberbruch, dem Siegerland und Wuppertal ausgewertet. Die Aufsatzthemen lauten: Meine Arbeitskameraden — Mein Betrieb — Meine Maschine — Mein Arbeitsplatz. Sie wurden in der Absicht gestellt, das Verhältnis der Schülerinnen zu ihrer Arbeit und Arbeitsumwelt zu erforschen, um wichtige Grundlagen für die Gestaltung des Unterrichts (Studentafel, Lehrpläne usw.) zu gewinnen.

Die Broschüre gibt die Aussagen der Schülerinnen nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet wieder und vermittelt damit einen lebendigen Einblick in ihre Denk- und Erlebnisweise.

Ich bitte, den Berufsschulen die Anschaffung der Schrift, die in sachlicher und psychologischer Hinsicht eine wertvolle Hilfe für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit bedeutet, zu empfehlen und sie in Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften zu besprechen. Die Schrift kann bei der Sozialforschungsstelle an der Universität Münster in Dortmund, Rheinlanddamm 199, bestellt werden. Preis 2 DM.“

Im Auftrage: Wagler.

An die Berufsschulen für Mädchen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

308. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01/Krefeld

Düsseldorf, den 11. April 1956.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Krefeld vom 4. 4. 1956, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 15 vom 14. 4. 1956 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 24 für das Gebiet zwischen Nordwall/Ostwall/Karl-Wilhelm-Str./Färberstr. und für die Grundstücke Nordwall 34 bis 38

in der Zeit vom 19. 4. 1956 bis einschließlich 17. 5. 1956 im Vermessungsamt Krefeld, HansaHaus, Zimmer 436/438, zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

309. Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Gemeinde Walsum (Niederrhein). (Baustufenordnung.)

Der Rat der Gemeinde Walsum hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in der Sitzung vom 27. 3. 1956 folgende Polizeiverordnung auf Grund

- a) des § 28 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330),
- b) des § 28 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283),
- c) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) des § 7 A Nr. 3 und 6 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Nr. 52/38 — im folgenden BO. genannt —) in Verbindung mit § 1 der Polizeiverordnung vom 23. 12. 1953 (GV. NW. S. 432) über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938

beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Walsum (Niederrhein) werden gemäß Nr. 3 und 6 § 7 A der BO. folgende Baugebiete und Baustufen eingeführt:

1. A-Gebiet.
2. B-Gebiet, und zwar unterteilt in nachstehende Baustufen:
 - a) B I o, eingeschossige offene Bauweise (Sonderbestimmungen siehe § 2 dieser Polizeiverordnung);
 - b) B II o, zweigeschossige offene Bauweise.
3. C-Gebiet, und zwar unterteilt in nachstehende Baustufen:
 - a) C II o, zweigeschossige offene Bauweise,
 - b) C III g, dreigeschossige geschlossene Bauweise,
 - c) C IV g, viergeschossige geschlossene Bauweise.
4. E-Gebiet.
5. Dorfgebiet.

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete (siehe § 7 A Ziff. 2 der BO.).

Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen ist in der als Anlage beigefügten Beschreibung, welche Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist, enthalten.

Ein Baustufenplan, in welchem die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen graphisch dargestellt ist, liegt im Bauaufsichtsamt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2

Für die Ausnutzung der Grundstücke in der Baustufe B I o gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Ziff. 17—23 der BO. folgende Vorschriften:

- Bebaubarkeit: bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche.
 Geschoßzahl: ein Vollgeschoß unter Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses.
 Bauweise: Einzel- oder zugleich errichtete Doppelhäuser bis zu 22 m Frontlänge. Gruppe nach § 8 Ziff. 11 der BO. Bauwuch beiderseits der Nachbargrenze mindestens 4 m.

§ 3

Die Ausnutzung der Grundstücke im Dorfgebiet regelt sich nach § 7 B Ziff. 11—16 der BO.

§ 4

In den Baustufen A sind die Einfriedungen grundsätzlich als lebende Hecken herzustellen. Ausnahmen können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.

§ 5

Werden in B-Gebieten die Gebäudegruppen in Zeilenbauweise ausgeführt, so darf ihr Abstand

eingeschossig	15 m,
zweigeschossig	22 m,
dreigeschossig	30 m

sein.

Die Zeilen dürfen nicht länger sein als das Doppelte ihres Abstandes.

§ 6

In Ergänzung des § 4 der Bauordnung wird bestimmt:

1. Spätestens 8 Tage vor Baubeginn ist beim Gemeindevermessungsamt die örtliche Angabe der Fluchtlinie und die Festsetzung der Sockelhöhe zu beantragen.
Die Fertigstellung der Baugrube ist der Bauaufsichtsbehörde zur Abnahme anzuzeigen. Mit den Maurerarbeiten darf vor der Abnahme nicht begonnen werden.
2. Die Baugenehmigungsbehörde kann die Abnahme des Baugrundes verlangen.
3. Bei Ausführung von Stahlbetonarbeiten ist die Abnahme des Eisenrostes spätestens 48 Stunden vor Beginn der Betonierungsarbeiten zu beantragen. Vor Abnahme des Eisenrostes darf mit den Betonierungsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 7

- a) Der Anbau an Bundesfernstraßen richtet sich nach den Vorschriften des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 903) und nach den Vorschriften der BO.
- b) Bei Anbau an Landstraßen I. und II. Ordnung sowie Verbandsstraßen sind die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften (Anbauverbotsverzeichnisse) sowie die des § 6 Ziff. 12 der BO. zu beachten.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense) von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung regeln sich nach § 5 BO.

§ 9

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird hiermit ein Zwangsgeld von 50,— DM angedroht. Die Gemeinde ist befugt, vorschriftsmäßige Zustände auf Kosten des Pflichtigen herstellen zu lassen.

§ 10

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft und gilt bis zum 31. 12. 1965. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung betr. Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Walsum (Baustufenordnung) vom 1. 12. 1941 (Amtsbl. der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 6/1942, Seite 37) außer Kraft.

Walsum (Niederrhein), den 27. März 1956.

Der Bürgermeister.
In Vertretung: Peters.

Anlage

zur Polizeiverordnung vom 27. 3. 1956 über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Gemeinde Walsum (Ndrh.).

Beschreibung der Baugebiete
(Baustufenordnung)

Die jeweils vorangestellten Buchstaben bzw. Ziffern bedeuten nacheinander: Baustufe/Baugebiet. Der Text erläutert die Umgrenzung der Baugebiete.

A 1: Nördlich der Herzogstraße, beginnend 40 m östlich der Steinstraße, nach Westen entlang der Nordseite der Herzogstraße begleitenden Grünflächen bis zur östlichen Seite der Straße An der Biesenkathe, hier vorspringend 40 m in nördlicher Richtung, dann in einem Abstand von 40 m parallel zur Herzogstraße bis zur Straße Am Nünninghof, von dort nach Norden in einer Entfernung von 50 m östlich der Römerstraße bis 75 m südlich der Achse der geplanten OW II, von dort nach Osten in gleichem Abstand bis 40 m östlich der Steinstraße, dann in einer Entfernung von 40 m parallel der Steinstraße bis zur Grünfläche an der Herzogstraße.

A 2: Beginnend 40 m südlich der Herzogstraße an der westlichen Seite der Ottostraße, dieser entlang in südlicher Richtung bis 50 m südlich der Karlstraße, von diesem Punkt in westlicher Richtung parallel der Karlstraße bis zur Feldstraße, dieser folgend bis zur Straße Im Bremmenkamp, die Straße Im Bremmenkamp in östlicher Richtung begleitend bis zum Verbindungsweg zur Manfredstraße, diesem entlang 60 m südlich, von hier in gleichem Abstand in westlicher Richtung parallel der Straße Im Bremmenkamp bis 25 m östlich des Franz-Lenze-Platzes, sodann in nördlicher Richtung verlaufend über die Straße Im Bremmenkamp, westliche Begrenzung Hausgärten Theodorstraße bis zur Hermannstraße, dieser entlang bis zur Franz-Lenze-Straße, dieser nach Norden folgend bis zur Karlstraße, östlich der Karlstraße bis zur Schmiedegasse, westliche Seite Schmiedegasse bis südliche Grundstücksbegrenzung Schmiedegasse 11, entlang der nördlichen Begrenzung der Hausgrundstücke Schmiedegasse 8 und Heinrichstraße 7, dann zur Karlstraße, von hier bis zur Feldstraße, dieser in nördlicher Richtung folgend bis 50 m südlich der Herzogstraße, von hier zum Ausgangspunkt.

A 3: Gebiet wird begrenzt von Oswaldstraße, 50 m südlich der Rudolfstraße, etwa 40 m östlich des Franz-Lenze-Platzes und 50 m südlich der Manfredstraße. (Für die Eckgrundstücke Rudolfstraße/Oswaldstraße gilt B II o.)

A 4: Beginnend an der Straße An der Poeling entlang der westlichen Begrenzung der Hausgrundstücke Römerstraße 39—19, dann vorspringend bis zur östlichen Grenze der Besitzung In der Lunnenheide 1, dieser Grenze folgend bis zum Brusbach, in westlicher Richtung den Brusbach begleitend bis zur Ostgrenze des Hausgrundstückes Rheinstraße 325, der Rheinstraße nach Westen folgend bis zur westlichen Begrenzung der Besitzung Rheinstraße 285, dieser Grenze folgend bis zur Straße

In der Dell, nach Osten vorspringend bis zur Grundstücks-grenze In der Dell 8, dieser folgend bis zum Brusbach, hier nach Osten abzweigend bis 50 m westlich der Straße An der Poeling, dieser parallel bis 50 m westlich der Römerstraße, von hier in südlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

A 5: Südliche Seite Hüttenbahn, entlang der östlichen Begrenzung der Hausgärten Im Wertkamp 16—2, Grenze gegen Duisburg, 40 m westlich der Straße Am Brandenberg bis zur Hüttenbahn.

B I o 10: Begrenzt von Voerder Straße, südöstliche Grenze gegen Dinslaken, dem Grünstreifen 20 m östlich des Rotbaches und der Grenze gegen Voerde.

B I o 11: Östliche Begrenzung 20 m Grünstreifen des Rotbaches, etwa 65 m südlich parallel zur Rotbachstraße bis zur westlichen Begrenzung der Besitzung Rotbachstraße 104, von hier nach Norden über die Rotbachstraße hinaus bis 90 m nördlich der Rotbachstraße, dieser parallel in östlicher Richtung folgend bis 60 m westlich der Schanzenstraße, den westlichen Grundstücksgrenzen Schanzenstraße entlang bis zum Entwässerungsgraben, von hier nach Osten bis zur Grünfläche am Rotbach, mit Ausnahme des Eckgrundstückes vom Rotbach bis zur Schanzenstraße, der Schanzenstraße 60 m nach Norden folgend.

B I o 12: Gebiet zwischen östlicher Seite Kaiserstraße und südliche Seite Kreuzweg bis 50 m östlich der Hochstraße, von hier in südlicher Richtung in einer Kurve mit 800 m Radius bis 200 m östlich der Einmündung der Hochstraße in die Kaiserstraße, dann in westlicher Richtung bis zur Einmündung Hoch-/Kaiserstraße.

B I o 13: 40 m westlich der Straße Lehmkuhlplatz, entlang der westlichen Grundstücksgrenzen Lehmkuhlplatz 69—59, nördliche und westliche Begrenzung des alten Friedhofs, nördliche Seite Kirchstraße bis 100 m östlich der Kaiserstraße, nach Norden 100 m parallel zu dieser Straße und südliche Seite Johanniterweg.

B II o 20: Ecke Römer- und Herzogstraße von der Straße Am Nünninghof bis 60 m südlich der OW. II in Bautiefe.

B II o 21: Die Südseite der Herzogstraße von Römerstraße, die Westseite der Franz-Lenze-Straße bis Karlstraße, die Nordseite der Karlstraße mit Ausnahme eines 60 m breiten Streifens von der Westseite des Hauses Theodor Bremmekamp nach Westen, die Römerstraße von Karlstraße bis Herzogstraße in Bautiefe.

B II o 22: An der Herzogstraße von Franz-Lenze-Straße bis Ottostraße in Bautiefe, an der Franz-Lenze-Straße, Herzogstraße bis Johannesstraße an das Schulgrundstück Ochtroper Schule angrenzend.

B II o 23: Gebiet begrenzt von Johannesstraße, Karlstraße und Franz-Lenze-Straße.

B II o 24: Gebiet begrenzt von Karlstraße, Franz-Lenze-Straße, Franz-Lenze-Platz, Frankenstraße und Römerstraße. (Die Front Franz-Lenze-Platz von Am Helpoot bis Hermannstraße ist C II o.)

B II o 25: Südseite Frankenstraße, die Westseite des Franz-Lenze-Platzes von Frankenstraße zur verlängerten Rudolfstraße, der verlängerten Rudolfstraße 60 m nach Westen folgend, sodann in Bautiefe südlich der Cheruskerstraße bis 50 m östlich der Römerstraße, von hier parallel zur Römerstraße, nördliche Begrenzung des Hausgrundstückes Römerstraße 282, östliche Seite Römerstraße bis Frankenstraße.

B II o 26: Gebiet wird umgrenzt Herzogstraße, Oswaldstraße, Im Bremmenkamp, Feldstraße, südliche Begrenzung der Hausgrundstücke Karlstraße 108 bis 122 und Ottostraße.

B II o 27: Östliche Seite Oswaldstraße von Bahnhofstraße bis Herzogstraße und Elisabethstraße von Oswaldstraße bis Georgstraße in Bautiefe.

B II o 28: Gebiet wird begrenzt Oswaldstraße von Im Bremmenkamp bis 65 m südlich Manfredstraße, südliche Seite Manfredstraße in Bautiefe, Franz-Lenze-Platz von Rudolfstraße bis Im Bremmenkamp, nördliche Seite Manfredstraße in Bautiefe, an der verlängerten Maxstraße nach Norden vorspringend bis zur Straße Im Bremmenkamp, dieser entlang bis zur Oswaldstraße.

- B II o 29:** Nördliches Eckgrundstück Rudolfstraße/Oswaldstraße, westliche Seite Oswaldstraße von Rudolfstraße bis Bahnhofstraße und nördliche Seite Bahnhofstraße von Oswaldstraße bis 140 m westlich Lore-Agnes-Straße in Bautiefe.
- B II o 30:** Südliche Seite Bahnhofstraße von Scholte-Rahm-Straße bis 50 m östlich der Neue Waldstraße, dieser in 50 m Entfernung gleichlaufend bis zum Brusbach, nördliche Seite Brusbach bis Scholte-Rahm-Straße, von hier nach Norden bis 50 m südlich Bahnhofstraße und die südliche Seite der Bahnhofstraße von Scholte-Rahm-Straße bis 18 m östlich der Römerstraße von Mitte Straße gemessen in Bautiefe mit Ausnahme eines 24 m breiten Streifens gegenüber Teutonenstraße.
- B II o 31:** Gebiet wird begrenzt durch Grenze gegen Dinslaken, westliche Seite durch eine Linie, die parallel zur geplanten Umgehung der Verbandsstraße NS. IV im Abstand von 25 m von Mitte Straße gemessen verläuft und südliche Seite Watereckstraße.
- B II o 32:** Östliche Seite Friedrich-Ebert-Straße, südliche Seite Watereckstraße und westliche Seite der geplanten Umgehung der Verbandsstraße NS. IV im Abstand von 25 m von Mitte Straße gemessen bis zur Friedrich-Ebert-Straße.
- B II o 33:** Vennbruchstraße von Gerhardstraße bis Herzogstraße, südliche Seite Herzogstraße bis Friedrich-Ebert-Straße, westliche Seite Friedrich-Ebert-Straße bis südliche Grenze des Hausgrundstückes Friedrich-Ebert-Straße 489, dieser Grenze folgend bis zur westlichen Begrenzung, hier nach Süden schwenkend bis zum Hausgarten Gerhardstraße 32, weiter nach Westen verlaufend bis zur westlichen Grenze Gerhardstraße 34, dieser Grenze entlang bis zur Gerhardstraße, Gerhardstraße nördliche Seite bis Vennbruchstraße.
- B II o 34:** Von Gerhardstraße 70 m gleichlaufend zur Friedrich-Ebert-Straße bis zur Elisabethstraße, nördliche Seite Elisabethstraße bis zum Brusbach, östliche Seite Brusbach und östliche Seite Vennbruchstraße bis Gerhardstraße, südliche Seite Gerhardstraße bis zum Ausgangspunkt.
- B II o 35:** Begrenzt durch eine Linie, die parallel zur Friedrich-Ebert-Straße im Abstand von 25 m von Mitte Straße gemessen verläuft, nördliche Seite Entwässerungsgraben, östliche Seite Brusbach und südliche Seite Elisabethstraße mit Ausnahme nördliche Ecke Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße, welche als C II o ausgewiesen ist.
- B II o 36:** Westliche Seite Friedrich-Ebert-Straße in einem Abstand von 25 m von Mitte Straße gemessen, beginnend 50 m südlich der Anschlußbahn der Bergwerksgesellschaft Walsum bis zum Betriebshof der DVG., nördliche Grenze des Betriebshofes bis 80 m westlich der Kurze Straße, von hier 250 m nach Norden entlang der östlichen Seite des Schulgrundstückes bis 50 m südlich der Anschlußbahn, dann zum Ausgangspunkt zurück.
- B II o 37:** Wird begrenzt von der westlichen und nördlichen Seite der Hausgrundstücke Am Driesenbusch, entlang nördlich der Baustraße in Bautiefe bis zur Kurze Straße, dieser in südlicher Richtung bis zur Baustraße folgend, der Baustraße nach Westen bis zur östlichen Grenze der Besitzung Baustraße 35, von hier nach Süden bis zur östlichen Grenze Schloßstraße 44, der Schloßstraße nach Osten bis zur östlichen Begrenzung der Hausgärten Horsterbruchstraße, dieser Grenze folgend bis zur Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, nördliche Seite Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße bis zum Brusbach, dem Brusbach in nördlicher Richtung folgend bis zum Driesenbusch, von hier nach Osten bis zum Ausgangspunkt.
- B II o 38:** Südliche Seite Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, beginnend westliche Begrenzung der Hausbesitzung Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 310, der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße nach Osten folgend bis zur Friedrichstraße, entlang der südlichen Grenze der Hausgärten Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße bis zum Postgrundstück, westliche Seite Postgrundstück bis zur Straße Am Grünen Ring, westliche Seite Poststraße bis zur Prinzenstraße, östliche Grenze der Besitzung Prinzenstraße 19, entlang der östlichen Grenze der Hausgärten Bruckmannsweg bis zur Schulstraße, nach Westen nördliche Seite Schulstraße bis zur Bundesbahn, der Bundesbahn folgend bis zum Friedhof Aldenrade, der Friedhofsgrenze zur Dittfeldstraße folgend bis zum Ausgangspunkt Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, mit Ausnahme der Grünanlagen Am Grünen Ring von Dittfeldstraße bis Poststraße.
- B II o 39:** Beginnend 20 m nördlich der GHH-Bahn bis Schulstraße und Schulstraße von Dittfeldstraße bis östliche Grenze Schulstraße 29 in Bautiefe.
- B II o 40:** Gebiet wird begrenzt im Norden von der GHH-Bahn, im Osten Kath. Kirche Aldenrade, im Süden durch die Nühlenstraße und westliche Seite Kirchengrundstück.
- B II o 41:** Östliche Seite Friedrich-Ebert-Straße im Abstand von 25 m von Mitte Straße gemessen von der Straße Am Büschchen bis zur neuapostolischen Kirche, südliche Seite Holtener Straße. Die südliche Seite der geplanten Umgehungsstraße NS. IV im Abstand von 25 m von Mitte Straße gemessen bis zur Dr.-Hans-Böckler-Straße, nördliche Seite der Dr.-Hans-Böckler-Straße bis Schillerstraße, der Schillerstraße nach Norden folgend bis 40 m südlich der Kantstraße, der Kantstraße parallel bis zur Heinestraße, östliche Seite Heinestraße bis Goethestraße, westliche Seite Schillerstraße von Goethestraße bis zur verlängerten Straße Am Büschchen in Bautiefe, nach Westen entlang der Straße Am Büschchen bis zur Friedrich-Ebert-Straße.
- B II o 42:** Südliche Seite Dr.-Hans-Böckler-Straße von Schillerstraße bis 100 m westlich der geplanten Umgehungsstraße NS. IV, parallel zu dieser Straße in südlicher Richtung bis zur Sonnenstraße, dieser 360 m entlang in westlicher Richtung, dann nach Süden verlaufend bis 50 m nördlich der Hüttenbahn, mit dieser gleichlaufend bis 60 m östlich der Friedrich-Ebert-Straße, von hier nach Norden 60 m parallel zur Friedrich-Ebert-Straße bis zum Rathaus, von hier nach Osten bis zur verlängerten Schillerstraße, dann gegen Norden bis zur Dr.-Hans-Böckler-Straße.
- B II o 43:** Gebiet wird begrenzt durch östliche Seite Schachtstraße von Holtener Straße bis zur Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken, nördliche Begrenzung der Hausgärten Kirchwiesenweg bis zur Straße Am Dyck, westliche Seite der Straße Am Dyck bis Holtener Straße, nördliche Seite Holtener Straße bis Schachtstraße.
- B II o 44:** Das Gebiet zwischen Holtener Straße von Anschlußbahn bis GHH-Bahn, nördliche Seite GHH-Bahn und östliche Seite Anschlußbahn bis Holtener Straße, mit Ausnahme der Grünanlage Denkmal Wehofen.
- B II o 45:** Nördliche Grenze GHH-Bahn, östliche Grenze 40 m parallel der Straße Am Brandenburg, südliche Grenze Gemarkungsgrenze gegen Duisburg, im Westen 50 m parallel zur Friedrich-Ebert-Straße.
- B II o 46:** Die Nordseite der Gartenstraße, Ostseite Hamborner Straße/Rheinstraße bis 80 m südlich der Lehnackerstraße, dann nach Osten verspringend zur nördlichen Grenze der Hausbesitzung Dittfeldstraße 43, entlang der Dittfeldstraße nach Norden bis zur Bundesbahn, der Bundesbahn in südöstlicher Richtung folgend bis 100 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße, Ostgrenze der Hausgrundstücke Dittfeldstraße 34—18, Nordgrenze der Hausbesitzung Teichstraße 8 und 10, Ostgrenze Teichstraße 8, Westgrenze der Häuser Friedrich-Ebert-Straße 25—23, 25 m parallel zur Teichstraße bis Dittfeldstraße, südliche Seite Rheinstraße bis Grünfläche Friedrich-Ebert-Straße, Westseite der Grünfläche bis Gartenstraße.
- B II o 47:** Entlang der nördlichen Seite der Hafenstraße von Rheinstraße bis 20 m westlich der Ackerstraße in Bautiefe.
- B II o 48:** Gebiet wird begrenzt GHH-Bahn, Rheinstraße, Hamborner Straße, Schwelgernstraße bis 130 m südlich der Hamborner Straße, Ost- und Nordgrenze der geplanten Dauerkleingartenanlagen und östliche Seite Ackerstraße.
- B II o 49:** Westliche Seite Römerstraße zwischen der Straße An der Poeling und der Straße In der Lunnenheide in Bautiefe.
- B II o 50:** Westliche Seite Römerstraße von der Straße In der Lunnenheide bis zur Rheinstraße, die Rheinstraße von der Römerstraße bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Besitzung Rheinstraße 325 in Bautiefe.
- B II o 51:** Östliche Seite Römerstraße von Brusbach bis nördliche Begrenzung des Hausgrundstückes Römerstraße 30 in Bautiefe.

B II o 52: Die Südseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße von Römerstraße 650 m nach Westen in Bautiefe.

B II o 53: Nordseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße von der Westseite der Besetzung Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 145 bis zur Westseite der Besetzung Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 137 in Bautiefe.

B II o 54: Nordseite Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße zwischen westlicher Begrenzung des Schachteinganges bis 25 m westlich des Hausgrundstückes Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 89 in Bautiefe.

B II o 55: Die Ostseite der Kaiserstraße von der Königstraße bis zur Hochstraße, von hier 200 m nach Osten, dann in einer Kurve mit 800 m Radius bis 50 m nördlich der Westseite des Friedhofes, entlang der Westseite des Friedhofs bis zur Königstraße, der Königstraße bis zum Ausgangspunkt.

B II o 56: Gebiet wird begrenzt von Königstraße, Lehmkuhlplatz und Johanniterweg.

B II o 57: Gebiet wird begrenzt von Johanniterweg, Lehmkuhlplatz und westliche Grenze der Hausgärten Kirchstraße 39 bis Lehmkuhlplatz 69.

B II o 58: Gebiet wird begrenzt im Norden von der Königstraße zwischen Lehmkuhlplatz und Querstraße, im Osten von der Querstraße bis südliche Grenze der Besetzung Querstraße 19, dieser Grenze 150 m in westlicher Richtung folgend, von hier 30 m parallel der alten Kirchstraße folgend bis zum Schulgrundstück, von hier nach Süden bis 10 m nördlich der alten Kirchstraße, der südlichen Schulgrundstücksgrenze in 10 m Abstand folgend bis zum Lehmkuhlplatz, entlang der östlichen Seite der Straße Lehmkuhlplatz bis zum Ausgangspunkt Königstraße.

C II o 65: Gerhardstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis zur westlichen Begrenzung des Grundstückes Gerhardstraße 34, der West- und Nordseite dieses Grundstückes entlang, dann 30 m in nördlicher Richtung bis zur Südseite der Hausbesetzung Friedrich-Ebert-Straße 489, dieser folgend bis zur Friedrich-Ebert-Straße, der Friedrich-Ebert-Straße entlang bis zur Gerhardstraße.

C II o 66: Elisabethstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis zum Kirchgrundstück, der östlichen Begrenzung des Kirchgrundstückes 120 m nach Norden folgend, dann in nordwestlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Hausgrundstückes Gerhardstraße 21, der Gerhardstraße nach Osten bis zur Friedrich-Ebert-Straße, dieser nach Süden folgend bis zum Hausgrundstück Friedrich-Ebert-Straße 435, von hier der Friedrich-Ebert-Straße weiter folgend bis zur Elisabethstraße, jedoch im Abstand von 25 m von Mitte Straße gemessen.

C II o 67: Ecke Friedrich-Ebert-Straße und Bahnhofstraße, die Friedrich-Ebert-Straße 40 m nach Norden in einem Abstand von 25 m von Mitte Straße gemessen, die Bahnhofstraße 70 m nach Westen in Bautiefe.

C II o 68: Zwischen der Straße Am Büschchen, Nordgrenze des Hausgrundstückes Heinestraße 48, Ostgrenze der Hausgrundstücke Heinestraße 48—40, Westgrenze des Hausgrundstückes Goethestraße 35, Goethestraße, Heinestraße bis 50 m nördlich der Dr.-Hans-Böckler-Straße, einer Linie, die 50 m nördlich parallel zur Dr.-Hans-Böckler-Straße und 50 m östlich parallel zur Friedrich-Ebert-Straße verläuft, Süd- und Westgrenze des Hausgrundstückes Goethestraße 10, der Nordgrenze des Hausgrundstückes Friedrich-Ebert-Straße 198, der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Nordgrenze des Hausgrundstückes Friedrich-Ebert-Straße 208, der Friedrich-Ebert-Straße nach Norden im Abstand von 25 m von Mitte Straße gemessen folgend bis Am Büschchen.

C II o 69: Von der Westgrenze des Hausgrundstückes Baustraße 36, entlang der Nordgrenze des Straßenbahndepots, der Friedrich-Ebert-Straße, der Straße An der Bröckerei, der Ostgrenze der Hausgrundstücke An der Bröckerei 5 und Schloßstraße 8, der Schloßstraße, der Ostgrenze des Hausgrundstückes 44 und Baustraße 35, der Baustraße bis zur Westgrenze des Hausgrundstückes Baustraße 36.

C II o 70: Friedrich-Ebert-Straße (Westseite) und Bundesbahn und einer Linie 30 m parallel zur Emscher.

C II o 71: Gebiet zwischen Schulstraße, Dittfeldstraße, Hüttenbahn und Bundesbahn, mit Ausnahme eines 15 m breiten Streifens parallel zur GHH-Bahn.

C II o 72: Gebiet zwischen Nühlenstraße, Dittfeldstraße, Hüttenbahn und westliche Grundstücksgrenze Kirchengemeinde Aldenrade.

C II o 73: Südliche Seite Lehnackerstraße in einer Bautiefe von 70 m, Rheinstraße, GHH-Bahn 15 m parallel der Emscher und Dittfeldstraße.

C II o 74: Friedrich-Ebert-Straße von Bundesbahn bis Teichstraße, Teichstraße bis östliche Grundstücksgrenze des Hausgrundstückes Teichstraße 8, dieser nach Norden und Westen folgend entlang der Ostgrenze der Hausgrundstücke Dittfeldstraße 18—34, der Bundesbahn in östlicher Richtung bis zur Friedrich-Ebert-Straße.

C II o 75: Östliche Seite Friedrich-Ebert-Straße von der Bundesbahn bis zur Gemeindegrenze gegen Duisburg-Hamborn.

C II o 76: Gebiet zwischen Gartenstraße, Gemeindegrenze gegen Duisburg-Hamborn und Hamborner Straße.

C II o 77: Gebiet begrenzt von Ackerstraße, Hafensstraße und Hüttenbahn.

C II o 78: Westliche Seite Römerstraße im Abstand von 18 m von Mitte Straße gemessen von der Straße An der Poeling bis zur Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße in einer Bautiefe von 40 m.

C II o 79: Nördliche Seite Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße von der östlichen Grundstücksgrenze der Hausbesetzung Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 81 bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Hausgrundstückes Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 37 in einer Bautiefe von 60 m.

C II o 80: Nördliche Seite Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und Rheinstraße von der östlichen Grundstücksgrenze der Besetzung Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 3 bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Hausgrundstückes Rheinstraße 33 in einer Bautiefe von 60 m.

C II o 81: Die Südseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und Rheinstraße, beginnend 140 m westlich der Brusbachstraße bis zur Fährstraße in Bautiefe.

C II o 82: Die Westseite der Rheinstraße von der Nordseite der Grundstücksgrenze des Hausgrundstückes Rheinstraße 2 bis zur Fährstraße, der Fährstraße 50 m nach Südwesten folgend, von hier in nordwestlicher Richtung 60 m, dann nach Norden abbiegend bis zur Grundstücksgrenze Rheinstraße 2, dieser bis zur Rheinstraße folgend.

C II o 83: Gebiet zwischen Königstraße, Johanniterweg und einer Linie, die 90 m parallel zur Kaiserstraße bis zur Kirchstraße verläuft, Kirchstraße und Kaiserstraße.

C II o 84: Ostseite der Römerstraße von 50 m südlich der Frankenstraße bis Bahnhofstraße und die Nordseite der Bahnhofstraße bis östliche Begrenzung des Hausgrundstückes Bahnhofstraße 216 in einer Bautiefe von 50 m.

C II o 85: Nördliche Seite Bahnhofstraße von westliche Seite der Hausbesetzung Bahnhofstraße 178 bis östliche Begrenzung der Hausbesetzung Bahnhofstraße 184 in Bautiefe.

C II g 90: Ostseite Franz-Lenze-Platz zwischen Hermannstraße, Hausgrundstücke Theodorstraße 23—1, Im Brementkamp und Franz-Lenze-Platz.

C II g 91: Westseite Franz-Lenze-Platz, zwischen Franz-Lenze-Platz, der Straße Am Helpoot 25 m nach Westen folgend, von hier nach Norden zu einem Punkt, der 35 m westlich der nördlichen Einmündung des Franz-Lenze-Platzes liegt und Hermannstraße.

C II g 92: Östliche Seite des Franz-Lenze-Platzes von Bahnhofstraße bis Rudolfstraße, Südseite der Rudolfstraße bis westliche Begrenzung der Besetzung Rudolfstraße 57, dieser Grenze in südlicher Richtung folgend, dann südliche Begrenzung der Hausgrundstücke Rudolfstraße 57—53, in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Hausbesetzung Bahnhofstraße 186, nördliche Seite der Bahnhofstraße bis zum Franz-Lenze-Platz.

C II g 93: Nördliche Seite der Bahnhofstraße von Franz-Lenze-Platz bis östliche Begrenzung des Hauses Bahnhofstraße 224, dieser Grenze 90 m nach Norden folgend, von diesem Punkt rechtwinklig zum Franz-Lenze-Platz und westliche Grenze Franz-Lenze-Platz bis Bahnhofstraße.

C II g 94: Nordseite der Rheinstraße von Dittfeldstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße in einer Bautiefe von 25 m und westliche Seite der Friedrich-Ebert-Straße von der Rheinstraße bis zur Teichstraße in einer Bautiefe von 30 m.

C III g 100: Zwischen Goethestraße, der West- und Südgrenze des Hausgrundstückes Goethestraße 10, einer Linie, die 50 m östlich der Friedrich-Ebert-Straße und 50 m nördlich der Dr.-Hans-Böckler-Straße verläuft, der Schillerstraße, der Dr.-Hans-Böckler-Straße und der Friedrich-Ebert-Straße.

C III g 101: Westseite Friedrich-Ebert-Straße zwischen der Straße An der Bröckerei und der südlichen Begrenzung des Hausgrundstückes Friedrich-Ebert-Straße 215, dieser 80 m nach Westen folgend, von hier rechtwinklig bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Besitzung Schloßstraße 11, dann 30 m nach Osten und wieder im rechten Winkel nach Norden bis zur Schloßstraße verlaufend, der Schloßstraße folgend bis 30 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße, von diesem Punkt rechtwinklig in nördlicher Richtung bis zur Straße An der Bröckerei, dieser Straße folgend bis zur Friedrich-Ebert-Straße.

C III g 102: Südseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, beginnend 35 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße bis Friedrichstraße in einer Bautiefe von 30 m.

C III g 103: Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Planetenstraße bis zur Gemeindegrenze gegen Duisburg-Hamborn in einer Bautiefe von 40 m.

C III g 104: Westseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Hüttenbahn bis zur Emscher, der Emscher 30 m nach Westen folgend, von hier in nordwestlicher Richtung bis zur Nühlenstraße, der Nühlenstraße nach Osten entlang bis 20 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße, in nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Hausgrundstücke Friedrich-Ebert-Straße 103a—113 bis zur Hüttenbahn, dieser nach Osten folgend bis zur Friedrich-Ebert-Straße.

C IV g 110: Östliche Seite Friedrich-Ebert-Straße von der Planetenstraße bis zum Rathaus in einer Bautiefe von 60 m.

C IV g 111: Gebiet wird begrenzt von der Südseite des Hausgrundstückes Friedrich-Ebert-Straße 215, von der Westseite des Schulgrundstückes der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und der Friedrich-Ebert-Straße bis Haus Nr. 215.

C IV g 112: Westseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 50 m nach Süden, von diesem Punkt rechtwinklig in westlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Postgrundstückes, dieser Grenze in südlicher Richtung folgend bis zur Straße Am Grünen Ring, der Straße Am Grünen Ring bis östliche Begrenzung des Hausgrundstückes am Grünen Ring 10, dieser Grenze nach Norden, dann nach Westen folgend, von hier im rechten Winkel 20 m nach Norden, dann wieder rechtwinklig in östlicher Richtung bis 35 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße, von diesem Punkt in nördlicher Richtung bis zur Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße folgend bis zur Friedrich-Ebert-Straße.

C IV g 113: In einem Abstand von 50 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße, der Prinzenstraße, der Poststraße und der Straße Am Grünen Ring.

C IV g 114: Von der östlichen Grenze des Hausgrundstückes Prinzenstraße 19 bis zur Friedrich-Ebert-Straße, der Friedrich-Ebert-Straße nach Süden bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der evangelischen Kirche Aldenrade, dieser 60 m nach Westen folgend, von hier rechtwinklig 40 m nach Norden, hier wieder rechtwinklig nach Westen bis zur östlichen Begrenzung des Hausgrundstückes Prinzenstraße 19, der östlichen Begrenzung des Hausgrundstückes Prinzenstraße 19 entlang bis zur Prinzenstraße.

E 120: 40 m parallel der Elisabethstraße von Georgstraße bis 30 m westlich des Brusbaches, von hier nach Norden 60 m parallel zur Georgstraße bis 40 m südlich der Herzogstraße, von hier in einem Radius von 50 m bis an die Grenze der Besitzungen Georgstraße 12 und 14, sodann nach Süden 70 m parallel zur Oswaldstraße bis zum Ausgangspunkt.

E 121: Von einem Punkt, der 50 m südlich des Entwässerungsgrabens und 18 m östlich der geplanten Verlegung der Römerstraße, von Mitte Straße gemessen, liegt, 50 m parallel zum Entwässerungsgraben in östlicher Richtung bis zur Waldstraße, von hier in einer Kurve mit 600 m Radius nach Süden bis zu einem Punkt, der 80 m nördlich der Straße Am Driesenbusch liegt, dann nach Westen in einer Kurve mit 2000 m Halbmesser bis zur geplanten Verlegung der Römerstraße, dieser Straße nach Norden im Abstand von 18 m, von Mitte Straße gemessen, folgend bis zum Ausgangspunkt.

E 122: Gebiet wird begrenzt von einer Linie, die parallel zur Römerstraße im Abstand von 18 m, von Mitte Straße gemessen, verläuft, entlang der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, der Baugebiete 53, 54, 79, 80 und der Rheinstraße im Abstand von 20 m bis zum Nordhafen, der südlichen Seite des Nordhafens, dann 30 m nach Norden, abbiegend nach Osten bis zur Römerstraße.

E 123: Östliche Seite Kaiserstraße, 90 m nördlich der Hubbrücke 150 m nach Osten, von diesem Punkt in nord-östl. Richtung bis zur Ecke Lehmkuhlplatz u. Kirchstraße, in Anlehnung an die B II o-Fläche Nr. 58 mit 20 m Abstand bis zu einem Punkt, der 30 m südlich der Königstraße liegt, von hier nach Osten bis zur Anschlußbahn 40 m südlich der Königstraße, der Anschlußbahn nach Süden folgend bis zum E-Gebiet 122, in westlicher Richtung bis zum Nordhafen, der Nordseite des Nordhafens bis zur Hubbrücke, der Kaiserstraße bis zum Ausgangspunkt.

E 124: Gebiet wird begrenzt: Südufer des Nordhafens, Rheinstraße, Fährstraße und Rheindeich mit Ausnahme des Baugebietes Nr. 82.

E 125: Die Westseite der Kaiserstraße vom Hausgrundstück Kaiserstraße 57 bis zum Nordhafen, die Nordseite des Nordhafens, Ostseite des Rheindeiches bis zum Weg Auf dem Grind, diesem folgend bis zur Kleine Wardtstraße, dieser 30 m folgend, von hier in einem 1500er Radius bis zum Ausgangspunkt.

E 126: Gebiet wird begrenzt vom Ostufer des Rheins, von der Kleinen Emscher 700 m stromabwärts, von hier in nordöstlicher Richtung bis 80 m südlich der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, die Baugebiete Nr. 81, 52 an der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, Nr. 78 an der Römerstraße und Nr. 4 An der Poeling in einem Abstand von 15 m begleitend bis zur Rheinstraße, südlich der Rheinstraße 15 m parallel zu dieser bis zur Kleinen Emscher, Nordufer der Kleinen Emscher bis zum Rhein.

E 127: Gebiet wird begrenzt durch Südufer der Kleinen Emscher vom Rhein bis 40 m westlich der verlängerten Ackerstraße, einer Linie, die südlich bis zur Hafenstraße verläuft, der Hafenstraße in östlicher Richtung bis zur Ackerstraße, der Ackerstraße nach Süden bis zur Wertstraße, in Verlängerung der Ackerstraße bis zur Gemeindegrenze gegen Duisburg-Hamborn, dieser Grenze in westlicher Richtung folgend bis zum Rhein, den Rhein stromabwärts bis zur Mündung der Kleinen Emscher.

E 128: Nördlich der Holtener Straße, beginnend von einem Punkt, der 20 m östlich der verlängerten Heinestraße und 40 nördlich der Holtener Straße liegt, von hier parallel zur Holtener Straße 310 m nach Osten, hier rechtwinklig in nördlicher Richtung bis zur Anschlußbahn der Schachtanlage Wehofen, dieser und der Gemarkungsgrenze nach Westen folgend bis 20 m östlich der Verlängerung der geplanten Heinestraße, von hier zum Ausgangspunkt zurück.

E 129: Gebiet wird begrenzt von der Gemeindegrenze gegen Dinslaken und der Anschlußbahn Zeche Wehofen-Walsum.

E 130: Zwischen Anschlußbahn Zeche Hamborn 2/5 und Zeche Wehofen-Walsum, Gemeindegrenze gegen Dinslaken, Schachtstraße und Kleingartenanlage Wehofen.

E 131: Zwischen Bundesbahn, einer Linie, die 75 m südlich der Achse der OW. II bis zur geplanten Verlegung der Römerstraße verläuft, der geplanten Römerstraße im Abstand von 18 m, von Straßenmitte gemessen, und der nördlichen Zufahrt zur Bundesbahngüterabfertigung.

310. **Satzung**
zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
zur Errichtung und Unterhaltung
einer landwirtschaftlichen Verbandsberufsschule
im unteren Rhein-Wupper-Kreis vom 6. 8. 1954.

Die Verbandsversammlung hat am 22. 3. 1956 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

- a) In der Überschrift ist zu streichen: „im unteren Rhein-Wupper-Kreis“.
An Stelle dessen ist einzufügen: „für den unteren Rhein-Wupper-Kreis und die Stadt Leverkusen“.
- b) In § 1 ist zu streichen: „Leverkusen“ und „sowie“.
Hinter „Rhein-Wupper-Kreis“ ist einzufügen: „sowie die Stadt Leverkusen“.
- c) In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ist jeweils hinter „Rhein-Wupper-Kreis“ einzufügen: „und die Stadt Leverkusen“.
- d) In § 3 Abs. 2 ist zu streichen: „die Gemeindegemeinschaften der Gemeinden Leverkusen“. An Stelle dessen ist einzufügen: „der Oberstadtdirektor der Stadt Leverkusen und die Stadtdirektoren von“.
Hinter „Opladen“ ist einzufügen: „und“.
- e) In § 4 Abs. 1 ist vor: „die übrigen Verbandsmitglieder“ einzufügen: „die Stadt Leverkusen durch den Oberbürgermeister und den Oberstadtdirektor“; zu streichen ist: „sind“ und an Stelle dessen einzufügen „werden“.
- f) In § 6 ist zu streichen: „des Rhein-Wupper-Kreises“.
- g) In § 7 Abs. (4) a) ist hinter „von“ einzufügen: „der Stadt Leverkusen und“, vor „Gemeinden“: „übrigen“.

§ 2

Die Satzung des Zweckverbandes erhält demnach die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Opladen, den 22. März 1956.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung:
Gladbach, Landrat.

Anlage

Satzung
des Zweckverbandes zur Errichtung und Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Verbandsberufsschule für den unteren Rhein-Wupper-Kreis und die Stadt Leverkusen.

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben.

Die Gemeinden Bergisch-Neukirchen, Burscheid, Langenfeld, Leichlingen, Monheim, Hitdorf, Opladen und Witzhelden, der Rhein-Wupper-Kreis sowie die Stadt Leverkusen (Verbandsmitglieder) bilden auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl I S. 979) einen Zweckverband (Freiverband) zur Errichtung und Unterhaltung einer landwirtschaftlichen und gärtnerischen Berufsschule.

§ 2

Name und Sitz.

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Landwirtschaftlicher Berufsschulzweckverband für den unteren Rhein-Wupper-Kreis und die Stadt Leverkusen“. Die Schule führt den Namen „Landwirtschaftliche Verbandsberufsschule für den unteren Rhein-Wupper-Kreis und die Stadt Leverkusen mit Kreisgärtnerberufsschule“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Opladen.

§ 3

Verfassung (Verwaltung und Vertretung).

(1) Verbandsvorsteher ist der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Stellvertreter des Verbandsvorstehers sind der Oberstadtdirektor der Stadt Leverkusen und die Stadtdirektoren von Opladen und Langenfeld in dieser Reihenfolge.

(3) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes führt die Kreisverwaltung Opladen unentgeltlich.

§ 4

Vertretung der Verbandsmitglieder
(Verbandsversammlung).

(1) Der Rhein-Wupper-Kreis wird durch den Landrat und den Oberkreisdirektor, die Stadt Leverkusen durch den Oberbürgermeister und den Oberstadtdirektor, die übrigen Verbandsmitglieder werden durch die Bürgermeister und die Gemeindegemeinschaften in der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Landrat des Rhein-Wupper-Kreises, in seiner Vertretung der Oberkreisdirektor.

(3) Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Wenn die Tagesordnung es erfordert, sind der Kreislandwirt, der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und der Kreisgärtnermeister mit beratender Stimme zuzuziehen.

(4) In nachstehender Angelegenheit ist der Beschluß der Verbandsversammlung erforderlich:

- Festsetzung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung des Stellenplanes und der Schulorte,
- Anstellung von Lehrkräften,
- Annahme der Jahresrechnung,
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen,
- Verträge, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Verzichte auf Ansprüche des Zweckverbandes und Abschluß von Vergleichen, soweit sie von erheblicher Bedeutung sind,
- Übernahme neuer Aufgaben, für die eine Verpflichtung für den Zweckverband nicht besteht,
- Aufstellung der Schulordnung,
- Änderung der Verbandssatzung.

(5) Das Stimmrecht richtet sich nach der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahl der Verbandsschule. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist jeweils der 1. 7. des Vorjahres. Für je 10 Schüler haben die Mitglieder eine Stimme. Ist die Schülerzahl nicht durch 10 teilbar, so erhält das Verbandsmitglied für einen Rest von mehr als fünf Schülern eine weitere Stimme. Verbandsmitglieder, die weniger als 10 Schüler in die Verbandsberufsschule entsenden, haben eine Stimme.

Das Stimmrecht des Rhein-Wupper-Kreises richtet sich nach der Gesamtzahl der gartenbaulichen Berufsschüler.

§ 5

Sitzungen der Verbandsversammlung.

(1) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Einladungen sollen mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung

und möglichst unter Beifügung von Erläuterungsmaterial, erfolgen.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(3) Über den Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jeder Anwesende kann seine Auffassung zur Niederschrift geben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

(4) Die Verbandsversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der berechtigten Stimmen der Mitglieder beschlußfähig.

(5) Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6

Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden.

Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind und Jugendliche in die landwirtschaftliche Berufsberufsschule entsenden, zahlen zur Abgeltung aller Kosten einen Pauschalsatz, der durch die Verbandsversammlung alljährlich festgesetzt wird.

§ 7

Aufbringung der Verbandskosten.

(1) Die Schulortgemeinden stellen dem Zweckverband die erforderlichen Räume zur Verfügung.

(2) Die Kosten der Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der in den Schulortgemeinden für den landwirtschaftlichen Berufsschulunterricht benutzten Gebäude und Schulräume einschließlich der Ausstattung trägt jede Schulortgemeinde selbst. Lehr- und Lernmittel werden durch den Zweckverband beschafft. Der Unterricht wird für die gartenbaulichen Berufsschüler wie bisher in Opladen erteilt. Soweit der Unterricht im Gebäude der Landwirtschaftsschule stattfindet, trägt der Rhein-Wupper-Kreis die Kosten zu Abs. (2), Satz 1.

(3) Zur Deckung des Ausgabenbedarfs des Zweckverbandes werden die Verbandsmitglieder zu jährlich festzusetzenden Umlagen herangezogen.

(4) Die Umlage zur Deckung des nicht durch Staatszuschüsse gedeckten Fehlbedarfs wird erhoben:

- a) von den Gemeinden nach der anteiligen Schülerzahl der landwirtschaftlichen Berufsschule,
- b) vom Rhein-Wupper-Kreis nach der Zahl der gartenbaulichen Berufsschüler.

§ 4 (5) findet Anwendung.

(5) Die Umlagen sind in vierteljährlichen Vorauszahlungen an die Kreiskasse abzuführen.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen ortsüblich durch Aushang bei den Gemeindeverwaltungen. Soweit vorgeschrieben, geschieht die Veröffentlichung in der Tagespresse.

§ 10

Lehrkräfte.

Die für die landwirtschaftliche Berufsberufsschule erforderlichen Lehrkräfte werden auf Grund des Stellenplanes nach vorherigem Beschluß der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher eingestellt. Über das Angestelltenverhältnis beschließt die Verbandsversammlung.

§ 11

Kündigung der Mitgliedschaft.

Der Vertrag kann nur zum 1. April eines jeden Jahres mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden.

§ 12

Auflösung des Zweckverbandes.

(1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluß sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist das nach Abdeckung der Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem im § 7 Abs. 4 angegebenen Maßstab auf die beteiligten Mitglieder zu verteilen und für Berufsschulzwecke zu verwenden. Eine andere Verwendung oder Verteilung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem im § 7 Abs. 4 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Bei der Auflösung des Zweckverbandes ist anzustreben, daß der neue Träger der Berufsschule die hauptamtlichen Dienstkräfte des Zweckverbandes übernimmt. Ist dies nicht möglich, so sind die vermögensrechtlichen Ansprüche der Dienstkräfte durch den Zweckverband anderweitig sicherzustellen.

(5) Der Zweckverband gilt als fortbestehend, bis alle Verbindlichkeiten beglichen sind. Den Zeitpunkt der Auflösung bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Die Satzung tritt nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluß.

Auf Grund des § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird hierdurch die von der Verbandsversammlung des landwirtschaftlichen Berufsschulzweckverbandes für den unteren Rhein-Wupper-Kreis am 22. 3. 1956 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Errichtung und Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Berufsberufsschule im unteren Rhein-Wupper-Kreis festgestellt.

Dieser Beschluß wird am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf rechtswirksam.

Düsseldorf, den 10. April 1956.

K 10/4—343 — Opladen.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. April 1956

Nummer 17

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

311. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 123.
 312. Messungsgenehmigung. S. 123.
 313. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 123.
 314. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 124.

Wirtschaft und Verkehr.

315. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal-Barmen (vormals Barmer Bergbahn AG., Wuppertal-Barmen) vom 23. 2. 1931 (Amtsbl. der Regierung Düsseldorf, Stück 10, Jahrg. 1931). S. 124.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

316. Genehmigungen von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 124.
 317. Genehmigungen zum Betrieb des Totalisators. S. 124.

Sozialangelegenheiten.

318. Öffentliche Sammlung. S. 125.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

319. Einstufung der Direktoren, Direktorenstellvertreter und Fachvorsteher an kommunalen Berufsfach- und Fachschulen, insbesondere an Handels- und höheren Handelsschulen. S. 125.

320. Einrichtung einer Bezirksfachschule für zahnärztliche HelferInnen an der Bildungsanstalt für Frauenberufe in W.-Elberfeld, Kohlstraße 10. S. 125.

321. Berufsschule und Kunststoff-Wirtschaft. S. 126.

Bau- und Wohnungswesen.

322. Zulassung der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft Essen-Ost e. G. m. b. H. in Essen als Ausgeber von Reichheimstätten. S. 126.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

323. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Geldern. S. 126.

324. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinde Rheinkamp. S. 127.

325. Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1956. S. 128.

326. Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Buderich. S. 128.

327. Ergänzung der Erläuterungen zum Neuordnungsplan und zu den dazu gehörigen Fluchtlinienplänen der Stadt Essen. S. 130.

328. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 131.

329. Neubau einer Lack- und Farbenfabrik in Krefeld. S. 131.

330. Einziehung bzw. Verlegung von Wegen in Kamp-Lintfort. S. 131.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Eintritt in den Ruhestand. S. 131.

Nachruf. S. 131.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

311. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/3 — 117/5 — 20/7 — 46 — 141

Düsseldorf, den 19. April 1956.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd. Nr.: 299. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Heide/Essen. Grundbuchbezirk: Heide. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 5. 1956. Ende 1. 6. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 6. 1956.

Amtsgerichtsbezirk: Rees.

Lfd. Nr.: 303. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hurl. Grundbuchbezirk: Hurl. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 5. 1956. Ende 1. 6. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 6. 1956.

Amtsgerichtsbezirk: Geldern.

Lfd. Nr.: 304. Kreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kapellen. Grundbuchbezirk: Kapellen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 5. 1956. Ende 30. 5. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 6. 1956.

Im Auftrage: Bach.

312. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 14. April 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ulrich Ahrens in Essen, Rüttenscheider Straße 153, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Kurt Schulz ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

313. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — Pers.

Düsseldorf, den 17. April 1956.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. E. Jung hat seine Geschäftsräume von Duisburg-Meiderich, Gabelsbergerstraße 78, nach Duisburg, Königstraße 68—70, verlegt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

314. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — Pers.

Düsseldorf, den 17. April 1956.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Berns hat seine Geschäftsräume in Wuppertal-Barmen von Waisenstraße 14 nach Hebelstraße 3 verlegt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

315. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal-Barmen (vormals Barmer Bergbahn AG., Wuppertal-Barmen) vom 23. 2. 1931 (Amtsbl. der Regierung Düsseldorf, Stück 10, Jahrg. 1931).

Der Regierungspräsident.
V. 5. B. 2

Düsseldorf, den 12. April 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (RGBl. I, S. 21) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird der Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal-Barmen, die Genehmigung zur Änderung der Gleisanlagen am Opernhaus im Zuge des Talstraßenausbaus in Wuppertal-Barmen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 23. 2. 1931 maßgebend.
2. Die Gleisanlagen müssen nach dem geprüften und rechtskräftig festgestellten Bauplan G 2203 P. 19 vom 28. 11. 1955 hergestellt werden.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlagen wird dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG. übertragen, der nach Fertigstellung vor Inbetriebnahme der Gleise dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW — Technische Aufsichtsbehörde — zu bestätigen hat, daß die Anlagen nach dem genehmigten Plan und unter Einhaltung der Bestimmungen der BO-Strab erstellt worden sind.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

316. Genehmigungen von Pferdetoto-Sammelstellen.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 17. April 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I, S. 393 — nachstehenden Vereinen und Buchmachern die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammel-

stellen erteilt. Die Sammelstellen werden von den unten benannten Personen im Auftrage des jeweiligen Buchmachers bzw. Rennvereins betrieben.

Rennverein Raffelberg e. V., Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82:

1. Fritz Jöckel, Duisburg-Hüttenheim, An der Steinkaule
2. Erfrischungshalle Sieger, Duisburg-Meiderich, Von-der-Mark-Straße 46
3. J. Buchmann, Duisburg-Hamborn, Kaiser-Friedrich-Straße 2
4. Wilh. Krebber, Essen-Frintrop, Frintroper Straße 446
5. Heinr. Smikalla, Duisburg-Laar, Friedrich-Ebert-Straße 63
6. J. Waters, Wesel, Korbmacherstraße 6
7. Karl Koch, Essen-Karnap, Karnaper Straße 78
8. K. Peters, Essen-Altenessen, Altenessener Straße 214
9. K. Blümlein, Essen-Steele, Dreiringstraße 20
10. Irma Schroer, Duisburg, An der Pauluskirche
11. Lisb. Meinberg, Emmerich, Kaßstraße 54
12. Ernst Wissing, Oberhausen-Sterkrade, Bahnhofstraße 16
13. A. Schuffert, Duisburg, Heinestraße 4.

Buchmacher Siegmund Winter, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 112:

1. Van de Sandt u. Curian, Düsseldorf-Benrath, Heubesstraße 1
2. Gertrud Wiesen, Düsseldorf-Holthausen, Bonner Straße 15
3. Julius Meyer, Düsseldorf-Wersten, Ecke Werstener Dorfstraße.

Im Auftrage: Pohl.

317. Genehmigungen zum Betrieb des Totalisators.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 17. April 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I, S. 393 — nachstehenden Rennvereinen die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

a) dem Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82, auf seiner Rennbahn in Raffelberg für den

4. 3. 1956	18. 7. 1956	2. 12. 1956
4. 4. 1956	9. 9. 1956	9. 12. 1956
1. 5. 1956	3. 10. 1956	16. 12. 1956
3. 6. 1956	24. 10. 1956	23. 12. 1956
13. 6. 1956	11. 11. 1956	26. 12. 1956
		30. 12. 1956

b) dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in M. Gladbach, Trabrennbahn, auf seiner Rennbahn in M. Gladbach für den

29. 4. 1956	27. 5. 1956	8. 7. 1956
1. 5. 1956	31. 5. 1956	15. 7. 1956
5. 5. 1956	3. 6. 1956	22. 7. 1956
10. 5. 1956	10. 6. 1956	28. 7. 1956
13. 5. 1956	23. 6. 1956	5. 8. 1956
	12. 8. 1956	19. 8. 1956

c) dem Krefelder Rennverein e. V. 1911 in Krefeld, Rheinstraße 39, auf seiner Rennbahn in Krefeld für den

18. 3. 1956	23. 5. 1956	2. 9. 1956
22. 4. 1956	1. 7. 1956	5. 9. 1956
25. 4. 1956	22. 7. 1956	16. 9. 1956
21. 10. 1956	31. 10. 1956	

d) dem Neußer Reiter- und Rennverein 1875 in Neuß, Rennbahn am Markt, auf seiner Rennbahn in Neuß für den

11. 3. 1956	16. 5. 1956	27. 6. 1956
25. 3. 1956	6. 6. 1956	15. 8. 1956
2. 4. 1956	24. 6. 1956	26. 9. 1956
14. 10. 1956	18. 10. 1956	

e) dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V. in Düsseldorf, Wagnerstraße 26, auf seiner Rennbahn in Düsseldorf für den

7. 7. 1956 (zusätzlich).

Im Auftrage: Pohl.

Sozialangelegenheiten

318. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 18. April 1956.

Der Herr Innenminister hat mit Erlaß vom 23. 3. 1956 — I C 4/24—12.22 — dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) Deutsches Komitee, Köln, Komödienstraße 40, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 9. 1956 bis 15. 2. 1957 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen. Als Sammlungsmaßnahme ist der Vertrieb von Glückwunschkarten zum Preise von 4 DM je 10 Stück zugelassen. Die Werbung erfolgt durch Presse, Rundfunk und Werbeschreiben.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

319. Einstufung der Direktoren, Direktorenstellvertreter und Fachvorsteher an kommunalen Berufsfach- und Fachschulen, insbesondere an Handels- und höheren Handelsschulen.

Der Regierungspräsident.
II N (Besoldung)

Düsseldorf, den 17. April 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 15. 3. 1956 — Z 2/1 — 24/02 — 84/56 — bekannt mit der Bitte um Beachtung:

„Bei der Einstufung des o. b. Personenkreises haben die kommunalen Schulträger — in eigener Zuständigkeit — in verschiedenen Fällen gemäß § 22 LBesG in Verbindung mit Nr. 86 BV die Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt vergleichsweise herangezogen und darüber hinaus in einigen Fällen über die Herren Regierungspräsidenten meine Stellungnahme hierzu erbeten. Ich habe in diesen Fällen eine Prüfung über die Vergleichsmöglichkeit der genannten Schulen mit der Schule in Rheydt vorgenommen, in einigen Fällen die Vergleichsmöglichkeit abgelehnt und in vier Fällen keine Bedenken dagegen erhoben, daß die betreffenden Gemeinden bei der Eingruppierung in die Landesbesoldungsordnung diesen Vergleich ziehen.“

Inzwischen sind von verschiedenen Seiten Einwendungen gegen die vergleichsweise Heranziehung der Schule in Rheydt bei mir erhoben worden. Ich bin daher in eine erneute Prüfung der Frage eingetreten, ob wirklich die bisher angenommene Vergleichsmöglichkeit besteht und bitte Sie, umgehend dafür Sorge zu tragen, daß die in Betracht kommenden gemeindlichen Schulträger das Ergebnis dieser Prüfung abwarten, bevor sie entsprechende Höhergruppierungen vornehmen.

Eine inzwischen durchgeführte Überprüfung der Frage der Einstufung der Fachvorsteher an Berufsfach- und Fachschulen hat darüber hinaus ergeben, daß deren Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 14, auch bei einer etwaigen Vergleichbarkeit dieser Schulen mit der Schule in Rheydt, nicht gerechtfertigt ist, weil dieser Personenkreis nach dem Runderlaß des früh. RMfWEV vom 3. 3. 1938 — E IV a 411, Z II a — betr. Eingruppierung der Direktoren pp. der nichtstaatlichen öffentlichen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachschulen (vgl. Gehrt-Sielaff „Die Deutsche Berufsschule“, S. 331 ff.) nach Bes.Gr. A 3 a eingestuft worden ist und nach der Überleitungsübersicht zur Landesbesoldungsordnung diese Besoldungsgruppe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht.

Ich bitte daher, die in Betracht kommenden Schulträger hiervon gleichfalls umgehend zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, daß Fachvorsteher an Berufsfach- und Fachschulen in Zukunft nur nach A 12 besoldet werden.

Soweit ich hierzu in Einzelerlassen eine andere Auffassung vertreten habe, hebe ich diese Erlasse hiermit auf.“

Im Auftrage: Eilert i. V.

320. Einrichtung einer Bezirksfachschule für zahnärztliche Helferinnen an der Bildungsanstalt für Frauenberufe in W.-Elberfeld, Kohlstraße 10.

Der Regierungspräsident.

II N — 3 —

Düsseldorf, den 17. April 1956.

Auf Vorschlag der Zahnärztekammer für die Nord-Rheinprovinz — Bezirksstelle Berg. Land — und unter Zustimmung des Kultusministers wird im Einverständnis mit den zuständigen Schulträgern an der Bildungsanstalt für Frauenberufe in W.-Elberfeld, Kohlstraße 10, eine Bezirksfachklasse für zahnärztliche Helferinnen errichtet.

Das Einzugsgebiet erstreckt sich auf die kreisfreien Städte Wuppertal, Solingen, Remscheid und den Berufsschulzweckverband für den oberen Rhein-Wupper-Kreis.

Die zahnärztlichen Helferinnen haben während der Gesamtanlernzeit die Bezirksfachklasse in W.-Elberfeld zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Schülerinnen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Solche Kosten müssen von den Lehrherren getragen werden.

Für die Erstattung der Schulträger untereinander ist der Erlaß des Kult.Min. vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 — Nr. 2228/55 (veröffentlicht MBl. NW. 1955 S. 1857) maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 (1) des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Im Auftrage: Eilert i. V.

An die Berufsschulen des Bezirks
und die Schulträger dieser Schulen.

321. Berufsschule und Kunststoff-Wirtschaft.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 19. April 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 15. 3. 1956 - II E 4.42/0/1 Nr. 493/56 - mit der Bitte um Beachtung bekannt.

„In einem besonderen Schreiben weist die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks auf die besondere Bedeutung einer rechtzeitigen und sachgemäßen Unter-richtung über die Fragen der Eigenschaften und der Bearbeitung von Kunststoffen hin und gibt darin u. a. folgende Anregungen:

Die Kunststoff erzeugende und die Kunststoff verwendende Industrie sowie das Handwerk sind Träger des ‚Instituts für Kunststoff-Verwendung und -Verarbeitung in Industrie und Handwerk‘ an der Technischen Hochschule Aachen. Die Auf-gaben dieses Instituts liegen auf dem Gebiet der Forschung, der Verarbeitungstechnik, der Ent-wicklung von Verwendungsmöglichkeiten und der Ausbildung. Das Institut steht also in eng-ster Verbindung mit Wissenschaft und Praxis und ist deshalb in besonderem Maße geeignet, auch die Lehrerschaft an den Berufsschulen durch Vorträge, Demonstrationen und Informations-material über den Stand der Kunststoff-Verarbei-tung zu unterrichten.

Wir nehmen an, daß die Leiter des Instituts, Herr Professor Dr. Krekeler und Herr Dr. Peu-kert, gern bereit sein werden, die Bestrebungen um die Informierung der Berufsschulen zu un-terstützen. Für alle Fragen, die sich hier aus der Kunststoff-Verwendung im Handwerk ergeben, steht der Präsident der Handwerkskammer Aachen, Herr Bachmann, der dem Vorstand des Instituts angehört, ebenfalls gern zur Verfügung.

Zur allgemeinen Aufklärung und Unterrichtung des Handwerks über Kunststoff-Fragen wurden von unserer Bildstelle in Zusammenarbeit mit der Kunststoff-Industrie folgende Lichtbildreihen erstellt:

- A 16 Kunststoff als Werkstoff des Handwerks
- A 16 a Kunststoff im Metallhandwerk
- A 16 b Kunststoff im Holzverarbeitenden Handwerk
- A 16 c Kunststoff im Textil- und Lederhandwerk
- A 21 spanabgebende Bearbeitung von Kunststoffen.

Die Lichtbildreihen mit Vortragstexten stehen in den Bildstellen der Handwerkskammern zur Ver-fügung und können auch von den Berufsschulen entliehen werden.

Die Filmstelle der Handwerkskammer Düsseldorf hat außerdem einen Film ‚Schweißen von Kunst-stoffen‘ hergestellt, der ebenfalls für die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft, aber auch für die Ver-wendung bei den Berufsschulen besonders ge-eignet sein dürfte.

In diesem Zusammenhange sei ferner darauf hingewiesen, daß der von der Handwerkskam-mer Aachen erstellte Lehrwagen für Kunststoff-Verarbeitungslehrgänge z. Z. mit bestem Erfolg eingesetzt wird. Auch dieser Lehrwagen könnte den Berufsschullehrern für Demonstrationszwecke an den jeweiligen Einsatzorten des Wagens zur Verfügung gestellt werden.“

Im Auftrage: Wagler.

Bau- und Wohnungswesen

322. Zulassung
der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft
Essen-Ost e. G. m. b. H. in Essen
als Ausgeber von Reichsheimstätten.

Der Regierungspräsident.

W (WR) 21.00 a (I)

Düsseldorf, den 20. April 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsheimstätten-gesetzes in der Fassung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1291) in Verbindung mit §§ 3—6 der Ausfüh-rungsverordnung vom 19. 7. 1940 (RGBl. I, S. 1027) wird hiermit auf jederzeitigen Widerruf die Sied-lungsgenossenschaft Essen-Ost e. G. m. b. H. in Essen, Auf dem Holleter 57, zur Ausgabe von Reichsheimstätten für das Gebiet der Stadt Essen zu-gelassen, und zwar beschränkt auf solche Eigen-heime und Kleinsiedlungen, die von der Genossen-schaft errichtet worden sind oder deren Errichtung von ihr betreut worden ist.

Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Aus-geber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten wird dem Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55, übertragen.

Im Auftrage: Dr. Hennemann-Hohenfried.

Bekanntmachungen anderer Behörden

323. Polizeiverordnung
über die Fertigstellung der für den öffentlichen
Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen
und Plätze im Gebiet der Stadt Geldern.

Der Rat der Stadt Geldern hat für das Stadtgebiet — nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsaus-schusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — durch Beschluß vom 8. 3. 1956 folgende Polizei-verordnung erlassen. Diese beruht auf nachstehen-den gesetzlichen Grundlagen:

- a) dem Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zustän-digkeit der Polizei im Lande Nordrhein-West-falen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. 1953 S. 330),
- b) § 12 des Gesetzes über die Anlegung und Ver-änderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Ge-setzsamml. S. 561) mit den Änderungen des pr. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetz-samml. S. 23) — Fluchtliniengesetz —,
- c) § 22 Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbands-ordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlen-bezirk vom 5. 5. 1920 (Gesetzsamml. S. 286).

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Polizeiverordnung entsprechen.

§ 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegen-den Grundstücksflächen müssen der Stadt schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile und Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffent-lichen Verkehr und den Anbau nach den Bestim-mungen dieser Polizeiverordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen:

1. in der Freilegung der gesamten Fläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Straßenplanums in vorgesehener Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und in der Herstellung der durch die Straßenlage erforderlich werdenden Bauwerke und Einrichtungen (z. B. Brücken, Stützmauern, Böschungen, Einfahrten und Einfriedigungen),
2. in der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn, der Bürgersteige und Radwege,
3. in der Herstellung der erforderlichen Entwässerung und Beleuchtungseinrichtung,
4. in der Herstellung der vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen

1. für die Fahrbahn:
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrs- oder Sammelstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder sonst geeigneten Unterbau,
 - b) bei Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder dergleichen) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird;
2. für die Bürgersteige und Wohnwege:

die Abgrenzung mit Bordsteinen und die Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder wassergebundener Decke;
3. für die Radwege und Parkflächen:

eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochofenschlacke, Packlage oder dergleichen, nicht Kesselschlacke) und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Der Rat der Stadt bestimmt nach Anhörung des Tiefbauamtes der Stadt die gemäß § 4 dieser Polizeiverordnung vorgesehene Befestigung. In besonders gelagerten Fällen kann von den in § 4 dieser Polizeiverordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine bei Anliegerstraßen).

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt dreißig Jahre.

Geldern, den 8. März 1956.

Bösken, Bürgermeister.

324. **Polizeiverordnung
über die Fertigstellung der für den öffentlichen
Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen
und Plätze im Gebiet der Gemeinde Rheinkamp.**

Der Rat der Gemeinde Rheinkamp hat für das Gemeindegebiet — nach gutachtlicher Äußerung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — durch Beschluß vom 1. 3. 1955/24. 1. 1956 folgende Polizeiverordnung erlassen. Diese beruht auf nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

- a) dem Pr. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. I 1953 S. 330),
- b) § 12 des Pr. Gesetzes über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 561) mit den Änderungen des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) — Fluchtliniengesetz —,
- c) § 22 I Abs. 1 und 3 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (Gesetzsamml. S. 286).

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Polizeiverordnung entsprechen.

§ 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen

1. in der Freilegung der gesamten Fläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Straßenplanums in vorgesehener Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und in der Herstellung der durch die Straßenlage erforderlich werdenden Bauwerke und Einrichtungen (z. B. Brücken, Stützmauern, Böschungen, Einfahrten und Einfriedigungen),
2. in der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn, der Bürgersteige und Radwege,
3. in der Herstellung der erforderlichen Entwässerung und Beleuchtungseinrichtungen,
4. in der Herstellung der vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen

1. für die Fahrbahn:
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrs- oder Sammelstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder sonst geeigneten Unterbau,
 - b) bei Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder dergleichen) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird;
2. für die Bürgersteige und Wohnwege:

die Abgrenzung mit Bordsteinen und die Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder wassergebundener Decke;

3. für die Radwege und Parkflächen: eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochofenschlacke, Packlage oder dergleichen, nicht Kesselschlacke) und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die Wegpolizeibehörde bestimmt nach Anhörung des Tiefbauamtes der Gemeinde die gemäß § 4 dieser Polizeiverordnung vorgesehene Befestigung. In besonders gelagerten Fällen kann von den in § 4 dieser Polizeiverordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine bei Anliegerstraßen).

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 30 Jahre. Die Polizeiverordnung vom 29. 11. 1938 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Rheinkamp, den 14. April 1956.

Berns, stellv. Bürgermeister.

**325. Haushaltssatzung
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
für das Rechnungsjahr 1956.**

I.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 422) hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) am 17. 2. 1956 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 wird im Ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 6 687 627,— DM
in der Ausgabe auf 6 687 627,— DM

im Außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 32 000,— DM
in der Ausgabe auf 32 000,— DM

festgesetzt.

§ 2

Zur Deckung des Haushaltsfehlbedarfs im Ordentlichen Haushaltsplan wird die Verbandsumlage auf 1,1% der auf die Gemeinden der kreisfreien Städte und Landkreise des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entfallenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen für 1956 festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1956 wird auch für das Rechnungsjahr 1957 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 1957 maßgebenden Berechnungsunterlagen die Verbandsumlage endgültig berechnet werden kann.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 1956 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kasse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltssatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite sind nicht vorhanden.

§ 4

Ein Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben eines Außerordentlichen Haushaltsplanes 1956 dienen soll, ist für 1956 nicht vorgesehen.

Essen, den 17. Februar 1956.

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses: Dr. Greinert,
Oberstadtdirektor.

Als Verbandsausschußmitglied: Reintjes,
Oberkreisdirektor a. D.

II.

Durch Erlaß ZB 1—0.224.1 — vom 13. 4. 1956 hat der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der im § 3 der Haushaltssatzung beschlossenen Ermächtigung zur Aufnahme eines Kassenkredites erteilt.

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung sind genehmigungsfrei.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes 1956 schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

a) Ordentlicher Haushaltsplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahme DM	Ausgabe DM
1	2	3	4
0	Allgemeine Verwaltung	571 997	957 166
6	Planungs-, Bau- und Wohnungswesen	760 860	5 031 391
7	Wirtschaftsförderung	93 660	443 795
9	Finanzen	5 261 110	255 275
		6 687 627	6 687 627

b) Außerordentlicher Haushaltsplan

9	Finanzen (Wohngrundstücke)	32 000	32 000
---	-------------------------------	--------	--------

IV.

Der Haushaltsplan 1956 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk wird vom Tage dieser Bekanntmachung ab gemäß § 4 Abs. 1 des Gemeindefinanzgesetzes für 14 Tage im Zimmer 223 (2. Stock) des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35, öffentlich ausgelegt.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Der Verbandsdirektor: Kegel.

**326. Satzung
über die Müllabfuhr in der Gemeinde Buderich.**

Auf Grund der §§ 4, 19 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283), der §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. 1893 S. 152) und der hierzu ergangenen Abänderungsvorschriften wird auf Beschluß des Rates der Gemeinde Buderich vom 23. 2. 1956 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung für die Gemeinde Buderich erlassen:

§ 1

Allgemeines.

(1) Die Gemeinde Buderich betreibt als öffentliche Anstalt die Abfuhr des im Bereich der Gemeinde Buderich anfallenden Hausmülls.

(2) Die Abfuhr wird im Umleerverfahren mit Mülleimern durchgeführt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder im Gemeindegebiet wohnende Wohnungsinhaber — im Folgenden „Teilnehmer“ genannt — ist berechtigt, den Anschluß an die gemeindliche Müllabfuhr und ihre Benutzung zu verlangen.

(2) Den Anschluß an die Müllabfuhr nach Abs. 1 kann die Gemeinde versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang.

(1) Jeder Wohnungsinhaber ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Müllabfuhr anzuschließen und den gesamten, im Haushalt anfallenden Müll das ganze Jahr hindurch nur durch die gemeindliche Müllabfuhr abholen zu lassen (Anschlußzwang). Der Anschluß erfolgt durch schriftliche Anmeldung und durch Aufstellung der nach Anordnung der Verwaltung erforderlichen Müllgefäße. Sofern eine schriftliche Anmeldung nicht erfolgt, wird eine Veranlagung durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen.

(2) Als Wohnung wird jede Wohnungseinheit, unabhängig von der Zahl oder Nutzung der Räume, gewertet.

(3) Der Anschlußverpflichtete kann um Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang nachsuchen, wenn er ein begründetes Interesse an der privaten Verwertung des Mülls hat, wie es z. B. bei überwiegend landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken der Fall sein kann, und wenn er ferner die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege liegende Müllbeseitigung selbst in ausreichender Weise zu erfüllen instande ist. Der Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung und Darstellung der Müllbeseitigung und -verwertung bei der Gemeinde zu stellen.

(4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 3 Abs. 1 und 2 bestehen.

(5) Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Anschlußverpflichteten als Rechtsmittel der Einspruch bei der Gemeinde und die anschließende Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 4

Hausmüll.

(1) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der in den Wohnungen und anderen Teilen des Grundstückes entstehende Unrat (Asche, Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie hauswirtschaftliche Abfälle wie Lumpen, Knochen, Papier, Glas, Scherben, Metalle, Konservenbüchsen, Blumenabfälle und dergleichen).

(2) Als Hausmüll gelten nicht:

a) Packstoffe, Asche und Schlacke, soweit sie gewerblichen Betrieben entstammen, sowie Bauschutt und größere Steine;

b) Abfälle aller Art aus gewerblichen Betrieben, aus Fabriken, Werkstätten, Geschäftsräumen, Gasthöfen, Gastwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Krankenhäusern usw.;

c) Schnee, Eis, Erde, Laub, Schlamm, Gartenabfälle und Hofunrat;

d) menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung, ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen, Innereien und Schlachtabfälle;

e) flüssige Stoffe jeder Art;

f) Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehaltes oder aus einem anderen Grunde die Müllgefäße angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, z. B. Farbenreste usw.;

g) leicht entzündliche oder zerplatzende Stoffe (Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Karbid oder Karbidrückstände im nassen oder trockenen Zustand usw.);

h) Sperrstücke, die nicht in die Gefäße aufgenommen werden können oder durch welche die technischen Einrichtungen der Abfuhrwagen beschädigt werden könnten.

(3) Die im Absatz 2 bezeichneten Stoffe sowie Asche und Schlacke im heißen Zustand dürfen den Mülleimern nicht zugeführt werden.

(4) Ob Gegenstände oder Stoffe unter Abs. 1 oder 2 fallen, entscheidet die Gemeinde. Wird festgestellt, daß Stoffe, die unter Abs. 2 fallen, eingefüllt sind, so ist die Gemeinde von der Abfuhrpflicht entbunden.

(5) Die Gemeinde kann die Abfuhr von Sperrstücken (vgl. Abs. 2 h) sowie die Abfuhr des Mülls von Grundstücken, die nicht an die Müllabfuhr angeschlossen sind, nach besonderen Vereinbarungen übernehmen.

§ 5

Anschluß und Anmeldung.

(1) Der Teilnehmer hat schriftlich — auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck — die zur Durchführung der Müllabfuhr erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Anmeldung muß bei völliger oder teilweiser Neueinrichtung der Müllabfuhr innerhalb der von der Gemeindeverwaltung gesetzten Frist, im übrigen spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem voraussichtlich Müll anfallen wird.

(3) Ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Mülls zu erwarten, so hat der Teilnehmer dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 6

Umleerverfahren mit Mülleimern.

Die erforderlichen Müllgefäße, die eine staubfreie Entleerung in den Müllabfuhrwagen ermöglichen, und von der Gemeindeverwaltung im System vorgeschrieben werden, sind von den Teilnehmern an der Müllabfuhr zu beschaffen. Die Mülleimer müssen geschlossen gehalten werden; sie dürfen nicht derart gefüllt werden, daß sie sich nicht schließen lassen. Der Inhalt darf nicht so fest eingefüllt werden, daß die Entleerung erschwert wird. Die Behälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern.

§ 7

Zeitpunkt der Abfuhr.

Die Abfuhr erfolgt einmal in der Woche. Die gefüllten Behälter sind zu den von der Gemeinde festgesetzten und bekanntzumachenden Zeiten so aufzustellen, daß Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Anweisungen

der Beauftragten der gemeindlichen Müllabfuhr wegen der Wahl des Aufstellungsplatzes sind zu befolgen. Wo der Abfuhrwagen nicht vorfahren kann, müssen die Behälter diesem entgegengebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter ohne Verzug, spätestens nach 2 Stunden, von der Straße zu entfernen.

§ 8

Unterbrechung der Müllabfuhr.

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügung oder Verlegung des Zeitpunktes der Müllabfuhr, hat der an die Müllabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erstattung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Änderungen der Abholzeiten werden an den Anschlagtafeln der Gemeinde bekanntgegeben.

(2) Ist die Abholung des Mülls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt, soweit es der Betrieb der Anstalt zuläßt.

§ 9

Eigentumsübertragung.

Der Müll wird mit der Verladung auf den Abfuhrwagen Eigentum der Gemeinde. Im Müll vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10

Nachschau der Müllgefäße und Auskunftspflicht.

(1) Den Beauftragten der Gemeinde, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des Grundstücks des angeschlossenen Teilnehmers zu gewähren.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, über alle die Müllbeseitigung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 11

Benutzungsgebühren.

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Müllabfuhr werden von jedem Teilnehmer öffentlich rechtliche Gebühren erhoben. Der Ertrag der Gebühren soll die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Erhaltung der Müllabfuhr und deren Einrichtungen decken sowie eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals bezwecken.

(2) Die Gebühren betragen für wöchentlich einmaliges Abholen des Mülls

- | | |
|--|---|
| a) 1 Mülleimer a 35 Liter | monatlich 0,60 DM |
| b) 2 Mülleimer a 35 Liter | monatlich 1,00 DM |
| c) 3 bis 4 Mülleimer je 35 Liter | monatlich 2,00 DM |
| d) bei je weiteren 2 Mülleimern a 35 Liter | erhöht sich die Gebühr um 1,00 DM im Monat. |

(3) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit anderen Gemeindeabgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen gerechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt hat. Bei Neubestellung wird die Gebühr vom Ersten des auf die Benutzung folgenden Monats gerechnet. Die Gebühr ist zu den Fälligkeitsterminen, an welchen die Grundsteuer für das betreffende Grundstück fällig wird, an die im Gebührenbescheid bezeichnete Kasse zu entrichten. Gegen die Veranlagung

ist das Rechtsmittel des Einspruches binnen eines Monats zulässig. Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, über die Einsprüche zu entscheiden. Die Einlegung eines Einspruches schiebt die Pflicht zur einstweiligen Zahlung der festgesetzten Beträge nicht auf.

(4) Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an der Müllabfuhr.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

Zwangsmittel.

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten, angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 DM durch den Gemeindedirektor festgesetzt werden.

(2) Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13

Inkraftsetzung.

Diese Satzung tritt am zweiten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10. 6. 1953 außer Kraft.

Büderich, den 23. Februar 1956.

Der Bürgermeister: Dr. Hilser.

G e n e h m i g u n g.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952, in Verbindung mit dem § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 — in seiner heute im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung — genehmige ich hiermit die Satzung der Gemeinde Büderich über die Müllabfuhr in der Gemeinde Büderich vom 23. 2. 1956 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom gleichen Tage.

Eine Genehmigung in preisrechtlicher Hinsicht wird zu den festgesetzten Gebühren nicht erforderlich, da die Gebühren gegenüber der bisherigen Festsetzung in der Satzung vom 10. 6. 1953 nicht geändert wurden.

Der Kreisausschuß hat mit Beschluß vom 26. 3. 1956 die zu dieser Genehmigung gemäß § 48 Absatz 1 a der LKrO. erforderliche Zustimmung ausgesprochen.

Meine Genehmigung tritt ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Grevenbroich, den 3. April 1956.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrage: Brüggem.

Az.: 916/959 — 02 — 05.

327. Ergänzung der Erläuterungen zum Neuordnungsplan und zu den dazu gehörigen Fluchtlinienplänen der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 21. 3. 1956 hingewiesen, wonach

eine Ergänzung der Erläuterungen zum Neuordnungsplan Essen und zu den dazu gehörigen Fluchtlinienplänen

in der Zeit vom 20. 4. 1956 bis 17. 5. 1956 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus,

Zimmer 304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Die Bekanntmachung wird im „Amtsblatt der Stadt Essen“ vom 14. 4. 1956 veröffentlicht.

Essen, den 13. April 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

328. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 10. 4. 1956 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne

Nr. 85 betr. Vulkan-, Julius-Weber-, Charlotten-, Werthausen-, Matthes- und Werftstraße und

Nr. 197 betr. Gebiet zwischen Friedrich-Ebert-, Flotten-, Goten- und Prinz-Friedrich-Karl-Straße

in der Zeit vom 20. 4. 1956 bis 18. 5. 1956 einschließlich zu jedermanns Einsicht offenliegen, und zwar Durchführungsplan Nr. 85 im Zimmer 417 des Stadthauses, Durchführungsplan Nr. 197 im Zimmer 42 des Rathauses Duisburg-Ruhrort.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 4. 1956, veröffentlicht.

Essen, den 17. April 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

329. Neubau einer Lack- und Farbenfabrik in Krefeld.

Die Firma Chemische Lack- und Farbenfabrik Heinrich Martison & Sohn, Krefeld, Fütingsweg 24, hat gemäß § 16 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Lack- und Farbenfabrik auf dem Grundstück Dießemer Bruch 70 in Krefeld beantragt.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen diese Fabrikanlage innerhalb 14 Tagen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes bei der unterzeichneten Dienststelle im Hansahaus, Krefeld, Zimmer 310, schriftlich mit Begründung einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Krefeld, den 18. April 1956.

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung
— Gewerbeprüfungsstelle —

In Vertretung: Fabel.

330. Einziehung bzw. Verlegung von Wegen in Kamp-Lintfort.

Der Rat der Stadt hat am 13. 12. 1955 beschlossen, die Kirchenkampstraße zwischen Eyller Straße und Mittelstraße als öffentlichen Weg einzuziehen und die Ferdinandstraße (fr. Kamper Straße) an ihrer Einmündung in die Eyller Straße zu verlegen.

Der einzuziehende Teil der Kirchenkampstraße soll dem Bebauungsplan entsprechend zur Bebauung verwendet und durch neue Straßen ersetzt werden.

Die Ferdinandstraße ist bereits der Verlegung entsprechend ausgebaut worden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bei dem Stadtvermessungsamt Kamp-Lintfort, Rathaus, Zimmer 59, eingelegt werden.

Die Planunterlagen liegen während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

Kamp-Lintfort, den 16. April 1956.

Der Stadtdirektor.

In Vertretung: Peters.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Eintritt in den Ruhestand: Regierungs-
oberbauinspektor Bernhard Krämer.

NACHRUF

Am 19. April 1956 ist die Regierungskanzleiangestellte

FRAU HUBERTINE LINDEN

geb. Kippels

plötzlich im Alter von 54 Jahren verstorben.

Die Verstorbene hat sich stets durch Pflichttreue und Dienst-eifer ausgezeichnet. Durch ihr bescheidenes, freundliches Wesen hat sie sich die Achtung und Wertschätzung ihrer Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben. Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

DÜSSELDORF, den 21. April 1956.

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzel-lieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

11 / 304

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 4. Mai 1956

Nummer 18

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

331. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren, S. 133.
 332. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren, S. 133.
 333. Apothekenbetriebsrecht, S. 134.
 334. Verlust von Bestallungsurkunden, S. 134.
 335. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, S. 135.

Wirtschaft und Verkehr.

336. Kirmesveranstaltung, S. 135.
 337. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 5. 5. 1933 — I K 1276 — für die Straßenbahnlinie Hüls—Krefeld—Krefeld/Rheinhafen, S. 135.

Gewerbeaufsicht.

338. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen, S. 136.

Sozialangelegenheiten.

339. Öffentliche Sammlung, S. 136.
 340. Wiedergutmachung; 50%iger Zuschlag auf die Fürsorgerrichtsätze für politisch, rassisch und religiös Verfolgte im Härtewege, S. 136.

Kulturelle Angelegenheiten.

341. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Joseph in Grevenbroich, S. 136.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

342. Bezirkssportfest der Berufs- und Berufsfachschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf 1956, S. 137.
 343. Schulärztliche Betreuung an den Berufsschulen, S. 137.
 344. Werkstattlehrer an Berufsschulen im Angestelltenverhältnis, S. 137.

Bau- und Wohnungswesen.

345. Einführung von Normblättern, S. 138.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

346. Enteignungsanordnung, S. 138.
 347. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Stadt Leichlingen, S. 138.
 348. Offenlegung des Änderungsplanes zum festgestellten Leitplan der Stadt Oberhausen, S. 138.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

331. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Langenfeld gelegenen Grundstücken der Gemarkung Richrath für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 8. 11. 1954 bereits gebauten 220-kV- und 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitungen von der Umspannanlage bei Mehlbruch bis zum Schnittpunkt an der Verbandsstraße bei Hecke der bestehenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin

auf Freitag, den 18. 5. 1956, um 11.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Langenfeld,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 15. 5. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenfeld zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 18. April 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent — 95/54

332. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Langenfeld gelegenen Grundstücken der Gemarkung Richrath für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 20. 7. 1955 bereits gebauten 220-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Opladen bis zum Abzweigpunkt Capito u. Klein, südlich Hilden-Hülsen, und 380-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Opladen bis zur Grenze des Rhein-Wupper-Kreises, südlich Orkhaus, hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin

auf Freitag, den 18. 5. 1956, um 9.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Langenfeld,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 15. 5. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenfeld zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 18. April 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent 42/55

333. **Apothekenbetriebsrecht.**

Der Regierungspräsident.
I c M 41 8 Nr. 373/56

Düsseldorf, den 21. April 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, in Vorst, Kreis Kempen-Krefeld, an Stelle der bisherigen Zweigapotheke eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — bis zum 20. 6. 1956 schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 12. 1946 — M 642 —

VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalter beigelegt sein. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 15 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

334.

Verlust von Bestallungsurkunden.

Der Regierungspräsident.
I c M 30—0

Düsseldorf, den 27. April 1956.

Nach Mitteilung des Herrn Innenministers — Abtlg. Gesundheit — ist nachstehenden Personen die Bestallungsurkunde in Verlust geraten.

Name Vorname	Geburtsstag Geburtsort	Doktor- titel	Datum der erteilten Bestallung	Zweitschrift	Ausstellende Behörde
Steinhoben, Heinrich	17. 12. 1912 Wagern	Dr. med.	16. 1. 1948	17. 2. 1955	Der Hess. Minister des Innern
Kessler, Wilhelm	8. 6. 1898 Marburg	Zahnarzt	1920	17. 2. 1955	Der Hess. Minister des Innern
Schwisow, Wilhelm	2. 12. 1901 Hamburg	Dr. med. dent.	15. 1. 1926	13. 7. 1955	Gesundheitsbehörde der Freien Hansestadt Hamburg
Ammon, Evamarie	2. 2. 1930 Nürnberg	Dr. med.	9. 8. 1954	24. 11. 1955	Bayr. Staatsministerium des Innern
Steinebach, Günther	20. 8. 1922 Westerburg	Dr. med.	6. 8. 1948	18. 11. 1955	Der Hess. Minister des Innern
Pröpfer, Rudi	20. 5. 1928 Neheim	Zahnarzt	5. 5. 1953	18. 11. 1955	Der Hess. Minister des Innern
Stanik, Rudolf	15. 4. 1912 Mosern	Dr. med.	25. 3. 1944	6. 12. 1955	Bayr. Staatsministerium des Innern
Seeliger, Heinz	7. 5. 1926 Speyer	Dr. med.	4. 1. 1952	14. 12. 1955	Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz
Bock, Anna	1. 3. 1914 Gießen	Dr. med.	13. 9. 1939	20. 1. 1956	Der Hess. Minister des Innern
Simon, Rolf	22. 8. 1916 Osnabrück	Dr. med.	1941	1. 11. 1955	Der Niedersächsische Sozialminister
Christoph, Franz	9. 9. 1876 Osterode (Harz)	Dr. med.	16. 11. 1944	6. 12. 1955	Der Senator für Gesundheits- wesen in Berlin
Conrad, Alwin	25. 1. 1885 Berlin	Dr. med.	16. 11. 1936	3. 1. 1956	Der Senator für Gesundheits- wesen in Berlin
Betzler, Jörg	7. 4. 1922 Stuttgart	Dr. med.	13. 2. 1945	7. 12. 1955	Der Senator für Gesundheits- wesen in Berlin
Bauer, Walter	7. 8. 1920 Hess. Lichtenau	Dr. med.	11. 1938	24. 1. 1956	Der Niedersächsische Sozialminister
Kaminski, Günther	20. 3. 1920 Allenstein	Dr. med.	6. 4. 1945	24. 1. 1956	Der Niedersächsische Sozialminister
Birk, Herbert	23. 3. 1910 Berlin	Zahnarzt	29. 8. 1934	2. 1. 1956	Der Senator für Gesundheits- wesen in Berlin
Capauner, Ruth	22. 3. 1899 Cosel (Ob.-Schl.)	Dr. med. dent.	6. 12. 1924	12. 1. 1956	Der Senator für Gesundheits- wesen in Berlin
Meyer, Elisabeth	22. 5. 1910 Deutsch-Eylau	Zahnärztin	11. 11. 1935	20. 2. 1956	Der Senator für Gesundheits- wesen in Berlin
Müller, Guido	26. 7. 1883 Niederfrohna	Zahnarzt	13. 10. 1954	20. 2. 1956	Der Senator für Gesundheits- wesen in Berlin
Ochs, Hans	24. 11. 1927 Wöllstein	Dr. med.	10. 11. 1952	29. 2. 1956	Das Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz
Czarnecki, Werner	25. 9. 1911 Hameln	Zahnarzt	6. 5. 1953	28. 2. 1956	Der Niedersächsische Sozialminister

Name Vorname	Geburtstag Geburtsort	Doktor- titel	Datum der erteilten Bestallung	Zweitschrift	Ausstellende Behörde
Koch, Friedrich-Wilh.	10. 8. 1913 Bovum	Dr. med.	1. 9. 1939	19. 12. 1955	Gesundheitsbehörde der Freien Hansestadt Hamburg
Müller, Anneliese	16. 3. 1923 Hamburg	Dr. med.	14. 4. 1949	8. 12. 1955	Gesundheitsbehörde der Freien Hansestadt Hamburg
Küßner, Rolf	12. 10. 1919 Lübeck	Dr. med.	19. 12. 1944	12. 11. 1955	Gesundheitsbehörde der Freien Hansestadt Hamburg
Nelke, Josef	27. 8. 1920 Rengersdorf	Dr. med.	12. 8. 1949	22. 10. 1955	Gesundheitsbehörde der Freien Hansestadt Hamburg
Feldkirchner, Elisabeth	18. 3. 1923 Hamburg	Dr. med.	22. 12. 1948	2. 8. 1955	Gesundheitsbehörde der Freien Hansestadt Hamburg
Behrens, Heinrich	13. 11. 1928 Lüdingworth	Dr. med.	9. 12. 1955	4. 1. 1956	Gesundheitsbehörde der Freien Hansestadt Hamburg
Heuer, Helmut	1. 5. 1913 Oidenburg	Dr. med.	17. 12. 1938	10. 2. 1956	Gesundheitsbehörde der Freien Hansestadt Hamburg
Götze, Herbert	2. 7. 1929 Hannover	Dr. med.	1. 12. 1954	3. 3. 1956	Gesundheitsbehörde der Freien Hansestadt Hamburg
Ott, Heinz	10. 8. 1920 Landau	Dr. med.	21. 5. 1937	5. 3. 1956	Der Hess. Minister des Innern
Katzenstein, Hans-Jürgen	14. 10. 1905 Frankfurt	Dr. med.	1931	8. 3. 1956	Der Hess. Minister des Innern
Sudergat, Johannes	29. 8. 1911 Enid/Oklahoma	Dr. med.	23. 3. 1937	15. 3. 1956	Der Hess. Minister des Innern
Schmidt, Bernhardt	27. 3. 1915 Münchehof	Zahnarzt	25. 8. 1939	27. 3. 1956	Der Niedersächsische Sozialminister

Von den zuständigen Dienststellen wurden Zweitschriften erteilt. Die verlorengegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um Einziehung und Übersendung.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Gesundheitsämter — des Bezirks.

335. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3—O—Pers. Becker

Düsseldorf, den 24. April 1956.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Ernst Becker hat seine Geschäftsräume in Essen von Stoppenberger Straße 30 nach Kornmarkt 19 verlegt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

336. Kirmesveranstaltung.

Der Regierungspräsident.
IVGWl. 1.13.6

Düsseldorf, den 19. April 1956.

Im Landkreis Grevenbroich findet in der Gemeinde Pesch erstmalig im Jahre 1956 am 2. Sonntag nach Pfingsten eine Frühkirmes statt.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

337. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 5. 5. 1933 — I K 1276 — für die Straßenbahnlinie Hüls—Krefeld—Krefeld/Rheinhafen.

Der Regierungspräsident.
V. 5. B. 19

Düsseldorf, den 21. April 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten bzw. die Änderung von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit der Krefelder Verkehrs-AG., Krefeld, die Genehmigung zum Bau einer Gleis-schleifenanlage mit Abstellstrang an der Hafens-träÙe vor der Kreuzung der Düsseldorfer Straße in Krefeld-Linn unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisenschleife und des Abstellstrangs sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 5. 5. 1933 — I K 1276 — maßgebend.
2. Die nach dem geprüften und genehmigten Plan (25/VI/55) auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 31. 3. 1957 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

4. Die Abnahme der Anlagen wird dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Krefelder Verkehrs-AG., Krefeld, übertragen, der jedoch nach Fertigstellung der Gleise vor deren Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW. — Technische Aufsichtsbehörde —, Düsseldorf, HansaHaus, zu bestätigen hat, daß die Anlagen nach dem genehmigten Plan und unter Einhaltung der Bestimmungen der BO-Strab erstellt worden sind.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Gewerbeaufsicht

338. Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 26. April 1956.

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnung des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Bruno Menzel, Gruiten, Düsselermühle	B 2/55 1955	GAA Düsseldorf
Dipl.-Ing. Carl-Wilhelm Heyser, Ratingen, Düsseldorf Str. 27/29	B 10/55 1955	GAA Düsseldorf

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

Sozialangelegenheiten

339. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 20. April 1956.

Der Herr Innenminister NW hat mit Erlaß vom 24. 3. 1956 — I C 4/24—12.52 — dem Deutschen Krankenhausinstitut e. V. Düsseldorf, Klosterstr. 35, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1956 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen. Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Werbeschreiben an Unternehmen der Industrie, des Handels, des Verkehrs und der Bank- und Versicherungswirtschaft zugelassen. Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

340. Wiedergutmachung; 50%iger Zuschlag auf die Fürsorgerrichtsätze für politisch, rassisch und religiös Verfolgte im Härtewege.

Der Regierungspräsident.
S/C — 731 — 231 —

Düsseldorf, den 26. April 1956.

Die mit Rundverfügung vom 4. 1. 1956 — S II 731 — 231 — 7.00 — betr.: 50%igen Zuschlag im Härtewege — angeordnete Regelung für das Rechnungsjahr 1955 gilt in gleichem Maße und in gleichem Umfange auch für das Rechnungsjahr 1956.

Die Zahl der in Frage kommenden Fälle sowie die Gesamtsumme der Beträge bitte ich mir bis zum 1. 4. 1957 mitzuteilen. Im Auftrage: Neukircher.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

341. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Joseph in Grevenbroich.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch zum 1. 5. dieses Jahres unter Teilung der Pfarreien St. Peter und Paul (Grevenbroich) und St. Cyriacus (Grevenbroich-Neuenhausen) die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Joseph zu Grevenbroich errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Peter und Paul verbleibende Gebiet beginnt auf dem Fußweg von Neuenhausen zur Erftbrücke, und zwar 200 m südlich von der Eisenbahnbrücke über die Erft (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier aus verläuft die Grenze über die Achse des erwähnten Fußweges bis zur Eisenbahnbrücke (Punkt B); sodann nach Osten hin dem südlichen Rand des Bahnkörpers entlang bis zur westlichen Grundstücksgrenze der westlichen Häuserreihe der Niermannstraße (C) — der bezeichneten Grundstücksgrenze entlang bis zur Achse der Zedernstr. (D) — über die Achse der Zedernstr. bis zur Achse der Friedensstr. (E) — über die Achse der Friedensstr. bis zur Achse der Lindenstr. und über diese Achse hinaus in derselben Richtung 80 m weit (F) — im rechten Winkel zur bisherigen Richtung 200 m weit nach Osten (G) — in gerader Luftlinie nach Nordosten zu dem Punkt (H) auf der Gemeindegrenze Grevenbroich—Wevelinghoven, der 200 m nach Westen hin entfernt ist von der Kreuzung dieser Gemeindegrenzlinie und der Achse der Nordstraße.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Cyriacus verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (M), an dem die Achse des Feldweges „Allrath, Flur 1, Nr. 39“ sich mit der Achse des Feldweges „Allrath, Flur 2, Nr. 67“ kreuzt. Von hier aus verläuft die Grenze nach Nordwesten über die Achse des erstgenannten Feldweges bis zu dessen Ende (N), sodann über die Achse des anschließenden Feldweges „Neuenhausen, Flur 2, Nr. 109“ bis zum Auftreffen auf den Feldweg „Neuenhausen, Flur 2, Nr. 110“ (O) — in südwestl. Richtung über die Achse des letztgenannten Weges bis zum Feldweg „Neuenhausen, Flur 1, Nr. 116/81“ (P) — über die Achse dieses Weges bis zum Feldweg „Neuenhausen, Flur 1, Nr. 85/1“, bei der Kurve der Neuenhauser Straße (Q) — über die Achse des Feldweges „Neuenhausen, Flur 1, Nr. 85/1“ bis zu dem Feldweg „Neuenhausen, Flur 1, Nr. 87“ (R) — über die Achse dieses Weges nach Nordosten bis zu dem Feldweg „Neuenhausen, Flur 1, Nr. 90“ (S) — über die Achse dieses Weges nach Nordwesten bis zu dem Fußweg, der nach Nordwesten zur Erftbrücke (Eisenbahnbrücke) führt (T) — über die Achse dieses Fußweges bis zu dem Punkt (A), der 200 m vor der Eisenbahnbrücke liegt.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Peter und Paul (Grevenbroich) sind in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde unentgeltlich folgende Grundstücke zu übertragen:

Gemarkung Grevenbroich, Flur A, Nr. 56, Flurstück 3797, 20,51 a groß; Nr. 57, Flurstück 3798, 16,81 a groß; Nr. 58, Flurstück 3799, 117,04 a groß.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und den Kirchengemeinden St. Peter und Paul und St. Cyriacus vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers der neuen Kirchengemeinde ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Köln, den 10. Januar 1956.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

Die durch den Erzbischof in Köln an 10. 1. 1956, J.-Nr. 28741/53, beurkundete Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Joseph in Grevenbroich wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 4. 4. — I C 60—50/1 Nr. 4059/56 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 12. April 1956.

II U 2 Der Regierungspräsident: Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

342. Bezirkssportfest der Berufs- und Berufsfachschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf 1956.

Der Regierungspräsident.
II N (Bezirkssportfest)

Düsseldorf, den 21. April 1956.

Am 20. 9. 1956 findet in Leverkusen das 4. Bezirkssportfest der Berufs- und Berufsfachschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf statt.

Am 4. Bezirkssportfest können alle Schülerinnen und Schüler der als Pflichtschulen geltenden Berufs- und Berufsfachschulen teilnehmen.

Ausschreibung.

Jungen:

Leichtathletik:

1. Dreikampf: a) 100-m-Lauf, b) Weitsprung, c) Kugelstoßen;
2. 4 × 100-m-Staffellauf;
3. 1000-m-Lauf.

Spiele:

4. Fußball;
5. Handball;
6. Flugball;

Zu 1. 12 Schüler bilden eine Mannschaft, davon werden 10 gewertet. Die Leistungen werden nach der Wertungstabelle für die Bundesjugendspiele beurteilt.

Zu b) 3 Versuche.

Zu c) 3 Versuche (5-kg-Kugel, Stoß aus dem Kreis).

Zu 2. 2 Altersklassen sind zugelassen:

Klasse I: Jahrgang 1938 und jünger
Klasse II: Jahrgang 1937 und älter.

Zu 3. 3 Altersklassen sind zugelassen:

Klasse I: Jahrgang 1940 und jünger
Klasse II: Jahrgang 1939 und 1938
Klasse III: Jahrgang 1937 und älter.

Zu 4. Zugelassen: Jahrgang 1938 und jünger;

Spielzeit: Vorrundenspiele 2 × 35 Minuten
Endspiel 2 × 25 Minuten

Zu 5. Zugelassen: Jahrgang 1938 und jünger;

Spielzeit: Vorrundenspiele 2 × 30 Minuten
Endspiel 2 × 20 Minuten

Zu 6. Keine Altersbegrenzung.

Jede Schule kann stellen:

- 1 Mannschaft für den Dreikampf
- 1 Mannschaft je Altersklasse für den Staffellauf
- 2 Läufer je Altersklasse f. den 1000-m-Lauf
- 1 Mannschaft für Fußball, für Handball, für Flugball.

Mädchen:

Leichtathletik:

1. Dreikampf: a) 75-m-Lauf, b) Weitsprung, c) Vollballweitwurf;
2. 4 × 100-m-Staffellauf;
3. Flugball.

Zu 1. 12 Schülerinnen bilden eine Mannschaft, davon werden 10 gewertet. Die Leistungen werden nach der Wertungstabelle für die Bundesjugendspiele beurteilt.

Zu b) 3 Versuche.

Zu c) 3 Versuche (800-g-Vollball).

Zu 2. Keine Altersbegrenzung. Im Krankheitsfalle entscheidet das Schiedsgericht, ob eine Läuferin zum Endlauf ausgewechselt werden darf.

Zu 3. Keine Altersbegrenzung.

Jede Schule kann stellen:

- 1 Riege für den Dreikampf
- 1 Staffel für den 4 × 100-m-Lauf
- 1 Mannschaft für Flugball.

Meldetermine:

Spiele: Meldeschluß am 30. 4. 1956

Leichtathletik: Meldeschluß am 15. 6. 1956.

Die Meldungen sind zu richten an Herrn Gewerbeoberlehrer Hans Schindler, Düsseldorf, Färberstraße 34, Kennwort: „Bezirkssportfest.“

Im Auftrage: Wagler.

An die Leiter der berufsbildenden Schulen und die Schulträger des Bezirks.

343. Schulärztliche Betreuung an den Berufsschulen.

Der Regierungspräsident.

II N 2 — 3 — 4

Düsseldorf, den 24. April 1956.

Der Herr Kultusminister weist mit Erlaß vom 21. 2. 1956 — II E 4 — 06/18 Nr. 657/55 — darauf hin, daß auf Grund ihm vorliegender Unterlagen im Bereiche der Berufsschulen die schulärztliche Betreuung nicht regelmäßig und nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wird. Ich weise daher erneut auf die Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen des Schulgesundheitswesens hin und bitte bis zum 15. 7. 1956 um Bericht, was in Ihrem Bereiche in bezug auf das Schulgesundheitswesen geschehen ist. Der Bericht ist von dem zuständigen Schulträger vorzulegen.

Hinsichtlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften betr. das Schulgesundheitswesen verweise ich auf das von Herrn Haugg herausgegebene Merkblatt Nr. 5: „Schulgesundheitswesen“, das unter der Bestell-Nr. 200/05 beim Deutschen Gemeinde-Verlag G. m. b. H., Köln 211/7, bezogen werden kann.

Im Auftrage: Wagler.

An die Schulleiter und Schulträger der Berufsschulen des Bezirks.

344. Werkstattlehrer an Berufsschulen im Angestelltenverhältnis.

Der Regierungspräsident.

II N 2 — 0 — 3

Düsseldorf, den 27. April 1956.

Den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 9. 3. 1956 — Z 2/1 22/03 — 144/56 — gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Sofern Werkstatllehrer an Berufsschulen die in meinem Runderlaß vom 31. 5. 1954 — Z 2/1 — 24/02 — 423/54 — II E 4 (ABL. KM. NW. S. 79) bezeichneten Aufgaben in dem dort angegebenen Umfange für dauernd ausnahmsweise nicht im Beamten-, sondern im Angestelltenverhältnis wahrnehmen sollen, müssen sie die für die im Beamtenverhältnis beschäftigten Werkstatllehrer an Berufsschulen in dem vorstehend angegebenen Runderlaß unter Ziff. 1—3 aufgeführten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu beurteilen.“

Sofern Werkstatllehrer an Berufsschulen nur vorübergehend im Angestelltenverhältnis die in meinem Runderlaß vom 31. 5. 1954 bezeichneten Aufgaben wahrnehmen sollen, kann bei ihnen bereits eine dreijährige Schulpraxis als ausreichend anerkannt werden.

Entsprechend Ihrer Auffassung sind Werkstatllehrer im öffentlichen Berufsschuldienst nach dem Runderlaß des früh. RMfWEV. vom 20. 9. 1941 (DWEV. S. 380) nach TO.A VI b zu vergüten.“

Im Auftrage: Eilert.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

345. Einführung von Normblättern.

Der Regierungspräsident.
H.63.0/56 — Bauaufsicht —

Düsseldorf, den 15. April 1956.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 24. 2. 1956 — II A 4 — 2.321 Nr. 200/56 — das Normblatt DIN 1060 (Ausgabe Juli 1955) — Baukalk — mit sofortiger Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren und Amtsdirektoren der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die Staatshochbauämter des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

346. Enteignungsanordnung.

Auf Grund des § 1 des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) in Verbindung mit § 37 Satz 3 des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird angeordnet, daß die Enteignung für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn: Bau der 110-kV-Bahnstromfernleitung Gremberghoven—Mehlbruch bei Opladen nach dem ver-

einfachten Verfahren durchzuführen ist. Die Bundesregierung hat für das genannte Bauvorhaben durch Beschluß vom 17. 1. 1956 (Bundesgesetzbl. Teil II S. 32) nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, 11. April 1956.

Der Bundesminister für Verkehr.

Im Auftrage:
Dr. Friedrich.

347. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Stadt Leichlingen.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung vom 12. 4. 1956 — veröffentlicht durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Stadtgebietes und im Rathaus und durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen — wird der gemäß § 10 und 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 2 in der Zeit vom 15. 5. 1956 bis 11. 6. 1956 im Rathaus Leichlingen, Zimmer 27, während der Dienststunden offengelegt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 20. April 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Dr. Bubner.

348. Offenlegung des Änderungsplanes zum festgestellten Leitplan der Stadt Oberhausen.

Hiermit wird gem. § 7 (1) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 auf die Bekanntmachung der Stadt Oberhausen vom 20. 4. 1956 hingewiesen, wonach der Änderungsplan zum festgestellten Leitplan vom 16. 1. 1956, umfassend den Teil vom Ortsteil Oberhausen-Buschhausen, der umgrenzt wird im Süden durch den Rhein-Herne-Kanal, im Osten durch die Bundesbahnstrecke Oberhausen-Sterkrade, im Norden durch die Bundesbahnstrecke Oberhausen-Osterfeld — Duisburg-Hamborn — Neumühl und im Westen durch die Stadtgrenze gegen Duisburg, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 9. 5. 1956 bis einschließlich 5. 6. 1956 im Stadtmessungsamt Oberhausen, neues Rathaus, 3. Obergeschoß, Zimmer 323, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Während der Offenlegungsfrist können nur die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Offenlegungsstelle vorbringen.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung erscheint am 8. 5. 1956 in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen.

Essen, den 28. April 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 11. Mai 1956

Nummer 19

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
349. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 139.
 350. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 139.
 351. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 139.
 352. Messungsgenehmigung. S. 140.
 353. Messungsgenehmigung. S. 140.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
354. Beurlaubung von Lehrlingen zu Fortbildungsmaßnahmen des Deutschen Ringes. S. 140.
 355. Schülerunfälle während der Schulzeit. S. 140.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
356. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung des Amtes Monheim über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Amtsgebietes Monheim v. 29. Mai 1952 (GV. NW. S. 178/1953). S. 140.
357. Tarif betr. die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Walsum (Marktstandgeldordnung). S. 141.
 358. Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 142.
 359. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 142.
 360. Wegeverlegung in Kempen (Ndrh.). S. 142.
 361. Wegeeinziehung in Kettwig. S. 142.
 362. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 142.
 363. Offenlegung von Durchführungsplänen in der Gemeinde Kellen. S. 142.
 364. Wegeeinziehung in Wülfrath. S. 143.
- Nichtamtlicher Teil.**
- Literaturhinweis.**
- Das Eigenheim. S. 143.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

349. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Leichlingen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Leichlingen für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 6. 7. 1954 bereits gebaute 220-kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Opladen nach Ronsdorf hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beauftragt ich Termin

auf Mittwoch, den 30. 5. 1956, um 9.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Leichlingen,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 26. 5. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Leichlingen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 26. April 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent 49/54.

350. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in Gemeinde Witzhelden gelegenen Grundstücken der Gemarkung Witzhelden für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 6. 7. 1954 bereits gebaute 220-kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Opladen nach Ronsdorf hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beauftragt ich Termin

auf Mittwoch, den 30. 5. 1956, um 12 Uhr, im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Witzhelden,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 26. 5. 1956 während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Witzhelden zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 26. April 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent — 50/54.

351. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Remscheid gelegenen Grundstücken der Gemarkung Lüttringhausen für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 19. 7. 1954 bereits gebaute 220-kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Opladen nach Ronsdorf hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin

auf Freitag, den 25. 5. 1956, um 10 Uhr,
im Rathaus der Stadt Remscheid,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 18. 5. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Remscheid zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 26. April 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent — 55/54.

352. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 28. April 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Paul Stichling in Wuppertal-Barmen, Widukindstraße 2—4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Willy Bergholz ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung gilt rückwirkend ab 9. 4. 1956 und ist bis zum 31. 12. 1958 befristet. Sie ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

353. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 30. April 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hans Hannen in Krefeld, Marktstraße 121, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Wilhelm Bayer ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1958 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die am 2. 10. 1952 erteilte und am 10. 12. 1954 verlängerte Messungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Rudolf Westphal erlischt, da Westphal aus dem Büro des ObVI. Hannen ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

354. Beurlaubung von Lehrlingen zu Fortbildungsmaßnahmen des Deutschen Ringes.

Der Regierungspräsident.
II N 4 — 4 —

Düsseldorf, den 28. April 1956.

Mit Erlaß vom 7. 3. 1956 — II E 4 — 36 — 75/0 Nr. 1021/56 — teilt der Herr Kultusminister mit, daß für die Beurlaubungen der berufsschulpflichtigen Lehrlinge von Versicherungen zu Fortbildungsmaßnahmen des Deutschen Ringes die Bestimmungen des Erlasses vom 24. 1. 1956 — II E 4 — 37 — 36 Nr. 20/56 — (Beurlaubung der kaufmännischen Lehrlinge aus der Sägeindustrie und dem Holzhandel) entsprechend Anwendung finden.

Der genannte Erlaß ist im Amtsblatt des Kultusministers Nr. 8/56 veröffentlicht.

Im Auftrage: Herbolt.

An die Leiter der Berufsschulen
und die Schulträger des Bezirks.

355. Schülerunfälle während der Schulzeit.

Der Regierungspräsident.
II N (Berufsschulpflicht)

Düsseldorf, den 4. Mai 1956.

Im Amtsblatt des Kultusministeriums Nr. 4/56 sowie im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 4/56 ist der RdErl. des Herrn Kultusministers vom 12. 3. 1956 — II E 1 — veröffentlicht.

Ich bitte die Herren Direktoren der berufsbildenden Schulen, von diesem Erlaß Kenntnis zu nehmen.

Der Herr Kultusminister bittet jeweils zum 5. 4., in diesem Jahre erstmalig zum 15. 7. 1956, um Bericht über das auf Grund des o. a. Erlasses Veranlaßte.

Ich bitte, mir daher bis zum 25. 6. 1956 einen entsprechenden Bericht vorzulegen, damit ich den mir vom Herrn Kultusminister gesetzten Termin fristgemäß einhalten kann.

Im Auftrage: Dr. Even.

Bekanntmachungen anderer Behörden

356. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung des Amtes Monheim über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Amtsgebietes Monheim v. 29. Mai 1952 (GV. NW. S. 178/1953).

Der Rat des Amtes Monheim hat auf Grund der §§ 14, 24 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77), des § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 218) und der §§ 4 und 28 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 269 und 283) in der Sitzung vom 20. 3. 1956 für das Gebiet des Amtes Monheim nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1

§ 15 der Polizeiverordnung vom 29. 5. 1952 wird hiermit aufgehoben und durch nachstehende neue Fassung ersetzt:

(1) Jedes bebaute Grundstück ist von seinem Eigentümer mit der für das Grundstück amtlich festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, muß die Nummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist es durch eine Einfriedung von der Straße abgetrennt, so ist nur rechts von dem Eingang an dieser Einfriedung eine Hausnummer anzubringen. Bei Hinterhäusern ist die Hausnummer auch rechts von dem Eingang anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen an den Gebäuden in einer Höhe von 2 bis 2,50 m über dem Gehweg angebracht werden. Sie müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustande erhalten sein und nötigenfalls erneuert werden.

(4) Als Hausnummern sind Schilder von 12 cm Höhe mit weißen, 8,5 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken arabischen Ziffern auf blauem Grund zu verwenden. Bei hellem Außenputz kann ausnahmsweise die Verwendung bronzener, 10 cm hoher arabischer Ziffern gestattet werden. Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummerleuchten), die über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind. Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(5) Bei Umnummerierung darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derart rot zu durchstreichen, daß die alte Nummer lesbar bleibt.

(6) Jeder Grundstückseigentümer hat an seinem Grundstück das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, die der Straßenbezeichnung, dem Brandschutz, der Verkehrsregelung, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, auf Entwässerungsanlagen und die dem Hochwasserschutz dienen, sowie die sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

(7) Die in Absatz 6 bezeichneten Schilder, Aufschriften und Zeichen dürfen nicht beseitigt, geändert, beschädigt oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

(8) Wird bei Neubauten oder bei Umbauarbeiten die vorübergehende Beseitigung eines in Absatz 6 bezeichneten Zeichens erforderlich, so ist dies vor der Beseitigung der Amtsverwaltung zu melden. Die Entfernung und vorübergehende Anbringung an einer anderen Stelle erfolgt durch die Amtsverwaltung.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Monheim, den 10. April 1956.

Der Amtsbürgermeister: Dicken.

357. **Tarif** **betr. die Erhebung von Marktstandgeld** **in der Gemeinde Walsum (Marktstandgeldordnung).**

§ 1

Auf Grund der §§ 4, 28 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 283), des § 68 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 (RGBl. S. 245) in der Fassung der Bekanntmachung vom

26. 7. 1900, des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. 4. 1872 (GS. S. 513) und des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) in der zur Zeit gültigen Fassung wird gem. Beschluß des Rates der Gemeinde Walsum vom 30. 11. 1954 für die Benutzung der Wochenmarktplätze zum Feilbieten von Waren und zur Abhaltung von Kirmessen und dgl. eine Abgabe (Marktstandgeld) nach folgendem Tarif erhoben:

§ 2

An Standgeld auf den Wochenmärkten sind für jeden angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Gegenstände und aufgestellten Buden usw. benutzten Fläche 0,20 DM zu zahlen.

§ 3

An Standgeld auf den Jahr-(Kirmes-)märkten sind von allen Marktbesckickern für jeden angefangenen Quadratmeter benutzter Fläche und für jeden angefangenen Tag 0,30 DM, mindestens aber insgesamt 0,50 DM zu entrichten.

§ 4

Eine Ausfertigung dieses Tarifs muß während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht auf den Marktplätzen öffentlich angebracht sein. Der Ordnungsbeamte der Marktaufsicht führt einen amtlich beglaubigten Tarif bei sich, der auf Verlangen der Marktbesckicker oder im Falle des Widerspruchs dem Zahlungspflichtigen vorzulegen ist.

§ 5

Gegen die Heranziehung zum Marktstandgeld steht den Marktbesckickern gem. § 69 des Kommunalabgabengesetzes innerhalb eines Monats das Recht des Einspruchs bei der Gemeindeverwaltung zu. Gegen den Einspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Landesverwaltungsgericht zulässig.

§ 6

Dieser Tarif tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Tarif betr. die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Walsum vom 25. 2. 1913 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Walsum, den 30. November 1954.

Faltinski, Bürgermeister.

Genehmigung

Der Tarif betreffend die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Walsum (Marktstandgeldordnung) vom 30. 11. 1954 wird hiermit gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. 4. 1872 (GS. S. 513) in zur Zeit gültiger Fassung mit der Maßgabe genehmigt, daß im § 3 die Gebühr von 0,40 DM auf 0,30 DM je qm und Tag ermäßigt wird.

Die preisrechtliche Genehmigung ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 25. 3. 1955 — P/4—Y 2 b—1008/55 — mit entsprechender Maßgabe erteilt worden.

Meine Genehmigung tritt ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1955.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Noske.

K (St) 55/7 — 0/579 Dinslaken

**358. Ungültigkeitserklärung
von Vertriebenenausweisen.**

Nachstehend aufgeführte Vertriebenenausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis A 5119/3713, ausgestellt am 22. 4. 1954 auf den Namen: Ernst Schroekh, geb. 19. 10. 1901 in Karna (Posen),

Ausweis A 5119/8510, ausgestellt am 1. 3. 1955 auf den Namen: Herbert Wentland, geb. 30. 1. 1922 in Heinrichsfelde (Westpreußen),

Ausweis A 5119/6174, ausgestellt am 5. 10. 1954 auf den Namen: Werner Kunde, geb. 8. 9. 1937 in Dallentin (Pommern),

Ausweis A 5119/7773, ausgestellt am 20. 1. 1955 auf den Namen: Harry Schink, geb. 16. 10. 1929 in Pabianice (Polen),

Ausweis A 5119/7952, ausgestellt am 29. 1. 1955 auf den Namen: Wiltrud Rehner, geb. 15. 4. 1917 in Mediasch (Rumänien),

Ausweis A 5119/2143, ausgestellt am 16. 1. 1954 auf den Namen: Emma Stolper, geb. 16. 4. 1897 in Glausche (Schlesien),

Ausweis A 5119/7910, ausgestellt am 29. 1. 1955 auf den Namen: Hilda Popp, geb. 1. 10. 1896 in Hirschenhof (Lettland).

Sämtliche Ausweise wurden in Remscheid ausgestellt und als verloren gemeldet.

Remscheid, den 20. April 1956.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Dr. Kühler.

**359. Kraftloserklärung
eines Wandergewerbescheines.**

Der für Herrn Fritz Rüssler, geb. 2. 12. 1888 in Herne, wohnhaft Solingen, Hauptstraße 265, erteilte Wandergewerbeschein A Nr. II 577 ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein ist am 17. 12. 1953 durch den Beschlußausschuß der Stadt Solingen für die Kalenderjahre 1954, 1955 und 1956 unter der Gebührenkontroll-Nr. 1222/53 verlängert worden; er wird für kraftlos erklärt. Wird der Wandergewerbeschein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Solingen, den 28. April 1956.

Der Oberstadtdirektor.

360. Wegeverlegung in Kempen (Ndrh.)

Die Stadt Kempen (Ndrh.) beabsichtigt, den Verbindungsweg zwischen der Mülhauser Straße (Landstraße I. Ordnung Nr. 387) und dem Mülhauser Weg 30 m östlich zu verlegen. Der bestehende Weg Flur 22 und 32, Parzellen 58, 69 und 70 wird eingezogen. Der neue Weg hat die Parzellenbezeichnung 86, 87, 88 und 89.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Frist von vier Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Stadt Kempen (Ndrh.) schriftlich oder zur Niederschrift anzubringen. Der Lageplan für die Verlegung des Weges liegt im Stadtbauamt Kempen, Burgring 73, Zimmer 17, zur Einsicht offen.

Kempen (Ndrh.), den 30. April 1956.

Stadt Kempen (Ndrh.).

Der Stadtdirektor: Schrievers.

361. Wegeeinziehung in Kettwig.

Es ist beabsichtigt, den in Kettwig zwischen Schul- und Wilhelmstraße gelegenen öffentlichen Fußweg, allgemeine Bezeichnung „Krankenhausgäßchen“, katasteramtliche Lagebezeichnung Gemarkung Kettwig, Flur A I Nr. 79/1, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dieses Vorhaben — dem der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27. 4. 1956 zugestimmt hat — wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit bekanntgemacht.

Etwaige Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 45 ff. der Verordnung 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Brit. Zone innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf gerechnet, bei der Stadtverwaltung Kettwig (Stadtbauamt), Rathaus, Zimmer 29, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle, Zimmer 29, zur Einsichtnahme offen.

Kettwig, den 2. Mai 1956.

Der Stadtdirektor: Lechner.

**362. Offenlegung
von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.**

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 (1)) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg hingewiesen, wonach die Durchführungspläne

Nr. 46 betr. Gesternmann-, Thüringer, Anhalter Straße, verlängerte Schlachthofstraße und verschiedene Anschlußstraßen,

Nr. 269 betr. Aufhebung eines Teiles der Ersatzstraße Rheinhauser Straße und

1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 10 betr. Ecke Fischer- und Hultschiner Straße in der Zeit vom 7. 5. bis 6. 6. 1956 einschließlich zu jedermanns Einsicht offenliegen, und zwar Durchführungsplan Nr. 46 im Zimmer 315 des Rathauses Hamborn, die übrigen Durchführungspläne im Zimmer 417 des Stadthauses.

Gegen die in diesen Plänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist Einwendungen erheben.

Die vorstehende Bekanntmachung wird im Amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ vom 5. 5. 1956 veröffentlicht.

Essen, den 2. Mai 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —.

**363. Offenlegung
von Durchführungsplänen in der Gemeinde Kellen.**

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung der Amtsverwaltung Griethausen vom 24. 4. 1956 hin, wonach die durch die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Kellen vom 26. 1. 1956 und 6. 4. 1956 aufgestellten Durchführungspläne in der Zeit vom 10. 5. bis 6. 6. 1956 bei der Amtsverwaltung Griethausen — Bauamt — in Kellen, Emmericher Straße 94, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen-

legen. Einwendungen gegen diese Pläne können innerhalb der vorgenannten Frist bei der Amtsverwaltung Griethausen schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Bekanntmachung der Amtsverwaltung Griethausen wird in ortsüblicher Weise sowie in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ — Ausgabe v. 9. 5. 1956 — veröffentlicht.

Kleve, den 5. Mai 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Smeets.

364. Wegeeinziehung in Wülfrath.

Die Einziehung der bisherigen öffentlichen Wegefläche Gemarkung Wülfrath, Flur 2, Flurstück 59, 380 qm groß, wird, nachdem das Verfahren vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 auf Beschluß des Rates der Stadt Wülfrath vom 10. 4. 1956 angeordnet.

Wülfrath, den 30. April 1956.

von der Twer, Bürgermeister.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Das Eigenheim.

Eine soziologische und volkswirtschaftliche Analyse.

Von Dr. Jürgen Heuer - Dr. Leonhard Lowinski.

Herausgegeben von Prof. Dr. H. J. Seraphim innerhalb der Schriftenreihen des Institutes für Siedlungs- und Wohnungswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld. 236 S., kart. 9,20 DM.

Förderung des Eigenheimbaues ist eine ständig erhobene und lebhaft diskutierte Forderung im Rahmen des Wohnungsbaugeschehens unserer Zeit.

Im 1. Teil des vorgenannten Werkes gibt Dr. Leonhard Lowinski eine Untersuchung über die soziologische Bedeutung des Eigenheimes und über die Möglichkeiten der Förderung des Eigenheimgedankens. Die soziologischen Funktionen des Eigenheimes werden sorgfältig analysiert und dabei die Auswirkungen der Rechtsform wie auch der Wohnungsform selbst eingehend betrachtet. Die Verminderung der sozialen Abhängigkeiten, die bessere Persönlichkeitsbildung und die Selbsthaftmachung der Familie werden eingehend erörtert und dabei die verschiedenen Formen der Eigentumsbildung in der Wohnungswirtschaft betrachtet. Dabei spielen Vorteile der Gartennutzung und das Problem der familiengerechten Wohnung eine besondere Rolle. Untersuchungen über den subjektiven Wohnungsbedarf sowie über den Leistungswillen und die Leistungsfähigkeit der Bewerber runden das Bild. Schließlich werden die erforderlichen wirtschafts- und wohnungspolitischen Maßnahmen eingehend erörtert.

Im 2. Teil stellt Dr. Jürgen Heuer Betrachtungen über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des verstärkten Eigenheimbaues an. An Hand eines umfangreichen Zahlenmaterials, in übersichtlichen Tafeln zusammengestellt, untersucht der Verfasser das gestellte Thema und betrachtet insbesondere den Eigenheimbau im Verhältnis zu den Produktionsfaktoren: Arbeit, Kapital und Boden. Die Abwägung der Vor- und Nachteile des Eigenheimbaues für den Arbeitsmarkt ergeben günstige Auswirkungen auf diesen. Besonders interessant sind die Untersuchungen über das Bodenproblem, das oft als Hemmfaktor im Eigenheimbau genannt wird. Es wird nachgewiesen, daß bei verstärktem Eigenheimbau kein Mehrbedarf an Boden erforderlich ist, sofern sinnvoll geplant wird. Schließlich wird die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Eigenheims im Rahmen eines Kostenvergleiches zwischen Eigenheim und Mietwohnung nachgewiesen.

Die Fülle der angeschnittenen und untersuchten Probleme kann hier nur angedeutet werden. Das Buch wird jedem eine aufschlußreiche Lektüre sein, der sich über die Voraussetzungen und Ziele des verstärkten Eigenheimbaues unterrichten will.

— Ko. —

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

77 / .384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. Mai 1956

Nummer 20

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

365. Apothekenbetriebsrecht. S. 145.
 366. Apothekenbetriebsrecht. S. 145.
 367. Gebietsänderung zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Kapellen, Landkreis Geldern. S. 145.
 368. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. S. 146.
 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
 369. Berichtigung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 146.
 370. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 146.

371. Genehmigungen zum Betrieb des Totalisators. S. 147.

372. Genehmigung einer Wettannahmestelle. S. 147.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

373. Errichtung von besonderen Fachklassen für die kaufmännischen Lehrlinge der Sozialversicherungsträger. S. 147.

Bau- und Wohnungswesen.

374. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 147.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

375. Wegeeinziehung und Wegeverlegung in Waldniel. S. 147.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennung. S. 148.

Abordnung. S. 148.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

365. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

Ic M 41.8 Nr. 416/56

Düsseldorf, den 3. Mai 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Rheydt, auf der Keplerstraße, von der Limitenstraße, Odenkirchener Straße bis zur Lehwaldstraße, eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — bis zum 1. 7. 1956 schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 12. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigelegt sein. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß des Verleihungsverfahrens mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

366. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

Ic M 41.8 Nr. 419/56

Düsseldorf, den 3. Mai 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Krefeld, im Straßenviereck Uerdinger Str., Grotenburgstraße, Friedrich-Ebert-Straße und Kaiserstraße, eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — bis zum 1. 7. 1956 schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 12. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigelegt sein. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß des Verleihungsverfahrens mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

367. Gebietsänderung zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Kapellen, Landkreis Geldern.

Der Regierungspräsident.

K 10/1—2/336 — Geldern

Düsseldorf, den 8. Mai 1956.

Auf Grund der §§ 14 und 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 hat der Herr Innenminister des

Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 26. 4. 1956 — III A 1029/56 — entschieden, daß mit Wirkung vom 1. 5. 1956 die bisher zur Stadt Geldern gehörenden Flurstücke

Flur A (3) Nr.	in Größe	von	
618/104			6,40 a
875/104	"	"	7,90 a
876/104	"	"	28,52 a
877/104	"	"	81,67 a
878/104	"	"	128,88 a
104/IV.50	"	"	53,06 a
104/IV.51	"	"	57,89 a

insgesamt: 364,32 a

in die Gemeinde Kapellen, Landkreis Geldern, und die bisher zur Gemeinde Kapellen gehörenden Flurstücke

Flur G Nr.	in Größe	von	
492			0,40 a
457/13	"	"	1,72 a
458/13	"	"	2,72 a
459/13	"	"	3,85 a
460/13	"	"	5,04 a
461/13	"	"	6,37 a
432/13	"	"	6,35 a
493	"	"	1,60 a
494	"	"	1,60 a
378/13	"	"	1,35 a
389/13	"	"	95,95 a
14	"	"	5,58 a
16	"	"	28,88 a
13/IV.388	"	"	5,91 a
495	"	"	3,20 a

insgesamt: 170,52 a

in die Stadt Geldern eingegliedert werden.

Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag v. 22./27. 12. 1955 hat der Herr Innenminister mit der Maßgabe bestätigt, daß in § 2 an die Stelle des 1. 4. 1956 der 1. 5. 1956 tritt und lediglich die Steuern aus den eingegliederten Gebietsteilen bereits ab 1. 4. 1956 der aufnehmenden Gemeinde zufließen.

Baurichter.

368. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Landesbeamte.

Der Regierungspräsident.

A. V. 61. Landesbeamtenfortbildung

Düsseldorf, den 9. Mai 1956.

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk, Sitz Bochum, veranstaltet in der Zeit vom 21. bis 23. 6. 1956 im Neubau der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Bochum, Wittener Straße 61, eine „Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Landesbeamte“. Von den Dezenten Universitätsprofessor Dr. Raape, Universitätsprofessor Dr. Beitzke, Universitätsprofessor Dr. Ficker, Ministerialdirigent Dr. Rietdorf, Ministerialrat Maßfeller, Oberlandesgerichtsrat Behrenbeck, Oberregierungsrat a. D. Peters, Oberlandeskirchenrat Dr. Lampe, Verwaltungsdirektor Bachmann und Verwaltungsschuldirektor a. D. Wagner werden im Rahmen dieser Veranstaltung u. a. folgende Vorträge gehalten:

Die Befreiungen nach §§ 1, 4, 6, 10 des Ehegesetzes und die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile.

Die Geschichte des Kirchenbuchwesens in heutiger Sicht.

Standesamtsführung (Praktikum und Kolloquium).
Übereinstimmung und Gegensätze im internationalen Privatrecht, besonders im internationalen Familienrecht der verschiedenen Staaten.

Ein Bundeskanzler und zehn Ministerpräsidenten.

Grundzüge des Deutschen Verfassungsrechts.

Besonderheiten des ausländischen Personenstandsrechts.

Elterliche Gewalt und gesetzliche Vertretung (in ihrer Bedeutung für den Standesbeamten).

Aktuelle Fragen aus dem Familienrecht.

Da diese Tagung die einzige dieser Art im Jahre 1956 im Lande Nordrhein-Westfalen ist, wäre es zu begrüßen, wenn möglichst zahlreichen Standesbeamten Gelegenheit zur Teilnahme an dieser Tagung geboten würde.

Baurichter.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

369. Berichtigung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz.

Der Regierungspräsident.

III Q 1/9.

Düsseldorf, den 26. April 1956.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 14. 4. 1956 — Az.: V C — 030—5 — Tgb.Nr. — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ unter Abschnitt D. Regierungsbezirk Düsseldorf, I. Natürliche Wasserläufe, a) Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes I in Düsseldorf, auf Seiten 11 und 12 wie folgt festgestellt:

1. Die Bezeichnung „Heerdter Bach“ auf Seite 11 des Verzeichnisses ist in „Heerdter Bach (Laacher Graben)“ — letzteres in Klammern — berichtigt worden.
2. Der Hinweis „Laacher Graben (siehe Heerdter Bach)“ — letzteres in Klammern — ist auf Seite 12 des Verzeichnisses vor „Laakhausener Landwehr“ eingetragen worden.

Im Auftrage: Lucke.

370. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz.

Der Regierungspräsident.

III Q 1/9

Düsseldorf, den 26. April 1956.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 9. 4. 1956 — Az.: V C — 030—5 — Tgb.Nr. — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ unter Abschnitt D. Regierungsbezirk Düsseldorf, I. Natürliche Wasserläufe, a) Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes I in Düsseldorf, auf Seiten 9 und 12 wie folgt festgestellt:

1. Der „Lackhausener Wasserlauf“ mit den Endpunkten „Durchlaß bei Isselbruch“ und „Issel“ wird auf Seite 12 des Verzeichnisses gestrichen.
2. Auf Seite 9 des Verzeichnisses wird zwischen „Dreverbach“ und „Düssel“ neu eingetragen: „Droster Landwehr“ „Durchlaß im „Issel“, Wirtschaftsweg zum Loosenhof 150 m südostwärts Isselbruch“

Im Auftrage: Lucke.

371. Genehmigungen zum Betrieb des Totalisators.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 8. Mai 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) nachstehenden Rennvereinen die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

- a) dem Krefelder Rennverein 1911 in Krefeld, Rheinstraße 39, auf seiner Rennbahn in Krefeld für Samstag, den 9. 6. 1956 (als Ersatz für den ausgefallenen Renntag am 18. 3. 1956),
- b) dem Neußer Reiter- und Rennverein 1875 in Neuß, Rennbahn am Markt, auf seiner Rennbahn in Neuß für Samstag, den 18. 8. 1956 (als Ersatz für den ausgefallenen Renntag am 11. 3. 1956).

Im Auftrage: Lucke i. V.

372. Genehmigung einer Wettannahmestelle.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 8. Mai 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. 7. 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 — nachstehendem Rennverein die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Inbetriebnahme seiner Wettannahmestelle unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1956 erteilt:

dem Neußer Reiter- und Rennverein in Neuß a.Rh. in Viersen, Neumarkt 8, Leiterin: Frau Helene Coenen, Tabakwaren-Groß- und -Einzelhandel.

Im Auftrage: Lucke i. V.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**373. Errichtung von besonderen Fachklassen für die kaufmännischen Lehrlinge der Sozialversicherungsträger.**

Der Regierungspräsident.
II N (Fachklassen)

Düsseldorf, den 12. Mai 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 11. 4. 1956 — II E 4. 70—31—5 Nr. 1142/56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Durch die Errichtung von Fach- bzw. Bezirksfachklassen in der kaufmännischen Berufsschule für die kaufmännischen Lehrlinge der Versicherungswirtschaft wird dem Anliegen dieser Wirtschaftsgruppe nach einer berufs- und betriebsnahen Beschulung weitgehend Rechnung getragen. Eine weitergehende fachliche Aufgliederung nach einzelnen Versicherungsgruppen wird vom schulischen Standpunkt für nicht erforderlich gehalten. Das schließt jedoch nicht aus, daß in einzelnen größeren Städten bei genügender Schülerzahl aufsteigende Klassen für einzelne Zweige der Versicherungswirtschaft eingerichtet werden. Die Errichtung besonderer Bezirksberufungsgruppenklassen ist abzulehnen.“

Im Auftrage: Herbort.

An die kaufmännischen Berufsschulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**374. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 14. Mai 1956.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Düsseldorf vom 28. 4. 1956, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 19. 5. 1956 veröffentlicht wird, liegen in der Zeit vom 21. 5. bis 18. 6. 1956 im Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), zu jedermanns Einsicht folgende Durchführungspläne offen:

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Gebiet zwischen der Hubertusstraße, der Stromstraße, Haroldstraße, der Deichstraße und der Kavalleriestraße	Durchführungsplan Nr. 5367 Ergänzungsblatt 21 vom 27. 1. 1956
2	Ecke Münsterstr. u. Jülicher Straße bis einschließlich der Hausgrundstücke Münsterstraße Nr. 67 und Jülicher Straße Nr. 20	Durchführungsplan (Baugestaltung) Nr. 5478 Ergänzungsblatt 38 vom 15. 12. 1955
3	Gebiet zwischen der Stieglitzstraße, der Münsterstraße, dem Vogelsanger Weg bis zum Hausgrundstück Vogelsanger Weg Nr. 103 und von dort in Verlängerung der Grundstücksgrenze des Hausgrundstücks Vogelsanger Weg Nr. 103 nach Nordosten bis zur Stieglitzstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen) Nr. 5680 Ergänzungsblatt 19 vom 22. 1. 1956
4	Gelände südwestlich der Bahnenstraße, westlich des Parkes „Haus Elbruch“, nördlich des Friedhofes Itter und östlich der Hochspannungsfreileitung	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 5771 Ergänzungsblatt 3 vom 2. 6. 1955
5	Gelände zwischen der Liliencronstraße, dem Rather Markt, der Tevernstraße und den Bundesbahnanlagen	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Flächennutzung) Nr. 5781 Ergänzungsblatt 22 vom 27. 8. 1955
6	Gebiet zwischen der Breslauer Straße, der Roßbachstraße, der Sudetenstraße, der Königsberger Str., den Bundesbahnanlagen und der Schlesischen Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen) Nr. 5875 Ergänzungsblatt 14 vom 4. 12. 1955

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden**375. Wegeeinziehung und Wegeverlegung in Waldniel.**

Der Rat der Gemeinde hat in der Sitzung vom 16. 12. 1955 beschlossen, ein Teilstück des unmittelbar hinter dem Fabrikgelände der Firma Wilhelm Bongartz, Waldniel, verlaufenden öffentlichen Weges, an der Neustraße beginnend, bis zur Grenze

der Parzelle Flur 5, Nr. 63, in einer Länge von etwa 40 m einzuziehen.

Als Ersatz für das eingezogene Teilstück wird entlang der Parzellen Flur 5, Nr. 5 und 6, eine neue Verbindung vom Häsenberg aus zu dem vorhandenen öffentlichen Weg geschaffen. Der Verbindungsweg enthält eine solche Breite, daß er von Fahrzeugen benutzt werden kann.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung abgerechnet, bei der Gemeindeverwaltung Waldniel, Zimmer 7, geltend zu machen.

Der Lageplan für den einzuziehenden bzw. zu verlegenden Wegeteil kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Waldniel, den 4. Mai 1956.

Der Gemeindedirektor: Engbrocks.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: Regierungsoberinspektor Ernst Horn zum Regierungsamtmann.

A b o r d n u n g: Regierungsinspektor Max Kuhnert zum Landesrechnungshof NW.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 25. Mai 1956

Nummer 21

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

376. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 149.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

377. Genehmigungen zum Betrieb des Totalisators. S. 149.

378. Inbetriebnahme von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 149.

Gewerbeaufsicht.

379. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 150.

380. Sonntagsarbeit zur Bellefierung der Kundschaft mit Bier, Mineralwässern, Limonaden, Robeis und Speiseeis. S. 150.

Kulturelle Angelegenheiten.

381. Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Michael, Krefeld, Dekanat Kempen. S. 150.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

382. Ausbildungsstätten für Praktikantinnen vor dem Eintritt in das Jugendleiterinnen-Seminar. S. 151.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

383. Wegeeinziehung in Remscheid. S. 151.

384. Wegeeinziehung in Dinslaken. S. 151.

385. Wegeeinziehung innerhalb der Gemeinde Bedburdyck. S. 151.

386. Verzicht auf ein Eisenerzbergwerk. S. 151.

387. Verzicht auf ein Eisenerzbergwerk. S. 151.

388. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit. S. 152.

389. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 152.

390. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 153.

391. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Kapellen. S. 153.

392. Wegeeinziehung in Rheydt. S. 153.

393. Wegeeinziehung in Essen. S. 153.

394. Wegeeinziehung in Essen. S. 153.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

376. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Regierungspräsident.

K 46/2

Düsseldorf, den 15. Mai 1956.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Hauptwachtmeister Wilhelm Jansen, Krefeld-Fischeln, Oberbruchstraße 184, in Anerkennung einer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Den Herren Hans Vomschee, Essen-Überruhr, Heimstraße 33, Franz Harling, Duisburg, Weidenweg 104, Karl Trienenjost, Duisburg, Weidenweg 90a, Karl Erich Schmitz, Friedrichsfeld, Lessingstraße 8, und dem Schüler Dieter Hoffmann, Duisburg, Weseler Straße 95, hat der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstaten eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Baurichter.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

377. Genehmigungen zum Betrieb des Totalisators.

Der Regierungspräsident.

III L 32.12

Düsseldorf, den 18. Mai 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBI. I S. 393 — nachstehenden Rennvereinen die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

a) dem Niederrheinischen Traber-, Zucht- und Rennverein e. V. in Dinslaken, Gut Bärenkamp, auf seiner Rennbahn in Dinslaken für

Sonnabend, 12. 5. 1956	Sonntag, 2. 9. 1956
Sonntag, 20. 5. 1956	Sonnabend, 8. 9. 1956
Sonnabend, 26. 5. 1956	Sonnabend, 15. 9. 1956
Sonnabend, 2. 6. 1956	Sonnabend, 22. 9. 1956
Sonnabend, 9. 6. 1956	Sonnabend, 29. 9. 1956
Sonnabend, 16. 6. 1956	Sonnabend, 6. 10. 1956
Sonntag, 24. 6. 1956	Sonntag, 14. 10. 1956
Sonnabend, 30. 6. 1956	Sonnabend, 20. 10. 1956
Sonnabend, 7. 7. 1956	Sonnabend, 27. 10. 1956
Sonnabend, 14. 7. 1956	Sonnabend, 3. 11. 1956
Sonnabend, 21. 7. 1956	Sonnabend, 10. 11. 1956
Sonntag, 29. 7. 1956	Sonnabend, 17. 11. 1956
Sonnabend, 4. 8. 1956	Sonnabend, 24. 11. 1956
Sonnabend, 11. 8. 1956	Sonntag, 2. 12. 1956
Sonnabend, 18. 8. 1956	Sonnabend, 8. 12. 1956
Sonnabend, 25. 8. 1956	Sonnabend, 15. 12. 1956
	Sonnabend, 22. 12. 1956
	Sonnabend, 29. 12. 1956

b) dem Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Akazienallee 82, auf seiner Rennbahn in Raffelberg für

Sonnabend, 14. 7. (zusätzlich)
Mittwoch, 28. 11. (zusätzlich).

Im Auftrage: Pohl.

378. Inbetriebnahme von Pferdetoto-Sammelstellen.

Der Regierungspräsident.

III L 32.12

Düsseldorf, den 18. Mai 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBI. I S. 393 — nachstehendem Verein die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen erteilt. Die Sammel-

stellen werden von den unten benannten Personen im Auftrage des Rennvereins betrieben.

Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V., Düsseldorf, Wagnerstraße 26:

1. Karl Kailuweit, Düsseldorf-Heerdt, Handweiser, Kiosk,
2. Friedrich Buchwald, Wuppertal-Vohwinkel, Rottscheider Straße 20, Kiosk.

Im Auftrage: Pohl.

Gewerbeaufsicht

379. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.

Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 14. Mai 1956.

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Friedrich Blecher, Wattenscheid, Eppendorfer Straße 42; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B 53, 1955; Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Duisburg. Name und Wohnort des Inhabers: Theodor Schwalemeyer, Oberhausen (Rhd.), Hirschstr. 24; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C 87, 1955; Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Duisburg. Name und Wohnung des Inhabers: Harry Schütz, Gruiten, Breite Straße 3; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B 1/55, 1955; Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

380. Sonntagsarbeit zur Belieferung der Kundschaft mit Bier, Mineralwässern, Limonaden, Roheis und Speiseeis.

Der Regierungspräsident.

Ic/GA 8324/707/748—55

Düsseldorf, den 19. Mai 1956.

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit den Richtlinien des ehem. Reichsarbeitsministers für Ausnahmen von der Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben vom 6. 12. 1934 (RABL. I S. 298) und auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127) genehmige ich widerruflich für den Regierungsbezirk Düsseldorf, daß

1. Brauereien, Bierverlage, Betriebe zur Herstellung von Mineralwässern und Limonaden sowie einschlägige Großhandelsbetriebe in dringenden Ausnahmefällen
2. Roheis- und Speiseeisfabriken und deren Vertriebsstellen

in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. j. J. an Sonn- und Festtagen Arbeiter und Angestellte zur Belieferung der Kundschaft bis zu 4 Stunden beschäftigen dürfen.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Sonn- und Festtagsarbeit nicht herangezogen werden.
- b) Es ist von den Betrieben ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der Beschäftigten, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten sofort einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Anforderung hin den Ordnungsämtern, den Kreispolizeibehörden sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

c) Dauert die Arbeit länger als 3 Stunden oder werden die Beschäftigten am Besuch des Gottesdienstes gehindert, so sind die Beschäftigten entweder an jedem 3. Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 bis 18 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Diese Genehmigung tritt am Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Meine Ausnahmegenehmigung vom 30. 7. 1952 — GA 615/52 (Reg.Amtsblatt 1952 S. 241) tritt hiermit außer Kraft.

Baurichter.

Kulturelle Angelegenheiten

381. Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Michael, Krefeld, Dekanat Kempen.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Der Seelsorgsbezirk St. Michael in Krefeld wird aus den Pfarrgemeinden St. Cornelius in St. Tönis, St. Josef in Krefeld und St. Norbertus in Krefeld ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat St. Michael, Krefeld, erhoben.

2. Das Rektorat St. Michael erhält folgende Grenzen:

„Vom Schnittpunkt der Stadtgrenze Krefeld mit der St.-Töniser Straße verläuft die Rektoratsgrenze auf der Achse dieser Straße in nordöstlicher Richtung bis zur alten Benrader Grenze, von dort mit der Benrader Grenze nach Süden bis zur Krefelder Eisenbahn. Von hier aus bildet die Krefelder Eisenbahn die Grenze, und zwar zuerst in nordöstlicher Richtung bis zum Blockhaus Gaswerk, dann anfangs in südwestlicher Richtung und später umdrehend nach Südosten bis zum Schnittpunkt mit der Bundesbahnlinie Krefeld—Viersen. Nach Süden wird das Rektorat abgegrenzt durch die Bundesbahnlinie Krefeld—Viersen vom vorerwähnten Schnittpunkt mit der Krefelder Eisenbahn aus bis zur Hückesmaystraße, deren Achse anschließend in nordwestlicher Richtung bis zur Krefelder Stadtgrenze die Rektoratsgrenze bildet. Die Stadtgrenze von Krefeld grenzt nach Westen bis zur St.-Töniser Straße (Ausgangspunkt) das Rektorat ab.“

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarrgemeinde St. Cornelius in St. Tönis erfolgte gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes dieser Pfarrgemeinde vom 22. 2. 1954.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1956 in Kraft.

Aachen, den 15. Dezember 1955.

J.Nr. II/193/54.

+ Johannes,

Bischof von Aachen.

Die von dem Bischof von Aachen am 15. 12. 1955, J. K. II/193/54, beurkundete Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Michael in Krefeld wird hiermit auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1956, I G 60—50/1 Nr. 5066/56, erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Mai 1956.

Der Regierungspräsident:

Baurichter.

II U 2

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

382. Ausbildungsstätten für Praktikantinnen vor dem Eintritt in das Jugendleiterinnen-Seminar.

Der Regierungspräsident.
II N — 3 — 6 —

Düsseldorf, den 14. Mai 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers vom 24. 4. 1956 — II E 4.74 — 52/0 — Nr. 1951/56 —.

Auf Grund des Erlasses vom 16. 3. 1951 — II E 4 — 77/2 — Nr. 158/51 — sind als weitere Ausbildungsstätten für das Praktikantinnenjahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin von dem Herrn Kultusminister zugelassen worden:

- a) Kindergarten — Hort und Kindertagesstätte — St.-Johannes-Heim der Kath. Kirchengemeinde in Anrath, Kr. Kempen-Krefeld, Neersener Straße 39 a,
Träger: Kath. Kirchengemeinde Anrath;
- b) Kindergarten — Hort und Kindertagesstätte — des Liebfrauen-Hauses in Oedt (Ndrh.), Marktstraße 11,
Träger: Orden der Schwestern UL. Frau in Oedt (Ndrh.);
- c) Kindererholungsheim der Stadt Mülheim (Ruhr) in Neustenberg,
Träger: Stadtverwaltung Mülheim (Ruhr);
- d) Kindertagesstätte „Oberlinhaus“ in Rheydt,
Träger: Ev. Kirchengemeinde Rheydt.

Im Auftrage: Wagler.

An die Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen des Bezirks und das Jugendleiterinnen-Seminar
Düsseldorf-Kaiserswerth.

Bekanntmachungen anderer Behörden

383. Wegeeinziehung in Remscheid.

Die Stadt Remscheid hat gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) durch amtliche Bekanntmachung vom 23. 3. 1956 die Absicht bekanntgegeben, den zwischen den Häusern Haddenbach Nr. 30 g und 31 abzweigenden öffentlichen Weg (Flur 15, Parzelle Nr. 319/5) für den öffentlichen Verkehr zu sperren und einzuziehen. Da während der Einspruchsfrist Einsprüche gegen die beabsichtigte Sperrung des Weges nicht eingegangen sind, wird die Einziehung hierdurch angeordnet.

Remscheid, den 9. Mai 1956.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Hahn.

384. Wegeeinziehung in Dinslaken.

Die Heegerbruchstraße von der Gasstraße bis zur Straße „Am Stallmannsbusch“ soll eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll beim Stadtbauamt Dinslaken, Hauptstraße 66, Zimmer 2, zu erheben.

Dinslaken, den 16. Mai 1956.

Der Stadtdirektor: Dr. Kammann.

385. Wegeeinziehung innerhalb der Gemeinde Bedburdyck.

Die Einziehung der bisherigen öffentlichen Wegeflächen in der Gemarkung Bedburdyck

- a) Ortschaft Gubberath, Wegeparzelle Flur 14, Parzelle 75,
- b) Ortschaft Rath, Wegeparzelle Flur 21, Parzelle 106,
- c) Ortschaft Rath, Wegeparzelle Flur 21, Parzelle 21, und zwar der Teil, der zwischen den Parzellen 94, 95, 96 und 97 verläuft,
- d) Ortschaft Bedburdyck, Wegeparzelle Flur 12, Parzelle 87, und zwar der Teil, der entlang der Parzelle 79 zum Jüchener Bach verläuft,
- e) Ortschaft Neuenhoven, Wegeparzelle Flur 3, Parzelle 108, und zwar der Teil, der zwischen den Gärten Baumeister und Durst, Neuenhoven, liegt,
- f) Ortschaft Neuenhoven, Wegeparzelle Flur 3, Parzelle 109, und zwar der Teil, der zwischen den Parzellen 45 und 51 liegt,

wird, nachdem das Verfahren vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883, auf Beschluß des Rates der Gemeinde Bedburdyck vom 13. 4. 1956 angeordnet.

Bedburdyck, den 17. Mai 1956.

Der Bürgermeister: Marx.

386. Verzicht auf ein Eisenerzbergwerk.

Die Gewerkschaft Pattberg, vertreten durch ihren Repräsentanten und Liquidator Adolf Gräf in Bonn, Reuterstraße 74, hat auf das ihr gehörende Eisenerzbergwerk Pattberg verzichtet.

Das Bergwerk ist am 17. 12. 1859 verliehen, liegt in den Gemeinden Neukirchen und Leichlingen und ist im Grundbuch für Bergwerke des Amtsgerichts Opladen Bd. II Bl. 55 eingetragen.

Wir machen dies gemäß § 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. 6. 1865 in der jetzt gültigen Fassung unter Hinweis auf die §§ 158 und 159 dieses Gesetzes öffentlich bekannt.

Bonn, den 17. Mai 1956.

Oberbergamt: Dr. Funder.

387. Verzicht auf ein Eisenerzbergwerk.

Die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft hat im Namen und in Vollmacht der Vereinigten Stahlwerke-Aktien-Gesellschaft i. L. in Düsseldorf auf das der letzteren gehörende Eisenerzbergwerk Gustav I verzichtet.

Das Bergwerk ist am 2. 3. 1858 verliehen und am 3. 11. 1866 erweitert worden.

Das Bergwerksfeld liegt in den Gemeinden Gennebreck und Haßlinghausen im Ennepe-Ruhr-Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg, und im Stadtbezirk Nächstebreck, im Stadtteil Barmen, Stadt Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf (ehemals in den Gemeinden Nächstebreck, Gennebreck und Haßlinghausen, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg), und ist im Grundbuch für Bergwerke des Amtsgerichts Wuppertal, Bd. 1 Bl. 514 eingetragen.

Wir machen dies gemäß § 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. 6. 1865 in der jetzt gültigen Fassung unter Hinweis auf die §§ 158 und 159 dieses Gesetzes öffentlich bekannt.

Bonn, den 18. Mai 1956.

Oberbergamt: Dr. Funder.

388. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 9. 5. 1956 in Düsseldorf die RVO-Zulassung gemäß § 24 (3) Zul.O.Z. der nachstehenden Zahnärzte beschlossen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Dr. Johanna Overbeck | für Düsseldorf, Grabenstr. |
| 2. Erich Fischer | für Düsseldorf, Klever Str., zw. Roß- u. Mauerstr. |
| 3. Dr. Erich Giese | für Düsseldorf, Uerdinger Str., |
| 4. Dr. Günter Janssens | für Düsseldorf, Kaiserswerther Str., zw. Uerdinger u. Homberger Str. |
| 5. Hans Bredelin | für Düsseldorf-Oberkassel, Leostr. |
| 6. Annemarie Schütt | für Düsseldorf, Eulerstr. |
| 7. Eugen Pfannschmidt | für Düsseldorf, Moltkestr. |
| 8. Walter Homann | für Düsseldorf, Collenbachstr. |
| 9. Dr. G. Siebald | für Düsseldorf, Nordstr. |
| 10. Willi Leopold | für Düsseldorf, Bagelstr. |
| 11. Dr. Werner Bussmann | für Düsseldorf, Grafenberger Allee, Gegend Staufenbergplatz |
| 12. Dr. Friedrich Hohe | für Düsseldorf, Grafenberger Allee, Gegend Mendelsohnstr. |
| 13. Helmut Klingelhöller | für Düsseldorf, Friedrichstr., Nähe Graf-Adolf-Platz |
| 14. Dr. Rudolf Heise | für Düsseldorf, Friedrichstr. |
| 15. Hans Ladebeck | für Düsseldorf, Berliner Allee |
| 16. Herbert Schmitz-Porten | für Düsseldorf, Burghofstr. |
| 17. Dr. Karl Hillen | für Düsseldorf, Fleher Str. |
| 18. Dr. Mordhorst | für Düsseldorf, Grunerstr. |
| 19. Friedrich Böhm | für Kettwig, Emil-Kemper-Str. |
| 20. Dr. Heinz Scholz | für Grevenbroich-Elsen, Düsseldorfer Str. |
| 21. Emil Potyka | für Oberhausen, Marktstr. |
| 22. Dr. Heinrich Kamrath | für Oberhausen, Marktstr. |
| 23. Joachim Salz | für Mülheim (Ruhr), Trooststr. |
| 24. Dr. Günter Kempkes | für Mülheim (Ruhr), Leineweberstr. |
| 25. Hartmut Schlingmann | für Mülheim (Ruhr), Bruchstr. |
| 26. Dr. Hans Paul Schneider | für Mülheim (Ruhr), Friedrich-Ebert-Str., zw. Schloß- u. Aktienstr. |
| 27. Dr. Herbert Steil | für Mülheim (Ruhr), Löhberg |

28. Walter Cremer

für Mülheim (Ruhr), Gegend Kreuzfeld, Aktienstr., Nähe Stadtgrenze Essen-Borbeck

29. Dr. Kraft Pajenkamp

für Mülheim-Styrum, Heidestr.

Außerdem hat das Schiedsamt folgende Zahnärzte zu den RVO-Kassen gemäß § 27 (2) BEG. zugelassen:

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| 1. Dr. Ernst Guttman | für Düsseldorf, Hüttenstr. |
| 2. Ewald Merten | für Ratingen. |

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung ist angeordnet worden.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, vom 18. bis 25. 5. 1956 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist. Binnen 2 Wochen nach Beendigung der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung mit Gründen zu erteilen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten.

Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 17. Mai 1956.

Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

389. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 15. 5. 1956, die unter gleichzeitigem Hinweis im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 26. 5. 1956 veröffentlicht wird, hingewiesen, wonach

- der Durchführungsplan vom 23. 3. 1956 für den von der Kruppstraße, Dreilindenstraße, Baedeker Straße und Bismarckstraße umschlossenen Baublock,
- der Durchführungsplan vom 8. 12. 1955 für das Gelände zwischen Frintroper Str., Teisselsberg, Höhenweg und Kühlstraße

in der Zeit vom 1. 6. 1956 bis 28. 6. 1956 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Essen, den 18. Mai 1956.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

390. **Offenlegung
von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.**

Hiermit wird gemäß Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg, die unter gleichzeitigem Hinweis in dem amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 5. 1956 veröffentlicht wird, hingewiesen, wonach

- a) der Durchführungsplan Nr. 75 betr. Gebiet zwischen Duissern-, Zieglerstr., Verkehrsband V 35 und Moltkestr. und
- b) der Durchführungsplan Nr. 120 betr. Kaiser-Wilhelm-Str. zwischen Yorkstr., Diesel- und Franz-Lenze-Str.

in der Zeit vom 22. 5. bis 19. 6. 1956 einschließlich zu jedermanns Einsicht offenliegen, und zwar Durchführungsplan Nr. 75 im Zimmer 417 des Rathauses, Durchführungsplan Nr. 120 im Zimmer 315 des Rathauses Hamborn.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Essen, den 18. Mai 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

391. **Offenlegung
eines Durchführungsplanes in Kapellen.**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Kapellen (Ertf) vom 4. 5. 1956, veröffentlicht in ortsüblicher Weise, durch Aushang an den Anschlagtafeln und Hinweis in den Tageszeitungen Düsseldorfer Nachrichten Nr. 112 vom 15. 5. 1956 und Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 116 vom 19. 5. 1956, liegt der durch den Rat der Gemeinde Kapellen am 22. 3. 1956 beschlossene Durchführungsplan Nr. 1 „Ortsmitte“ Kapellen, der das Gebiet zwischen Friedhof, Bahnstraße, Eisenbahn und Friedhofstraße umfaßt und die Festlegung von Baulinien, Fluchtlinien und die Baugestaltung darstellt, gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 25. 5. 1956 bis 24. 6. 1956 im Rathaus Kapellen, Zimmer 1, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 19. Mai 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr. Edelmann.

392. **Wegeeinziehung in Rheydt.**

Nachdem die Einsprüche gegen die im Amtsblatt der Bezirksregierung vom 17. 2. 1955 und im Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 15. 2. 1955 veröffentlichte Bekanntmachung über die Einziehung des in der Gemarkung Giesenkirchen zwischen der Dominikus-Vraetz-Straße und dem Asternweg verlaufenden öffentlichen Weges Flur 17 Nr. 99 zurückgezogen wurden, wird die Einziehung des Weges für den zwischen dem Astern- und Fliederweg gelegenen Teil auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Rheydt, den 3. Mai 1956.

Johs. Scheulen, Oberbürgermeister.

393. **Wegeeinziehung in Essen.**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 17. 4. 1956 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für einen Abzweig der Straße „Deilbachtal“ in der Gemarkung Essen-Kupferdreh, Flur 13, Flurstück 80, gegenüber der Wegeeinmündung „Eickelbecktal“ entsprechend dem Plane vom 31. 8. 1955 die Einziehung für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden.

Essen, den 15. Mai 1956.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

394. **Wegeeinziehung in Essen.**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 17. 4. 1956 beschlossen, die im öffentlichen Interesse liegenden, nächstehend bezeichneten Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durchzuführen:

- a) für einen Teil der Straße „Sperlingshorst“ zwischen der Straße Lohwiese und der Besetzung Laufhütte, entsprechend dem Plane v. 25. 8. 1955;
- b) für die Straße „Lohöferweg“ und für die verlängerte Weiglestraße, entsprechend dem Plane vom 6. 3. 1956.

Essen, den 15. Mai 1956.

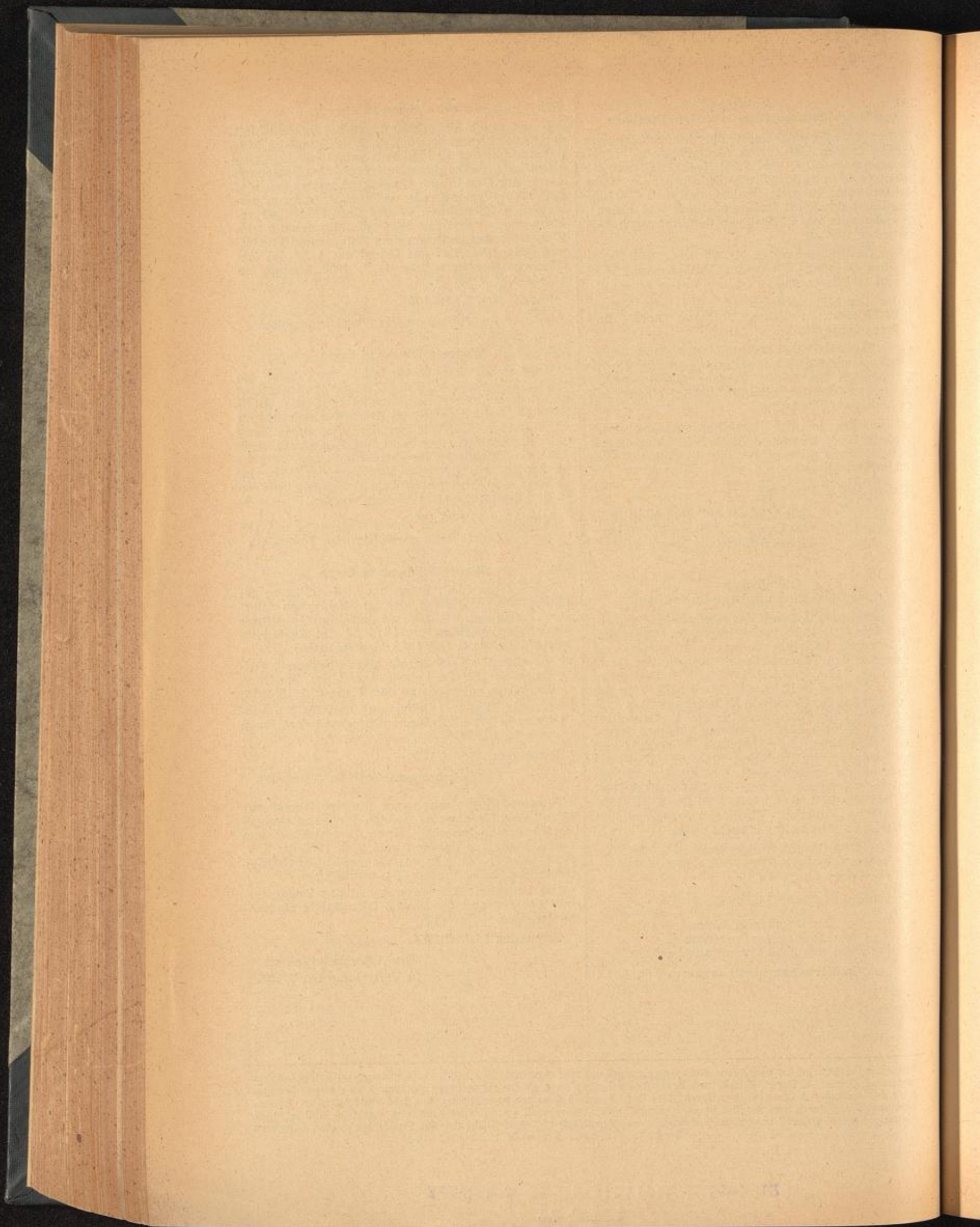
Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

Etwaige Einsprüche gegen die vorstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Wegeeinziehungsvorhaben sind innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat, in der Zeit vom 2. 6. 1956 bis 2. 7. 1956, bei der Stadt Essen (Wegeaufsichtsbehörde), Deutschlandhaus, Zimmer 304, anzubringen.

Die Lagepläne können während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Essen, den 15. Mai 1956.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Dr. Wolff.



AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 1. Juni 1956

Nummer 22

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

395. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 155.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

396. Erwerb des von den früheren Besatzungsmächten zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen requirierten Geländes sowie Übernahme der Straßenbaulast. S. 155.

Gewerbeaufsicht.

397. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für offene Verkaufsstellen in Neviges. S. 155.

Kulturelle Angelegenheiten.

398. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Michael in Wuppertal-Elberfeld. S. 156.

399. Erhebung des Pfarrektorats St. Anna in Duisburg zur Pfarre. S. 156.

400. Gedenkstunden am Tage der Deutschen Einheit. S. 157.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

401. Beurlaubung von Berufsschülern(innen) zur Teilnahme an zusätzlichen Schulungslehrgängen. S. 157.

Bau- und Wohnungswesen.

402. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid. S. 157.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

403. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Remscheid. S. 158.

404. Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Leichlingen. S. 158.

405. Offenlegung des Leit- und Wirtschaftsplanes für den Amtsbezirk Rommerskirchen-Nettesheim. S. 158.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

395. **Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.**

Der Regierungspräsident.
III TI/3 — 0 — Pers.

Düsseldorf, den 23. Mai 1956.

Die mit meiner Verfügung vom 21. 10. 1955 für die Zeit vom 24. 10. 1955 bis 24. 5. 1956 ausgesprochene Bestellung des Obervermessungsrats i. R. Dr. Viktor August in Düsseldorf, Achenbachstr. 74, zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rudo August in Düsseldorf, wird bis einschl. 31. 1. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

396. **Erwerb des von den früheren Besatzungsmächten zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen requirierten Geländes sowie Übernahme der Straßenbaulast.**

Der Regierungspräsident.
VL 20.03

Düsseldorf, den 19. Mai 1956.

Im MBl. NW. Nr. 44 vom 5. 5. 1956 (Seite 876) ist ein Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 12. 4. 1956 — II E 6 — Bl. 1471 veröffentlicht worden, auf das hiermit hingewiesen wird.

Im Auftrage: Pursch.

Gewerbeaufsicht

397. **Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für offene Verkaufsstellen in Neviges.**

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8324/739—55

Düsseldorf, den 22. Mai 1956.

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 in Verbindung mit § 41 a der Gewerbeordnung und § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127 ff.) genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß in den offenen Verkaufsstellen in Neviges vom dritten Sonntag im Mai bis zum letzten Sonntag im September mit Ausnahme des 17. Juni, sofern dieser Tag auf einen Werktag fällt, in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr an allen Sonn- und Festtagen ein Verkauf von Reiseandenken, Ansichtskarten und Devotionalien stattfinden kann und Arbeitnehmer während der für den Verkauf freigegebenen Zeit beschäftigt werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für offene Verkaufsstellen des Stadtgebietes, das begrenzt ist im Norden und Osten bis zur Bahnlinie Vohwinkel—Essen, im Süden durch die Elberfelder Straße und Bachstraße und im Westen durch die Löherstraße über den Kreuzberg bis zur Bahnlinie.

Die Ausnahmegenehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Arbeitnehmer unter 18 Jahren sowie weibliche Arbeitnehmer im Sinne des § 8 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69) dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
2. Arbeitnehmern, die an Sonn- und Feiertagen länger als 2 Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich ein Nachmittag in der folgenden Woche ab 13 Uhr freizugeben. Weitergehende tarifliche Bestimmungen über Entlohnung und Freizeit werden hierdurch nicht berührt.

3. Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern ist ausreichende Zeit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, und zwar mindestens an jedem dritten Sonntag.
4. Der Verkauf anderer als der angeführten Waren ist verboten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß, soweit die offenen Verkaufsstellen neben den obenbezeichneten Waren auch andere Artikel führen, durch geeignete Vorkehrungen der Verkauf von nicht zugelassenen Waren unterbunden wird.
5. An den Ladenfenstern oder Ladentüren der an Sonn- und Feiertagen geöffneten Verkaufsstellen sind die sonntäglichen Öffnungszeiten auf dauerhaften Schildern von der Straße aus deutlich lesbar anzubringen. Die Schilder bedürfen vor Aushang des Sichtvermerks der Stadtverwaltung Neviges. Verkaufsstellen, die diesen Aushang nicht führen, dürfen von der Genehmigung keinen Gebrauch machen.
6. Diejenigen Einzelhändler, die von dieser Ausnahme genehmigung Gebrauch machen, bekunden für ihren Verkaufsbetrieb den eindeutig überwiegenden Betriebscharakter eines Einzelhandelsgeschäftes (offene Verkaufsstelle). Sie sind deshalb verpflichtet, den für das Handelsgewerbe bestehenden Ladenschluß und die Arbeitszeitbestimmungen gewissenhaft zu beachten, auch wenn sie im Besitz einer Schank-erlaubnis sind. Sie haben auf jeden Fall außerhalb der in der Ausnahme genehmigung angegebenen Zeit jeglichen Handelsbetrieb einzustellen.

Baurichter.

Kulturelle Angelegenheiten

398. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Michael in Wuppertal-Elberfeld.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarreien Herz Jesu (Elberfeld) und St. Marien (Elberfeld) die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Michael in Elberfeld errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre Herz Jesu (Elberfeld) verbleibende Gebiet beginnt an der Stelle der Uellendahler Straße, die von der Saarstraße und der Eschenbecker Straße berührt wird (Punkt A auf der zu dieser Urkunde gehörigen Geländekarte). Von hier aus verläuft die Grenze der Eschenbecker Straße entlang bis zur Einmündung des von der Florastraße herkommenden Fußweges (B). Weiterhin verläuft die Grenze über den erwähnten Fußweg bis zur Florastraße (C), hierauf nach Nordwesten der Florastraße entlang, dann anschließend dem die Florastraße fortsetzenden Fußweg entlang bis zum Eschenbecker Bach (D). Die Grenze geht hierauf dem Bachlauf hinan bis zu dem Endpunkt (E) des Dahlienweges, sodann in gerader Linie bis zu dem Punkt (F) des Wilhelm-Raabe-Weges, unter dem der genannte Bach entspringt, weiter nach Nordosten den Wilhelm-Raabe-Weg entlang bis zu dem Anfang (G) des Eingangsweges an der südwestlichen Ecke der Städtischen Parkanlage „Im Vogelsang“, dann im rechten Winkel zur bisherigen Richtung nach Nordwesten bis zum Westfalenweg (H), zuletzt nach Nordosten den Westfalenweg entlang bis zur Einmündung (I) des vom Gehöft Obenrohleder kommenden Weges. Die Grenze ist in ihrem ganzen Verlauf so zu verstehen, daß die Flurstücke auch an der Außenseite der Straßen und Wege bis zu einer Tiefe von 50 Metern

zur neuen Kirchengemeinde gehören; beim Eschenbecker Bach ist dessen Mittellinie die Grenze.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Marien (Elberfeld) verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (K 1) auf der Uellendahler Straße, der vom Berührungspunkt der Uellendahler Straße, Saarstraße und Eschenbecker Straße in gerader Linie nach Nordosten hin 195 Meter entfernt ist. Von hier aus verläuft die Grenze in der Linie des vom Haus „Am Opphof“ ausgehenden Weges, dann entlang diesem Weg und dem anschließenden Weg „Am Schnappsstüber“ bis zur Pfarrgrenze von Herz Jesu (Barmen) (K 2).

Die Flurstücke auf der Außenseite der beschriebenen Grenzlinie sollen bis zu einer Tiefe von 30 Meter zur neuen Kirchengemeinde gehören.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre Herz Jesu (Elberfeld) soll ohne Gegenleistung in das Eigentum (Fabrikfonds) der Kirchengemeinde St. Michael folgendes Grundvermögen übertragen werden:

Gemarkung Elberfeld, Flur 23, Flurstück 70, groß 4233 qm.

Von den der Pfarre Herz Jesu aus dem allgemeinen Pfarrfonds der Elberfelder Pfarreien zufließenden Einkünften soll der Kirchengemeinde St. Michael ein Viertel für den Fabrikfonds dieser „Kirchengemeinde“ zustehen. Ferner erhält die Kirchengemeinde St. Michael für ihren Fabrikfonds ein Zwanzigstel der Einkünfte der Pfarre St. Marien (Elberfeld) aus dem allgemeinen Elberfelder Pfarrfonds.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und den übrigen beteiligten Kirchengemeinden vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode 1954.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntmachung beim öffentlichen Gottesdienst im Gotteshaus von St. Michael.

Köln, den 10. Februar 1956.

Der Erzbischof von Köln:

J.-Nr. 3280 I/53

Card. Frings.

Die von dem Erzbischof von Köln am 10. 2. 1956, J.-Nr. 3280 I/53, beurkundete Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Michael in Wuppertal-Elberfeld wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 13. 4. 1956, I G 60—50/1 Nr. 4784/56, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Mai 1956.

Der Regierungspräsident:

II U 2

Baurichter.

399. Erhebung des Pfarrektorats St. Anna in Duisburg zur Pfarre.

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet und festgesetzt:

1. Das Pfarrektorat St. Anna in Duisburg wird von der Mutterpfarre Duisburg St. Ludger endgültig getrennt und zur Pfarre erhoben.

2. Die neue Pfarre umfaßt den östlichen Teil des bisherigen Bezirks der Pfarre Duisburg St. Ludger. Die Linie, die die neue Pfarre künftig im Westen von dem der Mutterpfarre verbleibenden Gebiete trennt, verläuft von der Hohenzollernstraße bis zur Mülheimer Straße in der Weise parallel zur Motkestraße, daß die Häuser der Moltkestraße beiderseitig zu St. Anna gehören. Nach Überquerung der Mülheimer Straße läuft die Grenze in der Weise, daß die Häuser beiderseits der genannten Straßen zur neuen Pfarre kommen, parallel zu folgenden Straßen: zur Gustav-Freytag-Straße von der Mülheimer Straße bis zur Grabenstraße, zur Grabenstraße von der Gustav-Freytag-Straße bis zur Aktienstraße und zur Aktienstraße von der Grabenstraße bis zum Sternbuschweg.
3. Die neue Pfarre erhält die in den Abpfarrungsverhandlungen näher bezeichneten Mobilien und Immobilien. Insbesondere gehen die Grundstücke (nebst den aufstehenden Gebäuden), die im Kirchenvorstandsbeschluß vom 28. 11. 1955 (Nr. 2 der Tagesordnung) aufgeführt sind, in das Eigentum der neuen Pfarre über.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 5. d. J. in Kraft.

Münster, den 1. März 1956.
A.Z.: 6—E—Tgb.Nr. 1720/53

Michael, Bischof von Münster.

Genehmigungsurkunde

Die durch den Bischof von Münster am 1. 3. 1956, A.Z.: 6—E—Tgb.Nr. 1720/53, beurkundete Erhebung des Pfarrektorates St. Anna in Duisburg zur Pfarre wird auf Grund der mit den Erlassen des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1956, I G 60—50/1 Nr. 1438/56, und 8. 5. 1956, I G 60—50/1 Nr. 3864/56, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Mai 1956.

Der Regierungspräsident:
Baurichter.

II U 2

400. Gedenkstunden am Tage der Deutschen Einheit.

Der Regierungspräsident.
II U gen./Nr. 847/56

Düsseldorf, den 22. Mai 1956.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers vom 8. 5. 1956 — II E gen. 36 — 71/0 — Nr. 455/56 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung bekannt.

„Bezug: Meine Erlasse vom 4. 6. 1954 — II gen. 89 — 379/54 (Abl. KM. S. 80) und vom 13. 6. 1955 — II E gen. 89.581/55 (Abl. KM. S. 95).“

Wie alljährlich, wird zur Erinnerung an den Tag, an dem das deutsche Volk im Jahre 1953 in der sowjetischen Besatzungszone und in Ostberlin unter schweren Opfern seinen Willen zur Einheit und Freiheit bekundete, gem. Bundesgesetz vom 4. 8. 1953 — BGBl. I S. 778 — der 17. Juni auch in diesem Jahre als gesetzlicher Feiertag begangen. Da der gesetzliche Feiertag des 17. Juni in diesem Jahre auf einen Sonntag fällt, sollen am Vortage, am Sonnabend, dem 16. 6., in allen Schulen des Landes eindrucksvolle und würdige Gedenkstunden zur Frage der Wiedervereinigung unseres Vaterlandes

stattfinden. Ich bitte, daß alle Schulen sich rechtzeitig auf die Gestaltung dieser Gedenkstunde vorbereiten. Im Anschluß an die Feierstunde fällt in allen Schulen des Landes der Unterricht aus.“

An die Schulräte,
Leiter(innen) der Realschulen,
Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren
(für berufsbildende Schulen)
des Bezirks.

Zusatz für die Herren Schulräte:

Der Erlaß ist unverzüglich sämtlichen Schulleitern bekanntzugeben.

Im Auftrage: Graumann.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

401. Beurlaubung von Berufsschülern(innen) zur Teilnahme an zusätzlichen Schulungslehrgängen.

Der Regierungspräsident.
II N (Berufsschulpflicht)

Düsseldorf, den 24. Mai 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 11. 5. 1956 — II E 4.36 — 75/0 Nr. 1956/56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Beurlaubung von Berufsschülern(innen) zur Teilnahme an zusätzlichen Schulungslehrgängen nur entsprochen werden darf, wenn ein Erlaß des Kultusministeriums vorliegt, der die Beurlaubung für diesen Zweck zuläßt.“

Ich bitte, die Leiter und Leiterinnen der Ihrem Bereich unterstehenden Berufsschulen entsprechend zu unterrichten.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Leiter der berufsbildenden Schulen
des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

402. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.
H — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 29. Mai 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Remscheid vom 24. 5. 1956, die in den Tageszeitungen „Remscheider Generalanzeiger“ und „Rheinische Post“ vom 1. 6. 1956 veröffentlicht ist, liegt der Durchführungsplan Nr. 34 für die Grundstücke Papenberger Straße 7, 9 und 11 in der Zeit vom 2. bis 30. 6. 1956 beim Stadtvermessungsamt, Rathaus-Neubau, Zimmer 239, zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festlegung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt (Rathaus, Zimmer 234) Einwendungen erheben.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

403. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Remscheid.

Die Firma Viehbahn & Fischer, Remscheid-Lütt-
ringhausen, Goldenberg, beabsichtigt, eine chemi-
sche Fabrik zu errichten.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbe-
ordnung öffentlich bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb von
14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffent-
lichung dieser Bekanntmachung — schriftlich oder
zur Niederschrift beim Ordnungs- und Gewerbe-
amt, Remscheid, Verwaltungsgebäude, Martin-
Luther-Straße, I. Eingang, Zimmer 69, vorzubringen.
Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem
Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Zur
mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen
Einwendungen wird Termin auf Donnerstag, den
21. 6. 1956, 15 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Martin-
Luther-Straße, I. Seiteneingang, Zimmer 69, mit dem
Hinweis anberaumt, daß über evtl. Einwendungen
nach Lage der Akten entschieden wird, falls der
Antragsteller oder die Widersprechenden aus-
bleiben.

Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebs-
beschreibungen dieses Vorhabens liegen bei der
vorbezeichneten Dienststelle werktags von 8 bis
12.30 Uhr zur Einsicht aus.

Remscheid, den 19. Mai 1956.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung:

Dr. Kühler, Beigeordneter.

404. Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Leichlingen.

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Leichlingen
vom 31. 1. 1956 soll ein Teilstück des in der Ort-
schaft Bockstiege gelegenen öffentlichen Weges,
Gemarkung Leichlingen, Flur 65, Parzelle Nr. 11,
eingezogen werden. An Stelle des einzuziehenden
Wegeteilstückes soll ein neuer Weg in einer Breite
von 7 m angelegt werden, der von der Hochstraße

über die Flurstücke Nr. 36 und 38 bis zu dem vor-
genannten Weg in der Ortschaft Bockstiege führt.
Nach Anlegung dieses Weges besteht für die Bei-
behaltung des alten Wegeteils kein öffentliches
Verkehrsinteresse mehr.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständig-
keitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen
Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen diese
Wegeeinziehung sind zur Vermeidung des Ausschlus-
ses innerhalb eines Monats, vom Tage der Ver-
öffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt
der Bezirksregierung Düsseldorf ab gerechnet,
schriftlich oder mündlich beim Bauverwaltungsamt
im Rathaus, Zimmer 27, anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist
bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsichtnahme
offen.

Leichlingen, den 24. Mai 1956.

Der Stadtdirektor: Stiefken.

405. Offenlegung des Leit- und Wirtschaftsplanes für den Amtsbezirk Rommerskirchen-Nettesheim.

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Rom-
merskirchen vom 23. 5. 1956, veröffentlicht in orts-
üblicher Weise durch Aushang an den örtlichen
Anschlagtafeln und durch Bekanntmachung in den
Tageszeitungen — Neuß-Grevenbroicher Zeitung
Nr. 121 vom 26. 5. 1956, Düsseldorf Nachrichten
Nr. 121 vom 26. 5. 1956 —, liegt der durch den Rat
der Gemeinde Rommerskirchen und durch die Amts-
vertretung Nettesheim am 15. 5. 1956 beschlossene
Leit- und Wirtschaftsplan für den Amtsbezirk Rom-
merskirchen-Nettesheim in der Zeit vom 4. 6. 1956
bis 2. 7. 1956 im Rathaus der Amtsverwaltung Rom-
merskirchen, Zimmer 8, während der Dienststunden
zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung
vom 29. 4. 1952 weise ich auf diese Bekanntmachung
hin.

Grevenbroich, den 25. Mai 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr. Edelman.

NACHRUF

Am 18. Mai 1956 verschied an den Folgen eines Verkehrs-
unfalles

Polizeimeister

SIEGFRIED HEINEMANN

im Alter von 36 Jahren. Der Verstorbene stand seit 1947 im
Polizeidienst und gehörte zuletzt dem Fernmeldedienst der
Landespolizeibehörde Düsseldorf an. Gewissenhafte Pflicht-
erfüllung, umfassende Berufskennnisse und kameradschaft-
liches Verhalten sicherten ihm besondere Beliebtheit bei Vor-
gesetzten und Mitarbeitern. Die Polizei verliert in ihm einen
bewährten Beamten.

Seine Vorgesetzten und Kollegen werden ihm ein ehrendes
Andenken bewahren.

DÜSSELDORF, den 22. Mai 1956.

Der Reglerungspräsident
BAURICHTER

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirks-
regierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugs-
preis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzel-
lieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück
(Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August
Bagel, GmbH, Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 7. Juni 1956

Nummer 23

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

406. Apothekenbetriebsrecht. S. 159.
 407. Apothekenbetriebsrecht. S. 159.
 408. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 160.
 409. Erlöschen einer Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 160.
 410. Messungsgenehmigung. S. 160.
 411. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 160.

Wirtschaft und Verkehr.

412. Arbeiterberufsverkehr. S. 161.
 413. Linienvverkehr. S. 163.

Sozialangelegenheiten.

414. Öffentliche Sammlung; hier: Vertrieb von Sonderpostwertzeichen „Jugendmarke 1956“. S. 165.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

415. Entgeltliche Beschäftigung der Kandidaten und Kandidatinnen des praktisch-pädagogischen Jahres. S. 166.

Bau- und Wohnungswesen.

416. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal. S. 166.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

417. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Goch. S. 166.
 418. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Niederschwarzbach. S. 167.
 419. Wegeeinziehung in Burg a. d. Wupper. S. 167.
 420. Offenlegung der Beitragsliste der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft. S. 167.
 421. Verwaltungsvereinbarung über die Aufsicht über die Prüfstellen für Elektrizitäts-Meßgeräte. S. 167.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennungen. S. 167.
 Versetzung. S. 167.
 Entlassung. S. 167.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

406. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
Ic M 41.8 Nr. 488/56

Düsseldorf, den 23. Mai 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, in Oberhausen auf der Mülheimer Straße, von Eckstraße bis Marktstraße, eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 15. 7. 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3/40 — 3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigelegt sein. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387),
- Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201),
- Schwerbeschädigtengesetz (SchwerbeschG) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389),
- Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 221) i. d. Fassung der Gesetze vom 13. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden amtlichen Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

407. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
Ic M 41.8

Düsseldorf, den 24. Mai 1956.

Das durch den Tod der Nutzungsberechtigten der Berg-Apotheke in Moers, Baerler Straße 111, erledigte Recht soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, neu vergeben werden. Ich weise darauf hin, daß voraussichtlich eine Verlegung der Apotheke in absehbarer Zeit erforderlich sein wird. Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis

zum 10. 7. 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigelegt sein. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- a) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387),
- b) Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201),
- c) Schwerbeschädigtengesetz (SchwerbeschG) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389),
- d) Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 221) i. d. Fassung der Gesetze vom 13. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden amtlichen Bescheide beizufügen.

Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

408. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an dem in der Stadt Duisburg gelegenen Grundstück der Gemarkung Huckingen Flur 4, Nr. 74/3, in Größe von 6827 qm, für die bereits gebaute Bundesstraße Krefeld—Essen Nr. 288, hat der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland in Düsseldorf den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Donnerstag, den 12. 7. 1956, 10 Uhr,
in meinem Dienstgebäude in Düsseldorf,
Cecilienallee 2, Zimmer 458,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Düsseldorf, den 28. Mai 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent 65/51.

409. Erlöschen einer Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III TI/3—O—137

Düsseldorf, den 28. Mai 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Diplomingenieur Rudolf Schöps in Essen-Stoppenberg, Schulhof 40, am 8. 11. 1954 (Amtsblatt 1954 Nr. 46 S. 387) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Johannes Krüger ausführen zu lassen, gilt als erloschen, da Herr Krüger bereits am 29. 2. 1956 aus dem Büro des ObVI. Schöps ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

410. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III TI/3—O—137

Düsseldorf, den 30. Mai 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Diplomingenieur H. Detering in Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Straße 35, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Karl Graßatis ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

411. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV/6—53—141

Düsseldorf, den 1. Juni 1956.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Mülheim (Ruhr).

Lfd. Nr.: 305. Stadt: Mülheim (Ruhr). Gemarkung/Gemeindebezirk: Mülheim (Ruhr). Grundbuchbezirk: Mülheim (Ruhr). Offenlegungsfrist: Beginn 15. 6. 1956. Ende 14. 7. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 7. 1956.

Amtsgerichtsbezirk: Rees.

Lfd. Nr.: 306. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Heelden. Grundbuchbezirk: Heelden. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 6. 1956. Ende 14. 7. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 7. 1956.

Im Auftrage: Bach.

Wirtschaft und Verkehr

412. Arbeiterberufsverkehr.

Der Regierungspräsident.
V.7 A, 1 (15)

Düsseldorf, den 30. Mai 1956.

In der Zeit vom 1. 2. 1956 bis zum 31. 5. 1956 wurden folgende Genehmigungen zur Durchführung eines Arbeiterberufsverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt:

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Th. Egberts u. Zonen, Omnibusunternehmen in Millingen (Holland)	Von Landesgrenze nach Obermörnter und Rheinberg über: Kranenburg — Kleve — Kalkar — Marienbaum — Xanten	4. 2. 56	1. 2. 58	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Firma N. V. Handel — Bouw — en Aannemers Mij. „Habouwaan“ Dordrecht (Holland). Wöchentlich 1 Hin- und Rückfahrt, Zu- und Aussteigestellen dürfen nur in Obermörnter und Rheinberg eingerichtet werden. Jede Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten.
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	Von Duisburg, Niederrheinische Hütte, nach: Duisburg-Hamborn, August-Thyssen-Hütte	21. 2. 56	31. 3. 58	Nur für die Beförderung der Arbeitskräfte der August-Thyssen-Hütte und der Niederrheinischen Hütte AG. nach dem vorgelegten Fahrplan. Zu- und Aussteigestellen nur in: Kremerstr., Duisburg (Hbf.), Ruhrort (Bf.), Laar (Kirche), Beeck (Denkmal), Matenastr., Wilfriedstraße, Hamborn (Pollmann und Rathaus), Alleestr., Neumühler Str., Meiderich (Bf.), Kanalstr., Ruhrbrücke, Duissernplatz, Duisburg (Hbf.). Die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten.
Dilthey und Söhne, Baumwollspinnerei in Rheydt-Mülfort	a) Von Birgden nach Rheydt-Mülfort über: Waldenrath — Schleifendahl — Altdhoven — Heinsberg — Unterbruch — Orsbeck — Wassenberg — Wildenrath — Wegberg — Beeck — Rheindahlen b) Von Schafhausen nach Rheydt-Mülfort über: Heinsberg — Unterbruch — Orsbeck — Wassenberg — Ratheim — Schaufenberg — Millich — Hückelhoven — Doveren — Baal — Erkelenz — mit Rundfahrt von Heinsberg über Waldfeucht — Haaren nach Heinsberg c) Von Millich nach Rheydt-Mülfort über a) Ratheim — Gendorf — Schaufenberg — Kleingladbach — Golkrath — Houverath — Rath-Anhoven — Rheindahlen b) Hückelhoven — Doveren — Hetzerath — Matzenrath — Granterath — Erkelenz — Rath-Anhoven — Rheindahlen	7. 2. 56	28. 2. 57	Nur für die Beförderung eigener Arbeitskräfte. Zwischen Rheindahlen (ab Ortsschild aus Richtung Erkelenz) und Rheydt-Mülfort (Fabrik) muß in beiden Richtungen ohne Halt durchgeführt werden. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Wie oben: werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Wie oben: werktäglich 3 Hin- und Rückfahrten. Jede Zwischenortsbedienung u. die Einrichtung anderer Haltestellen als die in der Genehmigung ausdrücklich festgelegten, ist verboten.

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Friedrich Hekers, Bocholt (Westfalen), Nordstr. 54	Von Bocholt nach Zeche Walsum über: Werth — Anholt — Isselburg — Empel — Rees — Haldern — Wesel	5. 3. 56	31. 3. 57	Nur für die Beförderung der Arbeitskräfte der Zeche Walsum. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Zu- und Aussteigstellen dürfen nur eingerichtet werden in: Bocholt, Werth, Anholt, Isselburg, Empel, Rees, Wesel, Zeche Walsum. Jede Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist ausdrücklich verboten.
Akkumulatorenfabrik „Varta“ N. V., Venlo (Holland)	Von Kranenburg nach Landesgrenze (Gaesdonk) über Kleve — Goch	16. 4. 56	30. 4. 57	Nur für die Beförderung eigener deutscher Arbeitskräfte. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt nach dem vorgelegten Fahrplan. Zu- und Aussteigstellen dürfen nur eingerichtet werden in: Kranenburg, Kleve und Goch. Jede Orts- und Zwischenortsbedienung sowie die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten.
Niederrheinische Automobilgesellschaft m. b. H. — NIAG — Moers	Von Goch (Markt) nach Kleve-Materborn über Steintorstr. — Bundesstr. 9 — Kleve — Materborn (Weißes Tor) — Querallee — Triftstr. — Bödickerstr. — Klombeckstr. — Sackstr.	19. 5. 56	31. 5. 57	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Schuhfabrik Hoffmann GmbH., Kleve-Materborn. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Zu- und Aussteigstellen dürfen nur eingerichtet werden in: Goch (Hotels Wagner, Rademaker und Tön am Berg), Pfalzdorf (Waterkuhl), Wegekrenz Asperden (Pfalzdorf, Schlaghecken, Försterei Pfalzdorf), Kleve (Schuhfabrik Hoffmann). Jede Orts- und Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten.
Wilhelm Dzösch, Kellen bei Kleve	Von Kleve (Brücke) nach Dick-scheide über: Kalkar — Xanten — Birten — Rheinberg — Moers — Neukirchen-Vluyn	19. 5. 56	31. 5. 57	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Deutschen Babcock & Wicox-Dampfkesselwerke AG. in Oberhausen. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Jede Orts- und Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten.
„Teekanne“ GmbH., Düsseldorf-Heerdt, Kevelaerstr. 19/23	a) Von Hoser nach Düsseldorf-Heerdt über: Beberich — Heimer — Neersen — Nersbroich — Neußer Furth b) Von Süchteln nach Düsseldorf-Heerdt über: Heimer — Neersen — Nersbroich — Neußer Furth c) Von Dülken nach Düsseldorf-Heerdt über: Viersen — Heimer — Neuwerk — Nersbroich — Schiefbahn (Bf.) — Kaarst (Bf.) — Neußer Furth d) Von Süchteln nach Düsseldorf-Heerdt über: Sittard — Rahser — Viersen — Neersen — Nersbroich — Neußer Furth	24. 5. 56	31. 5. 57	Nur für die Beförderung eigener Arbeitskräfte. Zu- und Aussteigstellen dürfen nur eingerichtet werden in: Hoser, Beberich, Heimer und Düsseldorf-Heerdt. Zu- und Aussteigstellen nur in: Süchteln, Heimer und Düsseldorf-Heerdt. Zu- und Aussteigstellen nur in: Dülken, Heimer und Düsseldorf-Heerdt. Zu- und Aussteigstellen nur in: Süchteln, Sittard, Rahser und Düsseldorf-Heerdt. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt. Es dürfen auf jeder Fahrt nicht mehr als 8 Personen einschließlich Fahrer befördert werden.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

413. Linienverkehr.

Der Regierungspräsident.
V.6 A.1 (21)

Düsseldorf, den 30. Mai 1956.

In der Zeit vom 1. 2. 1956 bis 31. 5. 1956 sind innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb bzw. Stilllegung eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, Obussen oder Straßenbahnen erteilt worden.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
a) Genehmigungen von Kraftomnibuslinien:				
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	Von Duisburg (Hbf.) nach Oberhausen (Friedensplatz) über: Königstr. — König-Heinrich-Platz — Landfermannstr. — Oranienstr. — Duissernstr. — Meidericher Str. — Emmericher Str. — Obermeidericher Str. — Alstadener Str. — Bebelstr. — Parallelstr. — Alleestr. — Marktstr. — Friedrich-Karl-Str. — Poststr. und wahlweise ab Bahnhof Obermeiderich über Duisburger Str. zu den Babcock-Werken mit Rückfahrt über Ottilienstr. — Rupprechtstr. zur Alstadener Str. im Gemeinschaftsverkehr mit der Stadt Oberhausen (Stadtwerke Oberhausen)	6. 2. 56	1. 2. 64	Aufnahme des Betriebes sofort. Ein Omnibus-Schnellverkehr ohne Zwischenhalte zwischen Duisburg (Hbf.) und Oberhausen (Friedensplatz) darf nicht eingerichtet werden.
Stadt Oberhausen (Stadtwerke Oberhausen) in Oberhausen	Der gleiche Linienweg wie oben angeführt im Gemeinschaftsverkehr mit der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	6. 2. 56	1. 2. 64	Die gleichen Bedingungen wie oben angeführt.
Landkreis Moers in Moers	Von Rheinberg (Rathaus) nach Rheinberg (Textilwerke Reichelt) über: Geldener Str. — Römerstr., in Erweiterung der am 4. 10. 1955 unter Az.: V.6 B 10 (11) genehmigten Kom.-Linie: Rheinberg (Rathaus) — Budberg — Eversael-Drießen — Orsay — Binsheim — Baerl (Kreisbahnhof)	24. 2. 56	31. 10. 63	Aufnahme des Betriebes sofort.
Landkreis Moers in Moers	Von Neukirchen-Vluyn (Markt) nach Rheinkamp (Siedlung Ufort-Eick, Am Holberg) über: Etzoldplatz — Venloer Str. — Moers (Königl. Hof) — Bahnhof — Kirschenallee — Jahnstr. — Bornheimer Str. — Römerstr. — Waldsee — Goethestr. — Ziethenstr. — Dessauer Str., im Gemeinschaftsverkehr mit der Straßenbahn Moers-Homberg G. m. b. H. in Moers	1. 3. 56	31. 12. 61	Frist bis zur Aufnahme des Betriebes bis zum 15. 4. 1956. Diese Genehmigung tritt an die Stelle der vom Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW am 28. 10. 1953 unter Az.: IV 3 e erteilten Genehmigung zur gemeinsamen Bedienung einer durchgehenden Kom.-Linie Moers (Königl. Hof) — Neukirchen (Etzoldplatz) und der am 8. 2. 1954 unter Az.: IV 3e — 31c 1c — dem Kreis Moers erteilten für die Kom.-Linienenerweiterung von Neukirchen (Etzoldplatz) bis Neukirchen-Vluyn (Markt), die hiermit gleichzeitig außer Kraft treten.
Straßenbahn Moers-Homberg G. m. b. H. in Moers	Wie oben, im Gemeinschaftsverkehr mit dem Landkreis Moers in Moers	1. 3. 56	31. 12. 61	Wie oben.
Straßenbahn Moers-Homberg G. m. b. H. in Moers	Von Baerl (ev. Kirche) nach Homberg (Gleisdreieck) über: Baerl — Liesen — Kreisbahnhof — Verbandstr. — Bundesbahnhof — Haus Gerdt — Großlinden — Schützenhof — Moltkeplatz	8. 3. 56	16. 3. 59	Frist zur Aufnahme des Betriebes bis zum 30. 4. 1956. Die mit Erlaß des Herrn Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen — SVD 6 — vom 17. 3. 1949 der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. NIAG, Moers, für die gleiche Kom.-Linie erteilte Genehmigung tritt außer Kraft.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Landkreis Moers in Moers	Von Rheinberg (Textilwerke Reichelt) nach Homberg (Bismarckplatz) über: Rheinberg (Rathaus) — Budberg — Ever-sael — Drießen — Orsay — Binsheim — Baerl (Kreisbahn-hof), mit wahlweiser Bedienung des Streckenabschnitts Baerl — Orsay a) über Lohheide — Lohmühle b) über Binsheim im Gemeinschaftsverkehr mit der Straßenbahn Moers-Homberg G. m. b. H. in Moers	24. 4. 56	31. 10. 63	Frist zur Aufnahme des Betrie-bes bis 31. 5. 1956. Diese Genehmigung tritt an die Stelle der am 4. 10. 1955 und 29. 2. 1956 unter Az.: V.6 B.10 (11) erteilten Genehmigungen für die Kraftomnibuslinie Rhein-berg (Textilwerke Reichelt), Baerl (Kreisbahnhof), die hier-mit außer Kraft treten.
Straßenbahn Moers-Homberg G. m. b. H. in Moers	Wie oben, im Gemeinschafts-verkehr mit dem Landkreis Moers in Moers	24. 4. 56	31. 10. 63	Wie oben.
Rhein-Wupper-Kreis in Opladen	Von Opladen (Bielertplatz) nach Leverkusen (Bayerwerke) über: Umgehungsstr. — Steinstr. — Kanalstr. — Saarstr. — Men-schendahler Str. — Kölner Str. (B 8) als Verlängerung der am 14. 3. 1955 vom Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW unter Aktenzeichen IV B 3a /31 c 1 c genehmigten Kom-Linie Solingen-Ohligs — Opla-den-Lützenkirchen	25. 4. 56	31. 5. 59	Aufnahme des Betriebes 31. 5. 1956. Auf der Verlängerungsstrecke Opladen — Leverkusen (Bayer-werke) dürfen nur Arbeits-kräfte der Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen, befördert werden. Die Beförderung an-derer Personen ist verboten. Zu- und Aussteigestellen dür-fen nur eingerichtet werden in: Opladen (Ecke Düsseldorfer Str. u. Umgehungsstr., Ecke Kanal-u. Vereinsstr., Ecke Birkenberg-u. Reuschenberger Str.), Lever-kusen (Bayerwerke, Tor I). Es dürfen werktäglich nur 2 Um-läufe zum Arbeitsbeginn und -ende der Angestellten und Ar-beiter der FF Bayer AG., Le-verkusen, durchgeführt werden. In den Fahrplänen und den Fahrplanaushängen sind diese Fahrten entsprechend zu kenn-zeichnen.
Stadt Rheydt (Stadt-werke Rheydt) in Rheydt	Von Rheydt (Marienplatz) nach Buchholz über: Odenkirchen — Wickrath — Wickrathhahn — Beckrath — Herrath	23. 5. 56	12. 9. 60	Frist zur Aufnahme des Betrie-bes bis zum 30. 12. 1956. Zwischen Herrath und Wickrath darf in beiden Richtungen keine Unterwegsbedienung er-folgen. Sämtliche in dem Linienabschnitt Herrath — Buchholz durchge-führten Kom.-Fahrten müssen, soweit sie in Herrath halten, Zuganschlüsse insbesondere an die Züge aus und in Richtung M.Gladbach berücksichtigen. Die Genehmigung tritt an die Stelle der vom Herrn Verkehrs-minister des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. 9. 1950 unter dem Az.: IV A 2/3 — erteilten Genehmigung für eine Kom-Linie von Rheydt (Marienplatz) über Odenkirchen — Wickrath — Wickrathhahn — Beckrath — Herrath — Venrath nach Kaul-hausen, die hiermit außer Kraft tritt.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	Von Düsseldorf (Grünerstr.) nach Düsseldorf (Hafen) über: Heinrichstr. — Graf-Recke-Str. — Fritz-Wüst-Str. — Sohnstr. — Grafenberger Allee — Lindenstraße — Ackerstr. — Karlstr. — Mintropstr. — Helmholtzstr. — Morsestr. — Bilker Allee — Gladbacher Str. — Franziusstr. — Holzstr. — Fringsstr. — Hamburger Str. mit Schleifenfahrt über Kieler Str. — Cuxhavener Str. — Floßstr. — Fringsstr. und zurück ab Mintropplatz über Harkortstr. — Wilhelmsplatz — Friedrich-Ebert-Str. — Karlstr. und weiter wie auf der Hinfahrt	11. 5. 56	31. 5. 64	Aufnahme des Betriebes sofort
Kraftverkehr Gebrüder Wiedenhoff, Solingen, Bismarckstr. 45, Nachtrag zur Genehmigungsurkunde v. 23. 10. 1952	Verlängerung der Kom.-Linie Witzhelden — Leichlingen — Opladen, von Opladen nach Leverkusen (Bayerwerke). Genehmigung auf obenstehender Verlängerungsstrecke werktäglich 3 weitere und sonntags 3 neue Fahrtenpaare nach dem vorgelegten Fahrplan einzurichten	25. 4. 56	16. 8. 59	Es dürfen nur Arbeitskräfte der Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen, befördert werden. Die Beförderung anderer Personen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Mitnahme von Arbeitskräften der Konservenfabrik Leichlingen auf der morgendl. Leerfahrt um 5.35 Uhr ab Leverkusen (Bayerwerke) in den Monaten Mai bis Oktober jeden Jahres. Mit Ausnahme bei der Leerfahrtausnutzung um 5.35 Uhr ab Bayerwerke Leverkusen für die Arbeitskräfte der Leichlinger Konservenfabrik, die in Küppersteg und Rathaus Wiesdorf zusteigen können, muß bei allen übrigen Fahrten zwischen Opladen (Mitte) und Leverkusen (Bayerwerke) in beiden Richtungen ohne Halt durchgeführt werden. In Opladen (Mitte) darf in Richtung Leverkusen „nur zum Aussteigen“ und aus Richtung Leverkusen „nur zum Einsteigen“ gehalten werden. In den Fahrplänen und Fahrplanaushängen sind diese Fahrten entsprechend zu kennzeichnen.
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	Straßenbahnlinie Düsseldorf (Bruchstr.) — Düsseldorf (Hammer Str.); hier: Dauernde Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf dieser Strecke	11. 5. 56	für dauernd stillgelegt	Die in der Genehmigung vom 10. 2. 1955 enthaltenen Rechte und Pflichten treten hinsichtlich des stillgelegten Abschnitts außer Kraft.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Sozialangelegenheiten

414. **Öffentliche Sammlung;**
hier: Vertrieb von Sonderpostwertzeichen
„Jugendmarke 1956“.

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 26. Mai 1956.

Der Herr Innenminister NW hat mit Erlaß vom 4. 5. 1956 dem Deutschen Jugendherbergswerk — Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V. — in Detmold, Bismarckstraße 21, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 5. bis

31. 10. 1956 Sonderpostwertzeichen mit einem Zuschlag durch die Deutsche Bundespost zu vertreiben.

Als Sammlungsmaßnahme ist zugelassen:

Vertrieb von Sonderpostwertzeichen „Jugendmarke 1956“ mit einem Wert von 0,10 DM + 0,05 DM Zuschlag und

einem Wert von 0,07 + 0,03 DM Zuschlag.

Der Reinertrag der Sammlung ist zur Förderung des Deutschen Jugendherbergswerks bestimmt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

415. Entgeltliche Beschäftigung der Kandidaten und Kandidatinnen des praktisch-pädagogischen Jahres.

Der Regierungspräsident.
II N — 2/3/4

Düsseldorf, den 1. Juni 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 3. 5. 1956 — II E 4.40—15/1 Nr. 1590/56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Es ist unzulässig, den Gewerbe- und Handelslehramtskandidaten eine besondere Vergütung über die in der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst vom 18. 11. 1955 (GV. NW. S. 225) zu gewährenden Unterhaltszuschüsse hinaus zu zahlen (vgl. Ziffer 3 des RdErl. des Finanzministers vom 24. 1. 1956 — B 2200—99/IV/56 — MBl. NW. S. 257).“

Im Auftrage: Graumann.

An die Träger der berufsbildenden Schulen und an die Ausbildungsschulen für Gewerbe- und Handelslehramtskandidaten des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

416. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal.

Der Regierungspräsident.
H — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 29. Mai 1956.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 23. 5. 1956, die in der Juni-Ausgabe des „Stadtboten“, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal, und in den Wuppertaler Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne Nr. 45 — Teil A Fluchtlinien — für das Gebiet zwischen Haspeler Brücke, Further Hof, Eiland, Barmer Straße, Elberfelder Straße, Grotestraße, Haspeler Straße, Pauluskirchstraße und der Wupper in Wuppertal-Barmen und Nr. 125 — Teil A Fluchtlinien — für das Gebiet zwischen den Straßen Turmhof, Alte Freiheit, Schloßbleiche und Wall in Wuppertal-Elberfeld in der Zeit vom 11. 6. bis 9. 7. 1956 in Zimmer 24 des Verwaltungsgebäudes Elberfeld, Neumarkt 10, zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Neufestsetzung von Fluchtlinien (im Plan rot dargestellt) können die Betroffenen während der Offenlegungsfrist (Ausschlußfrist) schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Wuppertal Einwendungen erheben.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

417. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Goch.

Auf Grund der §§ 14 und 24 ff. des Pr. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) und des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) i. d. F. der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Stadt

Goch zur Ausführung des § 12 des Pr. Gesetzes betr. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (GS. S. 561) mit den Änderungen des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. S. 23) in der Sitzung vom 27. 1. 1956 für das Gebiet der Stadt Goch nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen umfaßt:

1. die völlige Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, die Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, die gebrauchsfähige Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, die Überbrückung und die Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, die Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedungen, Stützmauern, Überfahrtsbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenanlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.),
2. die ausreichende Befestigung von Fahrbahnen, Radwegen und Bürgersteigen,
3. die Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. für die Fahrbahn:
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Bepflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Derke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlageunterbau,
 - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichterer Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird.
2. für den Bürgersteig:

die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordstein gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag, in Außengebieten auch Schlacke.
3. für die Radwege:

eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die Wegeaufsichtsbehörde bestimmt nach Anhörung des Stadtbauamtes der Gemeinde die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Siedlungsstraßen).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 15 Jahre.

Goch, den 27. Januar 1956.

Dr. Kaut, Bürgermeister.

418. **Einziehung
eines Weges in der Gemarkung Mettmann,
Gemeindegebiet Niederschwarzbach.**

Gegen die im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 15. 3. 1956 Nr. 7 sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22. 3. 1956 Nr. 12 bekanntgemachte Absicht, den nachstehend aufgeführten Weg in der Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Niederschwarzbach, Flur 4, Flurstücke 665, 666, 580/093 und 86/3, die im Kataster unter „Nicht ermittelte Eigentümer“ aufgeführt sind, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen, sind keine Einwendungen erhoben worden. Daher wird hiermit die Einziehung dieses Weges angeordnet.

Mettmann, den 28. Mai 1956.

Der Stadtdirektor: Dr. Röhr.

419. **Wegeeinziehung in Burg a. d. Wupper.**

Der öffentliche Weg zur Galoppa, Flur 1, Parz. 25, soll eingezogen werden. Der Weg beginnt an der Solinger Straße, hinter dem Hause Solinger Str. 1, und endet am Heidschengraben. Der Weg ist am Anfang nicht mehr begehbar. Ein öffentliches Interesse ist nicht mehr vorhanden.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Wegeeinziehung sind innerhalb eines Monats, und zwar vom 14. 6. bis 13. 7. 1956, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bei

dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist beim Bauamt eingesehen werden.

Burg a. d. Wupper, den 30. Mai 1956.

Der Stadtdirektor.

420. **Offenlegung der Beitragsliste der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft.**

Die Beitragsliste für das Rechnungsjahr 1956 mit Erläuterungen liegt in der Zeit vom 4. bis 16. 6. 1956 (einschließlich) in der Finanzabteilung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft Moers, Augustastraße 8, an den Werktagen von 9 bis 12 Uhr zur Einsichtnahme aus. Den Genossen steht binnen 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Einspruch gegen die Veranlagung zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstände anzubringen.

Moers, den 1. Juni 1956.

Der Vorsitzende: Kost.

421. **Verwaltungsvereinbarung
über die Aufsicht über die Prüfstellen
für Elektrizitäts-Meßgeräte.**

Auf die Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 vom 25. 2. 1956 — III/G 2 — 290 — betr. die Verwaltungsvereinbarung über die Aufsicht über die Prüfstellen für Elektrizitäts-Meßgeräte wird hiermit hingewiesen.

Köln, den 24. Mai 1956.

Landeseichdirektion Köln:
Dr.-Ing. von Ohnesorge.

**Personalnachrichten der Bezirksregierung
Düsseldorf**

Ernennungen: Städt. Vermessungsrat, Oberregierungs- und -vermessungsrat a. D. Hans von Mook zum Oberregierungs- und -vermessungsrat; Regierungsoberinspektor Konrad Karsch zum Regierungsamtmann.

Versetzung: Oberregierungs- und -vermessungsrat Hermann Schulz zur Bezirksregierung Arnsberg.

Entlassung: Regierungsrat Dr. Artur Osenberg infolge Übertritts zur Stadtverwaltung Veltbert.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 14. Juni 1956

Nummer 24

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine innere Verwaltung.

422. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 169.

423. Messungsgenehmigung. S. 169.

Wirtschaft und Verkehr.

424. Zulassung kleinerer Versicherungsunternehmen VaG. S. 169.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

425. Förderung der Bienenzucht. S. 170.

426. Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen. S. 170.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

427. Finanzierung der Schulmilspeisung für den Kreis der fürsorgebedürftigen Kinder. S. 170.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

428. Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Homberg (Ndrh.) — Baustufenordnung — S. 171.

429. Wegeverlegung in Kempen (Ndrh.). S. 174.

430. Wegeeinziehung in Moers. S. 174.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

422. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/10 — 57 — V/3 — 13/56 — 141

Düsseldorf, den 4. Juni 1956.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Borbeck. Lfd. Nr.: 307. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Vogelheim, Stadt Essen. Grundbuchbezirk: Vogelheim. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 6. 1956. Ende 14. 7. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 7. 1956.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Rees. Lfd. Nr.: 308. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebez.: Bergswick. Grundbuchbezirk: Bergswick. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 6. 1956. Ende 14. 7. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 7. 1956.

Im Auftrage: Bach.

423. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 6. Juni 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Brandau in Düsseldorf-Lohausen, Lillienthalstraße 72, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl.

des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik, Günter Pietsch, ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

424. Zulassung kleinerer Versicherungsunternehmen VaG.

Der Regierungspräsident.

IV/GWi 6.10.4

Düsseldorf, den 8. Juni 1956.

Nachstehenden Versicherungsunternehmen habe ich die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt:

Nr.	Datum	Name des Versicherungsunternehmens
25.10	1. 10. 1955	Begräbnisvereinigung Qualburg/Hassel, Kr. Kleve
24.11	29. 10. 1955	Sterbenothilfe a. G. Willich, Kr. Kempen
42.74	5. 12. 1955	Sterbekasse der Vereinigung der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen Ortsgruppe Wuppertal, Wuppertal
40.7	2. 1. 1956	Sterbefall-Notgemeinschaft der Stadtgemeinde Gräfrath, Solingen
31.15	14. 2. 1956	Hinterbliebenen-Fürsorge „Kranzspende“ Duisburg-Meiderich, Duisburg
30.21	24. 2. 1956	Sterbehilfe in der Kohlenhandelsvereinigung Düsseldorf, Düsseldorf
33.25	12. 5. 1956	Sterbekasse Einigkeit, Krefeld-Oppum, Krefeld

Im Auftrage: Dr. Baum.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**425. Förderung der Bienenzucht.**

Der Regierungspräsident.
III L 03.04—114/56

Düsseldorf, den 1. Juni 1956.

Die von der Landwirtschaft zur Steigerung der Ernten durchgeführten Intensivierungsmaßnahmen und andere Ursachen haben einen für die Bienenhaltung besorgniserregenden Rückgang der Bienenzucht, die sich in erster Linie durch die Befruchtungstätigkeit der Bienen bei zahlreichen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ergibt, erfordert es, den Anbau von Bienennährpflanzen überall dort zu unterstützen, wo sich hierfür eine Möglichkeit ergibt.

Untenstehend folgt eine Liste von Bäumen und Sträuchern, deren Anbau, Pflege und Erhaltung von Bedeutung für die Förderung der Bienenzucht sind. Die aufgeführten Bäume und Sträucher sind geeignet, den Rückgang der Bienenzucht aufzuhalten, wenn ihr Anbau an geeigneten Stellen, z. B. an Wald- und Bestandsrändern, an Wegen, in Grünanlagen, bei der Rekultivierung, vor allem in der Nähe von Ortschaften erfolgt.

Bienennährpflanzen

I. Unter günstigen Voraussetzungen liefern reichlich Nektar und Pollen:

a) Bäume

Blütezeit	Bezeichnung
10. 3. — 25. 3.	Weißerle
20. 2. — 30. 3.	Schwarzerle
10. 3. — 10. 4.	Silberahorn
20. 3. — 20. 4.	Rotblühender Ahorn
1. 4. — 30. 4.	Zuckerahorn
20. 4. — 10. 5.	Feldahorn
15. 4. — 10. 5.	Spitzahorn
10. 5. — 10. 6.	Bergahorn
15. 3. — 10. 4.	Reifweide
20. 3. — 20. 4.	Spitzblättrige Weide
20. 3. — 20. 4.	Salweide
25. 3. — 25. 4.	Purpurweide
10. 4. — 10. 5.	Silberweide
10. 4. — 10. 5.	Mandelweide
10. 4. — 10. 5.	Bruchweide
20. 5. — 20. 6.	Lorbeerweide
25. 5. — 20. 6.	Gemeine Roßkastanie
20. 6. — 30. 7.	Echte Kastanie
1. 6. — 10. 7.	Gemeine Akazie
1. 6. — 20. 8.	Immerblühende Akazie
20. 6. — 10. 7.	Großblättr. Sommerlinde
25. 6. — 15. 7.	Zwischenlinde
1. 7. — 20. 7.	Großblättr. Winterlinde
10. 7. — 30. 7.	Reichblühende Linde
20. 7. — 10. 8.	Ungarische Silberlinde
5. 7. — 10. 8.	Götterbaum

b) Sträucher

10. 3. — 20. 5.	Frühjahrsheide
20. 4. — 20. 6.	Heidelbeere
20. 4. — 10. 6.	Schwarzbeer. Geisblatt
20. 6. — 10. 9.	Blasenstrauch
15. 6. — 30. 9.	Gemeine Schneebeere
10. 6. — 30. 8.	Brombeere
10. 6. — 30. 7.	Spierstrauch
10. 7. — 30. 9.	Sumpf-Glockenheide
1. 7. — 30. 9.	Rote Schneebeere

II. Blatthonige liefern:**a) Nadelhölzer**

Blütezeit	Bezeichnung
25. 4. — 30. 5.	Gem. Lärche
10. 5. — 10. 6.	Tanne (Weißtanne)
20. 5. — 15. 6.	Fichte (Rottanne)
20. 5. — 15. 6.	Gem. Kiefer
20. 5. — 15. 6.	Weymutskiefer

b) Laubbäume

15. 2. — 25. 3.	Weißerle
20. 2. — 20. 3.	Schwarzerle
25. 2. — 10. 4.	Haselnuß
10. 3. — 10. 6.	alle Ahornarten
15. 3. — 10. 4.	Aspe
20. 3. — 20. 4.	Silberpappel
1. 4. — 30. 4.	Schwarzpappel
20. 3. — 20. 4.	Lorbeerpappel
15. 3. — 30. 6.	alle Weidenarten
25. 3. — 25. 4.	Feldulme
25. 3. — 25. 4.	Bergrüster
25. 3. — 25. 4.	Flatterulme
25. 3. — 20. 4.	Kornelkirsche
10. 4. — 10. 5.	alle Birkenarten
15. 4. — 20. 5.	Esche
1. 5. — 20. 6.	Eichenarten
25. 5. — 20. 6.	Roßkastanie
1. 5. — 30. 5.	Walnuß
20. 6. — 10. 8.	Lindenarten
20. 6. — 20. 7.	Schwarzer Holunder

Alle Stellen, zu deren Aufgabenbereich die Schaffung von Grünflächen und Anpflanzungen gehört, bitte ich, bei künftigen Vorhaben die genannten Bäume und Sträucher zu bevorzugen und damit die Bienenzucht zu fördern. Im Auftrage: Pohl.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

426. Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen.

Der Regierungspräsident.

III L 32.12 Düsseldorf, den 8. Juni 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund der Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBL. I S. 393 — nachstehendem Verein die Genehmigung zur Errichtung von Pferdetoto-Sammelstellen erteilt. Die Sammelstellen werden von den unten benannten Personen im Auftrag des Rennvereins betrieben.

Krefelder Rennverein 1911, Krefeld, Rheinstraße 39:

1. Grefrath b. Krefeld, Dunkerhofstraße 9, Askania-Buchhandlung, Frau Charlotte Holl,
2. Oedt, Kr. Kempen, Johannes-Girmes-Straße 38, Askania-Buchhandlung, Frau Charlotte Holl.

Im Auftrage: Pohl.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**427. Finanzierung der Schulmilchspeisung für den Kreis der fürsorgebedürftigen Kinder.**

Der Regierungspräsident.

II / Schulspeisung

Düsseldorf, den 2. Juni 1956.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1956 — III/4 b — 1584/55 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

„Bezug: Mein Erlaß vom 24. 4. 1956 — III/4 b — 1584/55 —.“

Im Nachgang zum Bezugserlaß teile ich Ihnen mit, daß bei der Finanzierung der Schulmilchspeisung für den Kreis der fürsorgebedürftigen Kinder einschließlich der Kinder aus dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 7. 1956 folgende Änderung erforderlich wird:

Durch den Fortfall des bisher von der Milchwirtschaft gezahlten Kostenanteils in Höhe von 3 Pf erhöht sich der Anteil der Gemeinden von bisher 6 Pf auf 9 Pf. Es wird angestrebt, im Rahmen der aus dem „Grünen Plan“ zur Verfügung stehenden Mittel für die Milchwirtschaft das Verhältnis $\frac{1}{3}$ Land — $\frac{1}{3}$ Bund — $\frac{1}{3}$ Gemeinden zu erreichen. Vorerst sind jedoch hierüber die Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen.

Durch die Änderung der Kostenanteile wird eine technische Umstellung erforderlich insofern, als die Gemeinden den Landesanteil in Höhe von 3 Pf nicht wie bisher bei den Regierungspräsidenten, sondern beim Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen anfordern.

Sobald eine endgültige Entscheidung über den Einsatz der Bundesmittel getroffen ist, wird Ihnen über die sodann in Betracht kommende Neuregelung ein gesonderter Erlaß zugehen. Ich bitte, die Landkreise und kreisfreien Städte von der ab 1. 7. 1956 eintretenden Änderung zu unterrichten und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die noch ausstehenden Anforderungen bis zum 31. 7. 1956 abgewickelt sind.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Im Auftrage: Eilert.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

428. Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Homberg (NdrRh.) — Baustufenordnung —.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330), des § 28 (I) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I. S. 104), sowie nach § 7 A, Nr. 3 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, Stück 52) — im folgenden abgekürzt: BO — in Verbindung mit § 1 der Polizeiverordnung vom 23. 12. 1953 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 (GV. NW. S. 432) erläßt der Rat der Stadt Homberg (Niederrhein) durch Beschluß vom 4. 4. 1955 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 (3) des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (GS. S. 286) für das Gebiet der Stadt Homberg (Niederrhein) folgende Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Nach § 7 A der BO werden für die bauliche Ausnutzung von Grundstücken im Stadtgebiet Homberg (Niederrhein) folgende Baugebiete und Baustufen eingeführt:

1. A-Gebiete = Kleinsiedlungsgebiete
2. B-Gebiete = reine Wohngebiete
Baustufe B II o: zweigeschossige offene Bauweise
Baustufe B II g: zweigeschossige geschlossene Bauweise
Baustufe B III g: dreigeschossige geschlossene Bauweise
3. C-Gebiete = gemischte Wohngebiete
Baustufe C II o: zweigeschossige offene Bauweise
Baustufe C II g: zweigeschossige geschlossene Bauweise
Baustufe C III g: dreigeschossige geschlossene Bauweise
4. E-Gebiete = Gewerbegebiete.

§ 2

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Stadtgebietes gelten als Außengebiete im Sinne des § 7 A Nr. 2 und Nr. 50—60 der BO.

§ 3

Beschreibung der Baugebiete und Baustufenplan

Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Beschreibung der Baugebiete, welche wesentlicher Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist, festgelegt.

Ein Baustufenplan, in dem die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen dargestellt ist, liegt während der Dienststunden im Rathaus — Baugenehmigungsbehörde — zu jedermans Einsicht aus.

§ 4

Erweiterung der Genehmigungspflicht

(1) Für die in § 1 Nr. 8a der BO aufgeführten baulichen Anlagen wird auf Grund des § 1 Nr. 16 (2) der BO die Einholung der Baugenehmigung gemäß § 1 Nr. 2 der BO vorgeschrieben.

(2) In Ergänzung der Vorschriften des § 4 der BO wird bestimmt:

- a) Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist beim städtischen Vermessungsamt die örtliche Angabe der Fluchtlinien und der Höhe der Straße in der Straßenflucht und der Sockelhöhe der baulichen Anlage zu beantragen.
- b) Die Baugenehmigungsbehörde kann aus Sicherheitsgründen geeignete Untersuchungen des Baugrundes verlangen.
- c) Bei der Ausführung von Eisenbetonarbeiten ist die Abnahme des Eisenrostes mindestens 24 Stunden vor Beginn der Betonierungsarbeiten zu beantragen. Über die Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Vor Aushändigung dieser Abnahmebescheinigung darf mit den Betonierungsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense)

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense) von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung regeln sich nach § 5 der BO.

§ 6

Anbauverbot an Verkehrsstraßen

An Verkehrsstraßen dürfen außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile oder außerhalb der Baugebiete bauliche Anlagen nur entsprechend § 6 Nr. 12 der BO und dem Erlaß des ehem. Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 (RABl. I S. 261) in Verbindung mit den auf Grund dieses Erlasses aufgestellten Verzeichnissen der vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen ausgeführt werden. Der Anbau an Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) regelt sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 903).

§ 7

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit gemäß § 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht. Auch ist die Bauaufsicht befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Pflichtigen herbeizuführen.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1963.

Homburg (Niederrhein), den 5. April 1955.

Der Bürgermeister: Hoff.

Anlage zur Polizeiverordnung, betreffend die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Homburg (Niederrhein) — Baustufenordnung — vom 5. April 1955

Beschreibung der Baugebiete

Die jeweils vorangestellten Ziffern bzw. Buchstaben bedeuten nacheinander: Baugebiet/Baustufe: Der Text erläutert die Umgrenzung der Baugebiete.

Vorbemerkung: Die Flurstücks- und Hausnummernbezeichnungen beziehen sich auf den Stand vom heutigen Tage. Die Tiefe der Baugebiete beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 50 m.

1 A: Gebiet, umgrenzt im Westen von der Moerser Stadtgrenze, im Norden von der Prinzenstraße, im Osten von der Franz- und im Südwesten von der Eichenstraße. Außerdem die Nordseite der Prinzenstraße von der Moerser Stadtgrenze bis zur westlichen Grenze des Friedhofes.

Ausgenommen die Prinzenstraße vom Hause Nr. 105 einschl. bis zur Franzstraße, die Franzstraße und die Eichenstraße.

2 A: Gebiet, umgrenzt von der Grenz-, Bismarck- und Kirchstraße bis zum Flurstück Nr. 3172/264 einschl., der von hier in nordöstlicher Richtung verlaufenden rückwärtigen Grundstücksgrenze der Hausgrundstücke Kirchstraße Nr. 20—28, der Südgrenze des Flurstückes 1009/264 (Sedanstraße Nr. 54), der Westgrenze der Westphal'schen Kiesgrube und der Asberger Straße.

Ausgenommen die Südseite der Bismarckstraße vom Flurstück Flur 51 Nr. 70/30 einschl. bis zur Kirchstraße und die Asberger Straße.

3 A: Gebiet, umgrenzt von der Asberger, Rheinpreußen- (Bundesstraße 60), Bruch- und Grenzstraße.

Ausgenommen die Asberger Straße, die Sedanstraße von Asberger Straße bis zum Hause Sedanstraße Nr. 107 bzw. dem Flurstück Nr. 4075/205 einschl. und die Bundesstraße 60.

4 A: Gebiet, umgrenzt von der Asberger, Bruch- und Rheinpreußenstraße (Bundesstraße 60). Ausgenommen die Bundesstraße 60.

5 A: Gebiet, umgrenzt im Südwesten, Norden und Nordosten von der Bergmannssiedlung der Rheinpreußen AG., im Südosten und Südwesten von der Lenzen'schen Kiesgrube, der Kronen- und Ehrenstraße und der südöstlichen Grenze des Flurstückes Flur 4, Nr. 1047/67.

6 A: Die Nordseite der Bruchstraße zwischen der Schachtanlage III der Rheinpreußen AG. und dem Essenberger Friedhof.

7 B II g: Die Südseite der Prinzenstraße von Haus Nr. 105 einschl. bis zum Friedhofsvorplatz. Ausgenommen das Eckgrundstück am Friedhofsvorplatz.

8 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Franz-, Prinzen-, Kirch-, Luisenstraße und der projektierten Parallelstraße zur Eichenstraße zwischen Luisen- und Franzstraße. Außerdem die Westseite der Franzstraße vom Hausgrundstück Franzstraße Nr. 29 ausschl. bis zur Prinzenstraße.

Ausgenommen die Baugebiete Nr. 7 und 28.

9 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Friedhofsallee, der Kirch- und Prinzenstraße sowie die Nordseite der Friedhofsallee zwischen Friedhof und Kirchstraße.

Ausgenommen das Baugebiet Nr. 27.

10 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Kirch-, Husemann-, Moerser Straße und Marktplatz.

Ausgenommen das Baugebiet Nr. 47 und die Moerser Straße zwischen Marktplatz und Flurstraße und zwischen Glückaufstraße und dem Hausgrundstück Moerser Str. 200 der Bergmannssiedlung der Rheinpreußen AG. ausschließlich.

11 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Scharnhorst-, Post-, Jahn- und Ottostraße, der Südwestgrenze des Sportplatzes, der Rheinpreußen- und Asberger Straße, der westlichen Grenze der Westphal'schen Sand- und Kiesgrube, der Südgrenze des Flurstückes 1009/264 (Sedanstraße Nr. 54), der rückwärtigen Grenze der Hausgrundstücke Kirchstraße 20—28, der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 3172/264 und der Kirchstraße.

Ausgenommen die Asberger Straße und die Westphal'sche Sand- und Kiesgrube.

12 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Moerser Straße, der westlichen Grenze der Zechenbahn, der südlichen, bzw. südwestlichen Begrenzung der Bergmannssiedlung der Rheinpreußen AG. zwischen Zechenbahn und Adolfstraße, der Adolfstraße, der nordwestlichen und westlichen Grenze der Schachtanlage III der Rheinpreußen AG., der Asberger und Rheinpreußenstraße.

Ausgenommen die Grünanlage an der Moerser Straße zwischen der Rheinpreußenstraße und der Zechenbahn.

13 B II o: Die Westseite der Halener Straße zwischen Uettelsheimer Weg und der Straße „In den Haesen“ und zwischen Haus Halener Straße Nr. 93 bis zum Feldweg an der Südseite der Witrahm'schen Stiefabrik. Der Uettelsheimer Weg westlich der Halener Straße sowie die Straßen „An der Heide“, „Am Haesenbusch“, „In den Haesen“, Birken-, Erlen-, Kiefern-, Buchen- und Ahornstraße.

Ausgenommen die Nordseite der Straße „In den Haesen“ zwischen Halener Straße und dem Hausgrundstück „In den Haesen Nr. 88“.

14 B II o: Gebiet, umgrenzt vom Hubertusplatz, der Friedhofsallee, der Duisburger, der Moerser, Imbuschstraße, der östlichen Seite der Zechenbahn bis zur Kirchstraße und der Kirchstraße bis Hubertusplatz. Außerdem die nördliche Seite der Friedhofsallee zwischen Halener Straße und einer Linie parallel zur Duisburger Straße (L.I.O. 473) im Abstand von 40 m von der Mitte Straße gemessen.

Ausgenommen die Duisburger Straße von dem Eckgrundstück nördlich der Richard-Wagner-Straße einschließlich bis zur Moerser Straße, die Moerser Straße von der Duisburger Straße bis zur Bergmannssiedlung

der Rheinpreußen AG., Hausgrundstück Moerser Str. 140 (westliche Grenze des Flurstückes Flur 4, Nr. 3611/8) und der Sportplatz an der Zechenbahn.

15 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Friedhofsallee, der Hochfeld-, Lauer- und Duisburger Straße.

Ausgenommen der Lutherpark und die C II o-Gebiete Nr. 33 und 34.

16 B II o: Die Nordseite der Hochfeldstraße zwischen der Lauerstraße und dem Hausgrundstück Hochfeldstraße 116 einschl. und die Südwestseite des Weges „Am Alten Ufer“ zwischen Lauer- und Margaretensstraße. Ausgenommen die Bundesstraße 60.

17 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Straße „Am Alten Ufer“, Kapell-, Hochfeld- und Lauerstraße.

Ausgenommen die Grünfläche längs der Lauerstraße. (Bundesstraße 60).

18 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Kapellstraße, dem Hakenfeld, der Ruhrorter und Mittelstraße.

Ausgenommen die Ruhrorter Straße. (Baugebiet Nr. 23).

19 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Ruhrorter Straße, dem Goetheplatz, der Hafenstraße, den Rheinanlagen, der Friedrichstraße und der Rheinstraße.

Ausgenommen die Ruhrorter Straße. (Baugebiet Nr. 23.)

20 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Rheinstraße, dem Rheinufer, dem Schifferstieg und der Bundesbahn. Außerdem die Nordseite der Rheinstraße von der Schifferberufsschule ausschl. bis zur Königstraße und das Grundstück Königstraße Nr. 61.

Ausgenommen das Grundstück Königstraße Nr. 57.

21 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Königstraße, der südlichen Grenze des Fabrikgrundstückes der Firma J. H. Schmitz Söhne, Flurstück Nr. 7331/358, dem Rheinufer und der nördlichen Grenze des Küpper'schen Mühlenwerkes Flurstück Nr. 7347/274.

22 B II o: Gebiet, umgrenzt von der Duisburger, Bogenstraße und Wilhelmallee.

Ausgenommen die Duisburger Straße zwischen Lessing- und Bogenstraße und die Grünfläche zwischen Lessing- und Uferstraße.

23 B III g: Die Nordwestseite der Ruhrorter Straße von der Mittelstraße bis zum Hakenfeld und die Südostseite zwischen Mittelstraße und Goetheplatz.

24 B III g: Die Südostseite des Bürgermeister-Wendel-Platzes einschl. des Hausgrundstückes Wilhelmstr. Nr. 47/49.

25 C II o: Die Ostseite der Halener Straße zwischen Uettelsheimer Weg und Zollstraße.

26 C II o: Die Westseite der Halener Straße zwischen Zechenbahn und Uettelsheimer Weg und das dahinter gelegene Betriebsgelände der Hörnemann'schen Großschlachtereier.

27 C II g: Die Nordseite der Prinzenstraße von der Kirchstraße bis zum Hause Prinzenstraße Nr. 22 einschl. und die Nordwestseite der Kirchstraße von der Prinzenstraße bis zur kath. Schule ausschl.

28 C II o: Gebiet, umgrenzt von der Hedwigstraße, der Südgrenze der Flurstücke Nr. 1938/124 und 1457/124, der Franzstraße, der projektierten Straße zwischen Franz- und Luisenstraße, der Luisenstraße, der Kirchstraße und der Eichenstraße. Außerdem die Nordwestseite der Kirchstraße zwischen Prinzen- und Luisenstraße, sowie die Nord- und Ostseite der Luisenstraße zwischen Kirchstraße und dem Hausgrundstück Luisenstraße Nr. 8 einschl.

29 C II o: Gebiet, umgrenzt von der Sand- und Eichenstraße, dem Marktplatz und der Moerser Straße.

Ausgenommen die Moerser Straße und der Marktplatz.

30 C II o: Gebiet, umgrenzt von der Moerser, Post-, Scharnhorst-, Kirch-, Bismarck- und Grenzstraße und die Südwestseite der Bismarckstraße von der Kirchstraße bis zum Flurstück Flur 51 Nr. 70/30 einschl.

Ausgenommen die Moerser Straße zwischen Grenz- und Poststraße.

31 C II g: Gebiet, umgrenzt von der Morser und Rheinpreußenstraße, der Nordostgrenze des Sportplatzes, der Otto-, Jahn- und Poststraße.

Ausgenommen die Moerser Straße zwischen Post- und Ottostraße.

32 C II o: Die Asberger Straße beiderseits zwischen Grenz- und Rheinpreußenstraße. Außerdem die Sedanstraße beiderseits bis zum Hausgrundstück Nr. 107 bzw. bis zum Flurstück Nr. 4075/205 einschl.

Ausgenommen die Bundesstraße 60 südlich der Asberger Straße.

33 C II o: Die Südwestseite der Hochfeldstraße zwischen Margaretensstraße und Friedhofsallee.

Ausgenommen die beiden Eckgrundstücke an diesen Straßen.

34 C II o: Die Südwestseite der Hochfeldstraße von der Lauerstraße bis zum Hausgrundstück Hochfeldstraße Nr. 81 einschl.

35 C II o: Die Südwestseite der Duisburger Straße zwischen der Moerser Straße und dem Hausgrundstück nördlich der Richard-Wagner-Straße einschl. (Flurstück Nr. 8483/9).

36 C II o: Gebiet, umgrenzt von der Lauerstraße (Bundesstraße 60), Hochfeld-, Saar-, Viktoria-, Berg- und Wilhelmstraße.

Ausgenommen die Saar- und Wilhelmstraße sowie die Freifläche an der Ostseite der Marienstraße.

37 C II g: Gebiet, umgrenzt von der Lauer-, Wilhelm-, Berg-, Viktoria-, Saar-, Hochfeld-, Kapell-, Mittel-, Ruhrorter, Augusta-, Moerser und Duisburger Straße. Dazu die Ostseite der Wilhelmstraße zwischen Roon- und Bergstraße, die Nordseite der Saarstraße zwischen Viktoria- und Hochfeldstraße.

Ausgenommen die Moerser, Augusta- und Ruhrorter Straße sowie die Baugebiete B III g Nr. 24 und C III g Nr. 49 und die nach dem Fluchtlinienplan vom 21. 7. 1927 geplante Platzanlage zwischen der Schiller- und Duisburger Straße und der Bürgermeister-Wendel-Platz.

38 C II g: Gebiet, umgrenzt von der Augusta-, Ruhrorter, Rhein-, Friedrich-, Moerser Straße, Bismarckplatz und Viktoriastraße. Außerdem die Ostseite der Friedrichstraße zwischen den Häusern Nr. 2 — und Flurstück Nr. 4255/348 einschl.

Ausgenommen der Bismarckplatz, die Viktoriastraße, die Südostseite der Augustastraße zwischen Viktoria- und Rheinstraße und die Moerser Straße zwischen Bismarckplatz und der Westgrenze des Hausgrundstückes Moerser Straße 6 (Flurstück Nr. 7969/300).

39 C II o: Gebiet, umgrenzt von der Moerser, König-, Zechen- und Feldstraße, der Nordgrenze des Transformatorgrundstückes des RWE an der Duisburger Straße (Flurstück Nr. 374/212), der Gemarkungsgrenze zwischen Homberg und Hochheide bis zur Moerser Straße.

Ausgenommen die Moerser Straße zwischen der Gemarkungsgrenze Homberg-Hochheide und der Königstraße sowie das Bahngelände der Schachtanlage I/II der Rheinpreußen AG. (E-Gebiet 55).

40 C II o: Die Nordseite der Königstraße vom Hause Königstraße Nr. 1 bis zum Hausgrundstück Königstraße Nr. 35 einschl.

41 C II o: Das Gebiet zwischen Königstraße und dem Rheinufer von der Rheinstraße bis zur städt. Kläranlage an der Königstraße einschl.

42 C II o: Gebiet, umgrenzt von der Marktstraße, der Kaiserstraße bis zum Haus Nr. 30, der Nordwestgrenze des Grundstückes Kaiserstraße 30, der rückwärtigen Grenze der Hausgrundstücke Kaiserstraße 30—26, der südlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 1232/51, der westlichen und nördlichen Grenze des Hausgrundstückes Duisburger Straße 81, der Duisburger Straße, dem Denkmalsplatz und der Bruchstraße. Dazu die Nordwestseite der Marktstraße zwischen Bruch- und Kaiserstraße und die daran angrenzenden Hausgrundstücke Bruchstraße Nr. 42—46 und Kantstraße Nr. 27—33.

Ausgenommen die Duisburger Straße vom Haus Nr. 81 bis Denkmalsplatz und die Hausgrundstücke Denkmalsplatz 4—7.

43 C II g: Die Duisburger Straße beiderseits zwischen Bogen- und Lessingstraße bzw. Haus Nr. 81 bis Denkmalsplatz und die Hausgrundstücke Denkmalsplatz 4—7.

44 C II g: Die Südwestseite der Duisburger Straße zwischen einer Linie parallel zur geplanten L. I. O. 473 (verlängerte Duisburger Straße) im Abstand von 40 m von der Mitte Straße (gemessen und der Wilhelmallee.

45 C II o: Gebiet, umgrenzt von der Duisburger Straße, Wilhelmallee, Flachs- und Wiesenstraße, sowie die Nordwestseite der Wiesenstraße.

Ausgenommen das Baugebiet C II g Nr. 44.

46 C III g: Die Moerser Straße beiderseits von der Stadtgrenze bis zur Ottostraße, die Westseite des Marktplatzes bis zur Eichenstraße und die Ostseite des Marktplatzes bis zur Gemeinschaftsschule ausschl.

Ausgenommen die Grünanlage zwischen Kreuz- und Kirchstraße, die Nordseite der Moerser Straße zwischen Flur- und Glückaufstraße und das Eckgrundstück der Bergmannssiedlung der Rheinpreußen AG. an der Moerser und Friedrich-Ebert-Straße einschl. Hausgrundstück Moerser Straße 200.

47 C III g: Die Südostseite der Kirchstraße zwischen Haniel- und Husemannstraße und die Husemannstraße zwischen Kirchstraße und der Bergmannssiedlung der Rheinpreußen AG.

48 C III g: Die Ostseite der Wilhelmstraße zwischen Lauer- und Roonstraße.

49 C III g: Die Westseite der Wilhelmstraße zwischen der Oberrealschule und dem B III g-Gebiet Nr. 24 am Bürgermeister-Wendel-Platz.

50 C III g: Die Moerser Straße beiderseits von der Hochheider Gemarkungsgrenze bis zur westl. Grenze des Hausgrundstückes Moerser Straße Nr. 6 (Flurstück Nr. 7969/300), bzw. bis zur Königstraße, die Augustastraße beiderseits ganz und die Ruhrorter Straße beiderseits von der Hochfeld- bzw. Heinrichstraße bis Mittelstraße, die West- und Nordseite des Bismarckplatzes und die Viktoriastraße beiderseits zwischen Bismarckplatz und Augustastraße.

Ausgenommen die Platzanlage des Bismarckplatzes sowie die geplante Platzanlage an der Moerser Straße und Duisburger Straße entsprechend dem Fluchtlinienplan vom 21. 7. 1927.

51 E: Gebiet, umgrenzt vom Hochwasserschutzdeich, dem Hafen der Rheinpreußen AG., der Dammstraße, die Rathenaustraße (Bundesstraße 60) einer Linie parallel zur Rathenaustraße (L. I. O. 480) im Abstand von 40 m von der Mitte Straße gemessen und dem Hochwasserquerdeich nördlich der Zechenbahn. Soweit das Gebiet durch Zäune und Mauern eingefriedigt ist, gelten diese derzeitigen Einfriedigungen als Gebietsabgrenzungen.

52 E: Das Werksgelände der Firma J. H. Schmitz Söhne beiderseits der Königstraße zwischen Güterbahnhof, Schifferstieg und Rheinufer.

53: Entfällt.

54 E: Gebiet, umgrenzt von der Zechenstraße, Bundesbahn, Nordostgrenze der Mühlenwerke Küppers, dem Rheinufer, der Bogen-, Duisburger und Bruchstraße, der Bundesbahn, Duisburger- und Feldstraße.

Ausgenommen das C II o-Gebiet Nr. 42 und der Teil des C II g-Gebietes Nr. 43 westlich der Duisburger Straße und des Denkmalsplatzes.

55 E: Gebiet, umgrenzt von der Nordgrenze des Betriebsgeländes der Schachanlage I/II der Rheinpreußen AG. zwischen der Zechenbahn und der Baumstraße, der Baum-, Zechen- und Duisburger Straße und der Eisenbahnstraße bis zum Hausgrundstück Eisenbahnstraße Nr. 88 (Flurstück Nr. 1853/11), der westlichen Grenze der Flurstücke

1853/11 und 1847/12 und 2367/13, dem Feldweg entlang dem Süd- und Ostrand der Weyand'schen Kiesgrube, dem Feldweg am Südrand der Anlage IV der Rheinpreußen AG., der südwestlichen Begrenzung der Anlage IV, dem Zaun an der Nordwestseite dieser Anlage (westliche Grenze des Flurstückes 1022/49) und der rückwertigen Grenzen der Hausgrundstücke Südstraße 61—9 einschl., außerdem die Südostseite der Eisenbahnstraße zwischen den Häusern Nr. 1—9.

Ausgenommen die Duisburger Straße von der Nordgrenze des Transformatorengrundstückes des RWE (Flurstück Nr. 374/212) bis zum Bahngelände der Schachanlage I/II.

56 E: Das Gebiet der Schachanlage III der Zeche Rheinpreußen AG. nördlich der Bruchstraße.

57 E: Gebiet, umgrenzt von der Bruchstraße, der südöstlichen Grenze des Flurstückes Flur 3, Nr. 862/286.289, dem Essenberger Bruchgraben und der Gemeindegrenze Homberg (Rheinhausen).

58 E: Die Hafenverladeanlage der Zeche Diergard-Mevissen.

429. Wegeverlegung in Kempen (Ndrhh.).

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Verlegung des Verbindungsweges zwischen Mülhauser Straße (L. I. O. Nr. 387) und dem Mülhauser Weg erhoben worden sind, wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 die Einziehung des Verbindungsweges, der über die Parzellen 58, 69 und 70, Flur 22 und 32, führt, angeordnet. Der Verbindungsweg wird 30 m nach Osten verlegt und läuft nunmehr über die Parzellen 86, 87, 88 und 89.

Kempen (Ndrhh.), den 5. Juni 1956.

Stadt Kempen (Ndrhh.).

Der Stadtdirektor: Schrievers.

430. Wegeeinziehung in Moers.

Der Rat der Stadt Moers hat die Einziehung des nördlichen Teiles des mit der Flurstücks-Nr. 832/252 der Flur 8 in Moers-Schwafheim bezeichneten Gemeindegeweges der Gemeinde Rumeln beschlossen.

Als Ersatz für den aufzuhebenden Weg dient der Straßenzug der Stadt Rheinhausen aus der Trompeterstraße, Lotharstraße sowie ein bereits vorhandener und noch zu vermessender Weg als Verbindung von dem südlichen Teil des aufzuhebenden Weges zur Uferstraße.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind während einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei der Stadtverwaltung Moers zu erheben. Der Plan, in dem die einzusehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 227, zur Einsichtnahme offen.

Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt folgenden Tage.

Moers, den 5. Juni 1956.

Der Stadtdirektor.

In Vertretung: Hauschild.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

133. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 21. Juni 1956

Nummer 25

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
431. Widmung und Abstufung von Strecken der Bundesstraße Nr. 7, Abschnitt Venlo—Viersen, Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 221, Abschnitt Straelen—Brüggen, in Kaldenkirchen, Landkreis Kempen-Krefeld. S. 175.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
432. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1956. S. 176.
- Gewerbeaufsicht.**
433. Ungültigkeit von Sprengstofferlaubnisscheinen. S. 176.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
434. Schülerunfallversicherung der Schüler der berufsbildenden Schulen. S. 176.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
435. Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn vom 29. Januar 1956. S. 177.
436. Wegeeinzählung im Amt Gruitzen. S. 177.
437. Einziehung des Verbindungsweges in Opladen von der Robertsburg zur Ruhlachstraße, Gemarkung Opladen, Flur 5, Parzelle Nr. 52. S. 177.
438. Wegeeinzählung in Hinsbeck. S. 178.
439. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 178.
440. Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheins. S. 178.
441. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 178.
442. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 178.
443. Zulassung von Zahnärzten. S. 178.
444. Zulassung von Zahnärzten. S. 178.
445. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Düsseldorf. S. 179.
446. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 41 der Stadt Kleve. S. 179.
447. Fluchtlinienverfahren in Essen. S. 179.

Verordnungen und

Bekanntmachungen der Landesregierung

431. Widmung und Abstufung von Strecken der Bundesstraße Nr. 7, Abschnitt Venlo—Viersen, Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 221, Abschnitt Straelen—Brüggen, in Kaldenkirchen, Landkreis Kempen-Krefeld.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
IV/C Tgb.Nr. 1249/56

Düsseldorf, den 30. Mai 1956.

Die Friedrichstraße von der Breyeller Straße bis zur Poststraße und die Poststraße bis zur Venloer Straße in der Stadt Kaldenkirchen, Landkreis Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, erhalten ab 1. 4. 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953, BGBl. I Seite 903) und werden Bestandteile der Bundesstraße Nr. 7. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 17,644 alt = km 0,000 neu und endet bei km 18,871 alt = km 1,230 neu.

Die bisherige Teilstrecke der Bundesbahn Nr. 7 zwischen km 17,644 und km 18,871, d. i. die Kehrstraße, die Hochstraße und die Venloer Straße bis zur Abzweigung mit der Poststraße, ferner die Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 221 von km 0,000 bis km 0,598, d. i. die Kirchstraße und in Verlängerung der Kirchstraße die Bahnhofstraße bis zur Kreuzung mit der Poststraße, verlieren mit Ablauf des 31. 3. 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße. Hiervon wird:

- a) die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße Nr. 7, zwischen km 17,644 bis km 18,065, d. i. Kehrstraße und Hochstraße, zur Landstraße II. Ordnung abgestuft und auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Kempen-Krefeld vom 26. 9. 1955 und des Zusatzvertrages vom 22. 10./28. 10. 1955 der Stadtverwaltung Kaldenkirchen zum Übernahmevertrag vom 5. 3./12. 3. 1955 dem Landkreis Kempen-Krefeld überlassen; sie ist mit Wirkung vom 1. 4. 1956 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 1, einzutragen;
- b) die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße Nr. 7, zwischen km 18,065 bis km 18,871, d. i. die Venloer Straße von der Steyler Straße bis zur Poststraße und ferner die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße Nr. 221 zwischen km 0,000 bis km 0,598, d. i. die Kirchstr. und in Verlängerung der Kirchstraße die Bahnhofstraße, ab 1. 4. 1956 auf Grund des Übernahmevertrages vom 5. 3./12. 3. 1955 der Stadt Kaldenkirchen überlassen.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Er ist gegebenenfalls während dieser Zeit schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem unterzeichneten Minister einzulegen. Wird der Einspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat endgültig oder durch einen Zwischenbescheid und nach einem solchen nicht innerhalb eines weiteren Monats endgültig beschieden, so gilt er als abgelehnt. Die Erhebung der Klage ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von 6 Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig.

Im Auftrage: Dr. Beine.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

432. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1956.

Der Regierungspräsident.
IIIa — F. 396.00 —

Düsseldorf, den 11. Juni 1956.

- Bezug: 1. RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. 2. 1956 — IV/4b Nr. 3400 (MBl. S. 492) —
2. RdVfg. vom 3. 4. 1956 — F. 396.00 — (Reg.Amtsbl. S. 105).

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen wird voraussichtlich auch im Rechnungsjahr 1956 für den Körperschaftswald des Regierungsbezirks Düsseldorf Förderungsmittel für folgende Zweckbestimmungen zur Verfügung stellen:

1. Pflege der Kulturen,
2. Niederwaldumwandlung,
3. Odlandaufforstung,
4. Wiederaufforstung von Kahlflächen, die vor dem 1. 10. 1949 entstanden sind, nur in den Grenzkreisen Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve und Rees,
5. Förderung des Wasserhaushalts im Walde,
6. Forstdüngung zur Bodensanierung,
7. Windschutzstreifen,
8. Gatterbau.

Auf die mit Bezugserlaß veröffentlichten neuen Richtlinien über die Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen oder Beihilfen und ihre Höchstgrenzen werden alle waldbesitzenden Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Nachdruck hingewiesen.

Nach Abschn. A, Abs. II, Satz 1 und 2 der Richtlinien können Forstbetriebe in einer Größe über 50 ha weder Beihilfen noch Darlehen erhalten.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mich ermächtigt, Ausnahmegenehmigungen für die Förderung von Forstbetrieben von 50 bis 100 ha zu erteilen. Diese können unter Anlegung eines strengen Maßstabes jedoch nur an Betriebe erteilt werden, die durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse besonders geschädigt wurden und deren gesamtwirtschaftliche Situation eine Hergabe öffentlicher Mittel rechtfertigt.

Forstbetrieben über 100 ha Größe kann in keinem Fall weder ein Darlehen noch eine Beihilfe aus Landesmitteln gewährt werden.

Die in den Beihilferichtlinien angegebenen Höchstsätze dürfen nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Anträge auf die Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Rechnungsjahr 1956 für die vorgenannten Zweckbestimmungen sind in dreifacher Ausfertigung dem gemäß Rundverfügung vom 1. 12. 1954 — IIIa F. 264.00/F. 392.03 — zuständigen staatlichen Forstamt bis 20. 8. 1956 einzureichen.

Für jeden Verwendungszweck ist ein besonderer Antrag auszufertigen.

Antragsformulare sind bei den staatlichen Forstämtern anzufordern.

Die staatlichen Forstämter werden hiermit beauftragt, die Anträge auf ihre forsttechnische Zweckmäßigkeit zu prüfen und sie nach Beteiligung des Forstbeirates bei der Unteren Forstbehörde gesammelt mit einer Stellungnahme über die Dringlichkeit des Antrages unter Berücksichtigung der forstlichen Notwendigkeiten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller spätestens bis 15. 9. 1956 hier vorzulegen.

Über die Anträge wird nach Zurverfügungstellung der Mittel durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten voraussichtlich Mitte Oktober 1956 nach Anhören des Forstbeirates bei der Höheren Forstbehörde entschieden werden.

Im Auftrage: Merckell.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren, Gemeindegemeinschaften und die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

433. Ungültigkeit von Sprengstoffereignisscheinen.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 9. Juni 1956.

Nachstehender Sprengstoffereignisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Werner Marciniak, Duisburg, Hagelstraße 46. Art, Nummer, Jahr der Ausstellung des Scheines: C 88 1955. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, Regierungsgewerbeamt Zweiling.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer (i. V.).

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

434. Schülerunfallversicherung der Schüler der berufsbildenden Schulen.

Der Regierungspräsident.
II N — 1 —

Düsseldorf, den 5. Juni 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 17. 5. 1956 — II E 4.36—86/1 Nr. 2019/56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Ich nehme Veranlassung, im Benehmen mit dem Herrn Arbeits- und Sozialminister, auf die Rechtslage betreffend Schülerunfallversicherung der Schüler an berufsbildenden Schulen hinzuweisen.

Die Versicherung der Fachschüler, Berufsfach- und Berufsschüler ist im § 537 RVO der Reichsversicherungsordnung geregelt. Der § 537 RVO hat folgenden Wortlaut:

„Gegen Arbeitsunfall sind, unbeschadet des § 541, versichert:

1. Alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten,
2. die im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie in der Wohlfahrtspflege Tätigen,
3. die Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes und der Feuerwehren sowie die feuertechnischen Aufsichtsorgane, ferner Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe von Unglücksfällen tätig sind,
4. entfällt zur Zeit, ges. Neuregelung vorgesehen.

5. Personen, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung

- a) einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr retten oder zu retten unternehmen, bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten, oder zu Blutspenden herangezogen werden,
- b) einem Amtsträger des Staates, von dem sie zur Unterstützung bei einer Dienstbehandlung zugezogen werden, Hilfe leisten,
- c) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,

6. Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung artistischer oder künstlerischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind,

7. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter, ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten und die sonstigen mitarbeitenden Personen,

8. in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch die Unternehmer und die mit dem Unternehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie Personen, die beim Reichsnährstand, einschließlich seiner Zusammenschlüsse und angegliederten Organisationen, oder sonst nach § 915 Abs. 1 Buchst. c tätig werden,

9. Unternehmer gewerblicher Kleinbetriebe der Seefischerei (§ 1058), wenn sie zur Besatzung des Fahrzeuges gehören und bei dem Unternehmen regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen, sowie deren im Unternehmen tätigen Ehegatten,

10. Personen, die wie ein nach den Nummern 1 bis 9 Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht,

11. Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit es sich um die Ausbildung für eine der in den Nummern 1 bis 9 genannten Tätigkeiten handelt,

12. entfällt.

Hierzu hat der frühere Reichsarbeitsminister in seinem Erlaß vom 23. 10. 1943 — RArbBl. II S. 471 — bestimmt:

1.

Gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind nach § 537 Nr. 11 der Reichsversicherungsordnung versichert:

Die Besucher von unterrichtlichen Veranstaltungen, die von den Schulaufsichtsbehörden als Fach-, Berufsfach- oder Berufsschulen oder als Fachlehrgänge (zu vgl. Erl. d. RMfWEV vom 29. 10. 1937 und 23. 8. 1938 — MBIWEV 1937 S. 500 und 1938 S. 436) genehmigt sind, insbesondere die Besucher der im Fachschulverzeichnis (MBIWEV 1941 S. 274) aufgeführten Schulen.

2.

(1) Die Zugehörigkeit der unter 1. genannten Personen zu einem Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bestimmt sich nach dem Träger der unterrichtlichen Veranstaltung (Sachkostenträger).

(2) Soweit danach eine Berufsgenossenschaft als Träger der Versicherung in Frage kommt, kann das Reichsversicherungsamt Näheres bestimmen.

Die Fachschüler, Berufsfach- und Berufsschüler sind also kraft Gesetzes gegen Unfall versichert."

Im Auftrage: Graumann.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen und an die Leiter(innen) der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

435. Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn vom 29. Januar 1956.

Die Bundesregierung hat am 17. 1. 1956 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Beschluß der Bundesregierung vom 10. 7. 1955 (BGBl. II S. 856) wird wie folgt geändert:

„Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 (BGBl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

Bau der 110-kV-Bahnstromfernleitung Haltingen — Karlsruhe — Mannheim — Weiterstadt — Raunheim — Mainz — Bingen — Koblenz — Rheinkreuzung bei Remagen — Rottbitze — Gremberghoven — Mehbruch bei Opladen

die Enteignung für zulässig erklärt."

Bonn, den 29. Januar 1956.

Der Bundesminister für Verkehr: Seeböhm.

436. Wegeeinzziehung im Amt Gruiten.

Es ist beabsichtigt, den von Millrath, Dorfstraße, durch das Anwesen Ziller führenden öffentlichen Weg, Gemarkung Hochdahl, Flur 33, Parzellen 46 und 48 einzuziehen.

Der Weg ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Wegeverlegung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Besatzungszone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Gruiten, Rathaus, Zimmer 14, einzulegen.

Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Gruiten, den 5. Juni 1956.

Der Amtsdirektor.
In Vertretung: Graf.

437. Einziehung des Verbindungsweges in Opladen von der Robertsburg zur Ruhlachstraße, Gemarkung Opladen, Flur 5, Parzelle Nr. 52.

Einem Antrag der Anlieger entsprechend soll der obenbezeichnete Verbindungsweg als öffentlicher Weg eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Aufrechterhaltung nicht mehr gegeben ist. Gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der Stadtverwaltung Opladen, Rathaus, Zimmer 49, zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

Opladen, den 7. Juni 1956.

Der Stadtdirektor.
In Vertretung: Heumann.

438. Wegeeinziehung in Hinsbeck.

Der in Hinsbeck vom Leegheiderweg in Richtung Gladbacher Bruch verlaufende unbenannte Feldweg, Gemarkung Hinsbeck, Flur 1, Nr. 149, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung, bei der Gemeindeverwaltung Hinsbeck, Zimmer 7, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Ein Lageplan kann bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Hinsbeck, den 18. Juni 1956.

Der Gemeindedirektor: Janßen.

439. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises.

Der Flüchtlingsausweis A Nr. 5233/09/414, ausgestellt am 5. 10. 1954 durch die Stadtverwaltung Straelen auf den Namen Christa Riehl, geboren am 1. 12. 1930 in Swinemünde, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Straelen, den 5. Juni 1956.

Der Stadtdirektor: Glatzel.

440. Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheins.

Der für den Kaufmann Karl Kniebaum, geb. am 19. 7. 1896 in Duisburg, wohnhaft in Düsseldorf, Theodorstraße 100, am 19. 5. 1953 ausgestellte Waffenschein für eine Pistole Nr. 221, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Waffenschein widerrechtlich benutzt werden, ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Düsseldorf, den 5. Juni 1956.

Der Polizeipräsident.

441. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Stefan Reichmann, geboren 4. 5. 1907 in Rotterdam, wohnhaft Oberhausen (Rhld.), Roonstraße 25, am 31. 1. 1955 für die Kalenderjahre 1955 bis 1957 ausgestellte Wandergewerbeschein B 502/55 ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Oberhausen (Rhld.), den 9. Juni 1956.

Der Oberstadtdirektor.
Im Auftrage: Germann.

442. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Heinrich Offermanns, geboren am 15. 2. 1913 in Straelen, wohnhaft Pont, Kreis Geldern D 38, ausgestellte, bis 31. 12. 1956 gültige Wandergewerbeschein B 181/1955 ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Der Berechtigte erhält eine Zweitschrift.

Geldern, den 11. Juni 1956.

Landkreis Geldern
Der Oberkreisdirektor.
In Vertretung: Brohl.

443. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigt, eine Zulassung zu den RVO-Kassen für M.Gladbach, Steinmetzstraße, gemäß § 24 (3) Zulassungsordnung auszusprechen.

Zahnärzte, die den Nachweis der Eintragung in einem Register führen können und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können sich bis zum 30. 6. 1956 unter Darlegung ihrer Gründe als Zulassungsbewerber bei dem Obergewerkschaftsamt Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, melden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Ausschreibung um die Übernahme der elterlichen Kassenpraxis handelt.

Essen, den 14. Juni 1956.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Obergewerkschaftsamt Nordrhein-Westfalen.
Dr. Fiebach.

444. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 13. 6. 1956 in Düsseldorf gem. § 24 (3) Zulassungsordnung die RVO-Zulassung der nachstehenden Zahnärzte beschlossen:

1. Dr. Wilhelm Passing, für Dinslaken, Voerder Straße,
2. Heinz Davids, für Walsum, Neunkirchener Straße,
3. Josef Ziegler, für Mönchen-Gladbach-Als, Alsstraße,
4. Peter Meul, für Rheydt-Giesenkirchen, Konstantinstraße,
5. Josef Treut, für Mönchen-Gladbach, Viersener Straße,
6. Dr. Heinz Chargè, für Viersen, Burgstraße,
7. Herbert Gutsche, für Viersen-Unterbeberich,
8. Johann Zelm, für Krefeld, Südwahl,
9. Dr. Marlene Flocken-Fischer, für Krefeld, Küperstraße,
10. Gustav Abts, für Krefeld, Ostwall,
11. Otto Andratschke, für Krefeld, Ostwall,
12. Dr. Hans-Joachim Blunck, für Krefeld, Brahmsstraße,
13. Friedrich Rech, für Krefeld, Uerdinger Straße zw. Kaiser- und Taubenstraße,
14. Agnes Jaenecke, für Neukirchen, Krefelder Straße,
15. Dr. Felix Boekels, für Geldern, Gegend Marktplatz,

16. Karl Steinfurt, für Wuppertal-Vohwinkel, Gebhardtstraße,
17. Dr. Marianne Scheckermann, für Wuppertal-Elberfeld-Nordstadt, Gegend Kaulbachstraße,
18. Willibald Holtkotten, für Wuppertal-Elberfeld-Mitte, Friedrich-Ebert-Str. zw. Tannenbergs- und Sophienstraße,
19. Dr. Joh. Martin Bresch, für Wuppertal-Elberfeld-Mitte, Hofkamp, Ecke Neuenteich,
20. Dr. Horst Dinger, für Wuppertal-Elberfeld-Mitte, Gegend Klotzbahn,
21. Dr. Herbert Bellinkrodt, für Wuppertal-Barmen-Mitte, Kl. Flurstraße,
22. Ernst Eichhorn, für Moers, Uerdinger Straße zw. Südring und Hopfenstraße,
23. Dr. Hans Joachim Berden, für Neuß, Krefelder Straße,
24. Georg Kauba, für Neuß-Reuschenberg,
25. Emil Johann Zens, für Kaldenkirchen,
26. Emmy Schneider-Kamp, für Kempen,
27. Hans Damm, für Kempen,
28. Ernst Frank, für Süchteln-Voerst,
29. Erich Eichhorn, für Solingen-Ohligs, Falkenstraße,
30. Hans Jacob, für Solingen-Merscheid,
31. Hans Pomritz, für Solingen-Gräfrath,
32. Peter Kamper, für Viersen, Krefelder Straße.

Mit Ausnahme der lfd. Nummer 7 ist die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet worden.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, vom 15. bis 22. 6. 1956, zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist. Binnen 2 Wochen nach Beendigung der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung mit Gründen zu erteilen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten.

Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 14. Juni 1956.

Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

445. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Düsseldorf.

Die Firma Dr. S. v. Müllenheim, Chemisch-Technisches Büro, Düsseldorf-Oberkassel, Habsburgerstraße 12, beabsichtigt die Errichtung einer chemischen Fabrikationsanlage auf dem Grundstück Wiesenstraße 14/21 in Düsseldorf-Heerdt.

Dieses Vorhaben wird gem. § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll beim Ordnungsamt im Polizeipräsidium, Jürgensplatz, I. Stock, Zimmer 158,

anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens liegen bei der vorbezeichneten Stelle werktätlich von 8 bis 13 Uhr zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Mittwoch, den 11. 7. 1956, 9 Uhr, im Polizeipräsidium, I. Stock, Zimmer 158, mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden die Entscheidung über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten erfolgt.

Düsseldorf, den 16. Juni 1956.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Dr. Senger.

446. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 41 der Stadt Kleve.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung des Rates der Stadt Kleve vom 26. 5. 1956 hin, wonach der Durchführungsplan Nr. 41 der Stadt Kleve vom 2. 7. 1956 bis 29. 7. 1956 im Stadtvermessungsamt Kleve, Kavarinerstraße 30, Zimmer 20, zu jedermanns Einsicht offenliegt. Einwendungen gegen diesen Plan können innerhalb der vorgenannten Frist beim Stadtvermessungsamt schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Bekanntmachung des Rates der Stadt Kleve ist am 9. 6. 1956 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ veröffentlicht worden.

Kleve, den 19. Juni 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Schmitz.

447. Fluchtlinienverfahren in Essen.

Der Fluchtlinienplan betr. Aufhebung von Straßen- und Baufluchtlinien und Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der Verbandsstraße OW IV (B 1, Ruhrschnellweg) von km 37,643 (Kaiserhofbrücke) bis km 41,710 (Tiemannleite) nebst Anschlußfluchtlinien in Essen-Kray und der vom Herrn Bundesminister für Verkehr genehmigte Ausbautwurf desselben Straßenabschnittes liegen gemäß § 17 (4) des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 in der Zeit vom 25. 6. 1956 bis einschließlich 24. 7. 1956 im Stadtvermessungsamt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 19. Juni 1956.

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
Im Auftrage:
Kegel, Verbandsdirektor.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbeo.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. Juni 1956

Nummer 26

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

448. Erlöschen einer Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 181.
449. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 181.

Wirtschaft und Verkehr.

450. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlagen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931). S. 181.

Sozialangelegenheiten.

451. Zuwendungen an Evakuierte in besonders gelagerten Härtefällen. S. 182.

Kulturelle Angelegenheiten.

452. Neubildung dreier Kirchenkreise in Essen. S. 182.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

453. Errichtung von Bezirksfachklassen für zahnärztliche Helferinnen. S. 183.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

454. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Grevenbroich. S. 183.
455. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Jüchen. S. 183.
456. Einziehung von Wegen in Düsseldorf. S. 183.
457. Wegeeinziehung in Radevormwald. S. 184.
458. Wegeeinziehung in Wuppertal. S. 184.
459. Wegeeinziehung in Wuppertal. S. 184.
460. Wegeeinziehung und Wegeverlegung in Waldniel. S. 184.
461. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 184.
462. Fluchtlinienverfahren. S. 184.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Versetzungen S. 184.
Ernennungen S. 184.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

448. Erlöschen einer Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T I/3—0—137

Düsseldorf, den 16. Juni 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder in Essen, Hans-Luther-Straße 23, am 2. 8. 1955 (Amtsblatt 1955 Nr. 32 S. 226) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt I des RdErl. des früheren RmDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Hans Werdehausen ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Werdehausen am 31. 5. 1956 aus dem Büro des ObVI. Ridder ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

449. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/7—60—141

Düsseldorf, den 16. Juni 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Kleve. Lfd. Nr.: 309. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Materborn.

Grundbuchbezirk: Materborn. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 7. 1956. Ende 31. 7. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 8. 1956.

Im Auftrage: Bach.

Wirtschaft und Verkehr

450. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlagen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.
W. 5 B. 9

Düsseldorf, den 18. Juni 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten von Vorschriften bzw. zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen die Genehmigung zum doppelgleisigen Ausbau der Straßenbahnstrecke in der Frankenstraße zwischen Eisenbahnstraße und Gottfried-Wilhelm-Straße und zur Erstellung einer Endschleifenanlage zwischen Frankenstraße und Gottfried-Wilhelm-Straße in Essen-Rellinghausen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Herstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und die dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die Anlagen müssen nach dem geprüften und genehmigten Bauplan (E 56, A 268) ausgeführt werden.
3. Die Bauausführung muß im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt der Stadtverwaltung Essen erfolgen.

4. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
5. Die Abnahme der Gleisanlagen ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft zu übertragen, der jedoch nach Fertigstellung aber vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, Hansa-Haus, und mir zu bescheinigen hat, daß die Anlagen nach dem genehmigten und festgestellten Plan ordnungsmäßig errichtet worden sind und den Bestimmungen der BO-Strab entsprechen.

Diese Genehmigung hat Gültigkeit bis zum 31. 12. 1960, längstens jedoch bis zur endgültigen Profilierung der Frankenstraße.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Sozialangelegenheiten

451. Zuwendungen an Evakuierte in besonders gelagerten Härtefällen.

Der Regierungspräsident.
S I 67

Düsseldorf, den 13. Juni 1956.

Der Herr Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir für Zuwendungen an Evakuierte in besonders gelagerten Härtefällen für das Rechnungsjahr 1956 wiederum Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Bewilligungsgrundsätze richten sich nach meiner Rundverfügung vom 13. 8. 1955 — S I 67 —. Bereits vorliegende und noch eingehende Anträge bitte ich unter Beachtung dieser Rundverfügung nach Prüfung mit einer ausführlichen Stellungnahme und einem Vorschlag über die Höhe der etwa zu gewährenden Beihilfe vorzulegen.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer (i. V.).

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

452. Neubildung dreier Kirchenkreise in Essen.

Die Kirchenleitung hat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 137 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgendes festgesetzt:

§ 1

Der bisherige Kirchenkreis Essen wird aufgehoben. An seine Stelle treten drei neue Kirchenkreise: Essen Nord, Essen Mitte, Essen Süd.

§ 2

Der Kirchenkreis Essen Nord umfaßt die Kirchengemeinden: Dellwig/Frintrop/Gerschede, Essen-Altenessen, Essen-Bergeborbeck, Essen-Borbeck, Karnap, Katernberg, Kray, Schonnebeck, Stoppenberg.

§ 3

Der Kirchenkreis Essen Mitte umfaßt die Kirchengemeinden: Essen Altstadt, Essen-Rüttenscheid, Essen West.

§ 4

Der Kirchenkreis Essen Süd umfaßt die Kirchengemeinden: Bredeneu, Essen-Rellinghausen, Haarzopf, Heisingen, Königsstele, Kupferdreh, Überuhr, Werden.

§ 5

(1) Die Kreisfarrstellen werden durch die Kirchenleitung, nachdem sie den derzeitigen Kreissynodalvorstand angehört hat, auf die neuen Kirchenkreise verteilt.

(2) Der Evangelische Gemeindedienst für Innere Mission, das Evangelische Hilfswerk und die Bergmannsmission werden, jeweils mit den zugehörigen Beamten- und Angestelltenstellen, gemeinsame Einrichtungen der drei Kirchenkreise. Sie werden auf Grund von Geschäftsordnungen, die von den Kreissynodalvorständen gemeinsam aufzustellen sind und der Genehmigung der Kirchenleitung bedürfen, durch ein besonderes Kuratorium verwaltet und finanziell von den drei Kirchenkreisen gemäß der Steuerkraft anteilig unterhalten.

(3) Die bei dem Gesamtverband der Kirchengemeinden bestehenden Beamten- und Angestelltenstellen verbleiben bei diesem. Im übrigen gehen die Beamtenstellen des bisherigen Kirchenkreises auf den Kirchenkreis Essen Mitte über.

(4) Die Verteilung der in bisherigen Einrichtungen des Kirchenkreises steckenden Vermögenswerte sowie etwaigen sonstigen Vermögens unterliegt besonderer Festsetzung gemäß Artikel 137 Abs. 5 der Kirchenordnung. Gemeinschaftliches Vermögen verwalten die drei Kirchenkreise als eine synodale Zweckgemeinschaft durch ihre Kreissynodalvorstände.

§ 6

Über die Vertretung der für alle evangelischen Gemeinden in der Stadt Essen gemeinsamen Belange durch einen der drei Superintendenten vereinbaren die drei Kreissynoden eine Regelung, die in einer Geschäftsordnung niederzulegen ist; diese bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 7

(1) Auf Verlangen einer der drei Kreissynoden oder zweier Kreissynodalvorstände oder der Kirchenleitung sind die drei Kreissynoden zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten zu berufen. Artikel 156 Satz 2 der Kirchenordnung bleibt unberührt.

(2) Einberufung und Leitung der gemeinsamen Kreissynodalversammlung ist Sache des in § 6 vorgesehenen Superintendenten. Diesem liegt auch die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung ob.

§ 8

Diese Urkunde tritt am 1. 9. 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1956.

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
D. Dr. Beckmann. Ulrich.

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 9. März 1956 unter Aufhebung des bisherigen Kirchenkreises Essen beurkundete Neubildung dreier Kirchenkreise in Essen, und zwar Essen-Nord, Essen-Mitte und Essen-Süd wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1956, I G 60—50/3 Nr. 6405/56, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Juni 1956.

Der Regierungspräsident.
Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**453. Errichtung von Bezirksfachklassen für zahnärztliche Helferinnen.**

Der Regierungspräsident.

— IIN — 4 —

Düsseldorf, den 14. Juni 1956.

Auf Anregung der Zahnärztekammer Nordrhein und im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Schulträgern werden die nachstehend aufgeführten Bezirksfachklassen für zahnärztliche Helferinnen errichtet:

1. An der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld, mit dem Einzugsgebiet: Stadt Krefeld, Landkreis Geldern, Landkreis Moers, Landkreis Kleve, Landkreis Kempen, mit Ausnahme der Orte: Amern, Brüggen, Dülken, Waldniel.
2. An der Kaufmännischen Schule in Duisburg-Wanheimerort, mit dem Einzugsgebiet: Stadt Duisburg und Mülheim (Ruhr).
3. An der Kaufmännischen Schule in M.Gladbach, Platz der Republik 2, mit dem Einzugsgebiet: Stadt M.Gladbach, Rheydt und Viersen und den Gemeinden Amern, Brüggen, Dülken und Waldniel vom Landkreis Kempen-Krefeld.

Die zahnärztlichen Helferinnen haben während der gesamten Anlernzeit die zuständige o. a. Bezirksfachklasse zu besuchen, nur durch den Besuch der Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Schulbesuch dürfen den Schülerinnen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Solche Kosten müssen von den Lehrherren getragen werden.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß vom 18. 9. 1942 — E 4 e 2746 — mitgeteilt durch Rundverfügung vom 19. 10. 1942 — 9/19 — und in der Fassung des Runderlasses vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 — 2228/55 — veröffentlicht im Amtsblatt des Kult.Min. S. 140/55 — maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Im Auftrage: Herbort.

An die Schulträger der Berufsschulen und die Leiter der Berufsschulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden**454. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Grevenbroich.**

Laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 20. 6. 1956, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Anschlagtafeln und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 28. 6. 1956 Nr. 148, liegt der durch Beschluß des Stadtrates vom 7. 5. 1956 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 13, der wie folgt begrenzt ist, „ab Ecke Parkstraße — Von-Werth-Straße, Nordseite Von-Werth-Straße bis zur Lerchenstraße, die Von-Werth-Straße überquerend bis Grenze Stadtpark, Nordseite Stadtpark bis zu dem nach Norden abzweigenden Graben, Ostseite Graben bis zur Parzelle 2735/815, Südseite der Parzellen 2735/815 bis zur Parkstr., Westseite Parkstraße bis Ecke Von-Werth-Straße“, in der Zeit vom

29. 6. 1956 bis einschließlich 27. 7. 1956 im Rathaus, Zimmer 10 a, werktäglich von 9 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 21. Juni 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatl. Verwaltungsbehörde.

Dr. Gilka.

455. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Jüchen.

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen vom 19. 6. 1956, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Anschlagtafeln und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen — Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 142 vom 21. 6. 1956 und Rheinische Post Nr. 142 vom 21. 6. 1956 —, liegt der durch die Gemeindevertretung am 22. 3. 1956 beschlossene Leitplan der Gemeinde Jüchen in der Zeit vom 28. 6. 1956 bis einschließlich 27. 7. 1956 im Rathaus (z. Z. kath. Volksschule, Zimmer 2) werktäglich von 8 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. 1952, S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 21. Juni 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatl. Verwaltungsbehörde.

Dr. Gilka.

456. Einziehung von Wegen in Düsseldorf.

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege sollen auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden:

1. Gemarkung Lohausen, Flur 31, 32.
Ein Teil der Kalkumer Straße,
2. Gemarkung Mörsenbroich, Flur 1.
Ein Teil des Weges in der Gemarkung Mörsenbroich, Flur 1, Parz. Nr. 17,
3. Gemarkung Gerresheim, Flur 13.
Ein Verbindungsweg zwischen Kamper Weg und „In den Kötten“.

Pläne, aus denen die einzuziehenden Straßen und Wegeteile zu ersehen sind, liegen vier Wochen lang — vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet — beim Straßen- und Brückenbauamt, als Wegeaufsichtsbehörde, Düsseldorf, Oststraße 51, I. Stock, Zimmer 18, zu jedermanns Einsicht offen.

Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist dortselbst schriftlich zu erheben.

Düsseldorf, den 4. Juni 1956.

Gockeln, Oberbürgermeister.

457. Wegeeinziehung in Radevormwald.

Es ist beabsichtigt, den in der Gemeinde Radevormwald, Flur 33, zwischen den Parzellen 814/156, 671/152 und 179/1 verlaufenden Wegeteil des Weges von Hof Brebach zur L. II. O. 27 a einzuziehen und an die Ostseite der Parzelle 179/1 zu verlegen. Der einzuziehende Wegeteil ist im Lageplan gelb eingezeichnet, der neu zu errichtende rot. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung, Zimmer 16, schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen. Ein Plan, aus dem die bisherige und die neue Wegeführung ersichtlich ist, liegt dort zur Einsicht offen.

Radevormwald, den 14. Juni 1956.

Der Stadtdirektor.

458. Wegeeinziehung in Wuppertal.

Es ist beabsichtigt, gemäß Beschluß des Bauausschusses einen Teil des öffentlichen Weges Gem. Cronenberg, Flur 4, Parz. 2703/081, soweit er von den Grundstücken der Fa. Belzer-Werk flankiert wird, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Militärverordnung 165 innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verw. Haus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 127, zu erheben. Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 14. Juni 1956.

Der Oberstadtdirektor
als Wegeaufsichtsbehörde.

In Vertretung:
Prof. Hetzelt.

459. Wegeeinziehung in Wuppertal.

Es ist beabsichtigt, gemäß Beschluß des Bauausschusses den öffentlichen Fußweg zwischen Schusterplatz und Zimmerstraße im Abschnitt Zimmerstraße bis Treppe zum Grünewalderberg — Gem. Elberfeld, Flur 359, Parz. 37, und Flur 368, Parz. 40 —, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Militärverordnung 165 innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verw.-Haus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 127, zu erheben. Die Planunterlagen über die

einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 14. Juni 1956.

Der Oberstadtdirektor
als Wegeaufsichtsbehörde.
In Vertretung: Prof. Hetzelt.

460. Wegeeinziehung und Wegeverlegung in Waldniel.

Die Einziehung sowie die Verlegung eines Teilstücks des unmittelbar hinter dem Fabrikgebäude der Firma Wilhelm Bongartz, Waldniel, verlaufenden öffentlichen Weges wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht wurde und Einsprüche nicht geltend gemacht worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Waldniel, den 19. Juni 1956.

Der Gemeindedirektor: Engbrocks.

461. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Frau Nelly Grobben, geboren 30. 5. 1898 in Elberfeld, wohnhaft Solingen, Landwehrstraße 60, erteilte Wandergewerbeschein A Nr. II/755 ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein ist am 15. 3. 1955 durch den Beschlußausschuß der Stadt Solingen für die Kalenderjahre 1955, 1956 und 1957 unter der Gebührenkontroll-Nr. 247/55 verlängert worden; er wird für kraftlos erklärt. Wird der Wandergewerbeschein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Der Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Solingen, den 18. Juni 1956.

Der Oberstadtdirektor.

462. Fluchtlinienverfahren.

Der Rat der Gemeinde Voerde hat für den Ortskern Spellen Fluchtlinien festgesetzt. Die Veröffentlichung dieses Verfahrens ist in den für die gesetzlichen Bekanntmachungen zuständigen Tageszeitungen, Neue Ruhr-Zeitung, Westdeutsche Allgemeine Zeitung und Rheinische Post erfolgt. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung in den vorgenannten Zeitungen. Einspruchsfrist ist bis zum 3. 7. 1956 gegeben.

Dinslaken, den 20. Juni 1956.

Der Oberkreisdirektor: Richter.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennung: a. p. Regierungsinspektor Karl Schweers zum Regierungsinspektor.

Versetzungen: Regierungsinspektor Willi Gockel zum Ministerium für Wiederaufbau; Regierungsinspektor Walter Franke von der Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Eintrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. Juli 1956

Nummer 27

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

463. Gebührenregelung für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe. S. 185.

464. Messungsgenehmigung. S. 185.

Gewerbeaufsicht.

465. Ungültigkeit eines Sprengstofferaubnissscheines. S. 186.

Kulturelle Angelegenheiten.

466. Aufteilung der Kirchengemeinde Remscheid und Bildung eines Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid. S. 186.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

467. Ausführung von Bauanlagen. S. 189.

Bau- und Wohnungswesen.

468. Zulassung der Wohnungsbaugesellschaft für das Rheinische Braunkohlenrevier G. m. b. H., Köln, Apostelnkloster 21/25, als Ausgeber von Reichsheimstätten. S. 189.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

469. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Korschenbroich. S. 189.

470. Wegeeinziehung in der Gemarkung Grevenbroich-Neuenhausen. S. 190.

471. Verleihung eines Bergwerks. S. 190.

472. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit. S. 190.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

463. Gebührenregelung für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe.

Der Regierungspräsident
— Gemeindeprüfungsamt —
K.P. 00/22

Düsseldorf, den 21. Juni 1956.

Die durch Verfügung vom 15. 6. 1954 — K.P. 00/22 — (Reg.-Amtsbl. S. 237) bekanntgegebene Gebührenregelung für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe ist durch den Herrn Innenminister im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr mit Erlaß vom 16. 5. 1955 — III B 8/10 — 5518/56 — wie folgt geändert worden:

§ 3 Abs. (2) und (3) sowie die §§ 4 Abs. (1), (7) und (9) der Gebührenregelung vom 25. 3. 1935 erhalten nachstehende Fassung:

§ 3 Abs. (2)

(2) Die Zeitgebühr beträgt

a) in Gemeinden über 50 000 Einwohner	96 DM
b) in Gemeinden über 20 000 bis 50 000 Einwohner	88 DM
c) in Gemeinden über 5000 bis 20 000 Einwohner	80 DM
d) in Gemeinden bis 5000 Einwohner	72 DM.

§ 3 Abs. (3) wird gestrichen.

§ 4 (Abs. (1) — Tage- und Übernachtungsgelder

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, bei Prüfungen außerhalb seines beruflichen Wohnsitzes für jeden notwendigen Reisetag und jede Übernachtung, für jede in Anspruch genommene Arbeitskraft Tage- und Übernachtungsgeld nach staatlichen Grundsätzen

in Rechnung zu stellen. Hierbei ist die Reisekostenstufe I b der Reisekostenbestimmungen für Reichsbeamte (Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 — RGBl. I S. 1067) in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung zugrunde zu legen. Darüber hinaus können für Prüfungsassistenten, d. h. Personen, die selbst mit prüfen, ohne die Voraussetzungen des § 2 Absatz (2) zu erfüllen, die Reisekosten nach Reisekostenstufe III bewilligt werden.

§ 7 — Berichtsausfertigungen

Werden mehr als 5 Berichtsausfertigungen rechtzeitig angefordert, so werden bis zu 20 Mehrausfertigungen zu 0,50 DM je Berichtseite DIN A 4 ohne Rücksicht auf die Zahl der Mehrausfertigungen berechnet. (Für einen Bericht von 20 Seiten DIN A 4, der in 15facher Ausfertigung angefordert wird, werden also 10 DM Zuschlag berechnet.)

§ 9

Diese Gebührenregelung gilt unbeschadet des Zeitpunkts der Auftragserteilung für alle Prüfungsleistungen, die vom 1. 5. 1956 ab erbracht werden.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren des Bezirks.

464. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 29. Juni 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Paul Galow in Essen, I. Dellbrügge 4 III (Lichtburg), die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Siegfried Wolber ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

465. Ungültigkeit eines Sprengstofflaubnisscheines.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 18. Juni 1956.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Josef Schmitt, Essen-Werden, Dudenstraße 22. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: Muster B Nr. 4/54 vom 20. 4. 1954. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Essen.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

Kulturelle Angelegenheiten

466. Aufteilung der Kirchengemeinde Remscheid und Bildung eines Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid.

Urkunde

über die Errichtung der:

Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid,

Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid,

Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Remscheid,

Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid

sowie über die Umbenennung der Restgemeinde Remscheid in

Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid.

Nach Anhörung der Beteiligten und mit deren Einverständnis wird auf Grund des Art. 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. 5. 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen, die in dem Pfarrbezirk I der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid wohnen, werden aus dieser Gemeinde ausgegliedert und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid“ führt.

§ 2

Die Evangelischen, die in den Pfarrbezirken II, III und IV der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid wohnen, werden aus dieser Gemeinde ausgegliedert und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Luther-Kirchengemeinde Remscheid“ führt.

§ 3

Die Evangelischen, die in dem Bezirk XI der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid wohnen, werden aus dieser Gemeinde ausgegliedert und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Remscheid“ führt.

§ 4

Die Evangelischen, die in den Pfarrbezirken VIII, IX und X der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid wohnen, werden aus dieser Gemeinde aus-

gemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Remscheid“ führt.

§ 5

Die Evangelischen, die in den Pfarrbezirken V, VI und VII der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid wohnen, verbleiben in dieser Gemeinde, die fortan den Namen „Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid“ führt.

§ 6

Die Grenzen der fünf genannten Kirchengemeinden verlaufen wie folgt:

A.

Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid.

Die Westgrenze der Kirchengemeinde verläuft wie die bisherige Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid, entlang den Grenzen der Stadt Solingen bis zur Ortschaft Müngsten und von hier aus entlang der Kreisgrenze Wuppertal bis nördlich des Ortsteils Morsbach.

Die Nordgrenze verläuft nördlich um den Ortsteil Morsbach herum, hinter den Häusern Morsbach Nr. 8 und 9 dem Fußweg folgend bis zur Stockderstiftung, an dieser südlich vorbei bis zur Straße Vieringhausen, dieser etwa 50 m auf der Westseite nach Norden folgend, die Straße hier rechtwinklig nach Osten überquerend, nördlich Wohnhaus Mühlenteich Nr. 1.

Die Ostgrenze verläuft von hier aus geradlinig bis zur westlichen Ecke der Siedlung Kremenholz, dann in gerader Linie bis etwa 50 m östlich Wohnhaus Hammertal Nr. 3. Von hier aus folgt die Ostgrenze dann dem Lobach, südöstlich Dietrichshammer vorbei und östlich Jagenbergshammer, westlich der Ortschaft Tyrol, östlich des Hauses Tyrol Nr. 4 a, dann dem Weg folgend bis zur Einmündung in die Bürger Straße und dieser noch etwa 50 m folgend bis zur Kreisgrenze Rhein-Wupper, die durch den Eschbach gebildet wird bis südlich Hüttenhammer. Die Südgrenze wird gebildet durch die Kreisgrenze Remscheid-Rhein-Wupper.

B.

Evangelische Luther-Kirchengemeinde Remscheid.

Die Südgrenze wird von der Nordgrenze der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid gebildet.

Die Ostgrenze verläuft von dem Endpunkt der Nordgrenze der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid beim Wohnhaus Mühlenteich Nr. 1 in nordöstlicher Richtung entlang eines Grabens bis zur Eisenbahn Remscheid—Solingen, etwa 150 m östlich der Langen Straße, überspringt die Eisenbahn und an der Südseite der Linkläuer Straße bis zur Langen Straße, hinter den Häusern an der Ostseite der Langen Straße entlang bis zur Schüttendelle Nr. 43 und hinter den Häusern Schüttendelle Nr. 43 bis Nr. 1, Alleestraße Nr. 119 (Amtsgericht) bis Nr. 91 an der Einmündung der Daniel-Schürmann-Straße entlang, knickt rechtwinklig nach Norden über die Alleestraße ab und verläuft an der Hochstraße entlang hinter den Häusern der Südostseite, die Rathausstraße und das Rathaus ausschließend bis zur Elberfelder Straße, und von hier hinter den Häusern der Elberfelder Straße der Südwestseite bis zur Einmündung der Wilhelmstraße, überspringt die Elberfelder Straße an ihrem Ende, verläuft hinter dem Grundstück Sieper Str. 2-4, springt scharf etwa 140 m nach Osten ab und biegt dann rechtwinklig nach Norden ab, dem Fußweg durch den Sieper Park folgend, bis zur Einmündung

in die Ronsdorfer Straße, östlich Wohnhaus Ronsdorfer Straße Nr. 88 (Fort Blücher), weiter entlang hinter den Häusern an der Ostseite der Ronsdorfer Straße etwa 450 m, von da ab nordostwärts, die Düppelstraße bei der Abzweigung der Straße „Am Haasenclev“ überquerend, in östlicher Richtung den Ortsteil Haddenbach umschließend bis zur Gemarkungsgrenze gegen Lüttringhausen am Singerberg. Von hier verläuft die Grenze dann an der Gemarkungsgrenze mit Lüttringhausen entlang nach Norden bzw. Westen bis südlich Ortschaft Spelsbergerhammer und weiter bis zur Westecke des Sportplatzes Rath nördlich Ortschaft Rath hinter den Häusern Rath, Rather Straße bis zur Hammesberger Straße, so daß diese an den Hausnummern 53 und 52 von der Grenze überquert wird. Nr. 53 und 52 gehören noch in den Bereich der Kirchengemeinde Hasten. Von dort führt die Grenze bis zur Ronsdorfer Straße und überquert diese in der Weise, daß die Nummern links 1—11 und rechts 2—6 zu Hasten gehören. Weiter führt die Grenze über die Eberhardstraße und überquert diese in der Weise, daß die ungeraden Haus-Nrn. 55 bis Schluß und die geraden Haus-Nrn. von 58 ab bis Schluß zu Hasten gehören. Weiter läuft die Grenze durch die Mitte der Straße „Am Holscheidsberg“ bis zum Schulgrundstück, knickt dann nach Westen ab in der Weise, daß die Häuser Nr. 29 und 31 noch nach Hasten gehören. Die Grenze überquert dann, nachdem sie ein Stück südwärts verlaufen ist, die Emilienstraße in der Weise, daß die Nummern 40 und 41 noch nach Hasten gehören. Die Grenze biegt dann ein Stück nach Süden ab und verläuft etwa hinter dem Haus Nr. 66 rechtwinklig nach Westen am Fußweg bis zum Hauptweg des Stadtparks südlich des neuen Sportplatzes bis zum Elsa-Brandström-Weg und dann einem Fußweg durch den Stadtpark folgend bis zur Herderstraße. Diese gehört ganz nach Remscheid-Hasten. Der Verbindungsweg von Herderstraße zur Königsstraße bildet dann die Grenze, wobei die südliche Seite des Verbindungsweges nach Remscheid gehört. Die Königsstraße wird in der Weise überquert, daß die Nummern 166 bis Schluß und 179 bis Schluß nach Remscheid-Hasten gehören. Die Grenze verläuft dann westlich der Taubenstraße, die beidseitig nach Remscheid-Hasten gehört. Die Grenze verläuft weiter östlich hinter den Häusern der Unterhölterfelder Straße bis nördlich Ortschaft Holz und bis weiter zur Gemarkungsgrenze Remscheid-Wuppertal.

C.

Evangelische Christus-Kirchengemeinde Remscheid.

Die Westgrenze dieser Kirchengemeinde wird durch die Ostgrenze der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid gebildet, und zwar von dem Punkte an, wo diese auf die Kreisgrenze Remscheid-Rhein-Wupper stößt bis zu dem etwa 50 m östlich Wohnhaus Hammertal Nr. 3 gelegenen Punkt. Die Nordgrenze verläuft von dem vorgenannten Punkt in etwa östlicher Richtung durch die Klärbecken, südlich Ortschaft Lobach, dem Lobach entlang, dann nach Nordosten umbiegend bis zu einem Punkte, der etwa 70 m nordöstlich des Grundstücks Papenberg Nr. 5 liegt.

Die Ostgrenze verläuft vom vorgenannten Punkte in südöstlicher Richtung parallel zur Straße östlich des Grundstücks Papenberg Nr. 5, diese einschließend bis zur Mündung in die Rosenhügeler Str., überspringt diese und verläuft dann bis zur südlichen Ecke des katholischen Friedhofs. Die Grenze schneidet dann die Adlerstraße, sodann die Burgstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 68, geht nordöstlich des Hauses Burgerstraße Nr. 65 entlang, verläuft dann nordöstlich der Häuser Güterstraße

Nr. 5, 7 und 9, westlich des Hauses Menninghauser Straße 60, schließt die Häuser Bahnstraße 1—3 ein, überquert die Bahngleise an der Überführung und verläuft dann in südöstlicher Richtung gradlinig durch unbewohnte Waldungen und Täler bis an die Ostseite des Grundstückes Bahnstraße 13/15 und bis sie — etwa 200 m nordöstlich des Remscheider Strandbades — auf die Kreisgrenze Remscheid-Rhein-Wupper stößt. Die Siedlung Falkenberg wird für die Christus-Kirchengemeinde ausgeschlossen. Die Südgrenze läuft entlang der Kreisgrenze Remscheid-Rhein-Wupper.

D.

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Remscheid.

Die Nordgrenze dieser Kirchengemeinde verläuft vom Knickpunkt der Gemarkungsgrenze Remscheid-Lüttringhausen an der Straße nach Nüdelshalbach, nach Osten an der Gemarkungs- und Gemeindegrenze mit Lüttringhausen entlang bis Hermannsmühle, wo die Gemeindegrenze mit Lennep beginnt.

Die Ostgrenze vom vorgenannten Punkte in etwa südlicher Richtung und weiter an der Gemarkungsgrenze östlich der Ortschaften Überfeld und Wüstenhagen bis zur Autobahn Leverkusen—Wuppertal an der Lennep Straße, überspringt diese und geht um die Häuser Lennep Straße Nr. 224, 214, 212, 210, die zur Kirchengemeinde Lennep gehören, und an der Eisenbahn wieder zurück bis zur Autobahn, an dieser entlang bis zum Schnitt des Weges vom Grenzwall (etwa 300 m nördlich Ortschaft Tente), biegt nach Südosten ab und verläuft in gerader Linie bis zur Gemarkungsgrenze mit der Gemarkung Fünfzehnhöfe (etwa 200 m westlich Ortschaft Beeck) von hier weiter nach Süden an der Gemarkungsgrenze entlang und durch die Ausbuchtung der Tal Sperre und dann nach Osten bis zum Schnittpunkt der Grenzen Remscheid — Fünfzehnhöfe —, Kreisgrenze Rhein-Wupper. Die Südgrenze verläuft entlang der Kreisgrenze Remscheid-Rhein-Wupper bis zu dem Punkte etwa 200 m nordöstlich des Remscheider Strandbades, wo sie auf die Ostgrenze der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Remscheid stößt.

Die Westgrenze verläuft von dem vorgenannten Punkte bis zu dem, der 70 m nordöstlich des Grundstücks Papenberg Nr. 5 liegt. Von hier verläuft die Grenze weiter nach Norden, etwa 100 m am Abwässerungsgraben entlang, knickt dann nach Westen ab und verläuft nördlich der Wohnhäuser Wohlfahrtsstraße Nr. 1 bis 19 entlang bis zur Papenberger Straße, hinter den Wohnhäusern der Ostseite dieser Straße bis zur nordwestlichen Bahnhofsecke, an der Nordseite des Bahnkörpers entlang bis zur Bismarckstraße und Einmündung der Haddenbacher Straße, hinter den Wohnhäusern Haddenbacher Str. Nr. 3, 10, 12, 14, bis zum Anfang des Mückenbaches und dann diesem folgend, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Remscheid-Lüttringhausen stößt.

E.

Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid.

Die Westgrenze wird in ihrem nördlichen Teil von der Ostgrenze der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid gebildet, daran südlich anschließend von demjenigen Teil der Ostgrenze der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, der zwischen dem nördlichen des Wohnhauses Mühlenteich Nr. 1 liegenden Punkt zu dem etwa 50 m östlich Wohnhaus Hammertal Nr. 3 liegenden Punkt verläuft.

Die Südgrenze stimmt mit der Nordgrenze der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Remscheid überein bis zu dem Punkt, wo die Westgrenze der

Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid auf diese stößt. Von diesem Punkt aus verläuft die Ostgrenze der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid übereinstimmend mit der Westgrenze der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid nach Norden.

Die Nordgrenze verläuft entlang der Gemarkungsgrenze mit Lüttringshausen von dem Knickpunkt dieser Grenze an der Straße nach Nüdelshalbach bis zum Singerberg.

§ 7

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid wird auf die neugebildete Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid übertragen.

§ 8

Die bisherige 2., 6. und 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Remscheid werden auf die neugebildete Evangelische Luther-Kirchengemeinde Remscheid übertragen.

§ 9

Die bisherige 3., 10. und 12. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Remscheid werden auf die neugebildete Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Remscheid übertragen.

§ 10

Die bisherige 7. und 11. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid werden auf die neugebildete Evangelische Christus-Kirchengemeinde Remscheid übertragen.

§ 11

Die bisherige 1., 5. und 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Remscheid verbleiben bei der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid.

§ 12

Die neugebildeten Kirchengemeinden haben den Bekenntnisstand der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid.

§ 13

Die neugebildeten Kirchengemeinden gehören — ebenso wie die Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid — zum Kirchenkreis Lennep.

§ 14

Diese Urkunde tritt am 1. 4. 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1956.

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland:
Ulrich. Boué.

Urkunde

über die Errichtung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid.

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der Evangelischen Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. 7. 1904 in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. 6. 1933 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904, Seite 16, und 1933, Seite 146, sowie auf Grund der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948, Seite 22) wird hiermit nach Anhörung der Beteiligten folgendes angeordnet:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden

- A. Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid
- B. Evangelische Luther-Kirchengemeinde Remscheid
- C. Evangelische Christus-Kirchengemeinde Remscheid

D. Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Remscheid

E. Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid werden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen, der den Namen

„Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid“ führt.

II.

Dem Gesamtverband werden — unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Verbandsgemeinden — folgende Aufgaben übertragen:

1. Er hat die Mittel aufzubringen, die für die gesamte Pfarrbesoldung, einschließlich der Bezüge der Hilfsprediger, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Anrechnung der in den einzelnen Verbandsgemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte, erforderlich sind.
2. Er hat die Verbandsgemeinden durch Überweisung von Zuschüssen mit denjenigen Mitteln auszustatten, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und durch eigene Einnahmen oder dritter Verpflichteter nicht aufbringen können.
3. Er hat dahin zu wirken, daß bei der Wiederherstellung und Neuerrichtung der für den kirchlichen Dienst erforderlichen Gebäude eine Planung eingehalten wird. Er hat die Verbandsgemeinden in der Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel zu unterstützen. Gebäude und Einrichtungen gehen in das zivilrechtliche Eigentum der Verbandsgemeinde über, für die sie errichtet werden.
4. Er hat die Mittel zur Bestreitung der von den Verbandsgemeinden an die höheren kirchlichen Stellen — Kirchenkreis und Landeskirche — zu entrichtenden Umlagen aufzubringen und zum inner- und übersynodalen Finanzausgleich nach der jeweils in der Evangelischen Kirche im Rheinland hierfür geltenden Ordnung beizutragen.
5. Er darf Anleihen nur aufnehmen zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben.

III.

Der Gesamtverband beschafft die Mittel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, durch Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuern von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen für das gesamte Verbandsgebiet entsprechend den für die Kirchensteuergesetzgebung allgemein bestehenden Vorschriften.

IV.

Die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandes und seiner Organe erfolgt nach Maßgabe der Satzung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid.

V.

Die Aufsicht über den Gesamtverband bestimmt sich nach den allgemeinen kirchlichen Vorschriften.

VI.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1956.

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland:
Ulrich. Boué.

Die am 10. 2. 1956 durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland beurkundete Errichtung

1. der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde,
der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde,
der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde,
der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde,
sämtlich in Remscheid, einschließlich der Grenzänderung der Restgemeinde Remscheid, und
2. des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 6. 1956, I G 60—50/3, Nr. 7447/56, erteilten Ermächtigung hiernit von Staats wegen genehmigt.

Von der Umbenennung der Restgemeinde Remscheid in Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid wird Kenntnis genommen.

Düsseldorf, den 27. Juni 1956.

Der Regierungspräsident.
Baurichter.

II U 2

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

467. **Ausführung von Bauanlagen.**
Der Regierungspräsident.

II U Erg. 004/55

Düsseldorf, den 22. Juni 1956.

Nachstehenden Erlaß des Kultusministers vom 9. 6. 1956 — II E 4.60—0/0 Nr. 2628/56 — gebe ich hiernit zur Kenntnis und bitte um Beachtung bei künftigen Bauplanungen:

„Der Landesrechnungshof hat bei der Überprüfung der Unterlagen für einen Schulneubau festgestellt, daß die in dem Schulgebäude aus architektonischen Gründen ohne Sprossenteilung eingebauten Fenster, z.B. 4090×3265 mm, 4090×3095 mm, 4170×3150 mm, 4170×3250 mm, nicht zweckmäßig sind.

Im Schulbetrieb wurde in der Eingangshalle bereits eine Scheibe 4580×2850 mm = 13,05 m² zerstört. Da die Eltern des Schülers finanziell nicht in der Lage waren, die Instandsetzungskosten in Höhe von 1030,45 DM zu übernehmen, mußte der Betrag aus Unterhaltungsmitteln bestritten werden.

Ausgaben dieser Art könnten vermieden werden, wenn bei der Planung von Bauten deren Zweckbestimmung (hier: Schulzweck) mehr berücksichtigt und eine entsprechende Bauweise gewählt werden würde.

Ich bitte, bei der Prüfung der Bauentwürfe darauf hinzuwirken, daß für die Bauanlagen zweckentsprechende sparsame und wirtschaftliche Ausführungen zugrunde gelegt werden.“ Im Auftrage: Schmitz.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

468. **Zulassung der Wohnungsbaugesellschaft für das Rheinische Braunkohlenrevier G. m. b. H., Köln, Apostelnkloster 21/25, als Ausgeber von Reichsheimstätten.**

Der Regierungspräsident.

W (WR) 21.00 a (I)

Düsseldorf, den 29. Juni 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291) in Verbindung mit §§ 3—6 der Ausführungsverordnung vom 19. 7. 1940 (RGBl. I S. 1027) wird hiernit auf jederzeitigen Widerruf die Wohnungs-

baugesellschaft für das Rheinische Braunkohlenrevier G. m. b. H. in Köln, Apostelnkloster 21/25, zur Ausgabe von Reichsheimstätten für das Gebiet der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die entweder von der zugelassenen Wohnungsbaugesellschaft oder von der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft für das Rheinische Braunkohlenrevier m. b. H. in Köln, Apostelnkloster 21/25, errichtet worden sind, oder deren Errichtung von einer dieser beiden Gesellschaften betreut worden ist.

Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten wird dem Herrn Regierungspräsidenten in Köln übertragen.

Im Auftrage: Dr. Hennemann-Hohenfried.

Bekanntmachungen anderer Behörden

469. **Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Korschenbroich.**

Auf Grund der §§ 14, 24 ff. des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 218) und § 28 I g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 283) und in Ausführung des § 12 des Gesetzes über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Fluchtliniengesetz) vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) hat die Vertretung des Amtes Korschenbroich in der Sitzung vom 12. 6. 1956 für das Gebiet der Gemeinde Korschenbroich folgende Polizeiverordnung beschlossen:

§ 1

Eine Straße oder ein Straßenteil ist dann im Sinne des § 13 der Ortssatzung betreffend die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen in der Gemeinde Korschenbroich vom 7. 2. 1956 fertig, wenn

1. das Straßengelände zwischen den Straßenfluchtlinien sich vollständig in gemeindlichem Eigentum befindet oder der Gemeinde zur Verfügung gestellt ist,
2. die Fahrbahn entsprechend der festgestellten Höhenlage mit einer Befestigung aus Natursteinen, Kunststeinen, Beton, Asphalt, Holz, Teer, Makadam oder ähnlichem Belag auf einem soliden Fundament aus Packlage oder Beton befestigt ist,
3. die Bürgersteige gegen die Fahrbahn mit Bordsteinen abgegrenzt und mit dem vorgesehenen Belag befestigt sind,
4. die Straße mit einer öffentlichen Entwässerungsanlage versehen ist,
5. die Straße mindestens an einem Endpunkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellte Straße anschließt.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf von zwanzig Jahren außer Kraft.

Korschenbroich, den 12. Juni 1956.

Der Amtsbürgermeister: Hoeren.

**470. Wegeeinziehung
in der Gemarkung Grevenbroich-Neuenhausen.**

Die Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube AG. in Brühl hat die teilweise Einziehung nachstehender Wegeparzelle beantragt: Gemarkung Neuenhausen, Flur 3 Nr. 136 (A—B). An Stelle des einzuziehenden Wegeteilstückes soll ein neuer Weg von der Straße nach Allrath zum Weg nach Vollrath abgezweigt werden (D—E).

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen diese Wegeeinziehung sind innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf ab gerechnet, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Zimmer 10 a, anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist werktäglich von 9 bis 12 Uhr im Rathaus, Zimmer 10 a, zur Einsicht offen.

Grevenbroich, den 19. Juni 1956.

Der Stadtdirektor: Wenner.

471. Verleihung eines Bergwerks.

Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. 6. 1865 in der heute geltenden Fassung wird nachstehende Verleihungsurkunde hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Verleihungsurkunde.

Auf die Mutung vom 12. 1. und der Ergänzung vom 7. 9. 1955 wird der Bergbau-Aktiengesellschaft „Neue Hoffnung“ zu Oberhausen das Eigentum des Bergwerks Gerhard in der Stadt Oberhausen des Regierungsbezirks Düsseldorf im Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2 199 985 (Zweimillioneneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertfündundachtzig) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 1 bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze vorbehaltlich der Rechte der Eigentümer des mit dem bezeichneten Felde überdeckten Steinkohlenbergwerks Oberhausen, des Solebergwerks Max Haniel, der Raseneisensteindistriktsfelder Gottes Gnaden, Gute Hoffnung und Neu-Essen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes hierdurch verliehen.

Dortmund, den 23. Juni 1956.

Oberbergamt.
Schwake. Schonert.

472. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 27. 6. 1956 in Düsseldorf die RVO-Kassenzulassung gem. § 24 (3) Zul.O.Z. der nachstehenden Zahnärzte beschlossen:

1. Wilhelm Biebricher für Duisburg, Königstraße
2. Dr. Helmut Dedner für Duisburg, Königstraße
3. Jenny Römer für Duisburg, Junkerstraße
4. Werner Helleken für Duisburg-Neudorf, Mülheimer Straße (Hydraulik)

5. Dr. Siegfried Scheunemann für Duisburg-Neudorf, Aktienstraße
6. Willi Lösken für Duisburg-Hochfeld, Friedenstraße/Johanniterstraße
7. Dr. Heinz-Georg Kempken für Duisburg-Meiderich, Auf dem Damm
8. Dr. Rolf-Heinz Schlipper für Duisburg-Meiderich, Bahnhofstraße/Westenderstraße
9. Ewald Kipphardt für Duisburg-Bruckhausen, Kaiser-Wilhelm-Straße
10. Dr. Hans Glas für Duisburg-Alt-Hamborn, Duisburger Straße, August-Thyssen-Straße, Markgrafen-, Kalthoff- u. Goethestraße
11. Rudolf Hamele für Oberhausen, Bismarckstraße
12. Günter Schunk für Oberhausen, Bismarckstraße
13. Dr. Heinz Ingenhoff für Duisburg, Schillerplatz
14. Egar Nicolai für Duisburg-Neuenkamp
15. Willy Tiemeyer für Duisburg-Wedau, Auf dem Lith
16. Willy Breitenfeld für Duisburg-Buchholz, Gegend Lindenstraße
17. Horst Fitting für Duisburg-Laar, Gegend Florastraße
18. Wolfgang Neise für Duisburg-Beeck, Ostackerweg
19. Dr. Rolf Decker für Rheinhausen, Friedrich-Ebert-Straße zw. Rheinstraße u. Schwarzenberger Straße
20. Dr. Gerhard Fischer für Rheinhausen, Raum Hochfelder Straße, Werthäuser Straße und Margarethenstraße
21. Wilhelm Becker für Essen-West, Jahnplatz
22. Josef Brinkmann für Essen, Gegend Brandstraße
23. Erwin Hesselmann für Essen, Gegend Klaraplatz
24. Werner Füllung für Essen, Nähe Berzeliusplatz
25. Karl Mock für Essen-Steele, Ortsmitte
26. August Klasen für Düsseldorf, Uerdinger Straße

Mit Ausnahme der Nummer 20 ist die sofortige Vollziehung der Entscheidungen angeordnet worden.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Obergversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, vom 30. 6. bis 7. 7. 1956 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist. Binnen 2 Wochen nach Beendigung der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung mit Gründen zu erteilen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten.

Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 28. Juni 1956.

Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Obergversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.
Dr. Fiebach.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. Juli 1956

Nummer 28

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
473. Zuständigkeit für die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen im Sinne des § 131 AO bei der Gewerbesteuer. S. 191.
474. Apothekenbetriebsrecht. S. 192.
475. Apothekenbetriebsrecht. S. 192.
476. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 193.
- Angelegenheiten der Finanzverwaltung**
477. Besatzungs- und Verteidigungslasten; hier: Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Besatzungs- und Stationierungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche dieser Mächte entstehen. S. 193.
- Kulturelle Angelegenheiten.**
478. Aufteilung der Evangelischen Gemeinde Wanheim-Angerhausen. S. 193.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
479. Einrichtung einer Bezirksfachklasse für zahnärztliche Helferinnen an der Bildungsanstalt für Frauenberufe in Düsseldorf, Hubbelrather Straße 13. S. 194.
480. Vergütung für die nebenamtliche Tätigkeit an der Städt. Kaufm. Berufsschule in Duisburg; hier: Religionslehrer. S. 194.
481. Werkstattelehrer an Berufsschulen im Angestelltenverhältnis. S. 194.
- Bau- und Wohnungswesen.**
482. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß. S. 195.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
483. Gewerbebezugsliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den in der Gemeinde Holzheim, Kreis Grevenbroich, stattfindenden Jahrmärkten (Schützenfeste und Kirnmessen). S. 195.
484. Satzung der Gemeinde Walsum (Ndrh.) über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen. S. 197.
485. Festsetzung von Hebesätzen der Gemeinde Walsum (Ndrh.). S. 198.
486. I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Buderich, Kr. Grevenbroich, vom 6. 3. 1953. S. 199.
487. Wegeeinzahlung in Langenfeld (Rhld.). S. 199.
488. Wegeeinzahlung in Langenfeld (Rhld.). S. 199.
489. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 199.
490. Anordnung im Enteignungsverfahren. S. 199.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennungen. S. 200.
- Nachruf. S. 200.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

473. Zuständigkeit für die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen im Sinne des § 131 AO bei der Gewerbesteuer.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/1—2/311 — allg.

Düsseldorf, den 28. Juni 1956.

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 7. 12. 1955 L 1494 — 12762/VC—2— zur Frage der Zuständigkeit für die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen im Sinne des § 131 AO bei der Gewerbesteuer wie folgt Stellung genommen:

„Die Neufassung des § 131 AO auf Grund des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. 7. 1953 (BGBl. I S. 511, BStBl. 1953 I S. 262) hat zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, wem die Befugnis zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen nach § 131 AO auf dem Gebiet der Gewerbesteuer zusteht.

Ich bemerke dazu folgendes:

Nach dem früheren § 131 AO waren für Billigkeitsmaßnahmen bei Steuern die Körperschaften zuständig, für deren Rechnung die Steuern erhoben wurden, d. h. also die Körperschaften, denen die betreffenden Steuern zuflossen (Grundsatz der Maßgeblichkeit der Ertragshoheit). Die Neufassung des § 131 AO durch das vorbezeichnete AO-Änderungsgesetz vom 11. 7. 1953 stellt die Zuständigkeit für Billigkeitsmaßnahmen bei Steuern darauf ab, wer die Steuern verwaltet (Grundsatz der Maßgeblichkeit der Verwaltungshoheit).

Die Verwaltung der Gewerbesteuer ist aufgeteilt. Die Verwaltungstätigkeit der Finanzbehörden umfaßt die gesamte Steuerermittlung und endet in der Regel mit der Festsetzung des Steuermeßbetrages; die Verwaltungstätigkeit der Gemeinden beginnt in der Regel mit der Festsetzung der Gewerbesteuer auf Grund des Steuermeßbetrages und umfaßt anschließend die gesamte Erhebung (Einzahlung) der Gewerbesteuer. Daraus ergibt sich, daß die Befugnisse der Gemeinden sich auf die Billigkeitsmaßnahmen des § 131 Absatz 1 Satz 1 AO (Erlaß, Erstattung, Anrechnung von Gewerbesteuern) und des § 131 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz AO (niedrigere Festsetzung von Gewerbesteuern) beschränken. Dagegen fällt die Nichtberücksichtigung einzelner steuererhöhender Besteuerungsgrundlagen aus Billigkeitsgründen im Sinne des § 131 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz AO (z. B. Nichtberücksichtigung von Dauerschuldzinsen im Sinne des § 8 Ziffer 1 GewStG oder von Dauerschulden im Sinne des § 12 Absatz 2 GewStG bei der Festsetzung des Steuermeßbetrages) in die alleinige Zuständigkeit der Finanzbehörden als der insoweit zur Verwaltung der Gewerbesteuer zuständigen Stellen.

Eine Rechtspflicht der Finanzämter zur vorherigen Einholung der Zustimmung der Gemeinden zu den beabsichtigten Billigkeitsmaßnahmen im Sinne des § 131 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz AO besteht nicht. Auch läßt sich aus § 36 Absatz 2 AO in Verbindung mit § 100 Absatz 3 AO kein Rechtsanspruch der Gemeinden herleiten, daß die Finanzämter sie bei den beabsichtigten Billigkeitsmaßnahmen nach § 131 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz AO hören und vor der endgültigen Festsetzung des Steuermeßbetrages die vorherige Entscheidung der Oberfinanzdirektion einholen, wenn sie glauben, der Auffassung der Gemeinde nicht Rechnung tragen zu können. Die Vorschrift des § 100 Absatz 3 AO kommt nur im Steuerermittlungsverfahren zum

Zuge; insoweit kann die Gemeinde die Entscheidung der Oberfinanzdirektion im Wege der Dienstaufsicht herbeiführen. Bei der Nichtberücksichtigung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 131 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz AO im Zuge der Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags handelt es sich dagegen um eine Entscheidung im Steuerfestsetzungsverfahren, bei der die Vorschrift des § 100 Absatz 3 AO nicht zur Anwendung kommt.

Trotz dieser Rechtslage halte ich es aber aus verwaltungsmäßigen Gründen für zweckmäßig, daß die Finanzämter die Gemeinden bei Billigkeitsmaßnahmen nach § 131 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz AO von größerer Bedeutung vor der endgültigen Entscheidung hören. Eine allgemeine betragsmäßige Abgrenzung der Fälle größerer Bedeutung kann im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse nicht gegeben werden. Das Finanzamt muß im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob es die Gemeinde hören will. Sollte die Gemeinde einer vom Finanzamt beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme widersprechen, so bitte ich, im Wege der Dienstaufsicht die Entscheidung der Oberfinanzdirektion, gegebenenfalls auch meine Entscheidung einzuholen, ob die beabsichtigte Billigkeitsmaßnahme gerechtfertigt ist.

Zu § 131 Absatz 1 Satz 3 AO ergeben sich keine Schwierigkeiten, da sich auf diese Vorschrift gestützte Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 131 Absatz 4 AO automatisch auf die Gewerbeertragssteuer auswirken. Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit können insoweit nicht auftreten."

Ich verweise dieserhalb auch auf Abschn. 6 Abs. 3 der Gewerbesteuer-Richtlinien 1955 (BStBl. 1956 I S. 281).

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren des Bezirks.

474. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

Ic M 41.8 Nr. 648/56

Düsseldorf, den 27. Juni 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Düsseldorf auf der Brehmstraße zwischen Kühlwetter- u. Harleßstraße eine Apothekenkonzession als Vollapotheke vergeben werden. Konzessionsbereich für die Apothekenneugründung ist das Zooviertel, begrenzt durch Sybelstraße, Windscheidstraße, Grunerstraße, Ahnfeldstraße, Weseler Straße, Speldorfer Straße, Scheidtstraße, Brehmstraße, Grunerstraße und Heinrichstraße von der Grunerstraße bis zur Sybelstraße.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 9. 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40 — 3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigefügt sein. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen

weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- a) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387),
- b) Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201),
- c) Schwerbeschädigtengesetz (Schwerbesch.G.) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 289),
- d) Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 13. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)

geltend machen wollen, haben entsprechende amtliche Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i.V.

475. Apothekenbetriebsrecht

Der Regierungspräsident.

Ic M 41—8 Nr. 638/56

Düsseldorf, den 2. Juli 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Neviges-Tönisheide an Stelle der bisherigen Zweig-Apotheke eine Apothekenkonzession als Warte-Apotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 9. 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den Runderlaß des ehemaligen Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigefügt sein. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- a) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387),
- b) Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201),
- c) Schwerbeschädigtengesetz (Schwerbesch.G.) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389),
- d) Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 221) i. d. F. der Gesetze vom 13. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden amtlichen Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 15 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i.V.

476. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/—66/5—67—141

Düsseldorf, den 6. Juli 1956.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Neuß. Lfd. Nr.: 310. Stadt: Neuß. Gemarkung/Gemeindebezirk: Neuß. Grundbuchbezirk: Neuß. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 7. 1956, Ende 15. 8. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 8. 1956.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich. Lfd. Nr. 311. Kreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Büderich. Grundbuchbezirk: Büderich. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 7. 1956, Ende 15. 8. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 8. 1956.

Im Auftrage: Bach.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

477. Besatzungs- und Verteidigungslasten; hier: Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Besatzungs- und Stationierungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche dieser Mächte entstehen.

Der Regierungspräsident.
VL 7.00

Düsseldorf, den 28. Juni 1956.

Im Ministerialblatt NW. Nr. 60 vom 11. 6. 1956 (Seite 1253) ist ein Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 5. 1956 — VL 4110—3359/56/III E 3 — veröffentlicht worden, auf den hiermit hingewiesen wird.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

Kulturelle Angelegenheiten

478. Aufteilung der Evangelischen Gemeinde Wanheim-Angerhausen.

Nach Anhörung der Beteiligten und mit deren Einverständnis wird auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. 5. 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wanheim-Angerhausen wird in folgende vier Gemeinden aufgeteilt:

1. Evangelische Gemeinde Duisburg-Wanheim (1 Pfarrstelle),
2. Evangelische Gemeinde Hüttenheim-Huckingen (2 Pfarrstellen),
3. Evangelische Gemeinde Wedau-Bissingheim (2 Pfarrstellen),
4. Evangelische Gemeinde Großenbaum-Buchholz (2 Pfarrstellen).

Der Bekenntnisstand der neuen Gemeinden ist uniert. In den Gemeinden Duisburg-Wanheim, Wedau-Bissingheim und Großenbaum-Buchholz ist der Heidelberger Katechismus, in der Gemeinde Hüttenheim-Huckingen sind der Heidelberger Katechismus und der Kleine Katechismus D. Martin Luthers gemeinsam im Gebrauch.

§ 2

Die Grenzen der neuen Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:

1. Evangelische Gemeinde Duisburg-Wanheim:

Im Westen begrenzt der Rhein vom Stromkilometer 771 bis zum Stromkilometer 773 die Gemeinde. Die Grenze verläuft im Norden den Franzosenweg entlang in südöstlicher Richtung zwischen Issels Hof und der Chemischen Fabrik Curtius den Weg entlang bis zur Anschlußbahnlinie Hochfeld-Süd—Huckingen, in nördlicher Richtung weiter entlang dieser Bahnlinie bis zur Neuenhofstraße (die beiderseits zur Gemeinde Duisburg-Wanheimerort gehört), der Neuenhofstraße entlang bis zum Schnittpunkt Düsseldorfer Landstraße / Wedauer Straße, von dort der Düsseldorfer Landstraße in südlicher Richtung folgend (beide Seiten der Straße gehören in diesem Bereich zur Gemeinde Großenbaum-Buchholz) bis einschließlich Haus Nr. 186, in westlicher Richtung abbiegend den Zufahrtsweg zum Biegerhof entlang bis zum Auftreffen auf das „Alte Angerbett“, diesem folgend bis zum Rhein bei Stromkilometer 771.

2. Evangelische Gemeinde Hüttenheim-Huckingen:

Im Nordwesten beginnt die Grenze am Rhein beim Stromkilometer 771, verläuft dann dem „Alten Angerbett“ entlang bis zum Schnittpunkt Angerbett/Zufahrtsweg Biegerhof und trifft, diesem Weg folgend, bei Haus Nr. 186 auf die Düsseldorfer Landstraße; in südlicher Richtung dieser Straße entlang (beide Straßenseiten liegen innerhalb der Gemeinde) weiter verlaufend, erreicht die Grenze den Schnittpunkt Düsseldorfer Landstraße / Kommunalgrenze Huckingen, der sie bis zum Schnittpunkt mit der Bucher Straße im Osten der Gemeinde folgt. Der Bucher Straße entlang verlaufend (beide Seiten der Straße gehören zur Gemeinde Großenbaum-Buchholz), trifft sie auf die Stadtgrenze Duisburgs und folgt ihr bis zum Rhein. Im Westen bildet der Rhein die Grenze.

3. Evangelische Gemeinde Wedau-Bissingheim:

Im Westen wird die Gemeinde — vom Schnittpunkt Stadtgrenze Duisburg / Haubach im Süden ausgehend — durch den Haubach bis zu dessen Mündung in den Dickelsbach begrenzt. Diesem Bach folgt die Grenze entsprechend der Kommunalgrenze weiter nach Norden; sie biegt mit der Kommunalgrenze nach Nordosten von ihm ab und trifft, den Kalkweg in Höhe des Hauses Nr. 155 überquerend, in gleicher Richtung den Wald durchmessend und die Regattabahn überquerend, auf die Masurenallee. Der Masurenallee (beide Seiten der Allee gehören zur Gemeinde) entlang verlaufend bis zum Schnittpunkt der Kruppstraße in Höhe der Eisenbahnüberführung der Linie Wedau—Duisburg (Hbf), der Eisenbahnlinie in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze, folgt sie dieser Grenze in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bissingheimer Straße, derselben in südöstlicher Richtung folgend (beide Seiten der Straße gehören zur Gemeinde), erreicht sie den Worringer Weg; dem Worringer Weg in nordöstlicher Richtung nachgehend (beide Seiten gehören zur Gemeinde), die Autobahn überquerend bis zum Auftreffen auf die Stadtgrenze Duisburgs, verläuft

im weiteren Verfolg die Grenze entsprechend der Stadtgrenze in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Stadtgrenze/Haubach.

4. Evangelische Gemeinde Großenbaum-Buchholz:

Im Nordwesten ist Ausgangspunkt der Grenze der Schnittpunkt Düsseldorfer Landstraße / Neuenhofstraße / Wedauer Straße; von dort verläuft die Grenze in südlicher, später östlicher Richtung der Wedauer Straße folgend (nur die südliche Seite der Wedauer Straße gehört zur Gemeinde) bis zum Schnittpunkt der Straße mit der Kommunalgrenze, folgt dieser Grenze in südlicher Richtung bis zur Einmündung des Haubachs in den Dickelsbach und erreicht, weiterhin dem Haubach in südöstlicher Richtung folgend, die Bahnlinie Ratingen—Wedau überquerend, den Schnittpunkt Haubach/Stadtgrenze Duisburg; dieser Grenze folgt sie zunächst in südlicher, später in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bucher Straße. Dieser Straße in nördlicher Richtung folgend (beide Straßenseiten gehören zur Gemeinde), von ihr mit der Kommunalgrenze Huckingen abweichend und dieser folgend, erreicht sie die Düsseldorfer Landstraße, folgt ihr in nordöstlicher Richtung (beide Straßenseiten gehören in diesem Bereich zur Gemeinde Hüttenheim-Huckingen) bis in Höhe des Hauses Nr. 186, wo sie die Düsseldorfer Landstraße überquert, so daß von diesem Übergang ab in nördlicher Richtung der Düsseldorfer Landstraße bis zum Schnittpunkt Neuenhofstraße / Wedauer Straße beide Straßenseiten zur Gemeinde gehören.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1956.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Schlingensiepen Dr. Pabst

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 10. 2. 1956 beurkundete Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Wanheim-Angerhausen in Duisburg in vier Kirchengemeinden, und zwar Duisburg-Wanheim, Hüttenheim-Huckingen, Wedau-Bissingheim und Großenbaum-Buchholz wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18. 6. 1956, I G 60—50/4 Nr. 7901/56, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Juli 1956.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

479. Einrichtung einer Bezirksfachklasse für zahnärztliche Helferinnen an der Bildungsanstalt für Frauenberufe in Düsseldorf, Hubbelrather Straße 13.

Der Regierungspräsident.

II N — 3 —

Düsseldorf, den 14. Juni 1956.

Auf Vorschlag der Zahnärztekammer Nordrhein und unter Zustimmung des Herrn Kultusministers wird im Einverständnis mit den zuständigen Schulträgern an der Bildungsanstalt für Frauenberufe in Düsseldorf, Hubbelrather Straße 13, eine Bezirksfachklasse für zahnärztliche Helferinnen errichtet.

Das Einzugsgebiet erstreckt sich auf die Städte:

Düsseldorf, Neuß, Leverkusen, Burscheid und Hilden,

die Berufsschulzweckverbände:

Grevenbroich, Ratingen, Mettmann, Opladen.

Die zahnärztlichen Helferinnen haben während der gesamten Anlernzeit die Bezirksfachklassen in Düsseldorf zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Schülerinnen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Solche Kosten müssen von den Lehrherren getragen werden.

Für die Erstattung der Kosten der Schulträger untereinander ist der Erlaß des Herrn Kultusministers vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 — Nr. 2228/55 — (veröffentlicht im MBl. NW. 1955, Seite 1857) maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Absatz 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Im Auftrage: Wagler.

An die berufsbildenden Schulen und die Schulträger dieser Schulen des Bezirks.

480. Vergütung für die nebenamtliche Tätigkeit an der Städt. Kaufm. Berufsschule in Duisburg; hier: Religionslehrer.

Der Regierungspräsident.

II N (Religionslehrer allg.)

Düsseldorf, den 3. Juli 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers vom 15. 5. 1956 — Z 2/3 — 24/11 — O (Blanke) —.

Nachstehend gebe ich den o. a. Erlaß des Herrn Kultusministers mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Nach meinem Rd.-Erlaß vom 17. 8. 1955 — Abschnitt C a) 1. erhalten nebenamtlich tätige Lehrer im Berufsschuldienst und Berufsfachschuldienst, die Dienst- oder Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen beziehen, je Einzelstunde eine Vergütung von 4,50 DM. Da die evangelische Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, fallen die Kirchenkasen unter den Begriff „öffentliche Kassen“.

Aus diesem Grunde kann Ihnen auch nur eine Stundenvergütung von 4,50 DM gezahlt werden. Eine Änderung dieser Bestimmungen ist nicht beabsichtigt.“

Im Auftrage: Eilert.

An die Träger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

481. Werkstattelehrer an Berufsschulen im Angestelltenverhältnis.

Der Regierungspräsident.

II N — 2—0—3

Düsseldorf, den 6. Juli 1956.

Mit meinem Bericht vom 4. 2. 1956 hatte ich den Herrn Kultusminister um Entscheidung zu der Frage gebeten, ob in den Fällen, in denen die Schulträger Werkstattelehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigen, die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wie wenn diese Lehrer in eine der Besoldungsgruppe A 5 vergleichbare TO.A-Vergütungsgruppe (TO.A VI b) eingestuft würden. Der Herr Kultusminister nimmt mit Erlaß vom 9. 3. 1956 zu dieser Anfrage wie folgt Stellung:

„Sofern Werkstattelehrer an Berufsschulen die in meinem Runderlaß vom 31. 5. 1954 — Z 2/1 — 24/02 — 423/54 — II E 4 — (ABl. KM. NW. S. 79) bezeichneten Aufgaben in dem dort angegebenen Umfang für dauernd ausnahmsweise nicht im Beamten- sondern im Angestelltenverhältnis wahrnehmen sollen,

müssen sie die für im Beamtenverhältnis beschäftigte Werkstattlehrer an Berufsschulen in dem vorstehend angegebenen Runderlaß unter Ziffer 1—3 aufgeführten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu beurteilen.

Sofern Werkstattlehrer an Berufsschulen nur vorübergehend im Angestelltenverhältnis die in meinem Runderlaß vom 31. 5. 1954 bezeichneten Aufgaben wahrnehmen sollen, kann bei ihnen bereits eine dreijährige Schulpraxis als ausreichend anerkannt werden.

Entsprechend Ihrer Auffassung sind Werkstattlehrer im öffentlichen Berufsschuldienst nach dem Runderlaß des fr. RMfWEV. vom 20. 9. 1941 (DWEV. S. 380) nach TO.A VI b zu vergüten."

Ich bitte um Beachtung dieser Grundsätze.

Im Auftrage: Dr. Even.

An die berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

482. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß.

Der Regierungspräsident.
H.—Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 6. Juli 1956.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Neuß vom 27. 6. 1956, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung, in den Düsseldorfer Nachrichten sowie durch Aushang im Rathaus veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan „Magnolienweg“ für das Gebiet zwischen Nixhütter Weg, Kölner Straße, den Flurstücken 955/43, 46/50, 46/42, Fliederweg und den Flurstücken 89/34, 1277, 1279, 1280 und 1281 in der Zeit vom 16. 7. bis 13. 8. 1956 im Rathaus (Zimmer 160) werktätlich von 8 bis 13 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schlöbcke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

483. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den in der Gemeinde Holzheim, Kreis Grevenbroich, stattfindenden Jahrmärkten (Schützenfeste und Kirmessen).

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. 7. 1900 (RGBl. I S. 871) und der Bestimmungen des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der heute gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holzheim in seiner Sitzung am 1. 12. 1955 gemäß § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Jahrmärkte (Schützenfeste und Kirmessen)

§ 1

Plätze und Markttag

(1) Jahrmärkte (Schützenfeste und Kirmessen) finden in Holzheim auf dem Marktplatz an der Nordstraße und auf dem Hindenburgplatz (letzterer darf aber nur an der Seite des Grundstückes Klören von der Hauptstraße aus bis zum Bunkerkopf mit Buden und Verkaufsständen besetzt werden), in Grefrath auf dem Platz an der Rheydter Straße und an den von dem Gemeindedirektor bezeichneten anderen Stellen in der Gemeinde statt. Der Jahrmarkt wird in Holzheim an dem ersten Sonnabend, Sonntag, Montag und Dienstag nach dem 29. 6. (Peter und Paul) sowie am letzten Sonntag, Montag und Dienstag vor dem 11. 11. (Martinstag) und in Grefrath am Pfingstsonntag, -montag und -dienstag sowie an dem ersten Sonntag, Montag und Dienstag nach dem 29. 8. (Johannes Enthauptung) abgehalten.

(2) Der Marktverkehr beginnt täglich um 11 Uhr und endet um 23 Uhr. An Sonn- und Feiertagen dauert er von 11 bis 14 Uhr und 15 bis 24 Uhr.

§ 2

Marktvorbereitung und Räumung

(1) Das Anfahren der Marktgegenstände, der Buden und dergleichen muß in der Woche vor Kirmes erfolgen. Die Räumung des Marktplatzes muß innerhalb zweier Tage nach Beendigung der Kirmes vorgenommen sein. Sollte aus besonderen Gründen eine frühere Räumung des Marktplatzes erforderlich sein, so sind die entsprechenden Anordnungen der Polizei und des Aufsichtsbeamten der Gemeindeverwaltung (Platzmeister) zu befolgen.

(2) Tische, Kisten und andere Gegenstände dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Gemeindedirektors auf dem Marktplatz nicht gelagert werden.

(3) Aufbau- und Räumungsarbeiten, insbesondere Hämmern, Klopfen und ähnliche Störungen, dürfen an den Jahrmarktstagen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Platzzuweisung

(1) Die Marktstände werden von dem Platzmeister zugewiesen.

Niemand hat ein Anrecht auf Zuteilung eines bestimmten Platzes und einer bestimmten Größe des Standes.

(2) Die Platzverteilung findet rechtzeitig vor dem Jahrmarkt an Ort und Stelle statt.

(3) Ein Marktstandinhaber darf den ihm zugewiesenen Platz nicht anderen Personen überlassen.

(4) Wird ein zugewiesener Platz nicht eine Stunde vor Beginn des Jahrmarktes bezogen, so kann über ihn anderweitig verfügt werden.

§ 4

Aufstellen der Buden und Inbetriebnahme

(1) Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderer der Belustigung dienenden Geschäfte bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schau- und Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtenanlage) schriftlich zu beantragen.

(2) Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

§ 5

Erlaubnis zur Inanspruchnahme eines Platzes

(1) Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme eines Platzes gemäß § 4 dieser Marktordnung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes besitzt und das volle Marktstandsgeld bzw. die Platzmiete entrichtet hat.

§ 6

Vorschriften für Aussteller und Verkäufer

(1) An jedem Marktstand muß an deutlich sichtbarer Stelle ein Namensschild des Inhabers mit Vor- und Zunamen, Wohnort, Straße und Hausnummer in deutlicher und unverwischbarer Schrift angebracht sein.

(2) Buden, Tische und sonstige Vorrichtungen müssen so aufgestellt sein, daß sie den freien Verkehr auf dem Markt nicht hindern.

(3) Es ist nicht gestattet, Spitzseisen oder dergleichen als Befestigungsanker für die Buden, Tische und andere Vorrichtungen in den Boden zu treiben oder ihn auf andere Weise zu beschädigen.

(4) In den Buden und Marktständen darf kein offenes Licht gebrannt werden. Das Anlegen offener Feuerstellen ist untersagt.

§ 7

Sicherheitsmaßnahmen

In den Verkaufsbuden, Schaubuden und dergleichen sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen für Feuerlöschzwecke zu treffen.

§ 8

Marktgegenstände, Reinlichkeit

(1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art angeboten werden. Der Verkauf alkoholischer Getränke kann von dem Gemeindedirektor gemäß § 67 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung zugelassen werden.

(2) Packmaterial wie Heu, Stroh, Häcksel, Späne, Papier und sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden, sondern sind so zu bergen, daß weder die Marktstände und die angrenzenden Straßen und Grundstücke noch die angebotenen Lebensmittel verunreinigt werden können.

§ 9

Behandlung der Ware

(1) Die zum Verkauf, zur Auslosung und dergleichen ausgestellten eßbaren Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten sauberen Unterlagen ausgelegt werden.

(2) Die Vorschriften, die über den Verkehr mit Lebensmitteln erlassen sind, werden durch diese Marktordnung nicht berührt.

§ 10

Marktverkehr

(1) Käufer und Verkäufer sowie alle anderen Marktbesucher haben sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört werden.

(2) Das Verkaufen im Umherziehen sowie das öffentliche Versteigern von Waren auf dem Jahrmarkt ist untersagt.

(3) Hunde dürfen von Marktbesuchern nicht auf den Marktplatz mitgebracht werden. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.

§ 11

Marktaufsicht

Der Platzmeister führt die Aufsicht über den Marktplatz. Verkäufer, Käufer und sonstige Teilnehmer am Marktverkehr, die seine Anordnung nicht befolgen, können vom Marktplatz verwiesen werden. Die Marktbesucher haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen.

§ 12

Nichtzugelassene Veranstaltungen

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen, und Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

§ 13

Parkverbot

Während der Marktzeit ist der Marktplatz als Parkplatz gesperrt.

§ 14

Marktstandsgeld und Platzmiete

(1) Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für die Märkte bestimmten Plätzen und Straßen wird ein Marktstandsgeld nach Maßgabe der „Ordnung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der Gemeinde Holzheim vom 1. 12. 1955“ erhoben.

(2) Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen gemäß der hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

(3) Die Quittung über das gezahlte Marktstandsgeld oder die Platzmiete ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen dem Platzmeister vorzulegen.

B. Zwangsgeld und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 50 DM angedroht.

(2) Soweit Verstöße nach Bundes- und Landesrecht mit Strafen geahndet werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

§ 16

Diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holzheim, den 1. Dezember 1955.

F. H. Hohenschutz, Bürgermeister.

Ordnung zur Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Holzheim, Kreis Grevenbroich.

Auf Grund des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 und des § 1 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. 4. 1872 (Gesetzsammlung S. 513) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. 8. 1921 (Gesetzsammlung S. 495) wird gemäß der „Marktordnung für die Gemeinde Holzheim vom 1. 12. 1955“ auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. 12. 1955 für die Benutzung der öffentlichen Plätze und Straßen in Holzheim und Grefrath zum Feilbieten von Waren an den Jahrmarkt- und Kirchestagen ein Marktstandsgeld nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 1

(1) An Standgeld auf den Jahr- und Kirmesmärkten sind für jeden angefangenen qm benutzter Fläche und für jeden angefangenen Tag 0,30 DM zu entrichten.

(2) In besonderen Fällen (bei Regenperioden, Betriebsschäden usw.) kann auf Grund eines schriftlichen Antrages das festgesetzte Marktstandgeld ganz oder teilweise vom Gemeindedirektor erlassen bzw. zurückerstattet werden.

§ 2

(1) Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage, bei dem Gemeindedirektor schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Gegen den ablehnenden Einspruchsbescheid des Gemeindedirektors ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Sie ist binnen eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

(3) Die Einlegung des Einspruches befreit nicht von der Zahlungspflicht.

§ 3

Diese Marktstandgeldordnung tritt gleichzeitig mit der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) für die Gemeinde Holzheim vom 1. 12. 1955 einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holzheim, den 1. Dezember 1955.

F. H. Hohenschutz, Bürgermeister.

Genehmigung.

Die Ordnung zur Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Holzheim, Kreis Grevenbroich, vom 1. 12. 1955 wird hiermit gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. 4. 1872 (Gesetzsamml. S. 513) in zur Zeit gültiger Fassung mit folgender Maßgabe genehmigt: § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage, bei dem Gemeindedirektor schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Gegen den ablehnenden Einspruchsbescheid des Gemeindedirektors ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Sie ist binnen eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

(3) Die Einlegung des Einspruches befreit nicht von der Zahlungspflicht."

Die preisrechtliche Genehmigung ist mit Verfügung meiner Preisüberwachungsstelle vom 8. 3. 1956 — Prp II—Y2b—216/56 — erteilt worden.

Meine Genehmigung tritt ein Jahr nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1956.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Noske.

K (St) 55/7—0/754—Holzheim

Ordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Vergebung öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Aufstellung von Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften auf den Jahrmarktplätzen der Gemeinde Holzheim.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) wird auf Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Holzheim vom 1. 12. 1955 folgende Anordnung erlassen:

§ 1

(1) An Platzmieten für das Aufstellen von Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften auf öffentlichen Plätzen und gemeindeeigenem Grund und Boden sind auf Grund privatvertraglicher Vereinbarungen 0,30 DM pro qm und Tag zu zahlen.

(2) Für das Schützenzelt sind 0,10 DM pro qm und Tag zu entrichten.

(3) In besonderen Fällen (bei Regenperioden, Betriebsschäden usw.) kann auf Grund eines schriftlichen Antrages die Platzmiete ganz oder teilweise vom Gemeindedirektor erlassen bzw. zurückerstattet werden.

§ 2

Die Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Holzheim, den 1. Dezember 1955.

F. H. Hohenschutz, Bürgermeister.

484. Satzung der Gemeinde Walsum (Ndrh.) über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen.

Auf Grund der §§ 4, 28 und 87, Abs. 5, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) in Verbindung mit § 4 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der z. Z. geltenden Fassung wird gemäß Beschluß des Rates für die Gemeinde Walsum nachstehende Satzung mit Gebührentarif erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Durchführung von Desinfektionen durch den Desinfektor der Gemeinde werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden so bemessen, daß zum Teil die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten gedeckt werden.

§ 2

Höhe der Gebühren

Für jede auszuführende einfache Desinfektion — Scheuerdesinfektion — wird ein Grundbetrag erhoben, der sich aus der Fläche des zu desinfizierenden Raumes ergibt. Zugrunde gelegt wird eine feste Arbeitszeit und eine entsprechende Menge Desinfektionsmittel.

Fläche in qm	Stunden- zahl	Betrag DM	Kosten für Desinfektionsmittel je nach Anzahl u. Art der zu desinfizierenden Wohnung und Wohnungseinrichtungsgegenstände (Möbel, Wäsche)		Gesamt- betrag
			DM	DM	
0—15	1	1,53	1,50		3,00
—25	1½	2,30	1,70		4,00
—30	2	3,00	2,25		5,25
—40	2½	3,83	2,45		6,25
—50	2½	3,83	2,70		6,50
über 50	3	4,59	3,50		8,00

§ 3

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr für die Ausführung der Desinfektionen ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Desinfektionsmaßnahmen erfolgen. Werden die Desinfektionsmaßnahmen von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind sofort nach Durchführung der Desinfektion dem Kostenträger aufzugeben.

Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Erlaß der Gebühren

Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindedirektor.

§ 6

Rechtsmittel

Dem Zahlungspflichtigen steht der Einspruch gegen die Heranziehung zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung bei der Gemeindeverwaltung Walsum schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Gegen diesen Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung Walsum wird die Frist gewahrt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Walsum über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen vom 29. 7. 1954 außer Kraft.

Walsum, den 27. März 1956.

Der Bürgermeister: Peters.

Genehmigung

Gem. § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich hiermit in Verbindung mit den §§ 47 und 48 der Landkreisordnung NW. die Satzung der Gemeinde Walsum über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen in der vom Rat der Gemeinde Walsum in seiner Sitzung am 27. 3. 1956 beschlossenen Fassung. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 28. 5. 1956 — IV/Prp. II—Y—2—b—8/55 — gem. Verordnung des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Preisbildung vom 16. 3. 1955 und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 die preisrechtliche Genehmigung erteilt. Der Kreisausschuß des Landkreises Dinslaken hat der Erteilung der Genehmigung in seiner Sitzung am 21. 6. 1956 die Zustimmung gem. § 48 Abs. 1 Buchst. a LKO. erteilt.

Meine Genehmigung tritt wie die preisrechtliche Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten ein Jahr nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes außer Kraft. Ein jederzeitiger Widerruf wird vorbehalten.

Dinslaken, den 29. Juni 1956.

— Abt.: — 051 —

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Richter.

485. Festsetzung von Hebesätzen
der Gemeinde Walsum (Ndrh.).

- Der Rat der Gemeinde Walsum hat in der Sitzung vom 27. 3. 1956 für das Rechnungsjahr 1956 die Hebesätze für nachstehend benannte gemeindliche Gebühren wie folgt festgesetzt:
 - für die Kanalbenutzung auf 2,5‰ des Einheitswertes
 - für die Müllabfuhr auf 1,5‰ des Einheitswertes
 - für die Straßenreinigung auf 1,0‰ des Einheitswertes
 - für die einmalige Kanalanschlußgebühr auf 40 DM/lfdm Straßenfrontlänge.
- Diese Hebesätze sind durch Verfügung des Herrn Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Dinslaken vom 26. 6. 1956, Aktenzeichen 051, wie folgt genehmigt worden:

Genehmigung:

Gem. § 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung vom 28. 10. 1952 und den §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 47 und 48 der Landkreisordnung NW vom 21. 7. 1953 genehmige ich hiermit den Beschluß des Rates der Gemeinde Walsum vom 27. 3. 1956, nach dem die nachstehend aufgeführten Gebühren wie folgt für das Rechnungsjahr 1956 festgesetzt wurden:

- für die Kanalbenutzung auf 2,5‰ des Einheitswertes
- für die Müllabfuhr auf 1,5‰ des Einheitswertes
- für die Straßenreinigung auf 1,0‰ des Einheitswertes
- für den einmaligen Kanalanschluß auf 40 DM/lfdm Straßenfrontlänge.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 11. 5. 1956 — IV/Prp. II—Y—2—b—1297/56 auf Grund der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Preisbildung vom 16. 3. 1955 und auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 die preisrechtliche Genehmigung erteilt. In seiner Sitzung am 24. 5. 1956 hat der Kreisausschuß des Landkreises Dinslaken seine Zustimmung gem. § 48 Abs. 1 Buchst. a der Landkreisordnung erteilt.

Diese Genehmigung tritt wie die preisrechtliche Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten 1 Jahr nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes außer Kraft. Ein jederzeitiger Widerruf wird vorbehalten.

Richter.

3. Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Walsum, den 4. Juli 1956.

Der Bürgermeister:
In Vertretung: Peters.

486. **I. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Büderich,
Kr. Grevenbroich, vom 6. 3. 1953.**

Auf Grund des § 4 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Büderich in seiner Sitzung am 6. 7. 1956 folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Der § 11 (2) der Hauptsatzung vom 6. 3. 1953 erhält folgende Fassung:

„Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt (§ 49 [1] GO).“

§ 2

Dieser I. Nachtrag tritt mit dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büderich, den 6. Juli 1956.

Der Bürgermeister: Dr. Hilser.

487. **Wegeeinziehung in Langenfeld (Rhld.).**

Der Rat der Stadt Langenfeld (Rhld.) hat am 12. 6. 1956 beschlossen, den öffentlichen Fuß- und Wirtschaftsweg Gemarkung Richrath, Flur 2, Parz. 19/2, einzuziehen.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einsprüche innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt Langenfeld (Rhld.) schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Langenfeld, den 28. Juni 1956.

Schmitz, Bürgermeister

488. **Wegeeinziehung in Langenfeld (Rhld.).**

Der Rat der Stadt Langenfeld (Rhld.) hat am 12. 6. 1956 beschlossen, einen Teil des öffentlichen Fuß- zugleich Wirtschaftsweges Gemarkung Immig-rath, Flur 25, Parzelle 58, und zwar von der Straße „Im Schaufsfeld“ bis zur Straße „An der Tente“ einzuziehen. Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einsprüche innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt Langenfeld (Rhld.) schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Langenfeld, den 28. Juni 1956.

Bürgermeister: Schmitz.

489. **Ungültigkeitserklärung
eines Flüchtlingsausweises.**

Der Flüchtlingsausweis A Nr. 5237/17/104, ausgestellt am 3. 11. 1954 durch die Amtsverwaltung Sonsbeck auf den Namen Emil Wegner, geb. am 8. 6. 1911 in Wiesenthal, wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Sonsbeck, den 5. Juli 1956.

Der Amtsdirektor: Rohshoff.

490. **Anordnung im Enteignungsverfahren.**

In dem Fluchtlinienverfahren des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für den Ausbau der Verbandsstraße D III a (Daimlerstraße) vom Verteilerkreis Am Eichbaum bis zur Mellinghofer Straße und der Verbandsstraße OW IV c (Benzstraße, Steinkampstraße) von der Mellinghofer Straße bis zur Verbandsstraße OW IV (Ruhrorter Straße) im Stadtbezirk Mülheim/Ruhr ergeht auf Antrag des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auf Grund des § 5 des Pr. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 26 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (GS. S. 286) / 29. 6. 1929 (GS. S. 91) § 11 Satz 2 des Pr. Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Fluchtliniengesetz) vom 2. 7. 1875 (GS. S. 561) / 28. 3. 1918 (GS. S. 23) und § 1 des Gesetzes über das Beschlußverfahren im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 2. 12. 1949 (GV. NW. S. 309) folgende Anordnung:

Die Besitzer der in der Stadt Mülheim/Ruhr im unmittelbaren Bereich der geplanten Straßenanlagen liegenden Grundstücke haben auf diesen Grundstücken Handlungen der mit dem Ausbau dieser Straßen befaßten Dienststellen (des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Stadt Mülheim/Ruhr) zu dulden, die zur Vorbereitung des Ausbaues erforderlich sind (z. B. Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Vorarbeiten).

Hiergegen ist gem. § 150 Abs. 3 des Pr. Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gegeben.

Essen, den 5. Juli 1956.

Der Verbandsbeschlußausschuß für den
Bezirk des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk

Teich, Vorsitzender Mehl, Mitglied.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen: Regierungsinspektor Franz Wenzel zum Regierungsoberinspektor; Vermessungsinspektor Friedrich Küppers zum Vermessungsoberinspektor; a. p. Regierungsinspektorin Marlies Veigele zur Regierungsinspektorin; die a. p. Regierungsinspektoren Sigurd Adeberg, Bruno Block, Willi Bonaventura, Johannes Boyxen, Peter Coenen, Hubert Daverzhoven, Herbert Degner, Albert Doerenkamp, Hans Düsterwald, Josef Eickels, Erich Großmann, Walter Heiligenberg, Wilhelm Heyers, Heinz Höffken, Helmut Habicht, Horst Meißner, Harro Münter, Hans-Eugen Neuhäuser, Heinrich Schmitz zu Regierungsinspektoren.

NACHRUF

Am 20. Juni 1956 verschied in Ausübung seines Dienstes durch einen tödlichen Verkehrsunfall

Polizeimeister

OTTO FOGT

im Alter von 35 Jahren. Der Verstorbene stand seit 1940 im Polizeidienst und gehörte zuletzt der Verkehrsüberwachungs-bereitschaft der Landespolizeibehörde Düsseldorf an. Wegen seines pflichtbewußten und kameradschaftlichen Verhaltens erfreute er sich besonderer Wertschätzung und Beliebtheit.

Die Polizei verliert in ihm einen bewährten Beamten.

Seine Vorgesetzten und Kollegen werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

DUSSELDORF, den 25. Juni 1956.

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. Juli 1956

Nummer 29

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

491. Messungsgenehmigung. S. 201.

Wirtschaft und Verkehr.

492. Erwerb von unedlen Metallen durch Schrotthändler. S. 201.
 493. Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 202.
 494. I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955 — V.5B.8 (e) — für die Straßenbahnlinie 8: Duisburg (Hbf.)—Duisburg-Hüttenheim. S. 206.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

495. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 206.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

496. Bundesjugendspiele und Landesjugendwettbewerb 1956. S. 207.
 497. Bezirksfachklassen für Schuhmacherlehrlinge. S. 207.
 498. Einrichtung einer Bezirksfachklasse für zahnärztliche Helferinnen an der Mädchenberufsschule in Oberhausen, Chr.-Steger-Str. 10. S. 207.

Bau- und Wohnungswesen.

499. Zulassung der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft e. G. m. b. H., Oberhausen-Osterfeld, als Ausgeber von Reichsheimstätten. S. 208.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

500. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinden (SB) Orsoy, Rheurdt und Schaepphusen, Kreis Moers. S. 208.
 501. Wegeeinzug in Kapellen, Kreis Moers. S. 209.
 502. Wegeeinzug in Dämmerwald. S. 209.
 503. Wegeaufhebung in Duisburg. S. 209.
 504. Wegeverlegung in Sevelen. S. 209.
 505. Fluchtlinienverfahren. S. 209.
 506. Neuerscheinung und Neuausgabe amtlicher topographischer Karten. S. 210.
 507. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Norf. S. 211.
 508. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Rosellen. S. 211.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 211.

Nichtamtlicher Teil.

Die Beihilfengrundsätze, Unterstützungsgrundsätze, Vorschußrichtlinien. S. 212.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

Messungsgenehmigung.

491.

Der Regierungspräsident.

III T I/3—0—137

Düsseldorf, den 11. Juli 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Detering in Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Straße 35, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMDL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — (MBliV. S. 725) bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Ewald Klein ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 3. 1957 befristet. Sie wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

492. Erwerb von unedlen Metallen durch Schrotthändler.

Der Regierungspräsident.

IV GWi. 2.11.0

Düsseldorf, den 5. Juli 1956.

Zur Frage des Erwerbs von unedlen Metallen durch Schrotthändler hat der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-West-

falen mit Erlaß vom 11. 5. 1956 — II/E 274—17—02 — den ich nachstehend im Wortlaut wiedergebe, eine grundsätzliche Entscheidung getroffen.

„Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 7. 1926 (RGBl. I S. 415) — UMG — bedarf der Erlaubnis, wer im Inland Altmetall, Metallbruch oder altes Metallgerät ohne besonderen Kunst- oder Altertumswert aus unedlen Metallen oder unedle Metalle in rohem oder ungeschmolzenem Zustand zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben will. Der Begriff ‚unedle Metalle‘ ist im § 1 Abs. 5 UMG definiert. Hiernach sind u. a. Eisen- und Stahlschrott, Eisengußbruch und alle anderen Arten von Eisen- und Stahlabfällen einschließlich der verzinn- oder verzinkten Abfälle ausgenommen. Der Schrotthandel ist also nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers erlaubnisfrei.

Dem angebotenen Schrott (§ 1 Abs. 5 UMG) haften vielfach unedle Metalle an; auch finden sich gelegentlich in ihm einzelne losgelöste Buntmetallstücke. Dabei ist der gewichtsmäßige Anteil der anhaftenden oder lose beigemengten unedlen Metallteile oft nur geringfügig. Ihr Miterwerb läßt die gewerbe- und strafrechtliche Zweifelsfrage entstehen, ob die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 16 UMG erfüllt sind.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist unbeschadet der einzelnen gesetzlichen Erfordernisse zwischen den Betriebsverhältnissen des Großhändlers und denen des Kleinhändlers zu unterscheiden. Der Erwerbswille des **Großhändlers** dürfte primär und weit überwiegend auf den Ankauf von Schrott, nicht hingegen auf den Erwerb anhaftender oder in loser Form beigemengter unedler Metalle gerichtet sein. Soweit derartige Stoffe in relativ geringen

Mengen anfallen, wird der Großhändler im Regelfall hierin einen zusätzlichen Vorteil erblicken und insoweit mit ihrem Erwerb einverstanden sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat unter Bestätigung eines Urteils des OVG. Münster vom 15. 1. 1953 (MDR. S. 445) in seinem Urteil vom 9. 3. 1954 — I C 24/53 — festgestellt, daß ein Erwerb von unedlen Metallen im Sinne des § 1 UMG zumindest dann noch nicht vorliege, wenn ein Schrottgroßhändler die Verfügungsgewalt über Buntmetallteile, die in relativ sehr geringen Mengen (1—2 v. T.) dem Schrott anhaften, erst dadurch erlangt, daß er diese Metalle durch selbständige technische Verrichtungen vom Schrott trennt.

Anders liegen die Verhältnisse beim Kleinhändler. In seinem Betrieb werden für gewöhnlich nur kleine Schrottmengen, oft lediglich einzelne Stücke, angekauft. Bei dem jeweiligen Erwerbsvorgang wird der Kleinhändler daher die anhaftenden oder losen Buntmetallteile erkennen, zumal er beim Ankauf einzelner Stücke diese in die Hand nehmen dürfte. Es ist also davon auszugehen, daß der Kleinhändler — durch die Eigenart seines Betriebes bedingt — beim Ankauf zwangsläufig von anhaftenden oder losen Buntmetallen Kenntnis erlangt. Hinsichtlich der im Schrott angetroffenen losen Buntmetallstücke ergeben sich keine rechtlichen Schwierigkeiten, weil der Kleinhändler für derartige Erwerbsfälle zweifelsohne eine Erlaubnis nach dem

UMG benötigt. Soweit er im übrigen anhaftende Buntmetallteile miterwirbt, die er später zum jeweiligen Buntmetallpreis weiter veräußert, wird er von Anfang an deren günstige Verwertungsmöglichkeiten in Rechnung stellen; sein Wille dürfe daher in der Regel auch als eindeutig auf den Erwerb der anhaftenden unedlen Metalle gerichtet anzusehen sein.

Legt man vorstehende Auffassung zugrunde, so bedarf ein Schrottkleinhändler, der anhaftende oder beigemengte unedle Metalle miterwerben will, der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 UMG ohne Rücksicht auf die Gewichtsmenge der jeweils anhaftenden oder beigemengten unedlen Metalle. Nur so wird der Zweckbestimmung des Gesetzes und den sich bei der Überwachung ergebenden Schwierigkeiten Rechnung getragen. Die von einzelnen Gerichten vertretene Auffassung, Kleinhändlern könne ein erlaubnisfreier Erwerb von Buntmetallen in bestimmten Gewichtsverhältnissen zu dem jeweils angekauften Altmaterial gestattet werden, erscheint weder gerechtfertigt noch praktikabel. (So im Ergebnis auch Rother-Sieg, Metallgesetze, 1955, Erl. 4 zu § 1 UMG).“

Im Auftrage: Dr. Baum.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren des Bezirks.

493. Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes.

Der Regierungspräsident.
V. 7.A. 1 (15b)

Düsseldorf, den 1. Juli 1956.

In der Zeit vom 1. 12. 1955 bis 1. 7. 1956 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Düsseldorf			
Otto Bandrock, Düsseldorf, Eintrachtstraße 54	M + A	1	21. 6. 58
Reisebüro Julius Bauer, Düsseldorf, Adersstraße 78	A mit angemieteten Kom.		31. 12. 56
Werbehilfe Carl Foerster G.m.b.H. & Co., Kommanditgesellschaft, Düsseldorf, Mozartstraße 5	A mit angemieteten Kom.		27. 3. 58
Reisebüro J. Hartmann, Inh. A. Schmidt, Düsseldorf, Ecke Königsallee/Graf-Adolf-Platz	A mit angemieteten Kom.		9. 2. 58
Robert Marx, Düsseldorf, Grafenberger Allee 366	M + A	1	28. 3. 57
Willi Simmes, Düsseldorf, Haroldstraße 27	M + A	1	16. 4. 58
Fritz Adorf, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 86	M + A	2	26. 4. 58
Duisburg			
Duisburger General-Anzeiger, Carl Lange Verlag, Duisburg, DGA-Haus	A mit angemieteten Kom.		18. 4. 58
Adolf Meier, Duisburg-Buchholz, Grazer Straße 9	M + A	2	31. 10. 56
Josef Streup, Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstraße 18	M + A	1	11. 1. 58
Thea Thiel, Duisburg, Falkstraße 165	M + A	1	31. 3. 56
Anton Winzen, Duisburg-Ehingen, Huckinger Straße 205	M + A	1	13. 3. 57
Käte Werner, Duisburg-Laar, Franklinstraße 4	M + A	1	17. 8. 57
Essen			
Bernhard van der Beck jr., Essen, Friedrich-Ebert-Str. 61/63	M + A	1	17. 7. 57
		Übertragen von Herm. Schröder, Essen	

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Heinz Blüggel, Essen-Steele, Ruhrstraße 28	M	1 Klb.	15. 4. 58
Essener Verkehrsaktiengesellschaft, Essen	M	2 Kom-Anh.	22. 5. 58
Hermann Gossens, Essen, Steeler Straße 319	M + A	1 Übertragen von H. Westhoff Essen	24. 5. 57
Gustav Gudella, Essen-Altenessen, Karlstraße 24	M + A	1	16. 4. 58
August Luca, Essen, Alfredstraße 53	M	1	17. 6. 58
	A	1	17. 6. 58
Paula Scheups, Essen-Rüttenscheid, Wehmenkamp	M + A beschr. A	2 1 Übertragen v. d. verst. Ehemann Jos. Scheups	23. 5. 57 19. 12. 57
J. F. Conzen, Essen, Am Handelshof	M	2	26. 4. 58
	A	3	26. 4. 58
	M + A	2	26. 4. 58
Wilh. Kahmann, Essen-Kupferdreh, Bahnstraße 17	M + beschr. A	1	22. 6. 57
Mathias Stinnes AG. Essen, Zeche Hagenbeck	M im Rahmen d. Sozialprogramms d. Gewerkschaft	1	10. 4. 58
Alfons Ziolkowski, Essen, Bonifatiusstraße 51	M + A A mit angemieteten Kom.	1	28. 3. 58 28. 3. 58
Krefeld			
Hans Bruns, Krefeld-Lindenthal, Landwehrstraße 38	M + A	1 Übertragen v. Ferd. Kamp Kref.-Fischeln	2. 6. 57
Wilhelm Gather, Krefeld, Gladbacher Straße 290	M + A	1	11. 4. 58
Jos. Genenger, Krefeld-Uerdingen, Bruchstraße 1	M	1 Klb. f. d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. jed. Jahres	27. 6. 58
Jenny Hegger u. Heinz Brockers, Krefeld-Bockum, Verberger Straße 32	M + A	1 f. d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. jed. Jahres	28. 3. 58
Krefelder Verkehrs-AG., Krefeld	M + A	5 f. Wochenendfahr- ten i. d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. jed. Jahres	10. 5. 58
Lisette Weller u. Johann Konrad, Krefeld, Hülser Straße 706	M + A	1 f. d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. jed. Jahres	12. 6. 58
Westdeutsche Zeitung C. Busch-Du Fallois Söhne, Krefeld	A mit angemieteten Kom.		6. 3. 58
M.G l a d b a c h			
Reise- und Verkehrsbüro Karl Th. Bungardt, M.Gladbach, Hindenburgstraße 146	A mit angemieteten Kom.		4. 6. 58
Reisebüro M.Gladbach G. m. b. H., M.Gladbach, Am Hauptbahnhof	A mit angemieteten Kom.		17. 1. 58
Josef Osten, M.Gladbach, Neußer Straße 317	M beschr. auf Arbei- terberufsverkehr f. d. Fa. Bartmann & Sohn, Wegberg	1	15. 5. 58
Mülheim (Ruhr)			
Jakob Licharz, Mülheim (Ruhr), Zunftmeisterstraße 26	M + A	3	31. 12. 56
Hedwig Schröder und Wilhelm von Ahrem, Mülheim (Ruhr), Janshofstraße 183	M + A	1	7. 6. 58
Gebr. Vehar, Mülheim (Ruhr), Prinzess-Luise-Str. 3	M + A	1	6. 5. 58

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Oberhausen			
Erich Annen, Oberhausen, Flockenfeld 77	M + A	1	22. 2. 57
Wilhelm Beckmann, Oberhausen, Teutoburger Straße 77	M	1 Übertragen von Wilh. Baumeister Oberhausen	24. 7. 57
Eduard Buchmann, Oberhausen, Mülheimer Straße 104	M + A	1	29. 4. 58
Adolf Ocklenburg, Oberhausen, Herderstraße 80	M + beschr. A	1	23. 1. 58
Josef Siebers, Oberhausen-Osterfeld, Leutweinstraße 17	M + beschr. A	1	19. 4. 57
Stadt Oberhausen, Abt. Verkehrsbetriebe	M	1 f. d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. jed. Jahres	29. 6. 58
Remscheid			
Ernst Ackermann, Remscheid, Saarlandstraße 20/22	M + A	1	23. 1. 58
Gustav Endl, Remscheid, Gartenstraße 11	M + A	1	25. 5. 57
Wilhelm Rögels, Remscheid, Wilhelmstraße 20	M + A	1	21. 6. 58
Carl Sieper, Remscheid, Wupperstraße 16a	M + A	1 f. d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. jed. Jahres	22. 4. 58
Rheydt			
Willy Schmitz Rheydt, Heukenstraße 16	M + A	1	18. 4. 58
Philipp Schumacher, Rheydt, Oberheydener Straße 73	M	1 f. Arbeiterberufs- verkehr f. d. Fa. Pferdmenges & Scharmman GmbH., Rheydt	18. 4. 58
	M + A	1 f. Wochenendfahr- ten i. d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. jed. Jahres	18. 4. 58
Stadtwerke Rheydt, Rheydt	M + A	3 f. Wochenendfahr- ten i. d. Zt. v. 1. 4. bis 30. 9. jeden Jahres	22. 6. 58
Solingen			
Gebr. Wiedenhoff, Solingen, Bismarckstraße 45	M + A	6	3. 5. 58
Wuppertal			
Wilhelm Blankennagel, Wuppertal-Oberbarmen, Wittener Straße 35	M + A	1	31. 5. 58
Elba-Reisebüro und Autobus G. m. b. H., Wuppertal-Elberfeld, Schwanenstraße 34	M + A	1	26. 4. 58
Wwe. August Kallies und Heinz Deubener, Wuppertal-Barmen, Bredde 47a	M + beschr. A	1	27. 6. 58
Arthur u. Horst Klingelhöller, Wuppertal-Barmen, Eichenstraße 41	M + A	1	21. 6. 58
Daniel Kütke, Wuppertal-Elberfeld, Lenbachstraße 3	M + A	1 Übertragen von Paul Hengst, Wuppertal	1. 6. 57
Dr. Tigges Fahrten, Dr. Hubert Tigges, Wuppertal-Elberfeld, Neumarktstraße 20	A mit angemieteten Kom.		16. 2. 58
dito für Niederlassung Düsseldorf, Pionierstraße 6	A mit angemieteten Kom.		16. 3. 58
Dinslaken			
Hermann Maas, Walsum, Kaiserstraße 72	M	1	12. 12. 57
Mettmann			
Friedrich Finkenrath, Neviges-Ibach, Horather Straße 85	M + A	1	11. 4. 58
Peter Gier, Hilden, Nordstraße 28	M + A	1	4. 4. 58

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Ernst Kollek, Velbert, Mittelstraße 38	M + A	1	17. 6. 58
Fritz Seipenbusch, Velbert, Neustraße 49	M + A	2	19. 6. 58
Walter Schulz, Lintorf, Duisburger Straße 34	M + A	1	10. 5. 58
Heinrich Wevers, Heiligenhaus, Hauptstraße 254	M + A	1	16. 4. 58
		für Wochenend- u. Feiertagsfahrten	
Geldern			
Karl Frielitz, Geldern, Issumer Landstraße 131	M + A	1 Klb.	11. 6. 58
Jean Schatorjé, Kevelaer, Bahnstraße 23	M + A	1	12. 5. 58
Grevenbroich			
Matthias Schiffer, Garzweiler, Landstraße 26	M	1 i. d. Zeit v. 1. 8. bis 31. 5. jed. Jahres nur f. Arbeiterberufsverkehr	16. 2. 58
Gebr. Schilden, Wevelinghoven, Poststraße 10	A mit angemieteten Kom.	Das Aufnahmegebiet f. d. Ausflugswagenverk. wurde ausgedehnt auf Grevenbroich	15. 4. 58
Kempen			
August Brings, Schiefbahn, Auf'm Diek 28	M + A	1	1. 5. 58
Bernhardine Pasch, St. Tönis, Vorster Straße 20	M + A	1	13. 7. 56
		1 Übertragen v. dem Vater Franz Pasch	12. 5. 57
Jakob Siebers, Breyell, Felderend 13	M + A	1	5. 6. 58
Jakob Scheiges, Anrath, Krs. Kempen, Neersener Straße 4	M	1	24. 6. 58
Willi Sieburg, Kaldenkirchen, Poststr. 30	M + A	1 Übertragen von K. Lommes, Kaldenkirchen	27. 9. 57
Kleve			
Heinrich Look, Kleve, Gustav-Hoffmann-Allee 75	M + A	1	17. 4. 58
Willy Reintjes, Kellen bei Kleve, Emmericher Straße 172	M	1 nur für Arbeiterberufsverkehr	26. 3. 58
Moers			
Rudolf Gossens, Moers, Greefstraße 2	M + A	2 Übertragen von Kios-West bzw. G. Preuß, Moers	28. 3. 58
Fritz Hippe, Moers, Moerser Straße 2	M + A M	1 1 beschr. auf Arbeiterberufsverkehr f. d. Solvay-Werke	8. 6. 58 5. 3. 58
Peter Jörgens Söhne, Homberg (Ndrh.), Hochfeldstraße 103	M + A	1	21. 6. 58
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH., NIAG, Moers	M + A	7	31. 5. 58
August Pehlke, Kamp-Lintfort, Rheinberger Straße 173	M + A	1	11. 5. 58
Wwe. Wilhelm Scholten, Xanten, Georg-Bleibtreu-Str. 7	M + A	1	31. 10. 56
Wesel			
Ludwig Egerváry, Wesel, Kreuzstraße 36	M + A	1 f. d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres	31. 10. 58
Gebr. Engbers, Wesel, Breiter Weg 11—13	M + A	1 f. d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres	8. 6. 58

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Opladen			
Bahnen des Rhein-Wupper-Kreises Langenfeld-Immigrath, Haardt 5	M	2 f. d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres	2. 1. 58
Willi Claas, Burscheid, Luisenstraße 16	M	1 f. d. Beförderung v. Arbeitskräften d. Goetze-Werke, Burscheid	29. 4. 58
	M	1 f. Wochenend- und Feiertagsfahrten in d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. jeden Jahres	
Paul Hagemann, Radevormwald, Wiedenhofkamp 1	M + A	1 Übertragen von Fritz vom Berg, Radevormwald	7. 2. 58
Dr. Herbert Hörhager, Opladen, Sandstraße 62	A mit angemieteten Kom.		6. 12. 57

Bei folgenden Unternehmern wurde die Beschränkung der Genehmigung für den Ausflugswagenverkehr bzw. die zeitliche Beschränkung auf die Sommermonate aufgehoben und eine Vollkonzession erteilt:

Georg Stevens, Mülheim (Ruhr), Vereinsstraße 5
Geschw. Scheuren, Rommerskirchen, Bahnstraße 7
Hermann Maas, Walsum, Kaiserstraße 72

Die Genehmigung des Reisebüros Kios-West, Inh. Gottfried Preuß, Moers, zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit angemieteten Kraftomnibussen als Reisebüro aus dem Bereich der Stadt Moers wurde erweitert auf die Anmietung von Kraftomnibussen aus dem Landkreis Moers.

Die auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres beschränkte Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit einem Kraftomnibus der Firma Wwe. Johann Wachendonk, Vluyn (Krs. Moers), Rayener Straße 34, wurde erweitert auf Mietwagenverkehr in den Wintermonaten (1. 11. bis 31. 3. jeden Jahres) zur Beförderung von Arbeitskräften der Vlinderco-Werke zwischen Vluyn und Goch.

Folgende Genehmigungen wurden eingezogen:

Friedrich Schuster, Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 15
Kurt Walde, Neuß, Rheinfährstraße 70/81.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren und die Polizeibehörden des Bezirks.

494. I. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955
— V.5B.8 (e) — für die Straßenbahnlinie 8:
Duisburg (Hbf.)—Duisburg-Hüttenheim.

Der Regierungspräsident.
V.5 B. 8 DVG

Düsseldorf, den 7. Juli 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten bzw. zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und von 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit der Duisburger Ver-

kehrsgesellschaft AG. in Duisburg die Genehmigung zur Änderung der Straßenbahngleise in der Düsseldorfer Straße zwischen Sternbuschweg und Kulturstraße in Duisburg unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955 maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Plänen (Bl. 1—5) auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 31. 12. 1957 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlagen wird dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg, übertragen, der nach Fertigstellung, aber vor Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW — Technische Aufsichtsbehörde — Düsseldorf, HansaHaus, zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten und festgestellten Plänen sachgemäß errichtet worden sind und den Bestimmungen der BO-Strab entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

495. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 11. Juli 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I S. 393 — nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

dem Reiter-Verein „Seydlitz“ Kamp e. V.
in Kamp-Lintfort auf seiner Rennbahn für
Sonntag, den 23. 9. 1956.

Im Auftrage: Pohl.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**496. Bundesjugendspiele
und Landesjugendwettbewerb 1956.**

Der Regierungspräsident.
II N 2 — 5 — 5

Düsseldorf, den 29. Juni 1956.

Bezug: Verfügung vom 1. 21. 4. 1956 II N Bezirks-
sportfest (Amtsblatt der
Bez.-Reg. Nr. 18/56)
2. 26. 6. 1956 II N — 1 —.

Mit meiner Verfügung vom 21. 4. 1956 forderte ich die Berufs- und Berufsfachschüler und -schülerinnen meines Bezirks zur Teilnahme an den zum 4. Male stattfindenden Bundesjugendspielen auf.

Mit Verfügung vom 26. 6. 1956 übersandte ich Ihnen die Richtlinien zur Durchführung des vom Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschriebenen „Jugendwettbewerbs 1956“.

Ich empfehle, die sportlichen Wettkämpfe im Rahmen der „Bundesjugendspiele“ und des „Jugendwettbewerbs 1956“ zu verbinden und bin damit einverstanden, daß diese Wettkämpfe in einer „Sportwoche“ während der Unterrichtszeit innerhalb der Klassen der Berufs- und Berufsfachschulen ausgetragen werden.

Einen entsprechenden Bericht über die Durchführung der Sportwoche und des Bezirkssportfestes bitte ich unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bis zum 30. 9. 1956 über den Obmann der Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen, Gruppe Leibeserziehung, Herrn Gewerbeoberlehrer Schindler, Düsseldorf, Färberstraße 34, vorzulegen.

Schulen, die die Bundesjugendspiele und den Jugendwettbewerb II, G, Leibeserziehung, nicht durchführen, berichten unter Angabe der Gründe auf demselben Wege zum gleichen Termin.

Planung und Durchführung des „4. Bezirkssportfestes“ am 20. 9. 1956 in Leverkusen haben mit der Gruppe Leibeserziehung in der Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen die Leverkusener Stadtverwaltung und folgende Schulen übernommen:

Berufs- und Berufsfachschulen für Mädchen,
Leverkusen,

Gewerbliche Berufsschule, Leverkusen,

Kaufm. Unterrichtsanstalten, Leverkusen, und
die Werkberufsschule der Farbenfabriken Bayer
AG, Leverkusen.

Auskünfte erteilt der obengenannte Obmann der Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit, Gruppe Leibeserziehung, Herr GOL. Schindler. Herr Schindler ist telefonisch unter der Nr. 2 28 09 Düsseldorf zu erreichen.

Ich bitte die Schulen und Schulträger, den Austragungen der Wettkämpfe ein besonderes Interesse zu schenken und die Beteiligten in jeder Weise zu unterstützen. Nur dann wird es gelingen, in der Öffentlichkeit auf die dringend notwendige Durchführung der Leibeserziehung an berufsbildenden Schulen hinzuweisen.

Im Auftrage: Dr. Olbrich.

An die Berufs- und Berufsfachschulen einschl.
der Privatersatzschulen und die Träger dieser
Schulen des Bezirks.

497. Bezirksfachklassen für Schuhmacherlehrlinge.

Düsseldorf, den 2. Juli 1956.

Der Regierungspräsident.
II N (Bezirksfachklasse)

Bezug: Verfügung vom 27. 3. 1954 II N — 2 — 6 —
4; Verfügung vom 20. 1. 1955 II N 2 — 6 — 4
und Verfügung vom 1. 3. 1956 II N 2 — 6 — 7.

Mit Verfügung vom 27. 3. 1954 II N 2 — 6 — 4 — wurden u. a. gemäß Ziffer 1) der Vfg. an der Handwerkerberufsschule in Düsseldorf, gemäß Ziffer 2) d. Vfg. a. d. Handwerkerberufsschule in Essen, gemäß Ziffer 3) der Vfg. a. d. Handwerkerberufsschule in Wuppertal und gem. Ziff. 5) der Vfg. a. d. Zweckverbandsberufsschule in Ratingen Bezirksfachklassen für Schuhmacherlehrlinge errichtet.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1956 tritt im Einvernehmen mit den beteiligten Schulen, Schulträgern und Wirtschaftsvertretungen im Bereich dieser Bezirksfachklassen folgende Neuregelung ein:

1. Die Bezirksfachklasse an der Zweckverbandsberufsschule in Ratingen mit dem Einzugsgebiet des Berufsschulzweckverbandes Ratingen, Kettwig, Angerland und Hubbelrath und den Städten Hilden und Haan wird aufgelöst.
2. Das Einzugsgebiet der Bezirksfachklasse an der Handwerkerberufsschule in Düsseldorf wird wie folgt neu festgelegt:

Städte Düsseldorf, Neuß, Landkreis Grevenbroich, aus dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann die Gemeinden Haan, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen, Erkrath, Angermund, Breitscheid, Eggerscheidt, Hösel, Lintorf, Wittlaer, Gruiten, Hochdahl, Schöller, Hubbelrath, Metzkausen, Meiersberg, Hasselbeck-Schwarzbach, Homberg-Bracht-Bellscheidt.

3. Die Lehrlinge der Gemeinden Kettwig, Langenberg und Velbert des Landkreises Düsseldorf-Mettmann haben die Bezirksfachklasse an der Handwerkerberufsschule in Essen zu besuchen.
4. Das Einzugsgebiet der Betriebsfachklasse für Schuhmacherlehrlinge an der Handwerkerberufsschule in Wuppertal wird um die Gemeinden Neviges und Wülfrath des Landkreises Düsseldorf-Mettmann erweitert.
5. An der Zweckverbandsberufsschule Opladen wird eine Bezirksfachklasse für Schuhmacherlehrlinge errichtet.

Einzugsgebiet: der gesamte Rhein-Wupper-Kreis und die Stadt Solingen.

Das Einzugsgebiet der Bezirksfachklasse an der Handwerkerberufsschule in Wuppertal wird daher um die Gemeinden des oberen Rhein-Wupper-Kreises eingeschränkt.

Im Auftrage: Schumacher.

**498. Einrichtung einer Bezirksfachklasse
für zahnärztliche Helferinnen an der Mädchen-
berufsschule in Oberhausen, Chr.-Steger-Str. 10.**

Der Regierungspräsident.
II N — 3 —

Düsseldorf, den 5. Juli 1956.

Auf Vorschlag der Zahnärztekammer Nordrhein und im Einverständnis mit den zuständigen Schulträgern wird an der Mädchenberufsschule in Ober-

hausen, Christian-Steger-Str. 10, eine Bezirksfachklasse für zahnärztliche Helferinnen errichtet.

Das Einzugsgebiet erstreckt sich auf:
die Stadt Oberhausen und
die Landkreise Rees und Dinslaken.

Die zahnärztlichen Helferinnen haben während der gesamten Anlernzeit die Bezirksfachklasse in Oberhausen zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Berufsfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt. Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Schülerinnen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Solche Kosten müssen von den Lehrherren getragen werden.

Für die Erstattung der Schulträger untereinander ist der Erlaß des Kult.Min. vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 — Nr. 2228/55 (veröffentlicht im MBl. NW. 1955 S. 1857) maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 (1) des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Im Auftrage: Wagler.

An die Berufsschulen des Bezirks
und die Träger dieser Schulen.

Bau- und Wohnungswesen

499. Zulassung der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungs- genossenschaft e. G. m. b. H., Oberhausen- Osterfeld, als Ausgeber von Reichsheimstätten.

Der Regierungspräsident.
W (WR) 21.00 a (I)

Düsseldorf, den 11. Juli 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291) i. Vbdg. mit §§ 3—6 der Ausführungsverordnung vom 19. 7. 1940 (RGBl. I S. 1027) wird hiermit auf jederzeitigen Widerruf die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft e. G. m. b. H., Oberhausen-Osterfeld, als Ausgeber von Reichsheimstätten für das Stadtgebiet Oberhausen zugelassen.

Die Zulassung erstreckt sich auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die von der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft e. G. m. b. H., Oberhausen-Osterfeld, errichtet worden sind oder deren Errichtung sie betreut hat. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten wird dem Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — Essen, Ruhrallee 55, übertragen.

Im Auftrage: Schlöbcke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

500. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Gemeinden (SB) Orsoy, Rheurdt und Schaephuysen, Kreis Moers.

Der Kreistag des Kreises Moers hat für das Gebiet der Stadt Orsoy und der Gemeinden Rheurdt und Schaephuysen — nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes

Ruhrkohlenbezirk — durch Beschluß vom 12. 4. 1956 folgende Polizeiverordnung erlassen. Diese beruht auf nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

a) dem Pr. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. I 1953 S. 330),

b) § 12 des Pr. Gesetzes über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 561) mit den Änderungen des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) — Fluchtliniengesetz —,

c) § 22 I Abs. 1 und 3 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (Gesetzsamml. S. 286).

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Polizeiverordnung entsprechen.

§ 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen

1. in der Freilegung der gesamten Fläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Straßenplanums in vorgesehener Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und in der Herstellung der durch die Straßenlage erforderlich werden den Bauwerke und Einrichtungen (z. B. Brücken, Stützmauern, Böschungen, Einfahrten und Einfriedungen),
2. in der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn, der Bürgersteige und Radwege,
3. in der Herstellung der erforderlichen Entwässerung und Beleuchtungseinrichtungen,
4. in der Herstellung der vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen

1. für die Fahrbahn:
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrs- oder Sammelstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder sonst geeignetem Unterbau,
 - b) bei Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder dgl.) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird.

2. für die Bürgersteige und Wohnwege: die Abgrenzung mit Bordsteinen und die Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder wassergebundener Decke.
3. für die Radwege und Parkflächen: eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochofenschlacke, Packlage oder dgl., nicht Kesselschlacke) und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die Wegepolizeibehörde bestimmt nach Anhörung des Tiefbauamtes der Gemeinde die gemäß § 4 dieser Polizeiverordnung vorgesehene Befestigung. In besonders gelagerten Fällen kann von den in § 4 dieser Polizeiverordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine bei Anliegerstraßen).

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Moers, den 12. April 1956.

Simecek, Landrat.

501. **Wegeeinziehung in Kapellen,
Kreis Moers.**

Auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Kapellen vom 28. 10. 1955 soll das Reststück des ehemaligen Hülser (Nieper) Weges zwischen dem Gehöft „An Beikens“ und dem Pescherweg, Gemarkung Kapellen Flur 10, eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Plan, in dem das einzuziehende Wegestück eingetragen ist, während der Einspruchsfrist im Rathaus Kapellen, Zimmer 1, zur Einsicht offenliegt.

Einsprüche sind innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat, die mit dem Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf beginnt, bei dem Unterzeichneten schriftlich anzubringen.

Kapellen (Kreis Moers), den 5. Januar 1956.

Der Gemeindedirektor: Dr. Lenzen.

502. **Wegeeinziehung in Dämmerwald.**

Die Einziehung nachstehender Gemeindewege Gemarkung Dämmerwald,

Flur 3, Flurstück Nr. 16

Flur 3, Flurstück Nr. 17

Flur 3, Flurstück Nr. 18

wird, nachdem das Vorhaben im Amtsblatt der Bezirksregierung am 16. 2. 1956 und in der Gemeinde Dämmerwald und am Rathaus in Schermbeck durch Aushang bekanntgemacht worden ist und keine Ein-

sprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Schermbeck, den 28. Juni 1956.

Heidermann, Amtsbürgermeister.

503. **Wegeaufhebung in Duisburg.**

Der Rat der Stadt hat beschlossen, den Verbindungsweg zwischen der Walsumer und Weseler Straße (kurz vor der Einmündung der Walsumer in die Weseler Straße), Flurstück 142 und 143, für den öffentlichen Verkehr aufzuheben und einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschußfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem ersten Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Wegeaufsichtsbehörde Duisburg, Stadthaus, Moselstraße, Zimmer 201, angebracht werden. Der Plan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle zur Einsicht auf.

Duisburg, den 9. Juli 1956.

Der Oberstadtdirektor.

504. **Wegeverlegung in Sevelen.**

Nachdem innerhalb der Ausschußfrist von einem Monat Einsprüche gegen die beabsichtigte Verlegung des hinter dem Gehöft des Landwirtes Friedrich Specht, Sevelen Nr. 18, vorbeiführenden Weges nicht erhoben worden sind, wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 die Einziehung des Wegeteils (Parzelle Flur 8 Nr. 115) angeordnet. Der Wegeanschluß zur Landstraße Sevelen—Issum ist etwa 200 m südlich hergestellt und verläuft nunmehr über die Parzelle Flur 8 Nr. 113.

Sevelen, den 10. Juli 1956.

Der Gemeindedirektor: Schoofs.

505. **Fluchtlinienverfahren.**

Der Fluchtlinienplan betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsverbandes der Verbandsstraße O W IV b von der Kreuzung dieser Verbandsstraße mit der Eisenbahnstrecke Rumeln-Trompet im Stadtgebiet Moers bis zur Trompeter Straße im Stadtgebiet Rheinhausen ist nach Erledigung der Einwendungen durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 15. 6. 1956 förmlich festgestellt worden.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 17 Absatz 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit vom 30. 7. bis einschließlich 13. 8. 1956 beim Stadtvermessungsamt der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 228, und beim Stadtplanungs- und Vermessungsamt der Stadt Rheinhausen, Rathaus, Zimmer 80a zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 10. Juli 1956.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Im Auftrage: Kegel, Verbandsdirektor.

506.

Neuerscheinung und Neuausgabe amtlicher topographischer Karten.

Seit dem 1. 4. 1956 sind die nachstehend aufgeführten Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke neu erschienen bzw. neu herausgegeben worden.

I. Kartenwerk 1 : 5000

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Ausgabe	Ausgabejahr	Kreis
A. Neu hergestellte Blätter					
Hiesfeld-Dorf	2552	5714	Grundriß	1955	Dinslaken
Barmingholten	2552	5712	"	1955	"
Woltersdorf	2548	5706	"	1955	Duisburg
Bedburdyck, Rath	2536	5664	"	1955	Grevenbroich
Hemmerden	2540	5664	"	1955	"
Elvekum	2552	5668	"	1955	"
Kuckhof	2552	5666	"	1956	"
Kapellen, Aengenesch	2526	5710	"	1955	Geldern
Bahnhof Bönninghardt West	2530	5714	"	1955	"
Aldekerk	2528	5700	"	1955	"
Sevelener Heide Ost	2528	5708	"	1955	"
Hamb Ost	2528	5714	"	1955	Moers
Borth	2538	5716	"	1955	"
Die Leucht	2534	5712	"	1955	"
Haus Heideck	2536	5712	"	1955	"
Alpen	2534	5714	"	1956	"
Die Leucht West	2532	5712	"	1956	"
Bf. Bönninghardt	2532	5714	"	1955	"
Immenhorst	2518	5748	"	1955	Rees
Frauenraet	2520	5748	"	1955	"
Hüthum Nordwest	2512	5746	"	1955	"
Voorthuysen	2512	5748	"	1955	"
Kl.-Netterden	2518	5744	"	1955	"
Bislicher Wald	2536	5732	"	1955	"
Burscheid-Beninghausen	2578	5662	"	1955	Rhein-Wupper-Kreis
Burscheid-Ost	2578	5660	"	1955	"
Viersen, Hülsdonk	2528	5680	"	1955	Viersen
Dormagen, Horrem	2556	5662	Bodenkarte	1956	Grevenbroich
Rommerskirchen Gill	2548	5654	"	1956	"
Straberg	2552	5662	"	1956	"
Butterheide	2566	5758	"	1956	Leverkusen
Leverkusen	2568	5754	"	1956	"
Rheindorf	2566	5656	"	1956	"
Monheim NO	2562	5662	"	1956	Rhein-Wupper-Kreis
Honsberg	2590	5672	"	1956	"
Neuenhöhe	2586	5668	"	1956	"
Radevormwald, Heide	2592	5672	"	1956	"
Ispingrad	2594	5672	"	1956	"
Dhünn West	2586	5664	"	1956	"
Hünger	2582	5666	"	1956	"
Wermelskirchen-Pohlhausen	2586	5662	"	1956	"
Pilghausen	2586	5662	"	1956	"
Dabringhausen	2582	5662	"	1956	"
Dhünn-Ost	2588	5664	"	1956	"
Monheim NW	2560	5662	"	1956	"
Baumberg West	2560	5664	"	1956	"
Wöllersberg	2584	5664	"	1956	"
Wermelskirchen N	2584	5668	"	1956	"
Halzenberg	2588	5662	"	1956	"
Radevormwald, Bergerhof	2592	5674	"	1956	"
Wermelskirchen-Tente	2582	5664	"	1956	"
Großbruch	2580	5664	"	1956	"
Bergisch Born	2588	5668	"	1956	"
Hilgen	2580	5662	"	1956	"
Monheim-Südost	2562	5660	"	1956	"

II. Hauptkartenwerke 1:25 000 bis 1:100 000

Maßstab	Blattname	Blattnummer	Ausgabe	Jahr der Berichtigung	Ausgabe
A. Neu hergestellte Blätter					
keine					
B. Berichtigte Blätter					
1: 25 000	Kalkar	4203	einfarbig	1955	1956
1: 25 000	Brünen	4206	"	1955	1956
1: 25 000	Xanten	4304	"	1955	1956

III. Sonderkarten

Maßstab		Preis
1: 50 000	Karte des Landkreises Moers, fünffarbig	3,— DM
1: 200 000	Übersichtskarte des Regierungsbezirks Düsseldorf, vierfarbig	2,40 DM

Die Karten können bezogen werden

Zu I durch die Katasterämter der in der letzten Spalte angegebenen Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu II und III

a) durch die Kartenvertriebsstellen

1. Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstraße 7/11,
2. Landkarten-Großbuchhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),
3. Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlenwall 14,
4. Landkartengroßbuchhandlung Paul Thöle, Dortmund, Kaiserstraße 63,
5. Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung, Münster/Westf., Schaumburgstraße 6/10,

b) durch die Sortimentsbuchhandlungen,

c) für den Landesteil Nordrhein durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29,

für den Landesteil Westfalen-Lippe durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Münster —, Münster/Westf., Steinfurter Straße 103.

Bad Godesberg, den 30. Juni 1956.

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

507. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Norf.

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Norf vom 9. 7. 1956, veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen — Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 161 vom 14. 7. 1956 und Düsseldorfer Nachrichten Nr. 161 vom 14. 7. 1956 — liegt der durch den Rat der Gemeinde Norf am 15. 3. 1955 beschlossene Leitplan in der Zeit vom 19. 7. 1956 bis 16. 8. 1956 bei der Amtsverwaltung in Norf während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 16. Juli 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Grevenbroich als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Dr. Edelmann.

508. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Rosellen.

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Norf vom 9. 7. 1956, veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 161 vom 14. 7. 1956 und Düsseldorfer Nachrichten Nr. 161 vom 14. 7. 1956 liegt der durch den Rat der

Gemeinde Rosellen am 9. 10. 1953 bzw. 3. 11. 1953 beschlossene Leitplan in der Zeit vom 19. 7. 1956 bis 16. 8. 1956 bei der Amtsverwaltung in Norf während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 16. Juli 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Grevenbroich als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Dr. Edelmann.

Personalnachrichten

der Bezirksregierung Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennungen: Gewerbeobersekretär Ewald Jenniches, Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal, zum Gewerbeinspektor; Gewerbesekretär Herbert Hopstock, Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, zum Gewerbeobersekretär; Gewerbeassistent Theodor Wörner, Gewerbeaufsichtsamt Essen, zum Gewerbesekretär; Gewerbeassistent Kurt Lindeken, Gewerbeaufsichtsamt Krefeld, zum Gewerbesekretär; ap. Gewerbeassistent Edmund Witt, Gewerbeaufsichtsamt Essen, zum Gewerbeassistenten.

Nichtamtlicher Teil

Die Beihilfengrundsätze, Unterstützungsgrundsätze, Vorschufrichtlinien.

Kommentar von L. Köhnen und A. E. Weber. Verlag Reckinger & Co., Siegburg. 1956. 7. Gesamtauflage. 441 Seiten, kart. 25,— DM.

Der bekannte Köhnen-Kommentar erscheint nunmehr in der „Handbuchsammlung für die Verwaltungspraxis“. Die Neuauflage gliedert sich in vier Teile.

Teil A bringt den Wortlaut der Bestimmungen in der gültigen Fassung. Teil B erläutert die Vorschriften sehr eingehend. Teil C enthält alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen usw., die mit dem Fürsorgerecht des öffentlichen Dienstes im Zusammenhang stehen.

Im Teil D sind die Sonderregelungen der Länder und Bundesverwaltungen abgedruckt.

Das Werk ist vollkommen neu überarbeitet. Hierbei haben die Verfasser die in jahrelanger Praxis gesammelten Erfahrungen verwertet und die inzwischen ergangenen Runderlasse und Einzelentscheidungen sowie die bisher vorliegende Rechtsprechung eingearbeitet. Die neuzeitlichen medizinischen Erkenntnisse, z. B. auf dem Gebiet der Frischzellentherapie, und die Heilanzeigen der Heilbäder, Seeheilbäder und Kneippheilbäder sind eingehend behandelt.

Neben der ausführlichen Kommentierung ist hervorzuheben, daß das Werk an Klarheit und Übersichtlichkeit gewonnen hat.

Für die Praxis vor allem der Personalstellen der Landes- und Kommunalbehörden, aber auch für die Ausbildung des Beamtennachwuchses ist das Buch unentbehrlich. — Es.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. Juli 1956

Nummer 30

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

509. Enteignungsanordnung. S. 213.
510. Enteignungsanordnung. S. 213.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

511. Apothekenbetriebsrecht. S. 213.
512. Apothekenbetriebsrecht. S. 214.
513. Apothekenbetriebsrecht. S. 214.
514. Verlust von Bestallungsurkunden. S. 215.
515. Zulassung als Lehrapotheken. S. 216.
516. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 216.
517. Messungsgenehmigung. S. 216.
518. Erlöschen einer Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 216.
519. Messungsgenehmigung. S. 216.

Wirtschaft und Verkehr.

520. Arbeiterberufsverkehr mit Kraftomnibussen. S. 217.
521. Linienverkehr mit Kraftomnibussen. S. 217.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

522. Ausbildungskursus für Klärwärter. S. 218.

Sozialangelegenheiten.

523. Erstattung der Ausgaben für die Rückführung der Evakuierten. S. 219.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

524. Änderung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Sägewerker“. S. 219.

Bau- und Wohnungswesen.

525. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt. S. 219.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

526. Wegeeinziehung in Solingen. S. 219.
527. Wegeeinziehung in Hinsbeck. S. 220.
528. Offenlegung des geänderten Durchführungsplanes N. 18 der Stadt Kleve. S. 220.
529. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Norf. S. 220.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

509. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Z B 4/0.335 Tgb.Nr. 334/55

Düsseldorf, den 30. Juni 1956.

Das Kabinett hat in seiner 474. Sitzung am 19. 6. 1956 beschlossen:

In dem am 31. 3. 1952 förmlich festgestellten Fluchtlinienplan Nr. VI 996 der Stadt Düsseldorf ist ein 28,10 a großes Teilstück aus dem im Grundbuch von Wersten des Amtsgerichts Düsseldorf, Blatt 1305, Gemarkung Wersten, Flur I, Flurstück 3748/273 eingetragenen Grundstück, eingetragener Eigentümer: Theodor Wächter, Gärtner und Landwirt in Düsseldorf, für den Ausbau der Düsselbrücke und einer Überführung über den südlichen Zubringer in Düsseldorf, Straße „Werstener Feld“ bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundstücksfläche im Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Im Auftrage: Dr. Friede.

510. Enteignungsanordnung

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Z B 4/0.335 Tgb.Nr. 137/56

Düsseldorf, den 9. Juli 1956.

In dem am 7. 5. 1925 förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Duisburg ist ein 1,05 a großes Teilstück

aus dem im Grundbuch von Duisburg des Amtsgerichts Duisburg, Band 36, Blatt 1697, Gemarkung Duisburg, Flur 1, Flurstück 732/136 eingetragenen Grundstück

eingetragene Eigentümerin:

Ehefrau Kaufmann Paul Feldmann, Margarete geb. Behrend in Marl-Hüls

für den Ausbau der Ruhrorter Straße in Duisburg bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundstücksfläche im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Im Auftrage: Dr. Friede.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

511. Apothekenbetriebsrecht

Der Regierungspräsident.
I c M. 41—8 Nr. 676/56

Düsseldorf, den 12. Juli 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Mettmann eine 3. Apotheke als Vollapotheke neu errichtet werden.

Konzessionsbereich ist der westliche Teil des Stadtgebietes, der gegen die Stadtmitte durch die Kaiserstraße, deren Verlängerung bis zur Ringstraße und die Ringstraße bis zur Talstraße begrenzt wird. Die Apotheke soll nach Möglichkeit auf der Gartenstraße von der Bismarckstraße im Norden bis zum Haus Nr. 71 im Süden errichtet werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 31. August 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — nebst Änderung über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigelegt sein. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- a) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387),
- b) Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201),
- c) Schwerbeschädigtengesetz (SchwerbeschG) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389),
- d) Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 13. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden amtlichen Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Ortmann i. V.

512. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
I c M 41—8—Nr. 678/56

Düsseldorf, den 12. Juli 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, in Düsseldorf-Wersten eine Vollapotheke neu errichtet werden.

Konzessionsbereich ist das Gebiet, das von der Ickerswarder Straße — Werstener Feld — Werstener Friedhofstraße — Odenthaler Weg — Nosthofenstraße — Elbruchstraße und deren Verlängerung bis Broichgraben, sowie Broichgraben und dessen Verlängerung bis Ickerswarder Straße begrenzt wird. Die Apotheke soll nach Möglichkeit auf der Kölner Landstraße zwischen Ickerswarder Straße und Elbruchstraße errichtet werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 31. 8. 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642—VI A III/4 — nebst Änderung über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Re-

gierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigelegt sein. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht. Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- a) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387),
- b) Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201),
- c) Schwerbeschädigtengesetz (SchwerbeschG) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389),
- d) Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 13. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden amtlichen Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Ortmann i. V.

513. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
I c M. 41—8—Nr. 687/56

Düsseldorf, den 17. Juli 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, in Neuß auf der Kölner Straße zwischen Grüner Weg und Nixhütter Weg eine Vollapotheke neu errichtet werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 31. 8. 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A — III/4 — nebst Änderung über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigelegt sein. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- a) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387),
- b) Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201),
- c) Schwerbeschädigtengesetz (SchwerbeschG) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389),
- d) Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 13. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden amtlichen Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Be-

werber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i.V.

514. Verlust von Bestallungsurkunden.

Der Regierungspräsident.
I c M 30 — 0

Düsseldorf, den 12. Juli 1956.

Nach Mitteilung des Herrn Innenministers — Abt. Gesundheit — ist nachstehenden Personen die Bestallungsurkunde in Verlust geraten.

Von den zuständigen Dienststellen wurden Zweitschriften erteilt. Die verlorengegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um Einziehung und Übersendung.

Name: Vorname:	Geburtstag: Geburtsort:	Doktor-Titel	Datum der erteilten Bestallung:	Datum der erteilten Zweitschrift:	Ausstellende Behörde:
Specht, Erich	9. 7. 1911 Neunkirchen	Dr. med.	19. 6. 1939	11. 4. 1956	Der Hess. Minister des Innern Wiesbaden
Torinus, Emilie	18. 12. 1922 Glauchau	"	6. 4. 1955	12. 4. 1956	"
Hofmann, Irene	28. 8. 1914 Hannover	"	1. 4. 1940	24. 1. 1956	Der Senator f. Gesundheits- wesen in Berlin
Kuhlbrodt, Gerhard	13. 4. 1916 Neuruppin	"	13. 5. 1942	1. 2. 1956	"
Meyer, Richard	10. 9. 1915 Berlin-Schöneberg	"	4. 9. 1939	8. 2. 1956	"
Bischoff, Hugo	17. 12. 1897 Alt Garschen	"	21. 12. 1932	14. 2. 1956	"
Schröer, Annemarie	7. 1. 1921 Berlin-Neukölln	"	13. 10. 1943	22. 2. 1956	"
Otte, Erich	9. 6. 1910 Frankfurt/M.	"	26. 10. 1935	7. 3. 1956	"
Radom, Helmut	2. 12. 1917 Berlin	"	28. 4. 1943	23. 3. 1956	"
Stangl, Engelbert	30. 9. 1911 Deutsch-Beneschau	"	10. 6. 1943	21. 4. 1956	Das Bayr. Staatsministerium des Innern in München
Goos, Bernhard	19. 4. 1920 Mainz	"	12. 11. 1948	11. 4. 1956	Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz
Betz, Rudolf	3. 9. 1928 Wassertrüdingen	"	30. 11. 1953	23. 4. 1956	Das Bayr. Staatsministerium des Innern in München
Weishaar, Herbert	26. 12. 1912 Berlin-Neukölln	Dr. med. dent.	17. 9. 1937	17. 3. 1956	Der Senator für Gesundheits- wesen in Berlin
Lepper, Margret	25. 9. 1911 Berlin-Wilmersdorf	Dr. med.	14. 8. 1954	2. 5. 1956	Der Hess. Minister des Innern Wiesbaden
Hübener, Joachim	30. 8. 1925 Guben/Schl.	"	22. 7. 1950	9. 5. 1956	"
Ehrenberg, Rudolf	19. 11. 1884 Rostock	Prof. Dr. med.	? 1910	27. 4. 1956	Der Niedersächs. Sozialminister Hannover
Etzler, Walther	4. 9. 1903 Bielitz	Dr. med.	28. 8. 1930	27. 4. 1956	"
Konopka, Helmut	12. 1. 1924 Prostken	"	26. 5. 1954	28. 5. 1956	Das Bayr. Staatsministerium des Innern in München

Im Auftrage: Dr. Femmer.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Gesundheitsämter — des Bezirks.

515. Zulassung als Lehrapotheken.

Der Regierungspräsident.
I c. M. 41.13

Düsseldorf, den 17. Juli 1956.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für die Ausbildungszeit vom 1. 10. 1956 bis 30. 9. 1958 nachstehende Apothekenbetriebe als Lehrapotheken zugelassen worden:

D u i s b u r g :

Römer-Apotheke Hans Sobanja	Duisburg-Wanheim, Römerstraße
Schwanen-Apotheke Albert Thelen	Duisburg-Hamborn, Kaiser-Friedrich-Straße 21
Süd-Apotheke Hubert Dorf Müller	Duisburg-Huckingen, Am Steinernen Kreuz

E s s e n :

Augusta-Apotheke Werner Ellinghaus	Essen-Steele, Fürststraße 7
Sonnen-Apotheke Siegfried Müller	Essen-Karnap, Boyerstraße 4 für einen zweiten Praktikanten.
Städt. Kranken- anstalten	Essen (für die Ausbildungszeit vom 1. 10. 56—30. 9 57)

M ü l h e i m (Ruhr)

Glückauf-Apotheke Anton Hintzen	Mülheim (Ruhr)-Heißen, Kruppstraße 16
Saarner Apotheke Heinz Floret	Mülheim (Ruhr)-Saarn, Düsseldorfer Straße 18

R e m s c h e i d :

Viktoria-Apotheke Werner Herbke	Remscheid, Freiheitstraße 25
------------------------------------	---------------------------------

Landkreis Düsseldorf-Mettmann :

Hirsch-Apotheke Karl Bötsch	Kettwig (Ruhr), Hauptstraße 16
--------------------------------	-----------------------------------

Landkreis Geldern :

Sonnen-Apotheke Gertrud Moesgen	Weeze (Ndrh.),
------------------------------------	----------------

Landkreis Moers :

Löwen-Apotheke Dr. Anneliese Förster- ling	Moers
--	-------

Landkreis Rhein-Wupper :

Monheimer Apotheke Theod. Proempeler	Monheim, Krischerstraße 11
Adler-Apotheke Dr. A. Gemp	Wermelskirchen

Wuppertal :

Löwen-Apotheke Erich Marx	Wuppertal-Elberfeld, Neumarktstraße 10
------------------------------	---

Im Auftrage: Dr. Tombergs.

516. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/6 — 70 — 141

Düsseldorf, den 19. Juli 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Viersen. Lfd. Nr.: 312. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebez.: Schiefbahn. Grundbuchbezirk: Schiefbahn. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 8. 1956. Ende 31. 8. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 9. 1956.

Im Auftrage: Bach.

517. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 16. Juli 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Carl Henkelhausen in Moers, Haagstr. 4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Gerhard Kärsten ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung gilt rückwirkend ab 1. 2. 1956 und ist bis zum 31. 12 1957 befristet; sie wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

518. Erlöschen einer Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 21. Juli 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Paul Stichling in Wuppertal-Barmen, Widukindstraße 2—4, am 28. 4. 1956 (Amtsblatt Nr. 19, S. 140) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Willy Bergholz ausführen zu lassen, erlischt, da Herr Bergholz am 15. 7. 1956 aus der Praxis des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Stichling ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

519. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 21. Juli 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wilhelm Thies in Duisburg-Meiderich, Ritterstr. 24, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMdL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — (MBliV. S. 725) bezeichneten Art durch den Oberregierungs- und -vermessungsrat i. R. Paul Weilandt ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thies am 9. 3. 1956 (Amtsblatt Nr. 12, S. 80) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt I des o. a. RdErl. durch den Regierungs-

vermessungsrat a. D. Gottfried Otto ausführen zu lassen, erlischt, da Herr Otto am 1. 7. 1956 aus der Praxis des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Thies ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

520. Arbeiterberufsverkehr mit Kraftomnibussen.

Der Regierungspräsident.
V. 7 A. 1 (15) b

Düsseldorf, den 16. Juli 1956.

In der Zeit vom 1. 6. 1956 bis 15. 7. 1956 wurden folgende Genehmigungen zur Durchführung von Arbeiterberufsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt:

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
ARA Schuhfabrik GmbH., Langenfeld-Immigrath	von Wermelskirchen nach Langenfeld-Immigrath über Burscheid—Pattscheid	1. 6. 56	30. 6. 58	Nur für Arbeitskräfte der Fa. ARA Schuhfabrik. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur in Wermelskirchen, Dabringhausen, Kaltenherberg, Pattscheid und Immig (Schuhfabrik) eingerichtet werden. Jede Zwischenortsbedienung u. d. Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten. Werktäglich eine Hin- und Rückfahrt.
Omnibusunternehmen N.V. Sal-land in Deventer (Holland)	von Kleve/Arbeitsamt nach Wyler/Landesgrenze über Donsbrüggen — Nütterden — Kranenburg	3. 7. 56	1. 7. 58	Nur für Arbeitskräfte der holl. Konservenfabrik Thomassen & Driyver in Deventer (Holland). Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Kleve/Arbeitsamt — Donsbrüggen — Nütterden — Kranenburg — Wyler/Landesgrenze. Jede Zwischenortsbedienung u. d. Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten. Montags 1 Hin- und samstags 1 Rückfahrt nach dem vorgel. Fahrplan.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

521. Linienverkehr mit Kraftomnibussen.

Der Regierungspräsident.
V. 6 A. 1 (21)

Düsseldorf, den 16. Juli 1956.

In der Zeit vom 1. 6. bis 15. 7. 1956 sind innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb bzw. Stilllegung eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt worden:

Unternehmen:	Linienweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
a) Genehmigung von Kraftomnibuslinien: Eugen Hüttenbräcker, Leichlingen, Hochstr. 4	von Opladen/Rennbaumstr. nach Leverkusen/Bayerwerke Hinfahrt über: Altstadtstr. — Steinstr. — Umgehungsstr. — Kölner Str. (B 8) Rückfahrt über: Kölner Str. (B 8) — Autobahnzubringer — Steinstr. — Kanalstr. — Birkenbergstr. — Kölner Str. — Goethestr. — Autobusbahnhof als Verlängerung der mit Erlaß des Herrn Verkehrsministers NW vom 8. 2. 1951 — V/3 Gr — genehmigten Kom.-Linie Langenfeld — Leichlingen — Berg. Neukirchen — Opladen — Rheindorf	25. 4. 56	31. 5. 59	Frist zur Aufnahme des Betriebes bis 1. Juli 1956. Auf der Verlängerungsstrecke von Opladen nach Leverkusen/Bayerwerke und zurück dürfen nur Arbeitskräfte der Bayerwerke befördert werden. Zu- und Aussteigestellen nur in: Opladen (Rennbaumstraße/Kockenbergl und Friedensplatz), Leverkusen Bayerwerke (Pfortner I und II). Werktäglich höchstens fünf und sonntags drei Umläufe zu den Schichtwechsel- und Normalzeiten der Bayerwerke.

Unternehmen:	Linienweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	Erweiterung der Kom.-Linie Düsseldorf — Jülich: wahlweise den direkten Linienweg über Neuß — Vierlinden — Hemmerden — Elsen zu befahren.	5. 6. 56	27. 11. 61	zusätzliche Auflagen: Bei Vermehrung der Fahrtumläufe von täglich mehr als sechs ist der Fahrplan von Fall zu Fall mit den Stadtwerken Neuß, der Oberpostdirektion Düsseldorf und dem Omnibusunternehmen Gebr. Schilden, Wevelinghoven, abzustimmen. Auf dem Streckenabschnitt von Neuß/Südbrücke bis Neuß/Jülicher Landstraße und umgekehrt ist jede Zwischenbedienung verboten.
Landkreis Rees in Wesel	von Speldrop/Halttest. nach Esserden über: Gemeindestraße in Erweiterung der vom Herrn Minister f. W. u. V. NW mit Erlassen vom 17. 6. 1949, 22. 1. 1952, 29. 2. 1952 und 19. 11. 1954 genehmigten Kom.-Linie Speelberg — Emmerich — Vrasselt — Braest — Berg — Bienen — Speldrop — Rees — Haldern — Wertherbruch.	14. 6. 56	17. 6. 59	Frist zur Aufnahme des Betriebes 31. 8. 1956
b) Stilllegung von Kraftomnibuslinien:				
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	Gemeinschafts-Kom.-Linie mit der Deutschen Bundesbahn — BD Köln — Düsseldorf — Jülich — Aachen	5. 6. 56		für dauernd von der Aufrechterhaltung des Betriebes entbunden.
Rheinische Bahngesellschaft AG., in Düsseldorf	Gemeinschafts-Kom.-Linie mit der Deutschen Bundesbahn — BD Köln — Düsseldorf — Viersen — Kaldenkirchen	28. 6. 1956		von der anteiligen Betriebspflicht für dauernd entbunden.
Stadtwerke Rheydt in Rheydt	Kom.-Linie Rheydt/Hbf. — Damm (Schloß Dyck) Stilllegung des Teilabschnitts Rheydt Hbf. — Rheydt/Giesenkirchen (Markt)	22. 6. 1956		für dauernd

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

522. Ausbildungskursus für Klärwärter.

Der Regierungspräsident.

III Q 51 —

Düsseldorf, den 19. Juli 1956.

Wie im vergangenen Jahr, wird auch in diesem Herbst von der Abwassertechnischen Vereinigung in Zusammenarbeit mit den großen wasserwirtschaftlichen Verbänden des westdeutschen Industriegebietes ein Ausbildungskursus für Klärwärter durchgeführt. Dieser vierte Kursus soll vom 3. 9. bis zum 27. 10. 1956 stattfinden; er dauert acht Wochen. Das Programm umfaßt eine allgemeine Einführung in die Klärtechnik und in die Aufgaben des Klärwärters, sechs Wochen praktische Tätigkeit auf einer Abwasserreinigungsanlage und zwei Wochen theoretische Schulung.

Zur Deckung der entstehenden Unkosten wird für den gesamten Kursus je Teilnehmer eine Gebühr von 150 DM (von Nichtmitgliedern der Abwassertechnischen Vereinigung 200 DM) erhoben. Wenn sich die Teilnahme in Ausnahmefällen auf den

theoretischen Teil beschränkt, ermäßigt sich die Gebühr auf 75 DM (für Nichtmitglieder 100 DM).

Gemeinden und andere Verwaltungen, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen möchten, wollen sich unmittelbar an die Geschäftsstelle der Ausbildungskurse, Bauassessor Dr.-Ing. G. Müller-Neuhaus, Essen, Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, wenden, von der besondere Merkblätter, das Programm und Anmeldeunterlagen ausgegeben werden. Die Anmeldung der Teilnehmer für den vierten Kursus muß mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 1. 8. 1956 vollzogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß über die Veranstaltungstermine und Ausbildungskurse der Abwassertechnischen Vereinigung e. V., Essen (ATV) in folgenden Zeitschriften laufend berichtet wird:

„Das Gas- und Wasserfach“, „Wasser und Boden“, „Gesundheitsingenieur“, „Städtehygiene“, „Desinfektion und Gesundheitswesen“, „Bauamt und Gemeindebau“, „Nachrichtendienst des Deutschen Städtebundes“, „Der Städtetag“, „Der Gemeindegast“.

Im Auftrage: Martens.

Sozialangelegenheiten

523. Erstattung der Ausgaben für die Rückführung der Evakuierten.

Der Regierungspräsident.
SI 63

Düsseldorf, den 18. Juli 1956.

Die Übernahme der Rückführungskosten für Evakuierte soll in der Regel vor der Rückkehr bei der zuständigen Verwaltung beantragt werden. Der Herr Arbeits- und Sozialminister teilt mit, daß in Einzelfällen gegen die nachträgliche Erstattung der Ausgaben für die Rückführung nach dem Erlaß vom 12. 3. 1955 (MBl. 1955 S. 1634) keine Bedenken bestehen, wenn die ordnungsmäßige Registrierung als Evakuiertes erfolgt ist.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

524. Änderung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Sägewerker“.

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 9. Juli 1956.

Bezug: Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 5. 5. 1955 und Erlaß des Kultusministers vom 23. 6. 1956 — II E 4.55—1 Nr. 3064/56.

Der Herr Kultusminister hat mit Erlaß vom 23. 6. 1956 die von dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft herausgegebene Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf Sägewerker bekanntgegeben. Das Berufsbild für Sägewerker hat nunmehr folgende Neufassung:

„Berufsbild des Sägewerkers

(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Herstellen und Bearbeiten von Schnittware aller Art mit Gattern, Block- und Trennbandsägen, Kreissägen, Hobelmaschinen und auf ähnlichen Maschinen, angefangen von der Beurteilung, Förderung, Sortierung, Pflege, Einteilung und Zurichtung des Rundholzes bis zur Fertigstellung.

Sortieren, Pflegen und Stapeln von Schnittholz und Hobelware.

Pflegen der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kennen des Roh- und Werkstoffes Holz, seiner Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten, Unterscheiden der Holzarten und Qualitäten sowie der Stammteile, Kennen der Holzkrankheiten und -schäden und der Maßnahmen zur Pflege und Güterhaltung.

Sortieren und Vermessen von Rundholz.

Kennenlernen der Förderung und Lagerung des Rundholzes, Einteilen des Rundholzes nach Verwendungs- und Ausnutzungsmöglichkeiten für Schnittholz.

Behauen, Sägen *).

*) Jugendliche dürfen mit dem Abladen und Stapeln von Holz oder ähnlichen Arbeiten nicht beschäftigt werden (Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. 12. 1942 — Reichsarbeitsbl. III S. 364 —).

Einrichten und Bedienen der Einschnittmaschinen. Vor- und Zurichten der Einschnittwerkzeuge.

Sortieren und Vermessen von Schnittholz.

Kennen der Schnittholztrocknung, Einschoberung und Verladen.

Kennen der künstlichen Holztrocknung und der Dämpfung.

Kennen der Verwertung der Nebenprodukte und Holzabfälle.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen, Helfen bei Instandsetzungsarbeiten.

Kennenlernen der vorbereitenden Arbeiten der Holzgewinnung, insbesondere der Fällungs- und Sortierungsarbeiten im Wald sowie der Abfuhr des Holzes.

Grundfertigkeiten der Holzbe- und -verarbeitung.

Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung.

Kennen der Unfallverhütungsvorschriften.

Erwünschte:

Bedienen der Sondermaschinen.

Schleifen und Einsetzen der Sondermaschinenwerkzeuge und deren Pflege.

Schutzbehandeln des Holzes (Imprägnierung).

Kennenlernen der Antriebsmaschinen und Kraftübertragungselemente."

Im Auftrage: Schumacher.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

525. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 18. Juli 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Rheydt vom 7. 7. 1956, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 1. 8. 1956 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 1506 für das Gebiet mit der Begrenzung

Heintgesweg — Pongser Straße — Dahlener Straße — Bolksbuscher Straße — Feldstraße — Dahlener Straße

in der Zeit vom 2. 8. 1956 bis einschließlich 29. 8. 1956 im Städtischen Vermessungs- und Katasteramt Rheydt, Rathaus, Eingang D, 2. Stock, Zimmer 330, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schlöbcke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

526. Wegeeinziehung in Solingen.

Die in der Gemarkung Dorp, Flur 32 gelegene öffentliche Wegeparzelle 171 soll eingezogen werden. Dieser Weg zweigt in der Ortschaft Glüder von dem nach Strohn führenden öffentlichen Wege ab und endet auf dem Grundstück Glüder Nr. 6.

Die beabsichtigte Wegeeinziehung wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde in Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 22, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht

offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgegeben wird.

Solingen, den 27. Juni 1956.

Haberland, Oberbürgermeister.

527. Wegeeinziehung in Hinsbeck.

Gegen die im Amtsblatt der Bezirksregierung vom 21. 6. 1956 bekanntgemachte Absicht der Gemeindeverwaltung Hinsbeck, den vom Leegheiderweg in Richtung Gladbacher Bruch verlaufenden unbenannten Feldweg, Gemarkung Hinsbeck, Flur 1, Nr. 149 als öffentlichen Weg einzuziehen, sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Wegeeinziehung wird hiermit angeordnet.

Hinsbeck, den 22. Juli 1956.

Der Gemeindedirektor:

In Vertretung: Timmermanns.

528. Offenlegung des geänderten Durchführungsplanes Nr. 18 der Stadt Kleve.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung des Rates der Stadt Kleve vom 16. 6. 1956 hin, wonach der geänderte Durchführungsplan Nr. 18 der Stadt Kleve vom 30. 7. 1956 bis 26. 8. 1956 im Stadtvermessungsamt Kleve, Kavarinerstraße 30, Zimmer 20, zu jedermanns Einsicht offenliegt. Einwendungen gegen diesen Plan können innerhalb der vorgenannten Frist beim Stadtvermessungsamt schriftlich angebracht oder mündlich zu

Protokoll gegeben werden. Die Bekanntmachung des Rates der Stadt Kleve ist am 26. 6. 1956 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ veröffentlicht worden.

Kleve, den 14. Juli 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:

Smeets.

529. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Norf.

Die Mitteldeutsche Heißverzinnerei A. Föhlinger und Söhne, wohnhaft in Düsseldorf, Kölner Landstraße 176, beabsichtigt auf dem Grundstück in Norf, Elvekumer Weg 5, Flur D, Parzelle 1145/28, der Gemarkung Norf, die Errichtung eines Verzinnereibetriebes.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen — gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — im Dienstgebäude der Kreisverwaltung in Grevenbroich, Lindenstr. 4—6, Zimmer 246, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll geltend zu machen.

Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung und Baubeschreibung zu der geplanten Anlage liegen in dem obengenannten Dienstzimmer während der Verkehrsstunden von 8 bis 12 Uhr zur Einsicht aus.

Grevenbroich, den 10. Juli 1956.

Der Oberkreisdirektor: Dr. Gilka.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. August 1956

Nummer 31

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

530. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 221.
531. Messungsgenehmigung. S. 221.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

532. Errichtung einer Bezirksfachklasse für Schüler des Schloß- und Schlüsselmachergewerbes der Berufsschule Velbert des Berufsschulzweckverbandes Velbert, Langenberg, Neviges und Heiligenhaus. S. 221.
533. Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei Erkrankung der Lehrkräfte. S. 222.
534. Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter bzw. Diätendienstalter der Gewerbe- und Handelsoberlehrer gem. § 15 Abs. 4 und Nr. 63, Abs. 2 BV. S. 222.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

535. Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Kamp-Lintfort. S. 222.
536. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Wuppertal. S. 225.
537. Wegeeinziehung in Kamp-Lintfort. S. 226.
538. Einziehung von Straßen in Essen. S. 226.
539. Wegeeinziehung in Kettwig. S. 226.
540. Entwidmung eines öffentlichen Weges im Ortsteil Niep. S. 226.
541. Verzicht auf ein Bergwerk. S. 226.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 226.
- Ausscheiden aus dem Dienst. S. 226.
- Entlassung. S. 226.

Nichtamtlicher Teil.

- Literaturhinweise. S. 227.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

530. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3—O—Pers.

Düsseldorf, den 23. Juli 1956.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Paul E. Röhrig hat seine Geschäftsräume von Solingen-Ohligs, Weserstr. 15, nach Solingen-Merscheid, Merscheider Str. 237, verlegt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

531. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident.
III T I/3—O—137

Düsseldorf, den 24. Juli 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hermann Seuwen in Grevenbroich, Bahnstraße 86, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungsingenieur Otto Händel ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet; sie wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

532. Errichtung einer Bezirksfachklasse für Schüler des Schloß- und Schlüsselmachergewerbes der Berufsschule Velbert des Berufsschulzweckverbandes Velbert, Langenberg, Neviges und Heiligenhaus.

Der Regierungspräsident.
II N Bezirksfachklasse

Düsseldorf, den 12. Juni 1956.

Auf Anregung beteiligter Unternehmungen und in Übereinstimmung mit den beteiligten Schulen und Schulträgern wird an der Berufsschule Heiligenhaus des Berufsschulzweckverbandes Velbert, Langenberg, Neviges und Heiligenhaus eine Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Schloß- und Schlüsselmachergewerbes mit dem Einzugsgebiet der Stadt Essen und des Berufsschulzweckverbandes Velbert, Langenberg, Neviges und Heiligenhaus errichtet.

Die Lehrlinge des Schloß- und Schlüsselmachergewerbes haben während der gesamten Lehrzeit die o. a. Bezirksfachklasse zu besuchen. Nur durch den Besuch der Bezirksfachklasse gilt die Schulpflicht als erfüllt.

Durch den Besuch der Bezirksfachklasse dürfen den Schülern keine zusätzlichen Kosten entstehen. Solche Kosten sind ggf. von den Lehrherren zu tragen.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß des Herrn Kult.-Min. vom 19. 9. 1942 — E ee 2746 — mitgeteilt durch Rundverfügung vom 19. 10. 42 — 9/19 — in der Fassung des Runderlasses vom 6. 3. 1955 — II E 4 — 30/2 — 2228/55 — veröffentlicht im ABl. des KM. 140/55 — maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Im Auftrage: Schumacher.

An die berufsbildenden Schulen und Träger dieser Schulen des Bezirks.

533. Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei Erkrankung der Lehrkräfte.

Der Regierungspräsident.
II N 2/3/4—O.3

Düsseldorf, den 23. Juli 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 7. 6. 1956 — Z 2/1—24/1—475/56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Unter dem 19. 12. 1955 ist in obiger Angelegenheit kein Runderlaß von mir ergangen, es wurde lediglich in den Eildienstmitteilungen des Deutschen Städtetages Nordrhein-Westfalen auf ein von mir unter dem 19. Dezember 1955 — Z 2/1—24/11—743/55 — an den Deutschen Städtetag Nordrhein-Westfalen in Köln-Marienburg gerichtetes Schreiben Bezug genommen. Dem Schriftwechsel lag die Frage zugrunde, wie die Vergütung für Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei Erkrankung der Lehrkraft zu erfolgen hat. Hierzu habe ich bereits in einem Schreiben vom 8. 6. 1955 Z 2/1—24/11—449/55 — an den Bund Deutscher Leibeserzieher — Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. in Solingen wie folgt Stellung genommen:

„Bei Erkrankung einer Lehrkraft sind die übrigen Lehrkräfte der Schule gehalten, die Stunden, die die erkrankte Lehrkraft sonst zu geben verpflichtet war, während der Erkrankungszeit mitzuerteilen. Handelt es sich bei der erkrankten Lehrkraft um eine Lehrperson, für deren Vergütung die Voraussetzungen zur Zahlung nach Jahreswochenstunden vorlagen, so ist auch die Jahreswochenstundenvergütung während der Erkrankungszeit, längstens bis zum Ablauf des Lehrauftrages weiterzuzahlen. Eine Unterscheidung bei der Weiterzahlung der Jahreswochenstunden zwischen beamteten Lehrkräften und sogenannten freiberuflichen Lehrkräften ist nicht zu machen. Die vorgenannte Regelung findet keine Anwendung bei erkrankten Lehrpersonen, die nach Einzelstunden vergütet werden. Hier fällt die Zahlung der Einzelstundenvergütung bei Erkrankung fort.“

In meinem Schreiben vom 19. 12. 1955 habe ich den Städtetag Nordrhein-Westfalen, der sich gegen diese Auffassung von mir gewandt hatte, nach erneuter sorgfältiger Überprüfung der Angelegenheit mitgeteilt, daß ich von meiner Stellungnahme im Schreiben vom 21. 10. 1955 nicht abgehe. Es ist daher in vorkommenden Fällen entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

534. Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter bzw. Diätendienstalter der Gewerbe- und Handelsoberlehrer gem. § 15 Abs. 4 und Nr. 63, Abs. 2 BV.

Der Regierungspräsident.
II N (Besoldung allg.)

Düsseldorf, den 23. Juli 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 5. 7. 1956 — Z 2/1—24/02—438/56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Vorerst kann nach dem Wortlaut der BV bei der Anstellung von Gewerbe- und Handelsoberlehrern die in einer Besoldungsgruppe unterhalb der Anstellungsgruppe verbrachte Vordienstzeit als Beamter nur zur Hälfte angerechnet werden, während eine Vordienstzeit als Angestellter in der Vergütungsgruppe TO.A VI voll angerechnet werden muß. Der Herr Finanzminister hat in

Aussicht genommen, die Besoldungsvorschriften dahingehend zu ändern, daß in Nr. 19 und Nr. 63 Abs. 2 BV an Stelle des Wortes ‚Besoldungsgruppe‘ jeweils ‚Laufbahngruppe‘ gesetzt wird. Die Neuregelung muß abgewartet werden.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

535. Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Kamp-Lintfort. (Baustufenordnung)

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in der Sitzung vom 29. 5. 1956 folgende Polizeiverordnung auf Grund

- a) des § 28 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (G. S. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330),
- b) des § 28 (Ig) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283),
- c) der §§ 1 u. 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) des § 7 A Nr. 3 und 6 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 (Sonderbl. zum Amtsbl. der Regierung Düsseldorf Nr. 52/38 — im folgenden BO genannt —), in Verbindung mit § 1 der Polizeiverordnung vom 23. 12. 1953 (GV. NW. S. 432) über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 beschlossen.

§ 1

Im Stadtgebiet Kamp-Lintfort werden auf Grund des § 7 A der BO folgende Baustufen und Baugebiete eingeführt.

Bau- gebiet	Bau- stufe	Bezeichnung
1.	A	— Kleinsiedlungsgebiet
2.	B	I o Reines Wohngebiet in eingeschossiger, offener Bauweise, mit voll ausgebautem Dachgeschoß (Bebaubarkeit bis 3/10 der Grundstücksflächen).
	B	II o Reines Wohngebiet in zweigeschossiger, offener Bauweise.
	B	II g Reines Wohngebiet in zweigeschossiger, geschlossener Bauweise.
3.	C	II o Gemischtes Wohngebiet in zweigeschossiger, offener Bauweise.
	C	II g Gemischtes Wohngebiet in zweigeschossiger, geschlossener Bauweise.
	C	III o Gemischtes Wohngebiet in dreigeschossiger, offener Bauweise.
	C	III g Gemischtes Wohngebiet in dreigeschossiger, geschlossener Bauweise.
4.	E	— Gewerbegebiet.
5.	Dorf	— Dorflage.

§ 2

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke in den vorgenannten Baugebieten und Baustufen gelten die einschlägigen Vorschriften der BO.

In den Teilen des Stadtgebietes, die nicht als Baugelände ausgewiesen sind, gelten die Vorschriften des § 7 A Ziff. 50 bis 60 der BO. für das Außengebiet.

§ 3

Die Abgrenzung der einzelnen Baugelände und Baustufen ist in einer als Anlage beigefügten Beschreibung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Polizeiverordnung bildet, festgelegt.

§ 4

Ein Baustufenplan im Maßstab 1:10 000, in dem die Abgrenzungen der verschiedenen Baustufen kenntlich gemacht sind, liegt im Rathaus, Zimmer 58, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht offen.

§ 5

Im Kern des B I O-Gebietes in Kamperbrück (Nr. 4 der Baugeländebeschreibung) kann eine B II o-Bauweise zugelassen werden.

In der Franzstraße, Baugelände Nr. 21 des Baustufenplanes, ist der Ausbau von Geschäftsläden nicht gestattet.

§ 6

In Ergänzung der Vorschriften des § 4 der BO wird bestimmt:

(1) Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist beim städtischen Vermessungsamt die örtliche Angabe der Fluchtlinien und der Höhe der Straße in der Straßenflucht und der Sockelhöhe der baulichen Anlage zu beantragen.

(2) Vor dem Aufbringen der Kellerdecke ist in gleicher Weise rechtzeitig eine Nachprüfung der Fluchtlinien (Sockelabnahme) zu beantragen. Vor der Sockelabnahme darf mit dem weiteren Aufbau von baulichen Anlagen nicht begonnen werden.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann aus Sicherheitsgründen geeignete Untersuchungen des Baugrundes verlangen.

§ 7

An Verkehrsstraßen außerhalb eines im Zusammenhang gehaltenen Ortsteiles und außerhalb des Baugeländes dürfen bauliche Anlagen nur entsprechend der BO § 6 Nr. 12 und Erl. d. ehem. Reichs- und Pr. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 ausgeführt werden.

§ 8

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM zulässig.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und gilt bis zum 31. 12. 1960.

Kamp-Lintfort, den 29. Mai 1956.

Schmelzing, Bürgermeister.

Anlage

zur Polizeiverordnung betreffend Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Kamp-Lintfort vom 29. 5. 1956.

Beschreibung der Baugelände

Die jeweils vorangestellten Ziffern bzw. Buchstaben bedeuten nacheinander: Baugelände/Baustufe. Der Text erläutert die Begrenzung der Baugelände.

A.-Gebiete (Kleinsiedlungsgebiet)

1 A: Gebiete im Geisbruchgelände:

a) Die Begrenzung beginnt an der Kreuzung des Ferdinandengrabens mit der Parkstraße, läuft am Ferdinandengraben entlang und mit etwa 40 m Abstand von der

Ferdinandengrabenstraße bis zur Eyler Straße, an dieser Straße entlang bis etwa 85 m über die Bahnhofstraße hinaus. Hier wendet sie sich der kleinen Goorley zu und verläuft dann in einer Parallelen mit etwa 90 m Abstand südostwärts der Eyler Straße bis an die Kurze Straße, entlang dieser bis zur Eyler Straße und weiter mit 70 m Abstand westlich der Mittelstraße parallel zu dieser bis zum Ferdinandengraben und am Ferdinandengraben entlang nach Osten bis zum Ausgangspunkt.

b) Etwa 85 m ostwärts der Einmündung der Bruchstraße in die Schulstraße beginnend, verläuft die Begrenzung ungefähr 75 m entlang der ostwärtigen Grenze des Grundstückes Bruchstraße 17 nach Norden und dann parallel zur Bruchstraße bis zur Eyler Straße, die Eyler Straße entlang bis zur Bruchstraße, um dann etwa 45 m lang der Bruchstraße zu folgen. Von hier verläuft die Begrenzung entlang den hinteren Grundstücksgrenzen der an der Eyler Straße gelegenen Grundstücke bis etwa 50 m vor die Schulstraße und weiter in diesem Abstand parallel der Schulstraße bis zur Husemannstraße, entlang der Husemannstraße etwa 35 m nach Nordosten und dann gradlinig bis etwa 85 m vor die Gabelung Bruch—Schulstraße und von hier zum Ausgangspunkt zurück.

c) Das Gebiet erstreckt sich von der Kreuzung Schulstraße—Eyler Straße ca. 200 m entlang der Eyler Straße nach Norden. Die Baublocktiefe beträgt ca. 70—80 m und erstreckt sich bis zur Verbandsgrünfläche Nr. 60.

2 A: Gebiet am Bendsteg:

Das Gebiet erstreckt sich längs der Südseite des Bendsteges. Es hat eine Tiefe von etwa 45—65 m und eine Länge von etwa 340 m von der Grünstraße aus gemessen.

B.-Gebiete (Reine Wohngebiete)

3 B I o: Gebiet ostwärts des Niersenberges.

Im Westen verläuft die Grenze entlang der Niersenberger Straße von der Einmündung der Möhlenkampstraße gemessen etwa 750 m nach Norden, von hier gradlinig in nordostwärtiger Richtung etwa 80 m über die Wiesenbruchstraße hinaus, dann parallel zu dieser bis an die Anbauverbotsgrenze der Rheinberger Straße und weiter entlang dieser Anbauverbotsgrenze in Richtung Kamp etwa 120 m über die Einmündung der Niersenbruchstraße hinaus. Hier biegt sie rechtwinklig ab und verläuft parallel zur Niersenbruchstraße bis zur Möhlenkampstraße, dann entlang der Möhlenkampstraße bis zum Ausgangspunkt.

4 B I o: Gebiet in Kamperbrück.

Die Begrenzung, beginnend an der Issumer Fleuth etwa 150 m ostwärts der Schule, verläuft etwa 800 m gradlinig südwestlich in Richtung Kirchhoffstraße, verspringt dann um etwa 80 m nach Südosten, verläuft etwa 200 m weiter in der vorgenannten Richtung der Kirchhoffstraße und behält auch dann nach einem weiteren nach Südosten gerichteten Versprung von etwa 20 m die vorgenannte Richtung um etwa 130 m bei. Im Anschluß hieran knickt sie rechtwinklig ab bis etwa 120 m über die Kirchhoffstraße hinaus und biegt dann in einer geschwungenen Linie nach Nordosten, die Mühlenstraße überquerend, ab, bis zur Hoerstgener Straße (L. I. O. 480) ca. 150 m westlich der Einmündung der Kirchhoffstraße, danach entlang der Hoerstgener Straße bis zur Issumer Fleuth, entlang dieser zum Ausgangspunkt.

5 B I o: Gebiet an der Neuendickstraße.

Die Umgrenzungslinie beginnt an der Neuendickstraße etwa 175 m von der Moerser Straße entfernt und verläuft rechtwinklig zur Neuendickstraße etwa 75 m nach Osten, dann in diesem Abstand parallel zur Neuendickstraße etwa 300 m nach Norden, hier nach Nordosten abknickend und nach einer Entfernung von etwa 160 m fast rechtwinklig auf die Schanzstraße zu. Dann folgt die Begrenzung der Schanzstraße, Neuendickstraße und etwa 90 m der Fossastraße, verläuft von hier parallel zur Neuendickstraße in einem Abstand von etwa 75 m und kommt nach etwa 310 m wieder rechtwinklig zur Neuendickstraße abknickend zum Ausgangspunkt zurück.

6 B I o: Gebiet an der Gohrstraße.

Die Begrenzung beginnt an der Gohrstraße etwa 40 m vor ihrer Einmündung in die Eyler Straße, folgt der Gohrstraße bis zu ihrer Einmündung in die Moerser

Straße und verläuft ca. 110 m entlang der Anbauverbotsgrenze an der Moerser Straße in östlicher Richtung. Dann knickt sie rechtwinkelig nach Süden ab, verläuft anschließend mit einem Abstand von ca. 60 m parallel zur Moerser Straße, schwenkt etwa 40 m vor der Eyller Straße nach Süden und kehrt dann, parallel der Eyller Straße verlaufend, zum Ausgangspunkt zurück.

7 B I o: Gebiet im Geisbruchgelände.

Die Begrenzung beginnt an der Mittelstraße etwa 130 m südlich der Kreuzung Fossastraße—Mittelstraße und verläuft von hier nördlich der Schulstraße mit etwa 70 m Abstand parallel zu dieser, bis sie nach etwa 400 m die Schulstraße überquerend zur Parkstraße führt. Anschließend verläuft sie entlang der Parkstraße bis zur Kamper Straße, dann entlang dieser bis zur Mittelstraße und hier zurück bis zum Ausgangspunkt.

8 B II o: Ortsteil Kamp.

Die Begrenzung verläuft von der Nordostecke des Friedhofes etwa 145 m an der Anbauverbotsgrenze der Rheinberger Straße entlang in ostwärtiger Richtung, dann nach Süden abbiegend bis zur Kirchstraße, entlang dieser, um nach 120 m wieder nach Süden etwa 100 m lang abzubiegen. Anschließend verläuft die Begrenzung in westlicher und nördlicher Richtung, so daß die Gebäude um das Kloster Kamp umfaßt werden, entlang der Klostermauer, etwa 50 m westlich der Klosterstraße, biegt ca. 100 m vor der Rheinberger Straße nach Osten ab, überquert die Klosterstraße und verläuft entlang der südlichen und östlichen Friedhofsmauer bis zum Ausgangspunkt.

9 B II o: Geisbruchgelände.

Von der Ecke Bruchstraße—Eyller Straße folgt die Begrenzung der Eyller Straße bis über die Ferdinandstraße hinaus, verläuft dann parallel zu dieser mit einem Abstand von etwa 40 m südwestlich der Ferdinandstraße und am Ferdinandengraben entlang bis zur Parkstraße und diese entlang bis zur Schulstraße. Weiter folgt die Begrenzung etwa 30 m lang der Schulstraße in nordwestlicher Richtung, knickt dann in etwa nördlicher Richtung und nach etwa 80 m in südostwärtiger Richtung ab, um die an der Schulstraße Nr. 53, 55, 57 gelegenen Grundstücke einzuschließen, verläuft dann mit einem Abstand von etwa 75 m parallel zur Bruchstraße und knickt dann an der ostwärtigen Grenze des Grundstücks Bruchstraße 17 zur Bruchstraße hin ab, die bei etwa 85 m ostwärts der Gabelung Bruch-/Schulstraße erreicht wird, und führt nach Überquerung der Bruchstraße noch etwa 25 m geradlinig weiter. Von diesem Punkt verläuft die Begrenzung geradlinig bis zur Husemannstraße etwa 85 m nordostwärts der Einmündung in die Schulstraße weiterhin 35 m in Richtung zur Schulstraße auf der Husemannstraße entlang und dann in südostwärtiger Richtung parallel zur Schulstraße bis zu den hinteren Grundstücksgrenzen der an der Eyller Straße gelegenen Grundstücke, diese in etwa nördlicher Richtung entlang bis zur Bruchstraße und von da zum Ausgangspunkt zurück.

Innerhalb dieser Fläche liegt ein B III o-Gebiet (s. Ziff. 17 B III o).

10 B II o: Gebiet südlich der Moerser Straße.

Die Begrenzung verläuft von einem Punkt etwa 40 m westlich der Eyller Straße in einer Parallelen etwa 60 m südlich zur Moerser Straße bis ungefähr 80 m über die Pappelstraße hinaus, dann rechtwinkelig der Ringstraße zu, dieser folgend bis über die Friedrich-Heinrich-Allee hinaus, folgt dann der Ringstraße, Kolkschenstraße und der Friedrich-Heinrich-Allee und umfaßt anschließend die Grundstücke der Mittelschule und der ev. Kirche. Weiterhin verläuft die Begrenzung parallel zur Konradstraße in einem Abstand von etwa 65 m bis zur östlichen Begrenzung des TUS-Sportplatzes, entlang dieser bis zur Konradstraße, entlang der Konradstraße bis zur Eyller Straße, von der Eyller Straße etwa 40 m entlang der Gohrstraße und von da zum Ausgangspunkt zurück.

11 B II o: Gebiet am Pappelsee.

Im Norden verläuft die Begrenzung entlang der Stephanstraße bis etwa 55 m vor ihrer Einmündung in die Friedrich-Heinrich-Allee, folgt der Begrenzung der beiden an

der Ecke Stephanstraße und Friedrich-Heinrich-Allee gelegenen Baugrundstücke und dann der Friedrich-Heinrich-Allee und der Heinrichstraße. Von der Einmündung der Heinrichstraße in die Schulstraße biegt die Begrenzung etwa 25 m entlang der Schulstraße nach Osten ab, schwenkt dann rechtwinkelig etwa 55 m nach Süden, mit diesem Abstand parallel zur Schulstraße nach Westen und nach etwa 120 m rechtwinkelig abknickend bis zum Bendsteg. Sie folgt weiter dem Bendsteg etwa 85 m nach Nordwesten, wendet sich dann zur Schulstraße, führt entlang der Schulstraße bis zur Berufsschule, von hier etwa 155 m in nördlicher Richtung, dann nach Osten abbiegend zur Krusestraße, entlang der Krusestraße und der Bertastraße bis zur Abzweigung der Stephanstraße.

12 B II o: Bergarbeitersiedlung Friedrich-Heinrich.

Von der Kreuzung Friedrichstraße—Moerser Straße verläuft die Begrenzung entlang der Moerser Straße, Ebertstraße bis zum Rathaus, vor diesem entlang bis zur Moerser Straße, im weiteren Verlauf derselben bis zur Kattenstraße (ausschließlich der unter Ziff. 15 beschriebenen Baulücke an der Moerser Straße—Ecke Kattenstraße) und entlang der Kattenstraße bis zur Brandhofstraße, das Eckgrundstück Katten—Zeppelinstraße abschließend.

Die Begrenzung folgt der Brandhofstraße bis zur Franzstraße, verläuft entlang dieser und der Boegenhofstraße bis kurz vor die Auguststraße, entlang der südwestlichen Grenze des „Volksgartens“ bis zur Franzstraße, an der Franzstraße etwa 50 m nach Südwesten schwenkend, von dort entlang des Entwässerungsgrabens in südlicher Richtung—die Ebertschule umfassend—bis zur Auguststraße, entlang dieser, der Auguststraße und Ebertstraße bis zum Anschlußgleis der Zeche. Das Anschlußgleis bildet die südliche Begrenzung, die im Anschluß daran nach Norden sich erstreckende Ringstraße die westliche Begrenzung, die dann entlang der Friedrichstraße zum Ausgangspunkt verläuft. Innerhalb dieser Fläche liegen ein C II o- (s. Ziff. 22 C II o) und ein C III g-Gebiet (s. Ziff. 27 C III g).

13 B II o: Gebiet nördlich der Moerser Straße.

Die Begrenzung verläuft im Norden an der Ecke Kamperdickstraße—Hangkammerstraße beginnend entlang der letzteren bis etwa 50 m über die Danziger Straße hinaus ausschließlich des unter Ziff. 15 beschriebenen Geländes der „Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten“ Essen dann parallel zur Danziger Straße bis etwa 50 m vor die Straßburger Straße parallel zu dieser bis zur Malmedystraße und an dieser bis etwa 50 m vor die Moerser Straße. Im weiteren Verlauf ist die Begrenzung eine Parallele zur Moerser Straße die etwa 35 m vor der Markgrafenstraße nach Norden schwenkt und parallel zu dieser bis zur verlängerten Königstraße verläuft. Sie folgt dann der verlängerten Königstraße, der Markgrafenstraße, der Wilhelm- und der Kamperdickstraße, das B II g-Gebiet (s. Ziff. 18 B III g) an der Ecke Kamperdickstraße—Wilhelmstraße auslassend, bis zum Ausgangspunkt.

14 B II o: Wilhelmstraße.

Das Gebiet wird von der Prinzenstraße, Hangkammerstraße, Kamperdickstraße und einer Parallelen etwa 50 m südlich der Wilhelmstraße begrenzt.

15 B II o: Baugebiet im Osten der Stadt.

Die Begrenzung beginnt an der Abzweigung der Oststraße von der Friedrichstraße, verläuft entlang der Friedrichstraße nach Süden bis etwa 55 m über die Hangkammerstraße hinaus, wendet sich nach Osten bzw. Norden und schließt dabei das zwischen der Bebauung Nordrand Bismarckplatz und Hangkammerstraße gelegene Gelände der „Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten“—Essen ein, folgt dann der Hangkammerstraße bis etwa 50 m über die Einmündung der Danziger Straße hinaus. Von hier verläuft sie parallel zur Danziger Straße in südlicher Richtung, dann vor der Straßburger Straße nach Osten abbiegend in einem Abstand von etwa 50 m parallel zur Straßburger Straße bis zur Malmedystraße, entlang dieser bis zur Moerser Straße, hier die Baulücke an der Kreuzung Moerser/Malmedystraße einschließend. Weiter führt die Begrenzung entlang der Moerser Straße bis zur Kattenstraße, jedoch die Baulücke an dieser Straßenecke

einschließend, entlang der Kattenstraße (einschließlich Grundstück Kattenstraße Ecke Zeppelinstraße) Brandshofstraße, Franzstraße, Moerser Straße, Nimmendohrstraße bis zum Gehöft Nr. 7 (Eigentümer: Drehmann, Joh.). Im Anschluß knickt die Begrenzung etwa rechtwinklig von der Straße ab und verläuft in einer geschwungenen Linie nach Westen, teilweise dabei in Anlehnung an einen Wirtschaftsweg bis zum Ausgangspunkt.

16 B II o: Gebiet südlich der Ferdinantenstraße.

Das Gebiet erstreckt sich südlich der Ferdinantenstraße zwischen deren Kreuzung mit der Eyller Straße und der kleinen Goorley in Baublocktiefe.

17 B III o: Gebiet inmitten des Geisbruchgeländes.

Das Gebiet liegt beiderseits der Ferdinantenstraße bei der Einmündung der Husemannstraße auf einer Länge von etwa 120 m und Tiefe von etwa 85 m.

18 B III g: Gebiet am Wilhelmplatz.

Das Gebiet liegt zwischen Kamperdickstraße und Wilhelmstraße einerseits und der Wilhelmstraße und der vorhandenen Bebauung an der Kamperdickstraße andererseits.

C-Gebiete (Gemischte Gebiete)

19 C II o: Eyller Straße.

Die Begrenzung umfaßt das Gebiet in einer Tiefe von etwa 85 m bis 90 m an der südostwärtigen Seite der Eyller Straße auf einer Entfernung von etwa 180 m nordostwärts und etwa 85 m südwestlich der Bahnhofstraße.

20 C II o: Ringstraße.

Das Gebiet liegt zwischen der Friedrich-Heinrich-Allee und der Kolkschenstraße einerseits und zwischen der Ringstraße und dem C III g-Gebiet, dessen Begrenzung parallel zur Moerser Straße etwa 35 m südlich von ihr verläuft, andererseits.

21 C II o: Franzstraße.

Von der Moerser Straße bis gegenüber der Einmündung der Boegenhofstraße erstreckt sich das Gebiet in einer Bautiefe von etwa 60 m ostwärts der Franzstraße.

22 C II o: Kattenstraße.

Das Gebiet beginnt etwa 35 m westlich der Abzweigung der Zeppelinstraße von der Kattenstraße und erstreckt sich in einer Länge von etwa 65 m an der Kattenstraße und in einer Bautiefe von etwa 35 m südlich der Kattenstraße.

23 C II g: Straßendreieck an der Eyller Straße.

Es wird umschlossen von der Eyller-, Schul- und Ferdinantenstraße.

24 C III o: Gebiet an der Eyller Straße — Moerser Straße.

Das Gebiet liegt südlich der Moerser Straße an der Einmündung der Eyller Straße und erstreckt sich von der Eyller Straße ca. 110 m nach Osten und ca. 290 m nach Westen bis zur Anbauverbotsgrenze (km 24,650) in einer Baublocktiefe von ca. 60 m.

25 C III g: Gebiet nördlich der Moerser Straße.

Das Gebiet liegt zwischen der Markgrafenstraße und Malmedystraße nördlich der Moerser Straße in einer Bautiefe von etwa 50 m einschließlich des Baublocks an der Markgrafenstraße zwischen Moerser Straße und verlängelter Königstraße mit einer Bautiefe von etwa 35 m. Ein weiteres Baugebiet liegt zwischen der Moerser Straße, Kamperdickstraße, Wilhelmplatz und Markgrafenstraße. Im Anschluß hieran liegt ein drittes Gebiet zwischen der Kamperdickstraße, Moerser Straße, Prinzenstraße und dem B II o-Gebiet an der Wilhelmstraße.

26 C III g: Gebiete südlich der Moerser Straße.

Der eine Baublock wird begrenzt durch die Moerser Straße, Friedrichstraße, Ringstraße und Kolkschenstraße. Westlich davon liegt das nächste Baugebiet zwischen der Moerser Straße und der Begrenzung des C II o-Gebietes an der Ringstraße einerseits und zwischen der Kolkschenstraße und der Friedrich-Heinrich-Allee andererseits.

Das dritte Gebiet wird im Norden von der Moerser Straße, im Osten von der Friedrich-Heinrich-Allee, im Süden zum Teil von der Ringstraße und dem B II o-Gebiet und im Westen von dem C III o-Gebiet begrenzt.

27 C III g: Gebiet an der Kattenstraße.

Das Gebiet liegt bei der Einmündung der Auguststraße in die Kattenstraße beiderseits der Kattenstraße und erstreckt sich auf einer Länge von etwa 250 m in Baublocktiefe.

E-Gebiete (Gewerbegebiet)

28 E: Schachanlage Friedrich-Heinrich.

Das Gebiet wird begrenzt von der Ringstraße, Kolkschenstraße, Friedrich-Heinrich-Allee und im Süden durch den Verbindungsweg von der Friedrich-Heinrich-Allee zur Kattenstraße und der Kattenstraße; die Friedrichstraße ist nicht einbegriffen. Die beiden durch die Friedrichstraße getrennten Gebietsteile werden von einer Mauer bzw. einem Zaun eingeschlossen.

29 E: Moerser Straße (Schürmannshof).

Die Begrenzung verläuft entlang dem C II o-Gebiet an der Franzstraße von der Anbauverbotsgrenze der Moerser Straße bis gegenüber der Einmündung der Boegenhofstraße, schwenkt dann rechtwinklig nach Südosten ab, wendet sich nach etwa 460 m nach Norden und verläuft ungefähr parallel zu dem Wirtschaftsweg, der die beiden Gehöfte Brandshof und Laukenhof verbindet, bis zur Anbauverbotsgrenze der Moerser Straße, entlang dieser bis zum Ausgangspunkt.

30 E: Dorflage Kamperbrück.

Die Begrenzung verläuft von der Kreuzung der Hoerstgener Straße mit der Issumer Fleuth ca. 100 m in nördlicher Richtung entlang der Fleuth, biegt dann nach Osten ab und verläuft bis zum Osteingang des Dorfes. Hier überquert sie etwa 30 m vor der Abzweigung der Altfelder Straße die Hoerstgener Straße, verläuft entlang der Verbandsgrünfläche Nr. 62 bis zur Issumer Fleuth und entlang dieser bis zum Ausgangspunkt.

Dorfgebiet

31: Dorflage Hoerstgen.

Von der Breiten-Wegs-Allee, etwa 165 m vor der Einmündung in die Fackelstraße, verläuft die Begrenzung in einem flachen Bogen nach Süden, den Friedhof abschließend, bis zur geplanten O W II, entlang der nördlichen Begrenzung der O W II, die Fackelstraße überquerend bis etwa 90 m ostwärts der Fackelstraße, dann in einer geraden Linie nach Norden, ungefähr in der Richtung der Fackelstraße abbiegend und nach etwa 690 m fast lotrecht nach Westen abwinkelnd bis zur Breiten-Wegs-Allee, entlang dieser bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die Begrenzung des südlichen Dorfgebietes beginnt an der Abzweigung der Anbauverbotsgrenzen von der L.I.O. 480 von der geplanten O W II, führt etwa 40 m entlang der L.I.O. 480, verläuft dann in einer unregelmäßigen Linie in einem Abstand von 75 bis 120 m westlich der Dorfstraße bis zu einem Feldweg in Verlängerung der Hoerstgener Straße, an diesem Weg entlang bis zur Hoerstgener Straße und nach etwa 30 m entlang dieser bis zum Kendelbach. Hier folgt die Begrenzungslinie dem Kendelbach nach Norden bis zur geplanten O W II und entlang des Südrandes der O W II bis zum Ausgangspunkt.

536. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Wuppertal.

Die Firma Ferdinand Wicke Nachf., Wuppertal-Barmen, Alfredstr. 10 A—14 A, beantragt auf Grund des § 16 ff. RGO. die nachträgliche Genehmigung zur veränderten Wiedererrichtung ihrer Anlage zur Herstellung von Amorces- und Amorcesbändern auf dem obenbezeichneten Grundstück. Dieses Vorhaben wird gem. § 17 der RGO. zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die mit

dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsblatt beginnt, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt, Alexanderstraße 18, in Wuppertal-Elberfeld, Zimmer 74, anzubringen.

Einwendungen, die nach dieser Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen des Unternehmens liegen beim Ordnungsamt im Dienstgebäude, Alexanderstr. 18, werktags von 9—15 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf den 23. 8. 1956 im vorbezeichneten Dienstgebäude anberaumt. Im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden ergeht Entscheidung über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten.

Wuppertal, den 20. Juli 1956.

Der Oberstadtdirektor
I. V.: Schied, Beigeordneter.

537. Wegeeinzziehung in Kamp-Lintfort.

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung von Teilstrecken der Kirchenkampstraße und der Ferdinantenstraße erhoben worden sind, werden die bezeichneten Straßenteile gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Bekanntmachung über das Vorhaben wurde in der Tagespresse am 25. 4. 1956, im Amtlichen Kreisblatt vom 30. 4. 1956 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26. 4. 1956 veröffentlicht.

Kamp-Lintfort, den 16. Juli 1956.

Der Stadtdirektor: Dr. Habl.

538. Einziehung von Straßen in Essen.

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 3. 7. 1956 beschlossen, die im öffentlichen Interesse liegenden, nachstehend bezeichneten Wegeeinzziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durchzuführen:

- a) für die Intzestraße in der Gemarkung Holsterhausen, entsprechend dem Plane vom 14. 6. 1956;
- b) für die Diergardtstraße — zwischen Frohnhauser Straße und Kerckhoffstraße — in der Gemarkung Frohnhausen, entsprechend dem Plane vom 9. 6. 1956;
- c) für einen Teil der Straße „Wolfsbachweg“ — zwischen „Meckenstocker Weg“ und „Weg zur Platte“ — und für einen Teil der Straße „Weg zur Platte“ in der Gemarkung Bredeney, entsprechend dem Plane vom 14. 6. 1956.

Essen, den 21. Juli 1956.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung: Kohlhoff, Bürgermeister.

Etwaige Einsprüche gegen die vorstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Wegeeinzziehungsvorhaben sind innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat, in der Zeit vom 4. 8. 1956 bis 3. 9. 1956, bei der Stadt Essen (Wegeaufsichtsbehörde), Deutschlandhaus, Zimmer 304, anzubringen.

Die Lagepläne können während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Essen, den 21. Juli 1956.

Der Oberstadtdirektor: Dr. Greinert.

539. Wegeeinzziehung in Kettwig.

Die Einziehung des in Kettwig zwischen Schul- und Wilhelmstraße gelegenen Fußweges, allgemeine Bezeichnung „Krankenhausgäßchen“, katasteramtliche Lagebezeichnung Gemarkung Kettwig, Flur A I, Nr. 79/1 wird, nachdem das Verfahren vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und ein Einspruch seine Erledigung gefunden hat, gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 17. 7. 1956 auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Kettwig, den 23. Juli 1956.

Der Bürgermeister: Kemper.

540. Entwidmung eines öffentlichen Weges im Ortsteil Niep.

Auf Grund des Beschlusses des Rates vom 26. 6. 1956 soll der Verbindungsweg zwischen der Nieper Straße und dem Talring in Niep eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit dem Hinweis veröffentlicht, daß der Plan, in dem das einzuziehende Wegestück eingetragen ist, während der Einspruchsfrist im alten Rathaus, Zimmer 6, zur Einsicht offenliegt. Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinzziehung können innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat, beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden.

Neukirchen, den 24. Juli 1956.

Der Gemeindedirektor
als Wegeaufsichtsbehörde:
Dr. Peschken.

541. Verzicht auf ein Bergwerk.

Die Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten i. L. in Salzgitter-Drütte, vertreten durch ihre Liquidatoren Dr. rer. pol. Fritz Rittstieg und Dr. jur. Albert Weimar, hat auf das ihr gehörende Eisenerzbergwerk Banquo verzichtet.

Das Bergwerk ist am 7. 2. 1860 verliehen worden, liegt im Stadtteil Höhscheid des Stadtkreises Solingen und ist im Grundbuch für Bergwerke des Amtsgerichts Solingen Bd. 1 Bl. 7 eingetragen.

Wir machen dies gemäß § 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. 6. 1865 in der jetzt gültigen Fassung unter Hinweis auf die §§ 158 und 159 dieses Gesetzes öffentlich bekannt.

Bonn, den 21. Juli 1956.

Oberbergamt: Dr. Funder.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennung: Regierungsbauinspektor Hermann Gnutzmann, Staatshochbauamt Wuppertal, zum Regierungsoberbauinspektor.

Ausscheiden aus dem Dienst: Referent Dr. Johannes Stammler.

Entlassung: Gerhard Bock auf eigenen Antrag.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Amtsverband und amtsangehörige Gemeinde im nordrhein-westfälischen Amtsrecht.

Von Universitätsprofessor Dr. Dr. Rudolf Elleringmann. Eine historische und kritische Betrachtung ihrer Beziehungen — (erschienen als Heft 16 in der Schriftenreihe „Verwaltung und Wirtschaft“, 1956, 41 Seiten, kartoniert 3,— DM). Verlag: W. Kohlhammer GmbH., Stuttgart.

Der inzwischen verstorbene Verfasser gibt in seiner Studie eine konzentrierte Darstellung der Beziehungen zwischen Amtsverband und amtsangehöriger Gemeinde. Im Historischen Teil wird die Entwicklung bis zur heutigen Amtsordnung aufgezeigt unter Hinweis auf die wichtigsten Etappen, beispielsweise auf das Preußische Gesetz vom 27. 12. 1927, durch das dem Amtsverband die Kompetenz-Kompetenz hinsichtlich der Selbstverwaltungsangelegenheiten zugestanden wurde. Im Kritischen Teil der Schrift setzt sich der Verfasser mit dem Wesen der Ämter als Gebietskörperschaften auseinander und weist auf eine gewisse Gefahr der Ausuferung ihres an sich auf Verbandsaufgaben beschränkten Wirkungskreises zur universellen Betätigung hin.

Bei Betrachtung der Verteilung der Aufgaben auf Amtsverband und amtsangehörige Gemeinden bezeichnet der Verfasser als „institutionelle“ Hilfe die Zurverfügungstellung der Amtskasse sowie des Rechnungsamtes und als „funktionelle“ Hilfe die in § 61 GO NW aufgeführten Tätigkeiten. In § 60 Abs. 2 GO NW sieht er, entgegen dem Urteil des VGH NW vom 21. 8. 1954 in Sachen der Stadt Freudenberg (Landkreis Siegen) eine Gefahr für den Bestand gemeindlicher Selbstverwaltung. Nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 60 Abs. 1 GO sei die Wahl des Amtsdirektors oder des Gemeindebürgermeisters zum Gemeindedirektor keine rechte Lösung.

Die Schrift ist für die weitere Erörterung der sich auf dem Gebiet des Amtsrechts ergebenden Fragen von großem Wert. — Bl. —

Die Buchprüfung im kaufmännischen Betrieb.

Allgemeine Prüfungslehre für Prüfer, Unternehmer und Sachverständige von Dr. Kurt Fluch. Franz Nowack Verlag, Hann.Münden, 3. Auflage, 136 Seiten, Preis 9,25 DM.

Wenn auch das Werk in erster Linie eine Darstellung der Buchprüfung in privaten kaufmännischen Betrieben gibt, so werden darin verschiedene Prüfungsfragen der kommunalen Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmungen der Gemeinden mitbehandelt. Das Buch hat für die Rechnungsprüfungsämter der größeren Städte und kommunalen Verbände, soweit diese über einen eigenen wirtschaftlichen Prüferstab verfügen, besondere Bedeutung. Es werden darin wertvolle Hinweise für die Prüfungsvorarbeiten gegeben; auch werden die Dienstkräfte der örtlichen Prüfungsämter, denen die Auswertung der Prüfungsberichte der mit der Bilanzprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer obliegt, in dem neuerschienenen Werk manches weitere Material finden können. — We. —

Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf

(ausschließlich des zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörenden Teiles). 3. Auflage (Stand 1. August 1955). Werner-Verlag, Düsseldorf. 184 Seiten, 11,— DM.

Auch aus Kreisen der Bauaufsichtsämter, der Architektenschaft, der Bauunternehmer und sonstiger an den bauaufsichtlichen Prüfungen interessierter Verbände ist mehrfach der Wunsch laut geworden, eine Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu schaffen, die, im allgemeinen gesehen, auf der Einheitsbauordnung aufbaut, in den einzelnen Paragraphen jedoch mehr als bisher auf die stürmisch verlaufene und wohl auch noch weiterhin verlaufende Entwicklung im Bauwesen Rücksicht nimmt. Es wird aber wohl noch einige Zeit vergehen, bis eine solche grundlegende Bauordnung in allen Einzelheiten erarbeitet ist.

Es ist daher als besonderer Verdienst des Bauarbeiters zu werten, daß er die Bestimmungen der Bauordnung in erneuter, dritter Auflage der Öffentlichkeit zugänglich macht und sie durch Heranziehung der bauaufsichtlichen Sondervorschriften auf den heutigen Stand bringt. Besonders ist zu begrüßen, daß bundes- und landesrechtliche Vorschriften in ihrem Wortlaut zusammengefaßt und durch zahlreiche Hinweise erläutert worden sind.

Auch die zahlreichen Fußnoten zu Verwaltungsgerichtsentscheidungen müssen als wertvolle Hinweise gelten, und zwar so, daß der Bearbeiter bauaufsichtlicher Belange sich unschwer mit ergangenen Gerichtsentscheidungen auseinandersetzen kann, was in der Praxis von ausschlaggebender Bedeutung sein wird.

Bis zu der eingangs erwähnten Regelung dient die im Werner-Verlag, Düsseldorf, erschienene Fassung der „Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ am Arbeitstisch und auf der Baustelle als zuverlässiger Ratgeber für alle bauaufsichtlichen Prüfungen und stellt somit ein wichtiges Hilfsmittel auf diesem Teilgebiet dar. — Dr. Oe. —

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 9. August 1956

Nummer 32

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

542. Enteignungs-Anordnung. S. 229.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**Allgemeine Innere Verwaltung.**

543. S. 229.

544. Messungsgenehmigung. S. 229.

Gewerbeaufsicht.

545. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für offene Verkaufsstellen im Wallfahrtsort Kevelaer. S. 230.

546. Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung. S. 230.

Sozialangelegenheiten.

547. Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken. S. 231.

548. Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin geflüchtet sind. S. 231.

Kulturelle Angelegenheiten.

549. Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hammerstein. S. 231.

550. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Michael in Solingen. S. 231.

Bau- und Wohnungswesen.

551. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt M.Gladbach. S. 232.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

552. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Kevelaer. S. 232.

553. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 233.

554. Offenlegung einer Leitplanänderung. S. 233.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 233.

Berichtigung. S. 233.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

542. Enteignungs-Anordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Z B 4/0.335 Tgb.Nr. 146/56

Düsseldorf, den 19. Juli 1956.

In dem am 19. 3. 1956 förmlich festgestellten
Fluchtlinienplan der Stadt Moers ist

- das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Moers des Amtsgerichts Moers, Band 39, Blatt 1743, Gemarkung Moers, lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück 1322, 0,86 a groß,
- ein etwa 0,10 a großes Teilstück aus dem im Grundbuch von Moers des Amtsgerichts Moers, Band 39, Blatt 1743, Gemarkung Moers, lfd. Nr. 12, eingetragenen Grundstück, Flur 2, Flurstück 1361,
- ein 2,05 a großes Teilstück aus dem im Grundbuch von Moers des Amtsgerichts Moers, Band 39, Blatt 1743, Gemarkung Moers, lfd. Nr. 13 eingetragenen Grundstück, Flur 2, Flurstück, 1362,

eingetragene Eigentümer:

Heinrich Schrammen, Bergmann in Moers, Krefelder Straße 79, und Ehefrau Heinrich Schrammen, Elisabeth, geb. Dittmer in Moers, Krefelder Straße 79, für den Ausbau einer Ortsfahrbahn der Krefelder Straße zwischen Arnulfstraße und Hubertusstraße in Moers bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundstücksflächen im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Im Auftrage: Dr. Friede.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

543.

Der Regierungspräsident.
III T I/3—22.35,2—

Düsseldorf, den 28. Juli 1956.

Die nachstehend aufgeführten Beamten des Vermessungsdienstes der Bundesbahndirektion Köln sind bevollmächtigt, die Bundesrepublik Deutschland — Bundeseisenbahnvermögen — bei Grenzterminen anlässlich von Vermessungen im Bereich der Bundesbahndirektion Köln rechtsverbindlich zu vertreten:

1. Heinrich Scheben, Bundesbahnberrat,
2. Hans Plein, Bundesbahnrat,
3. Georg Arenz, Bundesbahnrat,
4. Josef Reuter, Vermess.-Ing.,
5. Peter Steinmetz, Techn. Bundesbahnoberinspektor,
6. Karl Wolf, Techn. Bundesbahninspektor.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadt-
direktoren — Katasterämter — des Bezirks.

544. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3—0—137

Düsseldorf, den 1. August 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieur Carl Henkelhausen in Moers, Haagstraße
4 die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten

der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMDL vom 25. 3. 1939 VIa 5178/39—6846 (MBliV. S. 725) bezeichneten Art durch den Vermessungsingenieur Herbert Dassow ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung gilt rückwirkend ab 15. 6. 1956 und ist bis zum 31. 12. 1957 befristet. Sie wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

545. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für offene Verkaufsstellen im Wallfahrtsort Kevelaer.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8324 B 124—56

Düsseldorf, den 30. Juli 1956.

Auf Antrag der beteiligten Behörden und der Wallfahrtsleitung wird die in meiner Ausnahmegenehmigung vom 17. 8. 1955 (Regierungsamtsblatt 1955 S. 242 ff.) zur Offenhaltung der Verkaufsstellen in Kevelaer festgesetzte Zeit nunmehr auf 10 bis 17 Uhr festgesetzt. Die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen werden wie folgt ergänzt:

„Den Beschäftigten ist zwischen 12 und 14.30 Uhr Gelegenheit zur Einnahme einer warmen Mahlzeit zu geben und hierzu eine Pause von einer halben Stunde zu gewähren.“

Die Ausnahmegenehmigung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 105e Abs. 1 in Verbindung mit § 41a der Gewerbeordnung und § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127 ff.) genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß in den offenen Verkaufsstellen in Kevelaer vom letzten Sonntag vor Peter und Paul (29. 6.) bis einschließlich Allerheiligen (1. 11.) in der Zeit von 10 bis 17 Uhr an allen Sonn- und Festtagen ein Verkauf von Reiseandenken, Ansichtskarten, Obst und Devotionalien stattfinden kann, und Arbeitnehmer während der für den Verkauf freigegebenen Zeit beschäftigt werden.

In Ergänzung meiner Anordnung vom 23. 12. 1954 (Reg.-Amtsbl. 1954 S. 448) genehmige ich wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse in der Hauptwallfahrtszeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs außerdem, daß in Kevelaer zum ausschließlichen Verkauf von Back- und Wurstwaren die offenen Verkaufsstellen, in denen diese Waren feilgehalten werden, in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum (vom letzten Sonntag vor Peter und Paul bis 1. 11.), jedoch nur von 10.30 bis 12.30 Uhr offengehalten und daß insoweit Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Die Ausnahmegenehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Arbeitnehmer unter 18 Jahren sowie weibliche Arbeitnehmer im Sinne des § 8 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69) dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
2. Den Beschäftigten ist zwischen 12 und 14.30 Uhr Gelegenheit zur Einnahme einer warmen Mahlzeit zu geben und hierzu eine Pause von einer halben Stunde zu gewähren.

3. Arbeitnehmern, die an Sonn- und Feiertagen länger als 2 Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich ein Nachmittag in der folgenden Woche ab 13 Uhr freizugeben. Weitergehende tarifliche Bestimmungen über Entlohnung und Freizeit werden hierdurch nicht berührt.
4. Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern ist ausreichende Zeit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, und zwar mindestens an jedem dritten Sonntag.
5. Der Verkauf anderer als der angeführten Waren ist verboten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß, soweit die offenen Verkaufsstellen neben den obenbezeichneten Waren auch andere Artikel führen, durch geeignete Vorkehrungen der Verkauf von nicht zugelassenen Waren unterbunden wird.
6. An den Ladenfenstern oder Ladentüren der an Sonn- und Feiertagen geöffneten Verkaufsstellen sind die sonntäglichen Öffnungszeiten auf dauerhaften Schildern von der Straße aus deutlich lesbar anzubringen. Die Schilder bedürfen vor Aushang des Sichtvermerks der zuständigen Amtsverwaltung Kevelaer. Verkaufsstellen, die diesen Aushang nicht führen, dürfen von dieser Genehmigung keinen Gebrauch machen.
7. Diejenigen Einzelhändler, die von dieser Ausnahmegenehmigung Gebrauch machen, bekunden für ihren Verkaufsbetrieb den eindeutig überwiegenden Betriebscharakter eines Einzelhandelsgeschäftes (offene Verkaufsstelle). Sie sind deshalb verpflichtet, den für das Handelsgewerbe bestehenden Ladenschluß und die Arbeitszeitbestimmungen gewissenhaft zu beachten, auch wenn sie im Besitz einer Schankerlaubnis sind. Sie haben auf jeden Fall außerhalb der in der Ausnahmegenehmigung angegebenen Zeiten jeglichen Handelsbetrieb einzustellen.

Baurichter.

546. Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8512,5 B/157—56

Düsseldorf, den 6. August 1956.

Der Herr Regierungspräsident in Köln hat in seiner Eigenschaft als Dienstaufsichtsbehörde über den Technischen Überwachungsverein Köln unter dem 6. Juli 1956 mitgeteilt, daß gemäß Ziffer 5 der allgemeinen Geschäftsanweisung für den Technischen Überwachungsverein (RdErl. des fr. Reichswirtschaftsministers vom 15. 2. 1940 — RWM Bl. 1940, S. 95) folgender Vereinsingenieur zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung für die Dienststelle Düsseldorf des Technischen Überwachungsvereins Köln neu zugelassen worden ist:

22. Dipl.-Ing. Klaus Dylewski.

Der zugelassene Ingenieur ist im Besitz eines von dem Herrn Regierungspräsidenten in Köln mit Ermächtigung durch den ehemaligen Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Ausweises mit laufender Nr. und Lichtbild, der auf Verlangen bei Durchführung der Revision vorgezeigt wird. Der Überwachungsingenieur ist bei der Zulassung von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung aller Dienstobliegenheiten sowie zur Erstattung unparteilicher Gutachten und zur Geheimhaltung der ihm durch seine Diensttätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet worden.

Im Auftrage: John.

Sozialangelegenheiten

547. Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken.

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 27. Juli 1956.

Mit Erlaß vom 12. 7. 1956 — I C 4/24 — 11.17 — hat der Herr Innenminister der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands, vertreten durch den Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., Wethmannhaus, die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 30. April 1957 Wohlfahrtsbriefmarken mit einem Zuschlag zu vertreiben.

Ich verweise auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1956 S. 1641.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

548. Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung von Schülern, die aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin geflüchtet sind.

Der Regierungspräsident.
SI 60

Düsseldorf, den 2. August 1956.

Ich weise auf den Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers vom 26. 6. 1956 — IV A 2/KFH/13 A 1 — veröffentlicht im MBl. NW. 1956 S. 1572 — besonders hin und bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

549. Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hammerstein.

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund der Artikel 11 und 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. 5. 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen, die innerhalb des in § 2 beschriebenen Bereichs wohnen, werden aus den Evangelischen Kirchengemeinden Wuppertal-Sonnborn und Vohwinkel ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Hammerstein“ führt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hammerstein gehört zum Kirchenkreis Elberfeld.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hammerstein ist uniert.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hammerstein verläuft wie folgt:

Vom Schnittpunkt der von Solingen kommenden Lützowstraße mit der Stadtgrenze Wuppertal-Solingen folgt sie der Lützowstraße bis zur Abzweigung der Roßkamperstraße. Sie verläuft dann in der Mitte des Weges, der in nördlicher Richtung durch Dasnöckel, Nocken und Stackenberg in die Stackenbergstraße mündet, und folgt dann der Stackenbergstraße, deren westseitige Bebauung einbeziehend, bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit der Kaiserstraße. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze

in nordwestlicher Richtung bis zu dem östlichen Ausgang des Bundesbahntunnels der Bahnlinie Düsseldorf—Mettmann—Wuppertal-Varresbeck, wobei der Selfkantweg ganz bei der Kirchengemeinde Vohwinkel verbleibt. Die Bahnstrecke bildet dann die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zu ihrem Treffpunkt mit der Essener Straße und Industriestraße. Die letztgenannte, eingeschlossen ihre ostseitige Bebauung, stellt dann die Grenze dar bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Heinrich-Heine-Straße und der Straße „Am Thurn“. Von diesem Schnittpunkt folgt sie der Heinrich-Heine-Straße bis zur Einmündung der Mondstraße. Diese bildet dann die Grenze bis zur Abzweigung „Am Sonnenbrunnen“. Die Grenze verläuft weiter in südlicher Richtung über die Straße „Am Sonnenbrunnen“ bis zur Wupper. Die beiderseitige Bebauung der vorgenannten Straßen wird in die neue Gemeinde einbezogen. Die Wupper bildet weiter die Grenze bis zum Treffpunkt der Wupper mit der Stadtgrenze Wuppertal-Solingen. Die gegenwärtige Stadtgrenze Wuppertal-Solingen bildet dann bis zum Ausgangspunkt auch die südliche Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hammerstein.

§ 3

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Hammerstein als erste Pfarrstelle übertragen.

§ 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hammerstein wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1956.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Schlingensiepen Ulrich.

Die von der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 28. 5. 1956 beurkundete Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hammerstein in Wuppertal wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 7. 1956, I G 60—50/3 Nr. 9398/56, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 30. Juli 1956.

II U 2 Der Regierungspräsident: Baurichter.

550. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Michael in Solingen.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarreien St. Mariae Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Katharina in Solingen-Wald und St. Engelbert in Solingen-Mangenberg die selbständige Kirchengemeinde St. Michael in Solingen-Zentral errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Mariae Himmelfahrt verbleibende Gebiet beginnt an dem Kreuzungspunkt (A) der Pfarrgrenze Gräfrath-Wald und der Bundesbahnlinie Solingen (Hauptbahnhof) nach Wuppertal-Vohwinkel (Ortsbezeichnung: Apfelbaum). Von hier aus verläuft die Grenze der südlichen Seite des Bahnkörpers entlang, und zwar mit Einbeziehung des nördlich vom Bahnkörper gelegenen Wohnplatzes Focher Dahl in das Gebiet von St. Michael, bis zur Kreuzung (B) der Bundesbahnlinie und des Flachsberger Baches, sodann dem südlichen Ufer dieses Baches entlang bis zur Wuppertaler Straße (C) — über die Achse der Wuppertaler Straße bis zur Tersteegen-

straße (D) — der Tersteegenstraße entlang bis zur Lützwowstraße (E) — nach Norden der Lützwowstraße entlang bis zur Dycker Straße (F) — in nordöstlicher Richtung über die Achse des hier anschließenden Feldweges bis zum Bach im Gelände „Unten zum Holz“ (G) — dem südlichen Ufer des Baches entlang bis zur Wupper (H). Auf den Teilstrecken Tersteegenstraße und Lützwowstraße (D-E-F) sollen die angrenzenden Flurstücke auch auf der Gräfrath zugewandten Straßenseite bis zu einer Tiefe von fünfzig Meter der neuen Kirchengemeinde zugeteilt sein.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Engelbert verbleibende Gebiet beginnt an der Kreuzung (J) der Tannenstraße und der Schlagbaumer Straße. Von hier aus verläuft die Grenze über die Achse der Schlagbaumer Straße bis zur Lukasstraße (K) — weiterhin über die Achse der Lukasstraße bis zur Frankenstraße (L) — in geradliniger Verlängerung der Achse der Lukasstraße bis zur Bundesbahnlinie Solingen (Hauptbahnhof) nach Wuppertal-Vohwinkel (M) — der der Michaelskirche zugewandten Seite des Bahnkörpers entlang bis zur Grenze zwischen den Pfarreien Wald und Mangenberg (N).

Die Grenze zwischen der neuen Kirchengemeinde und dem der Pfarre St. Katharina verbleibenden Gebiet beginnt an der Kreuzung (N) des nördlichen Bahnkörperendes der Bundesbahnlinie Solingen (Hauptbahnhof)—Vohwinkel und der Grenze zwischen den Pfarreien Wald und Mangenberg. Von hier aus verläuft die Grenze dem St. Michael zugewandten Rand des Bahnkörpers entlang bis zur Kreuzung (A) mit der Grenze zwischen den Pfarreien Gräfrath und Wald.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Mariae Himmelfahrt (Gräfrath) sollen in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Michael (Fabrikfonds) unentgeltlich folgende Grundstücke übertragen werden (mit Aufbauten, soweit solche vorhanden sind):

Gemarkung Wald 140, Blatt 5077, Flur 6, Parzelle 9/76, groß 5000 qm, Gemarkung Gräfrath, Blatt 1173, Flur 5, Parzelle 2828/10, groß 3758 qm.

Die Benutzungsrechte, die den Mitgliedern der Kirchengemeinde St. Michael in bezug auf Friedhöfe zustanden, bleiben erhalten, solange die Kirchengemeinde St. Michael einen eigenen Friedhof nicht haben wird.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde St. Michael zwischen dieser und den übrigen genannten Kirchengemeinden vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Die Verpflichtungen und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe beim sonntäglichen Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Gräfrath.

Köln, den 18. Mai 1956.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Kard. Frings.

Die durch den Erzbischof von Köln am 18. 5. 1956, J. Nr. 3850 I/53, beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Michael in Solingen wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 19. 7. 1956, I C 60—50/1 Nr. 9209/56, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 30. Juli 1956.

II U 2 Der Regierungspräsident: Baurichter.

Bau- und Wohnungswesen

551. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 4. August 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 10. 8. 1956, die in den Amtl. M.Gladbacher Mitteilungen vom 10. 8. 1956 veröffentlicht wird, liegt das Deckblatt 1 zum Durchführungsplan Nr. 12 für das Gebiet westlich der Stegessstraße und die Erweiterung der öffentlichen Grünflächen in der Zeit vom 14. 8. bis 10. 9. 1956 im städtischen Planungsamt, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schlöbcke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

552. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Kevelaer.

Der Rat der Stadt Kevelaer hat für das Stadtgebiet — nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — durch Beschluß vom 29. 5. 1956 folgende Polizeiverordnung erlassen.

Diese beruht auf nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

- a) dem Pr. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. I 1953, S. 330),
- b) § 12 des Pr. Gesetzes über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 561) mit den Änderungen des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) Fluchtliniengesetz —,
- c) § 22 I. Abs. 1 und 3 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (Gesetzsamml. S. 286).

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Polizeiverordnung entsprechen.

§ 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Stadt schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung fertiggestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen

(1) in der Freilegung der gesamten Fläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Straßenplanums in vorgesehener Höhenlage, in

der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und in der Herstellung der durch die Straßenlage erforderlich werdenden Bauwerke und Einrichtungen (z. B. Brücken, Stützmauern, Böschungen, Einfahrten und Einfriedungen),

(2) in der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn, der Bürgersteige und Radwege,

(3) in der Herstellung der erforderlichen Entwässerung und Beleuchtungseinrichtungen,

(4) in der Herstellung der vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen

(1) für die Fahrbahn:

a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrs- oder Sammelstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder sonst geeignetem Unterbau,

b) bei Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder dergl.) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittspich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird.

(2) für Bürgersteige und Wohnwege:

die Abgrenzung mit Bordsteinen und die Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder wassergebundener Decke,

(3) für die Radwege und Parkflächen:

eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochofenschlacke, Packlage oder dgl., nicht Kesselschlacke) und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die Wegepolizeibehörde bestimmt nach Anhörung des Tiefbauamtes der Stadt die gemäß § 4 dieser Polizeiverordnung vorgesehene Befestigung. In besonders gelagerten Fällen kann von den in § 4 dieser Polizeiverordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine bei Anliegerstraßen).

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Ihre Geltungsdauer beträgt 30 Jahre.

Kevelaer, den 27. Juli 1956.

Plümpe, Bürgermeister.

553. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 28. 7. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan für die Baublöcke beiderseits der Huyssenallee — von Heinrichstraße bis Hohenzollernstraße — in der Zeit vom 9. August 1956 bis 5. September 1956 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 4. 8. 1956, veröffentlicht.

Essen, den 1. August 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Schaefer.

554. Offenlegung einer Leitplanänderung.

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Büderich vom 30. 7. 1956, veröffentlicht durch Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln und durch Bekanntmachung in den Tagespressen Rheinische Post Nr. 179 vom 3. 8. 1956, Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 179 vom 3. 8. 1956 und Neue Rheinische Zeitung Nr. 180 vom 3. 8. 1956, wird bekanntgegeben, daß die Leitplanänderung nebst Erläuterungsbericht in der Zeit vom 9. 8. 1956 bis 5. 9. 1956 einschließlich bei der Gemeindeverwaltung Büderich, Rathaus, Zimmer 9 A während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Umfang der Änderung des Leitplanes.

Die Änderung erstreckt sich auf das im Leitplan südwestlich der Düsseldorfer Straße als Kleingewerbegebiet ausgewiesene Gelände. Es ist vorgesehen, die Flurstücke 663, 664, 665 und 666 der Flur 10 des obengenannten Gebietes zum Großgewerbegebiet zu erklären.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. 1952, S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 2. August 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Dr. Gilka.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen: Regierungsrat Arthur Neuenfels zum Oberregierungsrat; die Regierungsassessoren Gisela Dietzel, Herbert Groß, Johannes Havers, Hanns Winter zu Regierungsräten; Vermessungsinspektor Friedrich Küppers zum Vermessungsoberspektor; die Regierungsassistenten Gottfried Ape, Werner Arens, Herbert Böhnelt, Peter Geraeds, Ludwig Hachen, Kurt Hahn, Josef Jäger, Willi Kugland, Elisabeth Obrikat, Günther Sartorius, Werner Schönfisch, Adolf Weski zu Regierungssekretären; Kreisbrandmeister Siegfried Pletsch zum Bezirksbrandmeister.

Berichtigung.

In dem Literaturhinweis betr. Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Reg. Amtsbl. S. 227) muß es in Zeile 10 richtig heißen:

Es ist daher als besonderes Verdienst des Bearbeiters zu werten . . .

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung, Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. August 1956

Nummer 33

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

555. Enteignungsanordnung. S. 235.
556. Enteignungsanordnung. S. 235.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

557. Messungsgenehmigung. S. 236.

Wirtschaft und Verkehr.

558. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49 Jahrgang 1931). S. 236.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

559. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 236.
560. Änderungen und Neuaufnahmen im Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 236.
561. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 237.

Gewerbeaufsicht.

562. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 237.

Sozialangelegenheiten.

563. Wahrnehmung von Aufgaben der Auslandsfürsorge. S. 237.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

564. Berufsbild des Bauzeichners. S. 237.
565. Änderung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Chirurgiemechaniker“. S. 238.
566. Verkauf von alkoholfreien Getränken und Backwaren in den berufsbildenden Schulen. S. 238.
567. Beurlaubung von Sparkassenlehrlingen zur Teilnahme an Wiederholungslehrgängen. S. 238.
568. Bezirksfachklasse für Karosseriebauer. S. 239.

Bau- und Wohnungswesen.

569. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 239.
570. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt M.Gladbach. S. 239.
571. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß. S. 239.
572. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 239.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

573. Wegeeinzug in Düsseldorf. S. 240.
574. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Monheim. S. 240.
575. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 240.
576. Errichtung einer chemischen Fabrik in Emmerich. S. 240.
577. Wegeeinzug in der Gemeinde Hochdahl. S. 241.
578. Offenlegung des Durchführungsplanes 14 der Stadt Grevenbroich. S. 241.
579. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Grevenbroich. S. 241.

Nichtamtlicher Teil.

- Literaturhinweise. S. 241.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

555. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I/C 3 — 500 — 30/283

Düsseldorf, den 2. August 1956.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer von der bestehenden Gasfernleitung Essen-Dellwig—Bergisch-Gladbach (Glückauf-Leitung) ostwärts von Leichlingen-Hüschelrath abzweigenden Gasfernleitung zum Hochdruckgasbehälter in Leichlingen mit den betriebsnotwendigen Nebenanlagen in der Stadt Leichlingen im Rhein-Wupper-Kreis, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn nicht bis zum 1. 8. 1957 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Arnold i. V.

556. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I/C 3 — 500 — 30/284

Düsseldorf, den 31. Juli 1956.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Immigrath bis Landwehr — als Verbindungsleitung zwischen der bestehenden Gasfernleitung Duisburg—Köln und der Bergischen Leitung — mit den betriebsnotwendigen Nebenanlagen in der Stadt Langenfeld (Rhld.) im Rhein-Wupper-Kreis sowie in der kreisfreien Stadt Solingen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn nicht bis zum 1. 7. 1957 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

557. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 6. August 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wilhelm Thies in Duisburg-Meiderich, Ritterstraße 24, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — (MBliV. S. 725) bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Hellmut Pock ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 3. 1957 befristet und wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Im Auftrage: Bach i. V.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

558. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49 Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.
53.5 B. 9 EVAG

Düsseldorf, den 9. August 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten von Vorschriften bzw. zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. 9. 1955 (BGBl. I S. 573) wird hiermit der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen die Genehmigung zum Einbau eines Gleisbogens zwischen der Unterstraße und Frintroper Straße in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Herstellung dieses Gleisbogens sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und die dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die Gleisanlage muß nach dem geprüften und rechtskräftig festgestellten Bauplan (E 19 A 261) ausgeführt werden.
3. Der Gleisbogen (Spitzkehre) darf nur bei Betriebsfahrten und bei Störungsfällen betrieblicher oder verkehrsmäßiger Art benutzt werden.
4. Bei jeder Befahrung des neuen Gleisbogens hat der Schaffner auf der Fahrbahn jede Rangierbewegung zu sichern.

5. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

6. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft zu übertragen, der jedoch nach Fertigstellung aber vor endgültiger Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde —, Düsseldorf, Hansahaus, zu bescheinigen hat, daß der Gleisbogen nach dem genehmigten und festgestellten Plan ordnungsmäßig errichtet worden ist und den Bestimmungen der BoStrab entspricht.

Diese Genehmigung wird mit dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie hat Gültigkeit bis zum 31. 12. 1958, längstens jedoch bis zur endgültigen Änderung der Gleisanlagen in der Unterstraße und Frintroper Straße in Essen.

Für diese Nachtragsurkunde und die technische Prüfung und Feststellung des Bauplanes wird eine Verwaltungsgebühr von 60 DM (Verwaltungsgebühren-Kontrolle 178/56) festgesetzt.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

559. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 8. August 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

dem Reit- und Fahrverein „Ziethen“, Trompet und Umgebung, in Rheinhausen, Annastraße 7, auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 19. 8. 1956.

Im Auftrage: Dr. Kaiser i. V.

560. Änderungen und Neuaufnahmen im Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz.

Der Regierungspräsident.
III Q 1/9

Düsseldorf, den 26. Juli 1956.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 16. 7. 1956 — Az.: V C — 030 — 5 — Tgb.Nr. — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ unter Abschnitt D. Regierungsbezirk Düsseldorf, I. Natürliche Wasserläufe, a) Bezirk des Wirtschaftsamt I in Düsseldorf, auf Seiten 8, 10, 12, 13, 14, 16, 17 und 18 wie folgt festgestellt:

1. Fulxgatt auf Seite 10 des Verzeichnisses: Bisherige Endpunkte „Überlauf bei Müllershof“ und „Kallflack“; neue Endpunkte: „Auslaßschleuse der Deichschau Dreckward“ und „Kallflack“.
2. Große Wässerung — Wyler Meer auf Seite 10 des Verzeichnisses: Bisherige Endpunkte „Mühlgraben bei Klarenbeck“ und „Landesgrenze“; neue Endpunkte „Eisenbahndurchlaß bei Donsbrüggen“ und „Landesgrenze“.
3. Landscheidung auf Seite 13 des Verzeichnisses: Bisherige Endpunkte „Eisenbahndurchlaß bei Donsbrüggen“ und „Bosse-Wässerung“; neue Endpunkte „Klarenbeck'sche Mühle“ und „Bossewässerung“.

4. Steinwässerung auf Seite 16 des Verzeichnisses: Bisherige Endpunkte „Chausseedurchlaß unterhalb Tütthees“ und „Wallwässerung“; neue Endpunkte „Chausseedurchlaß unterhalb Tütthees“ und „Kranenburger Bach“.

5. Wallwässerung auf Seite 17 des Verzeichnisses: Bisherige Endpunkte „Raysenhof“ und „Kranenburger Bach“; neue Endpunkte „Raysenhof“ und „Krebbersgraben“.

6. Zeeland'sche Wässerung auf Seite 18 des Verzeichnisses: Bisherige Endpunkte „Benk'sche Brücke“ und „Bossewässerung — Hauptwasserleitung I“; neue Endpunkte „Landesgrenze bei Haus Friesdonk, Grenzstein 647“ und „Hauptwasserleitung“.

7. Auf Seite 8 des Verzeichnisses zwischen „Börkhauser Bach“ und „Borth'sche Ley“ ist neu einzutragen:

Borschlgaben
Straße Bedburg— Wetering
Hasselt

8. Auf Seite 12 des Verzeichnisses zwischen „Krausener Bach“ und „Kringgraben (Strümper Bach)“ ist neu einzutragen:

Krebbersgraben
(siehe Moorwässerung)

9. Auf Seite 13 des Verzeichnisses zwischen „Millingen Meer (siehe Landwehr)“ und „Mommach“ ist neu einzutragen:

Mittelwässerung
Durchlaß in der Kranenburger
Straße Bach
Kranenburg-Niel

10. Auf Seite 14 des Verzeichnisses zwischen „Mörmler Ley“ und „Morper Bach (siehe Rothhauser Bach)“ ist neu einzutragen:

Moorwässerungs-
Krebbersgraben
Horn'sche Große
Straße Wässerung

11. Auf Seite 18 des Verzeichnisses ist unter „Zeeland'sche Wässerung“ neu einzutragen:

Zweistrom Brücke bei Alter Rhein
Nellenwardgen

12. Auf Seite 8 des Verzeichnisses ist die Bezeichnung „Bosse-Wässerung-Hauptwasserleitung I“ abzuändern in „Bossewässerung-Hauptwasserleitung“.

13. Auf Seite 8 des Verzeichnisses ist bei „Bruckhof'sche Ley“ der untere Endpunkt „Hohe Ley“ abzuändern in „Leybach“.

14. Auf Seite 10 des Verzeichnisses sind die Bezeichnung „Großbeecker Bach“ in „Groesbeecker Bach“ und der obere Endpunkt „Haus Kreuzfurth“ in „Landesgrenze bei Haus Kreuzfurth, Grenzstein 607“ abzuändern.

15. Auf Seite 12 des Verzeichnisses ist bei „Kranenburger Bach“ der obere Endpunkt „Wallwässerung bei Kranenburg“ abzuändern in „Zusammenfluß Steinwässerung-Groesbeecker Bach“.

16. Auf Seite 17 des Verzeichnisses ist bei „Vynen'sche Ley — Das Meer — Bözelaer Ley“ der untere Endpunkt „Hohe Ley“ abzuändern in „Leybach“.

Im Auftrage: Lucke.

561. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz.

Der Regierungspräsident.
III Q 1/9

Düsseldorf, den 2. August 1956.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 25. 7. 1956 — Az.: V C — 030—5 — Tgb.Nr. — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz unter Abschnitt D, Regierungsbezirk Düsseldorf, I. Natürliche Wasserläufe, a) Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes I in Düsseldorf, auf Seite 12 wie folgt festgestellt:

Der „Ickbach“ mit den Endpunkten „Haingraben“ und „Südlicher Düsselgraben“ wird im Verzeichnis gestrichen.

Im Auftrage: Lucke.

Gewerbeaufsicht

562. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 9. August 1956.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Ingenieur Hans-Joachim Seidel, Ratingen, Oberstraße 40; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B 7/55 1955; Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

In Vertretung: Graumann i. V.

Sozialangelegenheiten

563. Wahrnehmung von Aufgaben der Auslandsfürsorge.

Der Regierungspräsident.
SI 10

Düsseldorf, den 10. August 1956.

Ich verweise auf den Runderlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers vom 20. 7. 1956 — IV A 2/OF/256 —, veröffentlicht im Ministerialblatt NW 1956 S. 1677, und bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

564. Berufsbild des Bauzeichners.

Der Regierungspräsident.
Abteilung II N

Düsseldorf, den 26. Juli 1956.

Bezug: Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 17. 5. 1956 — II A 4 — 1080/56 — und des Kult.Min. NW. vom 13. 7. 1956 — II E 4.55-1 Nr. 3405/56 —.

Mit o. a. Erlaß gibt der Herr Bundesminister für Wirtschaft das nunmehr gültige Berufsbild für Lehrberufe für den Lehrberuf Bauzeichner bekannt.

Berufsbild des Bauzeichners
(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit:

3 Jahre (davon 9 Monate praktische Tätigkeit auf der Baustelle).

Arbeitsgebiet:

Ausführen der in einem technischen Büro des Hochbaues und Ingenieurbauwes, Tiefbaues, Feuerungsbaues (in der Bauindustrie), Straßenbaues und Kutturbaues vorkommenden zeichnerischen Arbeiten.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Erwerben praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse in den wichtigsten Berufen eines der im Außengebiet genannten Zweiges der Bauindustrie im Sinne einer Praktikantenausbildung.

Kennenlernen der DINormen

Pausen und Beschriften von Zeichnungen

Anfertigen und Bemaßen von Handskizzen und Bleizeichnungen

Aufnehmen von Bauteilen

Arbeiten mit verschiedenen Maßstäben

Zeichnen in Projektionen und Konstruieren einfacher Durchdringungen

Anfertigen von Teil- und Übersichtszeichnungen

Ermitteln von Massen- und Baustoffbedarf

Entwerfen einfacher Teile nach Angabe

Aufstellen von Tabellen, Anfertigen graphischer Darstellungen, Führen von Stücklisten

Rechnen mit einfachen Formeln und nach Tabellen

Rechnen mit dem Rechenschieber

Einfache Vervielfältigungsarbeiten für Zeichnungen und Schriftstücke

Anlegen von Zeichnungen.

Erwünschte:

Auswerten und Auftragen von Vermessungsergebnissen nach Feldbüchern und Handrissen.

Im Auftrage: Schumacher.

An die Gewerbl. Berufsschulen des Bezirks.

565. Änderung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Chirurgiemechaniker“.

Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 4. 6. 1956 — II A 4 — 1455/56 —

Der Regierungspräsident.
Abteilung II N

Düsseldorf, den 26. Juli 1956.

Erlaß des Kultusministers NW. vom 11. 7. 1956 — II E 4. 55 — 1 Nr. 3626/56 —.

Mit o. a. Erlaß hat der Herr Bundesminister für Wirtschaft das Berufsbild für Chirurgiemechaniker wie folgt neu festgesetzt:

Lehrzeit: 3½ Jahre.

Arbeitsgebiet:

Anfertigen und Zusammenbauen von Instrumenten und Geräten für die gesamte Heilkunde.

Herstellen von Mustern nach Angabe oder Skizze.

Instandsetzen von Instrumenten und Geräten.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kennenlernen der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten

Messen, Anreißen

Feilen, Meißeln, Sägen

Bohren, Reiben, Senken

Einfache Dreharbeiten, Gewindeschneiden, Rändeln, Federnwickeln

Richten, Spannen, Biegen, Strecken, Treiben

Weich- und Hartlöten

Vor- und Formschleifen

Härten, Anlassen, Glühen

Einfache Fräsarbeiten

Zusammenpassen

Schlichten, Karieren, Rauhen, Kehlen, Zahnen

Scharfschleifen

Polieren, Bürsten, Glänzen

Einfache Schmiedearbeiten

Zusammenbauen und Prüfen von Instrumenten und Geräten

Herstellen und Instandsetzen einfacher Werkzeuge

Zurichten von Leder-, Filz- und Holzscheiben

Pflegen und Instandhaltung der Arbeitskräfte, Maschinen und Einrichtungen.

Erwünschte:

Beizen

Abziehen der Schneide an schneidenden Instrumenten.

Im Auftrage: Schumacher.

An die berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

566. Verkauf von alkoholfreien Getränken und Backwaren in den berufsbildenden Schulen.

Der Regierungspräsident.

— II N (Berufsschulen allg.) —

Düsseldorf, den 31. Juli 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers NW. vom 30. 6. 1956 — II E 4.36—81/2 Nr. 2570/56 —.

Der Herr Kultusminister hat mit o. a. Erlaß mitgeteilt, daß er auf Grund durchgeführter umfangreicher Ermittlungen und der ihm vorliegenden Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände von einer grundsätzlichen Regelung des Verkaufs von alkoholfreien Getränken und Backwaren an den berufsbildenden Schulen Abstand genommen habe. Er weist darauf hin, daß es mit Rücksicht auf die Sonderverhältnisse bei den einzelnen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen den einzelnen Schulträgern überlassen bleiben müsse, den Verkauf von alkoholfreien Getränken und Backwaren in eigener Zuständigkeit ggf. unter Beteiligung der Schulaufsichtsbehörde zu regeln.

Im Auftrage: Dr. Olbrich.

An die Leiter der berufsbildenden Schulen und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

567. Beurlaubung von Sparkassenlehrlingen zur Teilnahme an Wiederholungslehrgängen.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 6. August 1956.

Bezug: Erlaß vom 20. 7. 1956 — II E 4.36—75/0 Nr. 2875/56 —.

Nachstehend gebe ich den o. a. Erlaß des Herrn Kultusministers NW. zur gfl. Beachtung bekannt:

„Der Rhein. Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf hat um Beurlaubung der Sparkassenlehrlinge zur Teilnahme an Wiederholungslehrgängen, die jeweils am Schluß des dreijährigen Fernunterrichts stattfinden, gebeten. Dem Antrag ist

im Interesse der Durchführung eines geordneten Berufsschulunterrichts nicht entsprochen worden, zumal auch für Sparkassenlehrlinge Gelegenheit besteht, in entsprechenden Fachklassen sich mit den besonderen Fachgebieten ihres Lehrberufs vertraut zu machen." Im Auftrage: Wagler.

An die Schulleiter der Berufsschulen des Bezirks.

568. Bezirksfachklasse für Karosseriebauer.

Der Regierungspräsident.
II N (Bezirksfachklasse)

Düsseldorf, den 10. August 1956.

Auf Antrag der beteiligten Schulen und Schulträger wird an der Metallgewerblichen Handwerkerberufsschule Düsseldorf, Färberstraße 34, eine aufsteigende Bezirksfachklasse für Karosseriebauer eingerichtet. Das Einzugsgebiet erstreckt sich auf die Stadtbezirke Düsseldorf und Krefeld. Die Karosseriebauerlehrlinge haben während der gesamten Lehrzeit die o. a. Bezirksfachklasse zu besuchen. Nur durch den Besuch der Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Schulbesuch dürfen den Schülern keine zusätzlichen Kosten entstehen. Solche Kosten sind von den Lehrherren zu tragen.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß vom 18. 9. 1942 — II E 4 e 2746 —, mitgeteilt durch RdVerfg. vom 19. 10. 1942 — 9/19 —, in der Fassung des RdErl. vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2—2228/55 —, veröffentlicht im ABL. KM. S. 140/55, maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 1. 7. 1938 in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Im Auftrage: Wagler.

Bau- und Wohnungswesen

569. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 7. August 1956.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Krefeld vom 28. 7. 1956, die im Krefelder Amtsblatt vom 11. 8. 1956 veröffentlicht und auf die in den örtlichen Tageszeitungen hingewiesen wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 17. 8. bis einschließlich 13. 9. 1956 im Vermessungsamt, Hansahaushaus, Zimmer 510, zu jedermanns Einsicht offen:

a) Durchführungsplan Nr. 25

„Uerdinger Straße/Dießemer Straße/Winnertzhof“
Teil I Fluchtlinien, Teil II Baugestaltung, umfassend das Gebiet der Grundstücke Uerdinger Straße 9 bis 49, Dießemer Straße 170 bis 182 und 157 bis 169.

b) Durchführungsplan Nr. 29

„Krefelder Straße Ecke Lange Straße“
Teil I Fluchtlinien, umfassend die an der Straßenkreuzung Krefelder Straße/Lange Straße und der Verbindungsstraße zur Essener Straße liegenden Grundstücke.

c) Durchführungsplan Nr. 30

„Kreuzung Rheinstraße und Uerdinger Straße/Philadelphiastraße“
Teil I Fluchtlinien, Teil II Baugestaltung, umfassend das Gebiet der Grundstücke Rheinstraße

2 bis 6 und 1 bis 9, Uerdinger Straße 2 bis 8 und 1 bis 7 Philadelphiastraße 164 bis 168, Vinzenzstraße 8 und Philadelphiastraße Ecke Wiedstraße.

d) Durchführungsplan Nr. 33

„Ostwall Ecke Moerser Straße“
Teil I Fluchtlinien, Teil II Baugestaltung, umfassend das Gebiet der Grundstücke Ostwall 239 bis 251 und Moerser Straße 1 und 2 bis 4.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

570. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt M.Gladbach

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 8. August 1956.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 27. 7. 1956, die in den „Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen“ vom 10. 8. 1956 veröffentlicht wird, liegen die Deckblätter 1 und 2 zum Durchführungsplan Nr. 11 für das Gebiet westlich der Viktoriastraße zwischen Lüpertzender Str. und Fliethstr. bzw. östlich angrenzend zwischen Viktoriastr., Fliethstr. und Bundesbahn in der Zeit vom 17. 8. bis einschließlich 13. 9. 1956 im Planungsamt (Rathaus Waldhausen, Nicodemstr. 12) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

571. Offenlegung eines Durchführungsplans der Stadt Neuß.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 10. August 1956.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberbürgermeisters in Neuß vom 7. 8. 1956, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung, den Düsseldorf Nachrichten sowie durch Aushang im Rathaus veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 11 für das Gebiet zwischen Krefelder Straße, Bahnstraße bis Düsseldorf Straße, Salzstraße, Eisenstraße und Marienkirchplatz in der Zeit vom 16. 8. bis einschließlich 12. 9. 1956 im Rathaus, Zimmer 160, werktätlich von 8 bis 13 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

572. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 11. August 1956.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Remscheid vom 9. 8. 1956, die in der „Rheinischen Post“ und im „Remscheider Generalanzeiger“ am 16. 8. 1956 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 17. 8. bis einschließlich 13. 9. 1956 im Stadtvermessungsamt, Rathaus-Neubau, Zimmer 239, zu jedermanns Einsicht offen:

- Nr. 10 — Gebiet zwischen dem nördlichen Verlauf der Winkelstraße in südlicher Richtung einschließlich die Parzellen 9716/518, 9717/518, 8472/518 und die Südseite der Winkelstraße, einschließlich die Parzellen 12 045/518, 12 044/518, 4576/518, 8096/518, außerdem Parzelle 518/3 (Grundstück Geldsetzer) sowie die eingeschlossenen Straßengrundstücke der Winkelstraße von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Werthstr. —
- Nr. 13 — Gebiet zwischen Marktzufahrtstraße, Stachelhauser Straße von Marktzufahrtstraße bis einschl. Grundstück Flur 3, Parzelle Nr. 377/12 — Kath. Kirchengemeinde —, Papenberger Straße von Grundstück Flur 3, Parz. Nr. 8292/377 — Erben Severin — bis Marktzufahrtstraße —
- Nr. 28 — (Fluchtlinienplan) — Gebiet im Zuge der Kölner Straße in Lennep, einerseits westliche Straßenseite von Haus Nr. 75 bis Poststraße, einschl. das Haus Grundstück Nr. 5 an der Düstergasse und andererseits östliche Straßenseite von Grundstück Lohmann, Haus Nr. 72 bis einschließlich Haus Nr. 38 —
- Nr. 33 — Gebiet zwischen Alleestraße/Wilhelm-Schuy-Straße/Villenstraße, umfassend die Grundstücke Alleestraße 24 bis Wilhelm-Straße und Villenstraße von der Wilhelm-Schuy-Straße bis einschließlich Grundstück Nr. 3 —
- Nr. 35 — Gebiet zwischen der Robert-Koch-Straße, Schillerstraße, Albert-Schmidt-Allee und Schwelmer Straße —
- Nr. 37 — Grundstücke Altestraße Nr. 12, 13, 14, 15, Hastener Straße Nr. 141, 143, 137, 139 und Flurstücke 22/2, 23/2, 31/2, 31/3, 32/1 der Flur 13, Gemarkung Remscheid —
- Nr. 38 — Grundstücke Freiheitstraße 21 bis 45 (Südseite) —
- Nr. 39 — Ecke Blumenstraße/Stachelhauser Straße von Grundstück Blumenstraße 9 bis Stachelhauser Straße 8 —

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem,

Bekanntmachungen anderer Behörden

573. Wegeeinziehung in Düsseldorf.

Gegen die am 28. 6. 1956 im Regierungsamtsblatt sowie im Düsseldorfer Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung der nachstehenden Wege:

- a) Gemarkung Lohausen, Flur 31, 32.
Ein Teil der Kalkumer Straße,
- b) Gemarkung Mörsenbroich, Flur 1.
Ein Teil des Weges in der Gemarkung Mörsenbroich, Flur 1, Parzelle Nr. 17,
- c) Gemarkung Gerresheim, Flur 13.
Ein Verbindungsweg zwischen Kamper Weg und „In den Kötten“,

sind Einsprüche innerhalb der Offenlegungsfrist nicht eingegangen.

Die Einziehung der genannten Wege für den öffentlichen Verkehr wird daher auf Grund des § 57

des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit beschlossen.

Düsseldorf, den 27. Juli 1956.

Im Auftrage des Rates
der Landeshauptstadt Düsseldorf:
Gockeln, Oberbürgermeister.

574. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Monheim.

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Monheim vom 31. 7. 1956 — veröffentlicht durch Aushang im Rathaus und an den übrigen Bekanntmachungstafeln sowie in vier Tageszeitungen — liegt der durch Beschluß der Gemeindevertretung Monheim vom 26. 7. 1956 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 20. 8. 1956 bis 16. 9. 1956 während der Dienststunden im Rathaus Monheim, Zimmer 11, zu jedermanns Einsicht aus. Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 7. August 1956.

Der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Brandt.

575. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 26. 7. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan „Viehhofer Platz“ bezüglich Änderung der Flucht- und Baulinie des Baublocks Friedrich-Ebert-Straße, Rottstraße, Kastanienallee, Turmstraße, bezüglich der Fluchtlinie der in diesem Baublock gelegenen öffentlichen Grünfläche und bezüglich der Fluchtlinie an der St.-Gertrudis-Kirche in der Zeit vom 16. 8. bis 12. 9. 1956 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 11. 8. 1956, veröffentlicht.

Essen, den 9. August 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schaefer.

576. Errichtung einer chemischen Fabrik in Emmerich.

Die Firma Andreon, Mettmann, Johann-Flintrop-Straße 17a, beabsichtigt, in Emmerich, Reeser Straße, eine chemische Fabrik zu errichten. Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung in Emmerich anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Pläne und Zeichnungen

nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens liegen bei der vorbezeichneten Stelle täglich während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Emmerich zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Freitag, den 7. 9. 1956, 10 Uhr vormittags, im Ordnungsamt der Stadt Emmerich mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden die Entscheidung über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten erfolgt.

Wesel, den 9. August 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

I. V. Dr. Rothhauwe gen. Löns.

577. Wegeeinzuehung in der Gemeinde Hochdahl.

Es ist beabsichtigt, den von Hitzberg zur Landstraße I O 508 führenden öffentlichen Weg, Gemarkung Hochdahl, Flur 33, Parzelle 3, einzuziehen. Der Weg, der in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist, führte in seiner Verlängerung zum Gut Stolls.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Wegeeinzuehung sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Gruiten, Rathaus, Zimmer 14, zu erheben.

Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Gruiten, den 10. August 1956.

Schalk, Amtsdirektor.

578. Offenlegung des Durchführungsplanes 14 der Stadt Grevenbroich.

Laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 8. 8. 1956, veröffentlicht durch Aushang an den Anschlagtafeln und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 16. 8. 1956 Nr. 190, liegt der vom Stadtrat vom 27. 7. 1956 beschlossene Durchführungsplan 14

in der Zeit vom 17. 8. 1956 bis einschl. 14. 9. 1956 im Rathaus, Zimmer 11a, werktätlich von 9 bis 12 Uhr, zur Einsicht offen.

Der Durchführungsplan ist wie folgt begrenzt:

Nordostseite der Orkener Straße von Ecke Wohnhaus Nr. 92 bis Parz. 384/4, Nordostseite der Parzellen 384/4, 398/4 und 399/4 bis zum Flutgraben, Nordwestseite des Flutgrabens bis zur Bahnstraße, die Bahnstraße überquerend, entlang der Südseite der Bahnstraße — Rheydter Straße bis Ecke Wohnhaus Nr. 54, die Rheydter Straße überquerend bis zur Westseite der Wegeparzelle Nr. 1018, Westseite der Wegeparzellen 1018 und 1016, Südgrenze der Parzellen 946/4 und 657/4, Ost- und Nordgrenze der Parzelle 657/4, Westseite der Von-Goldammer-Straße bis in Höhe Orkener Straße, die Orkener Straße überquerend bis Ecke Wohnhaus Nr. 92.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 11. August 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Dr. Gilka.

579. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Grevenbroich.

Laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 8. 8. 1956, veröffentlicht durch Aushang an den Anschlagtafeln und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung Nr. 190 am 16. 8. 1956 liegt der vom Stadtrat am 27. 7. 1956 beschlossene Leitplan der Stadt Grevenbroich in der Zeit vom 17. 8. 1956 bis einschl. 14. 9. 1956 im Rathaus, Zimmer 11a, werktätlich von 9 bis 12 Uhr, zur Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 11. August 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Dr. Gilka.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Zulassung und Aufstellung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen (Spielgeräte)

erläuterte Textausgabe, bearbeitet von R. Weick, Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn, Deutscher Gemeindeverlag, GmbH, Mainz, 1956, DIN A 4, 26 Seiten, Kartonumschlag, 2,60 DM.

Die Schrift entspricht dem neuesten Rechtsstand und enthält eine kurze, übersichtliche und leicht verständliche Darstellung der nunmehr geltenden Regelung für die Aufstellungsgenehmigung und den Wortlaut aller einschlägigen Vorschriften.

Für die Praxis, vor allem der Kommunal- und Aufsichtsbehörden, ist das Heft ein gutes Hilfsmittel.

— Ba. —

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung, Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbopl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. August 1956

Nummer 34

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine innere Verwaltung.

580. Verleihung von Wappen, Siegel und einer Flagge an die Gemeinde Rheurdt, Landkreis Moers. S. 243.
581. Grenzänderung zwischen den Gemeinden Amern und Waldniel, Landkreis Kempen-Krefeld. S. 243.
582. Apothekenbetriebsrecht. S. 243.
583. Messungsgenehmigung. S. 244.
584. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 244.

Wirtschaft und Verkehr.

585. Festlegung des Termins zur Abhaltung des Schützen- und Volksfestes. S. 244.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

586. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. S. 244.

Kulturelle Angelegenheiten.

587. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde Christ-König in Mülheim (Ruhr). S. 245.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

588. Berufsbild für den Lehrberuf „Gürtler“. S. 245.
589. Anrechnung von Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeiten auf das DDA und das BDA. S. 246.

590. Gewerbeoberlehrer mit Sonderanforderungen. S. 246.

Bau- und Wohnungswesen.

591. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 247.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

592. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim (Ruhr). S. 247.
593. 1. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Leverkusen. S. 247.
594. Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Gustorf. S. 248.
595. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Emmerich. S. 251.
596. Offenlegung des Durchführungsplanes „Ortsmittelpunkt“ Nievenheim. S. 251.
597. Wegeverlegung in Dinslaken. S. 251.
598. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Flüren. S. 252.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 252.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis. S. 252.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

580. Verleihung von Wappen, Siegel und einer Flagge an die Gemeinde Rheurdt, Landkreis Moers.

Der Regierungspräsident
K 20 — 4 — 339 Moers

Düsseldorf, den 11. August 1956.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 27. 6. 1955 der Gemeinde Rheurdt, Landkreis Moers, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens, eines Siegels und einer Flagge verliehen:

Wappenbeschreibung:

„In Rot drei goldene (gelbe) Apfel in schrägrechter Anordnung.“

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

581. Grenzänderung zwischen den Gemeinden Amern und Waldniel, Landkreis Kempen-Krefeld.

Der Regierungspräsident.
K 31 — 248 — Amern

Düsseldorf, den 16. August 1956.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Amern und Waldniel, Landkreis Kempen-Krefeld, vom 10. 7. 1956 (GV. NW. S. 195) werden mit Wirkung vom 1. 10. 1956 aus der Gemeinde Amern die Ortsteile

Ungerath und Geneschen II in die Gemeinde Waldniel eingegliedert.

Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde vom 5. 9. 1955 über die Einzelheiten der Gebietsänderung anlässlich der Eingliederung der zur Gemeinde Amern gehörenden Ortsteile Ungerath und Geneschen II in die Gemeinde Waldniel sind als Anlage zu dem vorbezeichneten Gesetz veröffentlicht.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

582. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident
Ic. M. 41 — 8 Nr. 805/56

Düsseldorf, den 14. August 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, in Leverkusen-Wiesdorf, mit dem Konzessionsbereich, der begrenzt wird im Westen durch die Bundesbahnlinie Köln—Düsseldorf, im Norden durch den Verlauf der Dhünn, im Osten durch den Verlauf der Bismarckstraße bis zur Straße „Am Stadtpark“, die Straße „Am Stadtpark“ in westlicher Richtung bis zur Haberstraße, die Haberstraße und deren Verlängerung am Kommunalfriedhof vorbei bis zur Krekelerstraße, im Süden durch die Karl-Krekeler-Straße in westlicher Richtung bis zur Bahnlinie, eine Vollapotheke neu errichtet werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 20. 10. 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind

die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — nebst Änderung über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalter beigefügt sein. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- a) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387),
- b) Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201),
- c) Schwerbeschädigtengesetz (SchwerbeschG) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389),
- d) Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 13. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden amtlichen Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Graumann i. V.

583. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 15. August 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst H. Gierig in Solingen, Nibelungenstraße 62, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RmdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Werner Höttges ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1958 befristet; sie wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Im Auftrage: Bach i. V.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

584. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

Gruppe T V/10 — 71—141

Düsseldorf, den 15. August 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Duisburg-Stadt. Lfd. Nr.: 313. Kreis: Duisburg. Gemarkung/Gemeindebez.: Duisburg/Duisburg, Abt. I. Grundbuchbezirk: Duisburg. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 9. 1956. Ende 1. 10. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 10. 1956.

Im Auftrage: Bach.

Wirtschaft und Verkehr

585. Festlegung des Termins zur Abhaltung des Schützen- und Volksfestes.

Der Regierungspräsident.

IV GWi. I.13.1.

Düsseldorf, den 7. August 1956.

In der Stadt Leverkusen findet im Ortsteil Schlebusch am 3. Sonntag im Mai jeden Jahres ein Schützen- und Volksfest statt.

Im Auftrage: Dr. Baum.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

586. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Der Regierungspräsident.

III Vet. 2160

Düsseldorf, den 11. August 1956.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bestimmt:

§ 1

In den nachfolgend näher bezeichneten Gebieten der Grenzkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve und Rees sind sämtliche Rinder nach Anweisung und unter Anleitung des beamteten Tierarztes gegen Maul- und Klauenseuche mit Vakzine der MKS-Station der Bayer-Werke in Köln schutzzuimpfen:

a) Kempen-Krefeld:

Die Gemeinden Brüggen, Bracht, Breyell, Kaldenkirchen, Lobberich, Leuth, Hinsbeck und Grefrath.

b) Geldern:

Der gesamte Landkreis Geldern außer den Gemeinden Kapellen, Issum, Sevelen, Eyll, Aldekerk und Stenden.

c) Kleve:

Der gesamte Landkreis Kleve mit Ausnahme desjenigen Teiles, der begrenzt wird von den süd-östl. Grenzen der Gemeinden Pfalzdorf, Schneppenbaum, Till-Moyland, Wissel und Wisselward.

d) Rees:

Derjenige Teil des Landkreises Rees, der nördlich bzw. nordwestlich der Gemeindegrenzen von Haffen-Mehr und Loikum liegt.

§ 2

Zur Impfung sind die Rinder aufzustellen oder, wo dies nicht möglich ist, eng zu pferchen; sie sind in jedem Falle anzubinden.

§ 3

Die Tiere sind nach der Impfung 14 Tage polizeilich zu beobachten. Ställe und Standorte dürfen in dieser Zeit nur durch den Besitzer, die mit der Pflege und Wartung der Tiere betrauten Personen und Tierärzte betreten werden.

§ 4

Die Anzeigepflicht nach § 9 des Viehseuchengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1906 (RGBl. S. 519).

§ 6

Die Kosten der Impfung werden aus öffentlichen Mitteln getragen.

§ 7

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Baurichter.

Kulturelle Angelegenheiten

587. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde Christ-König in Mülheim (Ruhr).

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarreien St. Barbara (Dümpten), St. Joseph (Heissen) und St. Engelbert (Mülheim) die selbständige Kirchengemeinde Christ-König errichtet. Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Barbara verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (A) auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte, an dem die Straße Randenbergfeld und die Sellaerbeckstraße sich berühren. Von hier aus verläuft die Grenze der Straße Randenbergfeld entlang bis zur Oberheidstraße (B), sodann nach Norden über die Achse der Oberheidstraße bis zur Schoenebecker Straße (C), hierauf nach Südosten der Schoenebecker Straße entlang bis zur Stadtgrenze zwischen Mülheim und Essen (D). Von A bis B und C bis D gehören die als Grenze bezeichneten Straßen, also die Straße Randenbergfeld und die Schoenebecker Straße, auch mit den Grundstücken an der nördlichen Straßenseite in einer Tiefe von 50 m, von der Straßenachse aus gemessen, zur Kirchengemeinde Christ-König.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Joseph verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (E), an dem von Nordwesten her die Stadtgrenze Mülheim—Essen auf die Bundesbahn Mülheim—Essen auftritt. Die Grenze verläuft von hier aus nach Südwesten der genannten Bundesbahn entlang — den Bahnkörper bei der Pfarre St. Joseph lassend — bis zu dem Punkt (F), an dem die Gutenbergsstraße in den Winkhauser Talweg mündet und noch 200 m weiter den Bahnkörper entlang bis zur bisherigen Grenze zwischen den Pfarreien St. Joseph und St. Engelbert (G).

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Engelbert verbleibende Gebiet beginnt bei dem vorhin genannten Punkt G und verläuft zunächst nach Südwesten der Bundesbahn Mülheim—Essen entlang, deren Bahnkörper bei der Pfarre St. Engelbert bleibt, bis zu dem Punkt (H), der in der geraden Luftlinie vom Punkt G 400 m entfernt ist; dieser Punkt H liegt in der Verlängerung der Kreuzfeldstraße. Weiterhin verläuft die Grenze in dieser Verlängerung und dann der Kreuzfeldstr. selbst entlang bis zur Aktienstr. (J), sodann den Anfang der Kappenstraße überquerend dem Horbachweg entlang bis zur Lerchenstraße (K), hierauf in der gleichen Richtung weiter bis zu dem Punkt (L), der vom Punkt K 90 m entfernt ist, sodann in gerader Linie zu dem Punkt (M) auf der Mühlenstraße, an dem der Springweg einmündet, dann nach Nordosten der Mühlenstraße entlang bis zu dem Punkt (A), an dem die Straße Randenbergfeld und die Sellaerbeckstraße sich berühren. Die Teilgrenzen von H bis M sind so zu verstehen, daß die der Kirche Christ-König zugewandten Straßenseiten in einer Tiefe von 50 m, von der Straßenachse aus gemessen, bei der Pfarre St. Engelbert bleiben. Das letzte Grenzstück (M bis A) teilt die Grundstücke an der von der Kirche Christ-König abgewandten Straßenseite in einer Tiefe von 50 m,

von der Straßenachse aus gemessen, der neuen Kirchengemeinde zu.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Barbara (Mülheim-Dümpten) sollen ohne Gegenleistung in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde Christ-König folgende Grundstücke mit den Aufbauten übergehen.

Mülheim (Ruhr), Flur 3: Flurstück 228, 68,88 a groß; Flurstück 234, 2,32 a groß; Flurstück 236, 0,12 a groß.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und den übrigen genannten Pfarreien vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Die vorstehende Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Verkündung in der Kirche St. Barbara in Dümpten.

Köln, den 1. Juni 1956.

414 I/49

Der Erzbischof von Köln.

Joseph Card. Frings.

Die durch den Erzbischof von Köln am 1. 6. 1956, J.-Nr. 414 I/49, beurkundete Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde Christ-König in Mülheim (Ruhr), wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 8. 1956, I G 60 — 50/1 Nr. 10110/56, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 13. August 1956.

II U 2

Der Regierungspräsident: Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

588. Berufsbild für den Lehrberuf „Gürtler“.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 6. August 1956.

Bezug: Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 7. 6. 1956. — Erlaß Kult. Min. NW. vom 16. 7. 1956 — II E 4.55 — 1 Nr. 3659/56 —

Mit o. a. Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft wurde das Berufsbild für den industriellen Lehrberuf „Gürtler“ neu gefaßt.

Berufsbild des Lehrberufes in der Industrie „Gürtler“ für die betriebliche Ausbildung

Lehrzeit: 3 Jahre.

Arbeitsgebiet:

Verarbeiten von gegossenen, gezogenen oder gewalzten sowie gepreßten und galvanoplastisch niedergeschlagenen Metallen und Kunststoffen von Hand und unter Zuhilfenahme von Maschinen zu Kunst- und Gebrauchsgegenständen und zu Bauteilen.

Zusammenbauen und Anbringen der Erzeugnisse. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kennenlernen der Werks- und Hilfsstoffe, deren Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten.

Messen, Anreißen, Feilen, Riffeln, Meißeln, Punzen, Metallaussägen, Treiben, Biegen Hämmern, Glühen.

Richten und Spannen, Ruden, Bördeln, Sicken und Drahteinlagen.

Schneiden mit der Schere.

Bohren, Nieten, Gewindeschneiden.

Passen.

Abwickeln, Herstellen von Schablonen.

Weich- und Hartlöten.

Beizen, Kratzen, Schleifen und Polieren.

Einfache Metalldreharbeiten (auch mit Handstahl). Bedienen von einschlägigen Bearbeitungsmaschinen.

Einfache Schmiedearbeiten.

Härten und Schärfen von Werkzeugen.

Zusammenbauen und Anbringen der Erzeugnisse. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Kenntnis der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen.

Erwünschte:

Metallfärben.

Einfache Autogenschweißarbeiten (Eisen, Messing, Alu).

Einfache Metalldrückarbeiten.

Einfache Modellierarbeiten.

Im Auftrage: Wagler.

An die gewerblichen Berufsschulen des Bezirks.

589. Anrechnung von Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeiten auf das DDA und das BDA.

Der Regierungspräsident.

II N — Besoldung allg. —

Düsseldorf, den 8. August 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kult. Min. vom 28. 6. 1956 — Z 2/1 — 24/02 — Nr. 246/56 —.

Nachstehend gebe ich den o. a. Erlaß des Herrn Kult. Min. bekannt mit der Bitte um Beachtung:

„Aus gegebener Veranlassung weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister auf folgendes hin:

Der Hinweis in Abschnitt II Ziffer 2 des Runderlasses vom 18. Februar 1956 (MBl. NW. S. 419), daß bei der Anrechnung von Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeiten weiterhin nach den Abschnitten II bis IV des Runderlasses vom 29. Juli 1951 (MBl. NW. S. 946) zu verfahren ist, bezieht sich auf das dort festgelegte Berechnungsverfahren. Hinsichtlich der Lebensaltersgrenze gilt auf Grund der Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes folgendes:

Grundsätzlich sehen weder das LBesG noch die BV Lebensaltersgrenzen für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters oder des Diätendienstalters vor. Bei der Anrechnung von Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstzeiten ist jedoch zugelassen, daß bei der Feststellung des Ausmaßes der Verzögerung an Stelle des Vergleichs mit einem ohne Kriegsdienstverzögerung angestellten Beamten von der regelmäßigen Dienstlaufbahn ausgegangen wird. In diesen Fällen müssen die Lebensaltersbegrenzungen beachtet werden, die sich durch die Gestaltung der regelmäßigen Dienstlaufbahn ergeben.

Es ist also insbesondere im gehobenen Dienst zu beachten, daß bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn während der für den Ausgleich von Kriegsdienstverzögerungen in Betracht kommenden

Zeiträume die außerplanmäßige Einstellung nicht vor dem vollendeten 20. Lebensjahr, die planmäßige Anstellung nicht vor dem vollendeten 24. Lebensjahr erfolgte. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich für die Fälle, in denen die zur regelmäßigen Dienstlaufbahn gehörenden Zeiten des Vorbereitungsdienstes und der außerplanmäßigen Dienstzeit zuzüglich der Zeit des gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstes zu einem vor dem vollendeten 24. Lebensjahr liegenden Zeitpunkt der ersten planmäßigen Anstellung führten.

Es sind deshalb für die Ermittlung des Ausmaßes der Verzögerung zugrunde zu legen:

a) als mutmaßlicher Tag der außerplanmäßigen Einstellung frühestens der Tag der Vollendung des 20. Lebensjahres,

b) als mutmaßlicher Tag der planmäßigen Anstellung frühestens der Tag des vollendeten 24. Lebensjahres oder — soweit dies günstiger wirkt — der Tag, der sich ergibt, wenn dem Zeitpunkt des (mutmaßlichen) Dienst Eintritts die regelmäßige Dauer von Vorbereitungsdienst und außerplanmäßiger Dienstzeit sowie die Dauer des gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstes hinzuge-rechnet werden.

Bei Anwendung von § 5 Abs. 3 LBesG darf danach frühestens beginnen:

a) das Diätendienstalter mit dem mutmaßlichen Einstellungstag, frühestens also mit dem vollendeten 20. Lebensjahr, oder — soweit die Anwendung von § 15 Abs. 3 LBesG in Betracht kommt — mit dem Tag, der sich ergibt, wenn dem Zeitpunkt des (mutmaßlichen) Dienst Eintritts die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes hinzugerechnet wird,

b) das Besoldungsdienstalter mit dem Tag der mutmaßlichen planmäßigen Anstellung, d. h. regelmäßig frühestens mit dem vollendeten 24. Lebensjahr, oder — soweit dies günstiger wirkt — gemäß § 5 Abs. 2 LBesG drei Jahre nach dem Beginn des nach a) festgesetzten Diätendienstalters.

Der Herr Finanzminister wird eine entsprechende Ergänzung seines Runderlasses vom 18. 2. 1956 (MBl. NW. S. 419) demnächst herbeiführen.“

Im Auftrage: Eilert.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

590. Gewerbeoberlehrer mit Sonderanforderungen.

Der Regierungspräsident.

— II N Besoldung allg. —

Düsseldorf, den 8. August 1956.

Bezug: Erlaß vom 10. Juli 1956.

Nachstehend gebe ich den o. a. Erlaß des Herrn Kultusministers mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Die Sonderanforderungen, die eine Einstufung in Bes.Gr. A 12 rechtfertigen, sind in Nr. 4 BV (MBl. NW. 1956 S. 81) festgelegt worden. Gemäß Nr. 4 Ziffer 2 BV muß die Tätigkeit als Mentor der Kandidaten des praktisch-pädagogischen Jahres r e g e l m ä ß i g ausgeübt werden. Sofern die in Nr. 4 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Sonderanforderungen in Fortfall kommen sollten, muß der betr. Gewerbeoberlehrer in eine andere Planstelle mit Sonderanforderungen versetzt werden. Ist eine derartige Versetzung aus Mangel an geeigneten Planstellen nicht durchführbar, so behält der Gewerbeoberlehrer auch nach Wegfall der Sonderanforderungen seinen Anspruch auf Dienstbezüge nach Bes.Gr. A 12, sofern er sich nicht mit einer Versetzung in

eine Planstelle nach A 10 unter Verzicht auf die höheren Dienstbezüge einverstanden erklärt. Nach § 28 Abs. 1 LBG ist eine Versetzung in eine Planstelle mit niedrigerem Endgrundgehalt ohne seine Zustimmung unzulässig. Bei Wegfall der Sonderanforderungen ist somit in gleicher Weise zu verfahren wie in den Fällen, in denen an Volksschulen infolge des Rückgangs der Kinderzahl die Voraussetzungen für eine Rektor- bzw. Hauptlehrerstelle nicht mehr gegeben sind. (Vgl. hierzu meinen Rund-erlaß vom 15. 3. 1955 — Z 2/1 — 25/04 — 111/55 — betr. Ausführung des § 126 LBG.)"

Im Auftrage: Eilert.

An die Träger der berufsbildenden Schulen
des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

591. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 16. August 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf vom 3. 8. 1956, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 25. 8. 1956 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 27. 8. bis einschließlich 24. 9. 1956 im Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) zu jedermanns Einsicht offen:

Lfd. Nr.	Plangebiet	Nr. des Planes
1	Gladbacher Straße westlich des Hausgrundstücks Nr. 69, Gillbachstraße südöstlich des Hausgrundstücks Nr. 18b	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5275 Ergänzungsblatt 08
2	Lewitstraße zwischen der Schorlemer Straße und dem Hausgrundstück Lewitstraße Nr. 9	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5278 Ergänzungsblatt 13
3	Gebiet südwestlich der Lotharstraße, etwa zwischen den Hausgrundstücken Nr. 25 und Nr. 81	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen) Nr. 5279 Ergänzungsblatt 5
4	Gebiet zwischen der Kaiserswerther Straße, der Golzheimer Straße und der Rolandstraße	Durchführungsplan Nr. 5379 Ergänzungsblatt 22
5	Kreuzstraße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 25/27 und 39, Ecke Steinstraße/Bismarckstraße an dem Hausgrundstück Steinstraße Nr. 27, Ecke Steinstraße/Kreuzstraße an dem Hausgrundstück Kreuzstraße Nr. 43/45	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Flächennutzung) Nr. 5476 Ergänzungsblatt 63
6	Königsallee (Ostseite) zwischen den Hausgrundstücken Nr. 2/4 und Nr. 104	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 5476 Ergänzungsblatt 64
7	Grünstraße an dem Hausgrundstück Berliner Allee Nr. 41	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5476 Ergänzungsblatt 65
8	Bleichstraße westlich der Grundstücke Nr. 17 bis einschließlich Nr. 23	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5477 Ergänzungsblatt 73

Lfd. Nr.	Plangebiet	Nr. des Planes
9	Schulgrundstück zwischen der Spichernstraße und der Merziger Straße	Durchführungsplan (Flächennutzung) Nr. 5479 Ergänzungsblatt 22
10	Ecke Jägerhofstraße (Nordseite)/Duisburger Straße (Westseite)	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5577 Ergänzungsblatt 43
11	Graf-Recke-Straße (Nordseite) zwischen den Bundesbahnanlagen und den Gleisanlagen der Rheinischen Bahngesellschaft	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Flächennutzung) Nr. 5779 Ergänzungsblatt 11
12	Schulgrundstück nordöstlich der Hagener Straße, Hagener Straße, Morper Straße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 45 und Nr. 122, Straße „Im Brühl“	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Flächennutzung) Nr. 6077 Ergänzungsblatt 34

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

592. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim (Ruhr).

Hiermit wird gemäß § 11 (1) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 auf die Bekanntmachung der Stadt Mülheim (Ruhr) vom 2. 8. 1956 hingewiesen, wonach

der Durchführungsplan Nr. 5 (Gebiet zwischen Teinerstraße, Kettwiger Straße, Schulstraße und Verbindungsweg Teinerstraße/Kettwiger Straße)

in der Zeit vom 20. 8. bis 20. 9. 1956 im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer 343, öffentlich ausliegt.

Während dieser Ausschlussfrist können nur die Betroffenen gegen die im Durchführungsplan festgesetzten Fluchtlinien beim Vermessungsamt schriftlich oder zu Protokoll Einwände erheben.

Essen, den 10. August 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schaefer.

593. 1. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Leverkusen.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I, S. 1275) hat der Rat der Stadt Leverkusen in der Sitzung am 2. 3. 1956 gemäß § 28 Absatz 1, Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) mit Zustimmung des Regierungspräsidenten als Höhere Naturschutzbehörde für das Stadtgebiet Leverkusen folgendes verordnet:

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Leverkusen vom 23. 12. 1955 wird wie folgt ergänzt (Amtsblatt vom 1. 3. 1956, Nr. 9 [172]):

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art, Name der Naturdenkmale	Kurze Angabe über die Lage der Naturdenkmale		Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergleichen)
		Stadt- Landgemeinde (Ortsbezeichnung, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000 (Jagen Nr., Flur- Parzellen-Nr., Eigentümer)	
1	2	3	4	5
9	1 Stieleiche	Leverkusen	Meßtischblatt 4907 Gem. Bürrig, Flur 15, Flurst. Nr. 161, Stadt Leverkusen	2569.881 R 5656.454 H Gut Neuenhof
10	1 Stieleiche	Leverkusen	Meßtischblatt 4907, Gem. Bürrig, Flur 15, Flurst. Nr. 142, Stadt Leverkusen	2569.89 R 5656.495 H Gut Neuenhof
11	1 gemeine Roßkastanie	Leverkusen	Meßtischblatt 4907, Gem. Bürrig, Flur 15, Flurst. Nr. 161, Stadt Leverkusen	2569.794 R 5656.483 H Gut Neuenhof

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Leverkusen, den 2. März 1956.

Im Auftrage des Rates der Stadt Leverkusen
— Untere Naturschutzbehörde —
Dopatka, Oberbürgermeister.

**594. Satzung
über die Müllabfuhr in der Gemeinde Gustorf.**

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) und der §§ 4, 7, 8, 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GV. S. 152) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Gustorf vom 3. 2. 1956 folgende Satzung für die Gemeinde Gustorf erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Gustorf betreibt eine Müllabfuhranstalt, die den im Bereich der Gemeinde anfallenden Hausmüll abfährt.

(2) Die Abfuhr wird im Umleerverfahren mit Hofstandsgefäßen — 35- und 50-Liter-Mülleimer — durchgeführt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer oder sonstiger Inhaber (Mieter, Pächter usw.) von Gebäuden und Grundstücken sowie von Mieträumen eines im Gebiet der Gemeinde Gustorf liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß an die öffentliche Müllabfuhr und ihre Benutzung zu verlangen.

(2) Den Anschluß eines Grundstücks an die Müllabfuhr kann die Gemeinde versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsanspruch

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Müll anfällt, an die gemeindliche Müllabfuhr anzuschließen und den gesamten Müll das ganze Jahr hindurch nur durch die gemeindliche Müllabfuhr abholen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt außer den Grundstückseigentümern auch den Inhabern der Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten auf diesen Grundstücken. Auf Verlangen der Gemeinde Gustorf haben die Grundstückseigentümer und die Haushaltsvorstände die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 4

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungsanspruch

(1) Der Anschlußverpflichtete kann um Befreiung vom Anschluß- und Benutzungsanspruch nachsuchen, wenn er ein begründetes Interesse an der privaten Verwertung des Mülls hat, wie es z. B. bei überwiegend landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken der Fall sein kann, und wenn er ferner die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege liegende Müllbeseitigung selbst in ausreichender Weise zu erfüllen imstande ist. Der Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung und Darstellung der Müllbeseitigung und -verwertung bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungsanspruch gemäß § 3 bestehen.

(3) Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Anschlußverpflichteten als Rechtsmittel der Einspruch bei der Gemeinde und die anschließende Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Für das Einspruchs- und Klageverfahren gelten die Vorschriften und Fristen der Mil.-VO. Nr. 165.

§ 5

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher und für die in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

(2) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 6

Hausmüll

(1) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der in den Wohnungen und anderen Teilen des Grundstücks entstehende Unrat (Asche, Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel und Küchenabfälle, sowie hauswirtschaftl. Abfälle wie Lumpen, Knochen, Papier, Glas, Scherben, Metalle, Konservenbüchsen, Blumenabfälle und dergleichen).

(2) Als Hausmüll gelten nicht:

- a) Packstoffe, Asche und Schlacke, soweit sie gewerblichen Betrieben entstammen sowie Bauschutt und größere Steine;
- b) Abfälle aller Art aus gewerblichen Betrieben, aus Fabriken, Werkstätten, Geschäftsräumen, Gasthöfen, Gartenwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Krankenhäuser;
- c) Schnee, Eis, Erde, Laub, Schlamm, Gartenabfälle und Hofunrat;
- d) menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung, ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen;
- e) flüssige Stoffe jeder Art;
- f) Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehaltes oder aus einem anderen Grund die Müllgefäße angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, z. B. Farbenreste usw.;
- g) leicht entzündliche oder zerplatzende Stoffe (Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustande usw.);
- h) Sperrstücke, die nicht in die Gefäße aufgenommen werden können;

(3) Die im Abs. 2 genannten Stoffe sowie Asche und Schlacke im heißen Zustande dürfen den Müllgefäßen nicht zugeführt werden.

(4) Ob Gegenstände oder Stoffe unter Abs. 1 oder 2 fallen, entscheidet die Gemeinde. Wird festgestellt, daß Stoffe, die unter Abs. 2 fallen, eingeführt sind, so ist die Gemeinde von der Abfuhrpflicht entbunden.

(5) Die Gemeinde kann die Abfuhr von Sperrstücken sowie die Abfuhr des Mülls von Grundstücken, die nicht an die Müllabfuhr angeschlossen sind, nach besonderer Vereinbarungen übernehmen.

§ 7

Anschluß und Anmeldung

(1) Der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks hat schriftlich — auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck — die zur Durchführung der Müllabfuhr erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Grundsätzlich ist für jeden Anschlußpflichtigen mindestens ein besonderes Müllgefäß vorgesehen. Soweit mehrere Haushaltungen eines Grundstücks nicht mehr als 4 Personen insgesamt umfassen, genügt die Beschaffung eines gemeinsamen Müllgefäßes.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer der Gemeinde schriftlich davon Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(4) Ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Mülls zu erwarten, so hat der Eigentümer dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 8

Müllgefäße

(1) Die erforderlichen Müllgefäße, die eine staubfreie Entleerung in den Müllabfuhrwagen ermöglichen müssen, werden von der Gemeinde beschafft und den Eigentümern, Nutznießern und Mietern gegen Zahlung einer einmaligen Anschlußgebühr gestellt. Die Müllgefäße bleiben solange Eigentum der Gemeinde, bis die Anschlußgebühr restlos bezahlt ist.

(2) Die Müllgefäße werden mit einer Kenn-Nummer versehen. Andere Behälter werden weder abgefahren, noch entleert.

(3) Die Müllgefäße dürfen zu anderen Zwecken nicht verwandt werden; sie dürfen nicht derart überfüllt werden, daß sie sich nicht schließen lassen. Der Inhalt darf nicht so fest eingefüllt werden, daß die Entleerung erschwert wird. Einschlämmen oder Einstampfen des Mülls ist verboten. Die Deckel sind stets in geschlossenem Zustand zu halten. Die Behälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern.

(4) Für Schäden an den noch im Eigentum der Gemeinde stehenden Müllgefäßen, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Müllgefäße entstehen, haften bei Verschulden die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Verpflichteten.

§ 9

Zeitpunkt der Abfuhr

(1) Die Abfuhr des Mülls erfolgt bis auf weiteres einmal wöchentlich. Den Tag der Abfuhr bestimmt die Gemeinde, er wird vorher ortsüblich bekanntgemacht.

(2) Die Anschlußpflichtigen haben ihren Müll-eimer kurz vorher ordnungsmäßig verschlossen vor dem Grundstück zur Entleerung bereitzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, daß Verkehrsbehinderungen durch die Gefäße vermieden werden. Die Müllgefäße sind sofort nach der Entleerung wieder herbeizuschaffen.

(3) Vor Grundstücken, vor denen der Müllabfuhrwagen nicht vorfahren kann, müssen die Behälter zu einer von Fall zu Fall mit dem Beauftragten der Gemeinde zu vereinbarenden Stelle gebracht werden.

(4) Wenn der Zeitpunkt der Müllabfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden muß, (z. B. an Festtagen) so wird dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Ansprüche können aus der Nichtbefolgung der in der Bekanntmachung angeordneten Terminverlegung nicht hergeleitet werden.

(5) Können die Gefäße aus einem in der Person des Eigentümers oder seines Vertreters liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so erfolgt die Entleerung des Mülls erst am nächsten Abfuhrtag.

§ 10

Unterbrechung der Müllabfuhr

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Müllabfuhr infolge von Betriebsstörungen betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verletzungen des Zeitpunktes der Müllabfuhr hat der an

die Müllabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erstattung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe einer monatlichen Gebühr.

(2) Ist die Abholung des Mülls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald als möglich nachgeholt.

(3) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 11

Eigentumsübergang

Der Müll wird mit der Verladung auf den Abfuhrwagen Eigentum der Gemeinde. Im Müll vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 12

Nachschau der Müllgefäße und Auskunftspflicht

(1) Den Beauftragten der Gemeinde, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.

(2) Die Grundstückseigentümer und die in § 5, Abs. 1, bezeichneten Personen sind verpflichtet, über alle die Müllbeseitigung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 13

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Müllabfuhr müssen die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke öffentlich-rechtliche Gebühren entrichten. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Außerdem haften neben den Eigentümern auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechtigten, die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB.), sowie die das Grundstück ohne Berechtigung zu Wohnzwecken benutzenden Personen.

Die Gebühren können vom Grundbesitzer anteilig auf die Wohnungsinhaber umgelegt werden. Sie ruhen jedoch als dingliche Last auf dem Grundstück.

Der Ertrag aus den Gebühren soll die Kosten der Müllabfuhr decken.

(2) Die Gebühr beträgt monatlich bei einmal wöchentlicher Abfuhr 0,60 DM für jeden 35-Liter-Mülleimer und 1 DM für jeden 50-Liter-Mülleimer.

(3) Zur Deckung der Kosten der Müllgefäße wird außerdem von den Eigentümern, Nutznießern und Mietern eine einmalige Anschlußgebühr erhoben.

Diese beträgt: 14 DM für jeden 35-Liter-Mülleimer und 16,50 DM für jeden 50-Liter-Mülleimer.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt, wenn der Anschluß an die gemeindliche Müllabfuhr in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats erfolgt, am Anfang dieses Monats, wenn er in die Zeit vom 16. bis 30./31. eines Monats fällt, am Anfang des nächstfolgenden Monats.

Die Gebührenpflicht endet, wenn der Anschluß an die gemeindliche Müllabfuhr in der Zeit vom 16. bis 30./31. eines Monats endet, mit Ablauf dieses Monats, wenn er in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats endet, mit Ablauf des Vormonats.

(5) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren Zahlungsaufforderungen, die mit anderen Abgaben oder Gebühren verbunden sein können.

Zahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres für die laufenden Vierteljahre.

Gegen die Veranlagung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung Gustorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen den Einspruchbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von 1 Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(7) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

(8) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des laufenden Vierteljahres zu entrichten.

Diese Vorschrift gilt entsprechend für die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechtigten oder die Wohnungsberechtigten. Für die Gebühren des Vierteljahres haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.

§ 14

Zwangmaßnahmen

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500 DM durch die Gemeinde festgesetzt werden.

(2) Auch können nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist die vorgeschriebenen Handlungen durch die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden. Ist Gefahr im Verzuge, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Ist eine Ersatzvornahme nach Abs. 2 möglich, so ist die Androhung und Festsetzung des Zwangsgeldes nach Abs. 1 wegen desselben Tatbestandes nur einmal möglich.

(4) Gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld nach Abs. 1 und gegen die Anordnung der Ersatzvornahme nach Abs. 2 kann gemäß § 44 ff. der Mil.-Reg. VO. Nr. 165 Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem ersten Tage nach Bekanntgabe der Verfügung oder Anordnung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung anzubringen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet wird.

(5) Das Zwangsgeld (Abs. 1) und die Kosten der Ersatzvornahme (Abs. 2) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Müllabfuhr der Gemeinde Gustorf tritt mit dem 31. März 1956 außer Kraft.

Gustorf, den 3. Februar 1956.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Kropp, Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 — GV. NW. S. 283 — in der Fassung des Gesetzes vom 9. 6. 1954 — GV. NW. S. 219 — und in Verbindung mit dem § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 — Gesetzsaml. S. 152 — in seiner heute im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, genehmige ich hiermit die Satzung der Gemeinde Gustorf über die Müllabfuhr in der Gemeinde Gustorf vom 3. Februar 1956, nach Maßgabe des Beschlusses der Gemeinde vom gleichen Tag.

Die zu der Festsetzung der Gebühren erforderliche Genehmigung nach § 2 des Preisgesetzes (WiGBI. 1949 S. 61) wurde durch den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Verfügung vom 23. Mai 1956 Abt. IV/Prp. II—Y—2—b—1240/56 erteilt.

Der Kreisausschuß hat seine nach § 48 Abs. 1 (a) der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1953 erforderliche Zustimmung zu dieser Genehmigung mit Beschluß vom 28. 6. 1956 ausgesprochen.

Meine Genehmigung tritt ein Jahr nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Grevenbroich, den 30. Juli 1956.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrage: Brüggem, Kreiskämmerer.

Az.: 916/959—02—08.

595. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Emmerich

Lt. Bekanntmachung der Stadt Emmerich vom 15. 8. 1956 — veröffentlicht in den Bekanntmachungskästen der Stadt in der Zeit vom 16. 8. bis 15. 9. 1956 und durch Hinweis in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ vom 16. 8. 1956 — liegen die vom Rat der Stadt am 26. 3. 1956 beschlossenen Durchführungspläne 3/II Teil I, 3/III Teil I, 3/X Teil I und 3/IV Teil I in der Zeit vom 16. 8. 1956 — 15. 9. 1956 im Rathaus, Zimmer 69, zu jedermanns Einsicht offen.

Die Durchführungspläne werden wie folgt begrenzt:

Nr. 3/II Teil I:

s'Heerenberger Straße, Grollscher Weg, Hohenzollernstraße, Großer Wall, Agnetenstraße, Wallstraße, Burgstraße, Steintor.

Nr. 3/III, Teil I:

Hohenzollernstraße, Grollscher Weg, Van-Gülp-Straße, Wallstraße, Agnetenstraße, Großer Wall.

Nr. 3/X Teil I:

Nonnenplatz, Agnetenstraße, Wallstraße, Pesthof, Baustraße, Patersteeg, Wollenweberstraße.

Nr. 3/IV Teil I:

Großer Wall, Straßenstück zwischen Großer Wall und Wallstraße (Verlängerung Van-Gülp-Straße), Wallstraße, nordöstliche Grenze des Flurstücks 4512/964. (Hiervon werden nur die Flurstücke 3460/964, 3869/964 und 4512/964 betroffen.)

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 9. August 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Dr. Rothauwe, gen. Löns.

596. Offenlegung des Durchführungsplanes „Ortsmittelpunkt“ Nievenheim.

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Nievenheim vom 13. 8. 1956, veröffentlicht durch Aushang an den Anschlagtafeln und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 18. 8. 1956, Nr. 192, liegt der von dem Rat der Gemeinde Nievenheim in der Sitzung am 3. 8. 1956 beschlossene Durchführungsplan „Ortsmittelpunkt Nievenheim“ in der Zeit vom 1. bis 28. 9. 1956 bei der Amtsverwaltung Nievenheim während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan ist wie folgt begrenzt:

„Von der Süd- und Südostgrenze der Salvatorstraße, beginnend mit der Parzelle 288, bis zur Einmündung in die Neußer Straße und einschließlich der Parzelle 1245/351; im Nordosten von den Parzellen 1245/351, 1246/351, 1247/351, 364 über die Bismarckstraße und von den Parzellen 880/12, 887/12, 1208/33, 1121/34; im Norden von den Parz. 1121/34, 1/XII.190, 549/1 über die Neußer Straße, entlang der nordöstlichen Grenze der Parzellen 1163, 472/30, 472/31 und der südöstlichen Grenze der Neustraße bis zur Parzelle 472/40, entlang der westlichen Grenze der geplanten Marienstraße und nördlich der Parzelle 1552 und 1405/102; im Westen entlang der nordöstlichen Grenze der bebauten Grundstücke am Krausberg bis zum Kamp-Pfädchen, diesem entlanglaufend bis zur Parzelle 1568, südwestlich dieser Parzelle bis zur Salvatorstraße.“

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 14. August 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:

Dr. Gilka.

597. Wegeverlegung in Dinslaken.

Die Bärenkampallee — Teil der ehemaligen Schloßstraße — von der Wiesenstraße bis zur Kampstraße — soll über die Parzelle Gemarkung Dinslaken, Flur 7, Nr. 438/3, vor dem Gebäude Bärenkampallee 8, Eigentümer Dr. Alois Sander, verlegt werden. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregie-

zung in Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll beim Stadtvermessungsamt Dinslaken, Hauptstr. 66, Zimmer 1, zu erheben.

Dinslaken, den 10. August 1956.

Der Stadtdirektor: I. V. Ewers.

598. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Flüren.

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Ringenberg vom 10. 8. 1956 — veröffentlicht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Flüren in der Zeit vom 27. 8. bis 24. 9. 1956 — liegt der für das Gemeindegebiet Flüren aufgestellte und am 1. 6. 1956 vom Rat der Gemeinde beschlossene Leitplan in der Zeit vom 28. 8. bis 24. 9. 1956 zu jedermanns Einsicht bei Herrn Bürgermeister Hübers in Flüren offen. Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes

in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 17. Juli 1956.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Dr. v. Bönninghausen.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen: Wirtschaftssachverständiger Dr. Joachim Gottschalk zum Regierungsrat unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis.

Regierungsassessor Dr. Horst Mittelstaedt zum Regierungsrat.

Der Polizeiassistent Wilhelm Inhoffen, Landespolizeibehörde Düsseldorf, zum Polizeisekretär.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Das Besoldungsrecht in Nordrhein-Westfalen.

Textausgabe der besoldungsrechtlichen Vorschriften mit Hinweisen von G. Schubert. Köhnen-Handbuchsammlung für die Verwaltungspraxis, Verlag Reckinger & Co., Siegburg. 236 S., DIN A 5, kart. 14,50 DM.

In der Handbuchsammlung für die Verwaltungspraxis von Köhnen ist auf dem Gebiet des Besoldungsrechts soeben eine Sammlung besoldungsrechtlicher Vorschriften erschienen, die die zahlreichen Veränderungen, die seit Inkrafttreten des Bes.-Gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen am 1. 6. 1954 eingetreten sind, umfassend berücksichtigt.

Als Einführung in die Materie stellt das Buch die Begründung zu den einzelnen Gesetzen voran, um für die ergangenen Bestimmungen ein besseres Verständnis zu schaffen.

Das Buch ist in 3 Abschnitte eingeteilt:

Teil A bringt den Wortlaut des Gesetzes mit den zu den einzelnen Paragraphen ergangenen Besoldungsvorschriften. Zahlreiche Hinweise auf Einzelerlasse erleichtern die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis.

Teil B gibt in chronologischer Form eine Zusammenfassung besoldungsrechtlicher Sonderbestimmungen.

Teil C enthält „Allgemeine Grundsatzbestimmungen“, Runderlasse, Erlasse und Einzelentscheidungen, wie sie z. B. auf dem Gebiet des Polizeiwesens oder der Lehrerbesoldung ergangen sind.

Auch die bisherigen Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses sind berücksichtigt. Auf das ausführliche Sachregister am Schluß des Buches wird hingewiesen. Durch die Zusammenstellung des Besoldungsgesetzes mit den besoldungsrechtlichen Nebengesetzen und allgemeinen Grundsatzbestimmungen in einem Band gewinnt die Gesamtmaterie des Besoldungsrechts wesentlich an Übersicht. Das Buch ist deshalb für die Praxis unbedingt zu empfehlen.

—Ws—

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf; gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 30. August 1956

Nummer 35

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

599. Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn Kamen—Wuppertal—Köln. S. 253.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**Allgemeine Innere Verwaltung.**

600. Verleihung von Wappen, Siegel und Flagge an die Gemeinde Schaephuysen, Landkreis Moers. S. 253.

601. Verleihung von Wappen und Siegel an das Amt Rheurdt, Landkreis Moers. S. 253.

602. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 254.

603. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 254.

604. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 254.

605. Apothekenbetriebsrecht. S. 254.

606. Messungsgenehmigung. S. 255.

607. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 255.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

608. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 255.

609. Veranlagung durch wasserwirtschaftliche Verbände und Heranziehung von Mitgliedern dieser Verbände zu Kanalbenutzungsabgaben. S. 255.

610. Berichtigung. S. 256.

Kulturelle Angelegenheiten.

611. Umpfarrung. S. 256.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

612. Sowjetzonen-Facharbeiter und Berufsschulpflicht. S. 256.

613. Einrichtung von zweiten Direktorstellvertreter(innen)stellen an Berufsschulen. S. 257.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

614. Wegeeinziehung in Rheurdt. S. 257.

615. Wegeeinziehung in Krefeld. S. 257.

616. Wegeeinziehung in der Gemeinde Hochdahl. S. 257.

617. Offenlegung von Durchführungsplänen in Duisburg. S. 257.

618. Offenlegung von Durchführungsplänen in Duisburg. S. 258.

Nichtamtlicher Teil.

Nachruf. S. 258.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

599. Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn Kamen—Wuppertal—Köln.

Die in den Städten Remscheid und Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf, fertiggestellte Autobahn erhält mit Wirkung vom 16. 6. 1956 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßennetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903) und wird Bestandteil der Bundesautobahn Kamen—Wuppertal—Köln.

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 24,300 an der Anschlußstelle Remscheid-Lennep und endet bei km 30,000 an der Auffahrt Wuppertal-Süd.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Er ist gegebenenfalls während dieser Zeit schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem unterzeichneten Minister einzulegen.

Wird der Einspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat endgültig oder durch einen Zwischenbescheid und nach einem solchen nicht innerhalb eines weiteren Monats endgültig beschieden, so gilt er als abgelehnt. Die Erhebung der Klage ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig.

Düsseldorf, den 17. Juli 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Funcke.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

600. Verleihung von Wappen, Siegel und Flagge an die Gemeinde Schaephuysen, Landkreis Moers.

Der Regierungspräsident.
K 20/4 — 340 — Moers

Düsseldorf, den 11. August 1956.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 23. 6. 1955 der Gemeinde Schaephuysen, Landkreis Moers, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens, eines Siegels und einer Flagge, verliehen:
Wappenbeschreibung:

„In Blau das Haupt eines silbernen (weißen) Hirsches (Hubertushirsch). Zwischen der Geweihekronen ein schwebendes goldenes (gelbes) Kreuz.“

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

601. Verleihung von Wappen und Siegel an das Amt Rheurdt, Landkreis Moers.

Der Regierungspräsident.
K 20/4 — 341 — Moers

Düsseldorf, den 13. August 1956.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 26. 6. 1955 dem Amt Rheurdt, Landkreis Moers, gem. § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom

10. 3. 1953 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens und eines Siegels verliehen:

Wappenbeschreibung:

„In Blau ein silberner (weißer) Hirschkopf mit schwebendem goldenem (gelbem) Kreuz zwischen der Geweihkrone. Darüber drei goldene (gelbe) Äpfel.“

Baurichter.

602. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Regierungspräsident.
K 46/2

Düsseldorf, den 20. August 1956.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Polizeihauptwachtmeister Helmut Huven, Moers-Schwafheim, Vereinsstr. 4, in Anerkennung einer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Herrn Kurt Naumann, Düsseldorf, Düsselthaler Straße 46, und dem Schüler Dieter Otten, Rheydt, Geneickener Str. 42, hat der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Baurichter.

603. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Mettmann gelegenen Grundstücken der Gemarkung Mettmann für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 1. 10. 1954 bereits gebaute 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg bis zur Umspannanlage bei Wülfrath und 380-kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg bis zum Abzweigpunkt nahe Wülfrath hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beauftrage ich Termin auf

Freitag, den 28. 9. 1956 um 9.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Mettmann an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 25. 9. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Mettmann zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 21. August 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent —81/54—

604. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung bzw. Beschränkung von Grundstücken in den Gemarkungen Orsoy und Baerl für die Errichtung einer Kläranlage für die Stadt Orsoy durch die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft in Moers als Unternehmerin, hat diese den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung bzw. Beschränkung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich einen Termin auf

Freitag, den 28. 9. 1956 um 10 Uhr,
im Gasthaus „Altes Fährhaus“ in Orsoy anberaumt.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und muß darauf hinweisen, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung in Orsoy und der Gemeindeverwaltung Rheinkamp in Uffort aus.

Düsseldorf, den 21. August 1956.

Der Enteignungskommissar: Dr. Kaiser.
III Q —183/23—

605. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
Ic. M 41 — 8

Düsseldorf, den 21. August 1956.

I.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Düsseldorf, Immermannstraße, eine Vollapotheke neu errichtet werden.

Ausschreibungsbereich: Immermannstr. zwischen Charlottenstraße und Karlstraße einschl. Karlstraße Nr. 72—76.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 20. 10. 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — nebst Änderung über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes NRW. festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigefügt sein. Zur Berücksichtigung des Familienstandes nach den Bestimmungen des RdErl. des Herrn Innenministers des Landes NRW. vom 16. 6. 1956 — VI A 3 40—0 — ist die Vorlage der Geburtsurkunden der Kinder erforderlich. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 —, ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- a) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387),
- b) Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201),
- c) Schwerbeschädigtengesetz (SchwerbeschG) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389),
- d) Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden amtlichen Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Für die Errichtung der Apotheke ist ein Barkapital von mindestens 100 000 DM erforderlich.

II.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Düsseldorf, Immermannstraße, eine Vollapotheke neu errichtet werden.

Ausschreibungsbereich: Immermannstraße zwischen Kreuzstraße und Berliner Allee sowie die Ostseite der Berliner Allee von der Einmündung der Immermannstraße bis zur Einmündung der Marienstraße auf den Martin-Luther-Platz.

Für die Errichtung der Apotheke ist ein Barkapital von mindestens 100 000 DM erforderlich.

Sonstiger Wortlaut wie unter I.

III.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Hilden eine vierte Apotheke als Vollapotheke neu errichtet werden.

Ausschreibungsbereich: Im Westen durch die Eisenbahnlinie Hilden—Opladen, im Norden durch die Eisenbahnlinie Hilden—Ohligs, im Osten durch die Autobahn Köln—Düsseldorf, im Süden durch die Karnaper-, Schützen- und Klusenstraße, Am Steeg, Konradallee, Kölner Straße, Ohligser Weg.

Sonstiger Wortlaut wie unter I, ausschließlich des letzten Satzes.

IV.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Solingen-Ohligs-Mitte eine Vollapotheke neu errichtet werden.

Ausschreibungsbereich: Grünstraße von der Düsseldorfstraße bis zur Südstraße, Südstraße bis zur Forststraße, Forststraße bis zur Düsseldorfstraße, die Düsseldorfstraße ausgenommen.

Sonstiger Wortlaut wie unter I, ausschließlich des letzten Satzes.

V.

Das durch den Tod der Nutzungsberechtigten der Bahnhof-Apotheke in Haan erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Apotheke soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Sonstiger Wortlaut wie unter I, ausschließlich des letzten Satzes.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

606. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 24.16

Düsseldorf, den 20. August 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Diplomingenieur Heinrich Vedder, Duisburg-Hamborn, Ranenbergstraße 29a, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Siegfried Lux ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1958 befristet; sie wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Im Auftrage: Lobner.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

607. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV/10 — 73 — 141

Düsseldorf, den 20. August 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Oberhausen. Lfd. Nr.: 314. Stadt: Oberhausen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Oberhausen-Dümpten. Grundbuchbezirk: Oberhausen-Dümpten. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 9. 1956. Ende 1. 10. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 10. 1956.

Im Auftrage: Lobner.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

608. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12 — 163/56

Düsseldorf, den 23. August 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBl. I S. 393 — nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt: dem Rennverein 1877 e. V. in Sterkrade-Buschhausen, Thüringer Straße 38, auf seiner Rennbahn in Sterkrade-Buschhausen für Sonntag, den 2. 9. 1956.

Im Auftrage: Dr. Kaiser.

609. Veranlagung durch wasserwirtschaftliche Verbände und Heranziehung von Mitgliedern dieser Verbände zu Kanalbenutzungsabgaben.

Der Regierungspräsident.
III Q — 94/11

Düsseldorf, den 8. August 1956.

Es wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit Mitglieder von wasserwirtschaftlichen Verbänden zu gemeindlichen Kanalbenutzungsabgaben herangezogen werden dürfen.

Nach § 186 der Ersten Wasserverbandverordnung (WVVO) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) können Gemeinden ihre Beiträge zu einem wasserwirtschaftlichen Verband durch Erhebung von gemeindlichen

Abgaben abbürden. Sie dürfen jedoch für die Benutzung von Anlagen eines wasserwirtschaftlichen Verbandes oder von gemeindlichen Anlagen, die im Zusammenhang mit Anlagen des Verbandes stehen, gemeindliche Abgaben von Verbandsmitgliedern insoweit nicht erheben, als diese hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben. Hieraus ergibt sich, daß eine Doppelveranlagung von Verbandsmitgliedern nicht erfolgen darf. Hierzu führt das rechtskräftige Urteil des Landesverwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 24. 9. 1954 — 11 K 1/54 — aus, daß eine Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage ungültig ist, wenn durch sie die betreffende Gemeinde die Benutzungsabgabe uneingeschränkt von der Gesamtanlage erheben kann und nicht nur von den von ihr zu unterhaltenden Teilen der Anlage. Wenn auch eine Gemeinde nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes hierzu berechtigt sei, so müßten dennoch gemäß § 186 WVVO in der Satzung die Beiträge berücksichtigt werden, welche die gewerblichen Kanalbenutzer an einen wasserwirtschaftlichen Verband zu leisten hätten.

In den Sondergesetzen und den auf der WVVO beruhenden Satzungen der wasserwirtschaftlichen Verbände ist ebenfalls vorgeschrieben, daß die von einem Verband zu Beiträgen veranlagten Mitglieder für die damit abgegoltene Leistungen nicht nochmals zu gemeindlichen Abgaben herangezogen werden dürfen. Das LVG vertritt in dem oben zitierten Urteil die Ansicht, daß eine gleiche Bestimmung in die jeweiligen Ortssatzungen aufzunehmen sei.

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten bitte ich in Zukunft darauf zu achten, daß eine Doppelveranlagung von Mitgliedern der wasserwirtschaftlichen Verbände nicht erfolgt und in die in Betracht kommenden Ortssatzungen entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden.

Im Auftrage: Dr. Kaiser.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren des Bezirks.

610. Berichtigung.

Betr.: Änderungen und Neuaufnahmen im Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz vom 26. 7. 1956 (Reg.-Amtsbl. S. 236, Nr. 560).

Es muß richtig heißen unter Ziffer 7:

„Borschelgraben“.

unter Ziffer 10:

„Moorwässerung-Krebbersgraben“.

unter Ziffer 14, Zeile 4:

„Landesgrenze bei Haus Kreuzfuhr“.

Kulturelle Angelegenheiten

611. Umpfarrung.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Gemeindeteils „Beisen“, der zur Stadt Essen gehört, werden aus der zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, ausgepfarrt und in die zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörende Evangelische Kirchengemeinde Katernberg, Kirchenkreis Essen, umpfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1956 in Kraft.
Düsseldorf, den 22. Mai 1956.

Die Leitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland:
Schlingensiepen. Ulrich.

Bielefeld, den 28. März 1956.

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen.
In Vertretung: Dr. Thümmel.

Die von den Leitungen der evangelischen Kirche von Westfalen am 28. 3. 1956 und der Evangelischen Kirche im Rheinland am 22. 5. 1956 beurkundete Umpfarrung der evangelischen Einwohner des Gemeindeteiles Beisen aus der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen in Gelsenkirchen-Rotthausen in die Evangelische Kirchengemeinde Katernberg in Essen-Katernberg wird hiermit staatlich genehmigt.

Düsseldorf, den 17. August 1956.

Der Regierungspräsident:
Baurichter.

Münster i. W., den 3. August 1956.

Der Regierungspräsident:
Hackethal

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

612. Sowjetzonen-Facharbeiter und Berufsschulpflicht.

Der Regierungspräsident.
— II N — 2 — 2 —

Düsseldorf, den 13. August 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 19. 7. 1956 — II E 4.36—6/0 Nr. 2065/56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt.

„Ein Facharbeiterbrief, der nach einer zweijährigen Lehrzeit in der sowjetisch besetzten Zone erworben ist, wird von der zuständigen Berufsorganisation nicht anerkannt und auch im Handwerk wird eine Anerkennung nach einem Erlaß des Herrn Bundeswirtschaftsministers nur ausgesprochen, wenn die Gesellenprüfung nach den fachlichen Vorschriften durchgeführt ist. Da diese Bedingung bei nur zweijähriger Lehrzeit nicht als erfüllt angesehen werden kann, ist es unzulässig, einen Jugendlichen auf Grund des in der sowjetisch besetzten Zone erworbenen Facharbeiter- oder Gesellenbriefs vor Ablauf einer insgesamt dreijährigen Schulzeit gem. Erlaß vom 16. 7. 1951 — II E 4 — 07/10—2872/50 — zu entlassen oder ihn vom Besuch der Berufsschule zu befreien.“

Es muß vielmehr auch aus Gründen der staatsbürgerlichen Erziehung besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die hier genannten Jugendlichen den Unterricht der Berufsschule unter Anrechnung der in der sowjetisch besetzten Zone bereits verbrachten Schulzeit bis zum Ende der Oberstufe besuchen.“

Im Auftrage: Eilert i. V.

An die Berufsschulen u. d. Träger dieser Schulen des Bezirks.

613. Einrichtung von zweiten Direktorstellvertreter(innen)stellen an Berufsschulen.

Der Regierungspräsident.
II N. (Beamtenrecht allg.)

Düsseldorf, den 20. August 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers vom 28. 7. 1956 — II E 4.32—0/0 — 4090/56 —.

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung von zweiten Direktorstellvertreterstellen an Berufsschulen bildete § 2 GBG in der Fassung der Verordnung vom 12. 9. 1931 (Pr.Gesetzsamml. 1931 S. 188).

Gemäß § 10 des 4. Besoldungs-Änderungsgesetzes ist der besoldungsrechtliche Teil des GBG mit Wirkung vom 1. 4. 1953 außer Kraft getreten. Zweifel bestanden darüber, ob hiermit auch die Rechtsgrundlage für die Einrichtung von zweiten Direktorstellvertreterstellen in Fortfall gekommen war.

Ich habe in mehreren Berichten an den Herrn Kultusminister den Standpunkt vertreten, daß die Bestimmung hinsichtlich der Einrichtung von zweiten Direktorstellvertreterstellen keine besoldungsrechtliche Vorschrift darstellt und demnach auch heute noch Gültigkeit habe.

Mit o. a. Erlaß nimmt der Herr Kultusminister hierzu wie folgt Stellung:

„In der Sparverordnung vom 12. 9. 1931 (Pr.Gesetzsamml. 1931 S. 179) ist zur Einrichtung einer zweiten Direktorstellvertreter(innen)stelle an Berufsschulen gem. § 2 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes vom 16. 4. 1928 festgelegt, daß eine zweite Stelle nur geschaffen werden kann, wenn der Minister für Handel und Gewerbe ihre Notwendigkeit für den Betrieb der Schule festgestellt hat.

Diese Regel gilt nicht als besoldungsrechtliche Bestimmung, die durch den § 10 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes und den § 27 (2) LBesG. aufgehoben ist, und deshalb bitte ich, mir in Zukunft vor jeder Ernennung eines zweiten Direktorstellvertreter(in) einen eingehenden Bericht vorzulegen. Insbesondere bitte ich anzugeben

- a) wieviel Abteilungen und Klassen vorhanden sind,
- b) wieviel hauptamtliche Lehrkräfte mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- und Handelsoberlehrer den Unterricht erteilen,
- c) wieviel nebenamtliche Lehrkräfte eingesetzt sind und wieviel Stunden sie insgesamt erteilen,
- d) welche Schuleinrichtungen, die über den Pflichtunterricht hinausgehen, vorhanden sind.

Anträge auf Einrichtung einer dritten Direktorstellvertreter(in)stelle können nicht genehmigt werden.

Auf die Ausführungsanweisung zum GBG vom 6. 7. 1928 (HMBI. S. 144) § 2, Nr. 5 die Auswahl der Stellvertreter(innen) betr. wird noch einmal besonders hingewiesen.“

Die hier vorliegenden Anträge sende ich an die jeweiligen Schulträger zurück mit der Bitte um Überprüfung und Ergänzung der Berichte an Hand des o. a. Erlasses.

Im Auftrage: Dr. Olbrich.

Bekanntmachungen anderer Behörden

614. Wegeeinzahlung in Rheydt.

Es ist beabsichtigt, den zwischen der Watelerstraße und der Landwehr verlaufenden Verbindungsweg von der Watelerstraße bis zur südlichen Fluchtlinie der Straße An der Esche einzuziehen.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, beim Bauverwaltungsamt Rheydt, Rathaus, Eingang C, Zimmer 159a, einzulegen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Rheydt, den 7. August 1956.

Joh's Scheulen, Oberbürgermeister.

615. Wegeeinzahlung in Krefeld.

Ein Teil des Verbindungsweges zwischen dem ehemaligen Heideweg und der Anrather Straße wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Die während der Offenlage (siehe Regierungsamtsblatt Nr. 10 v. 8.3.1956) eingelegten Einsprüche wurden zurückgewiesen, und die Einsprechenden haben auf die Einlegung weiterer Rechtsmittel verzichtet.

Krefeld, den 15. August 1956.

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde.

In Vertretung: Nettelbeck.

616. Wegeeinzahlung in der Gemeinde Hochdahl.

Die Einziehung des in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen öffentlichen Weges (Verbindungsweg zwischen Neanderweg und Prof.-Sudhoff-Straße) Gemarkung Hochdahl, Flur 3, Parzelle 105, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Gruiten, den 16. August 1956.

Niepenberg, Amtsbürgermeister.

617. Offenlegung von Durchführungsplänen in Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg hingewiesen, wonach

der Durchführungsplan Nr. 204 betr. Gebiet zwischen Allee-, Fürst-Pückler- und Kolpingstraße und

1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 41 betr. Stein-, Nalenzstraße, Unter den Ulmen und Tunnelstraße

in der Zeit vom 20. 8. bis 17. 9. 1956 einschließlich zu jedermanns Einsicht offenliegt, und zwar

Durchführungsplan Nr. 204 im Zimmer 315 des Rathauses Hamborn,

1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 41 im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15.

Gegen die in diesen Plänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist Einwendungen erheben. Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ vom 20. 8. 1956 veröffentlicht.

Essen, den 22. August 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schaefer.

618. Offenlegung von Durchführungsplänen in Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg hingewiesen, wonach

der Durchführungsplan Nr. 195 betr. Tal-, Stokumer, Goten-, Neander- und Andreas-Hofer-Straße und

der Durchführungsplan Nr. 122 betr. Spatenstraße

in der Zeit vom 20. 8. bis 17. 9. 1956 einschließlich zu jedermanns Einsicht im Zimmer 42 des Rathauses Ruhrort offenliegt.

Gegen die in diesen Plänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist Einwendungen erheben. Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ vom 20. 8. 1956 veröffentlicht.

Essen, den 22. August 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schaefer.

NACHRUF

Am 22. August 1956 ist Regierungsvizepräsident i. R.

DR. THEODOR PRANGE

geboren in Brilon am 16. August 1890, in Soest einem Herzschlag erlegen.

Dr. Prange war über 43 Jahre im öffentlichen Dienst tätig. Mitgestaltung unserer kommunalen und staatlichen Verwaltung — als Lehrer für eine große Zahl junger Kommunalbeamter und als leitender Beamter in der staatlichen Verwaltung — war seine Lebensaufgabe.

Dr. Prange war von 1912 bis 1922 bei der Stadtverwaltung in Dortmund beschäftigt. Neben seiner beruflichen Tätigkeit studierte er Recht und Wirtschaftskunde in Köln und Münster, erwarb das Kommunalbeamten-Diplom und promovierte 1922 zum Dr. rer. pol. Im gleichen Jahre übernahm er, nachdem er vorübergehend als Lehrkraft an der Westfälischen Verwaltungs- und Sparkassen-Schule in Dortmund tätig gewesen war, die Leitung der entsprechenden Schule der Kreise Arnsberg, Lippstadt und Soest bis zum Jahre 1945. Während des Krieges leitete er daneben das Kreiswirtschafts- und Kreisernährungsamt des Kreises Soest. Im Juli 1945 wurde er als Vizepräsident zur Regierung Münster berufen. Von Januar 1953 bis Ende August 1955, als er wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand treten mußte, war Dr. Prange als Regierungsvizepräsident in Düsseldorf tätig.

Die Regierung in Düsseldorf ist nicht die längste, aber die letzte Station seines Berufsweges gewesen. Er war gern und glücklich in dieser Stadt. Mit der größeren Aufgabe wuchsen aber auch die Anforderungen, die an sein Leistungsvermögen gestellt wurden. Dr. Prange schonte sich nicht und half, wo er konnte, bis an die Grenzen seiner Kraft. Mit besonderer Liebe nahm er sich der Wiedergutmachung für die Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft an. Alle, die ihn kennenlernten und seine Hilfe erfuhren, alle Mitarbeiter, die ihn als Kollegen und Vorgesetzten achteten und schätzten, gedenken trauernd dieses verdienten Beamten. Das Andenken Dr. Theodor Pranges wird von der Regierung Düsseldorf stets in Ehren gehalten werden.

DUSSELDORF, den 25. August 1956.

Der Regierungspräsident.
BAURICHTER.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. September 1956

Nummer 36

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

619. Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße Nr. 326 „Südlicher Autobahnzubringer Düsseldorf“ zwischen der Anschlußstelle Haan und dem Westring der Stadt Wuppertal. S. 259.
620. Widmung und Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 8 Abschnitt Elten—Rees Ortsdurchfahrt Emmerich. S. 259.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

621. Apothekenbetriebsrecht. S. 260.

Wirtschaft und Verkehr.

622. Deutsches Vermögen in Österreich; hier: verlagerte Güter und Hausrat. S. 260.

Gewerbeaufsicht.

623. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnscheinen. S. 261.

Sozialangelegenheiten.

624. Öffentliche Sammlung. S. 261.
625. Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger nach § 276 LAG. S. 261.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

626. Amtsbezeichnung für Handelsoberlehrer, für die auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Handelslehrer als Anstellungsveroraussetzung vorgeschrieben ist (Bes.-Gr. A 12 LBesG.). S. 262.
627. Einschulung der Apothekerkhelferinnen in Berufsschulen. S. 262.
628. Festsetzung des Diätendienstalters bei Religionslehrern an berufsbildenden Schulen. S. 262.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

629. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Witzhelden. S. 262.
630. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Burscheid. S. 263.
631. Wegeeinziehung in M.Gladbach. S. 263.
632. Wegeverlegung in Langenfeld (Rhld.). S. 263.
633. Wegeverlegung in Lobberich. S. 263.
634. Errichtung einer Erdölspaltanlage und Polyvinylchloridfabrik in Rheinberg. S. 263.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Eintritt in den Ruhestand. S. 263.
- Berichtigung. S. 263.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

619. **Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße Nr. 326 „Südlicher Autobahnzubringer Düsseldorf“ zwischen der Anschlußstelle Haan und dem Westring der Stadt Wuppertal.**

Die in der Gemeinde Haan, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, und der Stadt Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 23. 6. 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903) und wird Bestandteil der Bundesstraße 326.

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 13,750 (Anschlußstelle Haan) und endet bei km 19,5 + 89 (Beginn des Westringes). Der Gemeingebrauch wird auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Er ist gegebenenfalls während dieser Zeit schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem unterzeichneten Minister einzulegen. Wird der Einspruch nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat endgültig oder durch einen Zwischenbescheid und nach einem solchen nicht innerhalb eines weiteren Monats endgültig beschieden, so gilt er als abgelehnt. Die Erhebung der Klage ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von 6 Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig.

Düsseldorf, den 24. Juli 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Funcke.

620. **Widmung und Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 8 Abschnitt Elten—Rees Ortsdurchfahrt Emmerich.**

Der in der Stadt Emmerich, Landkreis Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, gelegene Straßenzug „Ostwall — Großer Wall“ erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903) und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 8.

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 96,475 und endet bei km 97,533 neu = km 97,790 alt auf der Bundesstraße Nr. 8.

Die bisherige Bundesstraßenstrecke von km 96,475 bis km 97,790 — d. i. Mennonitenstraße, Kleiner Löwe, Kasstraße, Christoffelstraße, Fischerort, Alter Markt, Steinstraße, Geistmarkt und Steintor — verliert mit Ablauf des 31. 3. 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße. Sie wird ab 1. 4. 1956 auf Grund der Einverständniserklärung der Stadt Emmerich vom 3. 10. 1955 dieser als Gemeindestraße überlassen.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 (RGBl. I S. 1237) wird ferner angeordnet, daß die Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 514 vom km 0,000 bis km 0,212 — d. i. die Hühnerstraße und Am Löwentor bis zum Ostwall — im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen ist. Sie wird ab 1. 4. 1956 auf Grund der Einverständniserklärung der Stadt Emmerich vom 3. 10. 1955 dieser als Gemeindestraße überlassen.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Er ist gegebenenfalls während dieser Zeit schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem unterzeichneten Minister einzulegen. Wird der Einspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat endgültig oder

durch einen Zwischenbescheid und nach einem solchen nicht innerhalb eines weiteren Monats endgültig beschieden, so gilt er als abgelehnt. Die Erhebung der Klage ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig.

Düsseldorf, den 28. Juli 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Funcke.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

621. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
I c M. 41—8

Düsseldorf, den 31. August 1956.

I.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Düsseldorf-Derendorf auf der Collenbachstraße eine Vollapotheke neu errichtet werden.

Ausschreibungsbereich:

Collenbachstraße von Dreieck bis zu den Häusern Collenbachstraße 20 bzw. 41 einschl. aller Ecken, die durch die Kreuzung Klever Straße—Roßstraße und Jülicher Straße gebildet werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 11. 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642—VI A III/4 — nebst Änderung über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes NRW. festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigelegt sein. Zur Berücksichtigung des Familienstandes nach den Bestimmungen des RdErl. des Herrn Innenministers des Landes NRW. vom 16. 6. 1956 — VI A 3 40—0 — ist die Vorlage der Geburtsurkunden der Kinder erforderlich. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- a) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387),
- b) Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201),
- c) Schwerbeschädigtengesetz (SchwerbeschG) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389),
- d) Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden amtlichen Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

II.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 im nördlichen Teil von Dormagen eine 2. Apotheke als Vollaapotheke neu errichtet werden.

Ausschreibungsbereich:

Dormagen, nördlich der Bahnhof- und Gartenstraße.

Sonstiger Wortlaut wie unter I.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

Wirtschaft und Verkehr

622. Deutsches Vermögen in Österreich; hier: verlagerte Güter und Hausrat.

Der Regierungspräsident.
IV/G.Wi. 11.10.0

Düsseldorf, den 29. August 1956.

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 16. 8. 1956 — II/C 5 — folgende Verlautbarung des Österreichischen Bundesministeriums für Finanzen, Sektion Vermögenssicherung, bekanntgegeben:

„1. Bewegliche Güter, mit Ausnahme von Wertpapieren österreichischer Emission, die am 8. 5. 1945 im deutschen Eigentum standen und für die der Nachweis erbracht wird, daß sie lediglich zu dem Zwecke, sie den Kriegseinwirkungen zu entziehen, nach Österreich verlagert worden sind, werden vom Bundesministerium für Finanzen auf Begehren zurückgegeben, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages unter der Verfügungsgewalt der Republik Österreich standen. Die Rückgabe erfolgt in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit befinden.

Die Rückgabe erstreckt sich auch auf vorhandene Erlöse aus der Verwertung der angeführten Güter sowie auf vorhandene Erträge solcher Güter oder Erlöse. Befinden sich die genannten Güter, Erlöse oder Erträge nicht in der Verfügungsgewalt der Republik Österreich, so wird das Bundesministerium auf Begehren eine Bescheinigung ausstellen, daß gegen deren Auslösung seitens der Republik Österreich kein Einwand erhoben wird. Hierdurch werden jedoch etwaige Rechte dritter Personen nicht berührt.

Die Begehren sind beim Bundesministerium für Finanzen, Sektion Vermögenssicherung, Wien I, Ballhausplatz, einzubringen. Die Rückgabe bzw. die Ausstellung einer Bescheinigung erfolgt nur, wenn der Begünstigte erklärt, keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegen die Republik Österreich im Zusammenhang mit dem verlagerten Gut, auf das sich das Begehren bezieht, geltend zu machen.“

„2. Hausrat und Wohnungseinrichtungen, persönliche Gebrauchsgegenstände einschließlich persönlichen Schmuckes, zur persönlichen Berufsausübung notwendige Gegenstände und Werkzeuge sowie nicht der Zwangsvollstreckung unterliegende Gegenstände, die am 8. 5. 1945 im Eigentum deutscher physischer Personen standen und sich in der Verfügungsgewalt der Republik Österreich befinden, werden diesen physischen Personen

oder deren Rechtsnachfolgern auf Begehren übertragen.

Die Übertragung erfolgt in dem Zustand, in dem sich die Gegenstände zur Zeit befinden. Sie erstreckt sich auch auf vorhandene Erlöse aus einer etwaigen Verwertung der angeführten Gegenstände sowie auf etwaige vorhandene Entschädigungsbeträge für den Verlust, Beschädigung oder die Benutzung solcher Gegenstände.

Befinden sich die Gegenstände der genannten Art nicht in der Verfügungsgewalt der Republik Österreich, so kann auf Begehren eine Bescheinigung ausgestellt werden, daß gegen die Ausfolgung dieser Gegenstände oder Beträge seitens der Republik Österreich kein Einwand erhoben wird.

Durch die Übertragung oder die Ausstellung einer Bescheinigung werden etwaige Rechte dritter Personen an den Gegenständen nicht berührt.

Die Begehren sind beim Bundesministerium für Finanzen, Sektion Vermögenssicherung, Wien I, Ballhausplatz, einzubringen."

Im Anschluß an diese Bekanntmachung teilt der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr mit seinem o. a. Erlaß noch folgende Verfahrensrichtlinien mit:

Entsprechende Anträge können

- a) im Falle der Bekanntmachung Nr. 1 von natürlichen oder juristischen Personen,
- b) im Falle der Bekanntmachung Nr. 2 nur von natürlichen Personen oder deren Rechtsnachfolgern

unmittelbar an das Österreichische Bundesministerium für Finanzen, Sektion Vermögenssicherung, Wien I, Ballhausplatz, eingereicht werden.

Ist eine Freigabe der betreffenden Vermögenswerte in der Weise erfolgt, daß der Antragsteller seine ursprünglichen Rechte an den Vermögenswerten zurückerhalten hat — wobei die Wahrung Rechte Dritter Sache des Antragstellers ist —, so sind ab diesem Zeitpunkt alle weiteren Geschäfte (Geschäfte im Sinne des MRG 53) nach den jeweils gültigen devisa-rechtlichen Vorschriften (unter eigener Verantwortung des Antragstellers) durchzuführen.

Sollten Zweifel über die jeweils gültigen devisa-rechtlichen Vorschriften bestehen, so wird den Antragstellern empfohlen, entsprechende Auskünfte einzuholen, und zwar

1. soweit es sich um den Kapitalverkehr handelt, bei der für seinen Wohnort zuständigen Landeszentralbank,
2. soweit es sich um den Warenverkehr handelt, bei dem Außenhandelskontor des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tonhallenstraße.

Ich bitte, diese Verlautbarung des Österreichischen Bundesministeriums für Finanzen, Sektion Vermögenssicherung, sowie die angegebenen Verfahrensrichtlinien des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr NRW. der Bevölkerung Ihres Amtsbereichs bekanntzugeben.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

623. Ungültigkeit von Sprengstofflerlaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 27. August 1956.

Nachstehende Sprengstofflerlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Bernd Dahmen, Duisburg-Großenbaum, Altenbrucher Damm 210; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C, 68, 1955; Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Duisburg. Name und Wohnort des Inhabers: Wenzel Moschna, Duisburg, Grabenstraße 31; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C, 91, 1955; Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Duisburg. Name und Wohnort des Inhabers: Adolf Seiffert, Gladbeck (Westf.), Hochstraße 61; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C, 61, 1954; Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Duisburg.

In Vertretung Dr. Hagemeyer i. V.

Sozialangelegenheiten

624. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 28. August 1956.

Mit Erlaß vom 16. 8. 1956 — I C 4/24—13.26 — hat der Herr Innenminister der Europa-Union Deutschland, Generalsekretariat, Bonn, Stockenstraße 1—5, die Genehmigung zur Durchführung einer

öffentlichen Sammlung
in der Zeit vom 14. 8. bis 14. 9. 1956

im Lande Nordrhein-Westfalen erteilt.

Als Sammlungsmaßnahme ist vorgesehen:

Veröffentlichung von Spendenaufrufen über die Deutsche Presseagentur, die Bundespressekonferenz und die Landes- und Kreisverbände der Europa-Union in sämtlichen Zeitungen, die im Lande Nordrhein-Westfalen verlegt werden.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

625. Krankenversorgung der Unterhaltshilfempfangler nach § 276 LAG.

Der Regierungspräsident.
SI 10

Düsseldorf, den 30. 8. 1956.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 12 vom 22. 3. 1956, lfd. Nr. 233, stellt eine auszugsweise Wiedergabe des Rundschreibens des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes vom 30. 11. 1955 — Az. II/4 — LA 3240 — 36/55 — dar, das vom Arbeits- und Sozialminister NW durch Runderlaß vom 16. 3. 1956 — IV A 2/La/1 d — im Ministerialblatt NW vom 29. 3. 1956 S. 583 in vollem Umfange mit der Bitte um Beachtung und Anwendung der in dem Rundschreiben aufgestellten Grundsätze bekanntgegeben wurde. Aus gegebener Veranlassung weise ich hierauf ausdrücklich hin.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

626. **Amtsbezeichnung für Handelsoberlehrer, für die auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Handelslehrer als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist (Bes.-Gr. A 12 LBesG.).**

Der Regierungspräsident.
II N Beamtenrecht allg.

Düsseldorf, den 11. August 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 27. 7. 1956 — Z 2/1—24/02 — 631/55 — mit der Bitte um Kenntnisnahme bekannt:

„Wie mir der Verband Deutscher Diplom-Handelslehrer — Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. — mitteilt, vertritt ein Schulträger der Schulverwaltung des Landkreises Detmold die Auffassung, daß nach meinem Erlaß vom 27. 8. 1955 — Z 2/1—24/02 — 631/55 — betr. Berechnung des DDA für Diplom-Handelsoberlehrer (Beilage zum ABl. KM. NW., 8. Jg., 1956, Heft 3, S. 6) die Amtsbezeichnung für die in Besoldungsgruppe A 12 aufgeführten Handelsoberlehrer „Diplom-Handelsoberlehrer“ sei. Ich bitte, den angesprochenen Schulträger davon zu unterrichten, daß nach dem Landesbesoldungsgesetz die Amtsbezeichnung für Handelsoberlehrer, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Handelslehrer als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, Handelsoberlehrer und nicht etwa Diplom-Handelsoberlehrer ist. Zu der Amtsbezeichnung Handelsoberlehrer kann von den in Bes.-Gr. A 12 genannten Handelsoberlehrern der Zusatz „Diplom-Handelslehrer“ geführt werden, der jedoch nicht zur Amtsbezeichnung gehört, sondern aussagt, daß sein Inhaber die Diplomprüfung für Handelslehrer abgelegt hat. Die in meinem Erlaß vom 27. 8. 1955 enthaltene Bezeichnung „Diplom-Handelsoberlehrer“ ist somit keine Amtsbezeichnung, sondern sollte lediglich zusammenfassend den Handelsoberlehrer nach Bes.-Gr. A 12 bezeichnen.“

In diesem Zusammenhang weise ich auf folgendes hin:

Das Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz kannte die Regelung, daß eine außerplanmäßige Lehrkraft die Amtsbezeichnung Handelslehrer(in) bzw. Gewerbelehrer(in) und eine planmäßige Lehrkraft die Amtsbezeichnung Handelsoberlehrer(in) bzw. Gewerbeoberlehrer(in) führte.

Die heute auch hinsichtlich der Amtsbezeichnung geltende Besoldungsordnung A des LBesG. führt in den Besoldungsgruppen A 10 und A 12 lediglich die Amtsbezeichnung Handelsoberlehrer(in) bzw. Gewerbeoberlehrer(in). Eine Amtsbezeichnung Handelslehrer(in) bzw. Gewerbelehrer(in) kennt die Besoldungsordnung A nicht.

Ich bitte daher die Ernennungsurkunden der Lehrkräfte berufsbildender Schulen hinsichtlich der Amtsbezeichnung in Zukunft wie folgt zu formulieren:

Bei der Ernennung zur außerplanmäßigen Lehrkraft

„außerplanmäßiger(e) Handelsoberlehrer(in)“

„außerplanmäßiger(e) Gewerbeoberlehrer(in)“,

bei der Ernennung zur planmäßigen Lehrkraft

„Handelsoberlehrer“

„Gewerbeoberlehrer“.

Im Auftrage: Dr. Olbrich.

627. **Einschulung der Apothekerhelferinnen in Berufsschulen.**

Der Regierungspräsident.
II N — 3/4 —

Düsseldorf, den 27. August 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Kult.Min. vom 11. 8. 1956 — II E 4.36 — 2/4 Nr. 3862/56 — mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

„Es hat sich als notwendig erwiesen, die Einschulung der Apothekerhelferinnen einheitlich zu regeln. Da dieser Anlernberuf überwiegend kaufmännisch-verwaltende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt, ist die Einschulung dieser Jugendlichen in der kaufmännischen Berufsschule gegeben.“

Ich ordne daher an, daß die Einschulung der berufsschulpflichtigen Apothekerhelferinnen in der kaufmännischen Berufsschule erfolgt.

Für die berufsschulpflichtigen Jugendlichen im Bereich der Bezirksfachklasse in Duisburg bin ich damit einverstanden, daß diese Bezirksfachklasse vorerst bei der Mädchenberufs-, Berufsfach- und Fachschule in Duisburg verbleibt.“

Im Auftrage: Graumann.

628. **Festsetzung des Diätendienstalters bei Religionslehrern an berufsbildenden Schulen.**

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 29. August 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 9. 8. 1956 — Z 2/1— 24/02 — Nr. 387/55 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Bei der Berechnung des DDA der Religionslehrer an berufsbildenden Schulen ist nach Nr. 66c der Besoldungsvorschriften zum Landesbesoldungsgesetz (GV. NW. 1956 S. 81ff.) zu verfahren. Hat der betreffende Religionslehrer nach Abschluß des Hochschulstudiums eine Seelsorgetätigkeit ausgeübt, so ist ihm diese entsprechend anzurechnen.“

Bereits festgesetzte Diätendienstalter sind an Hand dieses Erlasses zu überprüfen.

Im Auftrage: Dr. Even.

Bekanntmachungen anderer Behörden

629. **Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Witzhelden.**

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Witzhelden vom 18. 8. 1956 — veröffentlicht durch Aushang im Rathaus und an den übrigen Bekanntmachungstafeln sowie in 4 Tageszeitungen — liegt der durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. 8. 1956 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 5. 9. 1956 bis 3. 10. 1956 während der Dienststunden im Rathaus Witzhelden, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 27. August 1956.

Der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Brandt.

630. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Burscheid.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Burscheid vom 1. 9. 1956 — veröffentlicht durch Aushang im Rathaus und an den übrigen Bekanntmachungstafeln sowie in 4 Tageszeitungen — liegt der durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. 6. 1956 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 10. 9. bis 3. 10. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Burscheid, Zimmer 13, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 31. August 1956.

Der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Brandt.

631. Wegeeinziehung in M.Gladbach.

Der Rat der Stadt M.Gladbach hat die Einziehung und Sperrung des zwischen der Straße Am Nordkanal bis zum Weg An der neuen Niers gelegenen öffentlichen Weges — Gemarkung Neuwerk, Flur 8, Nr. 644/210, 624/237 und 468/237 — in der Sitzung vom 1. 8. 1956 beschlossen.

Nachdem die Einsprüche gegen das am 15. 3. 1956 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 11, unter lfd. Nr. 218, bekanntgegebene Vorhaben rechtskräftig zurückgewiesen worden sind, hat der Rat die förmliche Einziehung und Sperrung des vorbezeichneten Weges auf Grund des § 57 Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) als öffentlichen Weg angeordnet.

M.Gladbach, den 21. August 1956.

Der Oberstadtdirektor: Dr. Fleuster.

632. Wegeverlegung in Langenfeld (Rhld.).

Der Rat der Stadt hat am 3. 8. 1956 beschlossen, ein Teilstück der Stefenshovener Straße, Gemarkung Berghausen, Flur 14, Parzelle 78 — und zwar in einer Länge von zirka 60 m — einzuziehen und entsprechend dem von dem Herrn Regierungspräsidenten für dieses Gebiet genehmigten Bebauungsplan zu verlegen.

Das Vorhaben wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einsprüche gegen dieses Vorhaben innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt Langenfeld (Rhld.) schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Langenfeld, den 23. August 1956.

Schmitz, Bürgermeister.

633. Wegeverlegung in Lobberich.

Die Deutsche Bundesbahn hat den Antrag gestellt, den sog. Viehweg in Lobberich-Sassenfeld, Flur 1 Nr. 171 und Nr. 173, der die eingleisige Eisenbahnstrecke Kempen-Kaldenkirchen überquert, in einer Länge von 200 m um 20 m westlich zu verlegen. Diese Maßnahme wird erforderlich, um eine bessere Sicht am Bahnübergang, wo die bisherige Schrankenanlage durch eine Blinklichtanlage ersetzt wird, zu erreichen.

Der Rat der Gemeinde hat diesem Vorhaben in seiner Sitzung am 4. 7. 1956 zugestimmt.

Einsprüche gegen diese Wegeverlegung können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Lobberich — Ordnungsamt —, Rathaus, Zimmer 18, erhoben werden.

Der Lageplan für den zu verlegenden Wegeteil kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Lobberich, den 28. August 1956.

Der Gemeindedirektor.

In Vertretung: Meis.

634. Errichtung einer Erdölspaltanlage und Polyvinylchloridfabrik in Rheinberg.

Die Firma Deutsche Solvay-Werke G. m. b. H., Solingen-Ohligs, hat gemäß § 16 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer Erdölspaltanlage und Polyvinylchloridfabrik auf eigenem Gelände in der Stadt Rheinberg, Flur 6, beantragt. Auf Grund des § 17 der Gewerbeordnung ergeht hiermit die Aufforderung, Einsprüche gegen diese Fabrikanlage innerhalb 14 Tagen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 5, schriftlich mit Begründung oder zu Protokoll zu erklären. Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Freitag, den 28. 9. 1956, 15 Uhr, im Rathaus, Zimmer 5 (Sitzungssaal), mit dem Hinweis anberaumt, daß über evtl. Einwendungen nach Lage der Akten entschieden wird, falls die Antragstellerin oder die Widersprechenden ausbleiben.

Pläne und Zeichnungen des Vorhabens liegen im Rathaussitzungssaal, werktags von 8 bis 12.30 Uhr, zur Einsicht aus.

Rheinberg, den 30. August 1956.

Der Stadtdirektor: Lanz.

**Personalnachrichten der Bezirksregierung
Düsseldorf**

Eintritt in den Ruhestand: Regierungsobersekretär Heinrich Hector.

Berichtigung: Bei den „Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf“ (Reg. Amtsbl. 1956 S. 233) muß es in Zeile 10 richtig heißen

„Rudolf Weski“.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 13. September 1956

Nummer 37

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

635. Messungsgenehmigungen. S. 265.
 636. Erlöschen einer Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 265.
 637. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 265.

Wirtschaft und Verkehr.

638. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. S. 266.
 639. Kirmesverlegung. S. 266.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

640. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 266.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

641. Einrichtung einer Bezirksfachklasse für zahnärztliche Helferinnen an der Bildungsanstalt für Frauenberufe in Essen-Steele, Westfalenstraße 311. S. 266.
 642. Ausbildungsstätten für das Praktikum vor dem Eintritt in das Jugendleiterinnen-Seminar. S. 266.
 643. Ausbildungsberuf „Blinder Stenotypist“. S. 267.
 644. Unfallverhütungswoche. S. 267.

645. Vergütung der ev. Religionslehrer nach der TO. A. S. 267.

646. Übernahme von Religionslehrern in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. S. 268.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

647. Beschlüsse des Braunkohlenausschusses über die Festlegung von Abbaufächern im Bereich des Braunkohlenunterausschusses Nr. 2 Neurath-Frimmersdorf. S. 268.

648. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wesel. S. 268.

649. Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 269.

650. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 269.

651. Enteignung von Grundigentum. S. 269.

652. Verlängerung der Offenlegungsfrist von Durchführungsplänen der Stadt Emmerich. S. 269.

653. Bekanntmachung der ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlüssausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 269.

654. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Burscheid. S. 269.

655. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Dinslaken. S. 269.

656. Wegeverlegung in Viersen. S. 270.

Nichtamtlicher Teil.

- Literaturhinweis, S. 270.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

635. Messungsgenehmigungen.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 24.16

Düsseldorf, den 30. August 1956.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Diplomingenieur Heinz Niggemann in Mülheim a. d. Ruhr, Viktoriastraße 9, hat mir mitgeteilt, daß er seine Praxis als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Wirkung vom 1. 9. 1956 aufgegeben hat. Die an Niggemann erteilten Messungsgenehmigungen

- a) für den Ingenieur für Vermessungstechnik Alfred Moritz vom 23. 6. 1955 und
 b) für den Ingenieur für Vermessungstechnik Horst Jahn vom 4. 1. 1956

werden an seinen Nachfolger, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Diplomingenieur Gerhard Mortell in Mülheim a. d. Ruhr, übertragen, mit dem Niggemann seine Praxis bisher in Bürogemeinschaft ausgeübt hat.

Im Auftrage: von Mook.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

636. Erlöschen einer Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 5. September 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Diplomingenieur Ulrich Ahrens in Essen, Rütenscheider Straße 153, am 13. 4. 1956 (Amtsblatt Nr. 16 S. 113) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungsinspektor Hans Mämecke ausführen zu lassen, erlischt, da Herr Mämecke am 31. 7. 1956 aus der Praxis des ObVI. Ahrens ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

637. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

T V/7 — 77 — 141

Düsseldorf, den 6. September 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Wuppertal. Lfd. Nr. 315.
Stadt: Wuppertal. Gemark./Gemeindebezirk: Ronsdorf.
Grundbuchbezirk: Ronsdorf. Offenlegungsfrist:
Beginn 15. 9. 1956. Ende 15. 10. 1956. Zeitpunkt des
Inkrafttretens: 16. 10. 1956.

Im Auftrage: Bach.

Wirtschaft und Verkehr

638. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH.

Der Regierungspräsident.
IV/G Wi. 2.60.3

Düsseldorf, den 5. September 1956.

In den Monaten April bis August 1956 habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. erteilt:

Nr.	Name	Privatanschrift	Annahmestellen- anschrift
3310	Hilde Sonntag	Mülheim (Ruhr), Tilsiter Str. 83	Mülheim (Ruhr), Kaiserstr. 55
3217	Willi Ullmann	Leverkusen, a. d. ev. Kirche 12	Leverkusen, Kölner Str. 86
2118	Albert Jaspers	M.Gladbach, Wald- hausener Str. 111	M.Gladbach, Hindenburgstr. 109
2414	Ingeborg Möll	Krefeld, Friedrichstr. 47	Krefeld, Ostwall 166
3626	Math. Detering	W.-Barmen, Wartburgstr. 34	W.-Elberfeld, Gathe 66
3636	R. Schievel- busch	W.-Barmen, Friedhofstr. 1	W.-Barmen, Westkötterstr. 109
2221	Kurt Klug	Süchteln (Ndrh.), Bahnstr. 32	Süchteln, Lindenplatz 5
2222	Gerta Heinrichs	Amern (Ndrh.), Hauptstr. 16	Amern (Ndrh.), Hauptstr. 16
2513	Franz Göggel	Homburg (Ndrh.), In den Hassen 75	Rheinhausen, Elisabethstr. 2
3642	Hans Schütz	W.-Barmen, Wichelhaushof 1	W.-Oberbarmen, Bahnhofsvorhalle
2855	M. Köhler	Essen-Rellingh., Frankenstr. 55	Essen-Stadtwald, Heisinger Straße 8
1912	V. Kauko- rius	Neuß a. Rh., Klarissenstr. 4	Neuß a. Rh., Klarissenstr. 4

Im Auftrage: Ramuschat.

639. Kirmesverlegung.

Der Regierungspräsident.
IV G.Wi. 1.13.6

Düsseldorf, den 7. September 1956.

Die in den Marktverzeichnissen 1956/1957 für die Gemeinde Elfgem im Landkreise Grevenbroich auf den 3. Sonntag im Oktober festgelegte Kirmes wird auf den 2. Sonntag im Oktober verlegt.

Im Auftrage: Ramuschat.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

640. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung bzw. Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Vluyn und Kapellen im Kreise Moers hat die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft in Moers den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Montag, den 24. 9. 1956 um 10 Uhr in Niep, Kreis Moers, Restaurant Kühmann.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort während der Dienststunden bei den Gemeindeverwaltungen in Kapellen und Neukirchen Kreis Moers aus.

Düsseldorf, den 22. August 1956.

Der Enteignungskommissar: Dr. Kaiser.
III Q/89/12

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

641. Einrichtung einer Bezirksfachklasse für zahnärztliche Helferinnen an der Bildungs- anstalt für Frauenberufe in Essen-Steele, Westfalenstraße 311.

Der Regierungspräsident.
II N — 3 —

Düsseldorf, den 22. August 1956.

Im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Nordrhein und den zuständigen Schulträgern wird an der Bildungsanstalt für Frauenberufe in Essen-Steele, Westfalenstraße 311, eine Bezirksfachklasse für zahnärztliche Helferinnen errichtet. Das Einzugsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Essen und das Gebiet des Berufsschulzweckverbandes Velbert.

Die zahnärztlichen Helferinnen haben während der gesamten Anlernzeit die Bezirksfachklasse in Essen-Steele zu besuchen. Nur durch den Besuch dieser Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Den Schülerinnen dürfen durch den Besuch der Bezirksfachklasse keine zusätzlichen Kosten entstehen. Solche Kosten müssen von den Lehrherren getragen werden.

Für die Erstattung der Schulträger untereinander ist der Erlaß des Herrn Kultusministers vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 — Nr. 2228/55 (veröffentlicht im MBl. NW. S. 1857) maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Im Auftrage: Wagler.

An die Berufsschulen des Bezirks und
die Schulträger dieser Schulen.

642. Ausbildungsstätten für das Praktikum vor dem Eintritt in das Jugendleiterinnen-Seminar.

Der Regierungspräsident.
II N — 3 — 6 —

Düsseldorf, den 24. August 1956.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 31. 7. 1956
— II E 4.74 — 52/0 Nr. 4162/56 —.

Auf Grund des Erlasses vom 16. 3. 1951 — II E 4 — 77/2 — Nr. 158/51 — ist als weitere Ausbildungsstätte für das Praktikantinnenjahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin von dem Herrn Kultusminister zugelassen worden:

Kinderheim St. Josef in Straelen (Ndrh.), Josefstr.
Trägerin: Kath. Kirchengemeinde in Straelen.

Im Auftrage: Wagler.

An die Fachschulen für Kindergärtnerinnen und
Hortnerinnen des Bezirks und
das Jugendleiterinnen-Seminar
in Düsseldorf-Kaiserswerth.

643. Ausbildungsberuf „Blinder Stenotypist“.

Der Regierungspräsident.

II N —

Düsseldorf, den 27. August 1956.

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat im
Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für
Arbeit und dem Herrn Bundesminister des Innern
die Tätigkeit des Stenotypisten als Ausbildungs-
beruf für Blinde anerkannt, ebenso das Berufsbild.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Kul-
tusministers vom 31. 7. 1956 — II E 4.55—1
Nr. 4150/56 — erfolgt die Bekanntgabe des Berufs-
bildes mit der Bitte um Beachtung:

Berufsbild „Blinder Stenotypist“
Arbeitsgebiet und Tätigkeitsmerkmale

Art des Berufes:

Ausbildungsberuf für Blinde.

Dauer der Ausbildung:

Nach blindentechnischer Grundausbildung im
Regelfalle 2 Jahre, in Ausnahmefällen kürzer. Als
Höchstalter für den Eintritt in die Berufsausbil-
dung soll im Regelfall das 30. Lebensjahr gelten.

Arbeitsgebiet und Tätigkeitsmerkmale:

Aufnehmen von Stenogrammen und Übertragen
der Stenogramme auf der Schreibmaschine
Niederschreiben von Diktaten unmittelbar auf der
Schreibmaschine (Direktdiktate)
Niederschreiben einer Ansage aus einem Diktier-
gerät auf der Schreibmaschine
Aufnahme von Stenogrammen und deren Ansage
an einen Maschinenschreiber.

Vorbildung:

Gute abgeschlossene Volksschulbildung.

Aufstiegsmöglichkeiten:

Presse- und Parlamentsstenograf, Korrespondent.

Eignung für Frauen:

Der Beruf eignet sich in gleicher Weise für Frauen
und Männer.

Eignungsvoraussetzungen

Körperliche:

Befriedigender Gesundheitszustand
Einwandfreies Gehör
Deutliche Aussprache
Belastbarkeit des Nervensystems
Gutes Tastempfinden

Ausschließend:

Krankhafte Fingerfeuchtigkeit.

Geistig-seelische:

Durchschnittliche Intelligenz
Zuverlässiges Gedächtnis, sichere Merkfähigkeit
Gutes Kombinationsvermögen
Schnelle geistige Reaktionsfähigkeit
Gleichbleibende Konzentration und Geduld
Sorgsame Arbeitsweise verbunden mit manueller
Geschicklichkeit
Zuverlässigkeit
Verschwiegenheit

Anpassungsfähigkeit
Kameradschaftlichkeit
Gute Umgangsformen.

Im Auftrage: Wagler.

644. Unfallverhütungswoche.

Der Regierungspräsident.

II N — 1 —

Düsseldorf, den 28. August 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kul-
tusministers vom 4. 8. 1956 — II E 4.36—72/0
Nr. 4376/56 — mit der Bitte um Kenntnisnahme und
Beachtung bekannt:

„In der Woche vom 30. 9. bis 6. 10. 1956 ver-
anstaltet der Hauptverband der gewerblichen Beru-
fungsgenossenschaften und der Bundesverband der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Ver-
bindung mit der Bundesausführungsbehörde für
Unfallversicherung, der Bundesarbeitsgemeinschaft
der gemeindlichen Unfallversicherungsträger, der
Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde und der
Deutschen Bundespost nach einer sechsjährigen
Zwischenpause wieder eine Unfallverhütungswoche
unter dem Leitwort ‚Sicher arbeiten‘. Federführend
ist die Zentralstelle für Unfallverhütung beim
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossen-
schaften, Bonn, Reuterstraße 157/159, Fernruf 22041.
Als Landesbeauftragter ist Dipl.-Ing. Weber, Bau-
AG., Wuppertal-Elberfeld, Hofkamp 82—84, bestellt.
Die Organisation auf der örtlichen Ebene liegt bei
besonders gebildeten Ausschüssen, deren Anschrif-
ten über die Berufsorganisationen bzw. die Ge-
werbeaufsichtsämter erfragt werden können.“

Ich ordne hiermit an, daß in der Woche vom
30. 9. bis 6. 10. 1956 im allgemeinkundlichen Unter-
richt aller Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen über
den in den berufsbildenden Schulen bereits üblichen
Rahmen hinaus, die besondere Bedeutung der Un-
fallverhütung eingehend behandelt wird und bitte,
die o. a. Schulen rechtzeitig zu benachrichtigen.
Entsprechendes Aufklärungsmaterial kann bei den
vorher genannten Stellen angefordert werden.“

Ich empfehle, das bei dem Hauptverband der ge-
werblichen Berufsgenossenschaften in Bonn, Reuter-
str. 157/159, zur Verfügung stehende Aufklärungs-
material umgehend anzufordern.

Im Auftrage: Wagler.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

**645. Vergütung der ev. Religionslehrer
nach der TO. A.**

Der Regierungspräsident.

II N — (Religionslehrer)

Düsseldorf, den 4. September 1956.

Mit Bericht vom 25. 6. 1956 habe ich auf Grund
eines Einzelfalles den Herrn Kultusminister um
Entscheidung bezüglich der Einstufung von ev. Reli-
gionslehrern, die nicht Volltheologen sind, ge-
beten. Der Herr Kultusminister nimmt mit Erlaß
vom 21. 8. 1956 — Z 2/3 23/06—0 (Giesen), Z 2/1 —
hierzu wie folgt Stellung:

„Mit RdErl. vom 21. 6. 1955 — II E gen 11/489/55;
II E 4 — habe ich meine vorläufige Vereinbarung
mit den Ev. Kirchen des Landes Nordrhein-West-
falen betr. Erteilung des Religionsunterrichts an den
Berufsschulen des Landes bekanntgegeben; dieser
RdErl. ist im Amtsblatt des Kultusministeriums 1955
S. 98 veröffentlicht worden.“

Obwohl sich diese Vereinbarung nur auf solche
Schulen bezieht, an denen der Religionsunterricht
nicht durch Religionslehrer des Schulträgers, sondern
von Beauftragten der Kirchen erteilt wird, bestehen

meinerseits keine Bedenken, entsprechend der Regelung in Abs. 10) — bb) der Vereinbarung den Geistlichen ohne abgeschlossene theologische Ausbildung (Kandidaten nach dem ersten theologischen Examen) und Katecheten, die von den Schulträgern im Wege eines privatrechtlichen Dienstvertrages eingestellt werden, eine Vergütung nach Verg.Gr. V b TO. A zu zahlen. Eine Vergütung nach Verg.Gr. IV TO. A kommt nur für die Geistlichen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung (ordinierte Theologen) in Betracht."

Ich bitte daher, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

646. Übernahme von Religionslehrern in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Der Regierungspräsident.

II N (Religionslehrer)

Düsseldorf, den 6. September 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers vom 3. 8. 1956 — Z 2/2a — 22/05 — 0 — Zimmermann —.

Ich wurde um Entscheidung gebeten, ob ein bisher im Angestelltenverhältnis beschäftigter Religionslehrer (Volltheologe) unmittelbar in eine Planstelle eingewiesen und gleichzeitig in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden könne. Da für Religionslehrer bisher keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen bei einer Übernahme ins Beamtenverhältnis bestehen, habe ich unter Zugrundelegung der allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften und unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 13. 3. 1956 — Z 2/1 — 22/06 — 681/55 — II E 4 — den Standpunkt vertreten, daß die sofortige Übernahme der bisher im Angestelltenverhältnis beschäftigten Religionslehrer nach den Vorschriften der §§ 10 und 23 LBG nicht möglich sei. Ich wies darauf hin, daß nach den genannten Vorschriften jeder Beamte vor seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit eine Probezeit zurücklegen müsse. Gem. § 23 Abs. 4 LBG sei diese Probezeit grundsätzlich im Beamtenverhältnis abzuleisten; es sei denn, daß die Laufbahnvorschriften etwas anderes vorschrieben. In den noch geltenden Laufbahnvorschriften ist hinsichtlich der Anstellung von Religionslehrern nichts Abweichendes angeführt. Ich habe daher den Standpunkt vertreten, daß die Religionslehrer an berufsbildenden Schulen im Sinne von § 10 Abs. 1 Ziff. 3 a als Laufbahnbewerber zu gelten haben und in entsprechender Anwendung des Erlasses des Herrn Kultusministers vom 13. 3. 1956 eine Probezeit von mindestens 1 Jahr im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleisten haben. Der Herr Kultusminister hat mit o. a. Erlaß meiner Auffassung beigepflichtet.

Ich bitte daher, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

647. Beschlüsse des Braunkohlenausschusses über die Festlegung von Abbauflächen im Bereich des Braunkohlenunterausschusses Nr. 2 Neurath-Frimmersdorf.

Der Braunkohlenausschuß hat in seinen Sitzungen am 14. 12. 1955 und am 2. 8. 1956 die Festlegung der Abbauflächen mit Sicherheitslinien und Aufhal-

dungsfläche im Bereich des Braunkohlenunterausschusses Nr. 2 — Neurath-Frimmersdorf — beschlossen. Der Lageplan im Maßstab 1:5000 über diese Beschlüsse liegt bei der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland — Bezirksstelle Düsseldorf — in Düsseldorf, Cecilienallee 2, der Kreisverwaltung in Grevenbroich, den Amtsverwaltungen in Frimmersdorf und Jüchen sowie den Gemeindeverwaltungen Gustorf und Garzweiler vom 19. 9. bis einschließlich 17. 10. 1956 zur Einsicht offen.

Auf Grund des § 3 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. 4. 1950 (GV. NW. S. 71) können Einwendungen gegen den Plan in dieser Frist beim Braunkohlenausschuß geltend gemacht werden; sie können bei den obigen Stellen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Es können in diesem Verfahren nur solche Einwendungen vorgelegt werden, die sich gegen den Plan richten, also nicht solche, die sich z. B. gegen den Braunkohlenabbau überhaupt wenden oder privatrechtliche Ansprüche darstellen.

Köln, den 24. August 1956.

Der Regierungspräsident
als Vorsitzender des Braunkohlenausschusses:

In Vertretung: Dr. König i. V.

648. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wesel.

Laut Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 13. 9. 1956 — veröffentlicht im Bekanntmachungskasten im Rathaus in der Zeit vom 14. 9. bis 11. 10. 1956 und durch Hinweis in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue-Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ vom 13. 9. 1956 liegen der vom Rat der Stadt am 24. 7. 1956 beschlossene Änderungsplan zum Durchführungsplan Nr. 10 und der Durchführungsplan Nr. 18 in der Zeit vom 14. 9. bis 11. 10. 1956 im Rathaus, Zimmer 312, zu jedermanns Einsicht offen.

Die Pläne werden wie folgt begrenzt:

- a) Änderungsplan zum Durchführungsplan „Überführung der B 58 über die Bundesbahn (Westseite)“ (Plan Nr. 10):

Im Norden: Gantesweilerstraße und Kurfürsterring

im Osten: Kaiserring

im Süden: Viktoriastraße, Friedrichstraße, Berliner Torplatz und Hohe Straße

im Westen: Heuberg.

Von der Änderung werden nur die Anlieger der Nord-West-Seite der Friedrichstraße betroffen.

- b) Durchführungsplan „Überführung der B 58 über die Bundesbahn (Ostseite)“ (Plan Nr. 18):

im Westen: Kaiserring

im Norden: Grenze zwischen Flurstück Flur 47, Nr. 7 u. 8, weiter in Verlängerung durch das Glacis über den Bahnhof hinweg bis Friedensstraße, dann entlang der Nordgrenze der Flurstücke Flur 63 Nr. 28, 296, 295, 44, 46 bis Lindenstraße, dann das Grundstück Flur 63 Nr. 62 umfassend in südlicher Richtung verlaufend bis Flurstück Flur 63 Nr. 79, weiter an der Nordgrenze der Flurstücke Flur 63 Nr. 78 und 77

im Osten: Grenze des Flurstücks Flur 63 Nr. 77, dann die Schermbecker Landstraße überquerend, entlang dem Verbindungsweg zwischen Schermbecker Landstraße und Hauptstege, dann südliche Grenze des Flurstücks Flur 63 Nr. 175, weiter an der Ostgrenze des Flurstücks Flur 63 Nr. 171 bis zur Reiche-Leute-Stege

im Süden: Reiche-Leute-Stege, dann Westgrenze Flurstück Flur 63 Nr. 161, weiter Südgrenze Flurstück Flur 63 Nr. 159 bis Friedenstraße, dann den Bahnhof überquerend durch das Glacis bis zum Kaiserring (Einmündung der Friedrichstraße).

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 6. September 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Behr.

**649. Ungültigkeitserklärung
eines Wandergewerbescheines.**

Der für Frau Berta Salaw, geb. 15. 4. 1901 in Wickerau, wohnhaft Essen, Meißelstraße 7, ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. 620, gültig für das Kalenderjahr 1956, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung wird der Schein eingezogen und Strafanzeige erstattet.

Essen, den 29. August 1956.

Der Oberstadtdirektor.

**650. Kraftloserklärung
eines Wandergewerbescheines.**

Der für Adolf ten Haaf, geboren am 14. 9. 1893 in Emmerich, Kreis Rees, wohnhaft Krefeld-Uerdingen, Hochstadenstraße 56, erteilte Wandergewerbeschein B Nr. H 27 ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein ist am 5. 3. 1956 durch den Beschlusausschuß der Stadt Krefeld für das Kalenderjahr 1956 erteilt worden. Dem Berechtigten wurde eine Zweitschrift bis 15. 9. 1956 ausgestellt.

Krefeld, den 18. August 1956.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Nettelbeck.

651. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlegung von Arkaden in der Steinbrinkstraße zu beschränkende, in der Stadt Oberhausen belegene, im Eigentum der Witwe Luise Blankenagel stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Donnerstag, den 27. 9. 1956, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Oberhausen-Sterkrade, Steinbrinkstraße 206, anberaumt.

Der Plan über die zur Beschränkung stehende Fläche kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — und

die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 Anwendung.

Essen, den 7. September 1956.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Flöther.

**652. Verlängerung der Offenlegungsfrist
von Durchführungsplänen der Stadt Emmerich.**

Die Offenlegungsfrist der im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 34, Ziff. 595, S. 251 v. 23. 8. 1956 und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue-Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ sowie in den Bekanntmachungskästen der Stadt am 16. 8. 1956 veröffentlichten Durchführungspläne der Stadt Emmerich Nr. 3/II Teil 1, Nr. 3/III Teil 1, Nr. 3/X Teil 1 und Nr. 3/IV Teil 1, wird bis zum 22. 9. 1956 verlängert. Diese Verlängerung wird in o. b. Zeitungen am 13. 9. 1956 und in den Bekanntmachungskästen der Stadt vom 13. bis 22. 9. 1956 bekanntgegeben.

Wesel, den 8. September 1956.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Dr. v. Bönninghausen.

**653. Bekanntmachung
der ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlusausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.**

Die ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlusausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk finden im 2. Geschäftshalbjahr 1956 an folgenden Tagen statt:

4. 10. 1956, 8. 11. 1956, 6. 12. 1956,
3. 1. 1957, 7. 2. 1957, 7. 3. 1957.

Die Sitzungen sind öffentlich; sie werden im Gebäude des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, Sitzungssaal, II. Etage, abgehalten.

Essen, den 15. August 1956.

Der Vorsitzende des Verbandsbeschlusausschusses.

**654. Offenlegung des Leitplanes
der Stadt Burscheid.**

Entsprechend dem Verfahren für die Offenlegung der Leitpläne wird die Frist für die Offenlegung des Leitplanes der Stadt Burscheid bis einschließlich 9. 10. 1956 verlängert.

Opladen, den 7. September 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Dr. Bubner.

**655. Offenlegung eines Durchführungsplanes
der Stadt Dinslaken.**

Laut Bekanntmachung der Stadt Dinslaken vom 5. 9. 1956, die in der Neuen Ruhr-Zeitung, der Rheinischen Post und der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung vom 7. 9. 1956 veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 3 für die Nordostseite der Bahnstraße, begrenzt von

der Südwestseite der Bahnstr., Parzelle 1928/159 einschließlich, rückwärtige Begrenzung der Bau-

parzellen 1928/159, 909/161, 162/2, 162/5, 162/4, 163/2, 163/1, 1973/165, 2103/198, südliche Grenze der Parzelle 2103/198 und Verlängerung dieser Parzellengrenze bis zur Gebäudeecke Neustraße 2 in der Zeit vom 15. 9. 1956 bis 13. 10. 1956 im Stadtbauamt Dinslaken, Hauptstraße 66, Zimmer 2, werktäglich von 8 bis 13 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 weise ich auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Dinslaken, den 7. September 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

656. Wegeverlegung in Viersen.

Es ist beabsichtigt, den südlichen Teil des Genkesweges, Gemarkung Viersen, Flur 11, Nr. 61/1, aufzuheben und zu verlegen. Der aufzuhebende Teil soll nach Norden hin verlagert werden, so daß er senkrecht auf den vom Bahnhof Viersen-Helenabrunn zum Donker Weg hin führenden Weg aufstößt.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Plan, der die Wegeverlegung erläutert, liegt im Rathaus, Zimmer 311, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht offen. Die Offenlegungsfrist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt. Einwendungen gegen die geplante Wegeverlegung sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich einzubringen.

Viersen, den 6. September 1956.

Der Oberstadtdirektor.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Steuervorteile für Beamte.

Von Dr. Alfons Pausch. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Köln, Hansaring 63. 5. Auflage. Taschenformat. 176 Seiten. 6,40 DM.

Das Buch beginnt mit einer Tabelle der Steuervorteile in der Berufs- und Privatsphäre des Beamten. Sodann zeigt der Verfasser, bei welcher Stelle, auf welche Art und zu welchem Zeitpunkt diese Steuervorteile geltend gemacht werden können.

Nach der Definition einiger Grundbegriffe folgt der Hauptteil des Buches, die alphabetische Aufstellung der Steuervorteile. Die Stichworte sind ausreichend erläutert und mit zahlreichen Hinweisen und Beispielen versehen.

Der Verfasser hat es verstanden, die schwierige Materie der Lohn- und Einkommensteuervorschriften klar und übersichtlich zu ordnen, so daß auch der Laie sich hierin mit Hilfe des Buches zurechtfinden kann.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 20. September 1956

Nummer 38

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

657. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 271.
 658. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 271.
 659. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 272.
 660. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 272.
 661. Ungültigkeitserklärung eines Unterbringungscheines (Gesetz zu Artikel 131 GG). S. 272.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

662. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 272.

Sozialangelegenheiten.

663. Öffentliche Sammlung. S. 272.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

664. Änderung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Handelsfachpacker“. S. 273.

665. Streichung von Anlernberufen in der Glasindustrie. S. 273.
 666. Berufsbild für den Lehrberuf „Klischeeätzer“. S. 273.
 667. Sammlungen an berufsbildenden Schulen. S. 274.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

668. Enteignung von Grundeigentum. S. 274.
 669. Enteignung von Grundeigentum. S. 274.
 670. Wegeeinzichung in Oedt. S. 274.
 671. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 274.
 672. Errichtung einer Sinteranlage in Duisburg-Meiderich. S. 275.
 673. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 275.
 674. Zulassung von Zahnärzten zur Kessentätigkeit. S. 275.
 675. Zulassung zu den RVO-Kassen. S. 275.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Entlassungen. S. 276.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis. S. 276.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

657. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Hilden gelegenen Grundstücken der Gemarkung Hilden für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 2. 10. 1953 bereits gebaute Anschlußgasfernleitung zu der Übergabestation Hoffeldstraße hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen. Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich

Termin auf Dienstag, den 2. 10. 1956, um 12.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 29. 9. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hilden zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 1. September 1956.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Hennemann-Hohenfried i. V.

III Ent 36/53.

658. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Wülfrath gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Flandersbach und Wülfrath für die nach meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 1. 10. 1956 bereits gebauten 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg bis zur Umspannanlage bei Wülfrath und 380-kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg bis zum Abzweigpunkt nahe Wülfrath hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung habe ich

Termin anberaumt auf Freitag, den 5. 10. 1956, um 12 Uhr, im Rathaus der Stadt Wülfrath.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 1. 10. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Wülfrath zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 3. September 1956.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Hennemann-Hohenfried i. V.

III Ent — 80/54, 82/54 —.

659. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Rheydt gelegenen Grundstücken der Gemarkung Odenkirchen für die nach meinem Planfeststellungsbeschuß vom 21. 9. 1955 — III Ent 51/55 — bereits gebaute 15-kV-Freileitung von Odenkirchen nach Hochneukirch hat die Niederrheinische Licht- und Kraftwerke A. G. in Rheydt den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich

Termin auf Dienstag, den 9. 10. 1956, um 11.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Rheydt

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 6. 10. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheydt zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 3. September 1956.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Hennemann-Hohenfried i. V.

III Ent 51/55.

660. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Gemeinde Hochneukirch gelegenen Grundstücken der Gemarkung Hochneukirch für die nach meinem Planfeststellungsbeschuß vom 21. 9. 1955 bereits gebaute 15-kV-Freileitung von Odenkirchen nach Hochneukirch hat die Niederrheinische Licht- und Kraftwerke A. G. in Rheydt den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich

Termin auf Dienstag, den 9. 10. 1956, um 9.30 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Hochneukirch

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hochneukirch zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 3. September 1956.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Hennemann-Hohenfried i. V.

III Ent 52/55.

661. Ungültigkeitserklärung eines Unterbringungsscheines (Gesetz zu Artikel 131 GG).

Auf Grund des Runderlasses des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vom 24. 11. 1954 — II B 3b/25.117.04 — 8944/54 — wird der nachstehende Unterbringungsschein für ungültig erklärt:

Unterbringungsschein vom 30. 3. 1953 — Nummer — 14/A/1/D/71 — des Studienrats z. Wv. Dr. Paul Drewniok, geboren am 13. 5. 1888, bisher wohnhaft in Essen-Steele, Hertigerstr. 23,

Düsseldorf, den 12. September 1956.

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Der Regierungspräsident
des Regierungsbezirks Düsseldorf
— Karteistelle des Landes NW. — (G 131).

Im Auftrage: Liebetanz.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**662. Genehmigung zum Betrieb des Totalisators.**

Der Regierungspräsident.

III L 32.12 — 172/56

Düsseldorf, den 12. September 1956.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBI. I S. 393 — nachstehendem Rennverein die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators erteilt:

dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht E. V. in M.Gladbach, Trabrennbahn, auf seiner Rennbahn in M.Gladbach, für:

Sonntag, 9. 9. 1956	Sonntag, 11. 11. 1956
Sonntag, 23. 9. 1956	Sonntag, 25. 11. 1956
Sonntag, 30. 9. 1956	Sonntag, 9. 12. 1956
Sonntag, 7. 10. 1956	Sonntag, 16. 12. 1956
Sonntag, 28. 10. 1956	Mittwoch, 26. 12. 1956
Donnerstag, 1. 11. 1956	Sonntag, 30. 12. 1956
Sonntag, 4. 11. 1956	

Im Auftrage: Pohl.

Sozialangelegenheiten**663. Öffentliche Sammlung.**

Der Regierungspräsident.

SI 81

Düsseldorf, den 12. September 1956.

Der Herr Innenminister NW. hat mit Erlaß vom 31. 8. 1956 — I C 4/24 — 12.27 —

dem Rheinischen Tuberkulose-Ausschuß e. V. und

dem Westfälischen Tuberkulose-Ausschuß e. V. die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 10. 1956 bis 15. 1. 1957 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Verkauf von Briefverschlusssmarken (Weihnachtsverschlusssmarken) zum Preise von 4 DM je Bogen (100 Marken) zugelassen.

Die Werbung kann durch Presse, Rundfunk, Kino und Werbeschreiben erfolgen.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**664. Änderung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Handelsfachpacker“.**

Der Regierungspräsident.

IIN

Düsseldorf, den 5. September 1956.

Mit Erlaß des Herrn Bundesministers für Wirtschaft vom 17. 7. 1956 — II A 4 1950/56 — wurde das Berufsbild für den Anlernberuf „Handelsfachpacker“ geändert.

Das geänderte Berufsbild gebe ich nachstehend zur Kenntnis:

Ausbildungszeit:

2 Jahre.

Arbeitsgebiet:

Annehmen, Auspacken, Lagern, Lieferfertigmachen, Verpacken und Ausliefern von Waren oder größeren Sortiments.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungszeit zu vermitteln sind*):

Notwendige:

Kenntnis der Warensorten und -qualitäten,
Prüfen der Wareneingänge auf Richtigkeit, Menge und Beschaffenheit,
Feststellen der Brutto-, Netto- und Reinnettogewichte,
Kenntnis üblicher Verfahren bei Lieferungsbeanstandungen,
Auspacken, Sortieren, Vorbehandeln, Pflegen und Stapeln der Waren,
Zusammenstellen von Lieferungen,
Kenntnis der Verpackungsmaterialien und -mittel, Anlegen und Anmessen von Kisten und sonstigen Verpackungsmitteln,
Handhaben der Apparate und Werkzeuge zum Verschließen und Verschnüren,
Verpacken der Ware unter Beachtung der Versandvorschriften,
Etikettieren und Signieren,
Führung von Lager- und Versandhilfsaufzeichnungen,
Kenntnis der wichtigsten Versandvorschriften, Versandarten und Auslieferungsgpflogenheiten, Kenntnis der Unfallverhütungsmaßnahmen.

Erwünschte:

Ausfertigung der Begleitpapiere,
Einfache Kenntnisse im Verkehr mit Bundesbahn und Bundespost. Im Auftrage: Wagler.

An die Leiter der Berufsschulen des Bezirks.

* Nähere Erläuterungen im Berufsbildungsplan in Verbindung mit dem jeweiligen fachlichen Ausbildungsplan.

665. Streichung von Anlernberufen in der Glasindustrie.

Der Regierungspräsident.

IIN

Düsseldorf, den 5. September 1956.

Mit Erlaß vom 28. 6. 1956 — II A 4 — 1866/56 — gibt der Herr Bundesminister für Wirtschaft folgendes bekannt:

Die bisherigen Anlernberufe

„Glasperlenfärber“
„Puppenaugenbläser“ und
„Tieraugenformer“

— Ausbildungszeit je 2 Jahre — werden hiermit gestrichen.

Im Auftrage: Schumacher.

An die Leiter der Berufsschulen des Bezirks.

666. Berufsbild für den Lehrberuf „Klischeeätzer“.

Der Regierungspräsident.

IIN

Düsseldorf, den 5. September 1956.

Mit Erlaß des Herrn Bundesministers für Wirtschaft vom 13. 7. 1956 — II A 4 — 2061/56 — wurde das Berufsbild für den Lehrberuf „Klischeeätzer“ geändert. Das geänderte Berufsbild gebe ich nachstehend bekannt:

Lehrzeit: 3 Jahre.

Arbeitsgebiet:

Herstellen von ein- und mehrfarbigen Klischeeätzungen in Strich und Raster für Hochdruck in Zink, Kupfer und Magnesiumlegierungen.

Retuschieren auf Metallplatten.

Ansetzen der Ätzbäder.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kennen der im graphischen Gewerbe vorkommenden Druckverfahren,
Beurteilen der Strich- und Rasternegative auf Kopierfähigkeit,
Anfertigen von Kopien in den Kopierverfahren mittels Chromeiweiß, Chromleim oder Blaulack,
Ausführen von Metallretuschen an Strich- und Rasterkopien,
Strichätzen mittels Trocken- und Naßverfahren*),
Umwandeln von positiver in negative Bildwirkung,
Ätzen von Rasterätzungen, viereckig, verlaufend und freistehend unter Ausführung von Abdeckungen zur Erreichung unterschiedlicher Tonwerte*),
Herstellen von einfachen mehrfarbigen Rasterätzungen,
Ansetzen von Ätzbädern,
Anfertigen von Andrucken,
Kennen der Unfallverhütungsvorschriften,
Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Erwünschte:

Ansetzen von Kopierlösungen,
Einsetzen von Tonwerten durch Tangieren, Staubkorn, Kopie.
Herstellen mehrfarbiger Rasterätzungen und der notwendigen Korrekturen bis zum Andruck,
Kennen der weiteren Arbeiten in der Chemie-graphie.
Im Auftrage: Schumacher.

An die Leiter der Berufsschulen des Bezirks.

*) Wegen der beim Ätzen mit Salpetersäure auftretenden giftigen Gase darf der Lehrling hiermit nur unter Aufsicht eines zuverlässigen, mit diesen Arbeiten vertrauten Gehilfen beschäftigt werden.

667. Sammlungen an berufsbildenden Schulen.

Der Regierungspräsident.
II N (Sammlungen an berufsbild. Schulen)

Düsseldorf, den 10. September 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers Nordrhein-Westfalen vom 26. 10. 1954 — II E gen 81/451/54 — Amtsblatt Kult.Min. 12/54.

Zu der Frage „Sammlungen an berufsbildenden Schulen“ wurde eine Umfrage durchgeführt.

Ich nehme das Ergebnis dieser Umfrage zur Veranlassung, im Rahmen des o. a. Erlasses folgende Regelung vorzuschlagen:

Die sozialen Bedingungen und die erzieherischen Erfordernisse unserer Zeit erheischen die Mithilfe und Mitverantwortung der Jugend für Staat und Gesellschaft. Aus diesem Grunde ist die Durchführung von Sammlungen an berufsbildenden Schulen und die Teilnahme von Schülern berufsbildender Schulen an öffentlichen Sammlungen zu begrüßen. Jedoch ist aus erzieherischen Beweggründen und im Interesse eines möglichst störungsfreien Unterrichts eine Begrenzung der Sammlungen in zeitlicher und zahlenmäßiger Hinsicht erforderlich.

Als förderungswürdige Sammlungen sind besonders diejenigen zugunsten der Kriegsgräberfürsorge und zugunsten der Deutschen Jugendherbergen (Jugendherbergsgroschen) anzusehen und können im Rahmen der Bestimmungen über das Sammelwesen an berufsbildenden Schulen durchgeführt werden.

Ist beabsichtigt, Schüler berufsbildender Schulen bei Straßensammlungen einzusetzen, bitte ich, von Fall zu Fall hierzu meine Genehmigung einzuholen.

Eine Beteiligung von Schülern berufsbildender Schulen an Haussammlungen hat zu unterbleiben (vgl. Ziff. 2 des o. a. Erlasses).

Im Auftrage: Dr. Olbrich.

An die berufsbildenden Schulen
und die Träger dieser Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden**668. Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Ortsfahrbahn an der Krefelder Straße zwischen Arnulfstraße und Hubertusstraße zu enteignende, in der Stadt Moers belegene, im Eigentum der Eheleute Heinrich Schrammen, Moers, Krefelder Straße 79, stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 16. 10. 1956, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Moers, Krefelder Straße 79, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Gesetzesamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren

ren vom 26. 7. 1922 — Gesetzesamml. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 5. September 1956.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Flöther.

669. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Ruhrorter Straße zu enteignende, in der Stadt Duisburg belegene, im Eigentum der Ehefrau Kaufmann Paul Feldmann, Margarete geb. Behrend in Marl-Hüls stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 25. 9. 1956, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Ruhrorter Straße 52, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Gesetzesamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — Gesetzesamml. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 10. September 1956.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Flöther.

670. Wegeeinziehung in Oedt.

Die in der Gemeinde Oedt, Gemarkung Koulersfeld, Flur 3, gelegenen Wegeparzellen Nr. 2104, 2105 und 2107 des Verbindungsweges zwischen Oststraße und dem früheren Bahnkörper der Krefelder Eisenbahn GmbH. sollen als öffentlicher Weg eingezogen werden. Der Weg ist unbenannt und wird heute als Fahr- und Fußweg benutzt.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzesamml. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung in Oedt, Zimmer 10, wo ein Lageplan während der Dienststunden zur Einsicht offenliegt, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Oedt, den 10. September 1956.

Der Gemeindedirektor.

671. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II, § 11 [1]) auf

die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 29. 8. 1956 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne

Nr. 178 betr. Gebiet südlich der Essenberger Straße und westlich und östlich der Clever Straße, Nr. 126 betr. Bronkhorststraße, Laaker Straße, Spessart-, Reinhold- und Schwarzwaldstraße,

Nr. 228 betr. Steinstraße, Unter den Ulmen, Nalenzstraße und Hoher Weg

in der Zeit vom 6. 9. bis 4. 10. 1956 einschl. zu jedermanns Einsicht offenliegen, und zwar:

Durchführungsplan Nr. 178 im Zimmer 417 des Stadthauses,

Durchführungspläne Nr. 126 und 228 im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle in Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ in der Ausgabe vom 5. 9. 1956 veröffentlicht.

Essen, den 11. September 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

672. Errichtung einer Sinteranlage in Duisburg-Meiderich.

Die Phoenix-Rheinrohr AG., Vereinigte Hütten- und Röhrenwerke Düsseldorf, beabsichtigt, im Werksteil Ruhrort-Meiderich — auf dem Schlacken- berg zwischen Helmholtz- und Honigstraße in Duisburg-Meiderich — eine Sinteranlage zu errichten. Dieses Vorhaben wird gem. §§ 16 ff. der Reichs- gewerbeordnung öffentlich bekanntgemacht. Alle Personen, die gegen dieses Vorhaben Einwendungen erheben wollen, haben diese innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr beachtet werden. Lageplan, Zeichnungen und Beschreibung der geplanten Anlage können werktäglich von 8 bis 13 Uhr beim Amt für öffentliche Ordnung im städtischen Verwaltungsgebäude, Duisburg, Bunker an der Oberstraße, Zimmer 641, eingesehen werden.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf Dienstag, den 9. 10. 1956, 10 Uhr, in Duisburg, Bunker an der Oberstraße, Zimmer 641, anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, daß über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten entschieden wird, wenn die Antragstellerin oder die Widersprechenden ausbleiben.

Duisburg, den 12. September 1956.

Der Oberstadtdirektor.

673. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises.

Der Flüchtlingsausweis A Nr. 5233/09/102, ausgestellt am 17. 3. 1954 durch die Stadtverwaltung Straelen auf den Namen Maria, Regina, Veronika Rothe, geboren am 31. 10. 1922 in Märzdorf Kr.

Löwenberg (Schlesien), wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Straelen, den 7. September 1956.

Der Stadtdirektor: Glatzel.

674. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 12. 9. 1956 in Düsseldorf die RVO-Kassenzulassung gem. § 24 (3) Zul. O. Z. der nachstehenden Zahnärzte beschlossen:

1. Werner Albrecht,
für Krefeld, Bismarckstraße
2. Hans Nett,
für Duisburg, Wallstraße
3. Josef Genuit,
für Essen-Steele-Horst, Dahlhauser Straße
4. Dr. Hannelore Am Wege,
für Essen, Kornmarkt
5. Theo Ehrler,
für Essen-Süd, Hildegardstraße
6. Dr. Hans Rude,
für Essen-Holsterhausen, Gemarkenstraße
7. Alfred Silberkuhl,
für Essen-West, Mommsenstraße
8. Dorothea Hecking,
für Essen-Steele, Dreiringstraße
9. Siegfried Schkutek,
für Duisburg, Memelstraße
10. Dr. Günter Heiss,
für Duisburg-Hamborn, Weseler Straße
zwischen Hagedorn- und Wolfstraße
11. Dr. Ingeburg Heine,
für Duisburg, Sonnenwall, Nähe Friedrich-Wilhelm-Platz
12. Dr. Karl-Wilhelm Garus,
für Duisburg, Beeck- und Münzstraße
13. Dr. Eberhard Hocken,
für Düsseldorf, Collenbachstraße
14. Dr. Volker Spoo,
für M.Gladbach, Steinmetzstraße
15. Dr. Walter Wierichs,
für Krefeld, Südwall.

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung ist angeordnet worden. Im Wege des Praxistausches wurde gem. § 25 (4) Zul. O. Z. die Zahnärztin Dr. Ingeborg Gürke, Pullach bei München, für Essen-Frillendorf, Elisabethstraße, zu den RVO-Kassen zugelassen.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, vom 17. bis 24. 9. 1956 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist. Binnen zwei Wochen nach Beendigung der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung mit Gründen zu erteilen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Rechts-

mittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 17. September 1956.

Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

675. Zulassung zu den RVO-Kassen.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigt, eine Zulassung zu den RVO-Kassen für den Ort Krefeld-Uerdingen, Niederstraße, gem. § 24 (3) Zulassungsordnung auszusprechen.

Zahnärzte, die den Nachweis der Eintragung in einem Register führen können und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können sich bis zum 5. 10. 1956 unter Darlegung ihrer Gründe als Zulassungsbewerber beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, melden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Ausschreibung um die Übernahme der väterlichen Kassenpraxis handelt.

Essen, den 17. September 1956.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Entlassungen: Oberregierungsrat Dr. Herbert zur Nieden infolge Übertritts in den Bundesdienst.

Vermessungsinspektor Cyrillus Schnebinger infolge Übertritts in den Dienst des Landes Rheinland-Pfalz.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz)

Kommentar in Loseblattform, von Ministerialdirektor Dr. Fischer-Diskau, Ministerialrat Dr. Pergande und Ministerialrat Dr. Schwender, sämtlich Bundesministerium für Wohnungsbau — Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln, 1. Lieferung August 1956. DIN A 5, 93 Blatt, 9,80 DM.

Der Bundestag hat dem Ersten Bundeswohnungsbaugesetz vom 24. 4. 1950 (BGBl. I S. 85) nunmehr als Zweites Wohnungsbaugesetz das „Wohnungsbau- und Familienheimgesetz“ folgen lassen. Es tritt an die Stelle des Ersten Wohnungsbaugesetzes, das allerdings noch für die unter seinem derzeitigen Geltungsbereich geschaffenen Wohnungen weiterhin in Geltung bleibt.

Die Verfasser, die schon das Erste Bundeswohnungsbaugesetz als hervorragende Kenner der Materie kommentiert haben, lassen nun einen Kommentar über das Zweite Wohnungsbaugesetz in Loseblattform folgen. Das Werk ist so angelegt, daß es in sich verständlich ist und eine gute Übersicht über die gesamte Materie gibt. Der Kommentar erläutert vornehmlich die Vorschriften, die geändert oder neu geschaffen worden sind. Wörtlich oder der Sache nach in das neue Gesetz übernommene Vorschriften des Ersten Bundeswohnungsbaugesetzes sind kurz erläutert; die Verfasser konnten hier auf ihren Kommentar zu diesem Gesetz verweisen.

Die vorliegende 93 Blatt umfassende Lieferung bringt die Einführung zu diesem Gesetz, den Gesetzestext selbst sowie drei Gegenüberstellungen der Vorschriften des Ersten und Zweiten Bundeswohnungsbaugesetzes; zahlreiche Fußnoten dienen der Klarstellung von Verzahnungen mit anderen Rechtsvorschriften. Der neue Kommentar wird als unentbehrliches Nachschlagewerk nicht nur Baulustigen und Behörden, sondern auch sonstigen mit Fragen des Wohnungs- und Familienheimbaus befaßten privaten und öffentlichen Stellen gute Dienste leisten.

— Pu —

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 27. September 1956

Nummer 39

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

676. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 277.
 677. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 277.
 678. Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Oedt und Schmalbroich, Landkreis Kempen-Krefeld. S. 277.
 679. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 278.
 680. Messungsgenehmigung. S. 278.

Wirtschaft und Verkehr.

681. Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden vom 10. 2. 1955 — IV a/31 c 1 c — für die Straßenbahnlinien 1, 6 und 17 in Düsseldorf. S. 278.

Sozialangelegenheiten.

682. Öffentliche Sammlung. S. 278.
 683. Öffentliche Sammlungen. S. 279.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

684. Einstellung von nebenberuflichen Lehrern als Fachlehrer im Angestelltenverhältnis an Berufsschulen. S. 279.

685. Drogisten-Fachausstellung — INDROFA —. S. 279.

686. Vergütung der Werkmeister an Berufs- und Berufsfachschulen nach der TO. A. S. 279.

687. Erhöhung der Nebenstundensätze für Lehrkräfte, die an Berufshilfsschulklassen unterrichten. S. 280.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

688. Erhaltung einer Anlegestelle. S. 280.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

689. Wegeeinziehung in Wülfrath. S. 280.

690. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 280.

691. Offenlegung eines Durchführungsplanes im Amtsbezirk Lank. S. 281.

692. Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 281.

693. Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 281.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennung. S. 281.

Versetzung. S. 281.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

676. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Essen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Kupferdreh für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 12. Juli 1954 bereits gebauten 110-kV- und 220/380-kV-Hochspannungsfreileitungen hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beräume ich Termin auf

Mittwoch, den 10. Oktober 1956, um 9 Uhr
im Rathaus der Stadt Essen

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 6. Oktober 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Essen — Deutschlandhaus — zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 17. September 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

Zu III Ent 13/54

677. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Essen gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Rodberg und Heid-

hausen für die nach meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 20. September 1954 bereits gebauten 110-kV- und 380-kV-Hochspannungsfreileitungen hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beräume ich Termin auf

Mittwoch, den 10. Oktober 1956, um 9,30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 6. Oktober 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Essen — Deutschlandhaus — zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 17. September 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

Zu III Ent 74/54, 75/54

678. Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Oedt und Schmalbroich, Landkreis Kempen-Krefeld.

Der Regierungspräsident.

K 10/1—2/356—Kempen

Düsseldorf, den 18. September 1956.

Auf Grund der §§ 14 und 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 7. 9. 1956 — III A 1—2248/56 — entschieden, daß die bisher zur Gemeinde Oedt, Landkreis Kempen-Krefeld, gehörenden Flurstücke Gemarkung Oedt, Flur 3, Nr. 1987/152, 1988/150, 1989/133, Flur 2, Nr. 1508/155, 1509/0.155, 1510/145, 1511/0.145, 1535/0.533, 1536/533,

1537/535, 1538/535, 1539/541, 1540/541, Flur 1, Nr. 392/11, 411/11, 412/11, 425/0.20, 413/20, 414/20, 415/20, 416/29, 417/29, 397/31, 398/34, 399/35, 418/36, 419/164, 420/165, 421/166, 422/166, 423/0.161, 424/0.161, insgesamt: 1,0622 ha, in die Gemeinde Schmalbroich, Landkreis Kempen-Krefeld, und die bisher zur Gemeinde Schmalbroich gehörenden Flurstücke Gemarkung Schmalbroich, Flur 9, Nr. 536/159, 537/160, 538/162, 539/162, 540/163, 541/163, 542/163, 543/163, 544/165, 545/165, 546/184, 547/184, 548/186, 549/186, 550/187, 550/188, 551/212, 552/215, 553/223, Flur 8, Nr. 425/8, 426/8, 427/9, 428/15, 429/16, 430/17, 431/18, 432/20, 433/30, 434/29, 435/0.31, 436/31, 437/33, 438/34, 439/34, 440/38, 441/43, Flur 6, Nr. 581/1, 582/1, 583/1, 584/1, 585/1, 586/1, 587/214, 588/221, 589/221, 590/221, insgesamt: 1,9673 ha, in die Gemeinde Oedt, Landkreis Kempen-Krefeld, eingliedert werden.

Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 16. 5. 1956 hat der Herr Innenminister bestätigt.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

679. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/3 — 80 — 141

Düsseldorf, den 18. September 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich. Lfd. Nr. 316. Kreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Höningen/Höningen. Grundbuchbezirk: Höningen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 10. 1956. Ende 31. 10. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 11. 1956.

Im Auftrage: Bach.

680. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 24.16 —

Düsseldorf, den 20. September 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Alfred Hohnfeldt, Mülheim (Ruhr), Am Bahnhof Broich 19, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Osman Harles ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1958 befristet; sie wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Die dem ObVI. Hagenacker in Dinslaken, am Rutenwall 10, am 16. 3. 1953 (Amtsblatt Nr. 13 S. 73) erteilte und am 2. 1. 1956 (Amtsblatt Nr. 2 S. 8) verlängerte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des o. a. RdErl. durch den Vermessungstechniker Osman Harles ausführen zu lassen, ist hinfällig geworden, da H. am 26. 8. 1956 aus der Praxis des ObVI. Hagenacker ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

681. Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden vom 10. 2. 1955 — IV e/31 c 1 c — für die Straßenbahnlinien 1, 6 und 17 in Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.

53.5. 5 B. 1 — Rheinbahn

Düsseldorf, den 17. September 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten von Vorschriften bzw. zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf die Genehmigung zur Neuverlegung bzw. Änderung von Straßenbahngleisen in der Elisabethstraße einschließlich des Durchbruchs der Elisabethstraße zwischen Bachstraße und Bilker Allee, in der Friedrichstraße und Kirchfeldstraße in Düsseldorf unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunden vom 10. 2. 1955 — IV 3 e/31 c 1 c — maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Plänen (E 7903/E und E 5003/E) auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 31. 12. 1957 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlagen wird dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, übertragen, der nach Fertigstellung der Gleisanlagen jedoch vor deren endgültiger Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen hat, daß die Anlagen nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden sind und den Vorschriften der BO-Strab entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

Sozialangelegenheiten

682. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.

SI 81

Düsseldorf, den 18. September 1956.

Der Herr Innenminister hat mit Erlaß vom 4. 9. 1956 — I C 4/24 — 12.21 — dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt (Main), Berliner Straße 33—35, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 2. 1957 bis 31. 7. 1957

- a) ein Sonderpostwertzeichen von 10 Pf + 5 Pf Zuschlag
- b) ein Sonderpostwertzeichen von 20 Pf + 10 Pf Zuschlag

im Lande Nordrhein-Westfalen vertreiben zu lassen. Der Reinertrag aus dem Vertrieb ist dazu bestimmt, erholungsbedürftigen Kindern aus Westberlin und Flüchtlingskindern aus der sowjetischen Besatzungszone einen kostenlosen Erholungsaufenthalt in der Bundesrepublik zu ermöglichen.

Die Bekanntgabe des Markenvertriebs durch Aufrufe in Presse und Rundfunk ist zugelassen.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

683. **Öffentliche Sammlungen.**

Der Regierungspräsident.

SI 81

Düsseldorf, den 21. September 1956.

Der Herr Innenminister hat folgende Sammlungs-genehmigungen ausgesprochen:

1. Mit Erlaß vom 14. 9. 1956 — I C 4/24—13.24 — Der „Dankspende deutscher Amerikafahrer e.V.“, Bonn, Marienstraße 6, für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1956. Sammlungsmaßnahme: Versendung von Werbeschreiben an Personen, die nach 1945 auf Grund amerikanischer Stipendien Gast der USA gewesen sind.
2. Mit Erlaß vom 17. 9. 1956 — I C 4/24—13.20 — Dem Deutschen Tierschutzbund — Landesverband NW — in Köln-Zollstock, für den 7. 10. 1956. Sammlungsmaßnahme: Straßensammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen684. **Einstellung von nebenberuflichen Lehrern als Fachlehrer im Angestelltenverhältnis an Berufsschulen.**

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 18. September 1956.

Die durch Erlaß des Herrn Kultusministers vom 22. 8. 1956 — Z 2/2a—23/05 — getroffene Entscheidung betr. Anstellung von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis an Berufsschulen gebe ich wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung bekannt:

„Grundsätzlich sollen Lehrkräfte außerhalb der vorgeschriebenen Laufbahn im Angestelltenverhältnis mit einer Vergütung nach der TO. A nur dann eingesetzt werden, wenn ordnungsgemäß vorgebildete Lehrer für eine Spezialaufgabe nicht zur Verfügung stehen. Dies dürfte aber im Hinblick auf die etwa 430 Studierenden am Berufspädagogischen Institut in Köln, die vom SS 1955 bis SS 1956 ihre Prüfung in Chemie ablegten, nicht zutreffen. Deshalb ist an dem aufgestellten Grundsatz festzuhalten.

Ich bitte daher, der Stadtverwaltung K. nochmals aufzugeben, die Stelle unter Kennzeichnung der Beschäftigungsmerkmale auszuschreiben. Im übrigen kann die Tatsache, daß sich Herr S. in jahrelanger Arbeit an der Schule bewährt hat, nicht als ausreichender Grund für eine Ausnahmeregelung anerkannt werden. Es sollte vielmehr nicht übersehen werden, daß durch eine Genehmigung des vorliegenden Gesuchs der Stadt K. eine Stelle für einen ordnungsgemäß ausgebildeten Gewerbelehrer blockiert würde.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Träger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

685. **Drogisten-Fachausstellung — INDROFA —.**

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 18. September 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 20. 8. 1956 — II E 4.36—72/0 Nr. 4226/56 — bekannt:

„In der Zeit vom 7. bis 14. 10. 1956 findet in Düsseldorf im Ausstellungsgelände unter dem Namen „INDROFA“ eine internationale Drogisten-Fachausstellung statt. Es handelt sich um eine Fachmesse bzw. Ausstellung, die alle Sparten des Warensortiments der modernen Drogerie umfaßt. Wie bei der DEDROFA ist eine Fach- und Lehrschau vorgesehen. Sie wird den Werdegang der wichtigsten Konsumgüter, von der Rohstoffgewinnung bis zur letzten Verarbeitung, zeigen. Mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der INDROFA kann der Besuch der Fach- und Lehrschau den Schulen, insbesondere den einschlägigen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen empfohlen werden. Ich bitte daher, die Ihnen unterstellten Schulen auf die Veranstaltung entsprechend hinzuweisen.

Der Eintrittspreis für den Besuch durch geschlossene Schulklassen beträgt pro Person 0,50 DM.“

Im Auftrage: Schumacher.

An die Leiter der Berufsschulen des Bezirks.

686. **Vergütung der Werkmeister an Berufs- und Berufsfachschulen nach der TO. A.**

Der Regierungspräsident.

II N (Vergütung allg.)

Düsseldorf, den 20. September 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers vom 1. 9. 1956 — Z 2/1 — 22/03 — 144/56 —.

Nach der Besoldungsverordnung A des LBesG sind beamtete Werkstattlehrer in die Besoldungsgruppe A 5 und beamtete Werkmeister in die Besoldungsgruppe A 4 einzustufen. Lt. Erlaß des fr. RMfWEV. vom 20. 9. 1941 in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Kultusministers vom 9. 3. 1956 — Z 2/1 — 22/03 — 141/56 — sind Werkstattlehrer im Angestelltenverhältnis nach Vergütungsgruppe VI b TO. A zu vergüten.

In dem genannten Erlaß vom 20. 9. 1941 heißt es wörtlich:

„... Vergütung VI b:

Volksschullehrer, Techn. Lehrer und Handwerksmeister in der Tätigkeit als Lehrkraft im öffentlichen Berufs- und Berufsfachschuldienst...“

Mit Bericht vom 14. 8. 1956 hatte ich den Herrn Kultusminister um Entscheidung gebeten, nach welcher Vergütungsgruppe nunmehr im Angestelltenverhältnis beschäftigte Werkmeister zu vergüten seien. Da die Tätigkeit als Werkstattlehrer höher zu werten ist als die Tätigkeit des Werkmeisters, vertrat ich den Standpunkt, daß der im Angestelltenverhältnis beschäftigte Werkmeister auch eine entsprechend geringere TO. A-Vergütung erhalten müsse. Der Herr Kultusminister hat mit Erlaß vom 1. 8. 1956 in der Angelegenheit wie folgt entschieden:

„Wie von Ihnen zutreffend ausgeführt wird, macht der einschlägige RdErl. des fr. RMfWEV. vom 20. 9. 1941 keine Unterscheidung zwischen Werkstattlehrern und Werkmeistern, sondern sieht eine einheitliche Vergütung nach TO. A VI b vor. Die im Angestelltenverhältnis an Berufs- und Berufsfachschulen beschäftigten Werkmeister sind daher nach diesem Runderlaß ebenso wie die Werkstattlehrer nach TO. A VI b zu vergüten. Im Hinblick auf den anders gearteten Aufbau der TO. A läßt sich im Rahmen der TO. A nicht immer dieselbe vergütungsmäßige Unterscheidung machen, wie sie die Besoldungsordnung für die beamteten Lehrkräfte vorsieht. Ich darf in diesem Zusammenhange nur darauf ver-

weisen, daß z. B. Realschullehrer, Oberschullehrer und Hilfsschullehrer nach den einschlägigen TO.A-Erlassen ebenso wie Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer einheitlich nach TO.A IV zu vergüten sind, während die entsprechenden beamteten Lehrkräfte nach der Besoldungsgruppe A zum Teil in Bes.Gr. A 9 und zum Teil in Bes.Gr. A 10 eingruppiert sind."

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Träger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

687. Erhöhung der Nebenstundensätze für Lehrkräfte, die an Berufshilfsschulklassen unterrichten.

Der Regierungspräsident.
II N Vergütung allg.

Düsseldorf, den 21. September 1956.

Auf meinen Bericht vom 24. 7. 1956 hat der Kultusminister mit Erlaß vom 1. 9. 1956 — Z 2/1 — 24/11—749/56 — folgende Entscheidung getroffen: „Gemäß Nr. 4 BV kommt für die Einstufung von Gewerbe- und Handelsoberlehrern in die Bes.Gr. A 12 als ‚andere Sonderanforderungen‘ u. a. nur in Betracht eine überwiegende Unterrichtstätigkeit an Berufshilfsschulklassen. Voraussetzung für eine Höherstufung nach Bes.Gr. A 12 ist eine hauptberufliche Tätigkeit von Gewerbe- und Handelsoberlehrern im Beamtenverhältnis, während es sich nach meinem Runderlaß vom 17. 8. 1955 — Z 2/1 — 24/11—540/55 — um eine nebenamtliche und nebenberufliche Unterrichtstätigkeit handelt, für deren Vergütung andere Gesichtspunkte maßgebend sind als bei einer hauptberuflichen Tätigkeit. Ich sehe daher keine Veranlassung zur Abänderung meines Runderlasses vom 17. 8. 1955, zumal die kommunalen Schulträger für die Vergütung der Einzelstunden einen erheblichen Spielraum haben. Von der Festsetzung eines einheitlichen Satzes, wie wiederholt bei mir beantragt worden ist, habe ich abgesehen, um dem Schulträger die Möglichkeit einer unterschiedlichen Behandlung dieser Lehrkräfte bei Bemessung der Vergütung unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Leistung und der Dauer der Lehr-tätigkeit der Lehrenden zu geben.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Träger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen
des Regierungsbezirksausschusses

688. Erhaltung einer Anlegestelle.

Gemäß §§ 65 ff. und 46 (3) des Preußischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Firma „Berzelius“ Metallhütten-Gesellschaft mbH. in Duisburg-Wanheim die Verlängerung des ihr im Jahre 1929 verliehenen, inzwischen abgelaufenen Rechts beantragt hat, die dem Lösch- und Ladebetrieb ihres Metallhüttenwerks dienende Anlegestelle mit fahrbarem Kran zu erhalten und zu betreiben.

Die Verladevorrichtung liegt auf den Parzellen Flur 2 Nr. 1119/1 und Nr. 1133/129 der Gemarkung Wanheim-Angerhausen. Die Parzelle Nr. 1119/1 ist eingetragen im Grundbuch von Duisburg, Band 72 Blatt 40 (Eigentümer: Bundeswasserstraßenverwaltung) und die Parzelle Nr. 1133/129 im Grundbuch

von Wanheim-Angerhausen, Band 11 Blatt 343 (Eigentümer: Metallgesellschaft AG., Frankfurt am Main, Muttergesellschaft der Antragstellerin). Die Anlegestelle liegt am rechten Rheinufer bei Duisburg, km (alt 268,9 + 50 bis 269,3) 770,9 + 50 bis 771,3.

Der Verleihungsantrag nebst Unterlagen liegt in der Zeit vom 8. 10. 1956 bis einschl. 29. 10. 1956 (3 Wochen) während der Dienststunden beim Wasser- und Schiffsamt Duisburg-Rhein in Duisburg, Zimmer 13, zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen diesen Antrag sind beim genannten Amt schriftlich in 3 Ausfertigungen oder mündlich zu Protokoll in der angegebenen Zeit anzubringen. Mit Ablauf dieser Frist können Widersprüche nicht mehr erhoben werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche wird gegebenenfalls ein Erörterungstermin anberaumt werden, wozu alle Beteiligten noch besonders geladen werden.

Düsseldorf, den 18. September 1956.

Der Vorsitzende des Regierungsbezirksausschusses.

Im Auftrage:

Fhr. Dr. von Hochstetter.

Bekanntmachungen anderer Behörden

689. Weegeinzziehung in Wülfrath.

Der Rat der Stadt Wülfrath hat am 30. 7. 1956 beschlossen, daß in der Gemarkung Wülfrath, Flur 6, das Flurstück 22 eingezogen werden soll. Es handelt sich um den totliegenden Teil des ehemaligen Weges, der Gut Winsches mit dem von Wülfrath nach Tönisheide führenden öffentlichen Weg verband.

Das Verfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb eines Monats, und zwar vom 1. 10. 1956 bis 31. 10. 1956, bei der Stadtverwaltung — Stadtbauamt — Wülfrath, Goethestraße 20, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags, einzulegen. Hier liegt auch während der Einspruchsfrist der Lageplan, aus dem das Flurstück ersichtlich ist, offen.

Wülfrath, den 17. September 1956.

Löckenhoff, stellv. Bürgermeister.

690. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gem. dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 8. 9. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 17 betreffend Gebiet zwischen Vinckeufer, Kraus-, Bollwerk-, Hafenstraße und Dr.-Hammacher-Straße in der Zeit vom 27. 9. bis 25. 10. 1956 einschließlich in Zimmer 42 des Rathauses Ruhrort zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Gegen die in diesem Plan vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 9. 1956, veröffentlicht.

Essen, den 19. September 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —.

**691. Offenlegung eines Durchführungsplanes
im Amtsbezirk Lank.**

Laut amtlicher Bekanntmachung der Amtsverwaltung Lank vom 6. 9. 1956, die durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bei der Amtsverwaltung Lank und im „Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld“ vom 1. 10. 1956 veröffentlicht wird, liegt der nachstehend aufgeführte Durchführungsplan in der Zeit vom 20. 9. bis 18. 10. 1956 im Amtsgebäude der Amtsverwaltung Lank, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Durchführungsplan 1 für das Baugebiet zwischen Hauptstr., Kurze Str., Gonella- und Fohnhofstr.

Gegen die im o. g. Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen bei der Amtsverwaltung in Lank erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 1. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 21. September 1956.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Feinendegen.

**692. Ungültigkeitserklärung
eines Wandergewerbescheines.**

Der für Heinrich Stangl, geb. 16. 10. 1926 in Duisburg-Hamborn, wohnhaft Essen, Reckhammerweg 4, ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. 3773, gültig für das Kalenderjahr 1956, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung wird der Schein eingezogen und Strafanzeige erstattet.

Essen, den 21. September 1956.

Der Oberstadtdirektor.

**693. Ungültigkeitserklärung
eines Wandergewerbescheines.**

Der für Winfried Köllner, geb. 1. 2. 1932 in Klein-Aga, wohnhaft Essen, Heinitzstraße 3, ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. 3745, gültig für das Kalenderjahr 1956, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung wird der Schein eingezogen und Strafanzeige erstattet.

Essen, den 22. September 1956.

Der Oberstadtdirektor.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: A. p. Regierungsassistent Ferdinand Diederich zum Regierungsassistenten.

Versetzung: Vermessungsinspektor Hermann Gräf von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung in Düsseldorf.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen.

Textausgabe mit erläuternden Anmerkungen von H. Korn. Verlag Reckinger & Co., Siegburg. 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 1956. 384 S., DIN A 5, kart., 22,50 DM.

Die 2. Auflage des Buches, das nunmehr innerhalb der „Handbuchsammlung für die Verwaltungspraxis“ von Köhnen erscheint, ist vollkommen neu bearbeitet und wesentlich erweitert. Es umfaßt alle geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts.

Das Werk gliedert sich in drei Teile, denen jeweils eine besondere Inhaltsübersicht vorangestellt ist:

Teil A „Beamten- und Versorgungsrecht“

Teil B „Disziplinarrecht“

Teil C „Allgemeine Grundsatzbestimmungen“

Die Einleitung bringt Auszüge aus den amtlichen Begründungen zum Landesbeamtenengesetz und zur Landesdisziplinarordnung.

Der Band bietet eine umfassende und zuverlässige Übersicht über alle Fragen des Beamtenrechts und wird in der Praxis gute Dienste leisten.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabben

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 4. Oktober 1956

Nummer 40

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

694. Widmung, Aufstufung und Entwidmung eines Teiles der Bundesstraße 60 — Abschnitt Aldekerk—Mülheim. S. 283.
695. Enteignungsanordnung. S. 283.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

696. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 284.
697. Prüfungsausschuß für vermessungstechnische Behördenangestellte — Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“. S. 284.
698. Apothekenbetriebsrecht. S. 284.

Wirtschaft und Verkehr.

699. Linienverkehr mit Kraftomnibussen und Straßenbahnen. S. 285.

Gewerbeaufsicht.

700. Zulassung von Schankanlagenteilen und Reinigungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen. S. 286.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

701. 3. Nachtrag zur Ortssatzung über die Grundstücksentwässerung in der Gemeinde Walsum vom 26. März 1935. S. 286.
702. Enteignung von Grundeigentum. S. 287.
703. Enteignung von Grundeigentum. S. 287.
704. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben. S. 287.
705. Wegeverlegung in Wuppertal. S. 288.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 288.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

694. Widmung, Aufstufung und Entwidmung eines Teiles der Bundesstraße 60 — Abschnitt Aldekerk—Mülheim.

Die im Folgenden aufgeführten Straßenstrecken in den Städten Moers und Homberg, Landkreis Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, erhalten mit Wirkung vom 1. 4. 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903) und werden Bestandteil der Bundesstraße 60:

1. die ausgebaute Landstraße I. Ordnung Nr. 474 von km 3,427 bis km 4,790,
2. die neu erbaute Verbindungsstraße zwischen der Landstraße I. Ordnung 474 (km 4,790) und der Ruhrorter Straße,
3. die Ruhrorter Straße der Stadt Moers,
4. die Rheinpreußenstraße der Stadt Homberg.

Die vorgenannten Strecken beginnen bei km 3,427 und enden bei km 4,556 alt = 7,382 neu auf der Bundesstraße Nr. 60.

Die bisherige Bundesstraßenstrecke von km 0,000 bis km 4,556 verliert mit Ablauf des 31. 3. 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird

- a) von km 0,000 bis km 3,446, d. i. die Homberger Straße, auf Grund der Einverständniserklärung der Stadt Moers vom 1. 6. 1956, dieser mit Wirkung vom 1. 4. 1956 als Gemeindestraße überlassen,
- b) von km 3,446 bis km 4,556, d. i. die Moerser Straße, auf Grund der Einverständniserklärung der Stadt Homberg vom 8. 4. 1953, dieser mit Wirkung vom 1. 4. 1956 als Gemeindestraße überlassen.

Im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung ist die Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 474 von km 3,427 bis km 4,790 zu löschen.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Er ist gegebenenfalls während dieser Zeit schriftlich in

dreifacher Ausfertigung bei dem unterzeichneten Minister einzulegen. Wird der Einspruch nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat endgültig oder durch einen Zwischenbescheid und nach einem solchen nicht innerhalb eines weiteren Monats endgültig beschieden, so gilt er als abgelehnt. Die Erhebung der Klage ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig.

Düsseldorf, den 1. August 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Dr. Beine.

695. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I/C 3 — 32—10 — 290

Düsseldorf, den 20. September 1956.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung zwischen den Ortsteilen Stachelhausen und Reinschlag in der kreisfreien Stadt Remscheid im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn nicht bis zum 1. 10. 1957 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Arnold i. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

696. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Grevenbroich gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Barrenstein und Allrath für die nach meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 9. 5. 1955 bereits gebaute 110-kV-Hochspannungsfreileitung Erftwerk—Frimmersdorf hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termine auf

Dienstag, den 23. 10. 1956 um 9.30 Uhr und 11.30 Uhr im Rathaus der Stadt Grevenbroich an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 20. 10. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Grevenbroich zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 20. September 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.
III Ent 21/55, 22/55

697. Prüfungsausschuß für vermessungstechnische Behördenangestellte — Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“.

Der Regierungspräsident.
III T II/1—0—22.20,2

Düsseldorf, den 21. September 1956.

Bezug: RdErl. d. IM. v. 22. 2. 1950
— I—128—30/520/50 —
u. Erl. d. IM. v. 19. 3. 1954 — I/23—22.20 —.

In der Besetzung des Prüfungsausschusses für vermessungstechnische Behördenangestellte — Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“ — sind einige Änderungen erforderlich geworden. Der Prüfungsausschuß setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Oberregierungs- und -vermessungsrat Wirths Bez.Reg. Düsseldorf Vorsitzender	Oberregierungs- u. -ver- messungsrat von Mook Bez.Reg. Düsseldorf stellvertr. Vorsitzender
Städtischer Vermessungs- direktor Löckmann Stadtverwltg. Wuppertal 1. Mitglied	Vermessungsdirektor Becker Stadtverwltg. Neuß 1. stellvertr. Mitglied
Stadtvermessungsob- erinspektor Brüne, Stadt- verwltg. Oberhausen 2. Mitglied	techn. Stadtamtman Hartenberger Stadtverwltg. Solingen 2. stellvertr. Mitglied

Ingenieur für Vermes-
sungstechnik Lenz
Stadtverwltg. Krefeld
3. Mitglied

Ingenieur für Vermes-
sungstechnik Groß
Stadtverwltg. Düsseldorf
3. stellvertr. Mitglied

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Vermessungsämter — des Bezirks.

698. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
Ic M 41—8 Nr. 1009/56

Düsseldorf, den 24. September 1956.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in-
sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Rumeln-Kaldenhausen eine Warteapotheke neu errichtet werden.

Ausschreibungsbereich: Ortsteil Kaldenhausen,
Gegend der Einmündung der von Kapellen kommen-
den Straße auf die Durchgangsstraße Uerdingen—
Moers.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefor-
dert, ihr Gesuch bis zum 1. 12. 1956 unter Beachtung
der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozial-
ministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schrift-
lich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch
den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nord-
rheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642—VI A III/4 —
nebst Änderung über die Ausschreibung von Apo-
thekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebs-
berechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen
geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen
muß eine Karteikarte mit dem von einem Regie-
rungspräsidenten des Landes NRW. festgesetzten
Betriebsberechtigungsalters beigefügt sein. Zur Be-
rücksichtigung des Familienstandes nach den Be-
stimmungen des RdErl. des Herrn Innenministers
des Landes NRW. vom 16. 6. 1956 — VI A 3 40—0 —
ist die Vorlage der Geburtsurkunden der Kinder
erforderlich. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers
vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungs-
unterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung
stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf
früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmun-
gen, z. B. nach dem

- a) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für
Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
(BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387),
- b) Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953
(BGBl. I S. 201),
- c) Schwerbeschädigtengesetz (SchwerbeschG) vom
16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389),
- d) Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950
(BGBl. I S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I
S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden
amtlichen Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Be-
werbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Be-
werber mit einem Betriebsberechtigungsalters von
weniger als 15 Jahren können voraussichtlich nicht
berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

Wirtschaft und Verkehr

699. Linienverkehr mit Kraftomnibussen und Straßenbahnen.

Der Regierungspräsident.
53.5. — 6 A.1 (21)

Düsseldorf, den 27. September 1956.

In der Zeit vom 16. 7. bis 30. 9. 1956 sind innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen bzw. Straßenbahnen erteilt worden:

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
a) Genehmigung von Kraftomnibuslinien:				
Kreis Rees in Wesel	Grenzüberschreitender Verkehr nach Holland Emmerich—Elten	1. 7. 56	31. 7. 57	Nur zur Beförderung von deutschen Arbeitern und anderen Berufstätigen zu ihren Arbeitsplätzen in Holland sowie Schülern und solchen Fahrgästen, die im Besitz eines Familienpasses oder eines ordnungsmäßigen Reisepasses sind. Es ist ausdrücklich untersagt, andere Personen unterwegs aufzunehmen oder abzusetzen; auch dürfen andere Personen auf der Rückfahrt nicht mitgenommen werden.
Wuppertaler Stadtwerke AG. in Wuppertal	Von Langenberg Bf. (Rathaus) nach Tönisheide (Realschule) über: Landstraße I. Ordnung 403—Kuhlendahl	8. 8. 56	31. 8. 64	Aufnahme des Betriebs bis zum 1. 11. 1956. Es dürfen täglich höchstens 6 Fahrtenumläufe durchgeführt werden.
Stadtwerke Oberhausen in Oberhausen	Von Oberhausen (Essener Straße) nach Oberhausen (Freiherr- vom-Stein-Straße) Hbf. über Nathlandstr. — Falkensteinstr. — Ebertstr. — Tannenbergr. in Erweiterung der mit Erlaß des Herrn Ministers für Wirt- schaft und Verkehr NW vom 15. 11. 1950 genehmigten Kom- Linie Oberhausen-Lipperheide- baum — Oberhausen (Dorstener Straße).	15. 8. 56	14. 11. 60	Aufnahme des Betriebs bis zum 30. 11. 1956.
Kraftverkehr Wupper-Sieg AG., Wipperfürth	Von Opladen (Omnibusbahnhof) nach Altenberg über Leverkusen- Schlebusch — Rothbroich — Odenthal — Menrath	17. 8. 56	31. 8. 64	Aufnahme des Betriebs bis 30. 11. 1956.
Eugen Hüttebräucker Leichlingen, Hochstr. 4	Von Rheindorf nach Langenfeld (Mitte) über Langenfeld-Mehl- bruch—Langenfeld-Giesenberg in Erweiterung der mit Erlaß des Herrn Ministers für Wirt- schaft und Verkehr NW vom 8. 2. 1951 genehmigten Kom- Linie von Langenfeld über Immigrath — Leichlingen — Berg. Neukirchen — Opladen nach Rheindorf	18. 9. 56	7. 2. 61	Aufnahme des Betriebs bis 3. 12. 1956. Es dürfen täglich höchstens 3 Fahrtenpaare durchgeführt werden. Auf dem Streckenabschnitt Langenfeld-Mehlbruch u. Langenfeld darf nur eine Haltestelle, und zwar in Langenfeld-Giesenberg eingerichtet werden.
Bahnen des Rhein- Wupper-Kreises in Opladen	Von Langenfeld (Hauptstraße) nach Opladen-Lützenkirchen über Rheindorfer Str. — Langen- feld-Giesenberg — Langenfeld- Mehlbruch — Grünwaldstr. — Reusrath — Bundesstraße 8 in Erweiterung und zur wahl- weisen Streckenbedienung der vom Herrn Minister für Wirt- schaft und Verkehr NW mit Erlaß vom 14. 3. 1955 genehmigten Kraftomnibuslinie Solingen-Oh- ligs Bf. — Opladen-Lützenkirchen	18. 9. 56	1. 4. 63	Aufnahme des Betriebs sofort.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. (NIAG), Moers	Von Duisburg Hbf. nach Kevelaer über Rheinhausen — Moers — Lintfort-Kamp — Hoerstgen-Sevelen — Issum — Geldern	22. 9. 56	14. 2. 60	Aufnahme des Betriebs bis 30. 11. 1956. Die Anzahl der Umläufe zwischen Geldern und Kevelaer wird auf 4 Fahrtenpaare täglich beschränkt. In der Verbindung Geldern (Stadtgebiet) und Kevelaer (Stadtgebiet) und umgekehrt dürfen keine Personen befördert werden. Diese Genehmigung tritt an die Stelle der mit Erlaß des Herrn Verkehrsministers NW vom 15. 2. 1950 erteilten Genehmigung für eine Kom.-Linie von Duisburg (Hbf.) über Ruhrort — Homberg nach Kevelaer, die hiermit außer Kraft tritt.
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. (NIAG), Moers	Von Rayen-Achterrath nach Moers Bf. über Landstraße II. Ordnung 10 — Geldernsche Str. — Neukirchen — Bundesstraße 60 — Moers (Steinschen) — Neustr. — Kirchstr. — Königlicher Hof — Homberger Str.	27. 9. 56	1. 10. 64	Aufnahme des Betriebs bis 31. 12. 1956.

b) Genehmigung von Straßenbahnlinien:

Stadtwerke Oberhausen in Oberhausen	Von Oberhausen (Südmarkt) nach Oberhausen-Holten Bf. Einfahrt: Paul-Reusch-Str. — Hbf. — Schwartzstr. — Mülheimer Str. — Sterkrader Str. — Steinbrinkstr. — Weseler Str. eigener Bahnkörper Rückfahrt über: Oberhausen Hbf. — Friedrich-Karl-Str. — Hermann-Albertz-Str.	17. 8. 56	30. 6. 80	Aufnahme des Betriebs sofort.
-------------------------------------	--	-----------	-----------	-------------------------------

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

700. Zulassung von Schankanlagenteilen und Reinigungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8621

Düsseldorf, den 24. September 1956.

Im Bundesanzeiger Nr. 137 vom 18. 7. 1956 ist eine Aufstellung der vom Gewerbe- und Preisamt der Stadt Frankfurt a. Main, als der vom Bundeswirtschaftsministerium bestimmten Prüfstelle für Schankanlagen, zugelassenen Schankanlagenteile und Reinigungsverfahren veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit besonders hin.

Im Auftrage: Krahl.

An die Oberstadtdirektoren und die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Ordnungsämter, Gesundheitsämter und Chemischen Untersuchungsämter)

Nachrichtlich:
den Gewerbeaufsichtsämtern des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

701. 3. Nachtrag zur Ortssatzung über die Grundstücksentwässerung in der Gemeinde Walsum vom 26. März 1935.

Der Rat der Gemeinde hat in der Sitzung vom 22. 6. 1956 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgenden Nachtrag zu der oben angegebenen Ortssatzung auf Grund

- a) des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in Verbindung mit
- b) den §§ 4, 28 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), erlassen:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Für jedes Grundstück, sei es bebaut oder unbebaut, das an die gemeindlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist, wird eine einmalige Gebühr (Kanalanschlußgebühr) erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Herstellung des Anschlusses an die gemeindlichen Entwässerungsanlagen.

Die einmalige Kanalschlußgebühr wird für Grundstücke, die mit einer Grundstücksseite an einer kanalisierten Straße liegen, nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes berechnet.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren kanalisierten Straßen liegen, wird die Gebühr nach der Gesamtlänge aller Straßenfronten des Grundstückes berechnet, doch werden nur zwei Drittel der sich ergebenden Gebühr erhoben.

Für Grundstücke, die über andere Grundstücke hinweg in die gemeindlichen Entwässerungsanlagen entwässert werden, gelten die Vorschriften der Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß als Berechnungsgrundlage auch die Straßenfrontlängen des Grundstückes an nicht kanalisierten Straßen verwendet werden.

Die Höhe der Gebühr wird durch den Rat der Gemeinde für ein oder mehrere Jahre voraus festgesetzt.

II.

Die Geltungsdauer der Ortssatzung wird bis zum 31. 3. 1958 verlängert.

III.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Walsum, den 22. Juni 1956.

Der Bürgermeister.
In Vertretung: Peters.

Vorstehende Satzungsänderung ist durch Verfügung des Herrn Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde zu Dinslaken, Aktenzeichen: — 08 Fe./Mei. —, vom 22. 9. 1956 wie folgt genehmigt worden:

Betr.: Genehmigung des 3. Nachtrages zur Ortssatzung über die Grundstücksentwässerung in der Gemeinde Walsum vom 26. 3. 1935.

Bezug: Ihr Bericht vom 21. 7. 1956 — 60/1 —.

Gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 GO. NW. in Verbindung mit den §§ 47 und 48 der Landkreisordnung genehmige ich hiermit den 3. Nachtrag zur Ortssatzung der Gemeinde Walsum über die Grundstücksentwässerung, der vom Rat der Gemeinde am 22. 6. 1956 beschlossen wurde.

Der Kreisausschuß des Landkreises Dinslaken hat in seiner Sitzung am 13. 9. 1956 gemäß § 48 Abs. 1 Buchst. a seine Zustimmung erteilt.

In Vertretung:
Urban, Kreisdirektor.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Walsum (Ndrh.), den 25. September 1956.

Der Bürgermeister.
In Vertretung: Peters.

702. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Gärtnerstraße und des Steinplatzes zu enteignende, in der Stadt Essen belegene, im Eigentum der Ehefrau Anton Weichel, Pauline geb. Deneke, stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Freitag, den 19. Oktober 1956, 9 Uhr,
an Ort und Stelle Gärtnerstraße 29, in Essen anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 Anwendung.

Essen, den 21. September 1956.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Flöther.

703. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Friedrich-List-Straße zu enteignende, in der Stadt Essen belegene, im Eigentum der Ehefrau Wilhelm Kathmann, Katharina geb. Krimmal stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Freitag, den 19. Oktober 1956, 14 Uhr,
an Ort und Stelle in Essen, Friedrich-List-Straße 23, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 Anwendung.

Essen, den 21. September 1956.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Flöther.

704. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 (Gesetzsamml. S. 64) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. 12. 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Herbstbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom

20. Oktober bis 20. November 1956
festgesetzt.

Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte

des Grundstücks sowie der dort Jagdberechtigte aneignen. Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. 10. 1938 (RGBl. I S. 1335) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 21. September 1956.

Landkreis Geldern
Der Oberkreisdirektor.

705. Wegeverlegung in Wuppertal.

Es ist beabsichtigt, gemäß Beschluß des Bauausschusses vom 25. 9. 1956 den von der Lüttringhauser Landstraße abzweigenden, der Talsperreneinzäunung entlang verlaufenden öffentlichen Weg Gem. Beyenburg, Flur 9, Parz. 621/146, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen und durch einen westlich entlang einer neuen Talsperreneinzäunung anzulegenden Fußgängerweg zu ersetzen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Wegeverlegung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verw. Haus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 127, zu erheben. Die Planunterlagen über die zu verlegende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal den 26. September 1956.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Prof. Hetzelt.

**Personalnachrichten der Bezirksregierung
Düsseldorf**

Ernennung: Oberregierungs- und -gewerbe-
rat Johannes John zum Regierungsdirektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 11. Oktober 1956

Nummer 41

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

706. Enteignungsanordnung. S. 289.
707. Enteignungsanordnung. S. 289.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

708. Apothekenbetriebsrecht. S. 289.
709. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 290.
710. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 290.
711. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 290.

Gewerbeaufsicht.

712. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 290.
713. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 291.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

714. Dänische Kunstgewerbeausstellung in der Kunsthalle in Düsseldorf. S. 291.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

715. Enteignung von Grundeigentum. S. 291.
716. Enteignung von Grundeigentum. S. 291.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Versetzung. S. 291.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

706. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 4/0.335 Tgb.Nr. 159/56

Düsseldorf, den 13. September 1956.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 4. 9. 1956 folgendes beschlossen:

In dem am 12. 1. 1953 förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Duisburg ist ein 0,45 a großes Teilstück aus dem im Grundbuch von Duisburg des Amtsgerichts Duisburg, Band 152 Blatt 6899, Gemarkung Duisburg, unter der lfd. Nr. 5 eingetragenen Grundstück, Flur 4, Flurstück 847/5, eingetragene Eigentümer:

1. Ehefrau Fabrikdirektor Otto Glöckler, Martha geb. Berenbruch, in Duisburg,
2. Ehefrau Prokurist Werner Martin, Elsa geb. Berenbruch, in Duisburg, zu $\frac{10}{24}$,
3. Ehefrau Dr. Georg Müller, Studienrat, Irmgard geb. Berenbruch, in Dortmund, zu $\frac{3}{24}$, als Mit-eigentümer

für den Ausbau der Königstraße in Duisburg bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundstücksfläche im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetz-samml. S. 211) stattfindet.

Im Auftrage: Dr. Niemeier i. V.

707. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 4/0.335 Tgb.Nr. 164/56

Düsseldorf, den 13. September 1956.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 4. 9. 1956 folgendes beschlossen:

In dem am 20. 11. 1955 förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Rheinhausen ist

- a) ein etwa 0,75 a großes Teilstück aus dem im Grundbuch von Rheinhausen des Amtsgerichts Moers, Band 60, Blatt 2331, Gemarkung Bliersheim, unter der laufenden Nr. 1 eingetragenen Grundstück Flur 14, Flurstück 1094/373,
- b) ein etwa 0,75 a großes Teilstück aus dem im Grundbuch von Rheinhausen, des Amtsgerichts Moers, Band 60 Blatt 2331, Gemarkung Bliersheim, unter der laufenden Nr. 2 eingetragenen Grundstück, Flur 14, Flurstück 1093/373,

eingetragener Eigentümer:

Franz Rittel, Fabrikarbeiter in Friemersheim, für den Ausbau des Gaterweges in Rheinhausen bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundstücksflächen im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetz-samml. S. 211) stattfindet.

Im Auftrage: Dr. Niemeier i. V.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

708. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
Ic. M. 41—8

Düsseldorf, den 1. Oktober 1956.

Das durch den Tod der Nutzungsberechtigten, Apothekerswitwe Johanna Sophie Ganse, heimgefallene Betriebsrecht der Hirsch-Apotheke in Duisburg-Hamborn, Freiligrathstraße 15, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905, neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 30. 11. 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642—VI A III/4 — nebst Änderung über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes NRW. festgesetzten Betriebsberechtigungsalter beigefügt sein. Zur Berücksichtigung des Familienstandes nach den Bestimmungen des RdErl. des Herrn Innenministers des Landes NRW. vom 16. 6. 1956 — VI A 3 40—0 — ist die Vorlage der Geburtsurkunden der Kinder erforderlich. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- a) Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I. S. 1387),
- b) Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I. S. 201)/
- c) Schwerbeschädigtengesetz (SchwerbeschG) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I. S. 389),
- d) Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I. S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I. S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden amtlichen Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

709. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/2—86—141

Düsseldorf, den 3. Oktober 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Moers. Lfd.Nr.: 317. Kreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Rheinhausen. Grundbuchbezirk: Rheinhausen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 10 1956., Ende 14. 11. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 11. 1956.

Im Auftrage: Bach.

710. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Leverkusen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Rheindorf für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 7. 7. 1955 — III Ent 48/55 — bereits gebauten 220-kV- und 380-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitungen

hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin auf

Dienstag, den 30. Oktober 1956 um 9.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Leverkusen an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 27. 10. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Leverkusen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.
III Ent — 48/55 —

711. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Langenfeld gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Berghausen und Reusrath für die nach meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 20. 7. 1955 bereits gebauten 220-kV- und 380-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitungen hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin auf

Dienstag, den 30. Oktober um 11.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Langenfeld an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 27. 10. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenfeld zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.
zu III Ent 44/55, 47/55

Gewerbeaufsicht

712. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 30. September 1956.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Dipl.-Ing. Ludwig Gollbach, Salzgitter-Hallendorf, Hackenbleeksgraben 3; Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B, 9/55, 1955; Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

713. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 5. Oktober 1956.

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnung des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Josef Micheel Essen-Heisingen Springloh 23	Muster D Nr. 1/55 vom 15. 3. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Essen
Theodor Pehlke Essen-Kupferdreh Lüdscheidtstr. 114a	Muster A Nr. 13/55 vom 20. 9. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Essen
Hermann von der Heidt Essen-Heidhausen Kötterei 15	Muster A Nr. 3/56 vom 18. 4. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Essen

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**714. Dänische Kunstgewerbeausstellung in der Kunsthalle in Düsseldorf.**

Der Regierungspräsident.
— II N —

Düsseldorf, den 26. September 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 10. 9. 1956 — II E 3.36—72—2 Nr. 4904/56; II E 4 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

In der Zeit vom 18. 11. bis 31. 12. 1956 findet in der Kunsthalle in Düsseldorf eine Dänische Kunstgewerbeausstellung statt, die Möbel, Silber, Glas, Porzellan, Keramik und Textilien umfaßt. Die Königlich Dänische Botschaft in Bonn am Rhein verfügt über drei Kunstgewerbefilme, die Schulen gern zur Verfügung überlassen werden, sowie über eine Lehrbildserie, die von der die Ausstellung begleitenden Architektin im Rahmen eines Vortrages vorgeführt werden kann.

Ich weise die Frauenfachschulen, Werkkunstschulen, die Textilingenieurschulen und die oberen Klassen der höheren Schulen in Düsseldorf und den benachbarten Orten auf die Ausstellung hin."

Im Auftrage: Wagler.

Bekanntmachungen anderer Behörden**715. Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Königstraße zu enteignende, in der Stadt Duisburg belegene, im Eigentum der Ehefrau Fabrikdirektor Otto Glöckler, Martha geb. Berenbruch, in Duisburg und Miteigentümer stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Donnerstag,

den 25. 10. 1956, 10 Uhr, an Ort und Stelle, in Duisburg, Königstraße 72, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Stadt während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 28. September 1956.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Flöther.

716. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau des Gaterweges zu enteignende, in der Stadt Rheinhausen belegene, im Eigentum des Fabrikarbeiters Franz Rittel in Friemersheim stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 30. 10. 1956, 10 Uhr, an Ort und Stelle, in Rheinhausen, Ecke Gaterweg und Kruppstraße, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Stadt während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Gesetzsaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — Gesetzsaml. S. 211 — Anwendung.

Essen, den 28. September 1956.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Flöther.

Personalnachrichten der Bezirksregierung**Düsseldorf**

Versetzung: Regierungsinspektor Helmut Habicht zum Innenministerium NW.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl. 7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 18. Oktober 1956

Nummer 42

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

717. Apothekenbetriebsrecht. S. 293.

Wirtschaft und Verkehr.

718. Prüfungsordnung für die Durchführung von Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gem. § 128 a Gew.O. S. 293.

719. Errichtung von Lehrmeisterprüfungsausschüssen bei den Industrie- und Handelskammern für den Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 296.

Sozialangelegenheiten.

720. Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung bei anfechtbaren Verwaltungsakten. S. 296.

Kulturelle Angelegenheiten.

721. Verordnung über das Naturschutzgebiet Hildener Heide im Kreis Düsseldorf-Mettmann. S. 297.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

722. Religionsunterricht. S. 297.

Bau- und Wohnungswesen.

723. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß. S. 297.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

724. Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Stadt Rheydt. S. 298.

725. Aufhebung bzw. Verlegung eines öffentlichen Weges in Wevelinghoven. S. 298.

726. Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheins. S. 298.

727. Enteignung von Grundeigentum. S. 298.

728. Besuchszeiten bei der Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau. S. 298.

729. Herstellung von Fettalkoholen aus Olefinen. S. 298.

730. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 3 der Stadt Dülken. S. 299.

731. Wegeeinzählung. S. 299.

732. Enteignung von Grundeigentum. S. 299.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis.

Das Erste Bundesmietengesetz (Bundesmietrecht), S. 299.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

717. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

I c. M. 41—8

Düsseldorf, den 5. Oktober 1956.

Das durch den Tod der Nutzungsberechtigten, Apothekerswitwe Frau M. Schmitt heimgefallene Betriebsrecht der Sonnen-Apotheke in Duisburg, Händelstr. 4 soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden. Ich weise darauf hin, daß in absehbarer Zeit eine Verlegung der Apotheke erforderlich sein wird.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 12. 1956 unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind die durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642—VI A III/4 — nebst Änderung über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen geheftet beizufügen. Den Bewerbungsunterlagen muß eine Karteikarte mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes NRW. festgesetzten Betriebsberechtigungsalters beigelegt sein. Zur Berücksichtigung des Familienstandes nach den Bestimmungen des RdErl. des Herrn Innenministers des Landes NRW. vom 16. 6. 1956 — VI A 3 40—0 — ist die Vorlage der Geburtsurkunden der Kinder erforderlich. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Hinweise auf früher eingereichte Bewerbungen genügen nicht.

Bewerber, die besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. nach dem

- Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1387),
- Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I, S. 201),
- Schwerbeschädigtengesetz (SchwerbeschG) v. 16. 6. 1953 (BGBl. I, S. 389),
- Heimkehrergesetz (HeimkehrerG) vom 19. 6. 1950 (BGBl. I, S. 875) und vom 17. 8. 1953 (BGBl. I, S. 931)

geltend machen wollen, haben die entsprechenden amtlichen Bescheide beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Für die Verlegung der Apotheke ist ein Eigenkapital von mindestens DM 100 000 erforderlich.

In Vertretung:

Dr. Hagemeyer i. V.

Wirtschaft und Verkehr

718. Prüfungsordnung für die Durchführung von Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gem. § 128 a Gew.O.

Der Regierungspräsident.

IVGWi. 1.21.1

Düsseldorf, den 10. Oktober 1956.

Zur Durchführung von Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gem. § 128a Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I—IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. Sept. 1953 (BGBl. I S. 1459) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Prüfungsausschuß

§ 1

(1) Die Lehrmeisterprüfung gem. § 128a Gew.O. wird durch den Lehrmeisterprüfungsausschuß abgenommen. Der Lehrmeisterprüfungsausschuß ist ein selbständiges staatliches Organ zur Abnahme der Lehrmeisterprüfung in einem einzelnen Zweig des graphischen Gewerbes. Er wird von der höheren Verwaltungsbehörde bei den einzelnen Industrie- und Handelskammern für deren Bezirk oder für mehrere Industrie- und Handelskammerbezirke nach Bedarf errichtet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des § 128a Gew.O. vom 2. Nov. 1954 (BGBl. I S. 327) berufen.

(2) Die Kammer übernimmt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und die Kosten der Prüfung.

§ 2

(1) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses müssen alle Mitglieder mitwirken.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht statthaft.

(3) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert, oder sein Arbeitgeber oder unmittelbarer Arbeitsvorgesetzter, so muß an seiner Stelle bei der Entscheidung über die Zulassung und bei der Prüfung dieses Prüflings ein Stellvertreter mitwirken. Das gilt auch, wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung hinzugezogenen Sachverständigen sind verpflichtet, über die Beratungen und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Entsprechendes gilt für die sonstigen mit der Durchführung der Prüfung befaßten Personen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung hinzugezogenen Sachverständigen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Soweit ihnen aus Anlaß der Vorbereitung oder Durchführung der Prüfung Lohnausfälle, Reisekosten oder sonstige Aufwendungen entstehen, sind diese in angemessener Höhe zu vergüten, soweit die Aufwendungen nachgewiesen werden.

II. Zulassung zur Prüfung

§ 5

(1) Zur Lehrmeisterprüfung wird in der Regel zugelassen, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und in dem Beruf, in dem er die Lehrmeisterprüfung ablegen will, die Gehilfen- oder Gesellenprüfung bestanden und eine vierjährige Tätigkeit als Gehilfe oder Geselle zurückgelegt hat. Der Prüfungsausschuß kann die Gehilfen- oder Gesellentätigkeit allgemein bis auf drei Jahre herabsetzen oder auf fünf Jahre erhöhen, sofern dies nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Berufes oder der betreffenden Berufsgruppe berechtigt oder erforderlich erscheint.

(2) Der Besuch einer Fachschule des graphischen Gewerbes (Tagesklassen) kann ganz oder teilweise, höchstens jedoch mit 2 Jahren, auf die nachzuweisende Gehilfen- oder Gesellentätigkeit angerechnet werden. Dabei ist ein Jahr Fachschule einem Gehilfenjahr gleichzustellen. Ist der Prüfling in dem Beruf, in dem er die Lehrmeisterprüfung ablegen will, als selbständiger Gewerbetreibender oder als technischer Abteilungsleiter oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, so ist diese Zeit auf die Gehilfen- oder Gesellentätigkeit anzurechnen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen Personen zur Lehrmeisterprüfung zulassen, die den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprechen.

(4) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, so spricht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zur Lehrmeisterprüfung aus. Für die Ablehnung des Zulassungsantrages ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses erforderlich; die Mitteilung über eine ablehnende Entscheidung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen und muß eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten.

(5) Gegen die ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses steht dem Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg offen. Die in diesem Verfahren vor Erhebung der Klage erforderliche Entscheidung trifft die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 6

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Lehrmeisterprüfung ist schriftlich an die Kammer zu richten, an deren Sitz der für den Arbeitsort des Antragstellers zuständige Prüfungsausschuß errichtet ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. ein Zeugnis über die bestandene Gehilfen- oder Gesellenprüfung in dem Beruf, in dem die Lehrmeisterprüfung abgelegt werden soll;
3. Nachweise über die nach § 5 Abs. 1 und 2 erforderliche Tätigkeit; die Nachweise können sich erstrecken auf eine Tätigkeit
 - a) als Gehilfe oder Geselle,
 - b) als selbständiger Gewerbetreibender,
 - c) als technischer Abteilungsleiter oder in ähnlicher Stellung,
 - d) als Studierender an einer Fachschule des graphischen Gewerbes;
4. ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt;
5. eine Versicherung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Antragsteller bereits an einer Lehrmeisterprüfung oder handwerklichen Meisterprüfung teilgenommen oder die Zulassung zu einer solchen Prüfung beantragt hat;
6. ein Lichtbild;
7. eine Darlegung der Gründe, soweit der Antragsteller die ausnahmsweise Zulassung zur Prüfung beantragt (§ 5 Abs. 3);
8. erforderlichenfalls eine Genehmigung nach Abs. 4.

(3) Soweit der Antragsteller den Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen nicht beibringen kann, hat er das Vorliegen dieser Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(4) Der Prüfungsausschuß (Abs. 1) kann einem Prüfungsanwärter auf seinen Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe gestatten, seine Zulassung bei

einem örtlich unzuständigen Prüfungsausschuß zu beantragen und die Prüfung vor diesem Ausschuß abzulegen.

§ 7

(1) Die Höhe des vom Prüfling zu entrichtenden Unkostenbeitrages für die Prüfung gibt die Kammer bekannt.

(2) Der Unkostenbeitrag ist nach Aufforderung durch die Kammer zu entrichten.

(3) Der Unkostenbeitrag kann auf Antrag des Prüflings ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Der Unkostenbeitrag wird auf Antrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückgezahlt, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt wird oder der Prüfling vor Eintritt in die Prüfung zurücktritt.

III. Prüfungsverfahren

§ 8

Lehrmeisterprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Kammer festgesetzt. Sie sind bekanntzumachen.

§ 9

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und ist für deren ordnungsmäßige Durchführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere

1. die Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß;
2. die Bestimmung von Ort und Zeit der Durchführung der Prüfung und der Aufsicht hierbei;
3. die Verteilung der wahrzunehmenden Aufgaben unter die Beisitzer und Sachverständigen;
4. die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die Aushändigung des Prüfungszeugnisses an den Prüfling;
5. die Unterzeichnung der von dem Prüfungsausschuß getroffenen Entscheidungen.

(2) Vor Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende die Prüflinge über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung zu belehren.

§ 10

(1) Prüflinge, die auf Grund von falschen Unterlagen die Zulassung zur Prüfung erreicht haben, oder die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, können durch den Prüfungsausschuß von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Im Falle eines Ausschlusses nach Absatz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Lehrmeisterprüfungen, bei denen erhebliche Verstöße gegen die Prüfungsordnung festgestellt werden, nach Anhörung des Prüfungsausschusses und der Kammer für ungültig erklären. Entsprechendes gilt, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine Täuschungshandlung begangen hat.

§ 12

(1) Durch die Lehrmeisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die Eignung besitzt, Lehrlinge in dem Beruf, in dem er geprüft wird, anzuleiten.

(2) Die Lehrmeisterprüfung bildet eine Einheit; sie wird aus prüfungstechnischen und bewertungsmäßigen Gründen in folgende vier Hauptteile gegliedert:

1. Technisch-praktischer Hauptteil (Lehrmeisterarbeit und Arbeitsprobe);
2. fachtheoretischer Hauptteil (Fachkunde und Fachrechnen);
3. wirtschafts- und sozialkundlicher Hauptteil (Staats- und Wirtschaftskunde, Arbeits- und Sozialrecht, Arbeitsschutz und Gewerbehygiene);
4. pädagogischer Hauptteil (Unterweisungsprobe, Erziehung und Ausbildung).

(3) Die theoretische Prüfung nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Bei der mündlichen Prüfung soll eine Prüfungsgruppe aus nicht mehr als sechs Personen bestehen. In dem pädagogischen Hauptteil ist besonderer Wert auf die Unterweisungsprobe zu legen. Im übrigen sollen die Prüfungsanforderungen zugrunde gelegt werden, die von der „Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung“, Bonn, für den zur Prüfung anstehenden Beruf im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft herausgegeben werden. Soweit Prüfungsanforderungen noch nicht vorliegen, stellt der Prüfungsausschuß im Rahmen bestehender Prüfungsanforderungen solche für die in Frage stehende Prüfung auf. Die Prüfungsanforderungen sind den Prüfungsbewerbern auf Verlangen bekanntzugeben.

(4) Der Prüfling hat die Lehrmeisterarbeit in der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Frist abzuliefern. Bei Ablieferung der Lehrmeisterarbeit hat er schriftlich zu versichern, daß er diese in allen Teilen selbständig ausgeführt hat.

§ 13

(1) Durch Beschlußfassung des Prüfungsausschusses sind die Leistungen des Prüflings für jeden Hauptteil wie folgt zu bewerten:

Note 1 = sehr gut,	bei Leistungen, die in allen Prüfungsfächern die Normalleistungen wesentlich übersteigen;
Note 2 = gut,	bei Leistungen, die allgemein über den Normalleistungen stehen;
Note 3 = befriedigend,	bei vollwertigen Normalleistungen ohne Einschränkungen;
Note 4 = ausreichend,	bei ausreichenden Leistungen, wenn auch nicht ohne Schwächen in einzelnen Prüfungsfächern;
Note 5 = nicht ausreichend,	bei nicht ausreichenden Leistungen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der Hauptteile mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat.

§ 14

(1) Ist die Prüfung bestanden, so ist dem Prüfling hierüber ein Lehrmeister-Prüfungszeugnis nach dem als Anlage (1) beigefügten Muster auszustellen.

(2) Auf Grund des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling von der Kammer ein Lehrmeisterbrief nach dem als Anlage (2) beigefügten Muster ausgestellt.

§ 15

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dem Prüfling mit der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses die Frist bekanntzugeben, nach deren Verlauf er die Prüfung wiederholen kann. Die Frist darf nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr

als zwei Jahre betragen. Die Wiederholung der Prüfung in nur einem Hauptteil ist dann zulässig, wenn in allen anderen Hauptteilen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist. Die nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 16

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift sind die Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die Endnoten in den Hauptteilen sowie die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses aufzunehmen. Besteht der Prüfling die Prüfung nicht, oder wird er davon ausgeschlossen, so sind die Gründe anzugeben.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten der Kammer zur Aufbewahrung zu übergeben.

Im Auftrage: Dr. Baum.

Anlage (1)

Muster

Ausschuß
für die-Lehrmeisterprüfung beim
Regierungspräsidenten in

Lehrmeister-Prüfungszeugnis

geboren am zu
hat am die Lehrmeisterprüfung gem.
§ 128 a Gewerbeordnung als

.....-Lehrmeister

bestanden.

Die Leistungen wurden bewertet im
technisch-praktischen Hauptteil mit
fachtheoretischen Hauptteil mit
wirtschafts- und sozialkundlichen
Hauptteil mit
pädagogischen Hauptteil mit

Der Zeugnisinhaber hat nachgewiesen, daß er die
fachliche und pädagogische Eignung besitzt, Lehrlinge in
dem Beruf

anzuleiten.

....., den

Der Vorsitzende

Anlage (2)

Industrie- und Handelskammer

Lehrmeisterbrief

geboren am zu
hat am vor dem vom Regierungs-
präsidenten zu errichteten Prüfungs-
ausschuß die Lehrmeisterprüfung gemäß § 128a Gewerbe-
ordnung als

.....-Lehrmeister

bestanden und die Berechtigung erworben, für diesen Be-
ruf Lehrlinge anzuleiten.

....., den

Industrie- und Handelskammer

(Präsident)

(Hauptgeschäftsführer)

**719. Errichtung von Lehrmeister-
prüfungsausschüssen bei den Industrie- und Handels-
kammern für den Regierungsbezirk Düsseldorf.**

Der Regierungspräsident.
IV/G. Wi. 1.21.1

Düsseldorf, den 10. Oktober 1956.

Auf Grund der Bestimmungen des § 128 a, Abs. 4
der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung der Titel I—IV, VII und X der Ge-
werbeordnung vom 29. 9. 1953 — BGBl. I S. 1459 —
errichte ich für die Industrie- und Handelskammern
des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Lehr-
meisterprüfungsausschüsse:

1. Buchbinder — Regierungsbezirke Düsseldorf,
Köln, Aachen — M.-Gladbach
2. Schriftsetzer — Kammerbezirke Düsseldorf,
Krefeld — Düsseldorf
Kammerbezirke Essen, Duisburg — Essen
Kammerbezirke Wuppertal, Remscheid, Solin-
gen — Wuppertal
Kammerbezirke Neuß, M.-Gladbach — M.-Glad-
bach
3. Buchdrucker — Kammerbezirke Düsseldorf,
Krefeld — Düsseldorf
Kammerbezirke Essen, Duisburg — Essen
Kammerbezirke Wuppertal, Remscheid, Solin-
gen — Wuppertal
Kammerbezirke Neuß, M.-Gladbach — M.-Glad-
bach
4. Lithographen (Farben- und Schriftlithographen)
— Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen
— Wuppertal
5. Chemigraphen — Regierungsbezirke Düssel-
dorf, Köln, Aachen — Essen
6. Stereotypeure und Galvanoplastiker — Regie-
rungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen — Essen.

Im Auftrage: Dr. Baum.

Sozialangelegenheiten

**720. Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung
bei anfechtbaren Verwaltungsakten.**

Der Regierungspräsident.
S I 10

Düsseldorf, den 11. Oktober 1956.

Ich verweise auf den Runderlaß des Herrn Ar-
beits- und Sozialministers vom 14. 8. 1956 — IV A
— 0.251.11 — hinsichtlich der Berichtigung früherer
Hinweise auf Rechtsmittel und Rechtsmittelbeleh-
rungen, veröffentlicht im Ministerialblatt NW
1956 S. 1887, und bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und
Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände —
— Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte
und Kriegshinterbliebene des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten**721. Verordnung
über das Naturschutzgebiet Hildener Heide
im Kreis Düsseldorf-Mettmann.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 2, 5, 6 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet Hildener Heide im Landkreis Düsseldorf-Mettmann wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 34,9 ha, besteht aus 6 Einzelflächen in der Gemarkung Hilden und umfaßt die in der Anlage näher bezeichneten Gebietsteile.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und in einer Katasterhandzeichnung 1:5000, die bei der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen niedergelegt sind, rot eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei:

- a) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
- b) der Höheren Naturschutzbehörde in Düsseldorf,
- c) der Unteren Naturschutzbehörde in Mettmann,
- d) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- e) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Mettmann.

§ 3

(1) Im Bereich des Schutzgebietes dürfen Bäume, Sträucher, Pflanzen und Tiere in ihrem natürlichen Wachstum nicht behindert und beeinträchtigt und die natürliche Beschaffenheit des Gebietes nicht geändert werden.

(2) Es ist daher insbesondere verboten:

- a) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Fanggeräte aufzustellen oder anzubringen, sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) Aufbauten aller Art zu errichten;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;

g) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) die ordnungsmäßige und pflegliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung. Für forstliche Wirtschaftsmaßnahmen gilt das Gesetz zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 und die Waldschutzverordnung vom 28. 11. 1950;
- c) das Räumen von Abzugsgräben durch den Nutzungsberechtigten;
- d) die Benutzung der vorhandenen Erholungsanlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 von der Höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Gegen die Entscheidung gemäß § 5 (1) ist die Beschwerde bei der Obersten Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung möglich.

§ 6

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert meine Verordnung vom 31. 10. 1938 (Reg. Amtsblatt 1938 Nr. 45) ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 26. September 1956.

Der Regierungspräsident
als Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Dr. Hagemeyer i. V.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**722. Religionsunterricht.**

Der Regierungspräsident.
II N Religionsunterricht

Düsseldorf, den 8. Oktober 1956.

Im Amtsblatt des Kultusministeriums Nr. 9, S. 123, ist der Erlaß des Herrn Kultusministers vom 31. 7. 1956 — II E gen. 36/60—0 — 875/56 — betr. Religionsunterricht an Schulen aller Art — Eintragung in das Zeugnis — veröffentlicht.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Herbort.

An die Leiter der berufsbildenden Schulen
des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**723. Offenlegung von Durchführungsplänen
der Stadt Neuß.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 12. Oktober 1956.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberbürgermeisters in Neuß vom 9. 10. 1956, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und den Düsseldorfer Nachrichten vom 20. 10. 1956 sowie durch Aushang im

Rathaus veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 22. Oktober bis einschließlich 19. November 1956 im Rathaus, Zimmer 160, zu jedermanns Einsicht offen:

- Nr. 8 (Gebiet zwischen Markt, Hymgasse, Oberstraße und der Straße An der Münze)
 Nr. 12 (Gebiet zwischen Görresstraße, Preußenstraße, Eselspfad und Merkurstraße)
 Nr. 13 (Gebiet zwischen Further Straße, Leostraße, Weißenberger Weg und Kolpingstraße)
 Nr. 14 (Gebiet zwischen Rheydter Straße, Zeppelinstraße und Stephanstraße)
 Nr. 15 (Gebiet zwischen Udesheimer Weg, von Straße Am Röttgen in Neuß-Grimlinghausen bis Macherscheider Straße in Neuß-Udesheim).

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

724. Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Stadt Rheydt.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Eintragung in die Landschaftsschutzkarte für die Stadt Rheydt unter Nr. 9 „an der Talstraße“ und Nr. 15 „Pongser Busch“ (Verordnung vom 20. März 1953) mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde geändert. Gelöschte Grenzen sind in der Landschaftsschutzkarte orange-gelb gestrichelt und gelöschte Flächen schwarz schraffiert. Die nunmehr gültigen unter Landschaftsschutz gestellten Landschaftsteile tragen die Umrandung gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1953.

Rheydt, den 7. Februar 1956.

Johs. Scheulen, Oberbürgermeister.

725. Aufhebung bzw. Verlegung eines öffentlichen Weges in Wevelinghoven.

Die Stadtvertretung Wevelinghofen hat am 2. Oktober 1956 beschlossen, ein Teilstück des Heyerweges, das an der Zehntstraße ansetzt und in südlicher Richtung verläuft, bis zur Parzelle des Herrn Anton Stöcker, Flur B, Nr. 1308/364 einzuziehen und etwa 20 m südöstlich von der Zehntstraße aus zu verlegen. Das provisorisch zu verlegende Wegeteilstück verläuft von hier aus in die bisherige Einmündung, Schnittpunkt des Heyerweges der Parzelle Stöcker Nr. 1308/364.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, bei der Stadtverwaltung Wevelinghoven, Zimmer 2, einzulegen.

Ein Plan, aus dem die einzelnen Wegestrecken ersichtlich sind, liegt innerhalb der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zu jedermanns Einsicht offen.

Wevelinghoven, den 5. Oktober 1956.

Der Stadtdirektor: Bierbaum.

726. Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheins.

Der Wandergewerbeschein des Herrn Fritz Schmidt, Remscheid-Lennep, Augustenstr. 4, ausgefertigt vom Stadtbeschlusausschuß der Stadt Remscheid unter Nr. W 624 vom 6. 12. 1955 für das Jahr 1956, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Schein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Remscheid, den 8. 10. 1956.

Der Oberstadtdirektor.
 Im Auftrage: Lauter.

727. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Hugo-Bansen-Str. zu enteignende, in der Gemeinde Rheinhausen belegene, im Eigentum der Brüder Hermann und Johann Klapdohr in Rheinhausen stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Dienstag, den 30. 10. 1956, 14.00 Uhr

an Ort und Stelle in Rheinhausen, Hugo-Bansen-Straße Ecke Kronprinzenstraße anberaunt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamm. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Essen, den 11. Oktober 1956.

Der Enteignungskommissar
 des Ministers für Wiederaufbau
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 — Außenstelle Essen —
 Flöther.

728. Besuchszeiten bei der Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Dienstgeschäfte zu sichern, hat es sich als notwendig erwiesen, Besuchszeiten bei der Außenstelle einzuschränken. Mit Wirkung ab 1. November 1956 sind die Büros der Außenstelle für Besucher nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30—13.00 Uhr geöffnet. Es wird gebeten, die Besuchszeiten allen interessierten Stellen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Essen, den 12. Oktober 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 — Außenstelle Essen —
 Im Auftrage: Dr. Baerlecken.

729. Herstellung von Fettalkoholen aus Olefinen. (Oxo-Synthese)

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Oxo-Gesellschaft m.b.H., Oberhausen-Holten, beabsichtigt, eine Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen aus Olefinen (Oxo-Synthese) auf dem Werksgelände in Oberhausen-Holten in Verlängerung der Bruchstraße zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage

können gem. § 17 Absatz 2 der Gewerbeordnung binnen 14 Tagen der Geschäftsstelle des Stadtbeschlußausschusses Oberhausen (Rhld.) (Rathaus, Zimmer 113) schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage. Nach Ablauf dieser Frist haben Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, keinen Erfolg. Baubeschreibungen, Zeichnungen und statische Berechnungen von der Anlage liegen in Zimmer 113 des Rathauses in der Zeit von 9.00 bis 12.00 und von 15.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Oberhausen (Rhld.), den 13. Oktober 1956.

Der Oberstadtdirektor.

730. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 3 der Stadt Dülken.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung in der Sitzung vom 14. 8. 1956 liegt gemäß § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 der Durchführungsplan Nr. 3 für das Wohngebiet zwischen Gartenstraße, Heesstraße bis zur Parzelle 452, der östlichen Grenze der Parzelle 453, der südlichen und westlichen Grenze der bebauten Grundstücke der Kettelerstraße — Kolpingstraße — Zeppelinstraße bis zur Gartenstraße, in der Zeit vom 15. 10. bis einschließlich 11. 11. 1956 im Zimmer 34 des Rathauses in Dülken zur Einsicht offen.

Gegen die in dem obengenannten Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen bei der Stadtverwaltung in Dülken erheben.

Dülken, den 1. Oktober 1956.

Der Stadtdirektor: Dr. Feldhege.

731. Wegeeinziehung.

Die Einziehung des zwischen der Wateler Straße und der Landwehr verlaufenden Verbindungsweges von der Wateler Straße bis zur südlichen Fluchtlinie

An der Esche wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Rheydt, den 4. Oktober 1956.

Joh's Scheulen, Oberbürgermeister.

732. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Holsterhauser Straße zu enteignende, in der Stadt Essen belegene, im Eigentum des Kaufmanns Josef Wethmar, in Essen, stehende Grundeigentum, habe ich Termin auf Montag, den 5. 11. 1956, 9 Uhr, an Ort und Stelle, in Essen, Holsterhauser Straße 1, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 Anwendung.

Essen, den 9. Oktober 1956.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Flöther.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Das Erste Bundesmietengesetz (Bundesmietrecht)

Kommentar von Dr. J. Fischer-Dieskau — Dr. H. Pergande — Dr. H. Wormit — unter Mitarbeit von Amtsgerichtsrat Hurienne — sämtlich im Bundesministerium für Wohnungsbau — Ausgabe in Lose-Blatt-Form mit 2 Leinwandordnern, erschienen bei der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller in Köln-Braunsfeld im Rahmen der Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens (Band 40).

Das Werk ist im Regierungsamtsblatt Nr. 44/1955 Seite 308 und 14/1956 Seite 102 eingehend besprochen worden. Nunmehr sind zu den Lieferungen 1—7 die Lieferungen 8—10 erschienen:

8. Lieferung,	56 Blatt DM 6,—
9. Lieferung,	61 Blatt DM 6,90
10. Lieferung,	66 Blatt DM 7,—
Einbanddecke 2	DM 3,—

Mit diesen 10 Lieferungen ist das Werk vorerst abgeschlossen. Es ist nach dem augenblicklichen Stand bei einem Umfang von 1200 Seiten einschl. der beiden Einbanddecken zum Gesamtpreis von DM 52,— lieferbar (Vorzugspreis bis zum 31. 10. 1956). Ergänzungen oder Änderungen des Kommentars, die sich durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung ergeben, werden zur gegebenen Zeit nachgeliefert.

Die Anschaffung des nunmehr abgeschlossenen Werkes kann als Standardkommentar des Bundesmietrechts allen interessierten Kreisen sehr empfohlen werden. —Pu—

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepf. 7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 25. Oktober 1956

Nummer 43

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

722. Enteignungsanordnung. S. 301.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**Allgemeine Innere Verwaltung.**

734. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 301.

735. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 302.

736. Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Oedt und Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld. S. 302.

737. Messungsgenehmigung. S. 302.

Gewerbeaufsicht.

738. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnscheinen. S. 302.

Sozialangelegenheiten.

739. Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG; Kosten für schulische Exkursionen. S. 302.

Kulturelle Angelegenheiten.

740. Staatlicher Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodendenkmäler. S. 303.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

741. Änderung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Kesselschmied“. S. 303.

742. Einrichtung einer Bezirksfachklasse für zahnärztliche Helferinnen an der Bildungsanstalt für Frauenberufe, Düsseldorf, Hubbellrather Straße 13. S. 303.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

743. Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Rhein-Wupper-Kreis. S. 303.

744. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Wesel. S. 304.

745. Wegeeinzählung in Wuppertal. S. 305.

746. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 305.

747. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 305.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 305.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

733. **Enteignungsanordnung.**

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I/C 3 — 32—10/5 — 289

Düsseldorf, den 29. September 1956.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Geldern nach Sonsbeck in den Gemeinden Vernum, Kapellen und Winnekendonk im Landkreis Geldern, in der Gemeinde Hamb und im Amt Sonsbeck im Landkreis Moers im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn nicht bis zum 1. 10. 1957 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung734. **Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.**

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an der Stadt Velbert gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Kleinumstand und Velbert für die nach meinem Planfeststellungsbeschlüssen vom 1. 10. 1954 bereits gebauten 110-kV-Hochspannungsfreileitungen hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beauftrage ich Termin

auf Dienstag, den 6. 11. 1956 um 9.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Velbert,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 2. 11. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Velbert zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

zu III Ent — 76/54, 77/55

735. Öffentliche Voriadung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Heiligenhaus gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Tüschien und Hetterscheid für die nach meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 1. 10. 1954 bereits gebauten 110-kV- und 380-kV-Hochspannungsfreileitungen hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin

auf Dienstag, den 6. 11. 1956 um 12 Uhr,
im Rathaus der Stadt Heiligenhaus,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 2. 11. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Heiligenhaus zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1956.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.
zu III Ent — 78/54, 79/54

736. Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Oedt und Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld.

Der Regierungspräsident.
K 10/1—2/356—Kempen

Düsseldorf, den 15. Oktober 1956.

Auf Grund der §§ 14 und 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 1. 10. 1956 — III A 2675/56 — entschieden, daß die bisher zur Gemeinde Oedt, Landkreis Kempen-Krefeld, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Oedt, Flur 3, Nr. 2085, 2086, 2087, 1897/573, 1869/527, 1870/528, 1899/563; Flur 4 Nr. 633/51, 634/51, 636/52, 637/52, 642/188, 643/189, 644/190, 645/191, 646/192, 647/193, 648/194, 661/196, 202/1, 202/2;

insgesamt: 3,7161 ha,

in die Gemeinde Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld, und die bisher zur Gemeinde Vorst gehörenden Flurstücke

Gemarkung Vorst, Flur 12, Nr. 715/118, 673/118, 676/288, 677/288, 681/290, 694/290, 682/290, 688/310, 691/311, 692/311; Flur 11, Nr. 162/1, 200/58, 164/58, 201/58, 165/58, 167/66;

insgesamt: 0,3690 ha

in die Gemeinde Oedt, Landkreis Kempen-Krefeld, eingegliedert werden.

Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 23. 5. 1956 hat der Herr Innenminister bestätigt.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

737. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T 1/3—24.16

Düsseldorf, den 19. Oktober 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Walter Herden, Duisburg, Düsseldorf StraÙe 84, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Gerhard Trinks ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1958 befristet. Sie wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht**738. Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen.**

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 18. Oktober 1956.

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Günter Landers, Wesel, Römerward. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B 38 1955. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Duisburg. Name und Wohnort des Inhabers: Hans Leßner, Wesel, Antonisstraße 10. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B 64 1956. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Duisburg.

Im Auftrage: John.

Sozialangelegenheiten**739. Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG; Kosten für schulische Exkursionen.**

Der Regierungspräsident.
S I 10

Düsseldorf, den 16. Oktober 1956.

Zu der Frage der Kostenübernahme für schulische Exkursionen hat, wie mir der Herr Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mitteilt, der Herr Bundesinnenminister wie folgt Stellung genommen:

„Die Förderung schulischer Exkursionen ist im Rahmen der Koordinierung der Ausbildungsbeihilfen mit dem Bundesausgleichsamt und den beteiligten Ressorts abschließend erörtert worden.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß Schul- und Studienfahrten oder Exkursionen bei höheren Schülern dann gefördert werden können, wenn sie ein Teil des Lehrplanes sind und das zuständige Kultusministerium des Landes die Notwendigkeit ihrer Durchführung bejaht.

Der Bundesausschuß der KB- und KH-Fürsorge hat sich in gleichem Sinne ausgesprochen.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

740. Staatlicher Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer.

Der Regierungspräsident.
II U III C 4

Düsseldorf, den 10. Oktober 1956.

Auf Vorschlag des Herrn Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland hat der Herr Kultusminister gemäß Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 30. 7. 1920 zum Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 (Gesetzsamml. S. 41) den Landesmuseumsdirektor Herrn Dr. Kurt Böhner, Bonn, zum Staatlichen Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme des Stadtkreises Köln und als ständige Vertreter des Staatlichen Vertrauensmannes die Herren Direktorialassistent Dr. Raphael von Uslar und Landesmuseumsrat Dr. Adolf Herrbrodt, Bonn, bestellt.

Ich bitte, die vorgenannten Herren in ihren Bemühungen um die Beobachtung und Bergung der Funde zu unterstützen und ihnen notfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Im Auftrage: Dr. Schulz.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

741. Änderung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Kesselschmied“.

Der Regierungspräsident.
II N — 2

Düsseldorf, den 11. Oktober 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers vom 25. 9. 1956 — II E 4.55—1 Nr. 4837/56.

Nachstehend gebe ich das geänderte Berufsbild für den Lehrberuf „Kesselschmied“ bekannt.

Berufsbild des Kessel- und Behälterbauers für die betriebliche Ausbildung

Lehrzeit: 3 Jahre.

Arbeitsgebiet:

Anreißen und Bearbeiten der Teile zu drucklosen und druckfesten Kesseln, Behältern und größeren Rohrleitungen aus unlegierten und legierten Baustählen.

Zusammenpassen und Zusammenbauen dieser Teile sowie Herrichten der Kessel und Behälter zur maßlichen Abnahme und zur Druckprobe.

Pflegen und Instandhalten der Maschinen, Geräte und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kennenlernen der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten.

Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung:

Grundlegende Arbeiten aus den Gebieten Messen, Anreißen, Körnen, Stempeln, Feilen, Sägen, Bohren, Reiben, Senken, Gewindeschneiden von Hand, Schmieden und Härten einfacher Werkzeuge, Scharfschleifen.

Meißeln und Auskreuzen von Hand.

Schleifen mit der Handschleifmaschine.

Richten und Biegen von Hand und maschinell. Bördeln und Aushalsen.

Übertragen und Anreißen von einfachen Abwicklungen, Herstellen von Blechschablonen.

Zusammenpassen von Kessel-, Behälterteilen und Rohrschüssen

Aufschumpfen.

Ausschärfen von Blechwechselln.

Zuschlagen.

Kalt- und Warmnieten von Hand und maschinell. Stemmen von Hand.

Stehbolzen einziehen.

Rohre biegen, flaschen, einwalzen, dornen und auswechseln.

Anpassen und Dichten der Armaturen, Zusammenbauen von Kesseln, Behältern und Rohren.

Herrichten der Kessel und Behälter zur Druckprobe.

Heftschweißen autogen und elektrisch.

Autogenes Brennschneiden.

Kennen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen.

Erwünschte:

Kümpeln.

Mitarbeiten an Scheren und Biegemaschinen.

Im Auftrage: Schumacher.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

742. Einrichtung einer Bezirksfachklasse für zahnärztliche Helferinnen an der Bildungsanstalt für Frauenberufe, Düsseldorf, Hubbelrather Straße 13.

Der Regierungspräsident.
II N — 3

Düsseldorf, den 12. Oktober 1956.

Im Nachgang zu der Verfügung vom 14. 6. 1956 — II N — 3 (veröffentl. im Amtsblatt d. Bez. Reg. 1956, Nr. 28/479) wird das Einzugsgebiet der Bezirksfachklasse in Düsseldorf, Hubbelrather Str. 13, dahingehend ergänzt, daß sich das Einzugsgebiet auch auf den Berufsschulzweckverband in Dormagen erstreckt.

Im Auftrage: Eilert i. V.

An die berufsbildenden Schulen und die Schulträger dieser Schulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

743. Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Rhein-Wupper-Kreis.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) hat der Kreistag des Rhein-Wupper-Kreises in seiner Sitzung vom 29. 5. 1956 mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten als Höhere Naturschutzbehörde beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Rhein-Wupper-Kreis vom 19. 2. 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Teil II, Ausgabe C Nr. 1 vom 21. 4. 1953) für den Bereich des Rhein-Wupper-Kreises wird auf die nachstehend unter laufende Nr. 49, 50, 51 und 52 aufgeführten Naturdenkmale ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt- oder Landgemeinde, Ortsbezirk	Kurze Angabe über die Lage des Naturdenkmals		Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugew. Nutzung und anderes
			Gemarkung, Meßtischblatt, Flur- u. Flurstücksnummer, Name des Eigentümers	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten, Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.	
1	2	3	4	5	6
49	1 Schlitzbuche	Wermelskirchen	Gem. Dorfhonnschaft Flur 5, Flurstück 29/3, Stadtgemeinde Wermelskirchen	2584, 798 R 5667, 795 H	
50	1 Hängebuche	Wermelskirchen	wie vor	2584, 834 R 5667, 796 H	
51	1 Schlitzbuche	Wermelskirchen	Gem. Dorfhonnschaft Flur 5, Nr. 1771/286, Flöring & Co., Wermelskirchen	2584, 971 R 5667, 598 H	
52	1 Mammutbaum	Wermelskirchen	wie vor	2584, 948 R 5667, 624 H	

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Opladen, den 8. Oktober 1956.

Gladbach, Ländrat.

744. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Wesel.

Der Rat der Stadt Wesel hat für das Stadtgebiet nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk durch Beschluß vom 11. 10. 1956 folgende Polizeiverordnung erlassen.

Diese beruht auf nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

- § 28 (1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283).
- Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. I 1953 S. 330).
- § 12 des Preuß. Gesetzes über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 561) mit den Änderungen des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) — Fluchtliniengesetz —
- § 22 (3) des Preuß. Gesetzes betr. Verb. Ordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (Gesetzsamml. S. 286).

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertiggestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Polizeiverordnung entsprechen.

§ 2

- Die Straßen- und Baufluchtlinien müssen festgesetzt sein.
- Das Straßengelände innerhalb der festgesetzten Straßenfluchtlinie muß der Stadt schulden- und lastenfrei übertragen sein.

- Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen, Straßenteile oder Plätze hat zu bestehen:

- In der Freilegung der gesamten Fläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Straßenplanums, in der vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und in der Herstellung der durch die Straßenlage erforderlich werdenden Bauwerke und -einrichtungen (z. B. Brücken, Stützmauern, Böschungen, Einfahrten, Unter- und Überführungen, Einfriedigungen einschl. aller Gitter, Zäune, Hecken usw.).
- in der ausreichenden Befestigung der Fahrbahnen, der Bürgersteige und Radwege im Sinne des § 4 dieser Verordnung,
- in der Herstellung der erforderlichen Entwässerung einschl. aller hierfür erforderlichen Einrichtungen, insbesondere der Herstellung der Straßenrinnen, Rinneneinlässe, der Kanalanlage sowie auch der Anschlüsse an bestehende Entwässerung,
- in der ortsüblichen Straßenbeleuchtung nach den hierfür maßgebenden Anordnungen der Stadt,
- in der Herstellung der vorgesehenen Bepflanzung zwischen den Straßenfluchtlinien.

§ 4

Als ausreichende Befestigung im Sinne von § 3 Ziff. 2 ist anzusehen:

- Für den Fahrdamm
 - bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrs- oder Sammelstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton-, Packlage- oder geeignetem Unterbau,

- b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder dgl.) mit einer Kleinschlagdecke, durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplitteppich oder auf ähnliche Weise abgedeckt,
2. für die Bürgersteige und Wohnwege die Abgrenzung mit Bordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder wassergebundener Decke,
3. für die Radwege mit Parkflächen eine geeignete Unterbettung (z. B. Hochofenschlacke, Packlage oder dgl., nicht Kesselschlacke) und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die untere Wegepolizeibehörde bestimmt in Abstimmung mit dem für die einzelnen Straßen jeweils aufgestellten Bauplan die gem. § 4 dieser Polizeiverordnung vorgesehene Befestigung. In besonders gelagerten Fällen kann von den im § 4 dieser Polizeiverordnung genannten Befestigungsarbeiten abgesehen werden, z. B. Verzicht auf Bordsteine bei Anliegerstraßen.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Wesel, den 11. Oktober 1956.

Der Bürgermeister.
In Vertretung: Schwirtz.

745. Wegeeinziehung in Wuppertal.

Gemäß Beschluß des Bauausschusses vom 25. 9. 1956 soll der westliche Teil des zwischen dem Blombacher Weg und dem Grundstück Sonneborn Gemarkung Ronsdorf, Flur 5, Parz. 593/19 liegenden öffentlichen Weges dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone, innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 127, zu erheben.

Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 5. Oktober 1956.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Prof. Hetzelt.

746. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II, § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 10. 10. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 212 betr. Gebiet zwischen Duissern-, Heckenstraße, Verkehrsband V 35 und Zieglerstraße, in der Zeit vom 26. 10. bis 23. 11. 1956 einschließlich zu jedermanns Einsicht im Zimmer 417 des Stadthauses offenliegt.

Gegen die in diesem Plan vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ vom 20. d. M. veröffentlicht.

Essen, den 15. Oktober 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

747. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Fritz van Berg, geboren am 9. 5. 1893 in Kranenburg, wohnhaft in Kranenburg 26, Kreis Kleve, am 7. 1. 1956 für das Kalenderjahr 1956 ausgestellte Wandergewerbeschein B Nr. RGO.W. 303 ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten ist eine Zweitausfertigung ausgestellt worden.

Kleve, den 9. Oktober 1956.

Landkreis Kleve.
Der Oberkreisdirektor.

**Personalnachrichten der Bezirksregierung
Düsseldorf**

Ernennungen: Regierungsrätin Dr. Johanna Schulz zur Oberregierungsrätin, Regierungsgewerbe- rat Dipl.-Ing. Friedrich Scharwächter, Amtsleiter des Gewerbeaufsichtsamtes Duisburg, zum Oberregierungsgewerbe- rat.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 2. November 1956

Nummer 44

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

- 748. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 307.
- 749. Grenzänderung zwischen der Gemeinde Hau und der Stadt Kleve, Landkreis Kleve. S. 307.

Wirtschaft und Verkehr.

- 750. Abhaltung eines Schützenfestes. S. 308.
- 751. Verlegung eines Schützenfestes. S. 308.
- 752. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 5. 5. 1933 — I K 1276 — für die Straßenbahnlinie St. Tönis—Krefeld. S. 308.

Gewerbeaufsicht.

- 753. Polizeiverordnung über die Anlegung und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien vom 9. 7. 1910. S. 309.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

- 754. Änderung des Berufsbildes für den Anlernberuf: „Herrenwäschnäherin“. S. 309.

- 755. Ableistung von Probezeiten im Berufsschuldienst. S. 309.

Bau- und Wohnungswesen.

- 756. Zulassung der „Siedlung Niederrhein GmbH“ Dinslaken als Ausgeber von Reichsheimstätten. S. 309.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- 757. Polizeiverordnung über das Aufstellen der Mülltonnen der städtischen Müllabfuhr im Stadtgebiet Düsseldorf. S. 310.
- 758. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den in der Stadt Moers stattfindenden Schlachtviehmarkt. S. 311.
- 759. Offenlegung des Durchführungsplans Nr. 1 der Stadt Wevelinghoven. S. 313.
- 760. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Kettwig. S. 313.
- 761. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Essen. S. 313.
- 762. Verzicht auf das Eigentum an Bergwerken. S. 313.
- 763. Zulassung von Zahnärzten. S. 314.
- 764. Wegeeinziehung in Solingen. S. 314.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

748. Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Der Regierungspräsident. III T I/3 — 0 — Pers. Düsseldorf, den 22. Oktober 1956.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Ludwig Krapohl hat seine Geschäftsräume in M.Gladbach von Viersener Straße 47 nach Hohenzollernstraße 133 verlegt. Im Auftrage: Kapp.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

749. Grenzänderung zwischen der Gemeinde Hau und der Stadt Kleve, Landkreis Kleve. Der Regierungspräsident. K.Fin. 31.2. 70/5—2

Düsseldorf, den 25. Oktober 1956.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Hau und der Stadt Kleve vom 9. 10. 1956 (GV. NW. S. 279) werden mit Wirkung vom 1. 10. 1956 die folgenden bisher zur Gemeinde Hau gehörenden Flurstücke in die Stadt Kleve eingegliedert:

1625	2248	2268	40
39	39	39	1
1626	2249	2269	40
39	39	39	2

1628	2250	2270	799
39	39	39	41
1629	2251	2271	798
39	39	039 halb	42
1707	2253	2272	2324
39	39	039 halb	43
1708	2256	2273	2325
39	39	039 halb	43
2242	2257	2274	2326
39	39	039 halb	44
2243	2262	39	46
39	39	1	47
2244	2263	39	47
39	39	3	48
2245	2264	39	1590
39	39	4	49
2246	2265	39	49
39	39	5	1
2247	2267	800	49
39	39	40	2 halb
2310	2639	55	2533
39	2640	1	75

2313	2331	55	2617	1399	1945	816	2384
88	54	2	75	54	54	77	87
2312	2332	55	2628	1400	1946	815	2522
89	54	3	75	54	54	78	87
2311	2333	55	75	1408	1947	1267	2623
91	54	4	2	54	54	79	87
2615	2334	55	2641	1592	2330	1268	2624
92	54	5	2642	54	54	81	87
2619	2335	55	2643	1593	75	1269	2632
92	54	6	2644	54	4	81	87
2620	2336	1494	2645	1675	75	2629	87
92	54	57	2646	54	6	82	1
2621	2337	1493	2647	1676	75	2630	87
92	54	58	2633	54	7	82	2
1661	2338	1379	2635	Der zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Hau abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 1. 2. 1955 wird mit Inkrafttreten des Gesetzes wirksam. Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.			
93	54	59	2636	Wirtschaft und Verkehr			
1662	2339	1380	2637	750. Abhaltung eines Schützenfestes.			
93	54	59	2638	Der Regierungspräsident. IV GWi. 1.13 Düsseldorf, den 16. Oktober 1956.			
1664	2340	1597	2639	Das im Marktverzeichnis 1957 für die Stadt Hilden im Landkreis Mettmann festgelegte Schützenfest des Schützenvereins Walderweg wird am 27., 28. und 29. 5. 1957 in Hilden auf dem Gelände Walder Straße 394 abgehalten. Im Auftrage: Dr. Baum.			
93	54	62	2640	751. Verlegung eines Schützenfestes.			
1667	2341	1875	2641	Der Regierungspräsident. IV G. Wi. 1.13 Düsseldorf, den 16. Oktober 1956.			
93	54	62	2642	Das im Marktverzeichnis 1957 für die Stadt Solingen auf den ersten Sonntag im August festgelegte Schützenfest des Solinger Schützenvereins e. V. 1836 und der Gesellschaft „Erholung“ e. V. 1839 wird auf den ersten Sonntag im Juni verlegt. Im Auftrage: Dr. Baum.			
1668	2342	1876	2643	752. Nachtrag			
93	54	62	2644	zur Genehmigungsurkunde vom 5. 5. 1933 — I K 1276 — für die Straßenbahnlinie St. Tönis—Krefeld. Der Regierungspräsident. 53.5 — 5 B. 19 Düsseldorf, den 23. Oktober 1956.			
1670	2343	70	2645	Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten bzw. über die Änderung von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. 9. 1955 (BGBl. I S. 573) wird hiermit der Krefelder Verkehrs-AG. in Krefeld die Genehmigung zur Erstellung einer Straßenbahn-Endschleifenanlage am Wilhelmsplatz in St. Tönis, Kr. Kempen, unter folgenden Bedingungen erteilt:			
93	54	2	2646				
1975	2344	2364	2647				
93	54	72	2648				
1976	2345	2321	2649				
93	54	75	2650				
1977	2346	2473	2651				
93	54	75	2652				
1574	2347	2529	2653				
95	54	75	2654				
1270	1373	2531	2655				
75	55	75	2656				
1383	1942	75	2657				
54	54	8	2658				
1397	1943	75	2659				
54	54	9	2660				
1398	1944	817	2661				
54	54	76	2662				

1. Für die Erstellung der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 5. 5. 1933 — I K 1276 — maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Plänen auszuführende Anlage muß spätestens bis zum 31. 12. 1957 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Zur Abnahme der Gleisanlage ist nach deren Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, Hansahaus, zu verständigen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Gewerbeaufsicht

753. Polizeiverordnung über die Anlegung und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien vom 9. 7. 1910.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8135/981—55

Düsseldorf, den 24. Oktober 1956.

Auf Anfragen mehrerer nachgeordneter Behörden gebe ich Ihnen davon Kenntnis, daß der Herr Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die obige durch Zeitablauf außer Kraft getretene Polizeiverordnung nunmehr auf Landesebene in neuer Fassung zu erlassen. Die erforderlichen Vorarbeiten hierzu sind bereits in Angriff genommen.

Im Auftrage: John.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Nachrichtlich:

den Gewerbeaufsichtsämtern des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

754. Änderung des Berufsbildes für den Anlernberuf: „Herrenwäschenäherin“.

Der Regierungspräsident.
II N — 3 —

Düsseldorf, den 18. Oktober 1956.

An Stelle des bisher für den anerkannten Anlernberuf „Herrenwäschenäherin“ gültigen Berufsbildes hat der Herr Bundesminister für Wirtschaft mit Erlaß vom 12. 9. 1956 — II A 4.2712/56 — folgende Neufassung anerkannt:

„Berufsbild der Herrenwäschenäherin
(für die betriebliche Ausbildung)

Ausbildungszeit: 1½ Jahre

Arbeitsgebiet:

- Nähen von Herrenhemden, Kragen aller Art sowie Schlafanzügen oder Hemdblusen.
- Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungszeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

- Kennen der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten.
- Handnähen in den wichtigsten Nahtbildungsarten.
- Maschinennähen unter Verwendung von Füßchen und Anschlägen.

Bedienen der Mehrnadelmaschine, der Knopfloch- und Knopfannähmaschine.

Nähen von Herrenhemden und Kragen.

Nähen von Schlafanzügen oder Hemdblusen.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen.

Kennen der Unfallverhütungsvorschriften.

Erwünschte:

Bedienen weiterer Spezialmaschinen.

Kennenlernen des Zuschneidens und Plättens.“

Im Auftrage: Wagler.

An die Gewerblichen Berufsschulen des Bezirks.

755. Ableistung von Probezeiten im Berufsschuldienst.

Der Regierungspräsident.
II N (Beamtenrecht allg.)

Düsseldorf, den 24. Oktober 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers vom 13. 3. 1956 — Z 2/1 — 22/06 — 681/55 — II E 4 — und 5.10.1956 — Z 2/1 — 22/06 — 367/56 —.

Gem. Ziff. 2 des Erlasses des Herrn Kultusministers vom 27. 4. 1954 — Z 2/1 — 22/06 — 50/54 — II E 4 — war vor der 1. planmäßigen Anstellung als Gewerbe- oder Handelsoberlehrer eine einjährige Probezeit zu fordern. Diese Probezeit wurde in der Regel als apl. Gewerbe- oder Handelsoberlehrer im Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet. In vereinzelten Fällen wurde die geforderte Probezeit auch im Angestelltenverhältnis zurückgelegt. Mit Erlaß vom 13. 3. 1956 — Akz. — hat der Herr Kultusminister den Erlaß vom 27. 4. 1954 aufgehoben und bestimmt, daß in Zukunft die laufbahnmäßig vorgeschriebene Probezeit von einem Jahr nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit in voller Beschäftigung, und zwar im Beamtenverhältnis auf Probe, abzuleisten sei.

Es war fraglich geworden, ob nunmehr ein Gewerbe- oder Handelslehramtskandidat unmittelbar nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe sofort in eine Planstelle eingewiesen werden könne.

Auf meine Anfrage hin hat der Herr Kultusminister mit Erlaß vom 5. 10. 1956 wie folgt entschieden:

„Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die planmäßige Anstellung als Gewerbeoberlehrer, Handelsoberlehrer, Landwirtschaftslehrer oder Gartenbauoberlehrer nach wie vor von der erfolgreichen Ableistung der Probezeit von z. Z. einem Jahr abhängig ist.“

Damit wird klargestellt, daß auch in Zukunft vor der planmäßigen Anstellung mindestens eine einjährige außerplanmäßige Dienstzeit, die im Beamtenverhältnis auf Probe zurückzulegen ist, geleistet werden muß.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Dr. Even.

Bau- und Wohnungswesen

756. Zulassung der „Siedlung Niederrhein GmbH.“ Dinslaken als Ausgeber von Reichsheimstätten.

Der Regierungspräsident.
W (WR) 21.00 (I)

Düsseldorf, den 27. Oktober 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291) in Verbindung mit §§ 3—6 der Ausführungs-

verordnung vom 19. 7. 1940 (RGBl. I S. 1027) wird hiermit auf jederzeitigen Widerruf die „Siedlung Niederrhein GmbH.“ in Dinslaken, Duisburger Straße 101, zur Ausgabe von Reichsheimstätten für das Gebiet des Landkreises Dinslaken und der Stadt Duisburg zugelassen, und zwar beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die von der Gesellschaft errichtet worden sind oder deren Errichtung sie betreut hat.

Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten wird dem Herrn Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55, übertragen.

Im Auftrage: Dr. Hofer.

Bekanntmachungen anderer Behörden

757. Polizeiverordnung über das Aufstellen der Mülltonnen der städtischen Müllabfuhr im Stadtgebiet Düsseldorf.

Auf Grund der §§ 14, 24 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 28 (1) Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Stadt Düsseldorf am 16. 10. 1956 für das Stadtgebiet Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich.

Für die Aufstellung der von der Stadt Düsseldorf bereitgestellten Mülltonnen gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Einrichtung der zugelassenen Standplätze in bereits erstellten Bauten ist innerhalb einer Übergangszeit von 10 Jahren vorzunehmen, soweit nicht durch den bestehenden Zustand eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgerufen wird.

§ 2

Standplätze zu ebener Erde.

(1) Mülltonnen sind in geschlossenen Räumen oder im Freien zu ebener Erde aufzustellen. In unmittelbarer Nähe von Räumen, in denen Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel hergestellt, zubereitet oder verabreicht werden, ist die Aufstellung von Mülltonnen verboten. Auch unmittelbar vor Fenstern von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen Mülltonnen nicht aufgestellt werden. Die Standplätze dürfen sich auf Höfen oder ebenem Hintergelände befinden, wenn das Abrollen der Mülltonnen nicht über Hausflure erfolgen muß.

(2) Für jede Mülltonne ist eine Standfläche von 70 cm × 70 cm und eine Freifläche, die das übliche Abrollen der Mülltonnen gestattet, vorzusehen.

(3) Die Standplätze und die Freiflächen müssen mit feuerbeständigem und festem Belag versehen und leicht zu reinigen sein.

(4) In geschlossenen Räumen muß die Deckenhöhe mindestens 2 m und die Breite der Zugänge mindestens 0,85 m betragen. Fußboden, Wände, Decken und Türen müssen glatt und feuerhemmend sein. Die Räume selbst müssen elektrische Beleuchtung haben.

(5) Im Freien gelegene Standplätze müssen überdacht sein. In Vorgärten oder in bepflanzttem Hintergelände müssen sie mit einer Hecke oder mit dichten Sträuchern umgeben sein. Die Vorschriften über die Freifläche nach § 2 (2) sind hierbei zu beachten.

(6) Der Transportweg vom Standplatz der Mülltonnen bis zum Abfuhrwagen darf höchstens 30 m betragen. Er muß einen für das Abrollen der Mülltonnen geeigneten Bodenbelag aufweisen.

(7) Für Siedlungen und Häuserblocks, die durch ein gemeinsames und befahrbares Hinter- oder Hofgelände verbunden sind, kann ein gemeinschaftlicher Standplatz eingerichtet werden. Auch im Hintergelände großer Geschäftshäuser kann ein gemeinschaftlicher Standplatz geschaffen werden, soweit das Hintergelände befahrbar ist.

§ 3

Mülltonnenschränke und Betonringe.

(1) Die Mülltonnen können auch in schrankähnlichen Unterstellräumen aufbewahrt werden. Sie sind dann an der Innenseite des Schrankes aufzuhängen.

(2) Die Weiterbenutzung der in den Erdboden eingelassenen Betonringe als Standplatz ist nur bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung gestattet. Die Neuanlage von Betonringen wird nicht zugelassen.

(3) Die Oberkante des Betonringes darf höchstens 15 cm über den Erdboden hinausragen, die Mülltonne mit Deckel höchstens 30 cm.

(4) Hinsichtlich der Lage und Beschaffenheit der Standplätze sowie der Beschaffenheit des Transportweges gelten im übrigen die Bestimmungen des § 2.

(5) Die Betonringe müssen entfernt werden, sobald sie nicht mehr der Aufnahme von Mülltonnen dienen.

§ 4

Standplätze im Keller.

(1) Für die Errichtung eines Standplatzes im Keller kann eine Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Art der Aufbewahrung nach der Art und Beschaffenheit des Gebäudes und Grundstückes erforderlich ist.

(2) Die Beförderung der Mülltonnen hat durch einen Aufzug zu erfolgen, der so beschaffen sein muß, daß zu seiner Bedienung eine Person ausreicht. Der Aufzug muß unmittelbar vor der Frontwand des Hauses liegen. Zulässig ist auch die Errichtung eines Aufzuges in einem Schacht in der Frontwand des Hauses. Der Aufzugsschacht ist mit einem Verschußdeckel zu versehen.

(3) Die Schächte dürfen nicht unmittelbar vor Hauseingängen liegen.

(4) Die Mülltonnen müssen im Keller in unmittelbarer Nähe des Aufzuges aufgestellt werden.

(5) Die Errichtung eines Aufzuges ist nicht erforderlich, wenn der Keller so hoch gelegen ist, daß die Mülltonnen leicht in das Freie befördert werden können.

(6) Die Bestimmungen des § 2 über Lage und Beschaffenheit der Standplätze finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Sonstige Vorschriften.

Von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wird nicht berührt: die Satzung über die Müllabfuhr in der Stadt Düsseldorf vom 20. 1. 1951/4. 8. 1951.

§ 6

Zuständigkeit und Ausnahmegestattung.

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Polizeiverordnung ist der Oberstadtdirektor — Bauaufsichtsamt —.

(2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf Antrag in begründeten Fällen Befreiung von diesen Vorschriften erteilt werden.

§ 7

Zwangmaßnahmen.

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,— Deutsche Mark angedroht. Die Festsetzung des Zwangsgeldes darf hinsichtlich der bereits erstellten Bauten erst nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen, soweit nicht durch den bestehenden Zustand eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgerufen wird.

(2) Unberührt von der Festsetzung eines Zwangsgeldes bleibt eine Bestrafung nach sonstigen Vorschriften.

§ 8

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und verliert mit dem 31. 12. 1976 ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1956.

Der Oberbürgermeister: Gockeln.

758. **Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den in der Stadt Moers stattfindenden Schlachtviehmarkt.**

Auf Grund der §§ 67 bis 71 und 149 Abs. 1 Ziff. 6 der Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869/26. 7. 1900 (RGBl. S. 871), der Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77), jeweils in der heute gültigen Fassung, des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) und der zugehörigen Ausführungsvorschriften, des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. 4. 1951 (BGBl. I S. 272) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen hat der Rat der Stadt Moers in der Sitzung am 17. 9. 1956 für das Stadtgebiet Moers folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

§ 1

Schlachtviehmärkte

Schlachtviehmärkte dürfen nur während der behördlich festgelegten Markttag und Marktzeiten und nur auf dem Schlachtviehmarkt beim Städtischen Schlachthof stattfinden. Markttag, Marktzeiten und Auftriebszeiten werden jeweils durch besonderen Aushang im Schlachthof und Schlachtviehmarkt bekanntgegeben.

Gegenstände des Marktverkehrs sind Rindvieh einschließlich Kälber sowie Schweine, Schafe und Ziegen.

§ 2

Zutritt

1. Der Aufenthalt auf dem Schlachtviehmarkt ist außerhalb der Marktzeiten nur Personen gestattet, die dort dienstlich oder geschäftlich zu tun haben, den Käufern nur am Markttag selbst und erst vom Beginn des Marktes ab.
2. Ausnahmen können von der Schlachtviehmarktverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Fahrzeuge

1. Auf dem Schlachtviehmarkt darf nur im Schrittempo gefahren werden.

2. Auf der Laderampe dürfen Fahrzeuge nur zur sofortigen Ent- oder Beladung stehenbleiben, sonst sind sie an den dazu bestimmten Plätzen aufzustellen.

3. Die zum Viehtransport benutzten Fahrzeuge aller Art sind sofort nach dem Gebrauch auf dem Wagenwaschplatz zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4

Treiben und Verladen der Tiere

1. Das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen und anderen Fahrzeugen, das Befördern und Treiben der Tiere darf, soweit es nicht durch den Einbringer oder Käufer oder deren Beauftragte besorgt wird, nur durch die als Viehtreiber von der Verwaltung des Schlachtviehmarktes zugelassenen Personen erfolgen.
2. Bei der Beförderung der Tiere ist jede rohe Behandlung, wie z. B. heftiges Zerren an den Leitseilen, Prügeln mit Knüppeln, Drehen an den Schwänzen, Stoßen mit den Füßen usw., untersagt. Kälber, Schafe und Schweine dürfen nicht geknebelt oder gefesselt werden.
3. Störrische oder böartige Tiere dürfen nur unter den nötigen Vorsichtsmaßnahmen getrieben und verladen werden. Das Führen der Bullen allein am Nasenring ist strengstens untersagt. Zum Anbinden und Führen des Rindviehs sind haltbare Stricke zu verwenden.
4. Im übrigen wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 987) Bezug genommen.

§ 5

Untersuchung der Tiere

1. Die auf dem Schlachtviehmarkt aufgetriebenen Tiere unterliegen der Untersuchung durch den Kreisveterinärarzt oder dessen Vertreter. Den Anordnungen und Weisungen des Kreisveterinärarztes oder seines Vertreters ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die mit der Eisenbahn eintreffenden Tiere dürfen erst nach der amtstierärztlichen Untersuchung aller in einem Wagen befindlichen Tiere, die auf dem Landweg zugeführten Tiere erst nach Untersuchung des ganzen Transportes von der Entladerampe abgetrieben oder weiter verladen werden. Personen, die mit eingebrachtem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen sich erst nach Untersuchung aller Tiere des Transportes von der Untersuchungsstelle entfernen.
3. Kranke, krankhaft abgemagerte, einer Krankheit verdächtige oder auf dem Transport verunglückte Tiere dürfen in die Stallungen des Schlachtviehmarktes nicht eingebracht werden. Sie sind dem Sanitätsschlachthaus zur sofortigen Abschachtung zuzuführen. Verendetes Vieh ist vom Besitzer (Empfänger) in den Konfiskaterraum des Schlachthofes zu bringen.
4. Die Viehbesitzer, Händler, Agenten und ihre Hilfspersonen haben bei der amtstierärztlichen Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
5. Viehtransporte, die außerhalb der vorgeschriebenen Auftriebszeiten eintreffen, müssen mindestens 12 Stunden vorher der Verwaltung des Schlachtviehmarktes und dem beamteten Tierarzt angemeldet werden.

§ 6

Arbeitskleidung, Arbeitsgeräte

1. Händler, Metzger, Viehpfleger und gewerbsmäßig unmittelbar mit Vieh in Berührung kommende Personen haben beim Zutritt zum Schlachtviehmarkt saubere, waschbare, dem Berufsgebrauch entsprechende Oberkleidung (Schutzkleidung) zu tragen. Der Schlachtviehmarkt darf nur in sauberer Kleidung betreten und verlassen werden.
2. Alle Geräte der Schlachtviehmarktverwaltung, wie Karren, Wagen und transportable Futtertröge, sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Einstellung der Tiere

1. Bei Ankunft der Tiere sind Stückzahl jeder Viehgattung, der Herkunftsort der Tiere, der Auftraggeber nach Vor- und Zuname, Stand und Wohnort den Aufsichtspersonen der Schlachtviehmarktverwaltung anzugeben, die die Stallungen, Marktstände und Buchten anweisen. Ein Anrecht auf die Zuweisung bestimmter Plätze besteht nicht.
2. Es ist verboten, die angewiesenen Plätze eigenmächtig zu vertauschen.
3. Schlachtvieh ist sofort nach dem Einstellen von dem Einbringer deutlich zu kennzeichnen, damit eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Etwa vorhandene Kennzeichen sind nötigenfalls zu ergänzen.

§ 8

Verpflegung der Tiere

1. Die Tiere sind nach den im Anhang wiedergegebenen Fütterungsvorschriften zu verpflegen.
2. Das Futter ist durch die Schlachtviehmarktverwaltung zu beziehen. Die Zeiten der Futterabgabe werden durch besonderen Anschlag bekanntgegeben. Das Mitbringen und die Verwendung von anderem Futter und Streu ist untersagt. Nicht aufgenommenes Futter sowie die Streu verbleibt der Verwaltung des Schlachtviehmarktes zur Beseitigung.
3. Erfolgt die Fütterung nicht durch die Einbringer, so werden die Tiere durch Beauftragte der Schlachtviehmarktverwaltung für Rechnung des Einbringers verpflegt.
4. In Milch stehende Kühe sind von den Viehpfliegern zu melken. Die Milch darf nur entsprechend den Vorschriften des Viehseuchengesetzes behandelt und verwertet werden.

§ 9

Handel

1. Der Verkauf des Schlachtviehs hat durch die von der Verwaltung des Schlachtviehmarktes zugelassenen Agenturen und Viehverwertungsgenossenschaften zu erfolgen.
2. Agenturen dürfen auf dem Schlachtviehmarkt weder Verkäufe noch Käufe auf eigene Rechnung abschließen.
3. Schlachtvieh darf auf dem Schlachtviehmarkt nur nach Lebendgewicht gehandelt werden. Das Lebendgewicht ist unmittelbar nach dem Kauf auf einer amtlichen Waage festzustellen.
4. Der Verkäufer von Schlachtvieh bzw. die Agenturen haben über jeden Verkauf einen Marktschlußschein auszustellen. Der Marktschlußschein muß wahrheitsgemäße Angaben über Verkäufer, Käufer (bei auswärtigen Käufern mit Angabe der

Wohnung), Art, Gattung, Zeichen und Preis je 50 kg enthalten. Er ist vom Agenten zu unterschreiben. Die Eintragungen haben mit Tintenschift zu erfolgen. Die so vorbereiteten Schlußscheine sind beim Wiegen dem Wiegemeister zur Erledigung der restlichen Eintragungen zu übergeben. Die Aufteilung der einzelnen Durchdrucke der Schlußscheine hat dem Aufdruck entsprechend zu erfolgen.

5. Auf dem Schlachtviehmarkt darf Vieh nur zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben werden.
6. Die auf dem Schlachtviehmarkt zum Verkauf gestellten Schlachttiere dürfen, solange sie nicht verkauft sind und für sie kein Marktschlußschein ausgestellt ist, nicht mit besonderen Käuferzeichen versehen oder für bestimmte Käufer von den übrigen zum Verkauf gestellten Tieren abgetrennt werden.
7. Die Käufer von Schlachtvieh haben den Kaufpreis grundsätzlich an dem Tage, an dem sie das Vieh gekauft haben, zu bezahlen.
8. Die Agenturen sind verpflichtet, den erzielten Erlös, abzüglich der Provision und der zulässigen Abzüge, spätestens 3 Tage nach dem Verkauf an den Verkäufer abzuführen.

§ 10

Verbote

Auf dem Schlachtviehmarkt ist verboten:

1. Das Betreten der Anlagen durch betrunkene und angetrunkene Personen und Kinder unter vierzehn Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
2. jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Einrichtungen und Geräte,
3. das Rauchen in allen Räumen, in denen sich Futter oder Streu befindet,
4. das unbefugte Bedienen sowie die eigenmächtige Handhabung der An- und Abstellvorrichtungen der Wasserleitungen sowie der Schaltereinrichtungen der elektrischen Anlagen,
5. das Aufstellen von Tieren in den für den Personenverkehr bestimmten Gängen,
6. das eigenmächtige Aushängen irgendwelcher Schrift- und Druckstücke ohne Genehmigung der Schlachtviehmarktverwaltung,
7. das Hausieren,
8. das Belegen der amtlichen Waagen mit Geräten, Streu- oder Futtermitteln und mit Tieren außerhalb der Wiegezeiten,
9. das Herumstehen in den Gängen der Viehwaagen und an diesen selbst während des Wiegens. Vor allen Dingen ist das Berühren der Waagen während des Wiegens strengstens untersagt.

§ 11

Schadenersatz

Für die Sicherheit der in den Viehhof eingestellten Tiere wird seitens der Stadt keine Gewähr geleistet. Für Schäden, die durch die Tiere verursacht werden, hat der jeweilige Besitzer aufzukommen.

§ 12

Zwangsmittel

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser gewerbepolizeilichen Anordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.
Die Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Marktordnung nicht berührt.

2. Personen, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, daß durch sie eine Störung der Ordnung oder eine Gefährdung der Sicherheit im Betrieb zu befürchten ist, kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Zutritt zum Schlachtviehmarkt verboten werden, und zwar bis zur Dauer von einem Monat durch den Direktor des Städtischen Schlachthofes und des Schlachtviehmarktes oder seinen Vertreter im Amt, darüber hinaus durch den Stadtdirektor.

§ 13

Inkrafttreten

Diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Moers, den 17. September 1956.

Neuse, Bürgermeister.

Anhang zur Gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) für den Schlachtviehmarkt.

1. Der Schlachtviehmarkt findet an jedem Montag von 7 bis 13 Uhr statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so findet der Markt am nächsten Werktag statt.
2. Der Landauftrieb hat am vorhergehenden Sonnabend von 13 bis 17 Uhr zu erfolgen.
3. Eintreffende Eisenbahntransporte werden auch am Sonntag bis 17 Uhr angenommen und ausgeladen.
4. Verlängerung, Verkürzung oder Verlegung der Marktzeiten können durch die Marktverwaltung zugelassen werden. Sie werden jeweils rechtzeitig durch Anschlag bekanntgegeben.
5. Die Ausgabe der Futtermittel erfolgt täglich von 8 bis 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr. Für die Fütterung sind die §§ 1 bis 5 der Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten usw. vom 21. 11. 1936 maßgebend.

759. Offenlegung des Durchführungsplans Nr. 1 der Stadt Wevelinghoven.

Laut Bekanntmachung der Stadt Wevelinghoven vom 19. 10. 1956, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Anschlagtafeln, liegt der durch Beschluß der Stadtvertretung vom 2. 10. 1956 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 1 in der Zeit vom 2. 11. 1956 bis 1. 12. 1956 im Zimmer 5 des Rathauses in Wevelinghoven, werktätlich von 9 bis 12 Uhr, zur Einsicht offen.

Der Durchführungsplan umfaßt Teile nachstehend aufgeführter Parzellen der Gemarkung Wevelinghoven, Flur B, Nr. 1254/357; 1024/358; 358/3; 358/4; 361; 362; 1308/364; 365; 1306/376; 363; 1231/386; 353; 354; 355; 356; 313 und wird begrenzt nordöstlich durch die Zehntstraße, nordwestlich durch die geplante Verlängerung der Oststraße, südwestlich in einer Entfernung von 130 m in der zur Zehntstraße parallel verlaufenden neu geplanten Straße, südöstlich in einer Entfernung von 110 m in der zur Oststraße parallel verlaufenden geplanten Straße.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 19. Oktober 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr. Edelmann.

760. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Kettwig.

Laut Bekanntmachung des Herrn Bürgermeisters der Stadt Kettwig vom 15. 10. 1956 — die durch Aushang am „Schwarzen Brett“ vom gleichen Tage, in der Tageszeitung „Kettwiger Zeitung“ vom 31. 10. 1956 und im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann“ Nr. 26 vom 2. 11. 1956 veröffentlicht ist bzw. wird — liegt der Leitplan der Stadt Kettwig, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß Beschluß des Rates der Stadt Kettwig vom 11. 10. 1956 in der Zeit vom 2. 11. bis einschließlich 1. 12. 1956, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr, mittwochs und samstags von 8 bis 13 Uhr), im Sitzungszimmer des Rathauses Kettwig, 2. Stock (Eingang durch Zimmer 26), zu jedermanns Einsicht offen.

Gem. § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 24. Oktober 1956.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Dr.-Ing. Dohrmann.

761. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß § 7 (1) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 auf die Bekanntmachung der Stadt Essen hingewiesen, wonach der Leitplan für das Stadtgebiet mit den erforderlichen Erläuterungen in der Zeit vom 30. 10. bis 26. 11. 1956 im Rathaus, Eingang Gildenplatz, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Offenlegung können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorbringen.

Die Offenlegung wird im Amtsblatt der Stadt Essen, Nr. 43 vom 27. 10. 1956, bekanntgegeben.

Essen, den 24. Oktober 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

762. Verzicht auf das Eigentum an Bergwerken.

Die Gelsenkirchener Bergwerks-AG. in Essen hat im Namen und in Vollmacht der Ver. Stahlwerke i. L., Düsseldorf, bzw. der Bergbau- und Industriewerte-GmbH., Düsseldorf, den freiwilligen Verzicht auf das Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Eisenerzbergwerken erklärt:

Ver. Neu-Herzkamp, Eynern IV, Ver. Neustüter, Hermann, Hermann II, Blumenau, Stolberg II, Minero, Dilldorf.

Dieser Verzicht wird unter Hinweis auf die §§ 161, 158 und 159 des ABG hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 24. Oktober 1956.

Das Oberbergamt.

763. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 22. 10. 1956 in Düsseldorf die RVO-Kassenzulassung gem. § 24 (3) Zul.O.Z. der nachstehenden Zahnärzte beschlossen:

1. Dr. Günter Romanowsky für Düsseldorf-Stokum, Nähe Nordpark,
2. Heinz Hannig für Düsseldorf-Oberkassel, Nähe Markgrafenstraße,
3. Dr. Franz Unger für Düsseldorf-Unterbilk, Jürgensplatz,
4. Karl Zilles für Düsseldorf-Unterbilk, Kronprinzenstraße,
5. Egon Liethmann für Düsseldorf-Bilk, Aachener Straße,
6. Hans Tschernitschek für Düsseldorf-Eller-Vennhausen, Vennhauser Allee, Siedlung Freiheit,
7. Dr. Karl-Heinz Schäffer für Düsseldorf-Benrath, Hauptstraße,
8. Fritz Jost für Düsseldorf-Rath, Oberrather Straße,
9. Gerhard Brenneke für Angermund, Kalkumer Straße,
10. Dr. Eva Buchal für Hilden-Süd, äußere Grenze Baustraße,
11. Benno Gemerski für Velbert, Dellerstraße,
12. Dr. Eugnie Hiestermann für Oberhausen-Dümpten, zwischen Roland-, Wehr-, Dieker- und Mühlenstraße,
13. Helga Linnè für Oberhausen-Alstaden, zwischen Parallel- Luisenstraße,
14. Dr. Margret Rieken für Dinslaken, Ortsteil Hiesfeld,
15. Dr. Dr. Wilhelm Merschkötter für Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße, von Kreuzung Leineweberstraße—Dickswall—Kaiserstraße bis Hingberg,
16. Marga Schlummer für Mönchen-Gladbach-Hardt, Vorster Straße,
17. Rudolf Braun für Mönchen-Gladbach, Krefelder Straße,
18. Hans-Jürgen Kilian für Mönchen-Gladbach-Als, Gegend E.-Werk,
19. Kurt Zinke für Remscheid, Hindenburgstraße,
20. Heinz Stammen für Grevenbroich-Elsen, Düsseldorfer Straße,
21. Dr. Hans Sachsse für Neuß, Kanalstraße,
22. Dr. Alfred Lagemann für Neuß, Krefelder Straße,
23. Auguste Schendel für Duisburg-Meiderich, Von-der-Mark-Straße,
24. Horst Pillmann für Duisburg-Wedau, Kalkweg,
25. Dr. Kathi Winkler für Anrath, Marktplatz,

26. Egon-Georg Schott für Essen-Segeroth,
27. Heinz-Wilhelm Pelser für Krefeld-Uerdingen, Niederstraße.

Die sofortige Vollziehung der Entscheidungen ist angeordnet worden.

Im Wege des Praxistausches wurde gem. § 25 (4) Zul.O.Z. der Zahnarzt Johann Haastert, Neuenheerse, Kreis Warburg,

für Oberhausen-Styrum, Grenzstraße, zu den RVO-Kassen zugelassen.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, vom 25. 10. bis 2. 11. 1956 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustimmung. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist. Binnen 2 Wochen nach Beendigung der Aushangsfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung mit Gründen zu erteilen.

Die dadurch entstandenen Kosten sind zu erstatten.

Rechtmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 24. Oktober 1956.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

764. Wegeeinziehung in Solingen.

Auf Antrag des Herrn Ernst Langensiepen, Solingen, Kotttermühlenstraße 13, soll der in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandene öffentliche Weg in der Gemarkung Höhscheid, Flur 15, Parzelle 121/122, eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlußverfahrens bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 23, wo auch die Planungsunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in der das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 16. Oktober 1956.

Der Oberbürgermeister: Haberland.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. November 1956

Nummer 45

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

765. Enteignungsanordnung. S. 315.
766. Enteignungsanordnung. S. 315.
767. Enteignungsanordnung. S. 316.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

768. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 316.
769. Rücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 316.
770. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 316.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

771. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf: „Beutemaschinenführer“. S. 316.

Bau- und Wohnungswesen.

772. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 317.
773. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt. S. 318.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

774. Sonderbauordnung für die Stadt Leverkusen. S. 318.
775. Errichtung einer Lackschmelze in Duisburg. S. 322.
776. Wegeverlegung in Lobberich. S. 322.
777. Wegeeinziehung in Essen. S. 322.
778. Wegeverlegung in Xanten (Ndrh.). S. 322.
779. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 322.
780. Neuerschneidung und Neuausgabe topographischer Karten. S. 323.

Nichtamtlicher Teil.

- Literaturhinweis. S. 324.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

765. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I/C 3 — 32—00 — CWH —

Düsseldorf, den 12. Oktober 1956.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen
hat am 9. 10. 1956 auf meinen Antrag folgendes be-
schlossen:

Anordnung.

1. Auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Chemischen Werke Hüls Aktiengesellschaft in Marl wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt werden:

Bau und Betrieb einer Wasserstoffgasleitung NW 150 ND 25 vom Anschlußpunkt „Ruhröl G. m. b. H., Bottrop“, bis zum Werksgelände der Firma Henkel & Cie. in Düsseldorf-Holthausen, und zwar außer in den durch die Anordnung vom 15. 11. 1955 (GV. NW. 1956 S. 77) betroffenen Orten, nämlich der kreisfreien Stadt Bottrop im Regierungsbezirk Münster sowie der Stadt Kettwig, der Gemeinde Erkrath, den Ämtern Angerland und Hubbelrath im Landkreis Düsseldorf-Mettmann und den kreisfreien Städten Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Düsseldorf im Regierungsbezirk Düsseldorf, auch in der Stadt Heiligenhaus im Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

2. Diese Erklärung erlischt, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 12. 1956 gestellt worden ist.
3. Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.
Im Auftrage: Rensing.

766. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I/C 3 — 32—10/286 —

Düsseldorf, den 15. Oktober 1956.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer 220/110-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Opladen nach Libur mit den betriebsnotwendigen Nebenanlagen, und zwar

A. Im Regierungsbezirk Düsseldorf

1. Neubau einer 220-kV-Doppelleitung zwischen den bestehenden 110-kV-Leitungen und der parallel führenden Bundesbahnstrecke Düsseldorf—Köln in den Städten Langenfeld und Opladen im Rhein-Wupper-Kreis sowie in der kreisfreien Stadt Leverkusen,
2. Umbau der bestehenden 110-kV-Doppelleitung Abzweig Wuppermann in eine 4-System-Leitung 2 × 220 kV und 2 × 110 kV in der kreisfreien Stadt Leverkusen und in der Stadt Opladen im Rhein-Wupper-Kreis,

3. Errichtung einer Gemeinschaftsleitung RWE-Bundesbahn für 2 RWE-Systeme 220 kV teils westlich, teils östlich der Bahnlinie Düsseldorf—Köln in der kreisfreien Stadt Leverkusen,
4. Errichtung einer 110-kV-Doppelleitung auf der westlichen Seite der Bahnlinie Düsseldorf—Köln in der kreisfreien Stadt Leverkusen im Regierungsbezirk Düsseldorf und in der kreisfreien Stadt Köln im Regierungsbezirk Köln.

Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn nicht bis zum 1. 9. 1957 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes für ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

767. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I/C 3 — 32—10/6 — 293 —

Düsseldorf, den 26. Oktober 1956.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Huckingen nach Hahnsche Werke bei Großenbaum, als Abzweigleitung von der bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitung Huckingen—Rheinhausen, im Stadtbezirk Huckingen der kreisfreien Stadt Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn nicht bis zum 1. 11. 1957 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Arnold i. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

768. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Hilden gelegenen Grundstücken der Gemarkung Hilden für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 11. 12. 1954 bereits gebaute 110-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung vom Abzweigpunkt Hülsen bis zur Umspannanlage der Firma Capito & Klein in Benrath hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin auf Mittwoch, den 5. 12. 1956 um

12.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden an. Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 3. 12. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hilden zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1956.

Der Enteignungskommissar: Dr. Schreyer.
13. II — Ent 103/54 —

769. Rücknahme einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
15. 24.16

Düsseldorf, den 31. Oktober 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder in Essen, Hans-Luther-Straße 23, am 31. 1. 1953 (Amtsblatt Nr. 6 S. 30) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Reichsbahn-
amtmann i. R. Gustav Schmitz ausführen zu lassen, wird hiermit aufgehoben, da Schmitz aus den Diensten des ObVI. Ridder ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

770. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
15. 72.23

Düsseldorf, den 2. November 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Neuß. Lfd. Nr.: 318. Kreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kaarst. Grundbuchbezirk: Kaarst. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 11. 1956. Ende 14. 12. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 12. 1956

Im Auftrage: Bach.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

771. Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf: „Beutelmaschinenführer.“

Der Regierungspräsident.
II N — 2 —

Düsseldorf, den 11. Oktober 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kult.Min. vom 22. 9. 1956
— II E 4.55 — 1 Nr. 4970/56 —.

Nachstehend gebe ich die Neufassung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Beutelmaschinenführer“ bekannt.

Berufsbild des Beutelmaschinenführers
(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet:

Einrichten, Umstellen und Überwachen von Tüten- und Beutelmaschinen.

Herstellen von Spitztüten, Kreuzbodenbeuteln, Flach- und Faltenbeuteln mit Winkelklebung sowie von Flachbeuteln mit Parallelklebung, ohne und mit Fütterung, auf von der Rolle arbeitenden Maschinen, ohne und mit Druck, aus Papier und anderen Werkstoffen.

Herstellen von Matrizen und Gummidruckplatten. Pflegen und Instandhalten der Maschinen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Kennen der Werkstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitbarkeit und Verwendungsmöglichkeit.

Kennen der gebräuchlichsten Klebstoffe, ihrer Eigenschaften und ihres Einsatzes.

Kennen der Druckfarben, ihrer Eigenschaften, ihres Verhaltens beim Druck, und Mischen und ihrer Konstanterhaltung.

Führen von Tüten- und Beutelmaschinen der bekanntesten Systeme und Überwachen des Maschinenlaufs.

Herstellen von Matrizen und Gummidruckplatten. Einrichten und Zurichten ein- und mehrfarbiger mit Beutelmaschinen verbundener sowie selbstständiger Rollendruckapparate und -maschinen.

Ausführen einfacher Arbeiten auf dem Gebiet der Metallbearbeitung.

Einbauen von Ersatzteilen und Ausführen einfacher Reparaturen.

Kennen der Unfallverhütungsvorschriften.

Pflegen und Instandhalten der Maschinen und Werkzeuge.

Erwünschte:

Führen und Überwachen von Zusatzapparaten für die Herstellung von Fenstern oder Sichtstreifen sowie zum Aufkleben von Bodenblättern.

Einrichten und Überwachen von Apparaten zum Siegeln und Schweißen sowie zum Lackieren und Kaschieren der Werkstoffe.

Führen und Überwachen von Rollen-Blockbeutel-, Blatt-Blockbeutel- u. Blatt-Flachbeutel-Maschinen.

Einrichten fotoelektrischer Steuerungsapparate zur Erzielung registerhaltiger Mehrfarbendrucke.

Führen und Bedienen von Hilfsmaschinen, wie Schneide- und Stanzmaschinen, Umrollern, Länge- und Querschneidern. Im Auftrage: Schumacher.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

772. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
34. 51.01

Düsseldorf, den 2. November 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 23. 10. 1956, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 10. 11. 1956 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungs-

pläne in der Zeit vom 12. 11. bis einschließlich 10. 12. 1956 im Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), zu jedermanns Einsicht offen.

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme/ Begrenzung	Nr. des Planes
1	Erweiterung der Schule an der Niederkasseler Straße zwischen der Niederkasseler Straße und der Burggrafenstraße; Niederkasseler Straße an den Hausgrundstücken Nr. 31 bis Nr. 35; Burggrafenstraße zwischen der Habsburgerstraße und der Kanalstraße; Habsburgerstraße zwischen dem Kaiser-Friedrich-Ring und der Niederkasseler Straße; Fußweg südöstlich der Habsburgerstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Flächennutzung) Nr. 5278 Ergänzungsblatt 15 vom 4. 5. 1956
2	Gebiet zwischen der Kaiserswerther Straße, d. Felix-Klein-Straße, der Tersteegenstraße, der Theodor-Mommsen-Straße, der Meineckestraße, der projektierten Straße Nr. 714 zwischen der Meineckestraße und der Danziger Straße, der Danziger Straße und der Urdinger Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Flächennutzung und Bauzonen) Nr. 5280 Ergänzungsblatt 11 vom 7. 3. 1956
3	Südring (Südseite) zwischen der Fleher Straße und der Aachener Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzone) Nr. 5374 Ergänzungsblatt 30 vom 9. 5. 1956
4	Gebiet zwischen der Völklinger Straße, der Fahrstraße, der Sternwartstraße, der Nordseite des Bilker Friedhofes und der nördlich des Hausgrundstücks Volmerswerther Straße Nr. 105 projektierten Straße Nr. 719 zwischen der Volmerswerther Straße und der Völklinger Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen) Nr. 5374 Ergänzungsblatt 31 vom 9. 7. 1956
5	Gebiet zwischen der Hansböckler-Straße, d. Stromstraße, dem Fürstenwall, der Neußer Straße, der Brückenstraße, der projektierten Straße Nr. 708 zwischen der Brückenstraße und der Gladbacher Straße; Moselstraße (Nordwestseite) nordöstlich des Fürstenwalles auf eine Länge von etwa 80 m	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Bauzonen) Nr. 5375 Ergänzungsblatt 41 vom 26. 1. 1956
6	Kanonierstraße zwischen der Diedenhofener Straße und etwa 30 m südöstlich des Hausgrundstücks Kanonierstraße Nr. 43; Ottweiler Straße zwischen dem Hausgrundstück Nr. 80/82 und der Ulmenstraße; Diedenhofener Straße; Blumenthalstraße; Collenbachstraße (Westseite) nördlich des Hausgrundstücks Nr. 126 und Ulmenstraße (Südwestseite) südöstlich des Hausgrundstücks Nr. 86	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5479 Ergänzungsblatt 21 vom 27. 4. 1956
7	Mettmanner Straße an den Hausgrundstücken Nr. 69, Nr. 71 und Nr. 73	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5676 Ergänzungsblatt 37 vom 18. 9. 1956

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme/ Begrenzung	Nr. des Planes
8	Dortmunder Straße zwischen Recklinghauser Straße und der Straße „Am Gatherhof“	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5681 Ergänzungsblatt 13 vom 2. 12. 1955
9	Gebiet zwischen der Grafenberger Allee, der Lichtstraße, der Engerstraße und den Bundesbahnanlagen	Durchführungsplan (Bauzonen) Nr. 5777 Ergänzungsblatt 23 vom 21. 8. 1956

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

773. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
34.51.01

Düsseldorf, den 2. November 1956.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Rheydt vom 22. 10. 1956, die im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt am 15. 11. 1956 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 16. 11. bis einschließlich 13. 12. 1956 im Städt. Vermessungs- und Katasteramt, Rathaus, II. Stock, Zimmer 330, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen:

Nr. 2104 Begrenzung Mülgaustraße — Schlachthofstraße — Brückenstraße — Niers,

Nr. 2105 Begrenzung Mülgaustraße — Niers — Brückenstraße — Bruchstraße — Giesenkirchener Straße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

774. Sonderbauordnung für die Stadt Leverkusen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der z. Z. geltenden Fassung, des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) hat der Hauptauschuß der Stadt Leverkusen am 20. 8. 1956 gemäß § 43 Abs. 1, Satz 3, der Gemeindeordnung NRW in der Fassung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) — dieser Beschluß ist durch den Rat der Stadt Leverkusen am 5. 10. 1956 genehmigt worden — mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf die nachfolgende Sonderbauordnung (Polizeiverordnung) für das Gebiet der Stadt Leverkusen beschlossen.

§ 1

Der § 7 I B der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) vom 1. 4. 1939 wird hinsichtlich Festsetzung der einzelnen Nutzungsgebiete im Baugebiet wie folgt ergänzt:

a) Kleinsiedlungsgebiet (§ 7 I B 3 a)

Gemarkung Rheindorf

Das Kleinsiedlungsgebiet wird von folgenden Grenzen umschlossen:

1. Geländebegrenzung:

nördlich: nordwestlich verlaufender, vom Knickpunkt der Solinger Straße bei der alten Butterheide abzweigender Feldweg,

östlich: teils Solinger Straße und teils Butterheider Straße,

südlich: 70 m nördlich der Löhstraße, Solinger Straße, Feldweg nördlich parallel der Löhstraße bzw. An der Dingbank, 100 m westlich der Felderstraße und 60 m nördlich der Straße „Auf der Griebe“ bis zur Schäfers Hütte,

westlich: Schäfers Hütte und der Feldweg in 300 m Entfernung westlich von der Felderstraße, ausgenommen: die Felderstraße sowie Solinger Straße beiderseits 25 m von Straßenmitte gemessen.

Gemarkung Bürrig

Das Kleinsiedlungsgebiet wird von folgenden Grenzen umschlossen:

2. Geländebegrenzung:

nördlich: 50 m nördlich parallel zum Mühlenweg,

östlich: Bundesautobahn Köln—Düsseldorf,

südlich: Mühlenweg,

westlich: Waldstraße;

3. Geländebegrenzung:

nördlich: Kirchen- und Leichenweg,

östlich: Kiefernsteig,

südlich: Bundesautobahn Verteilerkreis Köln—Hagen,

westlich: Bundesautobahn Köln—Oberhausen;

4. Geländebegrenzung:

nördlich: Bundesautobahn Verteilerkreis Köln—Hagen und deren westliche Fortführung,

östlich: Bahnlinie Köln—Wuppertal,

südlich: die Dhünn,

westlich: 50 m östlich der Bismarckstraße.

Die Bundesautobahn Köln—Hagen teilt das Gelände in zwei Teile.

Gemarkung Wiesdorf

Das Kleinsiedlungsgebiet wird von folgenden Grenzen umschlossen:

5. Geländebegrenzung:

nördlich: die Dhünn,

östlich: Bahnlinie Köln—Wuppertal,

südlich: 50 m nördlich der Kieler Straße und die Straße Am Stadtpark,

westlich: 50 m östlich der Bismarckstraße.

Die Bundesautobahn Köln—Hagen teilt das Gelände in zwei Teile.

6. Geländebegrenzung (teils nach Gemarkung Schlebusch übergreifend):

nördlich: 50 m südlich der Reuterstraße, Gemarkungsgrenze Schlebusch—Wiesdorf, 70 m südlich der Linienstraße, 70 m westlich der Straße „Am Telegraf“, Fußweg von der Mülheimer Straße zur Straße „Am Telegraf“,

östlich: 50 m westlich der Mülheimer Straße und nördlich der Straßburger Straße, Mülheimer Straße bis Fußweg, von der Mülheimer Straße zur Straße „Am Telegraf“,

südlich: Stadtgrenze Köln bis 160 m östlich der Verlängerung des „Alter Grenzweg“,

westlich: ca. 130 m westlich parallel zum „Alter Grenzweg“ bis 50 m südlich Reuterstraße (Gefahrenbereich der Dynamit AG.).

Gemarkung Schlebusch

Das Kleinsiedlungsgebiet wird von folgenden Grenzen umschlossen:

7. Geländebegrenzung:

nordöstlich u. östlich: Bahnlinie Köln—Speldorf, südlich: 50 m nördlich des Hemmelrather Weges, 70 m östlich Mauspfad, 50 m nördlich „Alte Heide“,

westlich: Werksgelände der Firma Th. Wuppermann GmbH, die Dhünn und die Bahnlinie Köln—Wuppertal,

ausgenommen: der Stadtteil Schlebuschrath, der zum Außengebiet rechnet.

Das Gelände wird von der Bundesautobahn, Verteilerkreis und der Dhünn durchschnitten.

8. Geländebegrenzung:

nördlich: Bundesautobahn, Verteilerkreis Köln—Hagen,

östlich: westliche Waldgrenze des Bürgerbusches, Verbindungslinie 80 m nördlich des „Grüner Weg“ zur Kastanienallee und 50 m südlich des Fahrweges nach Schlebuschrath,

westlich: Bahnlinie Köln—Speldorf und Gut Alkenrath,

ausgenommen: ein Geländestreifen 25 m beiderseits von der Schlebuscher Straße von der Straßenmitte gemessen.

9. Geländebegrenzung:

nördlich: Bensberger Straße, 50 m östlich der Hermann-Löns-Straße, 50 m südlich der Sandstraße, 50 m östlich des Freudenthaler Weges,

östlich: Waldgrenze,

südlich: Stadtgrenze Köln,

westlich: Mülheimer Straße bis Saarstraße, 100 m östlich der Mülheimer Straße bis zur Jägerstraße, Werksgelände Textar GmbH. bis zur Bensberger Straße und Humperdinkstraße zwischen Bensberger Straße und Jägerstraße.

b) Wohngebiet (§ 7 I B 3 b)

Gemarkung Rheindorf

Das Wohngebiet wird von folgenden Grenzen umschlossen:

1. Geländebegrenzung:

nördlich: 70 m nördlich der Löhstraße, Straße „Löchergraben“,

östlich: 70 m östlich der Solinger Straße, Feldweg von der Solinger Straße zur Feldtorstraße, Am Deich,

südlich: 50 m südlich der Wupperstraße, 50 m östlich der Burgstraße, Im Oberdorf, Burgstraße und 50 m südlich der Aldegundis- und Unterstraße,

westlich: Straßenbahn Rheindorf—Hitdorf und 70 m westlich der Felderstraße bis zur Straße „Auf der Grieße“.

Gemarkung Bürrig

Das Wohngebiet wird von folgenden Grenzen umschlossen:

2. Geländebegrenzung:

nordwestlich: Untergraben der Mühle Reuschenberg,

nordöstlich und östlich: Bahnlinie Köln—Düsseldorf bis Von-Ketteler-Straße,

südlich: Von-Ketteler-Straße bis zur Eifelstraße, Abzweigung Eifelstraße, Bohnenkampsweg bis 60 m östlich Rüttersweg und abzweigender Feldweg 350 m nördlich der Dhünn bis 140 m westlich Rüttersweg,

westlich: 50 m westlich des Feldweges parallel zum Rüttersweg in Verlängerung des Bendenweges, 50 m westlich des Bendenweges, 50 m westlich der Adolf-Kolping-Straße, 50 m südlich der Rheindorfer Straße in gerader Linie bis zum Feldweg in 200 m Abstand parallel zum Deich,

ausgenommen: Von-Ketteler-Straße Nordseite bzw. Myliusstraße Ostseite bis zur Abzweigung Stephanusstraße und Von-Ketteler-Straße Südseite von Eifelstraße bis Abzweigung Myliusstraße.

3. Geländebegrenzung:

nördlich: Mühlenweg bis Abzweigung Amselweg, entlang des Amselweges bis zur Waldgrenze zwischen Autobahnzubringerstraße (Umgehungsstraße Opladen) und dem Mühlenweg, von da ab 50 m westlich des Amselweges bis zur Umgehungsstraße, dieser entlang bis zur Düsseldorfer Straße, 50 m westlich entlang der Düsseldorfer Straße, Stadtgrenze Opladen,

östlich: 50 m östlich der projektierten Straße parallel zur Düsseldorfer Straße, 50 m nördlich der Heinrichstraße, Quettinger Weg, entlang des Anschlußgleises der Firma Heinrich Wiedemann Söhne bis zur Bundesautobahn Köln—Oberhausen, Verteilerkreis,

südlich: Verteilerkreis, westliche Fortführung der Bundesautobahn, Verteilerkreis Köln—Hagen (Marienburger Straße),

westlich: Bahnlinie Köln—Düsseldorf bis zur Bahnhofstraße, 50 m westlich der „Alte Landstraße“.

Östlicher und nördlicher Rand der Kiesgrube bis zum Mühlenweg,

ausgenommen:

a) beide Straßenseiten der Bahnhofstraße sowie westliche Straßenseite der Düsseldorfer Straße von der Bahnhofstraße bis zur Elisenstraße,

b) Fabrikgelände der Zündhütchenfabrik am Verteilerkreis,

c) Gelände der RWE an der Bahnlinie Köln—Düsseldorf, nördlich der Bahnhofstraße.

4. Geländebegrenzung:

Beide Straßenseiten der Bismarckstraße von der Dhünn bis zur Fortführung der Bundesautobahn, Verteilerkreis Köln—Hagen.

Gemarkung Wiesdorf

Das Wohngebiet wird von folgenden Grenzen umschlossen:

5. Geländebegrenzung:

nördlich: die Dhünn vom Rüttersweg bis zur Bahnlinie Köln—Düsseldorf,

östlich: Bahnlinie Köln—Düsseldorf bis zur Stadtgrenze Köln,

südlich: Stadtgrenze Köln,

westlich: Düsseldorfer Straße, Werksgelände der Farbenfabriken Bayer AG., der Rhein, 50 m nördlich der Arndtstraße, 50 m westlich der Niederfeldstraße, 50 m nördlich des Nordringes und Adolfsstraße bis zur Dhünn,

ausgenommen:

- a) das gesamte später aufgeführte Geschäftsgebiet,
- b) das gesamte später aufgeführte Kleingewerbegebiet, das innerhalb dieser Geländebegrenzung liegt,
- c) die entlang der Bahnlinie Köln—Düsseldorf vorgesehenen Grünflächen,

und zwar:

120 m westlich parallel zur Bahnlinie bis Garagenhof—Stadthaus, entlang der Nordgrenze des städt. Grundstückes bis zur Kölner Straße, dieser entlang bis 25 m nördlich Manforter Straße, parallel zur Manforter Straße bis 75 m westlich Oberkante Böschung der Bahnlinie Köln—Düsseldorf, 75 m parallel zur Bahnlinie nach Süden bis zur westlichen Verlängerung der Karl-Krekeler-Straße, 130 m westlich von Böschungsoberkante des Bahnkörpers entlang der Verlängerung der Karl-Krekeler-Straße, von da schräg in südlicher Richtung auf die Carl-Duisberg-Straße zu verlaufend, dieser entlang bis zur südlichen Begrenzung des Rudolf-Mann-Platzes, entlang der Ostseite der Christian-Heß-Straße bis zur südlichen Grenze des Schulgrundstückes, dann weiter in einem westlichen Abstand von 30 m von oberer Böschungskante des Bahnkörpers parallel zur Bahnlinie bis zur Stadtgrenze.

6. Geländebegrenzung:

nördlich: Rathenaustraße, Am Stadtpark bis zur Autobahn, 50 m nördlich der Kieler Straße sowie die östliche Straßenseite der Bismarckstraße von „Am Stadtpark“ bis zur Dhünn,

östlich: Bahnlinie Köln—Wuppertal von Kieler bis Kunstfeldstraße 58 (Gefahrenbereich DAG), von hier in westlicher Richtung bis Ecke Kunstfeld-/Stixchesstraße und weiter bis zur Weiherstraße zirka 130 m nördlich der Ecke Karl-Krekeler-/Weiherstraße. Die Karl-Krekeler-Straße bis 100 m von der Ecke Weiherstraße und weiter südwärts bis zur Stadtgrenze Köln etwa 50 m westlich des Mutzbaches,

südlich: Stadtgrenze Köln,

westlich: Bahnlinie Köln—Düsseldorf von Stadtgrenze Köln bis zur Rathenaustraße,

ausgenommen:

- a) Werksgelände der Firma Eumuco AG.,
- b) das gesamte Gelände des städt. Friedhofes an der Manforter Straße,
- c) das später aufgeführte Kleingewerbegebiet der Manforter Straße,
- d) die entlang der Bahnlinie Köln—Düsseldorf vorgesehenen Grünflächen,

und zwar:

in einem östlichen Abstand von 40 m von Oberkante Böschung parallel der Bahnlinie zwischen Rathenaustraße und Stadtgrenze.

7. Geländebegrenzung:

nördlich: 50 m nördlich des Hemmelrather Weges und des Weges „Alte Heide“,

östlich: 70 m östlich des Mauspfades und des Hemmelrather Weges bis zur Bahnlinie Köln—Speldorf,

südlich: Manforter Straße,

westlich: Friedrichstraße.

8. Geländebegrenzung:

nördlich: 50 m südlich der Manforter Straße,

östlich: Bahnlinie Köln—Speldorf bis in Höhe des Grundstückes Kalkstraße Nr. 113 (Gefahrenbereich DAG),

südlich: (Gefahrenbereich DAG) Kalkstraße Nr. 105 Vordergelände quer durch den Bunker Heidehöhe zur Südgrenze des Stadions etwa 130 m von der Kalkstraße entfernt und entlang dieses Stadions — Grenze bis zur Bahnlinie Köln—Wuppertal,

westlich: Bahnlinie Köln—Wuppertal,

ausgenommen: das Gelände des Stadions.

9. Geländebegrenzung:

nördlich: Bahnstraße, Südseite,

östlich: Gemarkungsgrenze Schlebusch,

südlich: (Gefahrenbereich DAG) 50 m südlich Reuterstraße bis Petersbergstraße und parallel zur Reuterstraße bis zur Löwenburgstraße,

ausgenommen: das Vordergelände der Grundstücke Reuterstraße 111—115,

westlich: Bahnlinie Köln—Speldorf bis Bahnübergang Bahnstraße.

Gemarkung Schlebusch

Das Wohngebiet wird von folgenden Grenzen umschlossen:

10. Geländebegrenzung:

nördlich: Bahnstraße, 50 m nördlich der Bahnstraße vom Wald des Schlosses Morsbroich bis zur Mülheimer Straße, 50 m westlich der Mülheimer Straße bis zur Dhünn, 50 m östlich der Mülheimer Straße, 50 m nördlich der Sandstraße, Untergraben der Firma Kuhlmann, 50 bis 70 m nördlich des Weges Auf dem Forst bis zur Waldgrenze,

östlich: Waldgrenze, 50 m südlich der Sandstraße bis zur Verlängerung der Hermann-Löns-Straße, Bensberger Straße, Werksgelände der Textar GmbH., 100 m östlich der Mülheimer Straße bis zur Saarstraße, Saarstraße, Mülheimer Straße bis zur Stadtgrenze,

südlich: Stadtgrenze Köln,

westlich: 50 m westlich der Mülheimer Straße bis zum Feldweg, der zur Straße „Am Telegraf“ führt, 50 m westlich der Straße „Am Telegraf“, 70 m südlich der Linienstraße, Gemarkungsgrenze Schlebusch-Wiesdorf,

ausgenommen: Friedhofsgelände und Werksgelände der Textar GmbH., mit danebenliegendem Sportplatz.

11. Geländebegrenzung:

nordwestlich: Grüner Weg, Stadtgrenze Opladen, östlich: 50 m östlich der Lützenkirchener Straße, 50 m nördlich des Feldweges nordwestlich parallel der Kreuzbroicher Straße bis zur Ophovener Straße, 50 m nördlich der Ophovener Straße bis 150 m Entfernung von der Stadtgrenze, 50 m südlich der Ophovener Straße bis 150 m Entfernung von der Stadtgrenze, 50 m östlich der Opladener Straße, 50 m westlich bzw. nördlich des Weges Hohlkuhle bis quer zur Bergischen Landstraße in Höhe des km 2,75, quer über den km 2,75 der Bergischen Landstraße nach dem Feldweg, der von der Odenthaler Straße zur Höhe 104,5 führt, 50 m südlich des zur Höhe 104,5 führenden Feldweges bis zur Odenthaler Straße,

südlich: 50 m südlich der Odenthaler Straße, 50 m östlich der Bergischen Landstraße, beide Straßenseiten des Hammerweges bis zur Dhünn, 50 m südlich der Von-Diergards-Straße bis 50 m westlich über den Weg, der von der Morsbroicher Straße zum Forsthaus führt,

westlich: von dem unter südlich letztgenannten Punkt über die Einmündung des Fußweges von Schloß Morsbroich, dem Lichbach entlang zur Gezelinallee Gezelinwald über Opladener Straße bis zum „Grüner Weg“,

ausgenommen: die beiden Straßenseiten der Bergischen Landstraße, von der katholischen Kirchengemeinde bis zur Dhünn sowie das Werksgelände der Elberfelder Textilwerke AG.

12. Geländebegrenzung:

Beide Straßenseiten der Bergischen Landstraße zwischen den Kilometern 3,66 und 4,35 (Fettehenne).

c) Geschäftsgebiet (§ 7 I B 3 c)

Das Geschäftsgebiet umfaßt in der Gemarkung Wiesdorf beide Straßenseiten der Hauptstraße, beide Straßenseiten der Nobelstraße bis zur Carl-Leverkus-Straße bzw. Wöhlerstraße, beide Straßenseiten der Breidenbachstraße bis zur Lichstraße, beide Seiten der Dönhoffstraße von der Kölner Straße bis zur Schulstraße, beide Seiten der Schulstraße von Haupt- bis Dönhoffstraße, beide Straßenseiten der Steinstraße, beide Seiten der Kölner Straße von Haupt- bis Manforter Straße bzw. Peschstraße bis zu einer Bebauungstiefe von 25 m,

ausgenommen: östliche Seite der Kölner Straße von Rathaus bis zur ev. Volksschule.

d) Kleingewerbegebiet (§ 7 I B 3 d)

Das Kleingewerbegebiet umfaßt in der Gemarkung Bürrig: beide Seiten der Bahnhofstraße, Von-Ketteler-Straße Nordseite bzw. Myliusstraße Ostseite bis Abzweigung Stephanusstraße, Von-Ketteler-Straße Südseite zwischen Eifelstraße und Abzweigung Myliusstraße, sowie Düsseldorf Straße Westseite von der Bahnhofstraße bis zur Elisabethstraße in einer Tiefe von 25 m.

In der Gemarkung Wiesdorf: östliche Straßenseite der Kölner Straße von der Dhünn bis zur Rathenaustraße, östliche Straßenseite der Kölner Straße vom Rathaus bis zur evangelischen Volksschule, östliche Straßenseite der Kölner Straße von Manforter bis zur Philipp-Ott-Straße, westliche Seite der Kölner Straße von der Kurtekottenstraße bis zur Peschstraße, beide Seiten der Carl-Leverkus-Straße bis zur Adolfsstraße, beide Seiten der Kaiserstraße bis zum Park des Erholungshauses, östliche Seite der Adolfsstraße bis zum Park des Erholungshauses, beide Seiten der gesamten Kurtekottenstraße und Prinzpohlstraße bis zur Schießbergstraße, beide Seiten der Peschstraße, Birkengartenstraße, Am Knochenberg, Breidenbachstraße von Lich- bis Kurtekottenstraße, Lich- und Montanusstraße, beide Seiten der Manforter Straße von der Kölner Straße bis zur Bahnlinie Köln—Düsseldorf, beide Seiten der Carl-Duisberg-Straße von Kurtekottenstraße bis zur Philipp-Ott-Straße, beide Seiten der Manforter Straße von der Köln—Düsseldorfer Bahnlinie bis zur Köln—Wuppertaler Bahnlinie,

ausgenommen: die nördliche Straßenseite von der Bahnlinie Köln—Düsseldorf bis zur Ehrlichstraße, südliche Straßenseite der Bahnstraße von der Köln—Wuppertaler Bahnlinie bis zur Köln—Speldorfer

Bahnlinie sowie nördliche Straßenseite der Bahnstraße von Bahnlinie Köln—Wuppertal bis zum Werksgelände der Firma Wuppermann bis zu einer Bebauungstiefe von 25 m.

In der Gemarkung Schlebusch: beide Straßenseiten der Bergischen Landstraße von der Dhünn bis zur kath. Kirche bis zu einer Bebauungstiefe von 25 m.

e) Großgewerbegebiet (§ 7 I B 3 e)

Das Großgewerbegebiet umfaßt nachstehende Teile mit folgenden Grenzen:

In der Gemarkung Bürrig das Gelände zwischen Von-Ketteler-Straße, Bahnlinie Köln—Düsseldorf, südliche Grenze der Ziegelei, Nordseite Bohnenkampsweg, Eifelstraße, das Betriebsgelände des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, das Gelände der Zündhütchenfabrik am Verteilerkreis der Bundesautobahn.

In der Gemarkung Wiesdorf: das Werksgelände der Farbenfabriken Bayer AG. zwischen Fronhofstraße, Schießbergstraße, Kurtekottenstraße, Kölner Straße, Stadtgrenze Köln und Rhein.

Das Werksgelände der Firma Eumuco AG. und Theodor Wuppermann GmbH. zwischen Dhünn, Friedrichstraße, Manforter Straße, Syltstraße und Kieler Straße.

Das Gelände der Dynamit AG. zwischen den Bahnlinien Köln—Wuppertal und Köln—Speldorf sowie Stadtgrenze Köln.

In der Gemarkung Schlebusch: das Werksgelände der Elberfelder Textilwerke AG. zwischen Gezelinallee, Linden- und Morsbroicher Straße, das Werksgelände der Firma H. P. Kuhlmann Söhne im Stadtteil Freudenthal, das Werksgelände der Textar GmbH. an der Mülheimer Straße mit folgenden Grenzen:

im Norden 80 m nördlich der Jägerstraße,

im Osten 173 m östlich der Mülheimer Straße (ab neue Straßenflucht der Mülheimer Straße),

im Süden Nordgrenze der Jägerstraße,

im Westen 28 m östlich der Mülheimer Straße (ab neue Straßenflucht).

§ 2

Hinsichtlich der Geschößzahl wird der § 7 III Abs. 2 der im § 1 genannten Baupolizeiverordnung wie folgt geändert:

In der Stadt Leverkusen können für Vordergebäude ausnahmsweise zugelassen werden:

im Kleingewerbegebiet: 3 Vollgeschosse ohne selbständige Wohnung im Dachgeschöß,

im Geschäftsgebiet: 4 Vollgeschosse ohne Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Dachgeschöß.

§ 3

Diese Sonderbauordnung (Polizeiverordnung) tritt am Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Vorstehende Bauordnung wird hiermit gemäß § 37, Abs. 3 GO. NW. öffentlich bekanntgemacht.

Leverkusen, den 6. Oktober 1956.

Dopatka, Oberbürgermeister.

Dem Erlaß der vom Hauptausschuß des Rates der Stadt am 20. 8. 1956 beschlossenen Sonderbauordnung für die Stadt Leverkusen wird zugestimmt.

Der Erlaß der vorliegenden Verordnung gilt als Übergangslösung für die nächste Zeit, ohne Rücksicht auf die vorgesehene, in Bearbeitung befindliche Neufassung der „Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) vom 1. 4. 1939“.

Düsseldorf, den 17. September 1956.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Schlöbcke.

775. Errichtung einer Lackschmelze in Duisburg.

Die Firma Heinrich Wiemer GmbH., Duisburg, beabsichtigt, auf ihrem Grundstück Kaiserswerther Straße 18 in Duisburg-Wanheim, Gemarkung Hukkingen, Flur 5, Blatt 7, Flurstück 1856, eine Lackschmelze zu errichten. Dieses Vorhaben wird gemäß §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung öffentlich bekanntgemacht. Alle Personen, die gegen dieses Vorhaben Einwendungen erheben wollen, haben diese innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr beachtet werden. Lagepläne, Zeichnungen und Beschreibung der geplanten Anlage können werktags von 8 bis 13 Uhr beim Amt für öffentliche Ordnung im städt. Verwaltungsgebäude Duisburg, Bunker an der Oberstraße, Zimmer 641, eingesehen werden.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf Montag, den 19. 11. 1956, 10 Uhr, in Duisburg, Bunker an der Oberstraße, Zimmer 641, anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Lage der Akten entschieden wird, wenn die Antragstellerin oder die Widersprechenden ausbleiben.

Duisburg, den 23. Oktober 1956.

Der Oberstadtdirektor.

776. Wegeverlegung in Lobberich.

Gegen die im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 9. 1956 bekanntgemachte Absicht der Gemeindeverwaltung Lobberich, den sog. Viehweg in Lobberich-Sassenfeld, Flur 1 Nr. 171 und 173, der die eingleisige Eisenbahnstrecke Kempen—Kaldenkirchen überquert, in einer Länge von 200 m um 20 m westlich zu verlegen, sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Wegeverlegung wird hiermit angeordnet.

Lobberich, den 18. Oktober 1956.

Der Gemeindedirektor: Dr. Smeets.

777. Wegeeinzug in Essen.

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 1. 10. 1956 beschlossen, für den vom Schuldenweg, östlich der Besetzung Schuldenweg Nr. 48 abzweigenden Seitenweg, Gemarkung Horst, Flur 14, Flurstück Nr. 42, entsprechend dem Plane vom 7. 9. 1956, ein

im öffentlichen Interesse liegendes Wegeeinzugsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durchzuführen.

Essen, den 25. Oktober 1956.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

Etwaige Einsprüche gegen das vorstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachte Wegeeinzugsverfahren sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, in der Zeit vom 9. 11. 1956 bis 8. 12. 1956, bei der Stadt Essen (Wegeaufsichtsbehörde), Deutschlandhaus, Zimmer 304, anzubringen.

Der Lageplan zur Wegeeinzug kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Essen, den 25. Oktober 1956.

Der Oberstadtdirektor: Dr. h. c. Greinert.

778. Wegeverlegung in Xanten (Ndrh.).

Der in Xanten vom Fürstenberg in Höhe des Schützenhauses an Rennings, Großheim und dem Hof Gerissen vorbei bis zum Veener Weg — Ausgang Römerstraße — verlaufende unbenannte Weg, Gemarkung Xanten, Flur 8, Nr. 167, und Flur 7, Nr. 504, 503 und 265/2, soll verlegt werden.

Die Mündung dieses Weges in den Veener Weg soll um 110 m nach Süden verlegt werden, so daß der Weg in Zukunft über die Parzelle Flur 8, Nr. 27/4, laufen wird.

Dieses Vorhaben wird hiermit nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) öffentlich bekanntgegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat, vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Xanten schriftlich geltend gemacht werden.

Der Plan des Vorhabens liegt im Stadtbauamt, Zimmer 13 des Rathauses, zur Einsichtnahme aus.

Xanten, den 27. Oktober 1956.

Der Stadtdirektor: Schmitz.

779. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) i. d. F. v. 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 24. 10. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan

„1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 103 betr. Gebiet zwischen Sonderburger, Alsen-, Schmidt- und Horststraße“

in der Zeit vom 12. 11. bis 10. 12. 1956 einschl. zu jedermanns Einsicht im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15, offenliegt.

Da dieser Plan keine Fluchtlinienfestsetzungen vorsieht, können gegen ihn keine Einwendungen erhoben werden.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt „Stadt und Hafen“ vom 5. 11. 1956 veröffentlicht.

Essen, den 30. Oktober 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Regierungsbezirk Düsseldorf

I. Kartenwerk 1:5000

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Ausgabe	Ausgabejahr	Kreis
A. Neu hergestellte Blätter					
Dinslaken, Lohberg	2552	5716	Grundriß	1956	Dinslaken
Elb	2562	5672	Grundriß	1956	D'dorf-Mettmann
Wickrath	2528	5666	Grundriß	1956	Grevenbroich
Wickrathberg	2528	5664	Grundriß	1956	Grevenbroich
Wickrath, Buchholz	2524	5664	Grundriß	1956	Grevenbroich
Beckrath	2526	5662	Grundriß	1956	Grevenbroich
Wanlo	2528	5662	Grundriß	1956	Grevenbroich
Wickrathhahn	2526	5664	Grundriß	1956	Grevenbroich
Norf	2550	5668	Grundriß	1956	Grevenbroich
Norf, Stüttgen	2554	5668	Grundriß	1956	Grevenbroich
Rosellen	2550	5666	Grundriß	1956	Grevenbroich
Hoeningen	2548	5662	Grundriß	1956	Grevenbroich
Bedburdyck, Schlich	2536	5666	Grundriß	1956	Grevenbroich
Bedburdyck, Aldenhoven	2538	5666	Grundriß	1956	Grevenbroich
Immerath, Pesch	2532	5656	Grundriß	1956	Grevenbroich
Neersen, Clörather Mühle	2528	5682	Grundriß	1956	Kempen-Krefeld
Stiegerheide	2528	5688	Grundriß	1956	Kempen-Krefeld
Hahnenweide	2528	5686	Grundriß	1956	Kempen-Krefeld
Schlebusch Süd	2572	5654	Grundriß	1955	Leverkusen
Herrenshoff	2534	5676	Grundriß	1956	M.Gladbach
Alpen, Millingen	2538	5714	Grundriß	1956	Moers
Huck	2536	5714	Grundriß	1956	Moers
Kettwig, Umstand	2564	5694	Grundriß	1956	Mülheim (Ruhr)
Lindhorst	2514	5748	Grundriß	1956	Rees
Herrenbergerbrücke	2516	5748	Grundriß	1956	Rees
Wesel, Wackenbruch	2544	5724	Grundriß	1956	Rees
Obrighoven West	2544	5726	Grundriß	1956	Rees
Wesel-Feldmark	2542	5726	Grundriß	1956	Rees
Hamminkeln, Heiderott	2540	5730	Grundriß	1956	Rees
Hamminkeln	2540	5732	Grundriß	1956	Rees
Nienkampshof	2536	5734	Grundriß	1956	Rees
Odenkirchen	2530	5666	Grundriß	1956	Rheydt-Stadt
Hilden, Strauch	2566	5668	Grundriß	1956	Solingen
Langenberg Nordost	2578	5692	m. Höhenlinien	1956	D'dorf-Mettmann
Langenberg Nordwest	2576	5692	m. Höhenlinien	1956	D'dorf-Mettmann
Mintard	2562	5692	m. Höhenlinien	1956	D'dorf-Mettmann
Kettwig	2564	5692	m. Höhenlinien	1956	D'dorf-Mettmann
Dabringhausen, Ketzberg	2584	5660	Bodenkarte	1956	Rh.-Wupper-Kreis
Limmringhausen	2582	5660	Bodenkarte	1956	Rh.-Wupper-Kreis
Dhünnenburg	2586	5660	Bodenkarte	1956	Rh.-Wupper-Kreis

II. Hauptkartenwerke 1:25 000 bis 1:100 000

Maßstab	Blattname	Blatt- nummer	Ausgabe	Jahr der Berichtigung Ausgabe	
A. Neu hergestellte Blätter keine.					
B. Berichtigte Blätter					
1:25 000	Duisburg	4506	dreifarbig	1954	1956

III. Sonderkarten

Maßstab	Preis
1:25 000 „Stadt Wuppertal“, Kreiskarte Nr. 14, zweifarbig	4,— DM

Die Karten können bezogen werden

- zu I. durch die Katasterämter der in der letzten Spalte angegebenen Landkreise und kreisfreien Städte,
- zu II u. III a) durch die Kartenvertriebsstellen
1. Wilhelm-Stollfuß-Verlag
Bonn
Dechenstraße 7/11,
 2. Landkarten-Großbuchhandlung und Verlag Gleumes u. Co.
Köln
Hansaring 97 (Hochhaus),
 3. Landkartenhandlung F. Claus
Duisburg
Kuhlenwall 14,
 4. Landkartengroßbuchhandlung Paul Thöle
Dortmund
Kaiserstraße 63,
 5. Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung
Münster (Westf.)
Schaumburgstraße 6/10;
- b) durch die Sortimentsbuchhandlungen;
- c) für den Landesteil Nordrhein durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29,
für den Landesteil Westfalen-Lippe durch die Außenstelle des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen, Münster (Westf.), Steinfurter Straße 103.

Bad Godesberg, 1. Oktober 1956.

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Das Wehrpflichtgesetz.

Textausgabe mit Erläuterungen, bearbeitet von Dr. von Hausen, Ministerialrat im Bundesinnenministerium, unter Mitarbeit von Bürgermeister a. D. Dr. Lindemann — Kommunalschriftenverlag J. Jehle — München—Berlin; Umfang 92 Seiten, Format 12×17 cm, kartoniert 3,90 DM.

Der Kommunalzeitschriftenverlag J. Jehle bringt im Zusammenhang mit der Schriftenreihe „Bundesverteidigungsrecht in der kommunalen Praxis“ als erste Schrift das „Wehrpflichtgesetz“ mit den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften), die den Erfassungsbehörden bei der jetzt anlaufenden Erfassung der Wehrpflichtigen von besonderem Nutzen sein wird. Neben den Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes und der Verwaltungsanordnung über die Durchführung der Erfassung haben die Erfassungsbehörden eine Reihe besonderer Rechtsvorschriften zu beachten; auf diese ist in den Erläuterungen hingewiesen. Obwohl es sich bei dem Wehrpflichtgesetz um eine völlig neue Materie handelt, konnten die Verfasser auf Grund ihrer besonderen Sachkenntnis schon jetzt eine Reihe von Zweifelsfragen klären; das ist für die Erfassungsbehörden von besonderem Wert. Das Buch kann als praktischer und wertvoller Helfer für die Sachbearbeiter des Erfassungswesens angesehen und den Gemeinden — aber auch den sonst interessierten Stellen — zur Anschaffung besonders empfohlen werden.

Auf die weiteren Hefte der Schriftenreihe — Bundesluftschutzgesetz, Bundesleistungsgesetz, Landesbeschaffungsgesetz und Schutzbereichsgesetz — wird an dieser Stelle zu gegebener Zeit hingewiesen werden. — Pu —

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. November 1956

Nummer 46

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
781. Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Breyell und Boisheim, Landkreis Kempen-Krefeld. S. 325.
782. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 325.
783. Messungsgenehmigung. S. 325.
784. Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV) 1957. S. 326.
- Angelegenheiten der Finanzverwaltung.**
785. Entschädigung für die Benutzung von Fahrrädern mit Hilfsmotor bei Dienstreisen und Dienstgängen (§ 7 RKG i. V. mit Nr. 24 ABzRKG). S. 326.
- Wirtschaft und Verkehr.**
786. II. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955 — V. 5 B. 8(e) — für die Straßenbahnlinie 8: Duisburg/Hbf.—Duisburg-Hüttenheim. S. 326.
- Gewerbeaufsicht.**
787. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 327.
- Sozialangelegenheiten.**
788. Öffentliche Sammlung. S. 327.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
789. Ernennung von Landwirtschaftsberlehrern zu Fachvorstehern und Direktorstellvertretern. S. 327.
790. Übertritt von Berufsschullehrern von einem kommunalen Dienstherrn zu einem anderen (§§ 43, 44 LBG). S. 327.
- Bau- und Wohnungswesen.**
791. Offenlegung eines Deckblattes zu einem Durchführungsplan der Stadt M.Gladbach. S. 327.
792. Offenlegung eines Planes zur Änderung des Leitplanes der Stadt Krefeld. S. 328.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
793. Löschung von Naturdenkmälern im Rhein-Wupper-Kreis. S. 328.
794. Löschung eines Naturdenkmals. S. 328.
795. Offenlegung des Leitplans der Stadt Wesel. S. 328.
796. Errichtung einer Lackschmelze in Duisburg. S. 328.
797. Wegeeinzählung in Düsseldorf. S. 328.
798. Wegeeinzählung in Essen. S. 328.
799. Wegeeinzählung in Wülfrath. S. 329.
800. Wegeeinzählung in Wülfrath. S. 329.
801. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim (Ruhr). S. 329.
802. Reale Teilung der Braunkohlenbergwerke Jüchen 4 und Jüchen 5. S. 329.
- Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.**
- Ernennungen. S. 329.
- Versetzung. S. 329.
- Eintritt in den Ruhestand. S. 329.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 781. Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Breyell und Boisheim, Landkreis Kempen-Krefeld.**
- Der Regierungspräsident.
31.1 — 10/3 (25)
Düsseldorf, den 3. November 1956.
- Mit Verfügung vom 23. 10. 1956 — 050—1a—2—B — hat der Oberkreisdirektor in Kempen die vom Rat der Gemeinde Breyell und vom Rat der Gemeinde Boisheim geschlossene Vereinbarung vom 31. 8. 1956 zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Breyell und Boisheim gemäß § 9 der Amtsordnung vom 10. 3. 1953 in der Fassung vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 334) in Verbindung mit §§ 47 und 48 Abs. 1 der Landkreisordnung vom 21. 7. 1953 (GV. NW. S. 305) genehmigt.
- Der Kreisausschuß des Landkreises Kempen-Krefeld hat seine nach § 48 Abs. 1 Buchstabe o der Landkreisordnung erforderliche Zustimmung durch Beschluß vom 4. 10. 1956 erteilt.
- Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.
- 782. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.**
- Der Regierungspräsident.
15.72.23
Düsseldorf, den 5. November 1956.
- Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die

Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Steele. Lfd. Nr.: 320. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Eiberg-Essen. Grundbuchbezirk: Eiberg. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 11. 1956. Ende 14. 12. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 12. 1956.

Amtsgerichtsbezirk: Rees. Lfd. Nr.: 319. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Praest/Praest. Grundbuchbezirk: Praest. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 11. 1956. Ende 14. 12. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 12. 1956. Kreis: Rees, Gemarkung/Gemeindebezirk: Dornick, Flur 5/Dornick. Grundbuchbezirk: Praest. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 11. 1956. Ende 14. 12. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 12. 1956.

Im Auftrage: Bach.

783. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
15.24.16
Düsseldorf, den 7. November 1956.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Kurt Stasche in Oberhausen, Nohlstr. 36a, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Josef Jacoby ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1958 befristet. Sie wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

784. Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV) 1957.

Der Regierungspräsident.

31.2 — 51/0—1

Düsseldorf, den 8. November 1956.

Gemäß §§ 86 Abs. 5 GO, 42 Abs. 1 LKrO ist die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres, spätestens also am 28. 2., der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Ich bitte, die Einhaltung dieses gesetzlichen Termins zur Vermeidung der die Gemeinden (GV) finanzwirtschaftlich einengenden Übergangswirtschaft des § 89 GO sicherzustellen. Abweichungen vom gesetzlichen Vorlagetermin sind nicht mehr vertretbar.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung**785. Entschädigung für die Benutzung von Fahrrädern mit Hilfsmotor bei Dienstreisen und Dienstgängen (§ 7 RKG i. V. mit Nr. 24 ABzRKG).**

Der Regierungspräsident.

01.16.2.

Düsseldorf, den 7. November 1956.

Nachstehend gebe ich auszugsweise den Erlaß des Finanzministers NW. vom 28. 9. 1956—B 2700—682/IV/56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt.

„Für die Abfindung bei dienstlicher Benutzung von Fahrrädern mit Hilfsmotor wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. Die gleiche Abfindung, wie sie auf Grund der o. a. Verordnung nach Nr. 24 c) und d) ABzRKG für die Benutzung von Fahrrädern mit Hilfsmotor auf Dienstreisen zu gewähren ist, ist auch gemäß § 14 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Nr. 34 (2) ABzRKG zu gewähren, wenn ein Beamter bei auswärtigen Dienstgeschäften, die nicht als Dienstreisen im Sinne des § 2 RKG gelten, genötigt ist, als Beförderungsmittel ein Fahrrad mit Hilfsmotor zu benutzen.
2. Die Kraftfahrzeugbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über beamteneigene (§ 6 KrBest.), privateigene anerkannte (§ 29 KrBest.) und zu Dienstreisen zugelassene (§ 34 KrBest.) Kraftfahrzeuge finden auf Fahrräder mit Hilfsmotor keine Anwendung.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.“

Die Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. 12. 1933 (RBBl. S. 192) vom 28. 9. 1956 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 275, veröffentlicht.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer.

An die nachgeordneten Landesbehörden einschl. Polizeibehörden und Polizeidienststellen, die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr**786. II. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955 — V. 5 B. 8(e) — für die Straßenbahnlinie 8: Duisburg/Hbf.—Duisburg-Hüttenheim.**

Der Regierungspräsident.

53.5. — 5 B. 8 (e)

Düsseldorf, den 5. November 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I,

S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten bzw. zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit der

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg die Genehmigung zur Erstellung einer Gleisschleife auf dem Denkmalsplatz an der Mindelheimer Straße in Duisburg-Hüttenheim unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisschleifenanlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955 maßgebend.
2. Die nach dem geprüften und genehmigten Plan auszuführende Anlage muß spätestens bis zum 31. 12. 1957 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die neue Gleisanlage, insbesondere die Stromrückführung, ist in einer dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Form auszuführen.
5. Die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. verpflichtet sich, die Endschleife nach Osten zu verändern, sobald das heute noch im Wege stehende Gebäude beseitigt werden kann.
6. Durch die Kreuzung der den Stadtwerken Duisburg gehörenden und zukünftig in deren Besitz übergehenden Versorgungsleitungen mit den Gleisen darf die Zugänglichkeit der Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Die jederzeitige Freilegung der Leitungen zum Zweck des Betriebes, der Unterhaltung und der Veränderung muß gewährleistet werden.
7. Durch das Vorhandensein der Gleisanlagen dürfen den Stadtwerken Duisburg keine zusätzlichen Kosten beim Betrieb und bei der Unterhaltung der Stadtwerksleitungen entstehen.
8. Alle Kosten, die infolge der Herrichtung der Gleisschleife durch Umbauten und Sicherungen an den Entwässerungsanlagen und durch etwaige Erschwernisse bei der laufenden Reinigung und Unterhaltung der Kanäle dem Entwässerungsamt der Stadt Duisburg entstehen, gehen zu Lasten der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg.
9. Die Straßengabelung Ehinger Straße/Mündelheimer Straße/Huckinger Straße muß durch eine von der Stadt Duisburg zu erstellende und dauernd in Betrieb befindliche optische Signalanlage gesichert sein. Diese Signalanlage muß durch die Straßenbahn auch kontaktgesteuert werden, so daß beim Überqueren der Straßengabelung an sämtlichen Straßeneinmündungen rotes Licht erscheint.
10. Die Städtische Feuerwehr und die Fernmeldebauabteilung sind über die Aufnahme der Gleisbauarbeiten rechtzeitig zu unterrichten.
11. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg übertragen, der nach Fertigstellung, aber vor Inbetriebnahme, dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW. — Technische Aufsichtsbehörde —, Düsseldorf, HansaHaus, zu bescheinigen hat, daß sie nach dem genehmigten und festgestellten Bauplan sachgemäß errichtet worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Gewerbeaufsicht**787. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.**

Der Regierungspräsident.
23.8723 B

Düsseldorf, den 31. Oktober 1956.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt: Name und Wohnort des Inhabers: Emil Becker, E.-Katernberg, Pfingstborn 2. Art, Nr. Jahr der Ausstellung des Scheines: Muster D, Nr. 2/55 vom 15. 6. 1955. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Essen. Im Auftrage: John.

Sozialangelegenheiten**788. Öffentliche Sammlung.**

Der Regierungspräsident.
21.07.02

Düsseldorf, den 6. November 1956.

Der Herr Innenminister NW. hat mit Erlaß vom 2. 11. 1956 — I C 4/24 — 11.23 —

dem Deutschen Roten Kreuz, Generalsekretariat, Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71,

die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 27. 10. 1956 bis 30. 11. 1956 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung zugunsten der Hilfsaktion für Ungarn durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der Presse und im Rundfunk zugelassen.

Im Auftrage: Dr. Kühle.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**789. Ernennung von Landwirtschaftsoberlehrern zu Fachvorstehern und Direktorstellvertretern.**

Der Regierungspräsident.
II N

Düsseldorf, den 30. Oktober 1956.

Ich gebe nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers vom 8. 9. 1956 — Z 2/1—24/02 639/56 — II E 4 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Der Verband der Lehrkräfte an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen in Nordrhein-Westfalen hat mir den mit Ihnen in o. b. Angelegenheit geführten Schriftwechsel entsprechend Ihrer Anregung vom 9. 7. 1956 zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Besoldungsgruppe A 12 LBesG sieht ebenso wie für die kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen auch für die landwirtschaftlichen Berufsschulen die Einrichtung von Fachvorsteher- und Direktorstellvertreter-Planstellen unter den dort angegebenen Voraussetzungen vor. Somit erübrigt sich eine grundsätzliche Entscheidung, ob Landwirtschaftsoberlehrer zu Berufsschuldirektorstellvertretern ernannt werden können.

Mit Rücksicht auf die erstrebenswerte Einbeziehung der landwirtschaftlichen Berufsschule in eine allgemeine Kreisberufsschule als sogenannte vierte Abteilung erscheint es sehr förderlich, wenn auch aus der Reihe der Landwirtschaftsoberlehrer(innen) Direktorstellvertreter ausgewählt werden. Der Wunsch des Verbandes nach einer stärkeren Berücksichtigung der Landwirtschaftsoberlehrer bei Besetzung der Planstellen von Direktorstellvertretern und Fachvorstehern erscheint deshalb berechtigt und sollte deswegen auch dort, wo es irgendwie angängig ist, wie insbesondere in

landwirtschaftlich stärker orientierten Kreisen, mehr als bisher berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über die Frage, aus welcher Abteilung der Direktorstellvertreter auszuwählen ist, dürfte in erster Linie von der Stärke der betreffenden Abteilung abhängig gemacht werden.“

Im Auftrage: Dr. Even.

790. Übertritt von Berufsschullehrern von einem kommunalen Dienstherrn zu einem anderen (§§ 43, 44 LBG).

Der Regierungspräsident.
43

Düsseldorf, den 31. Oktober 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 8. 10. 1956 — Z 2/1—22/07—814/56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Wie mir berichtet wird, ist ein Gewerbeoberlehrer auf Grund seiner Bewerbung von einem Dienstherrn, bei dem er bisher nicht beschäftigt war, zum Fachvorsteher ernannt worden, ohne daß der bisherige Dienstherr, bei dem er als Gewerbeoberlehrer angestellt war, vor seinem Ausscheiden von der Bewerbung bzw. von der Absicht des Übertritts Kenntnis erhalten hatte. Erst nach Bestätigung der Ernennung zum Fachvorsteher durch den zuständigen Regierungspräsidenten und Aushändigung der neuen Ernennungsurkunde stellte der Beamte bei seinem bisherigen Dienstherrn den Antrag auf Entlassung aus dem bisherigen Beamtenverhältnis; zu diesem Zeitpunkt erhielt auch der bisher zuständige Regierungspräsident erst Kenntnis von dem Übertritt des Gewerbeoberlehrers in den Dienstbereich des anderen Regierungspräsidenten.

Dieser Vorgang gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei dem Übertritt eines Berufsschullehrers zu einem neuen Dienstherrn auch auf einen geordneten Schulbetrieb bei dem früheren Dienstherrn Rücksicht genommen werden sollte. In derartigen Fällen bitte ich daher die beteiligten Regierungspräsidenten, nach Möglichkeit eine Übereinstimmung wegen des Zeitpunktes des Übertritts zwischen dem früheren und dem neuen Dienstherrn herbeizuführen. Eine Zustimmung beider Dienstherrn zur Übernahme eines Lehrers ist auch im Hinblick auf die Verteilung der Versorgungslast nach § 168 LBG von besonderer Bedeutung.

Sollte die Entlassung aus dem bisherigen Beamtenverhältnis beim Übertritt zu einem neuen Dienstherrn nicht gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 3 LBG kraft Gesetzes, sondern auf Antrag erfolgen, so ist § 44 Abs. 2 LBG zu beachten, wonach die Entlassung solange hinausgeschoben werden kann, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat; eine Frist von 3 Monaten darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.“

Im Auftrage: Graumann.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen und kommunalen Fachschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**791. Offenlegung eines Deckblattes zu einem Durchführungsplan der Stadt M.Gladbach.**

Der Regierungspräsident.
34/IV — 51.01

Düsseldorf, den 8. November 1956.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 30. 10. 1956, die in den „Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen“ am

10. 11. 1956 veröffentlicht wird, liegt das Deckblatt Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 23 (Kreuzungsgebiet Hofstraße/neue Verkehrsstraße nach Rheydt) in der Zeit vom 15. 11. bis einschließlich 12. 12. 1956 im Rathaus der Stadt M.Gladbach, Waldhausen, Nicodemstraße 12, Zimmer 28 (Planungsamt) öffentlich aus.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

792. Offenlegung eines Planes zur Änderung des Leitplanes der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.
34/IV — 51.01

Düsseldorf, den 12. November 1956.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Oberbürgermeisters in Krefeld vom 6. 11. 1956, die im Krefelder Amtsblatt, in der Westdeutschen Zeitung, Rheinischen Post und Neuen Rhein-Zeitung vom 10. 11. 1956 veröffentlicht wurde, liegt der Plan zu einer Leitplanänderung bezüglich der Ausweitung des Großgewerbegebietes und der Anlage eines Grünstreifens zwischen dem Großgewerbegebiet und dem Wohngebiet Hohenbudberg infolge der geplanten Werkserweiterung der Farbenfabriken Bayer AG. in der Zeit vom 12. 11. bis 9. 12. 1956 im Dienstgebäude der Allgemeinen Bauverwaltung — Stadtplanungsamt —, Krefeld, Bismarckstr. 51, Zimmer 16, öffentlich aus.

Wegen des verspäteten Hinweises in diesem Amtsblatt wird die Offenlegungsfrist bis einschließlich 13. 12. 1956 verlängert.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

793. Löschung von Naturdenkmälern im Rhein-Wupper-Kreis.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) werden die unter lfd. Nr. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 im Naturdenkmälerebuch des Rhein-Wupper-Kreises aufgeführten Naturdenkmäle mit dem heutigen Tage gelöscht.

Opladen, den 17. Oktober 1956.

Gladbach, Landrat.

794. Löschung eines Naturdenkmals.

Auf Grund des § 14 (1) des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 (1) der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Eintragung des unter Nr. 48 im Naturdenkmälerebuch des Landkreises Geldern geführten Naturdenkmals mit dem heutigen Tage gelöscht. Es handelt sich um eine Hainbuche in der nördlichen Gartenhecke des Kapellener Gasthauses „Zu den drei Kronen“.

Geldern, den 5. November 1956.

Landkreis Geldern.

Der Oberkreisdirektor
als untere Naturschutzbehörde.
In Vertretung: Jakobs.

795. Offenlegung des Leitplans der Stadt Wesel.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Wesel vom 15. 11. 1956 — veröffentlicht durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Rathaus in der Zeit vom 15. 11. bis 17. 12. 1956 und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ vom 15. 11. 1956 — liegt der für das Stadtgebiet Wesel aufgestellte und am 9. 10. 1956 von der Stadtvertretung beschlossene Leitplan in der Zeit vom 19. 11. bis 17. 12. 1956 im Rathaus Wesel, Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 8. November 1956.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Brüninghoff.

796. Errichtung einer Lackschmelze in Duisburg.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 45 vom 8. 11. 1956, wird der für den 19. 11. 1956 darin angegebene Erörterungstermin für Einsprüche gegen das geplante Vorhaben gemäß § 16 RGO der Firma Heinrich Wiemer GmbH. in Duisburg auf den 28. 11. 1956, 10 Uhr, beim Amt für öffentliche Ordnung im Städtischen Verwaltungsgebäude Duisburg, Bunker an der Oberstraße, Zimmer 641, verlegt.

Die Frist zur Einlegung etwaiger Einsprüche wird hierdurch nicht berührt.

Duisburg, den 12. November 1956.

Der Oberstadtdirektor.

797. Wegeeinzug in Düsseldorf.

Der Weg „Am Dammweg“, Gemarkung Benrath, Flur 1, Flurstück Nr. 2595, soll gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen und durch Grundstückstausch ein Ersatzweg geschaffen werden. Ein Plan, in welchem der einzuziehende Weg rot und der Ersatzweg grün gekennzeichnet sind, liegt vier Wochen lang — vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet — beim Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Düsseldorf, als Wegeaufsichtsbehörde, Oststraße 51, Zimmer 18, 1. Stock, zu jedermanns Einsicht offen.

Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll dortselbst zu erheben.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1956.

Gockeln, Oberbürgermeister.

798. Wegeeinzug in Essen.

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 1. 10. 1956 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für die nachstehend bezeichneten Straßen die Einziehung für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem die Vorhaben der Wegeeinzug vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden sind und Einsprüche nicht erhoben wurden.

- Teil der Straße „Sperlingshorst“ — zwischen der Straße Lohwiese und der Besetzung Laufhütte — in der Gemarkung Karnap, entsprechend dem Plane vom 25. 8. 1955;
- Straße „Lohöferweg“ und die verlängerte Weiglestraße in der Gemarkung Essen, entsprechend dem Plane vom 6. 3. 1956;

- c) Intzestraße in der Gemarkung Holsterhausen, entsprechend dem Plane vom 14. 6. 1956;
- d) Diergardtstraße — zwischen Frohnhäuser Straße und Kerckhoffstraße — in der Gemarkung Frohnhausen, entsprechend dem Plane vom 9. 6. 1956;
- e) Teil der Straße „Wolfsbadweg“ — zwischen „Meckenstocker Weg“ und „Weg zur Platte“ — und ein Teil der Straße „Weg zur Platte“ in der Gemarkung Bredeney, entsprechend dem Plane vom 14. 6. 1956.

Essen, den 25. Oktober 1956.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

799. Wegeeinziehung in Wülfrath.

Der Rat der Stadt Wülfrath hat am 23. 10. 1956 beschlossen, daß in der Gemarkung Wülfrath, Flur 3, die Parzellen 21 und 24 eingezogen werden sollen. Es handelt sich um den Vizinalweg, der das Gut „Zum Busch“ mit der „Dachskuhle“ verbindet.

Das Verfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb eines Monats, und zwar vom 15. 11. 1956 bis 14. 12. 1956, bei der Stadtverwaltung — Stadtbauamt — Wülfrath, Goethestraße 20, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, einzulegen.

Hier liegt auch während der Einspruchsfrist der Lageplan, aus dem die Flurstücke ersichtlich sind, offen.

Wülfrath, den 2. November 1956.

Im Auftrage des Rates der Stadt:
von der Twer, Bürgermeister.

800. Wegeeinziehung in Wülfrath.

Der Rat der Stadt Wülfrath hat am 23. 10. 1956 beschlossen, den auf Wülfrather Gebiet liegenden Teil des Erfurtweges einzuziehen. Es sind dies die in der Gemarkung Oberdüssel, Flur 2, liegenden Flurstücke 101, 102 und 104.

Das Verfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb eines Monats, und zwar vom 15. 11. 1956 bis 14. 12. 1956, bei der Stadtverwaltung Wülfrath — Stadtbauamt —, Goethestraße 20, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, einzulegen. Hier liegt auch während der Einspruchsfrist der Lageplan, aus dem die Flurstücke ersichtlich sind, offen.

Wülfrath, den 5. November 1956.

von der Twer, Bürgermeister.

801. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim (Ruhr).

Hiermit wird gemäß Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 auf die Bekanntmachung der Stadt Mülheim (Ruhr) vom 22. 10. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 8a, der

begrenzt wird im Norden durch die Aktienstraße, im Osten durch die Eisenbahnlinie Styrum-Eppinghofen, im Süden durch die Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 294/90 und 211/88 sowie 317/9, 318/9 und 522/11, im Westen durch die Friedrich-Ebert-Straße, in der Zeit vom 1. 11. 1956 bis 1. 12. 1956 im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer 343, während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Während dieser Ausschußfrist können nur die Betroffenen gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Essen, den 6. November 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

802. Reale Teilung der Braunkohlenbergwerke Jüchen 4 und Jüchen 5.

Die Ilse Bergbau-Actiengesellschaft in Bremen, mit Niederlassung in Köln, Ebertplatz 1, hat laut not. Urkunde vom 15. 10. 1956 (UR.Nr. 1392/1956 des Notars Dr. Nawrocki in Köln) beschlossen, die ihr gehörenden, im Grundbuch für Bergwerke des Amtsgerichts Grevenbroich, in Band II Blatt 34 und 35 eingetragenen, in den Gemeinden Garzweiler, Jüchen und Elfgem im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, belegenen Bergwerksfelder „Jüchen 4“ und „Jüchen 5“ in die Einzelfelder „Jüchen 4a“, „Jüchen 4b“, „Jüchen 5a“ und „Jüchen 5b“ real zu teilen.

Die einzelnen Teilfelder erhalten folgende Größe:

Jüchen 4a	=	2 086 712 m ²
Jüchen 4b	=	113 223 m ²
Jüchen 5a	=	628 863 m ²
Jüchen 5b	=	1 571 075 m ²

Dies wird nach § 51 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. 7. 1865 mit dem Bemerken bekanntgemacht, daß die Teilungsrisse während der Geschäftsstunden in unserer Berechtigungssaktei zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 10. November 1956.

Oberbergamt.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennungen: Regierungsbauinspektor Erwin Brämer zum Regierungsoberbauinspektor; Kassierer Gerhard May zum Regierungsoberinspektor; Polizeiinspektor z. Wv. Wilhelm Senger zum Regierungsinspektor.

Versetzung: Regierungsinspektor Max Kuhnert zum Landesrechnungshof NW.

Eintritt in den Ruhestand: Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. Max Esselborn, Gewerbeaufsichtsamt Krefeld.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 23. November 1956

Nummer 47

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

803. Widmung und Entwidmung von Teilstrecken der Bundesstraße 57 Abschnitt Kleve—Kalkar in der Stadt Kleve. S. 331.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine innere Verwaltung.

804. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 331.

805. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 332.

806. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 332.

807. Erlöschen einer Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 332.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

808. Aufnahme in die höhere Handelsschule. S. 332.

Bau- und Wohnungswesen.

809. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 332.

810. Einführung der Normblätter. S. 333.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

811. Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Witzhelden. S. 333.

812. Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1956. S. 335.

813. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Breitscheid. S. 336.

814. Offenlegung des Durchführungsplanes (Teilbebauungsplan) der Gemeinde Donsbrüggen. S. 336.

815. Wegeeinzahlung im Amtsbezirk Gruiten. S. 336.

816. Wegeeinzahlung im Amtsbezirk Gruiten. S. 337.

817. Wegeeinzahlung in Lobberich (Niederrhein). S. 337.

818. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 337.

819. Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 337.

Berichtigung. S. 337.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis.

Lux, Schulung für die juristische Praxis. S. 337.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

803. **Widmung und Entwidmung
von Teilstrecken der Bundesstraße 57
Abschnitt Kleve—Kalkar
in der Stadt Kleve.**

In der Stadt Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, erhalten mit Wirkung vom 1. 4. 1956 die städtischen Straßen

a) „Am Brücktor“ von der Emmericher Straße bis zur Straße „Am Opschlag“ und die Straße „Am Opschlag“ sowie

b) die Minoritenstraße

die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903 —) und werden Bestandteile der Bundesstraße Nr. 57. Die gewidmete Strecke beginnt

zu a) bei km 82,376 alt und endet bei km 82,623 neu = 82,714 alt;

zu b) bei km 82,684 neu = 82,775 alt und endet bei km 82,972 neu = 83,016 alt

auf der Bundesstraße Nr. 57.

Die bisherigen Teilabschnitte der Bundesstraße Nr. 57

a) von km 82,584 bis km 82,714 und

b) von km 82,775 bis km 83,016

— d. i. die Herzogstraße von der Emmericher Straße bis zur Straße „Am Opschlag“, die Werftstraße und die Hafestraße — verlieren mit Ablauf des 31. 3. 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden von der Stadt Kleve gem. Einverständniserklärung vom 7. 2. 1956 als Gemeindestraßen übernommen.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Er ist gegebenenfalls während dieser Zeit schriftlich

in dreifacher Ausfertigung bei dem unterzeichneten Minister einzulegen. Wird der Einspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat endgültig oder durch einen Zwischenbescheid und nach einem solchen nicht innerhalb eines weiteren Monats endgültig beschieden, so gilt er als abgelehnt. Die Erhebung der Klage ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Funcke.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine innere Verwaltung

804. **Öffentliche Vorladung
im Enteignungsverfahren.**

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an dem in der Gemarkung Krefeld gelegenen Grundstück Flur 16 Nr. 2084/1038, 118 qm groß, für die Anlegung eines öffentlichen Parkplatzes in dem Block Lohstraße — Dreikönigenstraße — Petersstr. — Stephanstraße hat die Stadt Krefeld den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beäume ich Termin auf

Dienstag, den 11. 12. 1956 um 9.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Krefeld an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben

der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Düsseldorf, den 13. November 1956.

Der Enteignungskommissar
beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf:
Dr. Schreyer.

**805. Öffentliche Vorladung
im Enteignungsverfahren.**

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an den in der Gemarkung Krefeld gelegenen Grundstücken Flur 16 Nr. 2197/459 und 2198/459, in einer Gesamtgröße von 352 qm, für die Anlegung eines öffentlichen Parkplatzes in dem Block Marktstraße — Lohstraße — Neue Linner Straße — Petersstraße, hat die Stadt Krefeld den Antrag gestellt, sie in den Besitz der Grundstücke einzuweisen und die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Besitzeinweisung und über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Dienstag, den 11. 12. 1956 um 12 Uhr,
im Rathaus der Stadt Krefeld (Altbau) an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Düsseldorf, den 13. November 1956.

Der Enteignungskommissar
beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf:
Dr. Schreyer.

**806. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters
mit dem Grundbuch.**

Der Regierungspräsident.
15 — 72.141

Düsseldorf, den 15. November 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Krefeld-Uerdingen. Lfd. Nr.: 1. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebez.: Ilverich. Grundbuchbezirk: Ilverich. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 12. 1956. Ende 31. 12. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 1. 1957.

Im Auftrage: Bach.

**807. Erlöschen einer Genehmigung
zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.**

Der Regierungspräsident.
15.24.16

Düsseldorf, den 16. November 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wilhelm Thies in Duiburg-Meiderich, Ritterstraße 24, am 6. 8. 1956 (Amtsblatt Nr. 33 S. 236) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art durch den Assessor des

Vermessungsdienstes Hellmut Pock ausführen zu lassen, erlischt, da Herr Pock am 1. 11. 1956 aus der Praxis des ObVI. Thies ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

808. Aufnahme in die höhere Handelsschule.

Der Regierungspräsident.
43 — Berufsschulen (allgem.)

Düsseldorf, den 13. November 1956.

Bezug: Erlasse vom 9. 2. 1948 — II E 4 — 451
Nr. 268 und vom 14. 4. 1954 — II E 4 —
32/1 Nr. 695/54. ABl. KM. NW. S. 83.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Für die Aufnahme in die zweijährige höhere Handelsschule ist grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung nicht vorgeschrieben. Für den Fall, daß die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, ist ein Ausleseverfahren durchzuführen. Es liegt nicht im Interesse der Schule, die Schüler in der Reihenfolge der Meldungen aufzunehmen und damit besser geeigneten Schülern den Zugang trotz rechtzeitiger Meldung von vornherein unmöglich zu machen.“

Im Auftrage: Herbolt.

An die höheren Handelsschulen des Bezirks.
des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

**809. Offenlegung von Durchführungsplänen
der Stadt Krefeld.**

Der Regierungspräsident.
34/IV — 51.01

Düsseldorf, den 15. November 1956.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Krefeld vom 5. 11. 1956, die im Krefelder Amtsblatt am 24. 11. 1956 veröffentlicht und auf die gleichzeitig in den örtlichen Tageszeitungen hingewiesen wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 26. 11. bis einschließlich 23. 12. 1956 im Vermessungsamt, Hansahauss, Zimmer 510, öffentlich aus:

Nr. 26 „Krefeld Innenstadt“

Teil I Fluchtlinien, Teil II Baugestaltung, umfassend den Baublock Rheinstraße / Lohstraße / Marktstraße / Hochstraße.

Nr. 28 „Hafenstraße“

Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen, umfassend das Gebiet Kohlplatzweg / südwestliche Grenze der Rheinischen Kunstseide / 70 m parallel zur Nordseite der Hafenstraße bis Düsseldorfer Straße / Düsseldorfer Straße / Höhweg / westliche Grenze des Sportplatzes am Greiffenhorst / Greiffenhorstpark / Straße zum Greiffenhorstpark / südliche Grenze der Hafenstraße bis Ostpreußenstraße.

Nr. 35 „Hochstraße Ecke Lindenstraße“

Teil I Fluchtlinien, Teil II Baugestaltung, umfassend das Grundstück des Eigentümers Servos, Kaufmann, Hochstraße Ecke Lindenstraße einschl. der vor diesem Grundstück und den Grundstücken Lindenstraße 3 bis 5 liegenden Straßenflächen der Hochstraße, Lindenstraße und des Südwalls.

Nr. 36 „Ostwall / Bleichpfad / Luisenstraße“

Teil I Fluchtlinien, Teil II Baugestaltung, umfassend das Gebiet des Baublocks St.-Anton-Straße / Luisenstraße / Rheinstraße / Ostwall mit Ausnahme der Grundstücke St.-Anton-Straße 20, 22 und Luisenstraße 140—146.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV, NW, S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

810. Einführung der Normblätter.

Der Regierungspräsident.
34. 63.0/56

Düsseldorf, den 17. November 1956.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem RdErl. vom 4. 8. 1956 — II A 3 — 2.722 Nr. 1800/56 — (MBL NW, 1956, S. 1837) das Normblatt

DIN 18 150 (Ausgabe Januar 1956) — Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm² —

mit Wirkung vom 1. 1. 1957 für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die Staatshochbauämter des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

811. Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Witzhelden.

Auf Grund der §§ 4, 19 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV, NW, 1952 S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV, NW, 1952 S. 283) der §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. 1893 S. 152) und der hierzu ergangenen Abänderungsvorschriften wird auf Beschluß des Rates der Gemeinde Witzhelden vom 17. 8. 1956 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung für die Gemeinde Witzhelden erlassen:

§ 1

Allgemeines.

(1) Die Gemeinde Witzhelden betreibt als öffentliche Einrichtung die Abfuhr des im Bereich der Gemeinde Witzhelden anfallenden Hausmülls.

(2) Die Gemeindevertretung bestimmt, in welchen Ortsteilen des Gemeindegebietes eine regelmäßige Müllabfuhr durchgeführt wird.

(3) Die Abfuhr wird im Umleerverfahren mit Mülleimern durchgeführt.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht.

(1) Jeder Wohnungsinhaber in den Ortsteilen, für die der Anschluß an die gemeindliche Müllabfuhr durch Beschluß der Gemeindevertretung angeordnet wird, ist berechtigt, den Anschluß an die gemeindliche Müllabfuhr und ihre Benutzung zu verlangen.

Das gleiche gilt für jeden Inhaber eines Gewerbebetriebes, der sein Gewerbe auf einem zu obigem Gebiet gehörigen Grundstück betreibt.

(2) Den Anschluß an die Müllabfuhr nach Abs. 1 kann die Gemeinde versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(3) Ein Anspruch auf Einrichtung der Müllabfuhr für bestimmte Ortschaften oder Teile derselben besteht nicht.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang.

(1) Jeder Wohnungsinhaber bzw. Inhaber eines Gewerbebetriebes in den Ortsteilen, für die der Anschluß an die gemeindliche Müllabfuhr durch Beschluß der Gemeindevertretung angeordnet worden ist, ist verpflichtet, seine Wohnung bzw. seinen Gewerbebetrieb der gemeindlichen Müllabfuhr anzuschließen und den gesamten in Haushalt bzw. Betrieb anfallenden Hausmüll (siehe § 4) das ganze Jahr hindurch nur durch die gemeindliche Müllabfuhr abholen zu lassen (Anschlußzwang).

(2) Auf Verlangen der Gemeinde haben die Wohnungsinhaber bzw. Inhaber eines Gewerbebetriebes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Mülls zu sichern, und zwar durch Aufstellung der nach Anordnung der Gemeinde erforderlichen vorschriftsmäßigen Müllgefäße.

(3) Als Wohnung wird jede Wohnungseinheit, unabhängig von der Zahl oder Nutzung der Räume, gewertet.

(4) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden, wenn er ein begründetes Interesse an der privaten Verwertung des Mülls hat, wie es z. B. bei überwiegend landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken der Fall sein kann, und wenn er ferner die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege liegende Müllbeseitigung selbst in ausreichender Weise zu erfüllen imstande ist. Der Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung und Darstellung der Müllbeseitigung und -verwertung bei der Gemeinde zu stellen.

(5) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 bestehen.

(6) Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Anschlußverpflichteten als Rechtsmittel der Einspruch bei der Gemeinde und die anschließende Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Für das Einspruchs- und Klageverfahren gelten die Vorschriften und Fristen der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone.

§ 4

Hausmüll.

(1) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der in den Wohnungen bzw. in gewerblichen Betrieben und anderen Teilen des Grundstücks entstehende Unrat (Asche, Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie hauswirtschaftliche Abfälle wie Lumpen, Knochen, Papier, Glas, Scherben, Metalle, Konservenbüchsen, Blumenabfälle und dergleichen).

(2) Als Hausmüll gelten nicht:

- a) Packstoffe, Asche und Schlacke, soweit sie gewerblichen Betrieben entstammen, sowie Bauschutt und größere Steine;
- b) Abfälle aller Art aus gewerblichen Betrieben, aus Fabriken, Werkstätten, Geschäftsräumen, Gasthöfen, Gastwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien usw.;
- c) Schnee, Eis, Erde, Laub, Schlamm, Gartenabfälle und Hofunrat;
- d) menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung, ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen, Innereien und Schlachtabfälle;
- e) flüssige Stoffe jeder Art;
- f) Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehaltes oder aus einem anderen Grunde die Müllgefäße angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, z. B. Farbenreste usw.;
- g) leicht entzündliche oder zerplatzende Stoffe (Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Karbid oder Karbidrückstände im nassen oder trockenen Zustand usw.);
- h) Sperrstücke, die nicht in die Gefäße aufgenommen werden können oder durch welche die technischen Einrichtungen der Abfuhrwagen beschädigt werden könnten.

(3) Die im Absatz 2 bezeichneten Stoffe sowie Asche und Schlacke im heißen Zustand dürfen den Mülleimern nicht zugeführt werden.

(4) Ob Gegenstände oder Stoffe unter Abs. 1 oder 2 fallen, entscheidet die Gemeinde. Wird festgestellt, daß Stoffe, die unter Abs. 2 fallen, eingefüllt sind, so ist die Gemeinde von der Abfuhrpflicht entbunden.

(5) Die Gemeinde kann die Abfuhr von Sperrstücken (vgl. Abs. 2 h) sowie die Abfuhr des Mülls von Grundstücken, die nicht an die Müllabfuhr angeschlossen sind, nach besonderen Vereinbarungen übernehmen.

§ 5

Anschluß und Anmeldung.

(1) Jeder Inhaber einer Wohnung bzw. eines Gewerbebetriebes, die bzw. der dem Anschlußzwang an die Müllabfuhr unterliegt, hat schriftlich auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck die zur Durchführung der Müllabfuhr erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Anmeldung muß bei völliger oder teilweiser Neueinrichtung der Müllabfuhr innerhalb der von der Gemeindeverwaltung gesetzten Frist, im übrigen spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem voraussichtlich Müll anfallen wird.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Wohnungsinhabers bzw. Betriebsinhabers ein, so hat der bisherige Inhaber der Gemeinde schriftlich davon Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Inhaber verpflichtet.

(4) Ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Mülls zu erwarten, so hat der Teilnehmer dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 6

Umleerverfahren mit Mülleimern.

Die erforderlichen Müllgefäße, die eine staubfreie Entleerung in den Müllabfuhrwagen ermöglichen, und von der Gemeindeverwaltung im System vorgeschrieben werden, sind von den Teilnehmern an der Müllabfuhr zu beschaffen. Die Mülleimer müssen geschlossen gehalten werden; sie dürfen nicht derart gefüllt werden, daß sie sich nicht schließen lassen. Der Inhalt darf nicht so fest eingefüllt werden, daß die Entleerung erschwert wird. Die Behälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern.

Unvorschriftsmäßige Müllgefäße können eine Entleerung nicht erfahren.

§ 7

Zeitpunkt der Abfuhr.

Die Abfuhr erfolgt einmal in der Woche. Die gefüllten Behälter sind zu den von der Gemeinde festgesetzten und bekanntzumachenden Zeiten so aufzustellen, daß Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

Die Anweisungen der Beauftragten der gemeindlichen Müllabfuhr wegen der Wahl des Aufstellungsplatzes sind zu befolgen. Wo der Abfuhrwagen nicht vordringen kann, müssen die Behälter diesem entgegengebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

§ 8

Unterbrechung der Müllabfuhr.

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügung oder Verlegung des Zeitpunktes der Müllabfuhr, hat der an die Müllabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erstattung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Änderungen der Abholzeiten werden durch Anschlag bekanntgegeben.

(2) Ist die Abholung des Mülls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt, soweit es der Betrieb der Einrichtung zuläßt.

§ 9

Eigentumsübertragung.

Der Müll wird mit der Verladung auf dem Abfuhrwagen Eigentum der Gemeinde. Im Müll vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10

Nachschau der Müllgefäße und Auskunftspflicht.

(1) Den Beauftragten der Gemeinde, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Teilen des Grundstücks auf dem sich die Wohnung bzw. der Betrieb des Teilnehmers befindet, zu gewähren.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, über alle die Müllbeseitigung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 11

Benutzungsgebühren.

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Müllabfuhr werden von jedem Teilnehmer öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Der Ertrag der Gebühren soll die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Erhaltung der Müllabfuhr und deren Einrichtungen decken sowie eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals bezwecken.

(2) Die Gebühren betragen für wöchentlich einmaliges Abholen des Mülls

- a) 1 Mülleimer à 35 Liter monatlich 0,66 DM, jährlich 8,— DM,
- b) 1 Mülleimer à 50 Liter monatlich 0,88 DM, jährlich 10,50 DM.

(3) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beiträge einen Gebührenbescheid, der mit anderen Gemeindeabgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.

Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt hat. Bei Neubestellung wird die Gebühr vom Ersten des auf den Benutzungsbeginn folgenden Monats gerechnet. Die Gebühr ist zu den Fälligkeitsterminen, an welchem die Grundsteuer für das betreffende Grundstück fällig wird, an die im Gebührenbescheid bezeichnete Kasse zu entrichten.

Gegen die Veranlagung ist das Rechtsmittel des Einspruches binnen eines Monats zulässig. Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, über die Einsprüche zu entscheiden. Die Einlegung eines Einspruches schiebt die Pflicht zur einstweiligen Zahlung der festgesetzten Beträge nicht auf.

(4) Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an der Müllabfuhr.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

Zwangsmittel.

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten, angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 DM durch den Gemeindedirektor festgesetzt werden.

(2) Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Gegen die Festsetzung von Zwangsgeld nach Abs. 1 ist das Rechtsmittel der §§ 45 und 48 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone gegeben.

§ 13

Inkraftsetzung.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Witzhelden, den 17. August 1956.

Der Bürgermeister: Weltersbach.

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Az. — C 720/5 —

Opladen, den 5. November 1956.

G e n e h m i g u n g .

Mit Zustimmung des Kreisausschusses gem. § 48 Abs. (1) a LKrO. genehmige ich hiermit nach § 19

GO. NW, die von der Gemeindevertretung am 17. 8. 1956 beschlossene Ortssatzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Witzhelden.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

a) § 5 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„Jeder Inhaber einer Wohnung bzw. eines Gewerbebetriebes, die bzw. der dem Anschlußzwang . . .“

b) In § 8 Abs. 2 ist das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Einrichtung“ zu ersetzen.

Gleichzeitig wird die Genehmigung gemäß § 8 in Verbindung mit § 77 KAG in der heute gültigen Fassung erteilt. Sie erlischt ein Jahr nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes. Etwaige Auflagen der preisrechtlichen Genehmigung werden Bestandteil dieser Genehmigung.

Dr. Bubner.

Der Regierungspräsident.
Abt. IV/Prp. II—Y—2—b—2719/56

Düsseldorf, den 25. Oktober 1956.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Preisbildung vom 16. 3. 1955 (GV. NW. 1955 S. 59), des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 223), in Verbindung mit der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. 6. 1948 (WGBl. S. 61) und dem Runderlaß Nr. 9/49 der ehem. Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, vom 1. 7. 1949 genehmige ich die „Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Witzhelden“ vom 17. 8. 1956.

Meine Genehmigung tritt ein Jahr nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes außer Kraft.

Einen jederzeitigen Widerruf behalte ich mir vor.

Im Auftrage: Gottschalk.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Witzhelden, den 8. November 1956.

Der Bürgermeister: Weltersbach.

812. **Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1956.**

I.

Auf Grund des § 11 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung am 9. 11. 1956 im Verbandsausschuß beraten worden ist, durch den Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) folgende Haushaltssatzung festgestellt:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im ordentlichen Haushaltsplan

	erhöht um	vermindert um	im Gesamt- ergebnis erhöht um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher DM	nunmehr festgesetzt auf DM
	DM	DM	DM	DM	DM
die Einnahmen	753 693	6 000	747 693	6 687 627	7 435 320
die Ausgaben	793 293	45 600	747 693	6 687 627	7 435 320

§ 2

Die §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung vom 17. 2. 1956 betr. die Verbandsumlage, den Höchstbetrag des Kassenkredites und einen Darlehnsbetrag für den außerordentlichen Haushaltsplan bleiben unverändert.

Essen, den 9. November 1956.

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Der Vorsitzende:
Dr. Greinert, Oberstadtdirektor.

Als Mitglied des Verbandsausschusses:
Renninghoff, Landrat.

II.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes 1956 schließen in Einnahme und Ausgabe in der Fassung des Nachtragsplanes nunmehr mit folgenden Beträgen ab:

Ordentlicher Haushalt

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0	Allgemeine Verwaltung	754 497	1 021 774
6	Planungs-, Bau- und Wohnungswesen	813 730	5 666 252
7	Wirtschaftsförderung	105 541	474 680
9	Finanzen	5 761 552	272 614
		<u>7 435 320</u>	<u>7 435 320</u>

III.

Der Nachtragsplan 1956 wird vom Tage der Veröffentlichung ab gem. § 4 Abs. 1 des Gemeindefinanzgesetzes für 14 Tage im Zimmer 223, 2. Stock des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, öffentlich ausgelegt.

Kegel.

813. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Breitscheid.

Lt. Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Angerland in Lintorf vom 5. 11. 1956 — die am 14. 11. 1956 durch Aushang am „Schwarzen Brett“, in den Tageszeitungen „Düsseldorfer Nachrichten“ und „Rheinische Post“ sowie im „Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann“ am 15. 11. 1956 veröffentlicht wird —, liegt der Leitplan der Gemeinde Breitscheid, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Breitscheid vom 4. 9. 1956 in der Zeit vom 17. 11. 1956 bis einschließlich 15. 12. 1956 während der Vormittagsstunden von 8—12 Uhr im Rathaus Lintorf, Spreestr. 2 — Amtsbauamt —, Zimmer 40, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Die Offenlegungsfrist wird lt. Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Angerland in Lintorf vom 17. 11. 1956 bis einschließlich 21. 12. 1956 verlängert.

Mettmann, den 8. November 1956.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr.-Ing. Dohrmann.

814. Offenlegung des Durchführungsplanes (Teilbebauungsplan) der Gemeinde Donsbrüggen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Rindern vom 2. 11. 1956 hin, wonach der durch die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Donsbrüggen vom 7. 8. 1956 und 25. 9. 1956 aufgestellte

Durchführungsplan für das Teilgebiet südöstlich der Bundesstraße 9, zwischen Hohlweg—Waldrand und der Gemeindegrenze Nütterden, in der Zeit vom 19. 11. 1956 bis 16. 12. 1956 im Amtsgebäude des Amtes Rindern in Kleve, Rindernscher Deich 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt. Einwendungen gegen diesen Plan können innerhalb der genannten Frist bei der Amtsverwaltung Rindern schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Rindern ist am 5. 11. 1956 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ sowie durch Aushang in der Gemeinde Donsbrüggen veröffentlicht worden.

Die Offenlegungsfrist ist gem. Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Rindern vom 16. 11. 1956 bis zum 19. 12. 1956 verlängert worden.

Kleve, den 13. November 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Smets.

815. Wegeeinzug im Amtsbezirk Gruitzen.

Die Einziehung des von Millrath, Dorfstraße durch das Anwesen Ziller führenden öffentlichen Weges, Gemarkung Hochdahl, Flur 33 Parzellen 46 und 48 wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekannt gemacht ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 37 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Gruitzen, den 6. November 1956.

Amtsbürgermeister: Niepenberg.

816. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Gruitzen.

Die Einziehung des von Hitzberg zur Landstraße 1 0 508 führenden öffentlichen Weges, Gemarkung Hochdahl, Flur 33, Parzelle 3 wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekannt gemacht ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Gruitzen, den 6. November 1956.

Amtsbürgermeister: Niepenberg.

817. Wegeeinziehung in Lobberich (Niederrhein).

Der Rat der Gemeinde Lobberich hat auf Antrag des Lobbericher Sportclubs 02, e. V., in der Sitzung am 18. 10. 1956 beschlossen, den im Verlaufe des Stadionbaues in Lobberich-Sassenfeld (Schulzenburg) untergegangenen öffentlichen Weg, Flur 2, Parz. 18, 1640 qm groß, einzuziehen.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung können gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat, die mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Lobberich, Zimmer 18 — Ordnungsamt —, erhoben werden.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Lobberich, den 15. November 1956.

Der Gemeindedirektor: Dr. Smeets.

818. Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises.

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/3800, ausgestellt am 16. 8. 1954 durch die Stadtverwaltung Rheinhausen auf den Namen Lieselotte Hiller, geb.

Zenz, geboren am 26. 2. 1927 in Cammin (Pommern), wird für ungültig erklärt. Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Rheinhausen, den 7. November 1956.

Der Stadtdirektor.

In Vertretung: Stappert, Beigeordneter.

819. Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen.

Nachstehend aufgeführte Vertriebenenausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis A 5237/09/651, ausgestellt am 21. 1. 1954 auf den Namen Manfred Elsner, geboren am 7. 12. 1934 in Moers;

Ausweis A 5237/09/3165, ausgestellt am 22. 6. 1955 auf den Namen Elisabeth Altenhoff, geb. Blaurock, geboren am 29. 3. 1887 in Lüch (Ostpreußen);

Ausweis A 5237/09/2220, ausgestellt am 21. 6. 1954 auf den Namen Erna Zimmer, geb. Keuch, geboren am 3. 7. 1911 in Langbrück (Ostpreußen).

Sämtliche Ausweise wurden in Moers ausgestellt und als verloren gemeldet.

Moers, den 8. November 1956.

Der Stadtdirektor: zum Kolk.

Berichtigung.

In der 4. Zeile der Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf (Reg.-Amtsbl. S. 329) muß es richtig heißen: „Polizeinspektor z. Wv. Wilhelm Genger...“

Nichtamtlicher Teil**Literaturhinweis****Lux, Schulung für die juristische Praxis,**

1. Abt. Zivilprozeß, 204 S., 1956, br. 12,35 DM, J. Schweitzer Verlag, Berlin.

Dem Verlag und seinen Mitarbeitern gebührt größter Dank für die endlich erfolgte Herausgabe einer 4. Auflage des „Lux“. Die ältere Juristengeneration hat den „Lux“ sehr geschätzt und so war es kein Wunder, daß der „Lux“ in den letzten 20 Jahren in den Bibliotheken stets ausgeliehen und damit für die Mehrzahl der Interessenten unerreichbar blieb. Und wer den „Lux“ selbst besaß, der trennte sich nach Beendigung der Ausbildung nicht von ihm, sondern zog ihn im Bedarfsfalle stets von neuem zu Rate.

Auch für die junge Generation wird der „Lux“ wieder ein Begriff werden. Gibt es doch kaum ein Werk, das derart ausgeprägt auf den Ausbildungsgang des Referendars zugeschnitten wäre.

An Hand von Standardfällen des täglichen Lebens wird die Arbeitsmethode des erfahrenen Praktikers dargelegt, wobei in sehr anschaulicher Weise Theorie und Rechtsprechung ausgewertet werden. Wer das Werk durchgearbeitet hat, beherrscht weitgehend die Grundlagen der juristischen Praxis, und wer der juristischen Praxis entwöhnt, sich doch wieder mit ihr zu befassen hat, der wird mit Hilfe des „Lux“ schnellstens die Brücke zu seinem früheren Wissen schlagen können.

Dr. Sch.

Eindrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. November 1956

Nummer 48

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

820. Enteignungsanordnung. S. 339.
821. Enteignungsanordnung. S. 339.
822. Enteignungsanordnung. S. 339.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

823. Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines. S. 340.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

824. Diätenordnung für die apl. Beamten; hier: Diäten für apl. Handelsoberlehrer. S. 340.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

825. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Dülken. S. 340.
826. Offenlegung der 1. Abänderung des Leitplanes der Gemeinde Erkrath. S. 340.
827. Wegeverlegung in Dinslaken. S. 340.
828. Wegeeinzählung in Dinslaken. S. 340.
829. Wegeverlegung in Hamminkeln. S. 341.
830. Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 341.
831. Errichtung eines Zentrallabors. S. 341.

Nichtamtlicher Teil.

- Literaturhinweis. S. 341.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

820. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I/C 3 — 32—10/7 (0) —

Düsseldorf, den 8. November 1956.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zu Gunsten der Firma Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstückrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Umlegung der bestehenden Gasfernleitung von Altenessen nach Solingen-Wald, und zwar des parallel zu der umzubauenden Landstraße I. Ordnung Nr. 415 zwischen km 5,400 und 5,800 liegenden Teilstücks im Stadtteil Hasten der kreisfreien Stadt Remscheid, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn nicht bis zum 1. 12. 1957 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

821. Enteignungsanordnung

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.
VC 210 — 37

Düsseldorf, den 25. Oktober 1956.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 9. 10. 1956 folgendes beschlossen:

„Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922

(Gesetzsamml. S. 211) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hierdurch angeordnet:

Die Vorschriften des vorerwähnten Vereinfachungsgesetzes sind anzuwenden in allen Enteignungsverfahren, die auf Grund des dem Lippeverband in Essen durch § 27 des Lippegesetzes vom 19. 1. 1926 verliehenen Enteignungsrechts für ein Unternehmen durchgeführt werden, das die Klärung oder Fortleitung von Abwasser oder Maßnahmen der Vorflutregelung zum Gegenstande hat, die einer Versumpfung oder Überschwemmung des Geländes entgegenwirken sollen.

Die Anordnung des Kabinetts vom 22. 12. 1953 in derselben Angelegenheit wird aufgehoben.“

Im Auftrage: Dr. Burghartz.

822. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.
VC 210 — 38

Düsseldorf, den 25. Oktober 1956.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 9. 10. 1956 folgendes beschlossen:

„Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hierdurch angeordnet:

Die Vorschriften des vorerwähnten Vereinfachungsgesetzes sind anzuwenden in allen Enteignungsverfahren, die auf Grund des der Emschergenossenschaft in Essen durch Königliche Verordnung vom 19. 3. 1906 verliehenen Enteignungsrechts für ein Unternehmen durchgeführt werden, das die Klärung oder Fortleitung von Abwasser oder Maßnahmen zum Gegenstande hat, die einer Versumpfung oder Überschwemmung des Geländes entgegenwirken sollen.

Die Anordnung des Kabinetts vom 22. 12. 1953 in derselben Angelegenheit wird aufgehoben.“

Im Auftrage: Dr. Burghartz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

823. Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines.

Der Regierungspräsident.

21. 02 00

Düsseldorf, den 15. November 1956.

Der für Erich Schwenk, geb. am 13. 7. 1903 in Karlingen, Kreis Forbach, wohnhaft in Essen, Allbauweg 34, am 26. 7. 1955 ausgestellte Waffenschein Nr. 790 des Polizeipräsidenten in Essen, für eine Pistole, Kaliber 7,65 mm, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Schein widerrechtlich benutzt werden, ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Im Auftrage: Dr. Kühle.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

824. Diätenordnung für die apl. Beamten; hier: Diäten für apl. Handelsoberlehrer.

Der Regierungspräsident.

44. A. V.

Düsseldorf, den 19. November 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 3.11. 1956 — Z 2/1—24/02—854/56 — mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung bekannt:

„Die Frage, ob für die apl. Beamten, die ihre erste planmäßige Anstellung bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn in der Bes.Gr. A 12 des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. 6. 1954 (GV. NW. S. 162) finden, in der Diätenordnung zum Landesbesoldungsgesetz eine besondere Diätengruppe für die Bes.Gr. A 12 eingerichtet werden soll, ist bereits bei Herausgabe des Landesbesoldungsgesetzes als auch der Besoldungsvorschriften und u. a. auch in den Sitzungen des Arbeitsausschusses zur Überprüfung der Härtefälle bei der Durchführung des Besoldungsgesetzes im November 1955 eingehend beraten worden. Der Gesetzgeber hat sich nicht entschließen können, den vorgetragenen Anregungen zur Neuschaffung einer besonderen Diätengruppe für die apl. Beamten der Bes.Gr. A 12 stattzugeben. Somit kommt auch für die Zukunft die Anwendung der Nr. 59 zu § 14 LBesG. in Betracht, worin gesagt ist, daß, wenn in der Diätenordnung eine Anstellungsgruppe nicht enthalten ist, an ihre Stelle die in der Diätenordnung nächstniedrige Anstellungsgruppe tritt. An apl. Handelsoberlehrer, die ihre erste planmäßige Anstellung in der Bes.Gr. A 12 finden, sind während ihrer apl. Dienstzeit Diäten nach der Diätengruppe A 10 zu zahlen.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Schulträger der Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

825. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Dülken.

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Dülken vom 19. 11. 1956, die durch Aushang und in den Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegt der nachstehend aufgeführte Durchführungsplan Nr. 5 in der Zeit vom 29. 11. bis 27. 12. 1956 im Rathaus zu Dülken, Zimmer 34, zur Einsicht offen.

Der Durchführungsplan regelt innerhalb des Stadtgebietes Nutzungsart und Nutzungsgrad der einzelnen Baugebiete.

Gegen die durch den obigen Durchführungsplan getroffene Regelung können innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen bei der Stadtverwaltung Dülken erhoben werden.

Gem. § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 1. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Kempfen (Ndrh.), den 23. November 1956.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Feinendegen.

826. Offenlegung der 1. Abänderung des Leitplanes der Gemeinde Erkrath.

Lt. Bekanntmachung des Rates der Gemeinde Erkrath vom 17. 11. 1956 — die durch Aushang „Am Schwarzen Brett“ im Rathaus und an den Amtlichen Anschlagtafeln am gleichen Tage, sowie im „Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann“ vom 1. 12. 1956 und durch Hinweis in den Tageszeitungen „Düsseldorfer Nachrichten“, „Rheinische Post“, „Neue Presse“, in der Ausgabe vom 30. 11. 1956 veröffentlicht ist bzw. wird — liegt der Leitplan der Gemeinde Erkrath, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, wegen der vom Rat der Gemeinde Erkrath vom 23. 10. 1956 beschlossenen 1. Abänderung in der Zeit vom 1. 12. 1956 bis einschließlich 29. 12. 1956 im Bauamt Erkrath, Bahnstraße 18, Zimmer 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 26. November 1956.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
In Vertretung: Heim.
Kreisfinanzdirektor.

827. Wegeverlegung in Dinslaken.

Nachdem das Vorhaben für die Verlegung der Bärenkampallee — Teil der ehemaligen Schloßstraße — von der Wiesenstraße bis zur Kampfstraße über die Parzelle Gemarkung Dinslaken, Flur 7, Nr. 438/3, vor dem Gebäude Bärenkampallee 8, Eigentümer Dr. Alois Sander, zur öffentlichen Kenntnis gelangt ist und gegen das Vorhaben keine Einsprüche eingelegt sind, wird der bezeichnete Weg gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Dinslaken, den 22. November 1956.

Der Bürgermeister: Lantermann.

828. Wegeeinzug in Dinslaken.

Der Rat der Stadt Dinslaken hat beschlossen:

1. die Straße „Am Heimchen“ von der Friedhofstraße bis zur Verbandsstraße sowie
2. den Weg im „Thyssendreieck“, Gemarkung Dinslaken, Flur 7, Flurstück 141/89,

für den öffentlichen Verkehr aufzuheben und einzuziehen.

Beschuß

des Ausschusses gemäß § 933 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO)
über die Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste
bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Düsseldorf

I.

Berechnung der Jahresarbeitsverdienste nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Für folgende Versicherte ist der Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 563, 565, 566 RVO zu berechnen, soweit die Versicherten nicht zu den im Abschnitt II aufgeführten Gruppen von Versicherten gehören:

A. Auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigte Personen (§ 537 Nr. 1 RVO):

1. in sämtlichen Arten von Unternehmen; die Angestellten (z. B. Betriebsleiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, Büroangestellte) sowie Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden;

2. in den landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 915 Abs. 1 a RVO (Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Binnenfischerei und Imkerei) sowie in Viehhaltungsbetrieben, Votertierhaltungen zu Zuchtzwecken und Köhlereien einschließlich der Bestandteile der Unternehmen und ihrer Nebenbetriebe:

a) die Meister der Meisterberufe (z. B. Melker-, Schäfer-, Schweine-, Fischer-, Fischzucht-, Gutshandwerks-, Gärtner-, Winzmeister),

b) Gehilfen und Vorarbeiter in gehobener Stellung (z. B. Aufseher), ferner Gehilfen in besonders verantwortlicher Stellung (wie z. B. Melkergehilfen als Alleinmelker, Hausmeister),

c) gewerbliche Arbeiter (z. B. Gutshandwerksgesellen, Kraftwagen- und Traktorfahrer mit fachlicher Bewährung und nicht nur vorübergehender Tätigkeit), gewerbliche Arbeiter in Nebenbetrieben und Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden,

d) Arbeitskräfte außerhalb der häuslichen Gemeinschaft, die länger als 4 Jahre in ein und demselben Betrieb beschäftigt waren;

3. in Jagden, in der Park- und Gartenpflege, bei Tätigkeiten zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft (§ 915 Abs. 1 c RVO).

B. Die Lernenden während der beruflichen Ausbildung in Schulungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO), soweit es sich um eine Weiterbildung für eine der unter A. genannten Tätigkeiten handelt.

II.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach Durchschnittssätzen (§ 934 RVO).

Als Jahresarbeitsverdienste gelten für die nachstehenden Gruppen von Versicherten die bei ihnen angegebenen Durchschnittssätze. Diese Sätze ermäßigen sich:

1. für Versicherte in vorgeschrittenem Lebensalter, sofern der Jahresarbeitsverdienst nicht nach § 938 RVO gekürzt wird, bei einem Alter

von mehr als 65 Jahren um ein Viertel,
von mehr als 75 Jahren um die Hälfte,

2. für Verletzte, die zur Zeit des Unfalls sich noch in einer Berufs- oder Schulausbildung befanden oder zur Zeit des Unfalles noch nicht 19 Jahre alt waren:

vor Vollendung des 14. Lebensjahres um 50 v. H.,	
vom vollendeten 14. Lebensjahre bis zum	vollendeten 17. Lebensjahre um 30 v. H.,
vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum	vollendeten 19. Lebensjahre um 15 v. H.,

A. Auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigte (§ 537 Nr. 1 RVO):

1. in den landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 915 Abs. 1 a RVO (Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Binnenfischerei und Imkerei) sowie in Viehhaltungsbetrieben, Votertierhaltungen zu Zuchtzwecken und Köhlereien einschließlich der Bestandteile der Unternehmen und ihrer Nebenbetriebe:

Bei Entlohnung f. Arbeiten im Sinne der tariflichen Begriffsbestimmungen:

	schwere bzw. leichte (schwierige) . (einfache) DM . DM
--	--

a) Gehilfen für Sonderberufe:

(z. B. Melkergehilfen, Schäfergehilfen, Schweinewärtergehilfen, Gärtnergehilfen, Fischergehilfen)

2550,— 1920,—

b) Arbeitskräfte außerhalb der häuslichen Gemeinschaft während der ersten fünf Jahre der Betriebszugehörigkeit:

Landarbeiter	2910,—	1950,—
Waldfaharbeiter		3000,—

	schwere (schwierige) DM	bzw. -	leichte (einfache) DM
Ständige Waldarbeiter (jährlich mindestens 180 Tage in der Forst- wirtschaft)	2760,—		1860,—
Weinbergarbeiter	3090,—		2100,—
c) Arbeitskräfte in häuslicher Gemeinschaft:			
Landarbeiter in den beiden ersten Jahren	2100,—		1560,—
Landarbeiter über 2 Berufsjahre	2400,—		1800,—
Volontäre und Eleven	2400,—		1800,—
2. Arbeitskräfte in Jagden:			
Hilfskräfte (z. B. Treiber)	2100,—		1560,—
B. Unternehmer in sämtlichen Unternehmenszweigen:			
Unternehmer	1800,—		1800,—
Ehegatten von Unternehmern	1440,—		1440,—
C. Familienangehörige des Un- ternehmers und seines Ehe- gatten			
	2400,—		1800,—
D. Personen, die vorübergehend gegen Entgelt Dienste leisten (§ 537 Nr. 10 RVO)			
	1800,—		1200,—
E. Lernende während der beruf- lichen Ausbildung in Schu- lungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO) sämtliche, aus- genommen die unter I. B. ge- nannten			
	1800,—		1560,—
F. Ehrenamtlich Lehrende in Schulungseinrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO)			
	1800,—		

III.

Gemeinsame Bestimmungen.

- A. Für die Einordnung in die Gruppen der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungsverhältnis.
- B. Für Versicherte der Gruppen II A 1 c, II A 2, II C, II D, II E und II F, die bei einem Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anderweit als Unternehmer (§ 537 Nr. 8 RVO) oder in dauernder hauptberuflicher Tätigkeit als Betriebsangehörige (§ 537 Nr. 1 RVO) versichert sind, gilt der für die anderweite Versicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienst an Stelle der für die bezeichneten Gruppen bestimmten Durchschnittssätze, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

IV.

Inkrafttreten, Geltungsdauer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1956 für alle Unfälle, die sich von diesem Zeitpunkt ab ereignen, bis auf weiteres.

Bonn, den 5. September 1956.

Der Vorsitzende
des Ausschusses bei der Rheinischen
landwirtschaftlichen Berufsgenossen-
schaft in Düsseldorf zur Festsetzung
des durchschnittlichen Jahresarbeits-
verdienstes
gez.: Dr. Fiebach.

Der Bundesminister für Arbeit hat durch Erlaß vom 8. 10. 1956 — Az.: IV b 3 — 4480 — 5260/56 — den vorstehenden Beschluß gemäß § 933 (2) RVO mit der Maßgabe genehmigt, daß die in dem Beschluß aufgeführten Sätze für Unfälle nach dem 31. 12. 1955 bis auf weiteres gelten.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Essen, den 16. Oktober 1956.

Obersicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
gez.: Dr. Fiebach.

OVA 320/56

Einsprüche gegen diese Vorhaben können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll beim Stadtbauamt Dinslaken, Hauptstraße 66, Zimmer 2, eingelegt werden.

Dinslaken, den 22. November 1956.

Der Stadtdirektor: Dr. Kammann.

829. Wegeverlegung in Hamminkeln.

Die Gemeinde Hamminkeln beabsichtigt, den an der Besitzung Fischer in der Diersdorfer Straße und an der Besitzung Schneiders in die Landstraße I. Ordnung Nr. 465 einmündenden gemeindeeigenen Weg in seinem westlichen Teil 53 m nördlich zu verlegen. Die Wegestrecke Parzellen Gemarkung Hamminkeln, Flur 14, Nr. 326, 327, 328 und Flur 4, Nr. 965 und 966 sollen eingezogen werden. Der neue Weg soll über die Parzellen Gemarkung Hamminkeln, Flur 4, Nr. 967, 968, 972, 976, 977 und 978 verlaufen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf ab gerechnet, schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Amtsverwaltung Ringenberg in Hamminkeln anzubringen. Der Lageplan für die Verlegung des Weges kann während der Einspruchsfrist bei der Amtsverwaltung Ringenberg eingesehen werden.

Hamminkeln, den 12. November 1956.

Der Amtsdirektor: Leeuw.

830. Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Der als Sonderdruck beiliegende Beschluß über die Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 5. 9. 1956 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 5 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. 8. 1950 (BGBl. 1950 S. 369) veröffentlicht.

Essen, den 16. Oktober 1956.

Obersicherungsamt
Nordrhein-Westfalen.

Dr. Fiebach.

831. Errichtung eines Zentrallabors.

Die Dynamit AG., Werk Leverkusen-Schlebusch, beabsichtigt, in ihrem Werksgelände Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Parzelle 7, ein Zentrallabor zu errichten. Beschreibung, Lageplan und Bauzeichnungen liegen im Stadthaus, Zimmer 406, zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, beginnend am Tage der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde einzubringen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf Freitag, den 28. 12. 1956, 10 Uhr, im Stadthaus, Zimmer 406, anberaumt.

Auch beim Ausbleiben des Unternehmers oder der Widersprechenden wird mit der Erörterung der Einwendungen begonnen.

Leverkusen, den 19. November 1956.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Dr. Sommer, Stadtdirektor.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Deutsche Generalkarte.

Maßstab 1 : 200 000 Mairs. Geographischer Verlag, Stuttgart.

Das Kartenwerk soll zunächst in 26 Blättern die gesamte Bundesrepublik umfassen. Hiervon liegen jetzt bereits die Blätter 10—26 vor, das ist der gesamte Raum südlich der Linie Düsseldorf—Kassel. Die weiteren Blätter sollen in rascher Folge erscheinen. Das soeben erschienene Blatt 10 umfaßt den Raum Bonn—Köln—Düsseldorf und reicht von der holländischen Grenze bis zum Sauerland. Ebenfalls neu ist das Sonderblatt „Mittelrhein“, auf dem der Rhein von Mainz/Wiesbaden bis nördlich Düsseldorf mit seinen Nebentälern, also eines der touristisch wichtigsten Gebiete Deutschlands, dargestellt ist. Als weitere Sonderblätter geschlossener Reisegebiete liegen jetzt vor: „Bayerische Alpen“, „Schwarzwald“, „Rhein—Mosel—Nahe“, „Maingau“ und „Nordostbayern“.

Steigungen, landschaftlich schöne Strecken, Aussichtspunkte, Jugendherbergen, Bergbahnen und Sessellifte sind deutlich hervorgehoben worden. Nicht nur der Wald, sondern auch die Bodenformen sind dargestellt.

Trotzdem zeichnet sich das Kartenwerk durch eine große Klarheit des Kartenbildes und leichte Lesbarkeit aus. Der Preis des praktisch gefalteten Blattes beträgt 2,20 DM. Die Sonderblätter kosten je 3,80 DM.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung, Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek-Grabböpl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. Dezember 1956

Nummer 49

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
832. Enteignungsanordnung. S. 343.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
833. Lotteriegenehmigung. S. 343.
834. Öffentliche Sammlung. S. 343.
835. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 344.
836. Verleihung der Rettungsmedaille. S. 344.
837. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 344.
- Wirtschaft und Verkehr.**
838. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49 Jahrgang 1931). S. 344.
839. Genehmigung zum Bau einer Straßenbahnanlage. S. 344.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
840. Verordnung über die Anordnung einer befristeten Bausperre für das Stadtkerngebiet in der Stadt Rheinhausen. S. 345.
841. 1. Ergänzungsverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Mülheim (Ruhr). S. 345.
842. Wegeeinzahlung in Grevenbroich. S. 346.
843. Wegeeinzahlung in Rheinhausen. S. 346.
844. Offenlegung von Durchführungsplänen in Duisburg. S. 346.
845. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 346.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
Versetzungen. S. 346.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

832. **Enteignungsanordnung.**

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1956:

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 9. 10. 1956 folgendes beschlossen:

„Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hierdurch angeordnet:

Die Vorschriften des vorerwähnten Vereinfachungsgesetzes sind anzuwenden in allen Enteignungsverfahren, die auf Grund des der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft in Moers durch § 25 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. 4. 1913 und durch Königliche Verordnung vom 23. 2. 1914 verliehenen Enteignungsrechts für ein Unternehmen durchgeführt werden, das die Klärung oder Fortleitung von Abwasser oder Maßnahmen der Vorflutregelung zum Gegenstande hat, die einer Versumpfung oder Überschwemmung des Geländes entgegenwirken sollen.

Die Anordnung des Kabinetts vom 30. 11. 1954 in derselben Angelegenheit wird aufgehoben.“

Im Auftrage: Dr. Burghartz.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung833. **Lotteriegenehmigung.**

Der Regierungspräsident.

21. 07 14 —

Düsseldorf, den 26. November 1956.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 14. 11. 1956 — I C 4/24 — 32.17 — dem Gewinnspareverein Raiffeisen e. V. Nordrhein, Köln, Hofergasse 4, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1957 in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen durchzuführen.

Im Auftrage: Dr. Kühle.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

834. **Öffentliche Sammlung.**

Der Regierungspräsident.

21. 07 02

Düsseldorf, den 27. November 1956.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 14. 11. 1956 — I C 4/24 — 11.21 — dem Deutschen Roten Kreuz, Generalsekretariat, Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 10. 11. 1956 bis 30. 11. 1956 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung zugunsten der Ägypten-Hilfe durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der Presse und im Rundfunk zugelassen.

Im Auftrage: Dr. Kühle.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

835. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Hilden gelegenen Grundstücken der Gemarkung Hilden für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 11. 12. 1954 — III Ent. 102/54 — bereits gebaute 220/110-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von der in der Gemarkung Eller endenden 220/110-kV-Leitung bis etwa 800 m südlich Hülsen hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf

Freitag, den 21. Dezember 1956 um 12 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 19. Dezember 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hilden zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 27. November 1956.

Der Enteignungskommissar
beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf
Dr. Schreyer.

— 13. II. — Ent. 102/54 —

836. Verleihung der Rettungsmedaille

Der Regierungspräsident.
13.3

Düsseldorf, den 28. November 1956.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn August Selkmann, Essen-Steele-Horst, Antonienallee 18,

Herrn Hans-Joachim Pauliks, Korschenbroich, Radenbroich 37,

Herrn Georg Hinz, Leverkusen, Kurtekottenstraße 159

für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Baurichter.

837. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
15. 72 — 141

Düsseldorf, den 30. November 1956.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Geldern. Lfd. Nr.: 322. Kreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebez.: Wetten. Grundbuchbezirk: Wetten. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1956. Ende 14. 1. 1957. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 1. 1957.

Amtsgerichtsbezirk: Kr.-Uerdingen. Lfd. Nr.: 323. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebez.: Ossum-Bösinghoven. Grundbuchbezirk: Ossum-Bösinghoven. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1956. Ende 14. 1. 1957. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 1. 1957.

Im Auftrage: Bach.

Wirtschaft und Verkehr

838. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49 Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.
53.5 — 5 B 9 EVAG

Düsseldorf, den 28. November 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten von Vorschriften bzw. zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit der

Essener Verkehrs Aktiengesellschaft in Essen die Genehmigung zur Änderung der Straßenbahngleisanlagen in der Witteringstraße zwischen Friederiken- und Isenbergstraße in Essen-Rüttenscheid unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Herstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und die dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die Anlagen müssen nach dem geprüften und genehmigten Bauplan (E 23, B 159) ausgeführt werden.
3. Die Bauausführung muß im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt der Stadtverwaltung Essen erfolgen.
4. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
5. Die Abnahme der Gleisanlagen ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Essener Verkehrs Aktiengesellschaft zu übertragen, der jedoch nach Fertigstellung aber vor endgültiger Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW. in Düsseldorf, Hansa-Haus und mir zu bescheinigen hat, daß die Anlagen nach dem genehmigten und festgestellten Plan ordnungsmäßig errichtet worden sind und den Bestimmungen der BOStrab entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

839. Genehmigung zum Bau einer Straßenbahnanlage.

Der Regierungspräsident.
53.5.—5 B. 18

Düsseldorf, den 28. November 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937

(RGBl. I, S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten von Vorschriften bzw. zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit den

Stadtwerken Neuß in Neuß

die Genehmigung zum Bau einer Straßenbahn-Gleisenschleife an der Eichendorffstraße in Neuß unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Anlage muß nach dem geprüften und genehmigten Bauplan bis zum 31. 12. 1957 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden.
2. Etwas Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
3. Die Abnahme der Gleisanlage ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Stadtwerke Neuß zu übertragen, der jedoch nach Fertigstellung aber vor endgültiger Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr — Technische Aufsichtsbehörde — Düsseldorf, Hansahaus, zu bescheinigen hat, daß die Gleisenschleifenanlage nach dem genehmigten und festgestellten Plan ordnungsmäßig errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Bekanntmachungen anderer Behörden

840. Verordnung über die Anordnung einer befristeten Bausperre für das Stadtkerngebiet in der Stadt Rheinhausen.

1. Auf Grund der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 933) wird gem. Beschluß des Rates der Stadt Rheinhausen vom 11. 10. 1956 sowie mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — für diejenigen Flächen des Stadtkerngebietes der Stadt Rheinhausen, deren Begrenzungen nachstehend beschrieben sind, zur Sicherung der Planung eine befristete Bausperre angeordnet.
2. Das Bausperrgebiet umfaßt folgenden Raum:
Südlich in Anlehnung an die Brückenauffahrt (Margarethenstraße) zwischen dem Rheindamm (westlich der Flur 12) und der Deichstraße, dann westlich abbiegend längs der Eisenbahnlinie Duisburg—Krefeld bis einschl. der Südseite der Hochfelder Str., wobei das Grundstück Deichstr. 9 in das Sperrgebiet fällt. 40 m ostwärts der Olgastraße knickt die nördliche Begrenzung nach Süden ab und verläuft längs der Ursulastraße bis zur Atroper Straße, um dann in die Parallelstraße einzubiegen. Die südliche Begrenzung durchquert die Atroper Unterführung und folgt dann der Kruppstraße bis etwa 70 m vor der Abzweigung der Bismarckstraße, um bis in Höhe des Gaterweges der südlichen Eisenbahnbegrenzung zu folgen. Dann erneuter Verlauf im Zuge der Krupp-, Kaiser- und Windmühlenstraße einschließlich der südlich gelegenen Böschung im Raum des Jugendheims, 40 m westlich des Jugendheims biegt die Grenze des Bausperrgebietes in südlicher Richtung ab. Im weiteren Verlauf wird etwa parallel zur Bach- und Reichsstraße ein 30 m breiter Geländestreifen herausgeschnitten, der die Reichsstraße bei Hausnummer 64 trifft. Dieser Geländestreifen erweitert sich im Norden in Höhe des Freibades trompetenartig. Die westliche Begrenzung überschreitet bei Hausnummer 19 die Bachstraße, um dann in nordwestlicher Richtung den Bahnkörper zu schneiden. In An-

lehnung an die Eisenbahnstrecke Rheinhausen — Rumeln stößt diese westliche Begrenzung bis zur Ferngasleitung (geplante Fernstraße Rheinhausen—Krefeld) vor, von wo sie längs der Gemeindegrenze in nordostwärtiger Richtung verläuft. Die geplante Verkehrsstraße Rheinhausen—Krefeld liegt in einer Breite von insgesamt 80 m in der Bausperrzone. Im Raum Mühlenberg schließt das Bausperrgebiet ebenfalls längs der Ferngasleitung eine 80 m breite Fläche ein. Dieser 80 m breite Streifen erweitert sich im Nordosten an der Ecke Bosch über die Schwarzenberger Straße hinaus bis in Höhe der Krefelder Straße. Die nördliche Begrenzung des Sperrgebietes verläuft dann in südlicher Richtung im Zuge der verlängerten Arndtstraße und biegt an der Schwarzenberger Straße in ostwärtiger Richtung bis zur Friedrich-Alfred-Straße ab. Von hier aus folgt die Sperrgrenze in südostwärtiger Richtung längs der Friedrich-Alfred-Straße bis zur Einmündung der Parallelstraße.

Eine größere Fläche im Raum Borgschenhof—Bertha-Krankenhaus ist aus dem Bausperrgebiet ausgenommen und wird im Nordwesten begrenzt durch die zukünftige Verkehrsstraße Rheinhausen—Krefeld, im Süden durch den Borgscheweg und die Straße „In den Bänden“. 120 m ostwärts der Rheingoldstraße knickt die Begrenzung in nordostwärtiger Richtung ab und verläuft nach Überquerung der Maiblumenstraße im Zuge des Fußweges ostwärts des Bertha-Krankenhauses und im weiteren Verlauf längs der nördlichen Grundstückseinfriedung des Krankenhauses. Im Raum des Kreuzungspunktes der Krefelder Str. mit der geplanten Lindenallee wird die Krefelder Straße in einer Breite von 100 m und einer Tiefe von 40 m überschritten. Danach verläuft die Begrenzung in einem Abstand von 40 m südostwärts parallel zur Krefelder Straße bis in Höhe der gemeinsamen Grenze Cölfen/Uhrmacher. Dort schließt sich die bausperrfreie Fläche.

3. Die vorgeschriebenen Flächen sind auf einem Stadtplan 1:10 000 dargestellt, der während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung der Stadt Rheinhausen (Bauaufsichtsamt und Planungs- und Vermessungsamt) zu jedermanns Einsicht ausliegt.
4. Die Bausperre wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Rheinhausen, den 11. Oktober 1956.

Bürgermeister: Schulenberg.

841. 1. Ergänzungsverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Mülheim (Ruhr)

Der Rat der Stadt Mülheim (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 22. 10. 1956 auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) sowie des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) in Ergänzung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsteilen im Stadtkreis Mülheim (Ruhr) vom 27. 11. 1950 (Amtsblatt der Bezirks-

regierung Düsseldorf Nr. 3 vom 20. 1. 1955) mit Ermächtigung des Herrn Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich der Stadt Mülheim (Ruhr) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die als Ergänzung in der Landschaftsschutzkarte für die Stadt Mülheim (Ruhr) in grüner Farbe angelegten Landschaftsteile im Hexbachtal in Mülheim (Ruhr)-Dümpten werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung ergibt, dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Stadtkreis Mülheim (Ruhr) vom 27. 11. 1950 gelten auch für das unter § 1 dieser 1. Ergänzungsverordnung bezeichnete Gebiet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 2. Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Mülheim (Ruhr), den 22. Oktober 1956.

Im Auftrage des Rates der Stadt
als untere Naturschutzbehörde.
Oberbürgermeister: Thöne.

842. Wegeeinziehung in Grevenbroich

Die Einziehung des Wegeteilstückes in der Gemarkung Grevenbroich-Neuenhausen, Flur 3, Nr. 136 (A—B) wird, nachdem das Verfahren im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 27 bekanntgegeben worden ist und Einsprüche nicht eingegangen sind, gemäß Beschluß des Stadtrates vom 15. Oktober 1956 auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Grevenbroich, den 8. November 1956.

Der Stadtdirektor: Wenner.

843. Wegeeinziehung in Rheinhausen.

Die gegen die beabsichtigte Einziehung der Bliersheimer Straße und des Gaterweges zwischen Bismarck- und Bliersheimer Straße innerhalb der Ausschlussfrist erhobenen Einsprüche sind zurückgenommen worden.

Die genannten Straßen werden daher gem. Beschluß des Rates der Stadt Rheinhausen vom 11. 10. 1956 als öffentliche Straßen eingezogen.

Rheinhausen, den 20. November 1956.

Der Stadtdirektor: Gottschalg.

844. Offenlegung von Durchführungsplänen in Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 21. 11. 1956 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne

- a) Nr. 99 betr. Fabrik-, Landwehr-, Karl-, Luisen-, Hafen-, Carp-, Kruse-, Dr.-Hammacher- und Bergiusstraße,

- b) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 81 betr. Gebiet zwischen Verbandsstraße OW IV d Sternbuschweg, Finken-, Gneisenau- und Aktienstraße und

- c) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 203 betr. Salzburger Platz

in der Zeit vom 5. 12. 1956 bis 4. 1. 1957 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen liegen, und zwar

- a) Durchführungsplan Nr. 99 im Zimmer 42 des Rathauses Ruhrort,

- b) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 81 im Zimmer 417 des Stadthauses und

- c) 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 203 im Zimmer 8 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Süd, Altenbrucher Damm 20.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 12. 1956, veröffentlicht.

Essen, den 26. November 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

845. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 27. 11. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 10 A nebst Erläuterungsbericht für das Gebiet Straße „Klöttchen“ zwischen Heißener Straße und Eppinghofer Straße in der Zeit vom 10. 12. 1956 bis 10. 1. 1957 im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer Nr. 343, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll, Einwendungen erheben.

Essen, den 1. Dezember 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Versetzungen: Regierungsdirektor Roland Siegel von der Bezirksregierung Aachen zur Bezirksregierung Düsseldorf unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsvizepräsidenten; Leitender Regierungsdirektor Dr. Heinrich Hagemeyer von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Aachen unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsvizepräsidenten.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 13. Dezember 1956

Nummer 50

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
846. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1957/58. S. 347.
847. Enteignungsanordnung. S. 347.
848. Enteignungsanordnung. S. 348.
849. Enteignungsanordnung. S. 348.
850. Enteignungsanordnung. S. 348.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
851. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 348.
852. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 348.
853. Messungsgenehmigung. S. 349.
854. Messungsgenehmigung. S. 349.
- Angelegenheiten der Finanzverwaltung.**
855. Leistungen nach § 141 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 559). S. 349.

- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
856. Neufassung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Drahtseiler“. S. 349.
857. Klassenfrequenz an Berufsschulen. S. 349.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
858. Polizeiverordnung über die Fertigstellung des für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Metzkausen. S. 350.
859. Wegeeinzählung in Lobberich. S. 350.
860. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 351.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennungen. S. 351.
- Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand. S. 351.
- Ausscheiden aus dem Dienst. S. 351.
- Nichtamtlicher Teil.**
- Literaturhinweis. S. 351.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

846. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1957/58.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 4.36 — 70/0 Nr. 5854/56

Düsseldorf, den 14. November 1956.

Bezug: Erlaß vom 4. 9. 1956 — II E gen 36—70/0
Nr. 963/56 II E 1, II E 2, II E 3.

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1957/58 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Ferien	Erster Ferientag	Erster Schultag	Anzahl der Ferientage
Ostern	11. 4. 1957	25. 4. 1957	= 14
Pfingsten	3. 6. 1957	17. 6. 1957	= 14
Sommer	31. 7. 1957	4. 9. 1957	= 35
Weihnachten	12. 12. 1957	3. 1. 1958	= 22
			85

Das Schuljahr 1957/58 beginnt am 1. 4. 1957 und endet am 31. 3. 1958. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen sowie die Ingenieurschulen für Bau- und Maschinenwesen, die Textilingenieurschulen, Werkkunstschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 (ABl. KM. S. 14/56) getroffenen Regelung.

In Vertretung: Bergmann.

847. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B 4/0.335 Tgb.Nr. 209/56

Düsseldorf, den 22. November 1956.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 30. 10. 1956 beschlossen:

In dem am 15. 5. 1951 förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Essen ist

- das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rüttenscheid des Amtsgerichts Essen, Band 170, Blatt 5911, Gemarkung Rüttenscheid, lfd. Nr. 4, Flur 38, Flurstück 41, 2,13 a groß,
- das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rüttenscheid des Amtsgerichts Essen, Band 170, Blatt 5911, Gemarkung Rüttenscheid, lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 102, 0,19 a groß,

eingetragene Eigentümer:

- Wirt Wilhelm Schmitz,
- Ehefrau Maria Linnhöfer geb. Schmitz,
- Witwe Agnes Schmitz geb. Schempershofe,
- Liselotte Friederike Schmitz,
- Witwe Mathilde Schmitz geb. Ernst gen. Korste,
- Ehefrau Hedwig Voßbeck geb. Schmitz,
- Ehefrau Margarethe Marquis geb. Fischer,
- Koch Karl Fischer,
- Gastwirt Günther Marquis in Essen

in ungeteilter Erbengemeinschaft

für den Ausbau der Wittekindstraße — Ecke Rüttenscheider Straße in Essen bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundstücke im vereinfachten Enteignungsverfahren gem. dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Im Auftrage: Dr. Friede.

848. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Z B 4/0.335 Tgb.-Nr. 212/56

Düsseldorf, den 23. November 1956.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 30. 10 1956 beschlossen:

In dem am 15. 5. 1951 förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Essen ist

ein etwa 1,50 a großes Teilstück aus dem im Grundbuch von Rüttenscheid des Amtsgerichts Essen, Band 152, Blatt 5377, Gemarkung Rüttenscheid, unter der lfd. Nr. 7, eingetragenen Grundstück Flur 38, Flurstück 71/45, eingetragener Eigentümer:

Bauunternehmer Ludwig Student zu Bottrop,
für den Ausbau der Wittekindstraße in Essen bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieses Grundstücks im vereinfachten Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet

Im Auftrage: Dr. Friede.

849. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Z B 4/0.335 Tgb.-Nr. 217/56

Düsseldorf, den 23. November 1956.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 13. 11. 1956 beschlossen:

In dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt vom 15. 9. 1949 betreffend die Kaiserstraße in Essen als Teil der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 1 ist

ein etwa 1,70 a großes Teilstück aus dem im Grundbuch von Essen des Amtsgerichts Essen, Band 151, Blatt 4016, Gemarkung Essen, unter der lfd. Nr. 4 eingetragenen Grundstück Flur 126, Flurstück 26, eingetragener Eigentümer:

Bauunternehmer Heinrich Hüser in Essen,
für den Ausbau der Kaiserstraße in Essen bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundstücksfläche im vereinfachten Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) in Vbdg. mit § 19 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 (BGBl. I, S. 903) stattfindet.

Im Auftrage: Dr. Friede.

850. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Z B 4/0.335 Tgb.-Nr. 210/56

Düsseldorf, den 24. November 1956.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 30. 10. 1956 beschlossen:

In dem am 30. 11. 1929 förmlich festgestellten Fluchtlinienplan der Stadt Essen ist

a) das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Frintrop des Amtsgerichts Essen-Borbeck, Band 6, Blatt 93, Gemarkung Frintrop, lfd. Nr. 10, Flur 6, Flurstück 61, 16,55 a groß,

b) das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Frintrop des Amtsgerichts Essen-Borbeck, Band 6, Blatt 93, Gemarkung Frintrop, lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 64, 0,08 a groß,

c) das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Frintrop des Amtsgerichts Essen-Borbeck, Band 14, Blatt 476, Gemarkung Frintrop, lfd. Nr. 25, Flur 6, Flurstück 62, 2,66 a groß,

d) das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Frintrop des Amtsgerichts Essen-Borbeck, Band 14, Blatt 476, Gemarkung Frintrop, lfd. Nr. 26, Flur 6, Flurstück 63, 0,37 a groß,

eingetragene Eigentümerin:

Gewerbeoberlehrerin Martha Terboven in Wiesbaden, Adelheidstraße 93 II.

für den Ausbau der Schloßstraße in Essen bestimmt.

Es wird angeordnet, daß die Enteignung dieser Grundstücke im vereinfachten Enteignungsverfahren gemäß dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) stattfindet.

Im Auftrage: Dr. Friede.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

851. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an im Bereich der Amtsverwaltung Monheim gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Baumberg und Monheim für die nach meinem Planfeststellungsbeschluß vom 7. 7. 1956 bereits gebauten 220 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitungen hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beauftrage ich Termin auf

Freitag, den 21. 12. 1956 um 9.30 Uhr,
im Rathaus der Amtsverwaltung in Monheim an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 19. 12. 1956 während der Dienststunden im Rathaus in Monheim zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 27. November 1956.

Der Enteignungskommissar
beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf:

Dr. Schreyer.

— 13. II — Ent. 43/55, 46/55 —

852. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident,
15. 72. 141

Düsseldorf, den 6. Dezember 1956.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grund-

stücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Geldern. Lfd. Nr.: 324. Kreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebez.: Weeze. Grundbuchbezirk: Weeze. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1956. Ende 14. 1. 1957. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 1. 1957.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr. 325. Stadt: Düsseldorf. Gemarkung/Gemeindebez.: Grafenberg. Grundbuchbezirk: Grafenberg. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1956. Ende 14. 1. 1957. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 1. 1957.

Im Auftrage: Bach.

853. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
15. 24. 16

Düsseldorf, den 6. Dezember 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Reinhold Spottke in Essen-Stadtwald, Hagelkreuz 46, am 10. 11. 1950 (Amtsblatt Nr. 46, S. 267) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Bernhard Voits ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 10. 11. 1950 rückwirkend ab 1. 1. 1956 bis zum 31. 12. 1958 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

854. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
15. 24. 16

Düsseldorf, den 6. Dezember 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Rudolf Schöps in Essen-Stoppenberg, Schulhof 40, am 6. 9. 1954 (Amtsblatt Nr. 37, S. 336) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — durch den Vermessungstechniker Hans Oblau ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen meiner Verfügung vom 6. 9. 1954 bis 31. 12. 1958 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

855. Leistungen nach § 141 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 559).

Der Regierungspräsident.
33. II. 10

Düsseldorf, den 4. Dezember 1956.

Der Herr Arbeits- und Sozialminister weist aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß Leistungen nach § 141 BEG nicht nach § 8 RGr., sondern nach § 8a RGr. zu behandeln sind. Bei der Soforthilfe für Rückwanderer ist zu unterstellen, daß die Leistungen der Errichtung einer Existenz bzw. der Einrichtung eines angemessenen Hausstandes dienen sollen.

Im Auftrage: Kaller.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

856. Neufassung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Drahtseiler“.

Der Regierungspräsident.
43.

Düsseldorf, den 10. November 1956.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers vom 12. 11. 1956 — II E 4.55 — 1 Nr. 5823/56 —

Nachstehend gebe ich die Neufassung des Berufsbildes für den Anlernberuf „Drahtseiler“ bekannt:

Ausbildungszeit 2 Jahre.

Arbeitsgebiet:

Herstellen von Drahtlitzen und Drahtseilen aller Art aus Stahl oder NE-Metallen auf Verseilmaschinen:

Einrichten der Maschinen.

Überwachen der Fertigung.

Herstellen von Litzen und Seilverbindungen und Anfertigen von Faserstoffseelen.

Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungszeit zu vermitteln sind:

Notwendige:

Grundfertigkeiten aus der Metallbearbeitung:

Einfache grundlegende Arbeiten aus den Gebieten Messen, Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand, Richten, Biegen, Nieten, Schneiden mit Schere, Scharfschleifen.

Unterscheiden der Werk- und Hilfsstoffe, hinsichtlich der Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten.

Messen und Prüfen der Drähte und Faserstoffe, Spulen.

Verbinden von Drähten durch Schweißen oder Hartlöten.

Anfertigen von Faserstoffseelen.

Einrichten von Verseilmaschinen zur Herstellung von Drahtlitzen und -seilen verschiedener Arten.

Überwachen der Fertigung.

Erkennen und Abstellen von Arbeitsfehlern.

Kennen des Herstellens von Seilverbindungen.

Kennen der Prüfung von Drahtlitzen und -seilen.

Kennen der Unfallverhütungsvorschriften.

Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Erwünschte:“

Im Auftrage: Schumacher.

An die Leiter der Berufsschulen des Bezirks.

857. Klassenfrequenz an Berufsschulen.

Der Regierungspräsident.
43.

Düsseldorf, den 29. November 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 19. 11. 1956 — II E 4.36 — 10/0 Nr. 4644/56 — mit der Bitte um Beachtung bekannt.

„1. Für die Durchschnittsschülerzahl je Klasse in den Berufsschulen gelten nach wie vor die Grundsätze des RdErl. des Min. f. Handel u. Gewerbe vom

1. 7. 1911 — IV 6277 — veröffentlicht im HMBl. 1911 S. 281 (gewerblich: nicht mehr als 30, nicht weniger als 20, Teilung bei 40, bei Klassen mit Fachzeichenunterricht höchste Frequenz 30; kaufmännisch: nicht mehr als 30, nicht weniger als 15, Teilung bei 40). Ich verweise auf den noch nicht aufgehobenen Erlaß des MfHG. vom 18. 2. 1924 — IV 3479 —, veröffentlicht im HMBl. 1924 S. 88, der eine Ergänzung des oben angezogenen Erlasses vom 1. 7. 1911 darstellt (nicht mehr als 40, nicht weniger als 25, wobei geringe Überschreitungen nicht ausgeschlossen sind). Allerdings findet dieser Erlaß keine Anwendung auf Fachklassen, da er für diese Gruppen durch den RdErl. d. RMfWEV. vom 22. 9. 1941 — E IV c/5717 — überholt ist.

2. Bei der Schaffung von Fachvorsteherplanstellen, die entsprechend der Anmerkung zur Besoldungsgruppe A 12 des Besoldungsgesetzes für das Land NW v. 9. 6. 1954 für je 15 Klassen an beruflich ausgebauten Berufsschulen eingerichtet werden können, ist nach der von mir vertretenen Auffassung nicht auf die Klassenfrequenz abzustellen. Das Gesetz sagt nur „Fachvorsteher für je 15 Klassen an beruflich ausgebauten Berufsschulen“. Daraus rechtfertigt sich der Schluß, daß es auf die effektiv vorhandene Klassenzahl ankommt, nicht aber auf die Klassenfrequenz. Ich verkenne nicht, daß in dieser Frage verschiedene Rechtsauffassungen möglich sind. Eine endgültige Klärung wird erst durch das derzeit im Kulturausschuß des Landtages beratene Schulfinanzgesetz erfolgen können.“

Im Auftrage: Graumann.

Bekanntmachungen anderer Behörden

858. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Metzkausen.

Auf Grund der §§ 14, 24 ff und 28 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 218) hat die Amtsvertretung Hubbelrath in Durchführung des § 12 des pr. Gesetzes betr. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 23) in der zur Zeit geltenden Fassung in der Sitzung vom 20. 3. 1956 nachstehende Polizeiverordnung für das Gebiet der Gemeinde Metzkausen beschlossen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat (im allgemeinen) zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.),
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen und Bürgersteigen,
3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. Für die Fahrbahn:
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrsstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlageunterbau,
 - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird;
2. Für den Bürgersteig:

Die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag.

§ 5

Die Wegeaufsichtsbehörde bestimmt nach Anhörung des Tiefbauamtes der Gemeinde die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Anliegerstraßen).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Ihre Geltungsdauer ist bis zum 31. 12. 1976 befristet.

Metzkausen, den 20. März 1956.

Der Amtsbürgermeister des Amtes Hubbelrath:
Comberg.

859. Wegeeinziehung in Lobberich.

Der Volkswagenhändler Josef Hölter aus Lobberich, Breyeller Straße 18, hat das in Lobberich, Boisheimer Straße 72, gelegene Grundstück Flur 24, Parzelle 106, eingetragen im Band 31, Blatt 359 des Grundbuches, erworben und beabsichtigt, das Grundstück einzuzäunen. Damit ist die Benutzung des

über das Grundstück führenden öffentlichen Weges ausgeschlossen. Hölter beantragt gleichzeitig die Einziehung des Wegeteils.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, die mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung Lobberich, Zimmer 18, Ordnungsamt, erhoben werden.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Lobberich, den 29. November 1956.

Der Gemeindedirektor: Dr. Smeets.

860. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines

Der für Herrn Johann Stolz, geboren am 14. 4. 1900, wohnhaft in Moers, Niederstraße 26, für die Kalenderjahre 1955 bis 1957 ausgestellte Wandergewerbeschein B Nr. 966/326/55 ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein

widerrechtlich benutzt, ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten wird eine Zweitausfertigung ausgestellt.

Moers, den 4. Dezember 1956.

Landkreis Moers:
Der Oberkreisdirektor.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen: Regierungsgewerberater Dipl.-Ing. Wilhelm Hartung zum Regierungs- und Gewerberater; Regierungsgewerberater Dipl.-Ing. Werner Krahl zum Regierungs- und Gewerberater; Bezirksrevisor Gerhard Mika zum Regierungsamtmann; Regierungsinspektor Wilhelm Eisenberg zum Bezirksrevisor.

Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand: Regierungsamtmann Otto Aderhold; Regierungsamtmann Adolf Boller; Regierungsobersekretär Hans Lindner.

Ausscheiden aus dem Dienst: Regierungsbaumeister a. D. Theodor Baumgarten.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Statistisches Jahrbuch 1956

Herausgegeben vom Statistischen Landesamt Nordrhein Westfalen 6. Jahrgang 14,90 DM.

Mit der vorliegenden Ausgabe wird nach einjähriger Unterbrechung vom Statistischen Landesamt die Veröffentlichung der Zahlenübersichten fortgesetzt, die zur Orientierung über Stand und Entwicklung des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig sind.

Die meisten Abschnitte des Bandes enthalten nunmehr Ergebnisse für eine Reihe von Jahren, so daß ein Überblick über das Ausmaß und die Richtung der Entwicklung leicht zu gewinnen ist. Im Zuge dieser weiteren Ausgestaltung wurde der Inhalt in einigen Teilen sachlich und räumlich stärker konzentriert, wodurch der Umfang des Bandes verkleinert und der Bezugspreis herabgesetzt werden konnte.

Ein Teil des durch die geänderte Form der inhaltlichen Gestaltung gewonnenen Raumes wurde zur Aufnahme von Angaben über weitere Gebiete des öffentlichen Lebens benutzt. So sind z. B. Übersichten über die Bevölkerungsentwicklung seit 1871, über die Ergebnisse der Statistik der Unfallversicherung, die Gewerbeaufsicht, des Feuerschutzes, ferner der bestehenden Lehrverhältnisse sowie der in den Registern eingetragenen Firmen neu aufgenommen. Die Statistiken der Landwirtschaft und des Verkehrs wurden durch weitere Zahlen von allgemeinem Interesse ergänzt. Die Ergebnisse der letzten umfassenden Umsatzstatistik wurden ebenfalls aufgenommen. Zahlreiche Tabellen enthalten bereits Angaben aus dem Jahre 1956. Dem Bedürfnis nach ausführlichen Angaben über die kreisfreien Städte und Landkreise wurde wiederum angemessen Rechnung getragen.

Als statistisches Nachschlagewerk dürfte das neue Jahrbuch für alle öffentlichen und privaten Verwaltungen und Unternehmen von besonderem Wert sein. Bestellungen sind an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen oder den Buchhandel zu richten.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 85 16.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 20. Dezember 1956

Nummer 51

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

861. Öffentliche Belobigung. S. 354.
862. Öffentliche Belobigung. S. 354.

Gewerbeaufsicht.

863. Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe. S. 354.
864. Arbeitszeit in Bäckereien, Brotfabriken und Konditoreien an den Vortagen der hohen Festtage und an den Feiertagen im Jahre 1956. S. 354.
865. Beschäftigung von Arbeitnehmern am 23. 12. 1956 im Fleischer-gewerbe. S. 354.

Kulturelle Angelegenheiten

866. Errichtung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf. S. 354.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

867. Anerkennung des Lehrberufes „Biologielaborant“. S. 355.
868. Änderung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Chemielaborant“. S. 356.
869. Besoldungsvorschrift Nr. 66. S. 356.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

870. Ortssatzung betr. Verlängerung der Ortssatzung betr. Abstufung und Regelung der Bebauung für das Amt Kevelaer (Baustufenordnung) vom 11. 2. 1950 (Reg.-Amtsbl. 1951 S. 25). S. 357
871. Wegeeinzug in M.Gladbach. S. 357.
872. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Mettmann, Gemeinde-gebiet Laubach. S. 357.
873. Zulassungen von Zahnärzten. S. 357
874. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 358.
875. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 358.

Der Bevölkerung des Regierungsbezirks und besonders allen Frauen und Männern, die — sei es ehrenamtlich oder beruflich — in der Verwaltung unseres Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände tätig sind, wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und glückliches und gesegnetes neues Jahr. Zugleich danke ich allen für das, was sie im Dienste des Gemeinwohls geleistet haben.

Der Presse, deren gute und vertrauensvolle Unterstützung viel Verständnis für die Arbeit unserer Behörden bei der Bevölkerung geschaffen hat, gilt mein besonderer Dank.

Möge das kommende Jahr uns den Frieden, die Einheit und die Freiheit unseres ganzen Vaterlandes bringen.

Düsseldorf, Weihnachten 1956

BAURICHTER
Regierungspräsident

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

861. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.

13.3

Düsseldorf, den 29. November 1956.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Fritz Reinecke,
Oberhausen, Nohlstr. 167,

für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Baurichter.

862. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.

13.3

Düsseldorf, den 4. Dezember 1956.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Herbert Brebeck,
Neviges, Wilhelmshöhe 31,

für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Baurichter.

Gewerbeaufsicht

863. Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe.

Der Regierungspräsident.

23. 8324/Erl. 345 — 56

Düsseldorf, den 12. Dezember 1956.

Durch das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. 1956, Seite 875 ff) wird die Offenhaltung der Friseurbetriebe gemäß § 18 abschließend geregelt. Meine Anordnung vom 31. 3. 1955 — GA 8324/432. 55 — (Reg. Amtsbl. 1955 S. 96/97) — wird im Hinblick auf das neue Ladenschlußgesetz mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Baurichter.

864. Arbeitszeit in Bäckereien, Brotfabriken und Konditoreien an den Vortagen der hohen Festtage und an den Feiertagen im Jahre 1956.

Der Regierungspräsident.

23. 8331, 1 — 2/58 — 56

Düsseldorf, den 12. Dezember 1956.

Durch die zeitlich ungünstige Lage der Weihnachtsfeiertage im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Brot- und Backwaren wird Ziffer 5 in Abschnitt A meiner Ausnahmegenehmigung vom 2. 3. 1956 (Reg. Amtsblatt 1956 S. 69 ff) aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

„5. Sonntag, den 23. 12. 1956:

für ein- und mehrschichtig arbeitende Betriebe von 8 bis 16 Uhr;

Montag vor Weihnachten (Heiligabend), den 24. 12. 1956:

für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0 Uhr,

für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2 Uhr.“

Hinsichtlich des Ausfahrens behält es bei Abschnitt B sein Bewenden.

Baurichter.

865. Beschäftigung von Arbeitnehmern am 23. 12. 1956 im Fleischer- und Metzgergewerbe.

Der Regierungspräsident.

23. 8331, 2/ 351 — 56

Düsseldorf, den 17. Dezember 1956.

Auf Grund von § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung genehmige ich wegen der zeitlich ungünstigen Lage der Weihnachtsfeiertage im Kalenderjahr 1956, daß in den zu Verkaufsstellen gehörenden Fleischerwerkstätten im Regierungsbezirk Düsseldorf abweichend von § 105b Abs. 1 Gewerbeordnung am Sonntag, den 23. 12. 1956 in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr Arbeitnehmer mit Vorbereitungsarbeiten zu Kundenbestellungen für den 24. 12. 1956 beschäftigt werden können.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Lehrlinge oder andere in Ausübung des Fleischer- und Metzgergewerbes beschäftigte Personen (männlich wie weiblich), die noch nicht 18 Jahre alt sind (Jugendliche) sowie unter das Mutterschutzgesetz fallende Arbeitnehmerinnen dürfen zur Sonntagsarbeit nicht herangezogen werden.
2. Am 24. 12. 1956 dürfen Arbeitnehmer erst ab 6 Uhr beschäftigt werden.
3. Das Ausliefern oder Ausfahren von Waren sowie das Offenhalten der Verkaufsstellen am 23. 12. 1956 ist unzulässig.
4. Den zur Sonntagsarbeit herangezogenen Arbeitnehmern muß während der Arbeitszeit eine zusammenhängende Pause von mindestens 20 Minuten gewährt werden.
5. Tarifliche Bestimmungen über die Entlohnung der Sonntagsarbeit sowie Freizeit werden durch die Genehmigung nicht berührt.
6. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in dem Betrieb auszuhängen.

In Vertretung: Siegel.

Kulturelle Angelegenheiten

866. Errichtung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf.

Nach Anhörung der Beteiligten und mit deren Einverständnis hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Rheinland gemäß Artikel 11, Absatz 3, der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem bisherigen 4. Pfarrbezirk (Lierenfeld) der Evangelischen Christuskirchengemeinde Düsseldorf wohnhaften evangelischen Gemeindeglieder werden aus der Christuskirchengemeinde ausgegliedert und zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Lukaskirchengemeinde Düsseldorf“ führt.

§ 2

Die Grenze der neuen Gemeinde verläuft von der Blockstraße aus entlang der Eisenbahnlinie Köln—Düsseldorf bis zur Ronsdorfer Straße (diese einschließlich gehört mit der beiderseitigen Bebauung zur neuen Gemeinde), bis zur Eisenbahnlinie Düsseldorf—Wuppertal, folgt dieser Eisen-

bahnlinie bis zu dem Schnittpunkt mit der Umgebungsbahn Rath—Eller—Hilden und folgt dieser bis zur Königsberger Straße, verläuft dann der Königsberger Straße entlang (diese einschließlich gehört mit der beiderseitigen Bebauung zur neuen Gemeinde) bis zur Posener Straße und folgt der Posener Straße (diese einschließlich gehört mit der beiderseitigen Bebauung zur neuen Gemeinde) bis zur Richardstraße. Von dort aus verläuft die Grenze entlang der Richardstraße (diese ausschließend, sie gehört mit der beiderseitigen Bebauung zu der Kirchengemeinde Eller) bis zur Straße „Am Hackenbruch“, folgt der Straße „Am Hackenbruch“ (diese ausschließend, sie gehört mit der beiderseitigen Bebauung zu der Kirchengemeinde Eller) und verläuft entlang der „Blockstraße“ (diese ausschließend, sie gehört mit der beiderseitigen Bebauung zu Eller) bis zur Eisenbahnlinie Köln—Düsseldorf.

§ 3

Die Evangelische Lukaskirchengemeinde Düsseldorf gehört dem Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf an.

§ 4

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Lukaskirchengemeinde ist uniert; der Unions-Katechismus bleibt weiterhin in Gebrauch.

§ 5

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde wird auf die neue Lukaskirchengemeinde übertragen.

§ 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1956.

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland
Schlingensiepen Ulrich

Die von der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 16. August 1956 beurkundete Errichtung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1956 — I G 60 — 50/3 Nr. 15104/56 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1956.

Der Regierungspräsident
Baurichter.

41.2.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

867. Anerkennung des Lehrberufes „Biologielaborant“.

Der Regierungspräsident.
43.

Düsseldorf, den 10. November 1956.

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat den Beruf „Biologielaborant“ als Lehrberuf mit 3¹/₂-jähriger Lehrzeit und das entsprechende Berufsbild anerkannt.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 19. 11. 1956 — II E 4.55 — 1 Nr. 6078/56 — erfolgt die Bekanntgabe des Berufsbildes mit der Bitte um Beachtung.

„Berufsbild für den Lehrberuf ‚Biologielaborant‘,

— für die betriebliche Ausbildung —

Lehrzeit:

3¹/₂ Jahre.

Arbeitsgebiet:

Selbständiges Ausführen von biologischen Versuchen an Tieren, Pflanzen und Kleinlebewesen nach kurzgefaßten Anweisen.

Haltung und Wartung von Versuchstieren, Versuchspflanzen und Kleinlebewesen.

Ausführen einfacher Untersuchungen von Körpersäften und Ausscheidungsprodukten von Versuchstieren und -pflanzen nach Anweisung.

Auswerten von Beobachtungen und Arbeitsergebnissen.

Anfertigen von Arbeitsprotokollen.

Pflegen und Instandhalten der Laboratoriumsgeräte, -apparate und Einrichtungen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind: *)

Bearbeiten der im Laboratorium gebräuchlichen Werkstoffe z. B. Metall, Holz, Glas, Kork und Kunststoffe.

Umgehen mit Versuchstieren, -pflanzen und Kleinlebewesen, Haltung und Wartung.

Grundkenntnisse der Biologie:

a) Auf den Gebieten der Anatomie und Histologie, der wichtigsten Versuchstiere und -pflanzen.

b) Auf den Gebieten der Physiologie und physiologischen Chemie der Tiere und Pflanzen.

c) Kenntnis der für experimentelle Arbeiten wichtigsten Krankheitserreger und -überträger.

Grundbegriffe der Chemie und Physik.

Ausführen grundlegender Arbeiten wie Trocknen, Zerkleinern, mechanisches Mischen, Sieben, Filtern, einfaches Destillieren, Einengen, Extrahieren, Ausschütteln.

Herstellen von Lösungen.

Wägen mit Waagen verschiedener Empfindlichkeit.

Mikroskopieren und Färben.

Sterilisieren und Desinfizieren.

Herstellen der wichtigsten Nährböden bzw. physiologischer Nährlösungen.

Arbeiten bei der Durchführung von biologischen Versuchen.

Kennen der wichtigsten Registriermethoden.

Einfache qualitative und quantitative biochemische Bestimmungen.

Einfache physikalisch-chemische Bestimmungen. Allgemeine Kenntnis der wichtigsten Heilmittel und Pflanzenschutzmittel.

Anwenden des Prozent-, Flächen-, Körper- und Mischungsrechnens und des Rechenschiebers.

Anfertigen graphischer Darstellungen und Skizzen.

Anlegen und Führen von Versuchsprotokollen.

Pflegen und Instandhalten der Laboratoriumsgeräte, -apparate und Einrichtungen.

*) Mit Arbeiten, bei denen infektiöses Material verwendet wird, dürfen Jugendliche nur nach vollendetem 16. Lebensjahr beschäftigt werden.

Kenntnis der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften und des Tierschutzgesetzes.

Kenntnis der Gefahren und Schutzmaßnahmen bei Umgang mit gefährlichen Stoffen."

Im Auftrage: Schumacher.

An die berufsbildenden Schulen
des Bezirks.

**868. Änderung des Berufsbildes für den
Lehrberuf „Chemielaborant“.**

Der Regierungspräsident.
43.

Düsseldorf, den 10. November 1956.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 19. 11. 1956
— II E 4.55 — 1 Nr. 6077/56 —

Nachstehend gebe ich das geänderte Berufsbild
für den Lehrberuf „Chemielaborant“ bekannt.

„Berufsbild des Chemielaboranten

für die betriebliche Ausbildung

Lehrzeit:

3 $\frac{1}{2}$ Jahre.

Arbeitsgebiet:

Selbständiges Ausführen von chemischen Versuchen, von Analysen und von chemischen oder physikalisch-chemischen Untersuchungen nach Anweisung oder Vorschrift.

Zusammenstellen von Arbeitsergebnissen und Beobachtungen.

Anfertigen und Führen von Versuchs- und Analysenprotokollen.

Lesen und Anfertigen von Apparatur-Skizzen und einfachen graphischen Darstellungen.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Instrumente und Laboratoriumseinrichtungen.

Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Lehrzeit zu vermitteln sind:

Umgehen mit Gas (für Heizzwecke), Wasser und Dampf, Saug- und Druckluft, elektrischem Strom.

Grundfertigkeiten in der Behandlung und Bearbeitung von Metall, Holz, Glas, Kork, Gummi und Kunststoffen.

Kitten, Dichten, Kleben, Beschriften.

Lesen und Anfertigen von Apparatur-Skizzen und einfachen graphischen Darstellungen.

Auf- und Abbauen und Reinigen der Laboratoriumsgeräte. Umgehen mit Vorratsgefäßen. Messen von Temperatur und Druck. Abmessen von Flüssigkeiten, Wägen fester und flüssiger Stoffe. Zerkleinern, Sieben und Mischen fester Stoffe. Bestimmen des Schüttgewichtes. Bestimmen der Wichte. Umgehen mit Säuren und Laugen. Anwenden von Indikatoren. Dekantieren, Filtrieren und Nutschen einschl. Auswaschen, Pressen und Zentrifugieren. Trocknen fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe. Herstellen von Lösungen. Umgehen mit Gasen. Erzeugen niedriger Temperaturen. Ausschütteln und Schneiden. Verdampfen und Destillieren. Extrahieren.

Proben nehmen und Vorbereiten von Proben. Wägen mit der Analysenwaage. Ausführen von Gewichtsanalysen. Herstellen und Einstellen von Normallösungen. Ausführen von Maßanalysen. Ausführen einfacher qualitativer Analysen.

Anfertigen und Führen von Versuchs- und Analysenprotokollen.

Anwenden des Prozentrechnens, des Flächen- und Körperberechnens, des Mischungsrechnens und insonderheit des stöchiometrischen Rechnens. Anwenden des Rechenschiebers und der Logarithmentafel.

Kennenlernen der gebräuchlichsten im Laboratorium vorkommenden Chemikalien nach Art und Anwendung.

Kennen der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen.

Kennenlernen und Untersuchen von Roh- und Hilfsstoffen, Zwischen- und Fertigproduktion der jeweiligen Fachrichtung *).

Kenntnis der Gefahren und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen.

*) Für die Fachrichtungen

Chemische Industrie
Mineralölindustrie
Steinkohlen-Bergbau
Eisenschaffende und -verarbeitende Industrie
Nichteisen-Metall-Industrie
Silikat-Industrie und
Nahrungsmittel-Industrie

enthält der Berufsbildungsplan nähere Hinweise.

Im Auftrage: Schumacher.

An die berufsbildenden Schulen
des Bezirks.

869. Besoldungsvorschrift Nr. 66.

Der Regierungspräsident.
44.A.V.b.8 Bes.allgem.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1956.

Mit Bericht vom 31. 10. 56 hatte ich den Herrn Kultusminister um Entscheidung gebeten, ob der unter c) der BV Nr. 66 stehende Text „im Erziehungs-, Archiv- und Bibliothekswesen um 2 Jahre“ nur im Zusammenhang mit dem Buchstaben c) der BV Nr. 66 zu verstehen ist oder ob z. B. auch für eine Lehrkraft, die zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört, eine Vordienstzeitverkürzung um 2 Jahre zu erfolgen hat und nicht, wie in Buchstabe b) vorgesehen, um 3 Jahre.

Der Herr Kultusminister hat mit Erlaß vom 22. 11. 56 — Z 2/1 — 24/02 — 942/56 — hierzu folgendes mitgeteilt:

„In Nr. 66 BV ist die Dauer des für die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes in den §§ 18, 19 und 20 des Landesbeamtengesetzes vorgesehenen Vorbereitungsdienstes übernommen worden. Da nach § 20 Abs. 1 Ziffer 3 nur für den höheren Dienst der Vorbereitungsdienst im Erziehungs-, Archiv- und Bibliothekswesen auf 2 Jahre festgesetzt worden ist, bezieht sich der Aext in Nr. 66 c) „... im Erziehungs-, Archiv- und Bibliothekswesen um 2 Jahre“ auch nur auf den höheren Dienst.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Dr. Even.

Bekanntmachungen anderer Behörden

870. **Ortssatzung**
 betr. Verlängerung der Ortssatzung
 betr. Abstufung und Regelung der Bebauung für das Amt Kevelaer (Baustufenordnung) vom 11. 2. 1950 (Reg.-Amtsbl. 1951 S. 25).

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), des § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 218), des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über bauaufsichtliche Übergangsmaßnahmen vom 7. 12. 1948 (GV. NW. S. 303) und des § 7 A Nr. 3 der Baupolizeiverordnung (Bauordnung) des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938, veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 52, verlängert durch Polizeiverordnung vom 23. 12. 1953 (GV. NW. S. 432), erläßt die Amtsvertretung des Amtes Kevelaer nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auf Grund des § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Preußischen Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Preußischen Gesetzes vom 29. 7. 1929 (Gesetzsamml. S. 90) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — für das Gebiet des Amtes Kevelaer folgende Satzung:

§ 1

Die Geltungsdauer der Ortssatzung betr. Abstufung und Regelung der Bebauung für das Amt Kevelaer (Baustufenordnung) vom 11. 2. 1950 (Reg.-Amtsbl. 1951 S. 25), verlängert durch Ortssatzung vom 15. 11. 1955 (Reg.-Amtsbl. 1955 S. 335), wird bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 31. 12. 1956 in Kraft.

Kevelaer, den 19. November 1956.

Plümpe, Amtsbürgermeister.

871. **Wegeeinziehung in M.Gladbach**

Der Rat der Stadt M.Gladbach beabsichtigt, den zwischen der Nikolaus- und Tomperstraße (Parallelweg der Nikolausstraße) gelegenen öffentlichen Weg — Gemarkung Hardt, alte, Flur 34, Parzelle 43 und 45 und Flur 1, Parzelle 97 — im Lageplan mit A—B bezeichnet, für den öffentlichen Verkehr zu sperren und förmlich einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt in M.Gladbach, Nicodemstraße 12, Zimmer 23, zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der oben bezeichneten Stelle eingesehen werden.

M.Gladbach, den 1. Dezember 1956.

Der Oberstadtdirektor: Dr. Fleuster.

872. **Einziehung eines Weges in der Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Laubach.**

Es ist beantragt worden, die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen öffentlichen Wege nördlich der Gaststätte Kohnen, Eidamshaus, und östlich Lathan einzuziehen.

Es handelt sich um die im Kataster unter „Nicht ermittelte Eigentümer“ verzeichneten Flurstück 26/1 und 125/3, Flur 15, der Gemarkung Mettmann, Gemeindegebiet Laubach. Der Lageplan, aus dem die einzuziehenden Wegeflächen ersichtlich sind, liegt zu jedermanns Einsicht bei dem Stadtbauamt Mettmann, Gartenstraße 6, Zimmer 5a, aus.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 1 Monat bei der Stadtverwaltung Mettmann (Stadtbauamt) schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Mettmann, den 6. Dezember 1956.

Der Stadtdirektor.

873. **Zulassungen von Zahnärzten.**

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 5. 12. 1956 in Düsseldorf die RVO-Kassenzulassung gem. § 24 (3) Zul.O.Z. der nachstehenden Zahnärzte beschlossen:

1. Hans Breuer, für Neuß, Further Straße, Nähe Christkönigskirche
2. Peter Annen, für Duisburg-Buchholz, Gegend Lüderitzallee
3. Heinz Grebe, für Wuppertal-Elberfeld, Neunteich zwischen Engelnberg und Stuttbergstraße
4. Dr. Willi Timmermann, für Wuppertal-Cronenberg, Küllenhahn-Siedlung zwischen Konzert- und Harzstraße
5. Dr. Dr. Rolf Michel, für Wuppertal-Barmen, Kleine Flurstraße zwischen Wegener- und Großer Flurstraße
6. Dr. Dr. Kurt Franke, für Wuppertal-Barmen, Werth zwischen Beckmannshof und Bachstraße
7. Benno Richter, für Wuppertal-Barmen, Schützenstraße zwischen Leinebacher Straße und Klingelholl
8. Dr. Gerhard Rehage, für Wuppertal-Barmen, Kreuzstraße zwischen Allensteiner und Ortelsburgstraße
9. Walter Runkel, für Remscheid, Neuenkamp, Am Grafenwald
10. Adolf vom Dorff, für Remscheid, Adolfstraße zwischen Scheider- und Hindenburgstraße
11. Wolfgang Weiland, für Remscheid, Nordstraße
12. Dr. Fritz Vöpel, für Remscheid, Elberfelder Straße zwischen Saarland- und Scharffstraße
13. Dr. Gerhard Aderhold, für Remscheid, Gabelbergerstraße
14. Horst Schmidt, für Remscheid, Alte Freiheitstraße zwischen Freiheit- und Kremenholter Straße
15. Hans-Jürgen Schwärzel, für Remscheid-Hasten, Haddenbach
16. Dr. Ernst Auberg, für Solingen, Nibelungenstraße (Siedlungsgebiet Arbeitsamt)
17. Manfred Beien, für Solingen, Lützwowstraße (zwischen Ringelhäuschen und Exerzierplatz)

18. Margarete Convent, für Solingen, Sandstraße (begrenzt von Kronprinzen- und Sandstraße)
19. Herbert Strieder, für Solingen, Hauptstraße zwischen Malteser- und Gerichtstraße
20. Karl Steinhauer, für Solingen-Ohligs zwischen Bahnhof, Rathaus und kath. Kirche
21. Hans Hörle, für Solingen-Ohligs, Weyerstraße zwischen Fa. Kronprinz und Brüderstraße
22. Dr. Franz-Josef Nell, für Düsseldorf, Breite Straße, Nähe Wilhelm-Marx-Haus
23. Karl-Heinz Hischebeth, für Velbert-Nord
24. Gerhard Jäger, für Ratingen, Bechmer Straße
25. Wolfgang Oertel, für Leverkusen-Schlebusch, Reutersiedlung
26. Hans Schumacher, für Radevormwald, Weststraße zwischen Markplatz und Grabenstraße
27. Ludwig Meindorfer, für Kleve-Stadt
28. Paul Spaeth, für Borth
29. Dr. Hans-Helmut Kleemann, für Menzelen
30. Helmut Heimann, für Vluyt
31. Hans Ewers, für Rheim-Repelen
32. Dr. Winfried Rüter, für Rheim-Repelen
33. Dr. Roland Janetschek, für Rheydt, Nähe St.-Josef-Kirche
34. Günter Heynen, für Rheydt-Mülfert, Gegend Saarstraße
35. Heinrich Thelen, für Rheydt-Stadtmitte
36. Dr. Johannes Mehnert, für Rheydt-Odenkirchen
37. Alfred Mühlen, für Krefeld-Bockum, Gegend Friedrich-Ebert-Straße im Rott
38. Heribert Mattuscheck, für Krefeld-Crakau
39. Dr. Eugen Larseille, für Krefeld-Oppum
40. Heinrich Prangenberg, für Mettmann-Nordstadt
41. Paul Scheid, für Büttgen, Landkreis Neuß
42. Eduard Hettinger, für Neuß, zwischen Jülicher, Dreikönigen-, Schiller- und Weingartenstraße
- Mit Ausnahme der lfd. Nummern 13, 14, 21, 25, 27, 36, 38, 39 und 42 ist die sofortige Vollziehung der Entscheidungen angeordnet worden.
- Im Wege des Praxistausches wurde gem. § 25 (4) der Zul.O.Z. die Zahnärztin Gertrud Fischer, Salzgitter-Flachstockheim, zu den RVO-Kassen für Kapellen (Erft) zugelassen.
- Als Tätigkeitsbereich wurden zugewiesen:
- Gemäß § 70 (3) BVFG dem Zahnarzt Richard Wüstenev: Düsseldorf, Behrenstraße,
 - gemäß § 7 b HKG. dem Zahnarzt Richard Brakebusch: Neuß, Oberstraße.
- Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, vom 10. 12. bis 17. 12. 1956 zum Aushang.
- Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist. Binnen 2 Wochen nach Beendigung der Aushangsfrist kann jeder, der zur Einlegung

eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung mit Gründen zu erteilen.

Die dadurch entstandenen Kosten sind zu erstatten.

Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 8. Dezember 1956.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

874. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 [Teil II § 11 (1)] auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 30. 11. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan „Rüttscheider Straße“ von Glückaufhaus bis Fridtjof-Nansen-Straße in der Zeit vom 20. 12. 1956 bis 16. 1. 1957 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Die an die Rüttscheider Straße angrenzenden Baublöcke sind ganz oder teilweise in das Verfahrensgebiet einbezogen, insbesondere der Baublock zwischen Rüttscheider Straße, Zweigertstraße, Alfredstraße und Bertholdstraße. Etwaige Einwendungen gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen während der angegebenen Offenlagefrist bei der oben bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Essen, den 11. Dezember 1956.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

875. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 [Teil II, § 11 (1)] auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 10. 12. 1956 hingewiesen, wonach der

Durchführungsplan Nr. 161

betr. Gebiet zwischen Geibel-, Lothar-, Holteistraße und Sternbuschweg

in der Zeit vom 28. 12. 1956 bis 25. 1. 1957 einschließlich zu jedermanns Einsicht im Zimmer 417 des Stadthauses offenliegt.

Gegen die in diesem Plan vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündigungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ vom 20. dieses Monats veröffentlicht.

Essen, den 13. Dezember 1956.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

138. Jahrgang

Düsseldorf, Samstag, den 29. Dezember 1956

Nummer 52

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

876. Enteignungsanordnung, S. 359.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**Allgemeine Innere Verwaltung.**

877. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung, S. 359.

878. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 359.

879. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 360.

Wirtschaft und Verkehr.

880. Ausfall des Schützenfestes des Schießvereins Deutsche Kameradschaft, S. 360.

881. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahn in Essen, jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931), S. 360.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

882. Berufung von Lehrern im vorgerückten Lebensalter in das Beamtenverhältnis; hier: Bestätigung der Ernennung von überalterten kommunalen Lehrern, S. 360.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

883. Polizei-Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätzen der Stadtgemeinde Radevormwald, S. 361.

884. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim (Ruhr), S. 361.

885. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen, S. 361.

886. Wegeeinziehung in Friedrichsfeld/Ndrrh., S. 362.

Verordnungen und**Bekanntmachungen der Landesregierung**876. **Enteignungsanordnung.**Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

I/C 3 — 32—10/7 — 303 —

Düsseldorf, den 10. Dezember 1956.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit dem Artikel 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Firma Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte, Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Umlegung eines Teiles der im Jahre 1950 errichteten Gasfernleitung Neuß—Grevenbroich, und zwar eines Abschnittes von 850 m Länge in der kreisfreien Stadt Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn nicht bis zum 1. 12. 1957 ein Antrag auf Planfestsetzung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekannt-**machungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**877. **Zurücknahme einer Messungsgenehmigung.**Der Regierungspräsident.
15.24.16

Düsseldorf, den 18. Dezember 1956.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Albert Fröbe in Essen, Maxstraße 11, am 29. 11. 1955 (Amtsblatt Nr. 49 S. 337) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIA 5178/39— 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Friedhelm Kamphöfener ausführen zu lassen, erlischt, da Herr Kamphöfener aus der Praxis des ObVI. Fröbe ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

878. **Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters
mit dem Grundbuch.**Der Regierungspräsident.
15. 72.23/27.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Rheinberg. Lfd. Nr.: 326.
Kreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Wallach/
Borth. Grundbuchbezirk: Wallach. Offenlegungs-
frist: Beginn 15. 1. 1957. Ende 14. 2. 1957. Zeitpunkt
des Inkrafttretens: 15. 2. 1957.

Im Auftrage: Bach.

879. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
15. 72.23/3.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1956.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk be-
kannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an
die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses
der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grund-
buchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Steele. Lfd. Nr. 327.
Kreis: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Holthau-
sen/Essen. Grundbuchbezirk: Holthausen. Offen-
legungsfrist: Beginn 15. 1. 1957. Ende 14. 2. 1957.
Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 2. 1957.

Im Auftrage: Bach.

Wirtschaft und Verkehr

880. Ausfall des Schützenfestes des Schieß- vereins Deutsche Kameradschaft

Der Regierungspräsident.
52/III — 1.13.6

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Das in der Stadt Solingen in der Zeit vom 20. bis
22. 7. vorgesehene Schützenfest des Schießvereins
Deutsche Kameradschaft findet im Jahre 1957 nicht
statt.

Im Auftrage: Ramuschat.

881. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßen- bahnlagen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahn in Essen, jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.
53.5 5B.9 — EVAG

Düsseldorf, den 14. Dezember 1956.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von
Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217)
in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I,
S. 1319) und der Gesetze über das Inkrafttreten von
Vorschriften bzw. Änderung des Gesetzes über die
Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952
(BGBl. I, S. 21) und vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573)
wird hiermit der

Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen
die Genehmigung zum Umbau der Straßenbahngleis-
anlagen im Kreuzungsbereich der Rellinghauser
Straße/Weserstraße/Werrastraße in Essen unter fol-
genden Bedingungen erteilt:

1. Für die Herstellung der Gleisanlagen sind die Be-
stimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde
vom 29. 9. 1931 und die dazu ergangenen Nach-
träge maßgebend.
2. Die Anlagen müssen nach dem geprüften und
genehmigten Bauplan (E 26, A. 135) ausgeführt
werden.

3. Die Bauausführung muß im Einvernehmen mit
dem Tiefbauamt der Stadtverwaltung Essen er-
folgen.

4. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Ge-
nehmigung nicht berührt.

5. Die Abnahme der Gleisanlagen ist dem verant-
wortlichen technischen Betriebsleiter der Essener
Verkehrs-Aktiengesellschaft zu übertragen, der
jedoch nach Fertigstellung aber vor endgültiger
Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirt-
schaft und Verkehr des Landes NW — Tech-
nische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, Hansa-
haus, zu bescheinigen hat, daß die Anlage nach
dem genehmigten und festgestellten Plan ord-
nungsgemäß errichtet worden ist und den Be-
stimmungen der BoStrab entspricht.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

882. Berufung von Lehrern im vorgerückten Lebensalter in das Beamtenverhältnis; hier: Bestätigung der Ernennung von überalterten kommunalen Lehrern.

Der Regierungspräsident.
44

Düsseldorf, den 13. Dezember 1956.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultus-
ministers vom 8. 11. 1956 — Z 2/1 — 22/07 —
799/56 — auszugsweise bekannt:

„Da es nach § 34 der Laufbahnverordnung vom
28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) u. a. für Lehrer an
Berufs- und Berufsfachschulen bei den für sie
erlassenen Bestimmungen bleibt, findet auf die-
sen Personenkreis auch § 25 a. a. O., der eine
Altersgrenze für die Zulassung zur Laufbahn des
gehobenen Dienstes vorsieht, keine Anwendung.
Es besteht deshalb z. Z. keine rechtliche Möglich-
keit, die vorgeschriebene staatliche Bestätigung
der Wahl dieser Lehrer durch die Gemeinden
wegen etwaiger Überalterung zu versagen.“

Es muß jedoch erwartet werden, daß auch die
Gemeinden die beim Land üblichen und gebote-
nen personalwirtschaftlichen Grundsätze beach-
ten und daher in der Regel keine überalterten
Lehrkräfte mehr als Beamte einstellen, bei denen
die voraussichtliche Dauer ihrer Tätigkeit in
keinem angemessenen Verhältnis zu der zu tra-
genden Versorgungslast steht. Dies wird ins-
besondere dann anzunehmen sein, wenn die
Dauer der zu erwartenden Tätigkeit nicht mehr
als die Hälfte der Gesamtlebensarbeit des be-
treffenden Beamten ausmacht. Die erheblichen
finanziellen Zuweisungen des Landes an die
Gemeinden auch für Personalzwecke rechtferti-
gen das Verlangen nach einer möglichst wirt-
schaftlichen Gestaltung der personellen Maßnah-
men seitens der Gemeinden.“

Ich bitte daher, hinsichtlich der Anstellung von
Lehrern an Berufs- und Berufsfachschulen aus den
genannten Gründen nach Möglichkeit von der An-
stellung im Beamtenverhältnis bei Überalterung
abzusehen.

Nach wie vor habe ich die Möglichkeit, eine
Bestätigung wegen vorgeschrittenen Lebensalters
dann zu versagen, wenn die betreffenden Lehrkräfte
auf Grund ihrer geistigen und körperlichen Kräfte
nachweislich den Aufgaben des neuen Amtes nicht
gewachsen sind.

Im Auftrage: Dr. Even.

Bekanntmachungen anderer Behörden

883. Polizei-Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätzen der Stadtgemeinde Radevormwald.

Auf Grund der §§ 14 und 24 ff. des Pr. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1951 (GV. NW. S. 296) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung betreffend die Neufassung der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) wird in Ausführung des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Artikels I des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und der Nordrhein-Westfälischen Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschlusssachen vom 23. 6. 1948 (GV. NW. S. 197) durch Beschluß des Rates der Stadt Radevormwald vom 16. 8. 1956 für das Gebiet der Stadt Radevormwald nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellten Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat (im allgemeinen) zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenanlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.),
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen,
3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen,
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. für die Fahrbahn:
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeit-

licher Bauweise auf einem Beton- oder Packlage-Unterbau,

- b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplitteteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird,
2. für den Bürgersteig:

die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag,
 3. für Radwege:

eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die Wegeaufsichtsbehörde bestimmt die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Siedlungsstraßen). Insbesondere kann sie bestimmen, in welchen Fällen von den Erfordernissen des § 3 Abstand genommen werden kann (z. B. Wegfall von Bürgersteigen und Radfahrwegen, von Entwässerungsanlagen, Bepflanzungen usw.). Falls sie nichts anderes ausdrücklich bestimmt, gilt § 3 uneingeschränkt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und gilt bis zum 1. 1. 1986.

Radevormwald, den 23. August 1956.

Kefer, stellvertr. Bürgermeister.

884. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim (Ruhr)

Hiermit wird gemäß § 11 (1) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 auf die Bekanntmachung der Stadt Mülheim (Ruhr) vom 5. 12. 1956 hingewiesen, wonach der

Durchführungsplan Nr. 18 (Ecke Oberhausener Straße/Zastrowstraße) nebst Erläuterungsbericht in der Zeit vom 20. 12. 1956 bis einschließlich 20. 1. 1957 im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer 343, öffentlich ausliegt.

Während dieser Ausschlußfrist können nur die Betroffenen gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien schriftlich oder zur Niederschrift Einwände erheben.

Essen, den 13. Dezember 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

885. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 [Teil II § 11 (1)] auf die Bekanntmachung der Stadt Mülheim vom 11. 12. 1956 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan

Nr. 17 (Ecke Kaiserstraße/Muhrenkamp) nebst Erläuterungsbericht in der Zeit vom 10. 1. 1957 bis einschließlich 10. 2. 1957 im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer 343, zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Während dieser Ausschlussfrist können nur die Betroffenen gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Dienststelle erheben.

Essen, den 18. Dezember 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

886. Wegeeinziehung in Friedrichsfeld/Ndrhh.

Der Rat der Gemeinde Voerde/Ndrhh. hat am 14. 12. 1956 beschlossen, die Grünstraße in Friedrichsfeld vom Radweg an der Bundesstraße Nr. 8 bis zum Lindenweg, Gemarkung Spellen, Flur 4, Teil aus

Flurstück 1899/100, als öffentlichen Weg einzuziehen. Ein Ersatzweg für den Rad- und Fußgängerverkehr ist vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung Voerde/Ndrhh., Rathaus, Zimmer 34, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Plan, in dem der einzuziehende Weg eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Voerde/Ndrhh., den 17. Dezember 1956.

Der Gemeindedirektor.

Nr. 17 (Ecke Kaiserstraße/Muhrenkamp) nebst Erläuterungsbericht in der Zeit vom 10. 1. 1957 bis einschließlich 10. 2. 1957 im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer 343, zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Während dieser Ausschlussfrist können Betroffene gegen die im Durchführungsgesehene Festsetzung von Fluchtlinienwegen schriftlich oder zur Niederschrift der bezeichneten Dienststelle erheben.

Essen, den 18. Dezember 1956.

Der Minister für Wirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen

886. Wegeeinziehung in Friedrichsfeld

Der Rat der Gemeinde Voerde/Ndrh. vom 12. 1956 beschlossen, die Grünstraße in Friedrichsfeld vom Radweg an der Bundesstraße Lindenweg, Gemarkung Spellen, Flurstück

1899/100, als öffentlichen Weg einzuziehen. Ein Ersatzweg für den Rad- und Fußgängerverkehr ist vorgesehen.

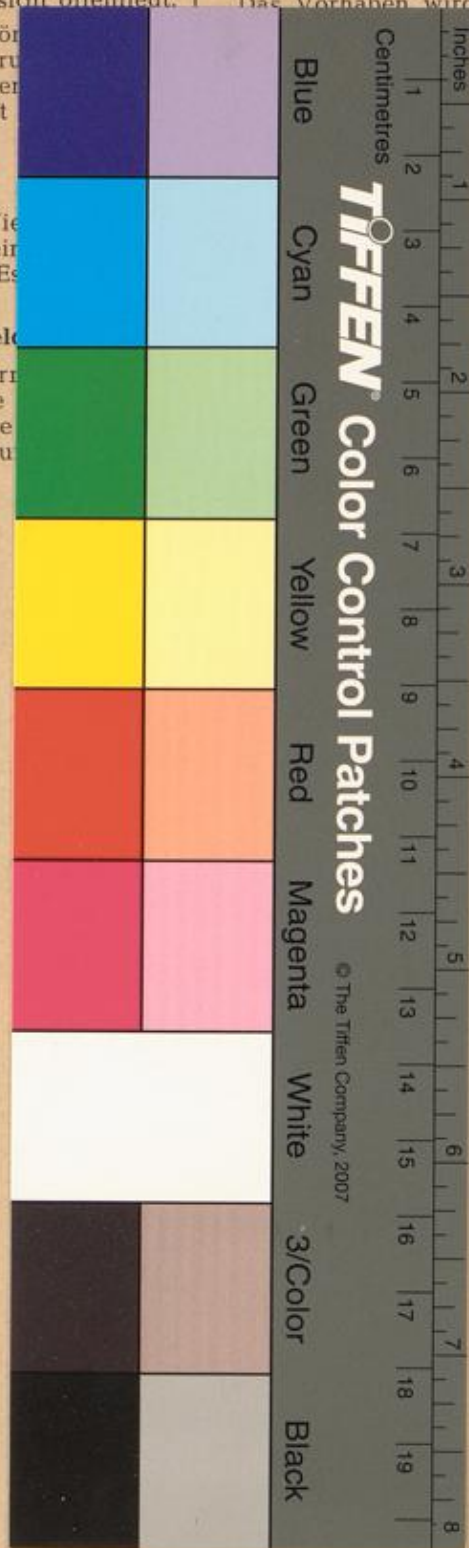
Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetz über die gemeinlichen Kenntniss gebracht.

h § 45 der Verordnung 165 des Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung dieser Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der die Bekanntmachung eingereicht oder zur Niederschrift

der einzuziehende Weg eingezogen wird, während der Einspruchsfrist bei der während der Dienststunden zur Einsicht offenliegt.

17. Dezember 1956.

Der Gemeindedirektor.



Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 5,— DM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 6,— DM vierteljährlich. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 85 16.